



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

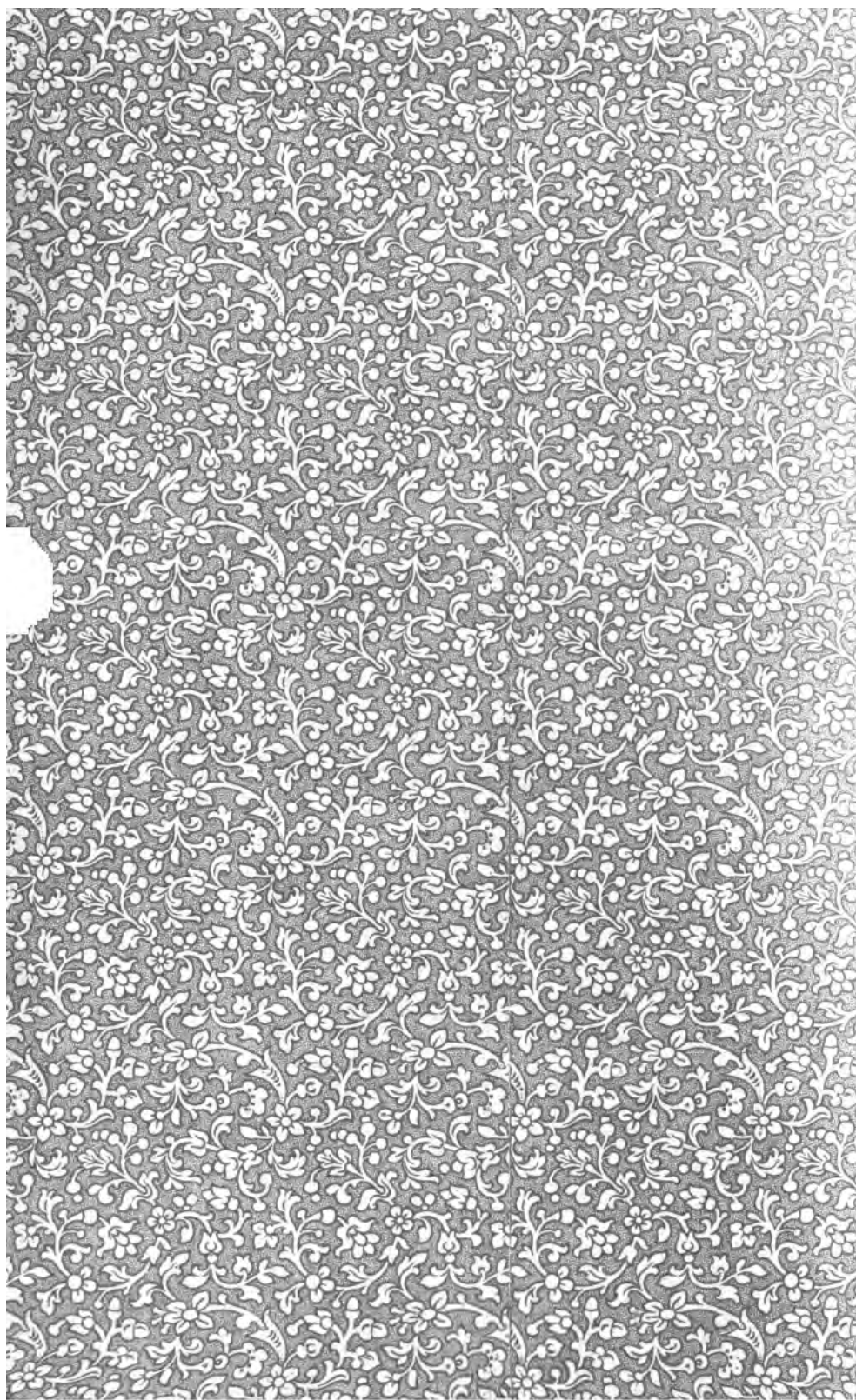
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

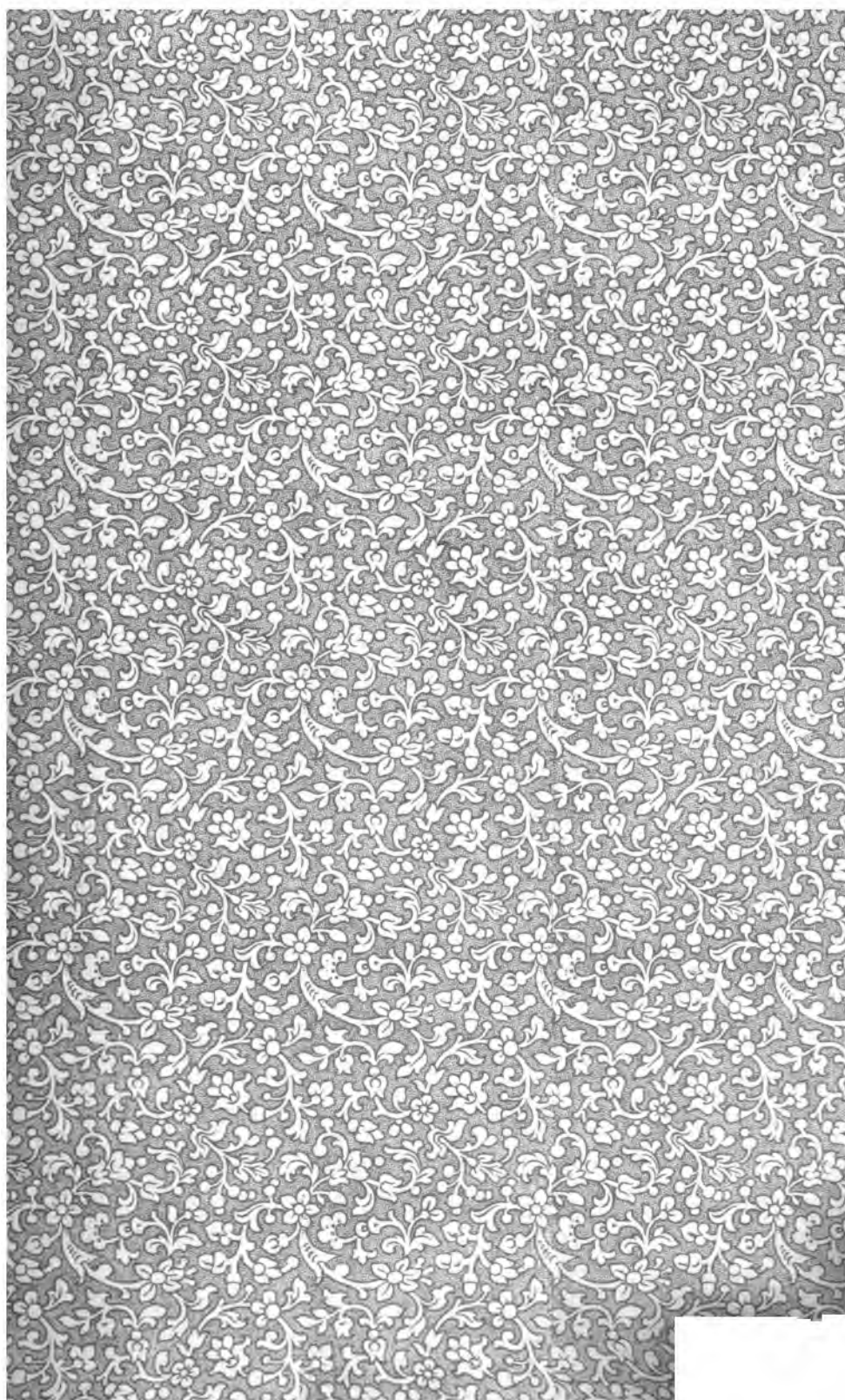
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.









1.6

4C

4

# Geschichte

des

# Volksschulwesens in Württemberg.

---

Bearbeitet und herausgegeben

von

**Bernhard Kaißer,**  
Oberlehrer am Königl. Schullehrerseminar Osmünd.

---

**Zweiter Band.**

Das Volksschulwesen in Neuwürttemberg.



**Stuttgart.**  
Jos. Roth'sche Verlagshandlung.  
1897.



17

Das

# Volksschulwesen

in den

neuerworbenen katholischen Landesteilen.

## — Neuwürttemberg —

Bearbeitet und herausgegeben

von

**Bernhard Kaißer,**

Oberlehrer am Königl. Schullehrerseminar Omlind.



**Stuttgart.**

Jos. Roth'sche Verlagshandlung.

1897.

1.  
4

1349.6056

## V o r w o r f.

**W**ie weit das Schulwesen auch für die niederen Stände des deutschen Volkes in Stadt und Dorf schon vor der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts und besonders gegen das Ende des Mittelalters in allen Teilen Deutschlands und auch im jetzigen Württemberg verbreitet war, ist im I. Bande dieser „Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg“ an der Hand zahlreicher Quellen nachgewiesen worden. Die Beweise hätten um das Doppelte vermehrt werden können, wenn nicht Umfang und Hauptzweck dieses Werkes dem Verfasser Beschränkung auferlegt hätten. \*)

Infolge der Ein- und Durchführung der Reformation unter den Herzögen Ulrich und Christoph wurde Württemberg ein ausschließlich protestantisches Land, in welchem nach Vorschrift der „Großen Kirchenordnung“ vom Jahre 1559 „Unsere Rät̄h mit Ernst daran sein vnd darob halten sollen, damit in vnser Fürstentums Oberkeit vnd Gebieten kein Schuelmaister Unserer Konfession, Kirchen und dieser Ordnung entgegen geduldet noch gestattet werde.“ (Vergl. I. Bd. S. 67.)

So kam es, daß noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts das ganze Herzogtum nicht über 10 000 Katholiken zählte, die sich auf wenige, durch Herzog Karl erworbene, Ortschaften verteilten. Der Verfasser war daher darauf angewiesen, für diese Zeit auch das evangelische Schulwesen, dessen Stand und Entwicklung, in den Bereich seiner Darlegungen zu ziehen und ihm seine Aufmerksamkeit zu schenken.\*\*) An diese Ausführungen reiht sich sodann die Namhaftmachung der Bemühungen der katholischen Kirche um die Hebung und Verbesserung des Schulwesens im 16., 17. und 18. Jahr-

\*) „Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg“ I. Bd. S. 1–32.

\*\*) I. Bd. S. 33 u. ff.

hundert mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. Der weitaus größere Teil des I. Bandes beschäftigt sich sodann mit der Entwicklung des württembergischen Volksschulwesens unter den Königen Wilhelm I und Karl bis auf die neueste Zeit. Er widmet u. a. seine besondere Aufmerksamkeit auch dem Fortbildungsschulwesen und den Anstalten zur Erziehung und Bildung schulpflichtiger Kinder außerhalb der öffentlichen Volksschule von den frühesten Zeiten bis auf den gegenwärtigen Stand. Der letzte Abschnitt endlich greift dann nochmals zurück ins Mittelalter und giebt, vielfach gestützt auf aus Archiven, Chroniken u. entnommene Aktenstücke, ein anschauliches Bild über die Heranbildung der Lehrer, ihre dienstlichen Verhältnisse, ihre bürgerliche und soziale Stellung, sowie ihre Lohnverhältnisse und ihre diesbezüglichen Klagen und Wünsche in den frühesten Zeiten bis herauf zur Gegenwart. Dabei mußte selbstverständlich zum voraus bemerkt werden, daß die eingehende Behandlung des Schulwesens in den neu erworbenen, katholischen Landesteilen Württembergs zur Zeit der Reformation und bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts für einen II. Bd. der „Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg“ vorbehalten werden müsse. (S. 50).

Der Darstellung des Schulwesens der katholischen Landesteile (Neuwürttemberg) ist nun der vorliegende II. Band gewidmet. Das beigebrachte Material ist fast ausschließlich handschriftlichen Urkunden entnommen und so geordnet, daß die geistlichen Herrschaften den weltlichen vorangestellt sind. Das Schulwesen der Residenz ist als Beigabe anzusehen. Unter „Allgemeines“ sind im Kleindruck kurze Notizen über den Ursprung der betr. Herrschaft und ihre politische Zugehörigkeit gegeben, worauf in allgemeinen Zügen das Schulwesen der Herrschaft dargestellt ist — (Schulordnungen, Erlasse, Instruktionen u. s. w.) — unter „Besonderes“ sind sodann die einzelnen Schulorte behandelt, und auch ihnen sind im Kleindruck zur Orientierung landschaftliche und politische Notizen vorangeschickt.

Mit dem Erwerb von verschiedenen geistlichen Herrschaften: Ellwangen, Mergentheim, Würzburg, Reichsabteien; mehrerer weltlichen Gebieten: Öttingen-Wallerstein, Vorderösterreichische Landesteile, Fürst Taxis'sche Orte, reichsunmittelbare Herrschaften und Reichsstädte, erhielt nämlich Württemberg im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts einen Zuwachs von nahezu einer halben Million Einwohner katholischer Konfession.

Für die oberste Leitung der geistlichen und Schulangelegenheiten in den neu erworbenen Landesteilen wurde durch die Kurfürstliche „Instruktion“ vom 25. Juni 1804 zunächst ein katholisches Oberkonsistorium zu Heilbronn ins Leben gerufen, dessen Befugnisse unter Aufhebung dieser Behörde

im Jahre 1806 an den „Katholischen Geistlichen Rat“ in Stuttgart übergang, der für die katholischen Landesteile im Jahre 1808 eine eigene „Schulordnung“ herausgab.

Die Sorgfalt der Kurfürstlichen, bezw. Kgl. Regierung, wollte vielfach damit begründet werden, „als ob sich das Schulwesen in den neuerworbenen Landesteilen in großer Vernachlässigung befunden habe und mit dem Altwürttembergs nicht hätte konkurrieren können.“ (F. G. Bahl, Geschichte von Württemberg S. 147, und Dr. R. A. Schmid, Realencyklopädie.)

Wir werden uns bei der aktenmäßigen Darstellung des Volksschulwesens der katholischen Landesteile und ihrer Schulorte überzeugen, daß man katholischerseits in der Sorge für die Hebung und Verbesserung der Volksbildung in diesen Landesteilen gegen andere nicht zurückgeblieben ist, und daß die Regierungen dieser Gebiete redlich bemüht waren, in richtiger Erkenntnis der großen Wichtigkeit einer guten Jugendziehung derselben auch ihrerseits volle Aufmerksamkeit zu schenken. Und treffen auch hier wie anderwärts vielfach die Worte Heppes in „Geschichte des deutschen Schulwesens“ zu, wenn er sagt, „daß wohl überall in Deutschland Schulordnungen auf Schulordnungen folgten, aber wenig oder gar nichts zur Ausführung kam,“ so dürfen wir doch nicht vergessen, daß auf diesem Gebiete gar oft die besten Absichten der geistlichen und weltlichen Regierungen an der Ungunst der Zeitverhältnisse und der Interesselosigkeit des gewöhnlichen Volkes scheiterten. Unbillig wäre es aber, an die Volksschulen jener Zeit den Maßstab anlegen zu wollen, den man seit den letzten Dezennien an dieselben anzulegen gewohnt ist. „Unsere Zeit, unsere Ideen und unsere Zustände,“ sagt Bayer, — das Cisterzienserkloster Alt-Zelle — „aus den Gesichtspunkten der früheren Jahrhunderte beurteilen zu wollen, müßten wir ebenso ungerecht finden, als wenn unsere Nachkommen über uns nach Verhältnissen und Zuständen urteilen wollten, die erst nach uns kommen, und die wir also gar nicht kennen.“

Übrigens deckt sich der Zweck der Herausgabe dieses gegenwärtigen II. Bandes: „Geschichte des Schulwesens in den neuerworbenen Landesteilen“ durchaus nicht mit der Absicht, die dem katholischen Schulwesen der vorigen Jahrhunderte gemachten Vorwürfe zu entkräften oder den bloßen Nachweis zu führen, daß dasselbe, bei allen vorhandenen Mängeln, nicht schlimmer bestellt war als an anderen Orten und Ländern. Es soll mit dieser Veröffentlichung vielmehr in erster Linie der Versuch gemacht werden, auf Grund archivalischer Ausbeute hochschätzbares schulgeschichtliches Material ans Tageslicht zu ziehen — interessant für die einzelne Schulgemeinde und wichtig für das Ganze. Ja, es liegt ein gewisser Reiz darin, in den verstaubten und vergilbten

Alten zu stöbern und Vorkommnisse der Vergangenheit zu entreißen, die geeignet sind, über manchen dunklen Punkt Licht zu verbreiten, Vorurteile zu zerstreuen, die Wahrheit zu bestätigen, die Gegenwart zu belehren und sie mit der Vergangenheit zu versöhnen. Denn wer des näheren mit dem, was unsere Vorfahren besaßen oder entbehrten, bekannt gemacht wird, lernt in vielen Stücken über das Alte milder und gerechter urtheilen, und wird das, was im Laufe der Zeit mit oder ohne sein Zuthun errungen wurde, mit zufriedenerem Sinne und dankbarerem Herzen genießen und unter Anerkennung des Guten in der Vorzeit sich leichter vor Überschätzung der Gegenwart bewahren als derjenige, der vom Alten keine Kenntniss hat und sich mehr begnügt, althergebrachte, oft aus trüber Quelle geschöpfte Vorurteile kritiklos nachzusprechen.

Wir brauchen nicht erst zu versichern, daß mit dieser Veröffentlichung die schulgeschichtlichen Forschungen für Neuwürttemberg ihren Abschluß noch nicht gefunden haben. Manches Territorium ist noch nicht ausgebeutet; aus manchen Bezirken und Orten kamen uns nur spärliche Notizen zu, während wieder die Quellen aus anderen so reichlich flossen, daß gar vieles, so interessant es auch gewesen wäre, in Anbetracht des uns für diesmal zur Verfügung gestellten Raumes beiseite gelegt werden mußte.

Dem Verfasser erübrigt noch, allen den verehrten Herren, geistlichen und weltlichen Standes, welche die große Güte hatten, das Unternehmen mit Rat und That zu fördern und zu unterstützen, hiemit öffentlich den herzlichsten Dank auszusprechen.

Mögen diese Mittheilungen über unser vaterländisches Volksschulwesen recht viele Freunde finden und besonders auch den einen und anderen veranlassen, selbst an Ort und Stelle nach schulgeschichtlichem Material zum Zwecke der Ergänzung und Fortführung des Gegenwärtigen zu forschen, damit so im Laufe der Jahre ein Werk zu stande kommen möge, das ein vollständiges, treues und lückenloses Spiegelbild des katholischen Schulwesens unseres Vaterlandes in den früheren Jahrhunderten darstellt. Dies der Herzenswunsch

des Verfassers.

# Inhaltsverzeichnis.

Vorwort . . . . .	Seite V
-------------------	------------

## A. Geistliche Herrschaftsgebiete.

### I.

<b>Das deutsche Schulwesen in der vormaligen gefürsteten Propstei Ellwangen.</b>	
<b>Allgemeines . . . . .</b>	<b>1</b>
Das Vorhandensein von Schulen in der Propstei in den frühesten Jahrhunderten . . . . .	3
Die Bemühungen der Regierung um den Volksschulunterricht . . . . .	4
Die Vorbildung, Stellung und Besoldung der Lehrer in der Fürstpropstei . . . . .	15
Besondere Beiträge zur Schule . . . . .	19
Der Schulbesuch . . . . .	22
<b>Besonderes:</b>	
<b>A. Das Volksschulwesen in der Stadt Ellwangen . . . . .</b>	<b>23</b>
<b>B. Die Schulorte im Stadttammannamte Ellwangen:</b>	
1. Dallkingen . . . . .	36
2. Rosenberg, 3. Schrezheim, 4. Stimpfach, 5. Schwabsberg . . . . .	39
<b>C. Die Schulorte im Kapitelsoberamte . . . . .</b>	<b>42</b>
<b>D. Die Schulorte im fürstpropsteilichen Oberamte Röhlingen:</b>	
1. Beersbach . . . . .	43
2. Die Schule in Ellenberg mit Breitenbach . . . . .	44
3. Pfahlheim . . . . .	48
4. Röhlingen mit Kilingen . . . . .	49
5. Stöcklen . . . . .	52
<b>E. Die Schulorte im Oberamte Thannenburg:</b>	
1. Bühlerthann, 2. Bühlerzell . . . . .	58
<b>F. Die Schulorte im Vogteiamte Wasseralfingen:</b>	
1. Wasseralfingen, 2. Hofen, 3. Westhausen . . . . .	63
4. Thannhausen . . . . .	81
<b>G. Die Schulorte im Vogteiamte Rothenburg:</b>	
1. Oberlochen, 2. Unterlochen, 3. Mögglingen . . . . .	83
<b>H. Die Schulorte im Vogteiamte Heuchlingen:</b>	
1. Abtsgmünd, 2. Heuchlingen . . . . .	86

### II.

<b>Das Volksschulwesen im Deutschordensgebiet Mergentheim, Balkei Franken.</b>	
<b>Allgemeine Uebersicht . . . . .</b>	<b>90</b>
<b>A. Die Schulorte im ehemaligen Tauberoberamte:</b>	
1. Das Schulwesen in der Residenzstadt Mergentheim . . . . .	91
2. Die Schulorte im Amte Bachbach . . . . .	105
3. Das Amt Balbach, 4. Das Amt Neuhaus, 5. Jgersheim . . . . .	108

X

Seite

B. Die Schulorte im ehemaligen Neckaroberamte:	
1. Das Amt Horned:	
a) Die Schule der Stadt Gumbelshheim mit Böttingen . . . . .	109
b) Höchstberg; c) Tiefenbach . . . . .	112
2. Das Amt Neckarsulm:	
a) Das Schulwesen in der Amtsstadt Neckarsulm . . . . .	113
b) Binswangen; c) Kocherthürn, Bachenu, Öbheim, Duttenberg, Offenau, Obergriesheim, Sontheim, Thalheim, Kirchhausen und Biberach . . . . .	116
C. Die Schulorte im ehemaligen Ordensoberamte Ellingen, Komthurei Kapfenburg:	
1. Das Schulwesen in Lauchheim mit Westerhofen . . . . .	124
2. Walbhausen . . . . .	133
3. Sechtenhausen . . . . .	137
4. Unterschneidheim . . . . .	139
5. Zipplingen mit Iplingen . . . . .	141

III.

Das Schulwesen in dem ehemaligen Hochstifte Würzburg . . . . .	144
--	-----

IV.

Das Schulwesen in einigen ehemaligen Reichsabteien:

Das Schulwesen in dem Reichsstifte Keresheim . . . . .	174
Das Schulwesen im Reichsstift Buchau mit Kappel . . . . .	188
Das Schulwesen in dem ehemaligen Reichsstift Obermarchthal . . . . .	190

**B. Weltliche Herrschaftsgebiete.**

I.

Geschichte des Schulwesens in der ehemaligen gräflichen Herrschaft Öttingen-Wallerstein.

Allgemeines . . . . .	198
Besondere:	
1. Das Schulwesen in der Stadt Keresheim . . . . .	204
2. Kirchheim im Ries . . . . .	218
3. Dinstellingen . . . . .	222
4. Kerkingen . . . . .	223
5. Nordhausen . . . . .	229
6. Wöfingen . . . . .	230

II.

Geschichte des Schulwesens in mehreren jetzt Thurn- und Taxis'schen Herrschaftsarten in der vorwürttembergischen Zeit.

Allgemeines . . . . .	232
Besondere:	
1. Die Schule in Dischingen . . . . .	235
2. Die Schule in Ballmertshofen . . . . .	237
3. Die Schule in Eglingen . . . . .	240



# XI

Seite

## III.

### Das Volksschulwesen in den ehemals Vorberösterreichischen Landesteilen.

Allgemeines . . . . .	246
Besonderes:	

#### I. Das Schulwesen in den sog. fünf Donaustädten:

1. Mengen . . . . .	261
2. Nieblingen . . . . .	267
3. Munderkingen . . . . .	274
4. Saulgau . . . . .	275
5. Walssee . . . . .	281
Das Schulwesen in der Stadt Ehingen a/D. . . . .	285

#### II. Das Schulwesen in ehemals österr. Herrschaften:

1. Die Herrschaft Friedberg-Scheer mit Dürmentingen:	
a) Scheer; b) Dürmentingen . . . . .	288
2. Das Schulwesen in dem ehemaligen Rittergute Wäscheneuren . . . . .	295

## IV.

#### Das Schulwesen in einigen oberschwäbischen Herrschaften.

1. Das Schulwesen in der Herrschaft Waldburg-Teil-Trauchburg . . . . .	299
2. Das Schulwesen in der Herrschaft Gundelfingen-Neufra . . . . .	304
3. Das Schulwesen in der Herrschaft Mühlheim a/D. und einigen Herrschaftsorten . . . . .	310

## V.

Das Schulwesen in den Graf Neckbergischen Herrschaften Hohenreuthberg, Reilmünz und Donzdorf . . . . .	319
--	-----

## VI.

Das Schulwesen im Gebiete der Grafen v. Adelman zu Adelmansfelden in Hohenstadt . . . . .	326
---	-----

## VII.

#### Das Schulwesen in einigen freien Reichsstädten.

A. Das Schulwesen in der ehemaligen freien Reichsstadt Schwäb. Gmünd . . . . .	338
B. Das Schulwesen in der ehemaligen freien Reichsstadt Rottweil . . . . .	353

#### Anhang.

Das Volksschulwesen der Residenzstadt Stuttgart . . . . .	368
Register . . . . .	380



## A. Geistliche Herrschaftsgebiete.

### I.

#### Das deutsche Schulwesen in der vormaligen gefürsteten Propstei Ellwangen.\*)

##### Allgemeines.

Nach der Lebensbeschreibung Hariolfs, des Stifters des Benediktinerklosters Ellwangen, von Ermenrich, fällt dessen Gründung in die Regierungszeit des Frankenkönigs Pipin des Kurzen; die Ellwanger Annalen, bezw. das Ellwanger Chronikon, setzt das Jahr 764 als dasjenige der Errichtung oder als Anfang des Klosters fest, während die neueren Bearbeiter der Geschichte Ellwangens sagen, daß dieses Jahr den Ausbau der ältesten Basilika, die Vollendung des Klosterbaus und die Zeit des selbständigen Lebens als unabhängige Abtei bezeichne, daß aber die eigentliche Gründung des Klosters, der Beginn der klösterlichen Ansiedelung in die Zeit der gemeinschaftlichen Regierung der Majordomus Karlmann und Pipin, 741—747, zu setzen sei.

Bald nach der Gründung des Klosters, nämlich im Jahre 817, wird Ellwangen unter den Reichsabteien aufgeführt, und da in dieser Zeit die Zahl der Klöster in unserer Gegend noch nicht groß war, erfreute es sich der besonderen Gunst der nachmaligen deutschen Kaiser und kam zu großer Blüte.

Im Jahre 1460 wurde das Kloster in ein weltliches Kanonikatsstift oder eine fürstliche Propstei umgewandelt, und der Kaiser Friedrich III. bestätigte ihr alle fürstlichen Rechte, Würden, Regalien, Privilegien u. u., welche von seinen Vorfahren dem Kloster vom Reiche verliehen worden waren. Bei der Ausscheidung hatte das Stiftskapitel seine besonderen Güter zugeteilt

\*) Die Schulgeschäfte der Propstei Ellwangen ist in ihrem allgemeinen und speziellen Teil größtenteils nach Auszügen aus Schulinsp.-Akten, Oberamts-Beschreibungen, Oberamts-Akten, Kirchenbüchern, mir von Hrn. Prof. Vogelmann in Ellwangen gütigst überlassen, sowie nach einer Abhandlung desselben im „Magazin f. Päd.“ Jahrg. 1892 bearbeitet worden.

bekommen. Für dieselben bestand ein eigenes Amt in Neuler, welches dem Oberamt in Ellwangen untergeordnet war. Die propsteilichen Oberämter hatten an ihrer Spitze einen adeligen Oberamtman mit dem Sitz in Ellwangen.

Das zusammenhängende, geschlossene Gebiet der Propstei grenzte im Norden an Gebiete der Reichsstadt Hall, an Brandenburg-Ansbach, an ritterschaftliche Orte und die Reichsstadt Dinkelsbühl; im Osten an Üttingen, im Südosten an den Deutschorden, im Süden mit seinen vorgeschobenen Kochenburger und Heuchlinger Amtsorten an das württembergische Amt Königsbronn, die Reichsstädte Aalen und Gmünd und an ritterschaftliche Orte, wie Hohenstadt und Laubach.

Nach dem Augsburger Diöcesantaler von Jahre 1774 zählte das Fürstentum 17 200 Seelen, welche sich auf die Stadt Ellwangen, den Marktflecken Bühlerthann, 20 Pfarrdörfer, 22 andere Dörfer und 180 Weiler und einzelne Höfe verteilten. Der Flächeninhalt betrug 7—8 Quadratmeilen.

Der Bestand des Fürstentums in seiner letzten Zeit ergiebt sich am sichersten aus der auf den 1. Januar 1803 angelegten Spezialtabelle über die Seelenzahl aller einzelnen Orte der neuacquirierten herzoglichen Lande.

Hiernach gingen nachstehende Schulorte an Württemberg über:

- A. Die Stadt Ellwangen mit Schönenberg und Kindelbach;
- B. im Stadttammannamt\*) Ellwangen die Orte: Dalkingen, Dankoltzweiler, Rosenberg mit Hohenberg, Schrezheim mit Eggenrot und Notenbach, Schwabsberg, Stimpfach;
- C. im Kapitelsoberamt Ellwangen: Jagstzell, Neuler mit Filialien, Bommertsweiler, Waldstetten mit Weilerstoffel und Unterböbingen;
- D. im Amte Nöthlen: 1. Beersbach, 2. Ellenberg, 3. Pfahlheim, 4. Nöhlingen mit Killingen, 5. Stödtlen;
- E. im Amte Thannenburg: Bühlerthann, Bühlerzell;
- F. im Vogtante Wasseralfingen: Hofen, Wasseralfingen, Westhausen;
- G. im Vogteiamte Kochenburg: Mögglingen, Oberkochen, Unterkochen;
- H. im Vogteiamte Heuchlingen: Abtsgmünd mit Wöllstein, Heuchlingen;
- I. Nördlingen, kapitelisches Pflegamt: Aufhausen, Pflaumloch und Ohmenheim.

---

\*) Schultheißenamt um die Stadt.

## Das Vorhandensein von Schulen in der Propstei in den frühesten Jahrhunderten.

Was das Alter der Schule im fürstpropsteilichen Gebiete anlangt, so ist nicht zu bezweifeln, daß es bei dem Vorhandensein des blühenden Benediktinerklosters bis in das Mittelalter zurückgreift, wie wir dieses für die Stadt Ellwangen daselbst nachweisen werden. Für die Schulen auf dem Lande ist dagegen ein Nachweis für die älteste derselben nur bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts möglich. Es ist aber nirgends gesagt, daß sie in der angegebenen Zeit erst errichtet worden seien, sondern sie erscheinen als schon bestehend.

Als Unterrichtslokal diente in ältester Zeit häufig die Mesnerwohnung, eine Stube in der eigenen Wohnung des Lehrers, die nicht selten zugleich auch Wohnstube war; sodann wurden an manchen Orten, z. B. in Abtsgmünd und Westhausen, ehemalige Kaplaneihäuser zur Wohnung des Lehrers und für die Schule eingerichtet. In Bühlerzell stand vor dem Jahre 1624 ein Schulhaus auf der Kirchhofmauer. Erbaut wurde ferner ein Schulhaus 1650 in Neuler auf Kosten halb des Heiligen\*), halb der Gemeinde; in Röhlingen 1658 vom Stiftskapitel; ausgebessert in Stimpfach ums Jahr 1670 auf Kosten teils des Heiligen, teils des Stiftskapitels. Die Gemeinde Westhausen baute im Jahre 1727 ein eigenes Schulhaus. Unterkochen erhielt statt des 1661 vom Sturm zerstörten Schulhauses von der Herrschaft einen alten Fruchtkasten zum Einbau; in Bühlerthann wird 1647 ein Schulhaus genannt, in Oberkochen 1755. In Pfahlheim richtete der Lehrer ums Jahr 1760 sein eigenes Haus auch für die Schule ein; in Ellenberg hatten die Lehrer bis in unser Jahrhundert herein ihre eigenen Häuser mit einer eingerichteten Schulstube, wofür sie eine kleine Miete bezogen.

So bestanden also in allen Pfarrdörfern Ellwangers schon in den frühesten Zeiten Schulen. Mit dem Schuldienste war in der Regel die Mesnerei verbunden, so daß es ständige Pfarrschulen waren.

Aber auch in den vielen Filialien werden Schulen angetroffen, wenn auch nur in gemieteten Lokalen mit Beschränkung des Schulbesuchs auf den Winter, so zu Buch, Filial von Schwabsberg, und an anderen Orten. Außerdem hatten mehrere Weiler abwechslungsweise sog. Schulhalter, so 1750 Danketsweiler und Kottenbach. Diese Schulhalter waren ohne Zweifel auch Handwerker, besonders Maurer, die ja im Winter ihr Geschäft nicht betreiben konnten. Für arme Schulkinder wurde ihnen aus der im Jahre 1749 errichteten Almosenpflege in Ellwangen ein Schulgeld

\*) Die Heiligen- oder Kirchenpflege.

gereicht. Auch hier zeigte sich, daß die Verhältnisse stärker waren als die besten Absichten der Regierung. Man mußte die schon im Jahre 1733 und wiederholt 1749 verbotenen „Nebenschulen“ belassen und sie sogar aus einer öffentlichen Kasse unterstützen.

### Die Bemühungen der Regierung um den Volksschulunterricht.

Daß in der ehemaligen gefürsteten Propstei Ellwangen die Schulen nicht vernachlässigt wurden, davon finden sich aktenmäßige Beweise genug. Auf die Beschwerde, daß die Kinder in Unterkochen nicht in die Kinderlehre und nicht in die Schule gehen, erschien unter dem 18. Oktober 1676 ein Regierungsbefehl, der Amtmann solle ein Verzeichnis der pflichtigen Kinder fertigen und eine Abschrift davon dem Pfarrer geben, den Eltern aber von Amts wegen einschärfen, daß sie ihre Kinder fleißig schicken sollen. Für jedes unfleißige Kind sollen 10 Kreuzer Strafe eingezogen, die ungehorsamen Kinder aber, die gegen den Willen ihrer Eltern herumvagieren, sollen ins „Narrenhäuschen“ gelegt werden. Dieser Befehl wurde öfters wiederholt und auch jene Eltern mit Strafe bedroht, welche das Schulgeld nicht bezahlten. Auch Christenlehrzwang mit Strafen war schon im Alt-Ellwangschen eingeführt. Ein Befehl vom Jahre 1701 sagt, daß der Schultheiß und der Amtsknecht unter der Christenlehre herumgehen und die unfleißigen Kinder ins Narrenhäusle oder den Driller\*) sperren sollen. Im Jahre 1712 wurde dieser Befehl mit dem Zusatz wiederholt, es sei des Kaisers Wille selbst, den er bei seiner Thronbesteigung an die bischöfl. Ordinariate gerichtet habe, daß die Jugend besonders den christlichen Unterricht fleißig besuche, und es wird zu diesem Zweck der Beistand des brachium saeculare (des weltlichen Armes) verheißen. Im Jahre 1733 wurden die Schullehrer beauftragt, bei der Christenlehre die Abwesenden aufzuzeichnen und dieselben dem Amt zur Bestrafung zu übergeben. Die Beamten haben sofort die Strafen zu erheben und der betreffenden Kirche zu überweisen. (Siehe nachstehende Schulordnung von demselben Jahre.)

Auch der Klerus des Landkapitels Ellwangen ließ es an Bemühungen für Hebung der Schulen und der Sitten der Jugend nicht fehlen. In den Konferenzen während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird fleißige Katechese oft in Erinnerung gebracht.

\*) Der Driller (auch Narrenhäuschen genannt) war eine mit Latten verschlossene aufrechtstehende Drehwalze, worin nutwillige Polizeiverbrecher, besonders Weiber und junge Leute, stehend umgetrieben wurden. (Joh. Chr. v. Schmid, Schwäb. Wörterbuch. 1881. S. 140.)

Ganz ähnliche Mahnungen wie die Propstei erließ auch das Stiftskapitel an die ihm unterstehenden Pfarreien in den 60er und 70er Jahren des 17. Jahrhunderts und erklärte, dazu das Schulgeld für arme Kinder der Unterthanen auf dem Lande bezahlen zu wollen.

Im September 1675 beklagen die Pfarrer, daß die der Schule erwachsenen jungen Leute beiderlei Geschlechts sich nicht leicht bei der Katechese einfinden und an manchen Orten vergeblich dazu „getrieben“ werden. Als gegen diesen Übelstand Anwendung des Erlasses des Augsburger Ordinariats empfohlen ward, nämlich solche Jünglinge und Jungfrauen zu den Sponsalien nicht zuzulassen, wurde von diesem Mittel für einen Teil, nicht aber für alle eine Wirkung erwartet. So oft von dieser Zeit die Rede ist, wolle man bedenken, daß die Folgen des schrecklichen Krieges, welcher Deutschland 30 Jahre lang zerfleischte, auch auf dem sittlichen Gebiete noch nicht überwunden waren. Im Jahre 1696 wird außer der Katechese häufiger Besuch der Schulen während des Winters empfohlen, ebenso 1698 und dazu noch, die Pfarrer möchten für die Winterzeit nicht ohne weiteres Schullehrer von jeder Beschaffenheit (*qualescunque*) zulassen, Leute die in Privatlokalen nach dem Gutdünken der Bauern die Jugend unterrichten, und keiner sollte zugelassen werden, von dem nicht feststehe, daß er ein guter Katholik von bewährtem Lebenswandel sei, und daß er den Katechismus innehatte und verstehe. Es wäre wohl noch mehr nach dieser Richtung geschehen, aber in den Jahren 1703 und den folgenden konnten sich die Kapitularen wegen der Unruhen des spanischen Erbfolgekriegs nicht versammeln.

Die erste Schulordnung entstand unter dem thatkräftigen Fürstpropst Franz Georg, Grafen von Schönborn, der zugleich Erzbischof und Kurfürst zu Trier u. s. w. war. Sie stammt aus dem Jahre 1733. Wir lassen sie hier im Wortlaut folgen.

„Gnädigste Verordnung

Wornach man sich mit Abhaltung der Nebenschulen

Und

In Besuchung der christlichen Lehr im fürstlichen Stifft Ellwangen zu verhalten.

Ellwangen, gedruckt zu finden bey Antoni Brunhauer, Hochfürstl. Ellwängischer Buchdrucker. 1743.“\*)

\*) Diese Jahrzahl bedeutet die Zeit viell. eines 2. Abdrucks. Ausgegeben wurde die Verordnung, wie dies aus dem Datum am Ende derselben und aus der Einleitung der 1749 gegebenen Schulordnung hervorgeht, im Jahre 1733.

„Nach demahlen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier ꝛ. Unser allerseits gnädigster Herr nicht ohne billige Befremdung und Mißbelieben vernehmen müssen, was gestalten in der gefürsteten Probstei Ellwang die Schulen und Haltung Christlicher Lehr nach der Erfordernuß, und wie solches die Aufrechthaltung christlicher Disciplin erheischet nicht besorget werden und dan Sr. Churfürstlichen Gnaden vor allem angelegen ist, damit die Jugend im wahren Christenthum wohl unterwisen und angeführet wurde, als thun höchst Dieselbe aus Landsfürstlich tragenden Obforge zu solchem Ende nachfolgendes gnädigst verordnen und befehlen:

Und zwarn

Imo Solle hierunter die allbereits Erlassene und § Imo in der Polizey begriffene Verordnung die Schuel- und Christliche Lehr betreffend, wlederum in Stand und Gebrauch gebracht und die darin enthaltene Straff an denen Übertretern ohne Absicht der Personen vollzogen, und denen, was ferner hierunter verfüget, öffentlich verkündiget und dabey das Volk der Notwendigkeit der Christlichen Lehr, auch besonders dessen erinnert werden, daß selbige nicht allein vor die Kinder, sondern auch andere, ausgewachzene Leuthe als welche der Untweisung ebenfals nötig haben, angestellt seyn.

II do Ein jeder Pfarrer oder Kaplan solle alle Dhnverheyraethe, so ohne erhebliche Ursach die Christenlehr verabsäumen, jedesmahl aufzeichnen und deren Eümigen Listam alle viertel Jahr zu denen Aembtern übergeben, diese aber in angeführtem § Imo andiktirte Straff an denen Saumsähligen jedoch dergestalten bewürken, daß die Straff jedes Orths Pfarrkirchen verbleiben solle: würden aber einige erhebliche Ursachen beybringen können, warum sie für dießmahl die Christliche Lehr nit hätten betreten können, sollen sie diße Entschuldigung dem Pfarrer oder Caplan den negst folgenden Sonntag hernach gebührend vorstellen, welcher alßdann befindenden Dingen nach solche annehmen, keineswegs aber gestatten solle, daß einer mehrmahlen hintereinander solche verabsäum, und hat ein zeitlicher Pfarrer deswegen genaue Acht zu geben, daß die jenige, so um das Hauß- od. Vieh zu hüten einen Sonn- oder Freytag außbleiben, den andern ohnfehlbar sich dabey einfinden und also die Sach einrichten, daß sie mit der Vieh- oder Hauß- Suet unter sich abwechseln, zu welchem Ende dan der Pfarrer oder Caplan auch jedesmahl dasjenige, so in der vorigen Christl Lehr vorgehalten worden, in der künftigen zu widerholen hätte.

3tio Damit die so höchst-nöthige Unterweisung keineswegs abgehe, wäre alle Sonn- und Freytag die christliche Lehr zu halten und hätten Pfarrer ihre schwären Ambts-Obliegenheit sich zu erknnern, daß hierunter keine Nachlässigkeit ihnen zum Last möge angerechnet werden.

4to Wann auch in Ein- oder anderen Orth die Christl. Lehr nachmittags nicht süglich geschehen könnte, wäre selbige des Morgens, und wo es die Noth erfordert einen Sonntag Predig, den andern Sonntag Christl. Lehr wechselweiß zu halten, und so fern eine Pfarr eine oder mehrere Zillales hätte, so dergestalt weit entlegen, daß es dem Volk beschwerlich fallen wurde, beständig in die Christl. Lehr zu gehen, so halte ein Pfarrer oder Caplan öfters Freytags oder diejenige Tag, so er der Orthen die- leicht Meß leset, den Catechismus zu halten und die Schulen fleißig zu besuchen,



auch zu invigiliren, daß die Schulmeister wochentlich, und zwar auß einem approbirten Catechismo wenigst einmahl die Jugend catechisiren.

5 to Dan sollen die Beamte und Pfarrer fleißige Obsorg tragen, daß keine Catholische Kinder von ihren Eltern in uncatholische Dienst, zumahlen auch nicht in derselben Schuel geschickt werden, und wtrd denen Eltern, so solches ohne schwere Sünd durchgehend nicht zulassen können, so lieb ihnen ihr eigenes und ihrer Kinder Heyl ist, hienitt anbefohlen, solches keines wegs zu gestatten, vil weniger aber um eines zeitlichen und schänden Gewinns halber selbstn darzu anzurathen, dlejenige auch, so etwan in derley Diensten sich befinden, so bald möglich zurück zu ruffen.

6 to Die Eltern sollen ihre schuelbare Jugend, so da ist von 7. bis 11. Jahr, jeberzelt zur Schuel schicken und das Schuel-Gelt vor selbige, sie gehen in die Schuel oder nicht, richtig bezahlen, und solle ein zeitlicher Schuelmeister dem Beamten Monathlich die Listam derer jenigen, so auß der Schuel bleiben, oder die Zahlung nit gebührend entrichten, einhändigen, damit selbige darzu executive angehalten werden mögen, wobey jedoch auf die arme in allweg zu reflectiren wäre.

7. mo Und gleichwie vil daran gelegen, daß die Schuelen mit tauglichen subjectis versehen seyn, als solle kein Schuelmeister angenommen werden, es seye dan, daß er nicht allein seines Wohlverhaltens und ohntadelhaften Wandels glaubhafte Beweißthumer beygebracht, sondern auch zuvor bey unser Regierung, oder wem [wenn] es von selber committirt wird, selner Fähigkeit halber examinirt, und selner Tüchtigkeit halber einen beglaubten Scheln zurückgebracht habe.

8 vo. Alle Nebenschulen, welche vom Amt und Obrigkeit halber nit angeordnet, sollen abgeschafft und alle zur ordentlichen Schuele angewiesen werden, worzu jedes Drths Beamte gegen die etwa renittirende starke Hand blethen und mit allem Effer trachten sollen, daß vorgesezte gnädigste Verordnung vollständig zur Observanz gebracht werde, und Verzögerung darunter verspühret werden, hätten an Se. Churfürstl. Gnaden immediate, oder an dero einheimbs gelassene Regierung die Pfarrer solche Nachlässigkeit pro remedio opportuno (zu geeigneter Abhilfe) unterthänigst zu berichten zc.

Demnach Eminentissimus per Protocollum de dato jährlich 17. Jnui Gnädigst anbefohlen, daß die in der Nebenlage enthaltene Punkte, die Abstellung der Nebenschulen, besonders hier in der Stadt, und Haltung der Christenlehre in zukunfft genau observiren und vest darauf gehalten werden solle; Alß haben sich die Fürsilich Ellwangische Aembter hiernach zu achten und sothanen Gnädigsten Befelch mit Zugtehung der Pfarr-Verweseren in Unterthänigkeit zu befolgen.

Signatum Ellwangen den 31. August 1733.

Hochfürstl. Hofraths-Canzley allda. \*)

Am 23. August 1749 erließ derselbe Fürst eine „Erneuerte und verbesserte Schulordnung.“ Sie läßt die Christenlehre unberührt und handelt ausschließlich von der Schule und so ausführlich und in Einzelheiten eingehend, daß sie dreimal so viel Raum füllt, als die Schulordnung von 1733. Da sie aber ein Beweis ist, mit welchem Eifer seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Sorge um das Volksschulwesen betrieben wurde, darf sie eine

\*) Das Original befindet sich in dem Filialarchiv des kgl. Haus- und Staatsarchivs Ludwigsburg.

genauere Beachtung in Anspruch nehmen. Wir lassen sie hier daher im Auszuge folgen.

Der Eingang lautet wörtlich:

„Wir haben zwar von Anfang Unserer angetretener hiesigen Landesregierung Uns zu einer vorzüglichen Angelegenheit sein lassen, nicht nur durch vielfältige Befehle und Rescripta, sondern auch durch eine besondere, im Jahre 1733 zum Druck beförderte Verordnung, das zum größten Nachteil des gemeinen Besten fast in gänzliche Verfahrlassigung gebrachte Schulwesen in Unserem Fürstentum Ellwangen in eine bessere und vollständige Ordnung zu bringen; es kann aber nicht anderst, dann sehr schmerzlich Uns zu Gemüt dringen, da wir wahrnehmen müssen, daß alle Unsere landesväterliche Oborg die angehoffte Wirkung nicht erreicht, sondern Unsere diesfalls ergangene Verordnung größtenteils unbefolget geblieben.\*)

Wann wir also einem solchen landesverderblichen, dem zeitlichen und ewigen Besten höchstschädlichen Unwesen länger nachzusehen nicht vermögen, so haben wir die Notdurst zu sagen gefunden, folgendes gnädigst zu verfügen und zu verordnen.“

Der erste Abschnitt oder Paragraph handelt von der An- und Absetzung der Schulmeister. Angenommen werden sollen nur „Subjekta“ 1) von untadelhafter Aufführung, da „die Schulmeister in und außerhalb der Schule den Schulkindern mit einem exemplarischen Leben vorleuchten“ müssen; 2) die eine hinlängliche Befähigung besitzen; 3) in unseren Glaubensprinzipien vollständig belehrt sind; 4) eine gute und schöne Handschrift haben; 5) in der Rechenkunst erfahren sind; 6) im Gesang wohlgeübt und im Stande sind, die Schulkinder darin genüßlich zu unterweisen; 7) von einem reifen und einsichtigen Judio sind, „weilen es hauptsächlich darauf ankommt, daß bei der zarten Jugend das Judio so viel möglich geschärfet und zu einem guten und vernünftigen Denken eingerichtet werde.“ 8) „Wenn nicht die Schulmeister von einer Liebe und Eifer vor das Beste der Jugend eingenommen, mithin zum Schuldienst nicht aus innerlichem Antrieb gleichsam berufen wären; massen (weil), wo bei solchen Unterweisungen das alleinige eigene und privat Interesse vorwiegen sollte, nicht leicht an-

---

\*) Zu diesem Schmerzensruf ist zu bemerken: 1) daß ähnliche Klagen darüber, wie wenig Erfolg die Befehle gehabt, schon seit mehr als zwei Jahrhunderten den Eingang zu unzähligen Schulordnungen in Deutschland gebildet hatten; 2) daß die häufigen Kriegsunruhen das Gedeihen des Volksschulwesens erschwerten, und daß 3) der Eifer für das Bessere in die obige Klage etwas zu grelle Töne eingemischt zu haben scheint. Es gab manche Orte, wo damals die Schule in einem für jene Zeit nicht so schlechten Zustande war, was sich aus Einzelakten erschen läßt. D. B.

gehofft werden könnte, daß mit gebührendem Eifer und Emsigkeit zu Werk gegangen werde.“ 9) Die Lehramtskandidaten haben sich bei „Unserem Geistlichen Räte“ zu stellen und „beglaubigte Zeugnisse über ihr vorheriges Betragen vorzulegen“, worauf sie „nach aller Schärfe ihrer im Schreiben, Lesen, Rechnen und sonstigen besitzenden Fähigkeit halber zu prüfen und zu examinieren sind.“ 10) Wenn Schulmeister sich nachher durch Unfähigkeit oder unanständiges Betragen und Unfleiß des Dienstes unwürdig zeigen, „so hat unser Geistlicher Rat auf dessen unausgestellte (unverzügliche) Absetzung anzutragen, und ein anderweites mehr tüchtiges Subjectum ohne Nebenabsicht dazu zu befördern.“

Zweiter Abschnitt: Von Besoldung der Schulmeister. „Es ist billig und allerdings notwendig, daß die Schulmeister mit einer zu ehrlicher Auskunft hinreichenden Besoldung versehen seien. Daher sollen 1) die Beamten mit den Pfarrern in den Orten, wo die Kompetenz vor einen Schulmeister etwa gar gering wäre, zu Rat gehen und die bequemste Mittel zur Ausfindigmachung einer besseren Congruae Unserer weltlichen Regierung an Hand; gestalten von daraus alldann das weitere verfügt; auch nicht minder von Unserem Geistlichen Rat darauf gesehen, und an gedachte Unsere Regierung die nötig findende Erinnerung erlassen werden soll.“

2) Vorderamst aber sind alle und jegliche schulbare Kinder von fünf Jahr an bis zwölf gerechnet, aufzuzeichnen; und weil die Eltern unter willkürlicher Straf schuldig gehalten sind, ihre Jugend von gedachten Jahren in die Schule zu schicken; so soll auch das gewöhnliche Schulgeld von ihnen richtig und ohne Einrede abgeführt werden.“ Die Lehrer haben monatlich ein Verzeichnis der Säumigen den Beamten einzuhändigen, „damit von selbigen mittels wirklicher Exekution das Rückständige eingetrieben werden könne.“ 3) Auch für Kinder, die ohne genügende, vorher dem Seelsorger und Schulmeister anzuzeigende Ursache aus der Schule bleiben, ist das gebührende Schulgeld abzutragen. 4) Falls hieran die Eltern einige Schuld haben, sollen diese „mit ansehnlicher Geldstraf angesehen“, das hiedurch eingehende Geld aber wegen der armen Kinder, welche das Schulgeld nicht erlegen können, den Schulmeistern abgereicht werden. 5) „In Gefolg Unserer nochmaligen Verordnungen sind auch alle Nebenschulen, welche von Amt- und Obrigkeit halber nicht angeordnet, abzustellen; wozu jedes Orts Beamter auf jedesmaliges Anzeigen des Schulmeisters oder Seelsorgers die starke Hand zu bieten hat.“

Dritter Abschnitt. Von der Gottesfurcht. Punkt 1 und 2 sind allgemein gehalten. Punkt 3 dringt auf gründlichen Unterricht im katholischen Glauben. 4) Unterricht im Morgengebet, mit dem eine gute

Meinung zu verbinden, und ein Abendgebet samt genauer Gewissensforschung. 5) Die Schule jederzeit mit Gebet anzufangen und zu endigen. 6) „Müssen die Kinder, wo möglich, alle Tag eine hl. Mess hören und von den Schulmeistern über die Wichtigkeit dieses großen Opfers hinlänglich unterrichtet werden, wie sie solchem mit mehrerem Nutzen ihrer Seelen beiwohnen können und sollen.“ 7) Deshalb soll jedes Schulkind seinen eigenen Rosenkranz und diejenigen, welche lesen können, ihre besondere Gebüchlein in der Kirche bei sich haben und daselbst sich mit gebührender Ehrerbietung und Andacht aufzuführen. 8) Sollen die Schulknaben zum Mess- und Altardienen wohl abgerichtet, 9) hauptsächlich aber alle Schulkinder zum Beichten bestens unterwiesen, 10) „mithin diejenigen, so hierzu und zu Empfangung des heil. Sacraments des Altars vom Pfarrer tüchtig und fähig werden erkannt werden, mehrmalen im Jahr nach Gutbefinden des Pfarrers zum Beichten und Empfangung der hl. Kommunion angehalten werden.“ 11) „Zu besserer Aufrechthaltung der nötigen Zucht sollen von den Schulmeistern einige von den Schulkindern bestellt werden, welche in der Schule, Kirche und auf der Gasse fleißig aufzeichnen, was für Mutwillen und Untugenden verübt werden,“ damit sie der Schulmeister nach Gebühr abstrafe. 12) Besonders haben die Lehrer darauf zu wachen, daß unter den Schulkindern nicht das Mindeste gebildet werde, was „ärgerlich und der Ehrbarkeit zuwider sein oder die Unschuld der zarten Jugend beleidigen könnte.“ 13) „Und derothalben sollen die Mägdlein in den Schulen und Kirchen von den Knaben so viel möglich jederzeit abgefondert bleiben.“

#### Vierter Abschnitt. Von der Zeit und Schulstunden.

1) Alle Tage, außer Sonn- und Feiertage, sowie am Mittwoch nachmittags, soll 6 Stunden Schule gehalten werden, und zwar des Morgens von 7 bis 10, des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. 2) Doch mögen die Lehrer mit den kleinen Kindern im Winter, wie auch mit den auswärtigen zu böser Wetterzeit wegen der ersten Frühstunde angemessene Nachsicht haben. 3) „In der Erntezeit können auch die Schulen 3 Wochen und im Herbst 14 Tage eingestellt, sonst aber darin um so weniger dispensiert werden, je bekannter ist, daß das ewige und zeitliche Heil davon abhängen, wie die Jugend in ihren zarten Jahren aufgezogen werde.“ (Hier ist also auch Sommerschule gefordert und überdies eine sehr beschränkte Vakanz bewilligt!) 4) Der Lehrer soll sich ohne wichtige Ursache während der Schulstunden nicht aus dem Lehrzimmer entfernen, z. B. nicht wegen Schreibereien.

Fünfter Abschnitt. „Ordnung der Lehr.“ (Man beachte, wie sehr hier ins einzelne eingegangen wird.) 1) Nach dem Gebet „sollen die Schulmeister mit Verhörung der Kinder anfangen, mithin, wann der

Kinder nicht zu viel, sie in 3 Stunden dreimal auffagen lassen; unter dem Auffagen aber sollen die Schulmeister scharf darauf sehen, damit die Kinder anfangs die Buchstaben recht kennen lernen.“ 2) „Diejenigen, so buchstabieren, müssen die Buchstaben recht aussprechen und wo ein Wort mehr als eine Syllaben in sich begreift, eine nach der anderen deutlich und unterschiedlich, nicht nur aus den vorliegenden Büchern, sondern auch aus dem Kopf, in bloßen Reden aussagen, keineswegs aber die letzte Syllaben im Mund verschlagen.“ 3) Nach dem Buchstabieren sollen die Lehrer den Schülern einen „feinen deutlichen Druck, darnach auch allerhand Handschriften in Briefen zu lesen geben, daneben die Mägdelein nicht weniger als die Knaben dahin gewöhnen, daß sie die gewöhnlichen Ziffern deutsch und lateinisch zu erkennen und auszusprechen lernen.“ 4) Darauf soll mit dem Unterrichts „im Schreiben angefangen, einem jeglichen Kind eine besondere Vorschrift vor Augen gelegt, mithin darauf Bedacht genommen werden, daß die Kinder mit Formierung guter deutscher Buchstaben den Anfang machen.“ 5) Die Vorschriften sollen ein Gebet oder einen Glaubensartikel enthalten. 6) „Die Schulmeister sollen die Kinder in der Schul selbst schreiben lassen und fleißig sehen, daß sie die Feder recht fassen und führen, und wie sie die Buchstaben zusammensetzen und anhängen, und wo sie fehlen, mit Bescheidenheit und Langmut unterrichten, mehrmalen die Hand führen, die Buchstaben und Ziffern färmalen und zu besserer Formierung der Buchstaben in Geduld anweisen.“ 7) Weiterhin sollen die Schüler dann öfters zum auswendig schreiben angehalten, ihnen auch kurze Brieflein diktiert werden, damit sie auch selbst das Brieffschreiben erlernen mögen. 8) Die älteren Knaben und Mädchen sind in das Verständnis des Kalenders einzuführen. 9) „Besonders aber sind sie in der Rechenkunst gutermaßen zu unterweisen und zu üben, damit sie mit der Zeit zu allerlei bürgerlicher Hantierung, auch zu herrschaftl. Verrichtungen sich tüchtig und fähig machen mögen.“ 10) „Diejenigen Schulknaben aber, so zur Erlernung der lateinischen Sprache aspirieren möchten, sollen ebenmäßig hierzu in den Schulen alle fägliche Gelegenheit finden; und haben besonders die Schulmeister sich einer deutlich- und kurzen Art in docendo (beim Unterrichten) anzugewöhnen, auf daß nicht mit unnötigem Aufenthalt die Zeit verloren gehe.“\*) 11) Im Choral- und Figuralgesang sind die dazu „tüchtigen und lusttragenden Schulkinder ebenmäßig, jedoch gestalteten Umständen nach zu instruieren.“

\*) Wurde verlangt, daß alle Volksschullehrer in den Anfangsgründen des Lateinischen sollen unterrichten können. Einzelne konnten es. Die Mahnung am Schlusse dieser Nr. ist für alle, die einen solchen Anfangsunterricht zu erteilen haben, jedenfalls beherzigenswert.

**Sechster Abschnitt. Von der Zucht der Schulen.** 1) „Alle Schulkinder sollen gottesfürchtig, fromm und züchtig sein,“ sich rechtzeitig in Schule und Kirche einfinden, und daraus bei Vermeidung scharfer Strafe u. s. w. nicht ausbleiben (s. oben 2. Abschn. dieser Verordnung Nr. 2) und ihre Aufgaben emsig lernen. 2) „Sie sollen ihren Eltern, Vormündern, Pfarrherren und Schulmeistern gehorsam sein, weshalb ihnen mehrmals das vierte Gebot Gottes . . . vorzuhalten und einzupredigen ist.“ 3) Die Schulkinder sollen unter den Lektionen nicht herumlaufen, noch schwätzen, schreien oder sonstige Ungebührlichkeiten treiben, sondern auf ihren Plätzen, bis sie aussagen und heimgehen, ruhig und still sitzen bleiben. 4) Es soll keiner den andern verspotten, schmähen, stoßen, schlagen, noch zu Zänkereien Anlaß geben, die Übertreter aber hat der Schulmeister dem Verschulden nach gebührend abzustrafen. 5) „Weilen zur Sommerzeit aus dem Baden im Wasser mehrmalige traurige Fälle sowohl, als allerhand ärgerliche Ungebührlichkeiten sich ereignen, auch zu Winterszeit durch das Schleifen auf dem Eis und Schneewerfen den Kindern Schaden widerfähret; als solchen dergleichen Dinge abgestellt“, widrigenfalls Strafe folgt.“ 6) Vor der Kirche hat der Lehrer das Verzeichniß der Schulkinder in der Schule abzulesen und die Abwesenden aufzuzeichnen, die unentschuldigten sollen gestraft werden.

**Siebenter Abschnitt. Von Bestrafung der Schulkinder.** 1) . . . „Fromme und fleißige Schulkinder sollen oftmals belobt, auch zu Zeiten mit Verehrungen angefrischt werden.“ . . . 2) „Die fahrlässigen und ungehorsamen aber sollen die Schulmeister mit harten und ernstlichen Worten, auch gestalten Sachen nach mit Ruten strafen, jedoch keineswegs im Zorn, sondern nach einiger Verweisung und überstandenen ersten Unwillen; viel weniger aber sie um die Köpfe schlagen oder bei den Haaren und Ohren ziehen, damit nicht etwa durch dergleichen Unbescheidenheit die zarte Jugend toll gemacht und verderbt werde.“ 3) Eltern, die ihre Kinder von dem Lehrer ungebührlich behandelt glauben, sollen nicht mit Ungeßüm in die Schule hineinlaufen, oder sich selbst gegen die Lehrer recht sprechen, sondern dem Beamten oder auch dem Seelsorger unverweilt Nachricht geben, worauf nach vorangegangener Untersuchung „von Uns und Unserem Geistl. Rat die hinlängliche Vorsehung gegen derlei unbescheidene Schulmeister erfolgen wird.“

**Achter Abschnitt. Von Visitation der Schulen.** 1) Obwohl der Fürst zu der Gewissenhaftigkeit der Geistlichen alles Vertrauen hat, so verordnet er doch, daß von seinem Geistl. Rat zur Visitation der Schulen in seinem Fürstentum jährlich jemand eigens abgeordnet werde. 2) Dieser Deputatus hat zuvörderst in Erfahrung zu bringen, ob und wie

die Schulverordnungen von den Seelsorgern und Beamten befolgt werden. 3) Hat er sich über die Eigenschaften, Fähigkeit und Betragen des Lehrers zuverlässig zu erkundigen, und „alles, auch mittels Führung eines Protokolls gründlich zu untersuchen.“ 4) Hier ist eigentlich nur wiederholt, was die Nr. 10 im 1. Abschnitt enthält. 5) Sind auch keine Klagen vorhanden, so hat der Deputierte doch jeglichen Schulmeister an seine Dienstpflcht und schwere Rechenschaft mit allem Nachdruck zu ermahnen; 6) hat er die Kinder in den Glaubenssachen wohl zu examinieren, bei welcher Gelegenheit er sich auch überzeugen kann, wie weit der Lehrer in diesem Punkte seiner Schulbigkeit nachlebet; 7) desgleichen soll er sich erkundigen, wie es mit der Zucht bei den Schulkindern stehe. 8) „Nicht minder ist darauf zu sehen, wie weit die Schulkinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und sonstigen Studiis gekommen seien, und ob sich diesfalls ein guter Fortgang äußere, auch welche sich zu weiterem Studieren und Wissenschaften schicken, oder welche davon lediglich ab und zu Handwerkern oder anderen Professionen zu verweisen seien.“ 9) Auf Grund des Visitationsprotokolls soll der Deputatus mit Stimmrecht beim Geistl. Räte darüber referieren, wie den „vorgefundenen Gebrechen und Mängeln zu steuern, mithin das Schulwesen in eine bessere und vollständige Ordnung zu bringen sei.“ Nach gemeinsamer Beratung mit der weltlichen Regierung soll dem Fürsten ein gemeinsames Gutachten erstattet werden. —

Den Schluß dieser Schulverordnung bildet der Befehl, sie zum öffentlichen Druck zu befördern und „in jeglichen Gemeinheiten dieses unseres Fürstentums gebührend zu verkündigen.“—

Indem wir unterlassen, auf das viele Eigentümliche dieser Verordnung mit dem Finger hinzudeuten, da es die Leser selbst leicht herausfinden, gehen wir zu einer neuen Periode über.

Seit dem Jahre 1777 wirkte die lebhafteste Bewegung im Volksschulwesen, welche durch Felbiger hervorgerufen worden war, auch auf die Propstei Ellwangen ein, um so mehr, als das damalige Oberhaupt dieses Gebietes für allen „Fortschritt“ empfänglich war. Traf dieser Fürst nicht überall das Richtige, so hatte ihm doch die Propstei sehr vieles Gute, namentlich auch auf dem Gebiete des Unterrichtes, zu verdanken. Es war dies der letzte Propst von Ellwangen, Clemens Wenzeslaus, Sohn Friedrichs August II, Kurfürsten von Sachsen und Königs von Polen, schon seit 1768 Erzbischof und Kurfürst von Trier und Bischof von Augsburg, seit 1770 Koadjutor des Ellwanger Fürsten Anton Ignaz, Grafen von Fugger-Blött, von welchem ihm schon 1777 die ganze Landes-

regierung übergeben worden, und dessen Nachfolger er als Fürstpropst im Jahre 1787 wurde.

Bereits seit 1778 macht sich sein Eingreifen bemerklich durch größere Anforderung an die Vorbildung der Lehrer, und am 1. November 1783 erließ er von Ehrenbreitstein aus einen umfangreichen, lateinisch geschriebenen, Hirtenbrief, der unter anderem eine ebenso eindringliche als herzliche Mahnung an die Geistlichkeit enthält, sie wolle den öffentlichen Schulen die größte Sorgfalt widmen und auch die reifere Jugend zum fleißigen Besuche der Christenlehre anhalten.\*)

Der Geistliche Rat und Stiftsbeichtvater Baumann war nämlich zu „gutächlichen Vorschlägen über Verbesserung des Schulwesens“ aufgefordert worden. Nach den von ihm ausgearbeiteten Vorschlägen, worunter sich auch der befand, es solle ein eigener Schuldirektor aufgestellt werden, wurde nun vorgegangen. Im Jahre 1790 erschienen eine neue Schulordnung und zwei Instruktionen, eine für den Schuldirektor und eine für die beiden Schullehrer\*\*) der Stadt, welche drei Erlasse genau auf Grund von Baumanns Entwurf abgefaßt sind, weshalb wir aus diesem nur den Absatz V herausheben, weil er in keinem der vorhandenen Erlasse Aufnahme gefunden hat. Er lautet: „Hiezu (nämlich, daß die Lehrer nach Leitung des Schuldirektors zu unterrichten beflissen sind) ist aber freilich auch notwendig, daß die beiden Schulmeister hinlänglich besoldet würden und ihnen ein besseres Salarium angewiesen würde, in welcher Hinsicht von der Hochfürstlichen Hofkammer schleuniger Bericht und Angab der bisherigen Schulmeistersalarium, zugleich auch Gutachten gefordert werden dürfte, woher die Addition zu entnehmen wäre, damit die Schulmeister in stand gesetzt würden, ihre so mühsame als gemeinnützige Arbeiten eifrig und unverdrossen zu unternehmen.“

Da die Schulordnung hauptsächlich für die Stadt Ellwangen entworfen wurde, die eine Instruktion für den Schuldirektor in Ellwangen und die andere speziell für die beiden Lehrer der Stadt bestimmt war, so kommen wir bei der Geschichte des Volksschulwesens der Stadt Ellwangen auf dieselben zurück.

\*) J. A. Schneller giebt in seinem Buche „Die Normalschule, wie sie sein sollte“ (Dillingen 1786) S. 278—282 eine deutsche Übersetzung dieser „herrlichen geist- und wahrheitsvollen“ Stelle. Schneller selbst steckt in der genannten Schrift der Volksschule ein so hohes Ziel, daß sie nahezu auf gleiche Stufe mit einer heutigen Realschule ohne fremdsprachlichen Unterricht gehoben werden müßte.

\*\*) Hier ist zum erstenmal Schullehrer statt Schulmeister geschrieben.



## Die Vorbildung, Stellung und Befoldung der Lehrer in der Fürstpropstei.

Die Vorbildung der fürstpropsteilichen Lehrer war sehr verschieden. Da es ein Schullehrerseminar in der Propstei und auch in deren Nähe nicht gab, so mußte man die Lehrer für die Landschulen bis gegen das Jahr 1780, gute Sitten jederzeit vorausgesetzt, oft nehmen, wie sie sich darboten. Manche kamen, wenigstens für die Stadt, aus weiter Ferne, z. B. einer im Jahre 1567 aus Passau. Einzelne, hie und da auch Kandidaten für Landschulen, hatten eine Lateinschule besucht oder im Privatunterricht einiges Latein gelernt. Andere waren nur durch eine deutsche Schule gegangen und konnten, wenn sie eine ordentliche Handschrift aufwiesen, Annahme finden. Wieder andere hatten eine etwas weitere Vorbildung bei einem Schulmeister erhalten, und unter diesen waren die Söhne von Lehrern stark vertreten, eine Erscheinung, die sich in vielen Gegenden Deutschlands beobachten läßt. Viele Lehrer suchten nämlich einen oder mehrere ihrer Söhne die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für den Unterricht beizubringen, um die Kosten für die Erlernung eines Handwerks oder für das Studieren zu ersparen, zugleich auch, um für ihre höheren Jahre einen wohlfeilen Gehilfen im Amte und womöglich einen Nachfolger zu haben, der für ihren Unterhalt sorgte, wenn sie dienstunfähig würden. Daß diese Vorbildung oft sehr unvollkommen blieb, läßt sich denken, und Anfänge von Methoden sehen wir erst in der Schulordnung von 1749. Wer den Katechismus ordentlich inne hatte und dabei lesen und erträglich schreiben, auch etwas rechnen konnte, galt als tüchtig zum Unterrichten. Doch mußten sich die Kandidaten zuerst beim Pfarrer darüber ausweisen, zudem beim Fürsten oder dessen Regierung eine Probe ihrer Handschrift einreichen, und wurden, jedenfalls vom Beginn des 18. Jahrhunderts an, gewöhnlich auch noch vor einer Kommission in Ellwangen geprüft. \*) Ein großer Fortschritt im deutschen Schulwesen der Propstei wurde durch den Kurfürsten Klemens Wenzeslaus vom Jahre 1777 an herbeigeführt, wie sich im allgemeinen schon oben gezeigt hat. Er war für die sog. Normallehrart Felbigers\*\*) sehr eingenommen.

Im Jahre 1782 erhielten die Schullehrer, besonders aber die Lehramtskandidaten des Hochstifts Befehl, sich auf einige Zeit nach Dillingen, Hauptstadt des Hochstifts Augsburg, zu begeben, um an der dortigen, schon

\*) Vergl. hiezu den § I. „An- und Absetzung deren Schulmeister“ in der Schulordnung vom Jahre 1733 S. 20 und ff.

\*\*) Für Felbiger verweisen wir auf: „Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg I. Tl. S. 57 u. ff.“

1774 eröffneten Musterschule die verbesserte Lehrart kennen zu lernen und unter Aufsicht der aufgestellten Lehrer (es waren drei Geistliche) sich selbst im Unterrichten zu üben.\*)

Einzelne blieben ein halbes Jahr oder auch länger, andere, welche die Kosten selbst bestreiten mußten, nur etwa sechs Wochen.

Nach ihrer Rückkehr hatten sich dann die Lehrer aus der Propstei einer Prüfung in Ellwangen zu unterziehen. Besonders Tüchtige unter ihnen, die sich Normallehrer nannten, durften dann wieder andere Lehrer in die „Normale“ einführen, bis (1790) der Schuldirektor Richter mit dieser Aufgabe betraut wurde.

Schulvisitationen werden schon im Jahre 1755 für Ober- und für Unterkochen erwähnt; eine Kirchenvisitation, gehalten durch einen bischöflich augsburgischen und einen ellwangischen Kommissär im Jahre 1776 für Westhausen, bei welcher Gelegenheit auch „der Schulmeister ganz alleinig vorgenommen und hierauf 10 Schulkinder examiniret wurden.“

Die unmittelbare Leitung des Normalschulwesens im ganzen Fürstentum wurde 1790 einem eigenen Schuldirektor übertragen und in diesem Jahr auch eine neue umfassende Schulordnung erlassen.

Eigentümlich ist, daß einzelne Gemeinden einen besonderen Wert auf die musikalische Befähigung des Lehrers legten. So setzen die Bühlerzeller im Jahre 1693 an einem Bewerber aus, „daß selbiger eine schlechte Stimm zum singen, und daher nit wol tauglich“. An einem Kandidaten für Bühlerthann dagegen hebt 1725 der Amtmann unter anderen empfehlenden Eigenschaften hervor, daß derselbe „die Orgel schlagen und geigen kann, wie auch die Vokalmusik verstehet“. (Siehe daselbst.) Von dieser Zeit an drang nämlich die Instrumentalmusik auch in die Landkirchen ein. Im gleichen Orte wurde, als es sich um die Wiederbesetzung handelte, die Musiktüchtigkeit sehr in die Waagschale gelegt, „weil die Kirchen-Musique in dem Hauptort Bühlerthann als einem Marktsteden zu kontinuieren ist, zumalen die Parochiani damit [sonst] nicht zufrieden sein würden, und dem Publico daran gelegen, daß ein geschickter Schulmeister aufgestellt werde, wo maniges Kind eine Musique lernen und als ein Handwerkspursch sein Glück in der Welt hiedurch befördern kann.“ — Wann in den Kirchen Orgeln angeschafft wurden, können wir nur für Westhausen (1736) und für Ellenberg (1760) angeben, in welchen Jahren gleichzeitig die Kirchenmusik aufkam, wenigstens für Feste.

---

\*) Es sei daran erinnert, daß der Kurfürst auch Bischof von Augsburg und Propst von Ellwangen war.

Vorher mußte der Kirchengesang, natürlich Choral, ohne Orgel ausgeführt werden.

Da man bei den hohen Anforderungen, die in unseren Tagen an die Schule und an die Lehrer gestellt werden, leicht geneigt ist, die früheren Zustände sich schlimmer vorzustellen als sie in Wirklichkeit waren, so entspricht es der Billigkeit, auf einige für ihre Zeit besonders tüchtige Lehrer hinzuweisen, die zum Teil noch vor die letzten zwei Jahrzehnte der Propstei fallen, von wo an das Schulwesen daselbst, wie wir gesehen haben, einen raschen und entschiedenen Aufschwung nahm. Es gab manchen talentvollen, für seine Zeit wohlunterrichteten und pflichtgetreuen „Schulmeister.“ Wir wollen nachstehend nur wenige anführen.

J. C. Happold, Lehrer in Westhausen, war ein aufgeweckter Kopf, der eine fleißige und gewandte Feder führte, und sich, wie sein noch vorhandenes Tagebuch beweist, für alles, was in der Welt vorging, interessierte, vor allem für sein Doppelamt und für Vorfälle in seiner Heimat; aber auch auf weltgeschichtliche Ereignisse richtete er fleißig seinen Blick, sogar auf astronomische Erscheinungen.\*) Die Leistungen in seinem Berufe wurden auch von der Regierung anerkannt.

Als die Regierung im Jahre 1771 eine Versetzung des Lehrers von Bühlerthann beabsichtigte, faßte sie für einen Tausch als die tüchtigsten ins Auge die Schulmeister: J. M. Kenner von Pfahlheim, der eine gut verfaßte und schön geschriebene Ablehnung einreichte, sowie den Lehrer von Jagtzell. In dem Pfarrdorfe Ellenberg erhielt 1785 J. X. Zimmer den Mesnerschuldienst, nachdem er zuvor in der Präparandenanstalt zu Dillingen sich noch weiter ausgebildet und in Ellwangen ein strenges Examen bestanden hatte. Noch im Jahre 1827 führte er eine saubere und kräftige Handschrift, war damals auch bereits zum Ehrenbürger am Orte seiner Wirksamkeit ernannt und benötigte erst 1836 wegen Kränklichkeit und Altersschwäche einen Hilfslehrer.

Besondere Hervorhebung gebührt der Lehrerfamilie Wurst. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist in Ellenberg ein Schulmeister Jakob Wurst bekannt, der seiner Aufgabe offenbar gewachsen war, da sein Sohn Ignaz, der ohne Zweifel alles, was er wußte und konnte, bei dem Vater gelernt hatte, 1760 sein Nachfolger wurde und bei dem vorhin erwähnten Tausch 1771 nach Bühlerthann kam, nachdem er aus dieser Veranlassung vom Thannenburg'schen Oberamtmanne in folgender Weise empfohlen worden war: „Es sei in sichere Erfahrung gebracht, daß Wurst nicht nur

\*) Vergl. Westhausen.

Kaiser, Volksschulwesen. II.

in allen Gattungen der Musik erfahren und gegründet, sondern auch im Rechnen und Schreiben wohl geübt, in Haltung der Schulen und Unterrichtung der Kinder in der Musik sehr fleißig, anbei von bestem christlichen Lebenswandel, nüchtern und häuslich sei."

Sein ältester Sohn, Franz Alois, erhielt eine gründliche Ausbildung und wurde 1770 Normallehrer, Mesner und Chorregent an der Stadtpfarrkirche zu Ellwangen. Einer seiner Söhne, Alois, ein wohlbegabter Mann, war Lehrer in Lauchheim, Markelsheim und Spaichingen. Des Ignaz zweiter Sohn, Jakob, der von seinem Vater 1782 zum Adjunkten erbeten worden war, wurde, da dieser schon am Anfang des folgenden Jahres starb, dessen Nachfolger. In dem „Biographischen Ehrentempel“ von Rosenlächner (Bd. 1 S. 69 f. 1821) ist ihm von dem Dekan Alois Wagner, Pfarrer in Stimpfach, ein schönes Denkmal gesetzt. Einer seiner Söhne war der durch seine Schul- und Lehrbücher weithin bekannt gewordene Jakob Raimund Wurst, der in einer zu Reutlingen 1846 erschienenen biographischen Skizze geschildert ist. \*)

Über die Art der Anstellung der Lehrer und ihre soziale Stellung verweisen wir auf die besonderen Artikel im ersten Band der „Geschichte des Schulwesens“ S. 256 und 285, woselbst Ellwangen besondere Berücksichtigung gefunden hat. Auch über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer von den frühesten Zeiten bis heute finden wir daselbst den wünschenswerten Aufschluß. Für Ellwangen speziell sei hier noch nachstehendes angeführt:

Der Schuldienst war in Pfarrorten mit der Mesnerei verbunden, rechtlich zwar nicht immer, thatsächlich jedoch — mit Ausnahme der Stadt Ellwangen selbst — überall. An manchen Orten, wie in Bühlerthann und Pfahlheim, ernährten die vereinigten Dienste die Familie mehr als ausreichend; an anderen Orten, wie in Wörth, war das Einkommen durchaus ungenügend.

Besonders bemerkenswert ist, daß sich manches Einkommen nach Übergang der Pfarrei an Württemberg verringerte, so z. B. in Stödtlen (siehe daselbst).

Daß viele Schuldienste nur notdürftig eine Familie nährten, und daß deshalb passende Leute oft schwer zu finden waren, läßt sich nicht bestreiten, und daß es an Bittschriften an die Regierung um Aufbesserung nicht fehlte, braucht kaum gesagt zu werden. Der eine suchte um eine „Addition“ an

---

\*) Raimund Jakob Wurst. Eine biographische Skizze. Mit dem Bildnis desselben. Reutlingen. Druck und Verlag von J. C. Wäden Sohn. 1846.

Geld nach, der andere um Holz, hier einer um ein Schulhaus, dort einer um Beihilfe der Obrigkeit, daß er zu dem, was die Gemeinde ihm zu leisten schuldig war, vollständig und in „nicht zu mühseligender und demütigender Weise“ gelange. Die Regierung suchte, wo sie die Bitte für begründet hielt, zu helfen; aber zuweilen, besonders bei Kriegsstürmen, konnte sie beim besten Willen nicht.

### Besondere Beiträge zur Schule.

Außer dem, was von der Propstei für persönliche Zulagen, von den örtlichen Heiligenpflegen, z. B. in Unterkochen, Wörth, für arme Schulkinder, von Privatstiftungen beigetragen wurde, verdienen folgende Zuschüsse Erwähnung:

1) Im Jahr 1749 ward eine Almosenpflege zu Ellwangen angeordnet, welche unter anderem auch das Schulgeld für arme Kinder in der Stadt und in einigen Landorten, besonders Filialen, bestritt.

Wir führen zum Beweise dafür, daß in dieser Zeit überall auf dem Lande von Ellwangen unterstützte Schulen bestanden, einige Namen und Zahlen an:

„Aufgabgeldt, denen Schulmeistern wegen denen armen Kindern:  
Joh. Matheuß Hazing, dem Oberschulmeister (d. h. an der sog.  
oberen Schul — in der oberen Stadt);  
Joh. Jakob Herold, Stadtpfarrmesner und Schulmeister;  
Frz. Antoni Diener, Schulmeister bey St. Wolfgang;  
Mich. Mohr, Schulmeister in Rindelbach;  
zusammen im Jahr 1750 52 fl 55 fr.“

Im Jahr 1762/63 nach dem „Aufweiß, denen hiesigen Schulhaltern zur Bezahlung gnädigst anhero assignirten Schulzetteln seyndt dieß Jahr für arme Kinder dieß orthß bezahlt worden . . . benamtlich dem

Mathaeo Hazing, Obererschulmeister . . . . . 21 fl. 32 fr.  
Sodann dem Jakob Herold, hiesiger  
Stadtpfarrmesner u. Schulmeister . . . . . 20 fl. 54 fr.

Latus et Summa . 42 fl. 26 fr.“

„Aufgabgeldt für arme Schulkinder auf dem Land. Zufolg dekreti Regiminis de 24 May praesentati vero 18. Juny 1762 Sub. Nr. 62

\*) Gemeinde Nechenberg O./N. Trailsheim, lathol. Filial von Stimpfach.

habe dem Franz Schwerdtlen Schultzeißen zu Stimpfach bezahlt wegen verschiedenen armen Kindern

zu Stimpfach, Dankholzweiller und Conenweiller*)	zuf.	15 fl. 18 fr.;
dem Franz Saleß Bezer allhier in Krafft dekretirter		
Verlag do 4. Sept. 1762 sub Nr. 63 wegen 3 bey		
Ihm in die schul gegangenen armen Kindern . .		36 fr.
dem Joh. Fu chß zu Ramsenstruth, Gemeinde Neuler, *)		
wegen drei armer Kinder . . . . .	1 fl.	30 fr.
dem Antoni Fischer, Schulhalter zu Rothenbach **)	6 "	30 "
dem Joh. Matthias Krauß zu Aigen (Eigenzell) Zell		
und Stockheim ***) . . . . .	3 "	— "
dem Jsidor Ebert auf denen Schlaif-Häußlen . .		39 "
dem Joh. Adam Simon, Schulhalter zu Oberdeuff-		
stätten zc. . . . .	10 "	— "
dem Andreas Mohr zu Conenweiler . . . . .	8 "	— "
dem Joh. Mich. Mohr zu Stimpfach . . . . .	2 "	— "
Und Endlich an den Andr. Linder, Schulmeister zu		
Jagstzell zc. . . . .	2 "	27 "
Summa:		34 fl. 3 fr.

Ausgehens an Geldt für die armen Schuel-Kinder auf dem Lande . . . . . 50 fl — fr.

2) Im Juni 1787 ward auf Antrag der damaligen Regierung für die ganze Propstei ein gemeinsamer deutscher Schulfonds mit der Bestimmung errichtet, „daß davon Beiträge zur Salarierung des Lehrers, Schulgeldern für arme Kinder und Schulprämien bestritten werden, dagegen aber die einzelnen wohlhabenden Stiftungspflegen jährlich Beiträge zu diesem Fonds geben sollen.“

Die Beiträge der Kirchen- und Kapellenpflegen (1 fl 30 fr. bis 15 fl.) kamen nur aus 22 Ortschaften die zum Bizedomamt gehörten oder präpstlich waren, im Gegensatz zu den stifts-kapitelichen, und betragen jährlich 340 fl. Auch wurden diesem Fonds eine Einnahme von Hochzeiten (je 1 fl.) und die Kollateral-Erbchafts-Beiträge zugewiesen, welche die bedeutenderen Einnahmen

\*) Jetzt nach Bronnen schulpflichtig.

\*\*) Jetzt nach Schreyhelm; hat nach langer Zeit erst seit einigen Jahren wieder eine eigene Schule.

\*\*\*) Stocken, Gemeinde Mindelbach. In der Rechnung pro 1749/50 S. 25 steht Stocken — 10 fl. 24 fr. an Magdalene Engehardtin. Die Weller Stocken und Conenweiller haben jetzt keine eigenen Lehrer mehr.

dieses Fonds gewesen sein sollen. Im Jahr 1805 belief sich der Vermögensstand desselben auf 9798 fl. 29 kr., sank aber bis zum 1. Juli 1821 auf 9450 fl. 49 kr. Als nun im Jahr 1822 die früher von der württemberg. Regierung eingerichtete „Geistliche Verwaltung,“ der auch der Schulfonds untergeben war, wieder aufgelöst werden sollte, mußte über diesen Fonds verfügt werden, und es entstand die Frage, in welcher Weise die vorhandene Summe an die beteiligten Gemeinden zu verteilen sei. Hierüber kam es zwischen diesen und der Regierung zu langwierigen Verhandlungen, die sich jedenfalls bis zum Jahr 1832, vielleicht auch noch länger hinzogen.

Ruhegehälter der Lehrer und eine geregelte Unterstützung ihrer Hinterbliebenen kannte auch Ellwangen nicht. Nach einem Totenbuche der Ellwanger Stiftspfarrrei, zu der auch das Spital gehörte, starben 1617 am 7. Juli der „alte Pfarrmesner Seb. Weidner,“ und am 28. Juli der einstmalige deutsche Schulmeister Gregor Gottinger im Spital. Die Verhältnisse dieses Ahls waren in jener Zeit überhaupt andere als in unseren Tagen. Selbst Beamtenwitwen wurden bisweilen in dasselbe aufgenommen. Leute mit Vermögen kauften sich manchmal ein, und einzelne von ihnen waren in der Lage, noch verschiedene Legate in ihrem Testament auszusetzen. — In dem Mangel an Pensionen ist auch wohl der Hauptgrund von der oben berührten Erscheinung zu suchen, daß so mancher Lehrer bestrebt war, wo möglich einen seiner Söhne zu seinem Nachfolger heranzubilden oder, was auch mitunter geschah, ein für den Dienst taugliches „Subjekt“ als künftigen Schwiegersohn ausfindig zu machen. War nun ein Kandidat dieser Art tüchtig, so gab die Regierung gerne die Genehmigung. In der Regel wurde dann zwischen dem neuen und dem alten Lehrer ein förmlicher Vertrag in Betreff der Versorgung durch den jungen geschlossen, wobei aber die Regierung den Vorbehalt zu machen pflegte, daß ihr selbst keinerlei Verbindlichkeit oder Nachteil daraus erwachsen dürfe. Auch Lehrerswitwen und deren jüngere Kinder wurden zuweilen auf diese Weise versorgt. Allein da das Gehalt oft schon für eine einzige Familie nicht ausreichen wollte, waren nicht selten Streitigkeiten die Folge, trotz des Übereinkommens. Aus Anlaß eines solchen Falles in der Stadt verordnete die Regierung im Jahr 1738, in Zukunft dürfe nicht mehr gestattet werden, öffentlichen Diensten solche Lasten aufzubinden. Dessenungeachtet geschah es auf dem Lande doch auch später noch, und zwar mit Genehmigung der Regierung, wie wir dieses bei der Schulgeschichte einzelner Orte finden werden.

## Der Schulbesuch.

Das Verhalten der Eltern gegenüber der Schule war ungleich nach den Umständen. Daß in drangvollen Zeiten die Leute weniger geneigt waren, sowohl ihre Kinder zur Schule zu schicken, als ihre Verbindlichkeiten gegen die Lehrer nachzukommen, läßt sich kaum anders erwarten. Der Amtmann von Thannenburg klagt 1642 (man beachte die Jahreszahl) mit Beziehung auf Bühlertmann\*), der neue tüchtige Lehrer werde wohl nicht lange bleiben, wenn man ihm nicht aufbessere, und „wann man die Unterthanen nicht ernstlich von herrschaftswegen anhalte, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken.“ Der Amtmann selbst hält für notwendig, daß in dieser Beziehung „anderlichen Ernst gebraucht werde,“ da die Befehle vom vorhergehenden Jahre wenig gefruchtet haben. — Indessen war es weder immer, noch überall so schlimm. Dies zeigt schon das Verlangen mancher Filialorte nach einer „Nebenschule“, und der schongenannte Hoppold läßt in seinen zahlreichen Aufzeichnungen während seiner langen Dienstzeit nie eine Klage über schlechten Schulbesuch laut werden. Anders war es freilich, als die Sommerschule vorgeschrieben ward, und es wäre zu verwundern, wenn den Bauern eine solche ihnen vielfach unbequeme Neuerung sogleich eingeleuchtet hätte. Gesah es doch, daß selbst ein Beamter ein Auge zudrückte. Als im Jahr 1761 Hoppold sich beschwerte, daß er seit 12 Jahren Sommerschule halte, aber keine Zulage bekommen habe, meinte der Amtmann, es sei „ohnehin nichts mit der Schul zur Sommer- Herbst- und Frühlingszeit zu machen. Die Unterthanen brauchen zu solcher Zeit ihre Kinder teils zu Haus, teils auf dem Feld und zum Ochsenhüten; welche aber freiwillig in die Schul kommen, diese mögen auch das Schulgeld und Holz bezahlen.“ Dies war nun ein schlechter Trost für den Lehrer. Denn im Sommer besuchten 3, 4, höchstens 8 Kinder die Schule, und so bekam er wöchentlich höchstens 8 Kreuzer Schulgeld. Übrigens war nach Pfarrer Fr. Högg schon vor dem letzten Propst der Schulzwang eingeführt. Der Lehrer übergab die Versäumnisliste dem Pfarrer und dieser dem Vogt, der dann die Eltern bestrafte. — Wie lange es dauerte, bis die Sommerschule durchdrang, dafür fehlen uns die Belege. Aber so viel ist sicher, daß sogar in der Stadt, wo doch nachweislich schon lange vor der Schulordnung von 1749, vielleicht von jeher, auch im Sommer Unterricht stattfand, noch im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts überhaupt stark über unregelmäßigen Schulbesuch geklagt wurde. —

\*) Siehe daselbst.



## Besonderes.

### A. Das Volksschulwesen der Stadt Ellwangen.

Die ehemalige Fürstabtei Ellwangen — in frühester Zeit Eleeuwang, Ellenwanga, Elwane geschrieben — liegt freundlich in einem ziemlich weiten Thalleffel an der Jagst, umgeben von mäßigen Höhen, von denen der Schloßberg und der Schönenberg die bedeutendsten sind. Ihren Ursprung und ihre Bedeutung verdankt die Stadt ganz und gar der in das 8. Jahrhundert zurückreichenden Stiftung des Klosters und des Stifts Ellwangen. Doch wird Ellwangen als Stadt — civitas — in den Ellwanger Annalen erst ums Jahr 1201 und später in einer anderen Quelle 1229 genannt. Den ursprünglichen Kern der Stadt bildete das Kloster samt seiner Kirche. Die geistliche Ansiedelung befand sich auf dem rechts ob der Jagst gelegenen Hügel, während sich die bürgerliche Niederlassung nach und nach südwärts auf dem trockengelegten, tiefer gelegenen Teil anbaute und ihn mit Gräben und Wall umgab. Jetzt sind auf allen Seiten der Altstadt und nordwärts sogar über der Jagst Vorstädte entstanden.

Da die gleichnamige Hauptstadt der Propstei ihre Entstehung dem Benediktinerkloster verdankt, so hatte sie auch teil an der Klosterschule für Externe, d. i. solche, welche Kleriker zu werden sich nicht entschließen konnten oder hiezu überhaupt nicht bestimmt waren. Ständen uns darum aus jener ältesten Zeit auch mehr Dokumente über das Schulwesen zur Verfügung als es der Fall ist, so hätten wir doch nicht nötig, uns länger dabei aufzuhalten, nicht als ob diese Klosterschulen nichts mit der Volksbildung zu thun gehabt hätten, sondern weil wie gesagt diese Schulen etwas Selbstverständliches waren. Doch möge hier eine kurze Aufzählung der Belege Platz finden.

Im Jahre 1292 ist erstmals ein rector puerorum erwähnt (D.A.-Beschreib. v. Ellwg. S. 518). Als am 18. Januar 1384 der vom Abte, Albert IV, und seinem Konvente angerufene Schwäbische Städtebund am 18. Januar zu Ulm eine Reformation des Klosters auf sieben Jahre festsetzte, wurde neben anderen Anordnungen dem Schulmeister jährlich 10 fl. bestimmt (ebendas. S. 448). Die Chronik von Ellwangen berichtet: „1459 wird Albert Schenk v. Schenkenstein auf zwei Jahre zum Pfleger bestimmt und verspricht, jedem der Konventualen jährlich 20 fl. als Pension und Pründe mitsamt ihrer Präsenz zu reichen, sie, die Kapläne und jungen Herren und den Schulmeister mit Speis und Trank und Kleidung zu versehen. Als gemäß der Bulle Pius II vom 2. April 1460 die Verwandlung des Klosters in ein weltliches Kanonikatstift vor sich gegangen war, wurde die Scholasterie als einfache Würde eingerichtet und dem Scholastikus oder Scholaster jährlich 25 fl. bestimmt (D.A.-Beschreib. S. 451).

Auf eine Klosterschule weist auch ein altertümliches Gebäude in der Prediger-  
gasse — jetzt evangelische Schule — die „Hoheschule“ genannt. Nach der  
Umwandlung des Klosters diente das Gebäude zu Wohnungen für vier  
Chorvikare.

In dem Instrumentum executionis der genannten Bulle wurde zum  
Scholastikus der oben erwähnte Albert Schenk von Schentenstein aufgestellt.  
In den Statuta originalia des Kardinals Petrus, Bischofs von Augsburg, der  
vom Papste zum Spezialbevollmächtigten in der Angelegenheit der Umwand-  
lung des Klosters ernannt war, heißt der § 20 ins Deutsche übersetzt:

„Ferner bestimmen und verordnen wir, daß der jeweilige Scholastikus sein Amt  
stetzig verwalte, indem er die Schulen selbst [die dortigen Sch. ?] in Ordnung hält,  
damit die jüngeren Kleriker gehörig unterrichtet werden in den gelehrten Wissenschaften  
und im Gesange und in den übrigen Dingen, die sich auf den Gottesdienst beziehen,  
stets bei seiner Scholasterei anwesend bleibe (Residenz halte), und nicht ohne vernünftigen  
Grund sich entferne, im Chore den Gesang leite und anordne, damit die kirchlichen  
Offizien nach dem Brevier der Augsburger Kirche in gebührender und gehöriger  
Weise gefungen werden und er hierin die Aufgabe des Dekans ergänze und sein Ge-  
hilfe sei.“ —

Der § 49 lautet: „Weil der Schulmeister für die Unterweisung der Knaben  
bisher den Tisch vom Konvent der obgenannten Kirche hatte, welchen er fernerhin  
nicht mehr haben kann, damit also fernerhin der jeweils bestellte Schulmeister eben  
hierin keine Einbuße erleide, so wollen wir, daß anstatt eines solchen Tisches fernerhin  
jedem Schulmeister gegeben werden jährlich sechzehn rheinische Gulden, vier durch den  
Herrn Propst und zwölf durch den Pfleger des Kapitels aus der gemeinen Kasse des  
Kapitels ohne allen Abzug und Verkürzung, [und zwar] der Herr Propst von seinen  
vier und der Kapitelspfleger von vier Gulden am Feste der Geburt Christi und das  
Kapitel von den übrigen acht Gulden am Ostersfeste solche Zahlung leiste.“ —

In den „Neuen“ von Kardinal Raymund am 2. September 1501 genehmigten  
„Statuten der Ellwanger Kirche“ sind vorstehende Anordnungen (zum Teil wörtlich)  
wiederholt, namentlich (§ 10) dem Dekan, dem Rustos und dem Scholastikus die un-  
unterbrochene Residenz aufs neue vorgeschrieben, und (§ 15) abermals verordnet, „daß  
fernerhin zum Dekanat, zur Rustodie und Scholasterie an der dortigen Kirche aus-  
schließlich Canonici des Kapitels, die wirklich zu Priestern geweiht seien, genommen  
werden, oder solche, die (wenigstens) in den nächsten gesetzlich bestimmten Zeiten zu  
den Würden des Dekanates und des Priestertums befördert werden können, Männer,  
würdig und tüchtig vermöge ihrer Kenntnisse und Sitten, so daß sie vorzustehen und  
Ersprießliches zu wirken vermögen in geistlichen und weltlichen Dingen. Denn an  
diesen den Personen werden die übrigen Personen der Kirche wie in einem Spiegel  
zu schauen Gelegenheit haben, wie sie im Hause des Herrn sich zu verhalten haben.“

Neues Leben in das Schulwesen, zunächst in das höhere, brachten die  
Jesuiten, welchen Propst Johann Christoph II in seinem Testamente vom  
Jahre 1617 zur Erbauung einer Schule die Summe von 6000 Gulden  
aussetzte. Noch weiter ging der Propst Joh. Rudolf, indem er vier  
Patres berief, sie in die Stadtvogtei setzte und ihnen zu ihrem Unterhalt

6000 Gulden an Geld und verschiedene Naturalien anwies und zwei von ihnen speziell für den Unterricht an einer höheren lateinischen Schule „von der Grammatik an bis in die Rhetorik“ bestimmte. Das ist der Anfang des späteren Gymnasiums und heutigen Obergymnasiums. Neben dem Gymnasium besaß sich noch bis in die letzten Zeiten des Stifts eine besondere, dem Stiftsscholastikus untergebene Schule, deren Lehrer Magister oder ludi moderator hieß und vom Stiftskapitel ernannt wurde.

Sie bildete als „Schule der Prinzipien“ die Vorbereitung auf das Gymnasium. —

Ob nun neben der Schule des Klosters bereits eine Pfarrschule bestand, darüber fehlen die Nachrichten. Aber möglich wäre es recht wohl, da nach der Pfarrbeschreibung spätestens im 13. Jahrhundert die Pfarrkirche „zu unserer lieben Frauen“ gegründet wurde, und da vom 13. und 14. Jahrhundert an in sehr vielen Städten, da und dort sogar auf dem Lande, neben den Klosterschulen auch Pfarrschulen errichtet wurden.\*)

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erfuhr infolge der Erfindung der Buchdruckerkunst die Lust und der Drang zum Lesen eine gewaltige Steigerung\*\*), und die Schulen wurden auch von solchen, die sich keinem gelehrten Stande widmen wollten, immer mehr geschätzt und besucht und darum auch besser unterstützt.

Schon aus diesem Grunde wird man mit der Annahme nicht irre gehen, daß spätestens in der ersten Zeit der 1460 eingerichteten Propstei für die deutschen Schulen noch besser gesorgt worden, und daß sie sich eines größeren Zulaufs erfreuten. In der That taucht auch um diese Zeit eine Nachricht von den Anfängen einer eigentlichen Volksschule auf.

Am 18. Oktober 1469 stiftete nämlich eine Frau Ursula von Westerstetten unter Albrecht Unthairen und Hans Haselmann, Heiligenpfelegern Unserer lieben Frauen (d. i. der Stadtpfarrkirche in Ellwangen), 36 Rhn. Gulden zu Versehgängen. Zu diesen soll der Mesner zwei Scholaren (Singschüler), die vom Schulmeister bestimmt werden, holen.

Die älteste bisher nachweisbare Erwähnung eines deutschen Schulmeisters in der Stadt Ellwangen findet sich in einem Kaufbrief, die dortige Stadtmühle betreffend, vom 22. Dezember 1614, wo „Matheus Grassers (richtig Grafer) des alten Schuelmeisters Garten“ vorkommt.\*\*\*)

\*) Vergl. Einleitung zum I. Band der „Geschichte des Volksschulwesens“ S. 8. ff.

\*\*) Vergl. ebendasselbst S. 23

\*\*\*) Vergl. die Stiftung des Propstes J. Christoph II (von Freiberg 1613—1620) vom Oktober 1617, wo der Schulmeister neben Priestern, dem Kantor und Chorschülern genannt ist. (Handschr. Extract.)

Da er der alte Schulmeister genannt wird, hat er ohne Zweifel auch schon am Ende des 16. Jahrhunderts Schule gehalten.

Leider reichen die Hauptquellen, aus denen sich ein strenger Nachweis für das sehr frühe Vorhandensein von deutschen Schulen liefern ließe, die Kirchenbücher von Ellwangen, weder für die Stadtpfarrei noch für die Stiftskirche über das Jahr 1563 zurück. Indessen erscheinen darin sogleich von der ältesten Zeit an, wo sie sich erhalten haben, auch „deutsche Schulmeister“, was eine Berechtigung zu dem Schlusse giebt, daß schon vorher solche vorhanden gewesen sind. Eine ununterbrochene Reihenfolge von Lehrern vom Jahre 1565 an lassen wir am Schlusse folgen.

Was sich über die städtische Volksschule von Belang auffinden ließ, haben wir nachstehend auf Grund der von Herrn Prof. Vogelmann in Ellwangen mit vieler Mühe und unendlichem Fleiße gesammelten Notizen zusammengestellt.

Da ist es denn zunächst eine Beschreibung des katholischen I. Schul- und Mesnerdienstes in der Stadt Ellwangen von Musterlehrer Nik. Reicher vom Jahre 1854, welche folgendermaßen beginnt:

„Eine der ältesten vorhandenen Akten über das deutsche Schulwesen ist eine undeutliche (undeutlich geschriebene) Hittschrift von gemeiner Stadt vom 9. Mai 1622 an den Propst Joh. Jakob Blarer von Wartensee 1621—1654 um Wiedereinräumung des Kaplaneihauses bei unserer lieben Frauen Stadtpfarrkirche für den jeweiligen Stadtpfarrmesner, „bis man wiederum einen Schulmeister bekommen wird.“ Dann heißt es weiter: „daß nit allein vor ungefähr 50 oder 60 Jahren, sondern vor etlichen hundert Jahren je und allwegen ein Pfarrmesner in dem unteren Helfershhaus (d. i. in dem unteren Stadtteil, eben bei der Pfarrkirche gelegene Kaplaneihaus) gewohnt.“ Dieses Kaplaneihaus war das älteste bekannte Schulhaus, bis 1778/80 Fürstpropst Klemens Wenzeslaus daneben einen Bau mit zwei geräumigen Schulfälen aus Kammermitteln aufführen und das alte Schulhaus zu Lehrerwohnungen einrichten ließ. Später und jedenfalls im Anfang der 20er Jahre, und nicht erst 1841/42, wie die D.A.-Beschreibung angiebt, wurde der Neubau um ein Stockwerk erhöht.

Um's Jahr 1623 treten gleichzeitig zwei Lehrer auf (vergl. später Ziff. 9 und 10), woraus hervorgeht, daß es, wenn nicht schon früher, so doch in der Zeit des 30jährigen Kriegs in Ellwangen zwei deutsche Schullehrer gegeben hat. In der That hat auch das Ordinarium Directorium seu Instructio pro Parocho (ordnungsmäßiges oder herkömmliches Directorium oder Instruktion für den Pfarrer), welches als Anhang zum Totenbuch der Stadtpfarrei 1563—1582 gegen Ende des 17. Jahrhunderts ge-

schrieben ist, an zwei Stellen die Mehrzahl Ludi moderatores und Ludi magistri und zweimal Ludimagisterium, wohl soviel als Lehrerschaft, ohne daß dabei an eine Beziehung des Stiftsschulmeisters gedacht werden könnte.

Doch mag während dieses unheilvollen Krieges, besonders solange Ellwangen von den Schweden, bezw. Hohenlohern, besetzt war (1632—1634) und auch noch länger, eine Störung des Schulwesens eingetreten sein. Bis zum Jahre 1665 sind die Quellen unvollständig und unklar. Die genannte Dienstbeschreibung aber fährt fort:

„In einem späteren pröpstlichen Dekrete vom Jahre 1693 heißt es, „daß das Haus nächst dem oberen Thor (Schloßthor), worin dermalen die Hirten wohnen, und vor diesen von dem sog. grumpen Lebzelter, auch hernach Thomas Ott, Moriz Eßlinger und Georg Herold allein\*) Schulmaistern bewohnt und darin Schul gehalten und von ihnen Hauszins bezahlt worden, dem Heinrich Kraß eingeräumt werden sollte.“ „Aus diesem“, fügt der Verfasser der Dienstbeschreibung hinzu, „kann man schließen, daß der krumme Lebzelter der älteste bekannte Schulmeister ist.“ Dieser Schluß lag zur Zeit der Abfassung der Dienstbeschreibung nahe, wo noch zu wenig Hilfsmittel für die Geschichte der Schule durchsucht waren; jetzt liegt die Sache anders.

Daß die im Verlaufe des 18. Jahrhunderts — 1733, 1749 und 1790 — von den Pröpsten zur Hebung des Schulwesens erlassenen Schulordnungen in erster Linie die Lehrer der Residenz, zugleich auch der Sitz des 1790 bestellten eigenen Schuldirektors, von Einfluß sein mußten, ist selbstverständlich. Aber anfügen müssen wir noch den Inhalt einer nach dem Vorschlag des damaligen Schuldirektors Richter für die beiden Stadtlehrer besondere Instruktion vom 4. Dezember 1790. Allerdings geht dieselbe schon aus dem Inhalt der „Schulordnung“ und der Instruktion für den Schuldirektor vom 31. Juli 1790 hervor; gleichwohl lassen wir sie der Vollständigkeit wegen hier im Wortlaut folgen.

„Instruktion, welche den beyden Schullehrern hiesiger Stadt-Schule gnädigst erteilt werden dürfte.“

1) „Daß sie keine Kinder, wessen Stands sie wären, eigenmächtig ohne Vorwissen des Schuldirektors zum privaten oder öffentlichen Schulbesuch annehmen durften.

2) Nur zwey Termine solten im Jahre seyn, wo Kinder in die Schule aufgenommen würden, als Einer am Anfang des Schuljahrs, der andere in der Woche nach Ostern.

\*) D. i. wohl von lauter oder wahrscheinlich nur von Schulmeistern, nicht zugleich Mesnern, denn der Lehrer-Mesner wohnte im alten Kaplaneihaus.

- 3) Ein 6jähr. Kind soll als Schulfähig erkannt und dazu angehalten werden können.
- 4) Wenn die Knaben und Mädchen in eine höhere und niedrigere Klasse abgeteilt worden, so dürfen sie sich gefallen lassen, wenn sie von einer hohen Schulcommission nach Verfluß eines oder zwey Jahren in ihrer Schule geändert und der obere zur unteren und der untere zur oberen Klasse bestimmt würden.
- 5) Sollte ihnen nicht erlaubt sein, nicht zu ihrer Klasse gehörigen, obgleich exempte und respektvolle privilegierte Kinder zur Zeit des öffentlichen allgemeinen Unterrichts anzunehmen, sondern sie sollen diese Zeit einzig und allein ihren angewiesenen Schülkinder widmen.
- 6) Dürften und sollten beyde Lehrer gemeinschaftliche Aufsicht auf das Betragen der Kinder in der Kirche sowohl als auf der öffentlichen Straße tragen.
- 7) Bey Verhinderung des Einen dürfte dem anderen Schullehrer der Auftrag gegeben seyn, auf die Ordnung sämmtlicher Kinder sowohl im Hin- als Herausgehen aus der Kirche oder Schule achtzuhaben und dieselbe handzuhaben.
- 8) Sollte keiner den anderen auf was immer für eine Art verkleinern und bei seinen Schülkinder in eine auch nur scheinbare Verachtung setzen, sondern jeder des anderen Ehre und Hochachtung bey den Schülern zu befördern suchen.
- 9) Das gewöhnliche Quartalgeld aller Schulbesuchenden Kindern solle in zwei gleiche Theile unter ihnen gemacht werden.
- 10) Die vom Director angewiesene Schulordnung sollen sie genau zu beobachten gehalten seyn.
- 11) Auch niemals erinangeln, ihre Schülkinder an die Schulgefäße pünktlich zu halten.
- 12) Sollen sie eine Registertabelle über ihre Kinder machen, auf welcher jedes Kindes sittliches Betragen, fleißiger Schulbesuch und Gelehrnigkeit, sowie das Gegenstück angemerkt werden dürfte.
- 13) Diese Tabelle solle alle viertel Jahr dem Director eingehändigt werden, zu Verbesserung sowohl aller als einzler Kindern leichtere Manregeln treffen zu können.
- 14) Dürfte denen Lehrern besonders eingeschärft werden, eine sorgfältige Aufsicht zu haben, daß die Ehrbarkeit unter den Knaben und Mädchen nicht im geringsten verlehret werde.
- 15) Nur die Ruthe, und diese auf vernünftige Weise, solle zur Selbststrafe der Kinder gebraucht werden dürfen.
- 16) Schwerere Strafen, als Dagen, sollte denen Lehrern niemals ohne Vorwissen des Directors zu geben erlaubt seyn.
- 17) Bei Bestrafung der Fehlenden sollen sie ja nicht unanständige Schelt- oder Schimpfwörter von sich hören, sondern durch ihr Betragen den Kindern merken lassen, daß die Strafe vielmehr eine Wirkung ihrer Liebe als Zorns seye.
- 18) Welche Lehrer sollen in erbauester Eintracht miteinander leben, und Einer dem anderen gemeinschaftlich im Nothfalle an Handen gehen.
- 19) Welken die Beispiele auf das weiche Gefühl der Kinder den empfänglichsten Eindruck beselzen, den Kindern mit gutem Beispiel in jedem ihrem Betragen vorangehen.
- 20) Vernünftige und zugleich wichtige Klagen sollen von denen Lehrern dem Schuldirector schriftlichen und von diesem der hohen Schulcommission zur Entscheidung gehorsamst überreicht werden.

21) Die Schullehrer sollen die schulfähige Kinder fleißig aufsuchen, und im Falle daß die Aeltern solche nicht zur Schule schicken wolten, sie ernstlich dazu ermahnen.

22) Sollte ihre Ermahnung fruchtlos seyn, sollen sie ihre Anzeige dem Director und dieser einer höheren Behörde machen. (4. Dez. 1790.)"

Einige Jahre später (1796?) wurde diese Instruktion, sowie die für den Schuldirektor erneuert und darin manche Punkte bestimmter gefaßt.

### Reihenfolge der deutschen Schulmeister in der Stadt Ellwangen zur Zeit der Fürstpropstei.\*)

1. Valentinus Steigauf, mein guter Mesner, obüt provisus et unctus (starb versehen mit den hl. Sterbsakramenten). (Tot.) (\*\*)  
9. Febr. 1565. Daß dieser Valentin auch Schulmeister gewesen, ist unzweifelhaft.
2. (Tot.) Daniel Freitag theutscher Schuelmaister und Mesner allhie gewesen, † 1576. Freitag muß schon einige Jahre vor seinem Tode in den Ruhestand getreten sein, da vom Jahre 1570 an schon wieder andere Mesner bekannt sind.
3. (Ta.) In den Jahren 1570—72 kommt ein Pfarrmesner Hans Eitel Klaus zehnmal als Pate, einmal als Vater vor und
4. in den Jahren 1574—1576 findet sich mehrmals ein Jerg Balding, auch Baldung geschrieben, als Mesner von oder zue Ellwangen bezeichnet. Der erste bekannte Stiftskantor, 1572, hieß gleichfalls Georg Baldung.
5. (Eh.) Gregorius Göttinger von Bassau (Bassau), Margreta Luizin von Geppingen auf Joannis Baptista 1567. Das Taufbuch enthält 1575: In Ellwangen Vatter Gregori Göttinger, Schuelmaister, Mutter Margretta, Kind Maria, Gevatter Margretta Stenepin Cantzlerin den 22. Septembris. Das Totenbuch des Stifts meldet beim Jahr 1617: Item 28. Julii Greg. Göttinger, der alte Pitschierer hospitalaris, olim Germanicae scholae praefectus. Es fällt auf, daß Göttinger nie Mesner genannt wird und den Titel Germanicae scholae praefectus erhält, was dafür spricht,

\*) Die Reihenfolge der deutschen Schulmeister zur Zeit der Propstei ist von Prof. Vogelmann nach Handschriften aus den Ellwanger Kirchenbüchern in der Registratur der kath. Stadtpfarrei festgestellt worden. Weiterhin sind benützt die „Geschichtl. Einleitung zu der Beschreibung des kath. I. Schul- und Mesnerdienstes in der Stadt Ellwangen, angelegt von dem † Musterlehrer Nikolaus Kelscher im Jahr 1854 und nach zuverlässigen Papieren des Verfassers (Prof. B.) selbst.

\*\*\*) Abkürzungen. Ta=Taufbuch; Tot=Totenbuch; Eh=Ehebuch

daß zu dieser Zeit neben dem Pfarrschulmeister bereits noch ein anderer unterrichtet hat.

6. In einem Kaufbriefe vom 22. Dez. 1614, die Ellwanger Stadtmühle betr., wird als Grenze des Anwesens aufgeführt: Matheus Grassers, des alten Schulmeisters Garten, und im Ja. 1577 erscheint Grassler als Pate.
7. In denselben Jahren, nämlich von 1602 an, begegnet uns ein Seb. Weidner als Pfarrmesner, der nach der Todtenliste des Stifts 1617, 7. Juli als hospitalaris, antiquus parochiae aeditus stirbt.
8. Am 20. Juli 1611 erscheint erstmals Georg Sommermann und zwar als Gvattersmann und wird bezeichnet als Schuelmaister bei unser Frauen. Dst ist Sommermann Zeuge bei Trauungen, (was bei früheren und späteren Mesnern oft vorkam) und wird gewöhnlich Schuelmeister genannt, vollständiger aber wieder 1613 am 4. Febr. „Schuelmaister bei unser Lieben Frauen.“ Er war demnach ohne Zweifel auch Mesner an der Stadtpfarrkirche, seitdem Weidner wegen hohen Alters, etwa im Jahr 1610, außer Amt getreten war. Eines seiner Kinder hob Maria Magd. Frau Canzlerin Schelhammer (Schöllhammer) aus der Taufe und 1614 Georg Debler Consul Elvacensis.
9. Adam Ludwig, Pfarrschulmaister, erscheint 1623 als stellvertretender Pate und ist in den Jahren 1631 und 1633 als Trauzeuge und Schuelmaister aufgeführt. Gleichzeitig mit ihm tritt auf
10. Hans Rhimmerle, deutscher Schulmeister, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß es, wo nicht schon früher, zur Zeit des 30jähr. Kriegs in Ellwangen zwei deutsche Schullehrer gegeben hat. (Vergl. S. 26).
11. Moriz Eßlinger war schon vor dem Jahre 1665 Schulmeister in Ellwangen, und wir können ihn als in der Reihe anführen. Er hatte seine Schule am oberen Thor—Schloßthor.
12. Unterem 26. Okt. 1665 wurde Georg Herold an Otts Stelle, der ehelicher Zwistigkeiten wegen entwichen war, an die Schule bei der Pfarrkirche befördert. Somit befanden sich zwei deutsche Lehrer in Ellwangen, woran der eine in dem Hause am oberen Thor, der andere in dem Mesnerhaus bei der „lieben Frauen Stadtpfarrkirche“ Schule gehalten hat. Das Totenbuch enthielt über ihn vom 4. Mai 1696 den Vermerk: Georg Herold, an unserer Stadtpfarrkirche 30 Jahre hindurch Mesner und Schul-



meister, starb ungefähr 65 Jahre alt an der Trommelwasserfucht, während seiner Krankheit öfters mit dem allerh. Altarsakrament gestärkt und zuletzt mit der hl. Ölung versehen.

Zwischen ihm und dem Stiftsbeamten Franz Scherenberger entspann sich im Jahr 1669 ein Streit wegen des Leichen singens. Über den Hergang berichtet nachstehender Auszug aus den Kapitelsrezessen Tom. 23 des vormaligen Stifts Ellwangen vom 19. Okt. 1668 bis 30. Dezb. 1670, aufbewahrt im Kgl. Staats-Filialarchiv zu Ludwigsburg folgendes:

„Actum den 5. Decembris Anno 1669.

Praesentibus Ihrer Hochwürden vnd Gnaden Herrn Dechant Herrn Scholasticos Herrn Hundtpfeßen, Herrn Ober Custoden vnd Herrn von Bernhausen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Cantor contra Pfarr Meßner in puncto des Singens bei Leichtagen.“

„Ob zwar der Cantor sich beschwerdt, daß der Statt Pfarr Meßner sich wieder das Herkommen vnderstehe, Studenten vnd andere Schuel Knaben zue sammlen zue samblen vnd die Leichen mit dem Gesang auf den Freythoff zu beglatten, mit Pitt (mit der Bitte), wellen Ihme vnd nit dem Pfarr Meßner von Alters her gebühre, ihne dabey handtzuhaben, So ist doch in Consideration, daß sowohl die Bestellung des Gesangs als derjenigen, welche singen, willkürlich (ist), abschlägiger Beschaldt erthalt.“  
ꝛ. ꝛ. ꝛ.

„Actum in Capitulo Affermontag den 10. Dezembris Anno 1669.

Praesentibus supra in proximo nominatis gratiosis Dominis.  
ꝛ. ꝛ. ꝛ.“

Wiederholte Beschwerdt des Stifts Cantors contra den Pfarr Meßner.

„Wellen der Stiftscantor nachmahlen gebeten, dem Pfarr Meßner das Singen bei den Leichlagen zue inhibieren vnd ihne bei deme vor mehr den 30 Jahren vblischen Herkommen zur manutenieren, So ist dem Ambtman befohlen, mit Herrn Landt Dechant vnd Stattpfarrern allhie zue reden, ob er gedachten Pfarr Meßner dahin vermögen wollte, von deme was er wenig zelt her (erst seit kurzer Zeit) solchen Singens halben Neuerlich angefangen, wieder guetwillig vnd ohne Weigerung abzustehen, maßen beschehen, vnd gedachter Herr Landtdechant sich dahin erkläret, daß wan der lezige Cantor gleichwie die vorige sich mit einem leidlichen werde contentieren vnd die von dem abthommenen Bassisten von 45 fr. bis auf 3 fl. sürgenommene Stalgerung fallen lassen, dem Pfarr Meßner solches Singen in Mangel der Knaben von selbstn niedergelegt sein werde.“

13. Johann Herold, unterm 12. Jänner nächsten Jahres(?) von den Pflegern unserer lieben Frauen Pfarrkirche unter der Bedingung als Pfarrmesner und Schuelmeister angenommen, daß er
- 1) die neue Uhr unentgeltlich richten und abwarten;

- 2) sich im Rechnen und Schreiben besser perfectionieren, und
- 3) allezeit das hochw. Gut zu den Kranken auf das Land begleiten müsse -- für die Stadt verstand sich dies wohl von selbst. —

Am 6. Juni wurde er vor das Stadtvogteiamt beschieden und ihm aufgetragen, eine Kaution von 200 fl oder ein Pfand von gleichem Wert zu leisten, wegen Verwaltung der Mesnerei.

Da er sich schon 1691, d. i. vor dem Tode seines Vaters, verheiratete, so ist er wohl auch schon mehrere Jahre als Stellvertreter seines alten, kranken Vaters thätig gewesen. Im Tot. 1697 ist er *Ludi moderator et aedituus Paroch. Ecclesias* genannt, oft aber nur als Pfarrmesner oder als Schulmeister bezeichnet, und bei seinem Vater fehlen häufig beide Bezeichnungen, ein Beweis, daß einer Schulmeister sein konnte, wenn er auch nur als Mesner oder nicht einmal als solcher gekennzeichnet war. — Johannes Herold ist im Tot. am 5. Januar 1733 ebenfalls ohne Titel als gestorben eingetragen.

14. Am 16. Mai 1679 hat ein Balthasar Herold von Ellwangen Hochzeit mit einer Magdalena Küstler von Schechingen. Dieser Balthasar Herold ist ohne Zweifel derselbe, der im Jahre 1689 bei zwei Trauungen als Zeuge aufgeführt und das einermal Schulmeister, das anderemal Herr Ludimagister genannt ist; bei der zweiten Verheirathung des Johannes Herold, Pfarrmesners, 1701, war D (Dominus) Balthasarus Herold ebenfalls Zeuge. Er dürfte somit ein jüngerer Bruder des Georg, also ein Oheim des Joh. H. gewesen sein, der gleichzeitig mit diesen, jedoch an der Schule beim oberen Thore, thätig war. Als Trauzeuge findet sich im Ehebuch der Stadtpfarrkirche am 23. November des Jahres 1679 verzeichnet ein Georgius Lepold, Schulmeister Elvacensis.

Aber gleichzeitig mit diesen beiden Herold lassen sich noch zwei andere sich folgende deutsche Schulmeister in der Stadt nachweisen:

15. Heinrich Krafft und
16. J. Barthol. Beck.

Am 22. Juli 1698 verlobt sich Maria Ephrosina Kräfftin, filia Henri Krafft Ludi moderatoris Elv. et ux. Reginae . . . ; und im Tot. bei 1702 Ellwg. Okt. 10 Henricus Krafft, Ludi moderator, omnibus Sacramentis provisus.

1710 Tot. Ellwg. 22. Sept. D. Joann. Barth. Bekk,  
Ludi moderator, diu aegr. o.o. s.s. provisus.

17. Dienstbeschreibung: Im Jahre 1732, 8. Februar (also nicht ganz ein Jahr vor seines Vaters Ableben) wurde durch fürstpropstliches Dekret Jakob Herold, der Sohn des Johann H., als Schulmeister und Mesner angenommen. Dieser hatte stets Streit mit seiner Stiefmutter wegen eines Ausgedings von 35 fl., der Hälfte des Trägels\*) und der Wohnung. Die Regierung suchte denselben durch gütlichen Vergleich, jedoch vergebens, beizulegen und entschied endlich, beide Teile sollen zur Ruhe verwiesen, in Zukunft aber nicht mehr gestattet werden, daß öffentlichen Diensten solche Lasten gemacht werden. Dies geschah aber auf dem Lande bei Mesnerschuldiensten auch später noch, und zwar mit Genehmigung der Regierung, was sich aus dem Mangel an Pensionen leicht erklären läßt. Totenbuch: 1766, 28. November: Jacob Herold, Ludimagister noster 72 annorum. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts und vielleicht schon früher wirkten drei Schulmeister in der Stadt.

18. Am 9. Juni 1744 starb Joh. Jakob Stehle, „Schulmeister“ beim oberen oder Schloßthor. Von 1735—39 besorgte dieser Lehrer die Figuralmusik am St. Josephstag auf dem Schönenberg. Er unterzeichnete die Rechnungen mit Joh. Jacob Stehle, Musicus; oder Joh. Jakob Stehle, Musicus et Ludi Magister Elwaci. Diese Schönenbergmusik leitete Stehle jedenfalls immer bis zum Jahre 1739, von da bis 1746 fehlen die Rechnungen.

Stehle bezog auch ein Schulgeld von zwei Kindern des Schönenbergwirts Lenauer aus der Schönenbergpflegschaft, wofür Rechnungen und Quittungen vorliegen. Diese fünf Quittungen des „Jo. Jakob Stehle, Oberer Stadt-Schulmeister allda“ sind ausnehmend schön geschrieben. Sie lauten:

„1) Pr. (pro) Quartal Trinit. 1735, zalt titl. Herr Statt Schreiber Prenz wegen des alten Schönenberg Wirth Lenauers selg. Hinterlassenen 2 Kin-

\*) Trägel, bef. im Ellwangen'schen ein in Lehrerbesoldungen viel gebrachter Ausdruck für Naturalien, bestehend in Garben, Fleisch, Brotlaiben für Wetterläuten u. a., welche er bei den Pfarrangehörigen auf dem Lande einsammeln, abholen, also zusammentragen mußte, wobei er nach Umständen von Familienangehörigen unterstützt wurde.

bern Antoni und Theresia, das gewöhnl. Schuel-geldt à 12 fr. mit — 24 fr. — ein solches bescheine infra Script. Ellwangen, den 2. Juni 1735.

- 2) Pr. Quartal Mich. anno 1735 . . . . .  
 Als vor den Buben Antonj wegen der Vorschul . . . . . 12 fr.  
 und von dem Mägdelein Theresia vor die Stundt- oder Nachschul 12 fr.
- 3) Das Quartalgelt pro Invoc. 1735  
 mit . . . . . 24 fr.
- 4) Nur der Bueb Ist pro Quartal Luciae Jacobj anno 1735 bey mir  
 in die Teutsche Schuel gegangen . . . . . 17 fr.
- 5) Für die beede Lenauersche Kinder. pr. Invoc. 1736 . . . . . 24 fr.  
 Ellwg. 8. Marty 1736."

Schon fürs Jahr 1734 liegen Quittungen von Stehle für je 24 fr. vor, empfangen wegen der beiden Kinder des † Schönenbergwirts, und zwar vom 17. Juni, 20. Oktober und 20. Dezember, woraus hervorgeht, daß um diese Zeit die Sommerschule eingeführt war.

Daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts bereits drei deutsche Schulmeister in der Stadt Ellwangen thätig waren, das zeigen besonders die Rechnungen der neugeordneten Almosenpflege (in der Registr. der Ellwg. Hospitalverwaltung) vom Jahre 1749/50.

Nach ersteren erhielt vom 1. Mai 1749 dahin Anno 1750 wegen denen armen Kindern

19. Johann Matheuß Hazing, der Ober Schuel Meister (b. h. der am oberen Schloßthor) 15 fl. 19 fr. ausbezahlt;  
 Johann Jakob Herold, Stadtpfarmeßner und Schuelmeister (siehe oben Nr. 17) 24 fl., und
20. Franz Antonius Diemer, Schuelmeister bei St. Wolfgang 20 fl. 37 fr. Er war ohne Zweifel in den Jahren 1745—47 oberer Stadtschulmeister und Musikus und Leiter der vorgenannten Schönenbergmusik.

Wie aus oben angeführter Rechnung ersichtlich, wurden zuweilen die Lehrer allgemein „Schulhalter“ genannt. Dies trifft aber nur für unständige Lehrer und solche in den Wellern zu. Es waren Handwerker, hielten nur im Winter Schule, erhielten aber ebenfalls wie die städtischen Lehrer und Dorflehrer aus der genannten Kasse ein kleines Schulgeld für die armen Kinder. So empfing aus der Almosenpflege 1749/50 für den Unterricht armer Kinder Mich. Mohr, Schulst. in Kindelbach 4 fl., Simon Hertler in Stimpfach 2 fl. 46 fr.; im Jahr 1762—63, der Schulhalter Saleß Weßer zu Connenweiler für 3 Kinder 36 fr., Joh. Fuchs zu Ramsenstruth 1 fl. 30 fr., Anton Fischer in Rothenbach 6 fl. 30 fr., Math. Krauß zu Elgenzell und Stockhelm (b. i. Stocken)

3 fl., Sidor Ebert auf den Schleifhäuslen 39 kr., Jos. Ad. Simon zu Oberdenfstetten 10 fl., Andr. Mohr in Connenweller 8 fl., F. Mch. Moser zu Stimpfach 2 fl., und endlich Andreas Linder, Schulmeister zu Jagstzell, 2 fl. 27 kr. Die meisten der genannten Wiler haben heute keine eigene Schule mehr.

21. Im Jahre 1761, am 13. Juli folgte in der Stadt als Mesner und Lehrer Joseph Herold, der Sohn des Jakob Herold. Seine Amtsführung, wie sein übriges Verhalten gestaltete sich in der Folge in einer Weise, daß er im Jahre 1779 entlassen werden mußte, worauf er entwich. In einem Brief an seinen Nachfolger empfiehlt er diesem sein Kind, ohne daß sich hieraus ersehen läßt, ob es nur dessen Schule besuchte oder von ihm ins Haus genommen wurde.
22. Nachfolger des Matth. Hazing als Schulmeister am oberen Thor wurde Jos. Melch. Dreher, späterer Organist und Chorregent an der Stiftskirche.
23. Als Nachfolger des entwichenen Jos. Herold wird im Jahre 1779 Frz. Alois Wurst genannt, geboren zu Ellenberg, wo schon sein Großvater Jakob Wurst und von 1760 an sein Vater Ignaz Mesnerschulmeister war; letzterer kam auf Antrag der Regierung im Jahr 1771 durch Tausch nach Bühlerthann.

Alois hatte vier Brüder, von denen drei nachweislich sich gleichfalls dem Lehrfach widmeten und ihre Vorbildung bei ihrem Vater erhielten. Einer der Brüder, Jakob, erhielt kurz vor dem Tode seines Vaters im Jahr 1783 den Mesnerschuldienst Bühlerthann. Er ist der Vater des durch seine Schulbücher weithin bekannt gewordenen Raimund Jakob Wurst. Alois selbst war noch anfangs 1778 bei dem „oberen Schulmeister“ Dreher Lehrgehilfe, nach damaliger Sitte Schulknecht, amtlich jedoch Schuladjunkt genannt. Er empfahl sich durch Fleiß und musterhaften Lebenswandel so sehr, daß Freiherr von Hohenfeld ihn auf eigene Kosten nach Dillingen schickte, um bei dem um das Schulwesen hochverdienten Professor Dr. Schneller in dessen Normalschule, d. h. Musterschule nach der Vorschrift Felbigers, sich weiter auszubilden. Nach der allgemeinen Einführung der Felbiger'schen Methode im ganzen Bistum durch Klemens Wenzeslaus, Propst zu Ellwangen und Bischof von Augsburg, erhielten nämlich 1782 sämtliche Schullehrer des Stifts den Auftrag, sich auf einige Zeit nach Dillingen zu begeben, um daselbst an der Normalschule die verbesserte Lehrart kennen zu lernen. Wurst lehrte

mit den rühmlichsten Zeugnissen zurück und erhielt den 16. Oktober 1779 die Erlaubnis, sich verheiraten zu dürfen.

24. Friedrich Trostbach, 1779 als oberer Schulmeister angestellt, nachdem er in Dillingen hinlängliche Kenntnis der neuen Lehrart sich erworben und über die erlangten Fähigkeiten beglaubigte Zeugnisse vorgebracht hatte. Später war Trostbach neben Fr. A. Wurst und nach diesem neben Anton Vogelmann an der Volksschule neben der Stadtpfarrkirche angestellt, nachdem die „obere Schule“, d. h. am oberen Thore, eingegangen war.

Er war ein gebürtiger Ellwanger und wurde vom Volke nur der „Schulfrieder“ genannt. Nachdem er in seinem hohen Alter eine Zeit lang einen Hilfslehrer gehabt und dann in den Ruhestand versetzt worden war, beschloß er sein Leben im Jahre 1824 und damit auch die Reihe der Schulmeister der Stadt aus der Zeit der Fürstpropstei.

## B. Die Schulorte im Stadtmann-Amte Ellwangen.

### 1. Dallingen.

In den Besitz von Dallingen tellten sich von alters her mehrere Herrschaften. So sind im Jahre 1558 der Propst, Dekan und Kapitel zu Ellwangen, der Komthur zu Rapsenburg und der Spital zu Dinkelsbühl als Dorfherrschaften aufgeführt, und noch in die neueste Zeit herein präsentierte der Magistrat von Dinkelsbühl als Vertreter des Spitals auf die Pfarrei Dallingen, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts Bayern und seit 1810 Württemberg die Rechtsnachfolger desselben wurden.

Diese Zweiteiligkeit führte zu manchen Mißheiligkeiten zwischen den beiden Herrschaften, so daß einmal der Kaiser Matthias — 1615 — den Propst zu Ellwangen wegen verschiedener Übergriffe vor das Reichskammergericht lud.

Auch in Sachen der Schule und der Mesnerei gab es recht unangenehme Auftritte, besonders wegen der alten Geschichte der „Vergeliebding“. (Vergl. Westhausen.) Der Pfarrer hielt zu seinen Patronatsherren und war dagegen, daß der Mesner und Schulmeister das Gelübde auch den Ellwängern gegenüber ablege, und so kam er stets in große Not.

Im Jahre 1663, den 30. Juli, kam nun nachstehender Vergleich zustande.

„Extract-Recess

zwischen dem fürstlichen Stift Ellwangen und  
Des heyl. Reichs Statt Dinkelsbühl.“

„Differentien werden beigelegt. Beide Teile haben sich dahin verglichen, daß hinfüro ein Mesner zu Dallingen wider wie vor alters, von Einer Gemeindt an dem

Orth, wo sie sich versamblet, Erwöhlt vndt der also erwöhlte des Hochwürdigst. Unzers gnädigsten Fürsten vndt Herrn, auch Eines Hochwürd. Capitulß beambten von Gemeindtherrschaft wegen (doch salvo processu, so zwischen dem fürstl. Stifft vndt der Statt Dinkelspühl wegen präentirter mit Gemeindtherrschaft anhängig) wie nit weniger einem Pfarrer, daß er nemlich seinen Mesnerdienst inner vndt auffer der Kirchen gebührendt wolle nachkommen, zu Nhdstatt anzugeloben schuldig seyn vndt dagegen ihm auch das gewöhnliche Mesner . . . vndt anders, was die Eingepfarrte einem Mesner von alters her jährlich an Garben vndt Broth ꝛ. geracht haben, hierfür unaufgehalten wider passiert vndt aufgesolgt, solchergestalten auch mit Einem Mesner zu Wördtln (Wörth?) wegen der Verglibtung gegen der Gemeindt Herrschaft vndt dem Pfarrer, auf wegen Besoldung u. s. w.“

(Das Wort Schulmeister kommt hier nicht vor, aber ohne Zweifel war der Mesner auch Lehrer.)

Untern 18. Oktober 1703 erhält der „Hochfürstl. Ellwg. Cammer Rath vnd Ammann J. Balth. Thauer von der Hochfürstl. Hofraths Canzley allda“ ein Schreiben des Inhalts:

„Der vor ungefähr einem Jahr hoffentlich praescripto modo von daselbstiger Gemeindt aufgestellte Mesner ist nach dem Rezeß Extract vom Jahre 1663 den 30. Juli in gelibd zu nehmen.“

Ein hochfürstl. Befehl an das Ammann-Ambt zu Ellwangen vom 12. März 1750 befaßt sich mit der Ablegung des Handgelübdes seitens des Schulmeisters Joseph Winther, welchem sein Pfarrverweser in Vertretung von Dinkelsbühl nicht zugeben wollte, daß er dasselbe auch der Dorfregierung gegenüber ablege. In einer Relation vom 13. März des Amtmanns wird der Rezeß von 1663 wieder zu Hilfe gerufen, auch gesagt: „Und ist das memoriale in actis annoch vorhanden, wodurch anno 1621 den 13. Dezember der damalige messner vndt schuelmeister Hans Luz um seinen Dienst vndt Besoldung bey hochfürstl. regierung vndt einem hochverd. Capitel auf gleiche weise bitten mußte. . .“ Der Amtmann verbietet der Gemeinde, dem Mesner vor der Gelübdablegung irgend etwas von seiner Besoldung zu reichen „sub comminatione 10 Rthl straf.“

Der Mesner leistete auch wirklich auf Anstiften des Pfarrverwesers Ellwangen den Eid nicht und wurde daher seines Dienstes entlassen. Am 21. März aber kriecht er zu Kreuze und überbringt persönlich nachstehendes Bittgesuch nach Ellwangen:

„Untertänigstes Memoriale

Joseph Winther des Schuelmeisters zu Dalkhingen  
wegen abzulegen habenden Handglibts.“

„Hochwürdigster Churfürst,

Gnädigster Churfürst vndt Herr Herr ꝛ.

Wellen bey jüngsthin sürgewestter Burgermaister wahl oder sonster Gemeindts-

versammlung zu Dalkhingen dieses zu schulden kommen lassen, daß aus Verleumdung des Herrn Pfarrverwesers sollda nicht angelobt habe, welches umb so mehr bedauere, wellen andurch in die Bngnad gefallen, vnd nun meines Verdiensts suspendiret bin; als habe mich ohnumbgänglich bemüehiget zu seyn gesehen, Euer Churfürstl. Gnaden solches vnterthänigst vorzustellen vnd anbey (wie hie mit beschihet) gehorsambst zu bitten, mich der vrsachen willen nichts entgelten, sondern bey wem höchst dieselben gnädigst zu befehlen geruhen, mich laß handt gelibdt ablegen sofortly daryberhin mir wiederumben den gewohallchen lohn vnd accidentien in höchsten Gnaden angebeyhen zu lassen in vnterthänigster Versicherung, daß mich zu wildern \*) niemals gedacht, wen nicht, wie oben gemelbt, Herr Pfarrverweser mich hierzu instigiret vnd ich die Sach besser verstanden hatte. Zu gnädigster erhör 2c.

Euer Churfürstlichen Gnaden  
Untertänigster - gehorsambster  
Joseph Winther, Schuelmeister zu Dalkhingen."

Außen steht neben der Adresse:

„Res. in cons. anl. 21. Mart. 1750,“ woraus hervorgeht, daß die Angelegenheit sofort erledigt wurde, und zwar in nachstehender Weise:

„Supplikant hätte bei dem Amt als Schulmeister anzugeloben, und wäre derselbe zu seiner correction wegen seines bezeigten ungehorsams etliche Stund mit dem Thurm abzustrafen vnd ihme alßdann seine Besoldung wieder abzufolgen.  
J. E. Lihn.“

Adr.: Churfürstl. Ellw. Regierungsbefehl  
an das Aman-Amt in Ellwangen.

Nach vorstehendem hätten wir somit bei Dalkhingen im Jahre  
1621 einen Mesner und Lehrer Hans Luz,  
1702 einen Mesner, dessen Name nicht genannt ist, der aber nach einem  
hochfürstl. Ellwangen'schen Befehl vom 18. Oktober 1703  
beeidigt wird.

1750 einen Joseph Wünther, Schulmeister und Mesner. Ihm folgte (das Jahr unbekannt) sein 1758 geborener Sohn gleichen Namens. Nach dem Tode seines erwachsenen Sohnes Xaver, Schulprovisors, entschloß er sich 1824 Alters- und Kränklichkeits halber den Dienst aufzugeben. Das bisherige Schulhaus war Eigentum des Lehrers gewesen. Die Gemeinde kaufte ihm dasselbe ab und überließ ihm das sog. „Jägerhaus“ über dem Bach und zahlte noch 253 fl. Am 5. Januar 1825 bezog Xaver Lenz Lehrer in Beersbach, das Schulgebäude.

**2. Rosenberg** mit Hohenberg und dem jetzt evangel. Hummeleisweiler gehörte, soweit sich seine Geschichte verfolgen läßt, zum fürstlich ellwang. Ammannante.

\*) Ein gutes altes, aber jetzt veraltetes Wort, soviel als weigern, eigentlich sich wider etwas setzen.



Über das Schulwesen speziell konnten wir, außer einigen wenigen Notizen über die evangel. Schule in Hummelsweiler, nichts zu Tage fördern; und

3. für Schrezheim, D./A. Ellwangen ging uns die Nachricht zu, daß mit dem jüngsten Rathausbrand auch etwaige schulgeschichtliche Aufzeichnungen zu Grunde gegangen seien; desgleichen konnten wir auch

4. von Stimpfach kein schulgeschichtliches Material erhalten.

### 5. Schwabsberg.

Der ganze Besitz der in Schwabsberg ansässigen adeligen Familie von Schwabsberg, nämlich „das Burgstaß, die Barge mit der Hofrathhe dabei und das Dorf mit allem, was dazu gehört,“ ging am 16. Sept. 1416 an den Abt Siefried in Ellwangen über, und so erscheint Schwabsberg ums Jahr 1450 als präpstlicher Besitz und in der Topographia Ellvacensis von 1733 als Bestandteil des fürstlichen Ammann-Amts Ellwangen.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts und im Jahre 1623 wird einer hiesigen St. Martinskirche, sowie ihrer Pfleger und ihres Einkommens gedacht. In der Folge jedoch bestand, wohl infolge des Priestermangels, lange Zeit keine eigene Pfarrei mehr, und Schwabsberg nebst dem Weiler Buch wurde durch einen Vikar von Ellwangen aus alle Sonntag mit dem gewöhnlichen Gottesdienst versehen, bis im Jahre 1749 wieder ein eigener Pfarrer gesetzt wurde.

Das wenige, was uns über die speziellen Schulverhältnisse Schwabsbergs aus früheren Jahrhunderten bekannt ist, verdanken wir Inspektors- und Oberamtsakten, deren Inhalt auch in ihren Einzelheiten durch die Tradition bestätigt werden.

Nach der Überlieferung habe in früherer Zeit ein gewisser Mich. Häußler, ledig, von Schwabsberg, daselbst Schule gehalten, nach ihm Balthasar Vogler, Weber, und nach dessen Tod wieder obiger Häußler, Schwager des † Vogler, namens der Vogler'schen Relikten bis in sein hohes Alter. Hierauf habe die Gemeinde nacheinander einen Joseph Mayer und nach ihm einen Balthes Rothwinkler gedungen, wodurch die Schule in einen großen Verfall gekommen sei. Damit stimmen auch die Oberamts- und Inspektorsakten überein. Um der Schule wieder aufzuhelfen und den bedauernswerten Zuständen ein Ende zu machen, richtete das Ammann-Amt Ellwangen verschiedene Fragen, Schule und Einkommen, Vorschläge zur Verbesserung betr., zur Beantwortung an das Schultheißenamt Schwabsberg. \*) Die Beantwortung geschieht unterm 19. Okt. 1799 vom Amtschultheiß Hefele. Der Inhalt derselben ergibt sich aus der Vorlage, welche das

\*) Fragen und Antworten befinden sich in sehr hübscher Schrift geschrieben bei den D./A.-Akten.

Ammann-Amt am 22. Okt. ds. Js. höchsten Orts unterbreitete, und welche also lautet:

„Der Schulmeister Baltes Vogler von Schwabsberg ist schon vor mehreren Jahren gestorben und hat drei Töchter zurückgelassen. Nach seinem Tode besorgte den Mesner- und Schuldienst des verlebten Vogler lediger Schwager, Mich. Häußler, der gleichsam Vaterstelle für die verwaisten Kinder gemacht und für sein Schulhalten nichts als das wöchentliche geringe Schulgeld erhielt. Wegen seines hohen Alters konnte er schon vor zwei Jahren den Schuldienst nicht mehr versehen. Im vorletzten Winter hielt also Schul Joseph Mahr, ein lediger Mensch und Musikant von Schwabsberg, und da solcher gestorben, hielt im vergangenen Winter die Schule ein bairischer Deferteur, Namens Nothwinkler, welcher aber das verwichene Frühjahr wieder abgegangen und nicht mehr zurück gelehret hat.

Ich wollte eine der Voglerischen Töchtern bereden, daß sie sich mit einem Musikanten und Normahllehrer von Ebnat aus dem Reichsstift Neresheim vereheligen solle. Weil aber der Mensch zu wenig Aussteuer hatte, und das Baurengut der Voglerischen Kinder nicht bestreiten können, so wurde aus der Heurath nichts, und wird auch hart eine Heurath für sie zu treffen seyn, weil der Mann Geld besitzen, das Baurenwerk verstehen, noch eine Profession damit treiben, und im Lesen, Schreiben und Musik erfahren seyn soll.

Über das ist der Dienst zu gering, daß man den Schulmeister Töchtern auf ihren Kosten einen Schul-Propvisor zu halten auftragen könnte. Der Mesners Dienst Ertrag befaßt jährlich 60 Garben Roggen, 60 Garben Haber, 57 Laib Brod, von einer Kindstaufe auch einen Laib Brod, von einer Hochzeit 15 fr., von einer Leiche 20 fr., von einem Messstipendium 4 fr. Der Schuldienertrag hingegen bestehet in einem Kreuzer vom Kinde die Woche, deren man 20 ungefähr in die Schule rechnen darf, und nebet diesem empfängt der Schullehrer 12 fl. aus dem Schulfond jährlich.

Will man den Dienst den Voglerschen Kindern abnehmen, so ist Niemand im Dorfe, außer dem Pfarrer und Schultheißen, der ordentlich Lesen und schreiben kann. Die Gemeinde versteht sich zu keinem Beitrage, da die Zeiten zu hart sind.

Die älteste Tochter von den Voglerschen Kindern, welche gut lesen und schreiben kann, erbietet sich zwar für nächsten Winter, die Schule zu halten; ob sie sich aber bei den Kindern die gehörige Achtung zu verschaffen wisse, ist billig zu zweifeln.

Was bei diesen elenden Umständen in Rücksicht der Schwabsberger

Schule<sup>\*)</sup> wo auch der Heilige zu arm und nichts besteuern kann, für instehenden (bevorstehenden) Winter gnädigst verfügt werden wolle, erbitten wir die höchste Entschließung und harre zc. zc.“

Auf diesen Bericht folgt der Bescheid aus Ellwangen: vom 29. Okt. dess. Jrs.:

„Bei angezeigten Umständen, denen man bei özigen Zeiten nicht so geschwinde Rath schaffen könne, wäre die Besorgung der Schwabsberger Schule für instehenden Winter der ältesten Voglerschen Tochter zu überlassen, pro extractu.  
Hofrat v. Neumiller.“

Nach einem Bericht des Pfarrers Schlöder in Schwabsberg vom 14. Okt. 1807 an den Kathol. Kirchenrat ist zu ersehen, „daß in dem hiesigen Pfarrorte eine regelmäßige Schule bestand und daß der Schul- und Mesnerdienst mit Bewilligung des Oberamts und des Schulkommissariats Ellwangen s. J. der ältesten Tochter des Lehrers Vogler in Rücksicht auf die Familie mit der Bedingung überlassen worden sei, daß selbe einen geprüften und rechtschaffenen Schulprovisor halten solle, welches auch zu allgemeiner Zufriedenheit geschah.“ Die Schule wurde in dem eigenen Wohnhause der Voglerschen Familie, dem „Mesnerhause“, gehalten. Im Jahre 1834 starb Maria Anna Vogler. Der damalige Provisor wurde zum Verweser der Schule bestellt, das Einkommen geregelt und der Dienst im Jahre darauf ausgeschrieben, nachdem ein Wirtschaftsgebäude, das die Jahrzahl 1632 trägt, zu einem Schulhaus eingerichtet war.

In dem Schwabsberg nahegelegenen Filial Buch bestand früher auch eine Filialschule, von welcher der oben angeführte schultheißnamtliche Bericht sagt: „Im vorigen Jahr (1798) hielt alldort Joseph Mack von Hahlheim, ein Bagabund, die Schule, wofür demselben nebst dem wochentlichen Schulgeld von denjenigen, welche Kinder in die Schule geschickt, die Kost verabreicht werde.“ Im Jahre 1808 wurde die Filial-Schule in Buch mit der Schwabsberger Pfarrschule vereinigt, wogegen der Mesnerdienst dort bestehen blieb.

Über die früheren Schulverhältnisse schreibt der erste von Württemberg 1836 angestellte Lehrer Schneider: In früheren Zeiten bezahlte jedes Kind zur Winterszeit wochentlich einen Kreuzer Schulgeld und brachte ein Scheit Holz. Während des Sommers wurde weder eine Werk- noch Sonntagschule gehalten. Später wurde das Schulgeld nach den Landesgesetzen geregelt, und es muß bis heute (1836) jeder Vater für jedes seiner Kinder,

\*) Das weist auf das Ammann-Amt, denn der Schultheiß des Orts hätte wahrscheinlich geschrieben: „hiesigen“ statt Schwabsberger Schule.

das die Werktagsschule besucht, für das Sommerhalbjahr einen, für das Winterhalbjahr zwei Kreuzer wöchentlich bezahlen; Vakanzien finden keine Berücksichtigung. Als Mesner war der Lehrer früher zugleich auch Hochzeitläder, Hochzeitredner und Totengräber. Auch mußte er bei Hochzeiten während des Nachtessens die „Schent“ einsammeln. In neuerer Zeit wurde aber von den Hochzeitleuten meistens ein Zeremonienmeister von Ellwangen zu diesem Geschäfte berufen, was indes den Lehrer nicht hinderte, seine in einer halben Mahlzeit bestehende Portion von Mittag- und Abendessen zu beanspruchen, die der Schreiber dieses (Schneider) sich jedesmal nach Hause holen ließ. Früher bestand auch (wie in den meisten ellwangerschen Orten) für die Festtage in Schwabsberg eine figurirte Kirchenmusik, welche von dem † Amtsschultheißen Hefele und nachher von dem jeweiligen Lehrer dirigiert wurde — in welcher Ausdehnung, das weisen die im Kircheninventar verzeichneten Musikalien nach. In den 20er Jahren hat jedoch dieselbe zu bestehen aufgehört.

### C. Die Schulorte im Kapitelsoberamt.

Über die Schulorte in dem ehemaligen Kapitelsoberamte Ellwangen, als: Jagstzell, Neuler mit Filialen, Pommertsweiler, Unterböbingen und Waldstetten konnten wir, trotz all unserer Bemühungen, an schulgeschichtlichem Material nur sehr wenig auffinden.

In Neuler liegt eine kurze Einkommensbeschreibung aus dem Jahre 1814 bei den Akten; darnach belief sich das Gesamteinkommen des Lehrer-Mesners auf 208 fl. 35 kr. Aus den Berichten des Lehrers Baumgärtner (1825—27) entnehmen wir über die Filialschule Bronnen, daß zu Ellwangerschen Zeiten in den Filialorten Bronnen und Ramsenstruth nur Winterschule gehalten worden sei, und zwar von einem Maurer. Unter württemb. Hoheit wurde auch eine Sommerschule angeordnet und nach Bronnen die Weiler Ebnet, Kohlwasen, Ramsenstruth und einige Höfe eingeschult und als erster Lehrer wurde 1808 Joh. Weiß von Neuler als Provisor angestellt. Als Schullokal diente eine von der Gemeinde für jährlich 15 fl. gemietete Stube. Die Mesnerei an der durch ihren Bau und Malereien höchst interessanten Kapelle war mit dem Schuldienste nicht verbunden.

Unterböbingen, Waldstetten mit Weilerstoffel waren zum größeren Teil reichsstädtisch (Gmünd).

Der Schulort Jagstzell, früher schlechtlin Zell, Frauenzell oder auch Zell an der Jagst geheißt, verdankt seinen Ursprung ohne Zweifel einer von Ellwangen aus hier gegründeten weiblichen Klosterniederlassung. Die große, dem hl. Vitus geweihte Kirche stammt noch aus der gotischen Zeit, und über dem gotischen Portal steht die Jahrzahl 1498. Über spezielle Schulverhältnisse ist nichts aufgezeichnet. In Jagstzell besteht gegenwärtig ein eigenes Schulhaus, zwei Lehrzimmer befinden sich in dem anno 1819 erbauten Rathhaus.

## D. Die Schulorte im fürstpropsteilichen Oberamte Röhlen.

### I. Beersbach, Pfarrweiler, Gemeinde Pfahlheim.

In einer Eingabe an das Schulinspektorat vom Jahre 1810 beklagt sich der Lehrer Jos. Schönmann, daß er, seit man württembergisch geworden, gar kein Futter und kein Holz mehr habe; sondern aus seinem so geringen Einkommen alles kaufen müsse, und so geht sein „gehorsamst dümmthigste Bitte an Ihre Hochwürden Hr. Schulinspektor und Herr Pfarr mich da gütigt zu unter Stützen, sowohl an Holz als Fuder wie auch an den Rückständigen fallarin.“ — Der Pfarrer in Beersbach steht nicht auf Seite des Lehrers, weil er untauglich war, und führt an, wie Schönmann bei der Herbstprüfung sich selbst geäußert habe, „daß er in allem sehr geringe „Könntnis“ habe“. Er wurde noch in demselben Jahre entlassen, nachdem schon seit längerer Zeit sein Sohn für ihn die Schule versehen hatte.

Einen sehr unerquicklichen und langwährenden Austausch von Schriftstücken zwischen dem Geistlichen Rat als Oberschulbehörde und dem gemeinschaftlichen Amte in Schulsachen einerseits, und dem Pfarramte Beersbach und der Stabschultheißerei Pfahlheim andererseits veranlaßte ein bedeutender Ausfall an der Lehrerbefoldung und dessen Wiederersatz in Folge der „Umpfarrung“ des Weilers Birkenzell zur Pfarrei Stödtlen. Hierdurch war das Einkommen des Lehrers in Beersbach auf 109 fl. 43 kr. herabgesunken. Aufgefordert, Mittel und Wege zur Aufbesserung des Dienstes zu bezeichnen, meint der Ortspfarrer, daß dem Schuldienst in B. aufzuhelfen, nachdem die Trennung des Filials vollzogen, wirklich eine große Kunst sei. Eine Vereinigung der Pfarrei und Schule mit der Pfarrei und Schule Pfahlheim könnte ein Mittel werden. Oder man müßte wider das Gesetz einem Professionisten, dem seine Profession als Nahrungserwerb Hauptzweck ist und bleibt, den Schuldienst übertragen und so das so wichtige Geschäft der Schule dem Geratewohl überlassen. Da von oben darauf gedrungen wird, das Gehalt der

Stelle auf wenigstens 150 fl. zu erhöhen, geben die Anwälte und Ortsvorsteher der Stabschultheißerei Pfahlheim ihre „Meinungen“ zu Protokoll: „daß sie in Hinsicht des Schullehrers und Mesners in Beersbach nichts weiteres mehr zu thun willens seien und bereits eine allerunterthänigste Supplique an allergnädigste Herrschaft eingeschickt hätten, daß ihnen, wie früherer Zeit es gewesen sei, ein Handwerksmann, der zugleich den Schulunterricht zu geben im Stande sei, als Schullehrer gegeben werden möge, der demnach nicht nur bloß vom Schuldienst allein zu leben genötigt sei, durch welchen Nebenverdienst ein solcher mit der Besoldung von 105 fl. bestehen könnte.“

Auf dieses hin besteht die Oberschulbehörde für dieses Jahr nicht auf der Aufbesserung bis zum gesetzlichen Minimum und beauftragt das Schulinspektorat, einen jungen Mann ausfindig zu machen, der, die nötige Fähigkeit und Lust und Liebe vorausgesetzt, bereit wäre, die erforderlichen Incipientenjahre auf sich zu nehmen. Ein solcher Mann fand sich in dem 20-jährigen Xaver Lenz, ältesten Sohn eines Bürgers und Schusters in B., wenn ihm gestattet werde, bei dem Schullehrer des nahegelegenen Pfahlheim den nötigen Unterricht einholen zu dürfen. Derselbe kam aber nicht nach Pfahlheim, sondern nahm bei dem Pfarrer des Orts, Beckler, Unterricht, und nachdem er sich da eifrigst für den Schuldienst vorbereitet und auch in Nöhlingen bei dem tüchtigen Lehrer Eith einige Zeit praktiziert hatte, erhielt er den Dienst. Im Jahre 1825 treffen wir diesen X. Lenz als Lehrer in Dalfingen.

So unbedeutend das Schulwesen des kleinen Beersbach sich gestaltete, ein um so treueres Spiegelbild liefern die geschilderten Vorgänge von der Interesselosigkeit der ländlichen Bevölkerung der damaligen Zeit und von der Hartnäckigkeit, wenn es sich um die Aufreibung von Kosten zur Hebung des Schulwesens aus Gemeindemitteln handelt, aber auch von der Kargheit und Nachgiebigkeit der damaligen Behörden, die lieber gegen das Gesetz einen Schuster als Lehrer zulassen, statt darauf bestehen, die wenigen Gulden für den Mindestgehalt eines ordentlichen Lehrers aufzubringen. Das möge entschuldigen, wenn wir dieser Angelegenheit mehr Raum gönnt haben, als sie an sich zu beanspruchen hätte.

## 2. Die Schule in Ellenberg.\*)

Wann der Ort Elchen- oder Ellenberg — von Elch — an das Kloster Ellwangen gekommen ist, steht nicht fest; doch war Ellwangen schon 1339 daselbst beträchtlich begütert, und nach einer präpstlichen Amtsbeschreibung aus der zweiten Hälfte

\*) Nach den Schulinspektors- und D.A.-Akten ausgezogen von Prof. Bogelmann.

des 16. Jahrhunderts gehörte Ellenberg mit aller hohen und niederen Obrigkeit zc. dem Stifte.

Über die Geschichte der Schule zu Ellenberg unterrichten uns zwei Schuldienstbeschreibungen, die eine aus dem Jahre 1827, die andere vom Jahre 1837, beide von Lehrer Frz. Kav. Zimmer, der schon im Jahre 1785 in Ellenberg angestellt worden war.

Er sagt da unter A. Verhältnisse der Schule. Geschichte:

„Über die Entstehung der Schulstelle giebt eine alte Urkunde, welche ich früher bei dem ehemaligen Amt Röhlen abgeschrieben habe, folgenden Aufschluß:“

„Im Jahre 1626 war nur ein Mesner, Namens Wilh. Böhlinger und kein Lehrer in Ellenberg. Erst 1656 wurde die Schulstelle durch den damaligen regierenden Fürsten (Johann Rudolf von Neuchberg 1654—1660) durch (mit dem) den dormaligen Mesner Jakob Körber besetzt und angeordnet, Schule zu halten.\*) Von da an ist mir nichts mehr bekannt, bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts. (Nach einer Rechnung der Hospitalverwaltung S. 165 erhielt Michael Troßbach, Schullehrer zu Ellenberg wegen Inspektion der Spitalverwaltung zur Hueb 1 fl. 30 fr. Num. d. B.) Sodann wurde Jakob Wurst Schullehrer dahier, mußte aber den Kirchengesang ohne Orgel führen. Erst 1760, da sein Sohn Ignaz Wurst als Lehrer aufgestellt wurde, erhielt die Kirche eine Orgel, und die Kirchenmusik wurde eingeführt. Da aber bemeldter Jg. Wurst 1770 seinen Dienst mit Christian Wiedmann in Billerthann (siehe daselbst!) vertauschte, kam dieser hieher als Lehrer.“ Wiedmann, über den weiter nichts vorliegt, starb 1785 und hinterließ eine Witwe in sehr dürftigen Umständen. —

Die Wiederbesetzung war, wie ein Bericht des Oberamts Röhlen vom 30. März 1785 besagt, schwierig, weil kein eigenes Schulhaus vorhanden war, dagegen zwei von dem Schuldienst abgekommene Witwen, welche beide einige Commiseration verdienen.

Die „wurstische Wittib“, fährt der Bericht weiter, „hat eine eigene

\*) 1837 steht abweichend: über die Entstehung der Schulstelle sind keine sichere und ausführliche Nachrichten vorhanden. Nach einer alten Urkunde, welche sich in Röhlen vorfand, war im Jahre 1626 noch kein eigener Schullehrer in Ellenberg, aber ein Mesner Namens W. Böhlinger. Erst im Jahre 1656 wurde eine eigene Schulstelle gegründet durch den damaligen Fürsten Wolfgang zu Ellwangen und durch denselben der damalige Röhner J. Körber ernannt. (Hier ist nun entweder 1656 unrichtig oder der Name Wolfgang, denn Wolfgang von Hausen regierte von 1584 bis 1603. Also ist es möglich, daß die Schule schon aus dem 16. Jahrhundert stammt.)

Wohnung in Ellenberg, worin bisher die Ordinarischul vermög zwischen beideneu verstorbenen Schulmeistern Wurst und Wiedmann bey ihren Lebzeiten getroffenen Convention (siehe bei Bühlerthann) gehalten worden ist, und dieselbe wird mit ihrem einzigen noch ganz kleinen Sohn von einem ihr auf den Schuldienst zu Bühlerthann stipulierten Ausgeding unterhalten. Diese offeriert, die zweyte, nämlich die Wiedmannische Wittwe, mit ihren Kindern, wovon eines ebenfalls noch ganz klein ist, ohnentgeltlich, jedoch nur auf Wohlverhalten, in ihrem Haus zu behalten, auch ihr jährlich etwas wenigens vom Dienst zukommen zu lassen\*) sofort zur Versehung des Diensts ein taugliches Subjektum bezuschaffen und selbes insolange auf ihre Kosten zu unterhalten, bis ihr Sohn mit dem Alter auch die erforderliche Kenntnißen erlanget haben dürffte“ . . .

Dieses Anerbieten scheint vom Oberamt nicht unterstützt worden zu sein, dagegen das eines Schmieds, J. G. Schultes, der in seiner geräumigen Wohnung Raum für eine Schule abtreten will.

Dem Bericht ist eine von Schulmeister Jg. Wurst sel. „ganz richtig und genau“ gemachte Anmerkung über den Schul-Dienst-Ertrag angeschlossen unter der Aufschrift:

„Specification.

Was heiläufig der Ellenberger Meschnersdienst jährlich ertragen kann und zwar von gnädiger Herrschaft Holz, von der Heiligenpflieg Brotlaibe und Frucht, von der Gemeinde Geld und Schulgeld — im ganzen 135 fl. 43 kr., darunter waren auch die Einnahmen von Stolgebühren und für andere Verrichtungen, wie Hochzeitladen, Hochzeitred und „Geschenkeinnehmen“, vom Aussegnen der Weiber, Dpferflachs und DpferSchmalz begriffen.“

Zimmer berichtet des weitern, daß er, nachdem Wiedmann 1785 gestorben war, von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, Klemens Benzesklaus in Trier, die Weisung erhalten habe, sich in Dillingen hinlängliche Kenntniße von der Normallehre eigen zu machen. Diesen Auftrag scheint er nach einer mit anderen Bewerbern um den Schuldienst am 7. Juli deselben Jahrs auf der Regierungskanzlei in Ellwangen vor einer Prüfungskommission abgehaltenen und seinerseits gutbestandenen Examen erhalten zu haben. „Nachdem Franz Zimmer, Baaders Sohn von Westhausen“, heißt es in dem Hochfürstl. Befehl vom 24. Dezember 1785 an das Oberamt Röhlen, „inhaltlich deren vom Geheimen Rat und Schuldirektor Schneller in Dillingen

\*) D. h. wenn man auf den nun folgenden Vorschlag eingehe, daß sie nämlich einen Schulmeister ausfindig mache, den sie bezahle, indem natürlich sie das Einkommen des Dienstes bezöge.



mitgebrachte Zeugnisse daselbst streng geprüft und in der Normallehrart hinlänglich unterrichtet befunden worden, so wird desselben ad protocollum de 10. September gnädigst bestätigte Aufnahme zum Schulmeister in Ellenberg und Verehelichung mit Katharina Wiedmannin, Tochter verlebten Schulmeisters, dem Amt Röhlen andurch mit dem Auftrag eröffnet, daß ersagter Zimmer nunmehr in seine Dienstschuldigkeiten eingewiesen werde.“

In der Schulbeschreibung folgen nun Veränderungen seit dem Jahre 1811. Unter V.: Von den Schulen, ist aufgeführt: Werktags- und Sonntagsschule, jene im Winter von  $\frac{1}{2}$  9—11 Uhr und von 12—3 Uhr. Im Sommer Montag, Mittwoch und Freitag mit den Kleinen von 8—10 Uhr, mit den größeren Kindern von 11—2 Uhr. Sonntagsschule alle Sonntag nach dem Gottesdienst  $1\frac{1}{2}$  Stunden. Da Zimmer 1785 angestellt wurde, bekleidete er zur Zeit der Abfassung der Dienstbeschreibung die Stelle schon über 51 Jahre.

Zur Pfarrei Ellenberg gehörte wie heute noch der drei Kilometer davon entfernte Weiler

#### **Breitenbach.**

Daselbst ist eine Kapelle z. hl. Sebastian mit zwei gestifteten Messen. Der Lehrer in Ellenberg hatte dabei nach der oben angeführten Fassionsbeschreibung vom Jahre 1827 den Geistlichen zu bedienen. „Der dortige Hirt aber hat die Obliegenheit, das Gebet täglich dreimal zu läuten und am Samstag und Sonntag abends den hl. Rosenkranz zu beten.“ In der Fassionsbeschreibung vom Jahre 1837 fehlt der „Hirt“.

Unterm 17. Dezember 1781 bittet die Gemeinde Breitenbach durch das Oberamt Röhlen wegen weiter Entlegenheit von dem Pfarrdorf Ellenberg für den heurigen Winter um einen besondern Schulmeister. Aus Mitleid mit den armen Kindern hatte eine Witwe ihr Stübchen zur Schule angeboten. Das Amt Röhlen empfiehlt „um so unbedenklicher das Gesuch, als der unterthänigst vorgeschlagene Schuelmeister Matthias Krauß von Dinkelspiehl durch seine mehrjährige Instruktionen in dem Ammann — hiesigen — und Kapitul-Oberamt seines Fleißes und Geschicklichkeit halber bekannt und denen mehresten Kindern zu Breitenbach unmöglich ist, den Winter hindurch die Schule zu Ellenberg zu besuchen, worüber man sich aber die höchste in gnädigster gefälligen Bälde submissist erbittet, damit nicht so vieles ansonsten von der besten Schulzeit fruchtlos vorbeien gehen möchte“ . . .

Wie sehr der Regierung an dem ungehinderten Schulbesuch gelegen war, zeigt der schon zwei Tage darauf erfolgte Erlaß vom 19. Dezember 1785.

„Angesehen der Ort Breitenbach von dem Pfarrort Ellenberg zu weit entfernt und der Weg durch Waldungen über den großen Berg in Winterzeit für die Kinder

so beschwerlich als gefährlich ist, die supplizierende Gemeynd auch bißhero alle Winter den geschickten und fleißigen Mathias Krauß von Dinkelsbühl gebraucht hat und um dessen wiedermalige Anstellung unterthänigst bittet, wird kein Anstand gefunden, der Gemeinde für dermalen zu willfahren mit dem Beyfug, daß Amtmann nebst dem Pfarrer öfter Schuelbesuch und fleißige Aufs- und Nachsicht pflegen sollen.“

Demnach hatten die Breitenbacher schon seit Jahren, und wie es scheint, auf ihre eigenen Kosten, einen Winterschulmeister.

Das letzte Aktenstück über die Schule in Breitenbach ist das Schreiben des Joh. Matthias Krauß, datiert Ellenberg, den 14. Mai 1785, wodurch er dem Amtmann in Röhlen nachstehende Bitte vorlegt, die zugleich den Beweis liefert, daß es mit seiner oben so gerühmten Geschicklichkeit nicht weit her war.

„Hoch Edler Best- und Hochgelehrter Herr Amtmann — mit der Bitte, solches (die Bittschrift) durch den Herrn Becher abschreiben lassen oder solches verbessern und mir wiederumb übersenden, damit solches bey Einer Hochfürstl. Regierung möchte überbracht werden, dan dieses wäre ein großes Almosen einer armen hart beträngten Wittib etwas zu ihrer unterhalt aus gnaden zu gereichen.“ . . .

Die verbesserte Bittschrift vom 14. März 1785 lautet nun:

„Hochwürdigster, durchlauchtigster Erzbischof  
und Churfürst  
Gnädiger Churfürst und Herr Herr!“

„Maria Anna Erhardin, eine arme Wittib, stellet anmilt vor, wie daß sie die Nebenschul in ihrer Wohnstub den ganzen Winter aufbehalten, wie auch, mehreren krank als gesund, wie auch ihr gehabtes Holz fast mit dieser Schul eingiebt, als bittet sie Supplikantin umb ein Beyhilf zu ihren hohen Alter, welches sie mit ihren armen Gebet bey dem allerhöchsten Gott solches zu verschulden nicht ermangeln werde getröste auch (mich?) einer hochfürstl. gnad und ersterbe in all die festen Respekt Guer 2c“

Vergleicht man die oben angeführte Eingabe um die Winterschule, so ergiebt sich, daß dieselbe wahrscheinlich seit dem Winter 1781/82 wiederum jedes Jahr gehalten worden ist. Bewunderungswürdig ist, daß eine arme Witwe ihre Wohnstube und Holz dazu zum Opfer bringt, damit man eine Nebenschule halten kann, ohne sich vorher zu versichern, ob sie auch eine Entschädigung dafür erhalte. Hoffentlich hat die Bitte ein williges Ohr gefunden.

### 3. Pfahlheim.

Der stattliche Ort auf dem rechten Ufer der kleinen Sechta bildete nach der Topographia Ellvac. vom Jahre 1733 mit einigen benachbarten Orten zusammen ein eigenes Amt. Spezielles über das frühere Schulwesen Pfahlheims konnten wir außer dem, was im voranstehenden da und dort angemerkt ist, nicht ermitteln.

#### 4. Röhlingen.

Daß dieser ansehnliche, an dem römischen Grenzwall (Pfahl- oder Teufelsmauer) gelegene Ort mit einer sehr alten Kirche (1320) auch schon sehr frühe eine Schule besessen habe, ist unzweifelhaft, aber nur bis zum Jahre 1694 zurück nachweisbar. Das geht aus nachstehendem Bittgesuch des alten Schulmeisters Frz. X. L. Häfele in Röhlingen vom 27. August 1785 hervor. Nach einer feierlichen Einleitung fährt der Verfasser fort:

„Es sind schon mehr als Einhundert Jahr verstrichen, daß meine Vorältern bis auf mich in einer Reihe der Schul- und Mesneräbndienst zu Unterkochen und Röhlingen mit aller Zufriedenheit des Ortspfarrherrn und Gemeinden, nicht minder jener der Oberämter vorzustehen die Gnade hatten; allein mein Vater, nunmehr seel., stund diesem zu Röhlingen 54 Jahre vor und ich versehe ihn bereits 37 Jahre\*) und bin darauf allmählich zu einem Alter von 64 Jahr gediehen. Wenn ich nun vor meinem Lebens Ende noch den Trost zu erleben mir sehrnlich wünschte, eines meiner Kinder als eine Stütze meines grauen Alters auf diesen Dienst versorgt zu sehen; Als gelanget an Euer Churfürstl. Durchlaucht mein ganz unterthänigst demüthigstes Flehen, Höchst selb möcht gnädigst geruhen, meinen 31jährigen Sohn Joseph Antoniothane Bedienstung huldenvollst zu conferiren, als er die hiezu gehörige Fähigkeiten in einem solchen grad besitzet, welche er in der Knabenschul zu Ellwangen erlernt hatte, durch Johann Friederich Trostbach, Normalschulmeister, als man es dermal von einem Schullehrer und Mesner fordern kann.“ . . .

Aus einem Bericht des Amtes Röhlen geht hervor, daß sich der Supplikant, Joseph Anton Häfele, anheischig machte, nicht allein an einem ihm zu bestimmenden Tage sich einer Prüfung zu unterwerfen, sondern auch, um sich in dem Schulfache noch weiter ausbilden und vervollkommen zu lassen, auf eigene Kosten nach Dillingen zu reisen und sich dann abermals prüfen zu lassen. Da der Pfarrverweser von Röhlingen dem alten und jungen Häfele ein sehr ungünstiges Zeugnis ausgestellt hatte, verzögerte sich die Entschließung, und der junge Häfele begab sich nach Dillingen. Nach seiner Rückkehr wird ihm unterm 8. Juli 1786 der Schuldienst auf Wohlverhalten und mit der Bedingung übertragen, „daß er seinen betagten Vater lebenslänglich zu unterhalten und sich durch Fleiß in seinen Dienstverrichtungen immer geschickter zu machen verbunden sein solle.“

Bei den Akten liegt ein vom Vater mit weniger schöner Hand geschriebener interessanter

„Accord wegen übergab meiner Bedienstung  
an meinen Sohn Joseph betreffend.

1. Behalte mir die Halbscheld des Dienstbetrags auf 2 Jahre beuor (bevor), nach Verfluß desens weiters hie nur das Drietal, vom großen bis zum kleinen;

\*) Also zusammen 91 Jah:e, d. i. seit 1694.  
Raifer, Volksschutweisen. II.

2. die obere Stuben, küchel und kammer wie auch die untere kammer zur Kteth, im wurzgarten den 4. Theil.
3. Das krautbetergewand mit einander eingemacht, solte aber wider alles (Verhoffen) Verdruß geben, so verlange ich das untere gewändlen.
4. So lange ich eine kuh habe, verlang ich weder milch noch schmalz, nachgehends aber wochentlich ein Maß und jährlich 8 Pfund Schmalz.
5. Meinen noch drey Kindern so lang sie ledig die freye Herberg zugestatt, namtd (namentlich) die obere kammer.
6. Das untere kämmerle für meine Milchen samt einem Blaz auf dem Boden, wo ich mein getreid kann schüten, Ihme gib ich die Bettladen Samt den Betttern, wie auch küche;
7. Letzens wan ich aber nicht wider alles Verhoffen kunnte in meiner gedungenen wohnung Vor Verdruß bleiben, so muß er mir den Hauzintß bezahlen.

Daß jenige, waß ich noch bei dem Hl. [Heiligen] einzunemen hab, Behalte mir zum Vorauß Biß auf St. Peters Tag, was die Garben Betrifft, muß gleich getheilt werden,

wan aber keine von meinen Töchtern mehr Bey mir, so Muß mir gewaschen werden, auch ein schweinen zu Treiben, wie auch einen Blaz zum Tuch Bleichen.

Die votif Messen Betreffend Verlang ich gleich die Halbscheid.

Daß Malter rogen vor diß Jahr — Behalte mir auch zum Vor auß, für heur nur (die drei lezten, gesperrt gedruckten Worte, sowie das folgende von anderer hand, wahrscheinlich von der des Sohnes Joseph Häfele.)

Röhlen den 14. August 1786.

Jos. Häfele und Helena Oppoldin

NB. Die in den Dienst einschlagenden Arbeiten muß der Batter und die ledige Geschwiferte mit versehen. (Darunter sind wohl Mesnerdienste, wie das Räuten gemeint.) 500 fl. baargeld an Heurathgut.

Caapar Salat und Joh. Stäubtle."

Die Schulinspektoratsakten über die Schule in Röhlingen beginnen erst mit dem Jahre 1812.

Ein Dekret des Kgl. kath. Geistlichen Rats vom 23. Juni 1812 überträgt dem bisherigen Schulverweser Gabriel Eyth von Gösslingen, D.A. Rottweil den Schuldienst.

Die weiteren Aktenstücke betreffen einen ausführlichen Schriftwechsel zwischen dem Gemeinschaftl. Amt einer- und der Königl. Oberschulbehörde anderseits, das Gehalt eines ständigen Provisors betreffend, aus welchem hervorgeht, daß schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Lehrer auf seine Kosten einen Gehilfen gehalten hat. Die Aushilfe kann freilich, wie aus vorstehendem hervorgeht, nur darin bestanden haben, daß der ältere Sohn den Vater, wenn er alt und gebrechlich geworden war, besonders in der Mesnerei und im Kirchengesang unterstützte.

Zur Gemeinde und Pfarrei Nöblingen gehört auch der Weiler

#### **Killingen.**

Der Besiz der „Killingen“ — einer jetzt noch lebenden freiherrlichen, ehemals bürgerlichen Familie — war ohne Zweifel von alters her ellwangisches Lehen. Nach der Topographia Elvac. hatte Killingen im Jahre 1733 als fürstlich ellwangische Unterthanen Amts Nöthlen 1 Bauern, 2 Löhner; als kapitel'sche 3 Bauern, 7 Löhner; als ritterschaftlich wöllwarth'sche 7 Bauern, 9 Löhner, und noch im Jahre 1827 wurden daselbst 16 wöllwarth'sche und 13 königliche (ehemals ellwangische Unterthanen) Gültleute gezählt.

So nur ist der Bericht des Amts Nöthlen vom 14. Januar 1782, Schule in Killingen betreffend, an die fürstliche Kanzlei in Ellwangen zu verstehen, der da lautet:

„Nach des Pfarrverwesers Ziegler's zu Nöblingen hier beygeschlossener Anzeige hat der Filial Ort Killingen für heürichen Winter einen besonderen Schuelmeister mit Genehmhaltung der dortigen GemeindsHerrschaft so Ein Hochwürdiges Capitul in Ellwangen mit denen Freyherrn v. Wöllwarth Essingen gemein hat, aufgestellt, ohne sich bey Eingangs gedachten Pfarrverwesers, oder allhiefigem Amt hierumen anzufragen.

Ob nun dieses unternehmen dem dieseitigen Patronats-Recht in Nöblingen nicht praepjudicirlich seyn mag, und das jus erigendi Scholas tempore hyemali als ein bloßer effectus juris-dictionis Inferioris civilis consideriret werden dürste, habe mittelst gegenwärtiger unterthänigster Anzeige zur höchsten Entscheidung submissenst anheimstellen, und hierüber weiteren gnädigsten Befehl gehorsamst gewärtigen sollen . . . Nöthlen d. 14. Jan. 1782.“

„Extractus Protocollis Cons.-Anl. Elvac. d. 22. Janary 1782.

Killingen Schulmeisters Anstellung.

Conclusum.

Da die Aufstellung eines tüchtigen Schulmeisters einem Vogtherrn nicht wohl streitig, noch diesmal Widerspruch gemacht werden mag, und die Ober- und Einsicht des Landesherrn nöthigenfalls vorbehalten bleibet, so hätte es bey der angezeigten Anstellung eines Schulmeisters in Killingen sein Bewenden, welches mit gemeltem Vorbehalt dem Amt Nöthlen so wie Extractus hujus Proth. samt dem Bericht zur Schul-Commission zur Wissenschaft zu communicieren ist.

Pro extractus: Hofrath Köpner.“

### 5. Stödtlen.

Über die Schulverhältnisse Stödtlens und seiner vielen Weiler und Höfe ist aus früheren Jahren nichts bekannt, abgerechnet das wenige, was wir durch eine von Lehrer Jos. Mich. Deißler im Jahre 1810 angefertigte Fassion erfahren, der ein Zettel beigelegt ist des Inhalts: „Ich Endes gesetzter war geböhren den 29. September im Jahre 1753, Und verheurathet hab ich mich den 19. Oktober im Jahr 1779. Vorher habe ich statt meines alten Vaters 12 Jahre den Dienst versehen (also von seinem 14. Jahre an!) Stettlen d. 3. May 1809.“

In dem Bericht seines Pfarrers Molitor in Stödtlen vom 22. Oktober 1810 über die Herbstprüfung heißt es u. a.: „Der Lehrer that seine Schulbigkeit, soviel man von einem alten Schulmeister fordern kann.“ Auch das Zeugnis im Generalbericht des Schulinspektors vom Jahr 1811 lautet günstig über die Leistungen des Lehrers.

Ähnlich wie bei Beersbach u. a. Orten hat der Übertritt aus der Ellwanger Fürstpropstei in die württembergische Unterthanenschaft und die Bestimmungen der „Allgemeinen Schulordnung“ vom Jahre 1808 über die Nebenverdienste dem Schuleinkommen des Lehrers von Stödtlen große Verluste verursacht, wie dies aus der Einkommensbeschreibung und den gelegentlichen Bemerkungen Deißlers hervorgeht. Hiernach bezog der Schulmeister Deißler an Schulgeld 40 fl., von der Herrschaft 20 fl. und allergnädigste Zulag 14 fl., an fixer Besoldung nichts, an Naturalien und Emolumenten ca. 101 fl. 28 fr. — zusammen — 175 fl. 20 fr. „Als Nebenverdienst und nötigen Unterhalt meiner Familie“, fügt er hinzu, „habe ich noch mit Musik und einigen anderen anständigen Beschäftigungen jährlich verdient wenigst — 100 Gulden. Nachdem nun aber die Kgl. Schulordnung ergangen ist, so ist mein gegenwärtiges Einkommen und das Einkommen als Lehrer und Mesner in allem — 161 fl. 33 fr. Und der Nebenverdienst ist nicht mehr, weil lt. der Kgl. Verordnung solche Verdienste — es ist das Aufspielen bei Hochzeiten, Kirchweihen und anderen Tänzen gemeint — untersagt sind, und muß so wenigst 100 fl. als Nebenverdienst vermissen, somit Verlust für mich und meine Familie — 139 fl.“

---

## E. Die Schulorte im Oberamte Thannenburg.

### 1. Bühlerthann. \*)

Über dem ansehnlichen Marktflecken — früher Thann a. d. Bühler, auch Bühlerthann geheissen — blüht das noch gut erhaltene Schloß Thannenburg mit seinen hohen Mauern gebieterisch ins grüne friedliche Bühlerthal. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts ist die Burg als eine der vier „Ellwanger Besten“ genannt. Im Jahre 1431 wurde sie Sitz eines fürst-ellwangen'schen Oberamts und war ehemals von den Abten nicht selten besucht. Auch der Ort selbst scheint schon von ältester Zeit her der Abtei Ellwangen zugeteilt gewesen zu sein, wie denn auch diese schon im Jahre 1339 „von der Stadt Tanne“ eine jährliche Steuer erhoben hat. Im Jahre 1510 verlieh Kaiser Maximilian auf Bitten des Propstes Albrecht dem Vogt und Gericht des „Markts b. Tannenburg“ ein eigenes Wappen. „Der freie Markt“ hatte 1539 drei Jahrmärkte und vor dem 30jährigen Krieg eine Gemeindeordnung, die aber infolge der schrecklichen Kriegsnöten verloren ging und erst 1643 wieder zu stande kam.

Schon aus dem bisher Mitgeteilten mag der nicht unberechtigte Schluß gezogen werden, daß Bühlerthann auch schon sehr frühe geordnete Schulverhältnisse gehabt habe.

Es erhellt dies auch aus einem bei den Akten befindlichen Bittgesuch eines Johann Gebhard Keller von Horn, D. N. Wiberach, Gemeinde Fischbach, an den Fürsten um Übertragung des Schul- und Mesnerdiensts in Bühlerthann vom 21. Mai 1629. In diesem Jahre war nämlich Jakob Weikmann, der daselbst 47 Jahr und 4 Tag Schulmeister und Mesner gewesen war, gestorben.\*\*) Der Bittsteller hat „Rhetorik absolviert und ist Musikant zum Chor, auch zur Figuralmusik qualifiziert und hat sich auch seithero an dem Hahl. Palmsonntag in der Kirch gebrauchen lassen. Er will sich mit der Befoldung des bisherigen Lehrers versuchsweise begnügen mit dem Vorbehalte, daß er im Falle des Nichtzureichens eine „Besserung“ erhalte. Dabei verspricht er, nicht nur Kirche und dem Gottesdienst, sowie der Schule fleißig abzuwarten, sondern verhoffentlich auch die Jugend, sonderlich welche Knaben zum Studium Lust und qualifizieret, dahin in möglichster Balde abzurichten getraue, daß er alsdann mit denselben alle Sonn- und Feuertag ein Amt: Sing und . . . meiste Grammaticos . . . geben solle.“ Hiernach scheint es, daß er auch in den Anfangsgründen des Lateinischen unterrichten wollte. Er wünscht ferner ein Schul- und Mesnerhaus (später

\*) Aus Akten des Kgl. Oberamts Ellwangen, katholisches Volksschulwesen betr. Sie alle scheinen aus der Kanzlei des ehemaligen fürstl. Beamten zu Thannenburg (Tannenburg) zu stammen. Die Erlasse der Regierung sind im Original vorhanden, die Schreiben des Beamten in Thannenburg aber im Konzept. (Großenteils von Prof. Vogelmann ausgezogen.)

\*\*) Also war mindestens seit 1582 eine Schule in Bühlerthann.

„Lofament“ genannt), hat auch vorläufig schon mit den Erben seines Vorgängers, doch mit Vorbehalt der fürstlichen Ratifikation, „gestrigen Tages dahin gehandelt,\*) daß sie sein hinterlassen Behausung nebst der Hofraitin und einem Stuckh gartens, im Weinberg gelegen, dessen  $\frac{1}{2}$  Tagwerk sein solle . . . 30 Jahrs zu bezahlen per 300 fl.“

Weiter ist über diesen Lehrer nichts bekannt. Aber beachtenswert ist es, wie selbst während des 30jähr. Kriegs die Schule nicht aus dem Auge verloren wurde; denn wie im Jahre 1629, so wurde auch in den folgenden 18 Jahren nach Lehrern gesucht. Am 12. März 1639 erstattet der Amtschreiber J. Weber zu Thannenburg den am 9. März vom Propste verlangten Bericht „Georgi Buehler, den Schulmeister von Büllerthann betr., daß er den Schulmeisterdienst nahent auf 4 Jahr (nahe an vier Jahr) verwaltet, in der Musik (am Rande: Pusaunen Blaffen) unsers erachtens zimblischermassen erfahren und eine guete Stimme hat, allein mit dem schreiben schlecht und rechnen gar nichts fortkommen kann. Waß aber die Jugend betreffent, wöllen ime unsere Amtsanbefohlenen kein recht lob geben, sondern geben vor, daß er viel mehr seinen eigenen sachen als der Jugend abwartet. Allein ist es eben mit den Pure Kindern (Bauernkinder) also bewant, wan sie den winter 2 oder 3 Monat in die Schuel gehen, gegen dem früeling wieder daran (davon) abgehalten, und waß sie im winter lernen, den Sommer wieder auß der acht lassen.“

Auf dies hin kam ein Dekret: „Von Gottes gnaden Johann Jacob Probst vnd Herr zue Ellwangen“ (mit fester, schöner, eigentlich moderner Schrift) vom 22. März 1639. Es enthält den Befehl, der Schulmeister zu Bühlerthann soll sich um eine gewisse Resolution zu Ellwangen anmelden. —

Im Jahre 1642 wurde der Schuldienst in folge Wegzugs des Buehler erledigt, und der Amtschreiber in Thannenburg berichtet unterm 30. Sept. betreffs der Wiederbesetzung des Schuldienstes nach Ellwangen. Wir geben den Bericht wörtlich, da er uns einen Einblick in das Schulwesen Bühlerthanns, wenn auch keinen erfreulichen, thun läßt.

„Nachdem der geweste Schuelmeister zu Büllerthann den Schuel- und Mehnerdienst wegen der etwas zu geringen Besoldung auf- und vor baldt einem halben Jahr von Büllerthann wieder hinweg in seine heimbet nach Eschenbach begeben, also ist

---

\*) Keller muß allem nach noch zu Lebzeiten Weikmanns in Bühlerthann anwesend gewesen sein. Vielleicht hat er eine Zeit lang stellvertretend die Stelle seines Vorgängers während dessen Krankheit versehen, worauf auch die oben unter der Begründung seiner Bitte aufgeführten Worte hindeuten, daß er sich habe vom Palmsonntag an in der Kirche gebrauchen lassen.



selbstero der Mehnerdienst von Barthel Unterwurffen alda versehen, aber zum Schuelhalten untauglich erfunden worden. Dieweillen sich dan Schweißhart Schneider, Schuelmeister zu Königssoffen, welcher Auch die Gerichtschreiberey Allda verwaltet und unfern zu Steinbach bey Comburg gebürtig und des Schaffners im Kommenthurshoff zue Schwäb. Hall, rechten Sohne, der sein Studiert, in der Music etwas erfahren, auch eine ziemliche Handschrift und Concept macht, umb solchen Schuel- u. Mehnersdienst vor etlich wochen Ahler Angemelt, Ist Ime, welcher noch in lebzeiten des in Stann (Bühlerthann) befohlen[en] gewesen Ober Amtmanns Arnoldt von Wolff mit bewilligen Herrn Pfarrers Sintemalen er Ime vorhin woll bekhannt, zugesagt und von der gemeindt zue besagtem Büllertthann Anheldt [heute] zue Schwäb. Hall abgeholt würdt. Allein Ist zu bewegen [zu erwägen], er werde der geringen Besoldung willen, die E: fsl. Gd: [Euer Kurfürstl. Gnaden] Auß dem Inschlus [fehlt in den Akten des Oberamts] gl: [gnädigst] zu vernehmen haben, und man sonderlich die Vnderthanen Ihre Kind mit in die Schuel, wie bißhero beschehen, schicken, nit lang verbleiben, wie er dann bey Anwerbung dieses Dienstes Ime gleich vorbehalten, wan man die Vnderthanen nit erstlich von herrschafftswegen Anhalte, daß Sie Ihre Kinder in die Schuel schicken, er dieses Dienstes nit lang begere. Vnd trage Ich die Besorg, es were mit der Schuel, wan mit den Vnderthanen, die Taugenliche Kinder haben, nit ein anderlicher ernst gebraucht, diß Jahr wider einen schlechten Fortgang haben, da doch im Amt wider eine große Jugend, vnd eine mancher Auf lauter Grobheit sonderlich vnd mehrers die Jenigen, so es zum besten im vermögen und mit der Armuthey im wenigsten nit Aufwirthen Können, ein viertel Jahr nur 12 Heller Schuelgeld für sein Kindt Thauen Thuet, [dauern-reuen], wie dann in 4 Jahren hero Ihr grob- und Halstarrigkeit die erfahrung genugsamb zuerkennen geben, dann ob zwar Inen Anewegen ernstlich und Er.-fürstl.: Gnaden: ferndt selbsten gnädig Anbefohlen, die Vnderthanen Anzuhalten, daß sie Ihre Kinder in die schuel schicken, so hab es doch wenig verstorung \*) gehabt, und da gleich [urspr. war geschrieben: „ob zwar“] etliche die Ihrige 5 oder 6 wochen darein gehen lassen, haben sie es doch also baldt wider darauß genommen, und Inen eben weil Alß nichts dienlich gewesen, hieburch dann Künfftig ein großer mangel, wie ohne daß schon beschieht, wellen nit über 6 oder 7 Mann im ganzen Amt, die da was wenigß lesen und schreiben können, ershellen, und gleichsamb niemand mehr zu halygen und Kindtspfleger oder Anderm zu gebrauchen sein würdt, daheru dann zu besorgen, wan kein rechter Schuelmeister vorhanden, selbsten sehr beschwerlich, dan wan sie ein supplication, die handtwerkhsleiith oder Tagelöhner nur ein geringer schaffszettel wöllen machen lassen, müessen sie nachet Ellwangen oder Sundheim [Sonthheim] lauffen, Allein Ist eines Schuelmeisters diß auch nit ein geringe beschwernts, daß einer nit Fleterung (Fütterung) zu Haltung einer Kuh oder Gaß hat, E: fürstl.: Gnaden Vnd Könndt Ime vielleicht doch ohne Vnderthenige maßgebung von dem heiligen\*\*) zu Obervischach [Obervischach, D/A. Gaildorf] oder Vnderfundheim, ohne schlechtem Abgang des heiligen verringern, mit einer wifen wilkurt werden, Sintemalen der heilig zu obervischach wieder in elnem zimblchen vermögen, vnd wan

\*) Verstorung (in der Handschrift fehlen die 2 Punkte) = die Leute ließen sich in ihrem bißherigen Verhalten wenig stören, und schickten die Kinder nicht viel mehr in die Schule als vorher.

\*\*) Heiligenpflege.

selbiger Kirchenbau daran nun, daß Tesser und Stiel\*) mehr vermangelt, wolent zu einem endt gebracht, welches diesen Herbst noch beschehen soll, einen selbig heiligen wegen fürders geringen Außgaben erfordert, und in hálbe zu einem gueten Vermögen wieder kommen kann. Dan das ganze Jahr wie auch zu Bndersunthelm [NB! protestantisch!] kein woz, Öl ober kirchenzierat Alß wie zu Bühlerthann, darf erkaufet werden.“ —

Vericht aus Thannenburg den 12. Dez. 1647.

„Gew. fürstlichen Gnaden berichte ich gehorsamblich, daß nunmehr nahest (nahezu) an zweyen Jahren hero kein rechter tauglicher Schuelmaister zu Bühlerthann vorhanden, sondern solche Stell under diser Zeit nur von Berwefern (Mesnern? Das Wort ist unleserlich) versehen und wenig Schuel gehalten worden, wie sich dan thails Underthanen vernennen lassen, daß sie Ihre Kinder in die Luterische Schuel nacher oberfundheim zu schicken und von Ime albereit ein Anfang gemacht sein solle. Und da es Ime nit abgestellt, sich eines solchen mehrer vnderfangen mechten. Welches doch von Thails Auß lauterm Trutz beschehen mueß, Sintemalen vor disem alß man mit gueten Schuelmaistern versehen gewesen, Sie gleichsamb nit dahin gebracht werden können, daß sie Ihre Kinder darein gehen lassen, und dieser Vrsachen, auch daß sie die Schuelmaister mit Ihren schuldigen Früchten vnd Brot, zimlichermassen betrieglicher weiß bezahlen, Jederzeit vertreiben, wie dan ein Schuelmaister seine Früchten, die Jeder Vnderthan Ime jürlich zu geben schuldig, von einem Hauß zum andern gleich wie ein Betler, der daß Allenmüssen Sambelt, einbellen, und einem Vnderthanen vmb ein oder paren Meßen Korn willen vielmalen ins Hauß nachgehn mueß, und entlich nichts destoweniger von Inen nit bringen kann, dahere dan kein Mann, der daß seinig für ein Schuelmaister verstehe kann, wo ime dises geoffenbahrt würdt, mehr zubekommen ist.

Nun aber hat sich Bringer diß, Schuelmaister zu Möresheim, vmb disen Bühlerthanischen Schueldienst Alhier Angeben, deme die Bestallung vorgewiesen worden. Allein thuet er sich ab (ob?) solcher sonderlich des geltß halber so sich nun (nur?) uf 17 fl. 30 kr. belaufft, sehr beschweren, vnd wan ime nit 15 fl. Addiere, beneben die Vnderthanen angehalten, daß sie Ime seine Früchten quaterberlich uf gewissen Tag zusammen bringen, damit ers nit wie ein Betler einsambeln darf, will er sich zu Solchem Schueldienst mit verstehn.

Dierweillen dan er, wie ich neben (= außser von?) Herrn Pfarrer von ime vernommen, hierzue gar voll taugenlich, Sintemalen er

\*) Beim Kirchenbau waren das Holzgetäfer und die Stühle nahezu vollendet, und da der „Heilige“ in diesen beiden protestantischen Kirchen fernerhin keine großen Ausgaben zu prästieren hatten, so konnte aus diesen Kassen dem Schulmeister in Bühlerthann etwas gereicht werden.

sein Studiert, im Schreiben und Rechnen voll erfahren, und solchen Dienst gar voll vorstehen konnte. Als möchte ihm doch ohne Underthenige maßgebung mit einer Geldadition von den Heiligenpflögschaften, sonderlich aber von oberfischach und Underlundheim, auch Gottspihl (Kottspiel\*) voll zu wilfahren sein, wie dan Ew. fürstl. Gnaden auß selbigen Hailigen Rechnungen gnädig vernennen können, daß diese beede Hailigen zu oberfischach und Underlundheim eines zimlich vermögens und weissen die oberfischacher Kirchen nunmehr nahent zum endt gebracht, auch man in diesen beiden Kirchen weder war noch Kirchezier oder anderes wie in cathol. Kirchen nit vonnöten, und dieser vrsachen schlechte (geringe) Ausgaben hat, Und werde ihm desto ehender zu wilfahren sein. Dadurch dan nit nur die liebe Jugent so in der Pfarr zimlich groß, im cathol. glauben desto mehr unterwiesen, auch der Dienst gottes Eyfferig fortgepflanzt werde.“

In der Schlußformel ist sodann dieser Schulmeister aus Neresheim, dessen Name, wie aus dem folgenden Schreiben hervorgeht, Sutor war, abermals warm empföhlen.

Dem Bittsteller werden auf fleißiges Wohlverhalten hin sowohl die 17 fl. 30 kr. als auch die verlangten 15 fl. bewilligt, „wenn von den Heiligenpflögschaften Oberfischach und Sonthem und Kottspiel etwas geschehen könne.“ „Insgleichen sollte auch das Getreide von Quatember zu Quatember geliefert werden, den Unterthanen aber sei ganz nit zu gestatten, daß sie ihre Kinder in unkatholische Schuelen schickhen, sondern da einer oder der ander betretten, ist der gar ernstlich befelch, vns alsobalden zu berichten, damit gegen einen solchen vür die ferneren Gebürt vernennen mögen...“

Der Kandidat Matth. Sutor berichtet, daß er nach infolge der Bewilligung seines Verlangens und nach Rücksprache mit seiner Hausfrau den Dienst annehme und 8 Tage nach dem weißen Sonntag unfehlbar aufziehen werde; „man möge solche Anordnung thuen, damit das Schulhaus etwas außgebessert, sonderlich aber möcht ich gern sehen, daß Salu: hon: der Schweinstall auch mit Brettern zugeschlagen würde, daß nothwendigste aber ist solches, daß vnder dessen etwas Holz zuem Schuelhaus geführt möchte werden, dann gleich im einzug mit den Kindern ich eine warmen stuben bedürfftig sein wirdt.“

In einer weiteren Zuschrift an den Amtschreiber vom 4. Februar läßt derselbe durchblicken, daß sein Aufzug sich noch verzögern könnte, daß

---

\*) Im Jahre 1891 wird daselbst eine Kaplanei genannt, am 30. April 1858 unter Losstrennung vom bisherigen Pfarrverband mit Bühlertshann zu einer Pfarrkuratie erhoben.

er aber sicher komme und der Amtschreiber hoffentlich Anordnung treffe, daß er zu wenigsten von Ellwangen aus mit einem Wagen abgeholt werde.

Daß aber Sutor den Dienst überhaupt nicht angetreten hat, geht aus der Bittschrift eines Schulmeisters Sartorius, datiert Laudenbach 29. April 1649, gebürtig aus Steinbach bei Hall, hervor. Dieselbe ist mit viel schlechterer Schrift und in ganz geringem Stil geschrieben und verlangt gleichfalls die obigen 15 fl. Zulage, ferner daß das „Getraidig“ wenn nicht ins Haus geliefert, so doch „die Leuth dahin angehalten werden möchten, damit iedes orth zu gewisser Zeit das seinige zum Burgermeister zusammenthue, ich nicht so oft mit dem Sack als ein Bettler herumben lauffen dürffte.“ Er bemerkt noch, daß er seinen gegenwärtigen Dienst ein Vierteljahr vor seinem Abzug kündigen müsse.

Der Amtschreiber empfiehlt die Bitte, sich besonders darauf berufend, daß man seit zwei Jahren in Bühlerthann mit keinem rechten Schulmeister versehen gewesen, in Mangel dessen die Schule auch habe nicht gehalten werden können. Es erfordere die höchste Nothdurft, daß dieser Schuldienst bei so großer vorhandener Jugend wieder besetzt und die Unterthanen ihre Kinder darein zu schicken mit allem Ernst angehalten werden, „sintimalen sie an dem Luthertum wohnen“ und etliche ihre Kinder in dieselben Schulen gehen zu lassen, kein Bedenken tragen.

Durch ein Dekret vom 11. Mai 1649 bewilligt der Propst alles Vorstehende. Da der neue Schulmeister vor seinem Aufzug „eine Richtigkeit“ der Besoldung halber begehrt, scheint eine Art Besoldungsbeschreibung angefertigt worden zu sein, welche auf einem den Akten beigelegten Blatt Papier ohne Jahreszahl und Ortsangabe aufgeschrieben ist und zugleich einen Vergleich zwischen einem Barthel Rubenruef und Schweickhardt Sartorius enthält. Daraus mag hervorgehen, daß Sartorius zu irgend einer Zeit (er starb 1658) krankheits- oder altershalber einen Gehilfen oder Amtsverweser nötig hatte, mit dem er das Einkommen teilen mußte.

Nach dem Ableben des Sartorius empfiehlt der Pfarrer in Bühlerthann den Schulmeister Veit Bart in Comburg, „weil er dem Bistum Würzburg angehöre vnd des Kirchenbrauchs erfahren.“ Im Jahre 1695 stirbt ein Joachim Deißler, Schulmeister in Bühlerthann nach 35 jähriger Wirksamkeit. Seine älteste Tochter Ursula „pittet diemitigt, ihr die hohe gnad widerfahren vnd auf den Dienst, wan sich ein anständiges Subjektum hervorthun möchte, heurathen zu lassen,“ was von dem Amtschreiber von Thannenburg befürwortet wird. In Ansehung der treuen Dienste ihres sel. Vaters wird das Bittgesuch der Schulmeisterstochter genehmigt, wann

sie einen „Ahnstandt“ gefunden und sie und er sich verbindlich machen, die vorhandenen vier Heißlerschen Kinder zu unterhalten und gut zu erziehen.

Dieser „Ahnstandt“ war ohne Zweifel Hans Ad. Röder, der nachmalige Lehrer von Bühlerthann. Ein eigener Aktenfaszikel beschäftigt sich mit Schulsachen während der Zeit Hans Ad. Röders und seines Sohnes Melchior von 1732/57. Hans Ad. Röder wünscht nach einem Bericht vom 24. Januar 1725 zu Gunsten seines Sohnes Melchior zu resignieren. Das wird seitens des Amtschreibers mit dem Hinweis unterstützt, „daß der Vater gebrechlich und seine ihm obliegenden Funktionen nur mehr ungenügend versehen könne. . . . Die Orgel schlagen und geigen könne, wie auch die Vokalmusik verstehe, besonders aber zum Schulhalten nit nur des Lesens kundig, sondern auch mit guter Handschrift begabt, in allem auch quo ad mores et pietatem, „massen solcher sich dato ohne Ehrensachklang oder verbytten insolentien vnklagbar aufgeföhret hat, zu sothanem Schuel vnd mesner dienst qualifizirt, besonders da auch der H. Pfarrverweser mit seinem bisherigen bezeugten Fleiß vergnügt, wie auch eine gemeindt dargegen ganz nit zwider ist, favorabiliter begleitthen“.

Der Vater muß indessen gestorben sein, und zwischen dem Sohne und seiner Mutter kam es zu Zerwürfnissen wegen der Verabreichung des Unterhalts an dieselbe. Es wurde den 4. Juli 1732 entschieden, „Röder habe seiner Mutter den dritten Teil des gesamten Einkommens des Schuldiensts zu überlassen und ohne Widerred zu reichen und müsse überdies versprechen, seine Mutter das Jahr hindurch mit Holz und Licht, so viel dieselbe nötig habe, zu versehen. Für Zuwiderhandlung war Strafe angedroht.

Nun kommt der dritte Röder, nämlich Franz Anton, der Sohn Melchiors.

Unterm 12. Januar 1756 richtet derselbe ein Bittgesuch an den Fürstpropst Franz Georg, Graf von Schönborn (1732—56\*), um Übertragung der Stelle eines Adjunkten seines Vaters, was auch genehmigt wurde. Aber der junge Mann starb schon nach 1½ Jahren. Und nun bittet der alte Vater, in Anbetracht seiner langjährigen Dienste und seiner zum Teil noch unerwachsenen Kinder, seine bereits erwachsene Tochter „an ein zu dessen Dienst fähiges Subjektum mit der Nachfolghshoffnung verheurrathen zu dürfen.“ Diesmal war das „taugliche Subjektum“ schon gefunden, nämlich in dem Chr. Widmann von Marktoffingen, der bereits um den Dienst angehalten hatte.

\*) Derselbe war schon seit 1729 Erzbischof und Kurfürst zu Trier, starb jedoch am 18. Januar 1756, also 6 Tage nach Abfassung obiger Bittschrift, daher auch dieselbe durch das Stiftskapitel, das bis zur Neuwahl eines Propstes die Regierung verwaltete, erledigt wurde.

Anfänglich und eine lange Reihe von Jahren hindurch scheint man mit Widmann zufrieden gewesen zu sein. Später kam das anders, und in den Jahren 1771 und 1772 gab es lange Verhandlungen wegen seiner Versetzung, welche infolge von Vernachlässigung des Kirchendienstes und Schuldenmachens beantragt wurde. Das Faszikel ist überschrieben: „Acta, Dienstpermutation zwischen den Schulmeistern Chr. Widmann zu Bühlerthann und Ignaz Wurst zu Ellenberg, des ersteren Schuldenlast und übles Betragen betreffend.“ In Rücksicht auf Weib und Kinder beantragte nämlich das Amt Thannenburg statt Entlassung einen Tausch, der sofort den Schulmeistern in Pfahlheim, Jagtzell und Ellenberg angetragen wurde. Dabei ist ganz besonders auf Tüchtigkeit in der Musik ein Hauptwert gelegt, „weil die Kirchenmusik in dem Hauptort Bühlerthann als einem Marktflecken zu continuiren ist, zumalen die Parochiani damit nicht zufrieden sein würden und dem Publico auch daran gelegen, daß ein geschickter Schulmeister aufgestellt werde, wo maniges Kind eine Musique lernen und als ein Handwerkspursch sein Glück in der Welt hierdurch befördern kann.“ (7. Juli 1771.) Mit dem Schulmeister von Jagtzell kam kein Tausch zu stande; der sehr tüchtige Schulmeister Kenner von Pfahlheim lehnte in „Ansehung seines schönen Einkommens“ gleichfalls ab, und so wurden Unterhandlungen mit Lehrer Ignaz Wurst von Ellenberg eingeleitet, „da derselbe“, wie der Oberamtmann von Thannenburg hervorhob, „nicht nur in allen Gattungen der Musik erfahren, sondern auch im Schreiben und Rechnen wohl gebildet, im Schulhalten wohl bewandert, anbei vom besten Lebenswandel, nüchtern und häuslich sei.“ Wurst erhielt den Dienst, und Widmann zog ab.

Im Jahre 1782 bittet Jg. Wurst um „Abjungierung“ seines Sohnes Jakob, was auch, nachdem derselbe sich vor der Schulkommission in Ellwangen einer Prüfung unterstellt hatte, genehmigt wurde.

Am 19. März des nächsten Jahres starb der Vater und Jakob erhielt den Dienst. In Gemäßheit eines Kontrakts vom 7. Oktober d. J. mußte Jakob Wurst seiner Mutter jährlich 60 fl. Ausgebing aus dem Schuldienst verabreichen. Aber am 16. November des Jahres 1785 vergleichen sich beide, „nachdem die Mutter sich wieder zu verheirateten Vorhabens sehe, daß gedacht ihr Sohn ihr jährlich 55 fl. unweigerlich reichen und sothauer Ausding seinen Fortgang unabänderlich haben solle, sie möge gleich künftig heiraten oder im Wittwenstande verbleiben.“

Actum. Thannenburg, den 16. November 1785.

Das war freilich eine harte Zugabe für den Nachfolger, wie wir sie bisher in gleicher oder ähnlicher Weise gesehen haben. Die Regierung zu Ellwangen verwahrte sich bei der Vergabung von Schuldiensten stets gegen

die Pflicht, den Hinterbliebenen, sei es eine Wittve mit oder ohne Kinder oder besagte Eltern, dieselben im Falle der Not mit einer Unterstützung zu Hilfe zu kommen oder auch nur mit derartigen Bittgesuchen belästigt zu werden, und wälzte diese Pflicht stets auf die Schultern des Nachfolgers.

## 2. Bühlerzell.

Der größere Teil des Dorfes war von jeher Kloster- bezw. propstei-ellwängisch, und diesen Teil hatte Rechberg zu Lehen. Als derselbe an die Schenten von Limpurg übergegangen war, suchten diese die Reformation einzuführen. Im Jahre 1578 ging die Pfarrel an Ellwangen über.

Nachrichten über die Schule reichen bis in das Jahr 1624 zurück. Am 1. August d. J. erkundigen sich Stadtvogt und Räte einem Sebastian Schmidt von Augsburg zu lieb beim Amte Thannenburg über den Schul- und Mesnerdienst Bühlerzell, worauf Schmidt am 15. August seine Bittschrift einreicht. Dieselbe enthält u. a. auch das Gesuch um eine Haus-Mieteentschädigung, bis ihm ein Schulhaus aufgebaut werde. Das alte Mesnerhaus war auf der Kirchhofmauer gestanden. Schmidt erhielt jedoch den Dienst nicht, wurde vielmehr von Ellwangen nach Abtsgmünd bestimmt.

Im nächsten Jahr bewirbt sich ein Jörg Mayer, Schulmeister zu „Dinkhelspühl“, um Bühlerzell und hat den Dienst wohl auch erhalten, doch ist weiter nichts bekannt. Erst im Jahre 1667 stoßen wir wieder auf Schulnachrichten. In diesem Jahre war ein Georg Schuster, „gewesener Schulmeister zu „Billen Zell““ mit Tod abgegangen, und ein Adam Spreffer (Sprösser) von da bewirbt sich um den Dienst. Die Beamten erhalten von der Regierung den Auftrag, bei Pfarrer und Gemeinde sich über die Tauglichkeit des Bittstellers zu bereden, auch eine Handschrift von demselben zu begehren.

Der Pfarrer hält Spreffer für „sufficirt“, nicht aber die Gemeinde, „da Spreffer erst 18 Jahre alt, eine ziemliche Anzahl Schulkinder vorhanden und solche auf einen so jungen Schulmeister wenig geben würden.“ Dieser Ansicht ist auch das Amt. Gleichwohl scheint er, wie aus einer späteren Notiz hervorgeht, zwei Jahre später Dienst erhalten zu haben, wogegen ein Hans Konrad Baur von Steinbach für nicht tauglich erklärt wird, da er keine „angenehme“ Hand schreibe.

Von da an haben wir es bis zu Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Bühlerzeller Schuldienst nur mit der Familie Spreffer zu thun. Adam Spreffer starb 1693, und um den Dienst bewirbt sich dessen Bruder Martin, ein Schneider, in Anbetracht, „daß die vier hinterlassenen Kinder bei solchem Alter und Verstand noch nicht fähig seien, dem Dienste einigen Vorstand

thun zu können, während er von Jugend auf sich von seinem Bruder habe jederweilen fleißigst gebrauchen lassen und sich mithin in allen Begebenheiten genugsam Satisfaktion zu leisten getraue, allermassen Herr Pfarrverweser allda mich ohnedem wohl erdulden möchte.“ Die Witwe des verstorbenen Lehrers aber bittet ihrer Kinder wegen um Gottes Barmherzigkeit willen den Fürsten, sie nur noch ein halbes Jahrlein bei diesem Dienst verbleiben zu lassen, im Fall ihr Sohn „wegen noch nicht genugsam erreichten Alters“ denselben nicht erhalten sollte; gerne wolle sie bis dahin noch eine andere taugliche Person zur Vernehmung des Schuel- und Mesnerdiensts bestellen.

Nach einem Dekret vom 25. August darf ihr Stieffohn Bernhard Spreffer den Dienst fortführen, damit man sehe, ob er sich dazu vollkommen qualifiziere.

Im März 1722 wünscht der Schulmeister Joh. Wilhelm Spreffer, der Sohn des vorigen, den Dienst seinem Sohne Johann zu übergeben. Das Bittgesuch wird vom Pfarrer und vom Amt befürwortet.

Am 17. Oktober 1761 wird infolge Ablebens des Schulmeisters Johann Spreffer das Amt beauftragt, dem 22-jährigen Sohn desselben zu eröffnen (er hatte wahrscheinlich um den Dienst angehalten), er habe sich bei dem hiesigen Geistlichenrats-Kollegium (Ellwangen) zum Examen einzufinden.

Am 18. Januar des nächsten Jahrs erhält der Pfarrverweser Rommel, der wahrscheinlich den jungen Bernard Spreffer vorgebildet hätte, ein Dekret aus Ellwangen, der Aspirant habe beim Examen zwar einigermaßen bestanden, sei aber des Rechnens gar nicht kundig, soll sich daher künftigen Frühling und Sommer hindurch besser qualifizieren, wobei Pfarrverweser Rommel „ohngefähr gute Aufsicht tragen möge.“ Der Schulmeisters-Kandidat Spreffer hatte, wie es scheint, sich einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, da er erst am 10. Juli 1762 sein Anstellungsdekret erhielt. Es hat folgenden nicht uninteressanten Inhalt:

„Nachdeme im heutigen Consilio von dem Hochfürstl. Geistlichen Raths-Collegio die Anzeige beschehen, wie daß Bernhard Spreffer Schulmeisters Sohn von Bühlerzell in dem mit ihm vorgenommenen Examine im Lesen und Schreiben, Christlicher Lehr und Rechenkunst dermassen bestanden, daß ihm dortig vacirender Schuel- und Mößners-Dienst gnädigst anvertrauet werden könne;

Als haben die Ober-Amts Thannenburgl. Beamte ihm Bernhard Spreffer, nach Inhalt Hochfürstl. Regierungs-Decret vom 9. Okt. 1667 über die vorhandene gedruckte Schuel-Ordnung als Schulmeister und Mesnern behörig zu verpflichten, forderfamst aber über die vorhandene Kirchen-Sachen, in das Pfarr-Vicary, beyder Heyligen Pfliegern,



und sein des Schulmeisters Gegenwart ein ordentliches Inventarium zu errichten, und demselben, nach einem beim Amt zurück behaltenden Duplicat, ein Exemplare zuzustellen, übrigens auch in Gefolg des sub 25. Octobr: ferndigen Jahres in Sachen gehorsamst erstatteten ohnmaßgeblichen Berichts und des den 31. dito darauf ergangenen Hochfürstl. Regierungs-Decret zwischen diesen Neuen Schulmeister und seiner verwittibten Mutter eine solche Auskunft zu treffen, damit diese mit ihren etwan habenden Kindern Gnädigster Herrschaft nicht überlästig fallen, jener hingegen auch sich darüber zu beschwehren nicht Ursach haben möge. Sign. Ellwangen, den 10. Juli 1762.

Tax 1 fl. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.

Ex Mandato Regierung  
Secretarius Molitor.“

## F. Die Schulorte im Vogteiamte Wasseralfingen.

Nahezu der ganze Bezirk gehörte einst den Herren von Ahelfingen am Kocher. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erbaute Ulrich von Ahelfingen auf dem linken Ufer des Kochers am westlichen Ende des Dorfes eine Burg und nennt sich von 1377 an von Wasseralfingen. Dieser Ulrich ist auch der Erbauer der Kapelle und Sifter der Kaplanei. Sie wurde später von Ellwangen inkorporiert und bei ihr ein Wehnpriester unterhalten, der seine Unabhängigkeit vom Pfarrer in Hofen zu wahren verstand. Ellwangen verknüpfte die Besitzungen, welche ihm als Lehensherrin nach dem Aussterben der Ahelfingischen Familie bald nach 1563 zufielen, zu Einem Oberamte, dessen Amtmann zu Westhausen saß, der adelige Oberamtmann aber in dem Schloß zu Wasseralfingen.

1. **Wasseralfingen** war bestimmt seit 1382 mit einer von Hofen abhängigen Kaplanei versehen und hatte auch keine Schule. Doch erhielt es eine solche 12 Jahre früher als die Kaplanei zu einer Pfarrei erhoben wurde, nämlich im Jahre 1822.

2. Von **Hofen** konnten wir, trotz unserer Bemühungen, keine schulgesehichtlichen Nachrichten erhalten, außer einigen wenigen, der Hospitalverwaltung des Amtes Wasseralfingen entnommenen Notizen. Darnach bezog 1682/83 Balthas Emer, der Zeit Schuelenmeister zue Hoven (Hofen) im Namen der Steinschen Erben von 100 fl. auf St. Philippi Jacobi 5 fl.; desgleichen pro 1783/84 der nämliche Lehrer von Hoven aus derselben Stiftung 5 fl.; ebenso befindet sich (pag. 73) unter den Geldrestanten von Georgi 1683—84 Balthas Emer mit 45 fl.

### 3. Westhausen.

In der Topographia Elvacensis erscheint im Jahre 1733 Westhausen als Sitz eines zum fürstlich ellwangen'schen Oberamt Wasseralfingen gehörigen

Dorfes mit 8 Bauern, 2 Halbbauern, 36 Löhnern\*) und 32 Söldnern, somit 78 fürstlichen Unterthanen, während zur Kommende Kapfenburg 19 Unterthanen gehörten, und nur 6 wöllwarthisch waren. Zugleich war Westhausen der Sitz eines Ammanns. Von Wichtigkeit für das, was wir im folgenden ausführen, ist auch der Umstand, daß die Kirche in Westhausen Kapfenburg inkorporiert und ihm das Patronatsrecht über die Pfarrei zukam, der Lehrer als Mesner von Kapfenburg bestellt wurde und von dort her seine Weisungen erhielt, während er als Lehrer der Propstei unterstellt war. (Vergl. I. Bd. Gesch. d. Volksschulwesens S. 279 u. ff.)

Die Quellen, woraus die Geschichte des Schulwesens von Westhausen geschöpft ist, sind vor allem und hauptsächlich die ausführlichen Aufzeichnungen eines Lehrers, Joh. Bapt. Happold in Westhausen in den Jahren 1724—1785. Dieselben umfassen drei große Hefte in Quartformat mit zusammen von 664 Seiten, die, nachdem sie die Wanderung durch verschiedene Hände gemacht, für die Pfarrregistratur Westhausen glücklich gerettet wurden. Das erste Heft ist betitelt: Instruktion für einen Meßner und Schulmeister in Westhausen zc., das zweite ist eine Art Chronik und wird vom Verfasser selbst „Tagbuch“ genannt; die dritte Handschrift ist bezeichnet als: „Mündlicher Grund ohne schriftliches Fundament“ zc. Aus letzteren Aufzeichnungen ist für uns in erster Linie nur wichtig, was unter der Überschrift Schul- und Meßnerbedienstung zu Westhausen betreffend, bemerkt ist, weil hier Happold von seiner Zeit und meistens auch von seiner Person spricht und darin die Entwürfe seiner verschiedenen Bittschriften an die damalige Ellwangen'sche Regierung, ausnahmsweise auch an die Kommende Kapfenburg, niedergeschrieben hat.

Weitere Quellen unserer Darstellung sind sodann die Entscheide der fürstlichen Regierung zu Ellwangen auf die Bitten und Beschwerden Happolds aus den Schulakten des Ellwanger Oberamts, sowie Auszüge aus den Pfarrbüchern von Westhausen. All das ist also nur Handschriftliches und wurde dem Verfasser gütigst von Herrn Prof. Vogelmann zur Verfügung gestellt. Es mußte jedoch teils zur Ergänzung, teils zur Berichtigung von Happolds Angaben, die es nicht immer ganz genau mit der Wahrheit nehmen, auch von Übertreibungen nicht frei sind, das eine und andere der amtlichen Beschreibung des Oberamts Ellwangen entlehnt werden.

---

\*) Löhner, besser Lehner von Lehen, in Bayern  $\frac{1}{4}$  Hof; Söldner, besser Selbner von Selbe, a. h. salida = ein kleines Tagelöhnershaus und dann auch das kleine zu einem solchen gehörende Gut — ein Zwölfstelshof.

Das erste Heft führt nachstehende Aufschrift:

„Instruktion

für

Einen Messner und Schuelmaister in Westhausen

auf

älteren Schriften von einigen Vorfahren, als benanntlich Elias Heller,  
Hans Martin Happold (1643—1671) (war mein Anherr),  
Johann Happold (1671—1723) (war mein Vatter)  
beschrieben

durch mich Joh. Bapt. Happold, aufgenommen\*) den 26. Februar 1724.“

Der Instruktion geht eine Vorrede voraus, welche von der Gründung der Pfarrei handelt, die Happold in das Jahr 1330 verlegt. Seine Darlegungen hierüber sind übrigens nicht in allem zuverlässig und genau. „Es ist nicht zu zweifeln,“ meint er, „und eine ausgemachte sache, daß gleich dazumahl bey anfang der Pfarrey neben einem zeitlichen Pfarrer auch seye ein Messner und Schuelmaister angenohmen worden; wie aber die Instruktion besagten Dienstes seye eingerichtet gewesen, hiervon lasset sich zu gegenwärtiger zeit nichts schriftliches mehr herlaithen, außer was etwann bey gnädiger Herrschaft in den alten Saalbüchern und actis annoch möchte vorhanden seyn, Sentenmahlen bey vielen schwären Kriegs Troublen und Verheerungen fast alles ruiniret und verbrennet, das Meiste aber in dem Rathhauß zu Rauchheim, allwohin sothane sachen geflüchtet, sambt ermeldtem Rathhaus in Rauch aufgangen und zu Aschen verbrannt worden.“\*\*) Doch erfahren wir aus dem Totenbuch, daß am 16. November 1668 der Schuelmeister Elias Heller Ludimoderator\*\*\*) gestorben ist. Ihm folgte, nachdem er schon zu seines Vorgängers Lebzeiten den Dienst versah, Hans Martin Happold, dessen Umstände unbekannt sind. Dann kam Johann Happold, dessen Sohn, der sich erstmals am 30. Januar 1673 verehelichte. Der zweiten Ehe entsproßten 12 Kinder, von denen aber die meisten frühe gestorben sein müssen. Er selbst starb am 14. November 1723 und erhielt im Totenbuch das lobende Zeugnis: qui hic loci vires ludimagistri et aeditui†) laudabiliter egit per 50 annos: der allhier die Stelle eines

\*) Soviel als zum Messner und Lehrer angenommen, oder auch zu konzipieren angefangen.

\*\*) Am 9. August 1645 zündeten die Franzosen an mehreren Stellen den Ort an, so daß derselbe bis auf einige wenige Häuser abbrannte, während die Einwohner zum Theil nach Gmünd flohen.

\*\*\*) In den Taufelntträgen heißt es immer ludimoderator.

†) aeditui = Messner.

Kaiser, Volksschulwesen. II.

Schulmeisters und Mesners 50 Jahre hindurch in lobenswerter Weise versehen hat. — Einer seiner Söhne ist nun Johann Bapt. Happold, geboren am 24. Oktober 1706.

In der Einleitung zu der „Instruktion“ schreibt er nun weiter:

„Weillen nun ich bey Antretung dieses Schuel- und Messnerdienstes eine förmliche Instruction nicht gefunden\*), sich auch von Zeit zu Zeit vieles auf diesem Dienst geändert, sonderheitlich die Mühe und die Kirchengeschäfte zimmlicher massen nur von Zeiten meiner und meines Vatters seelig angehäuft und vermehret, das bey jetzigen Zeiten fast nicht mehr möglich, Neben diesem Dienst eine Profession, wie vor älteren Zeiten geschehen, zu Treiben, hingegen die Besoldung nicht nur alleinig nicht vermehrt, sondern noch wohl täglich gern geschwächet und gemindert wurde, wie in nachfolgendem mit mehreren zu ersehen.

Als habe ich zu besserem behueff der Nachkömmlingen nicht undienlich zu sein erachtet, gegenwärtige Messner-Instruction etwas weitläufigeres zusammen zu setzen der gänzlich Hoffnung getröst, es werde als ein Wohlmeinendes Werklein von mir an und aufgenommen werden, anbei aber mir gütigst ausbitten in ein und anderen eines allzu guten Fingersehens\*\*) zum nachtheil eines anderen hinlässigen Vorfahrers mich nicht zu beschuldigen. Denn was ich nicht habe Tragen können, das hab ich in Gottes nahmmen gleichwohl müssen liegen lassen. Lieber Successor, glaube nur nicht, daß du dir auf diesem Dienst mit einer auch gerechten Gewaltthätigkeit einen Nutzen verschaffen werdest. Ich habe bey diesen Critischen Zeiten den Mantel oft müssen nach dem Wind henkhen, und wann ich nicht von meinem eigenthum zuweilen hätte können etwas beysetzen, wie hart wäre es mir in meiner Haupthaltung ergangen. Diesen Dienst zu versehen werden Nothwendig drei Personen erfordert, und ist der Ertrag wenn alles genau gerechnet: ägger, wifen sambt anderen einkünfften im höchsten preys angeschlagen wird, nicht einmahl 100 Gulden.\*\*\*) Jetzt mache dir die Rechnung, wie du ohne Neben-

\*) „Eine förmliche Instruction“ fand demnach Happold nicht vor. Was er aber „aus den älteren Schriften von einigen Vorfahren“ (siehe oben den Titel) zusammenstellt, gründet sich doch notwendig auf einen stehenden Gebrauch, der selbst wieder aus älteren Vorschriften im Laufe der Zeit entstanden ist.

\*\*) Als ob er es nicht genau genug genommen hätte; (vergl. das Nachstehende.)

\*\*\*) Es ist schon hier darauf aufmerksam zu machen, daß das Einkommen in der That ein zu geringes war, daß aber doch Happold nicht zum „höchsten Preis anschlägt“, überhaupt gern zu schwarz malt, wie sich später zeigen wird. Für jetzt bemerken wir, daß sich sein Vater, obschon ihm 12 Kinder geboren wurden, durchbrachte, die Ehe unseres Gewährsmanns aber kinderlos war.

profession oder aigen Thums Vermögen bestehen könnest. Was übrigens die obbesagte Gemeinds-gerechtigkeit\*) betrifft, habe solche gewiß schon zum Öfftern, aber allezeit ohne Frucht urgiret. Was hab ich mir wegen des Brennholz für Mühe gegeben mit lauffen und Suppliciren, was hat es geholfen? nichts. Wie viel Verdrießlichkeiten hat man mir und meinem Vatter seelig wegen der 6 Kreuzer von einer Meß, worin die mehrste Besoldung besteht\*\*), schon gemacht, ja gar oder endlichen halben Teil abthun wollen. Hätte ich nicht Beförderung zur Einführung einer KirchenMusik\*\*\*) gelaisitet, so hätte sich mittlereweil nur ein anderer dürffen melden, dieses zu Thun, so hätte ich mir den Weg zu meiner Entlassung selbstn gebahnt. Was hat man aber von dieser großen Strapace und Bemühung der Orgel und des Instruirens der Jugend? nichts oder gar wenig Besoldung, aber Im gegentheil desto mehrer undankh. Wann hat man Endlichen die erste besagte 6 kr. von Jeder Heyl. Meß, sonderheitlich die, welche für die Gemeind wochentlich bei St. Sylvester gelesen werden, wollen abthun †) — wann sprich ich, ist solches geschehen? Eben dazumahl, als man zwey glöcklein auf dasigen Turn aufgehentht ††) und ohne einzige Vergeltung dem Messner das leuttthen als ein großes onus aufgebürdet hat. †††)

\*) Vorher war erwähnt, daß der Pfarrer elne doppelte Gemeinds-gerechtigkeit „gaubleret“, der Schulmeister aber eine einfache, wie alle anderen Gemeindemänner, welche Häuser haben. Worin diese Gemeind-gerechtigkeit bestand, ist aus Hoppolds Schriften nicht ersichtlch. Nach unserseits eingezogener Erkundlung handelt es sich hier um einen auch heutzutage im Ellwangischen bestehenden althergebrachten Rechtszustand, um sog. Realgemeinderechte. Ein solches Gemeinderecht ist zivilrechtliches Zugehörstück eines Hauses und umfaßt heute noch in Westhausen neben dem Antheil an der noch unvertellten Allmand, die Nutzung von ca. 2 ha Acker. Dieses Recht ist kein freies Eigentum und kann namentlich nur als ein Ganzes und nur mit dem Hause, auf welchem es ruht, veräußert werden. D. B.

\*\*) Dies ist weit übertrieben.

\*\*\*) Diese Einführung geschah im Jahre 1740.

†) Dies wurde allerdings von verschiedenen Selten versucht, etnmal schon zu Lebzeiten des Vaters von Hoppold. Die fürstlich ellwangische Regierung erhielt aber dem Messner die 6 kr.

††) Geschah im Jahr 1741.

†††) In einer Klagschrift an die hochfürstliche Regierung kommt S. auch auf diese 6 Kreuzer-Messen zu reden. Diesen Punkt betr. antwortet ihm unterm 24. November 1762 der Amtmann von Westhausen: „Der hiesige Pechant und Pfarrer hat zwar dem Messner diese 6 kr. strittig machen wollen und vor ungefähr 12 Jahren bei hochfürstlicher Regierung deswegen geklagt mit dem Vorgeben, daß dieser 6 kr. wegen die Leute nicht so viel Messen lesen lassen und ihm daher ein Abgang sei. Ich habe aber in der Beantwortung denselben durch Beilegung seiner Eigenhand überwiesen, womit er sich alsdann hat beruhigen müssen.“

Ich Endige die Vorred und schreite zur Instruktion, sage noch dieses wenige:

Ein Mesner hier hat Viel zu Thun,  
Doch ist sehr schlecht und gering der Lohn.  
Nicht zwar bey Gott, nur bey der Welt,  
Für guts oft böses man erhält.  
Drumb seye fleissig halt dein Pflicht,  
Gott laßt dich ohn belohnet nicht.“

Über seine eigene „Aufnahmb als Mesner und Schuelmeister“ und die dabei stattgehabten Zeremonien haben wir schon im I. Band der Geschichte des Volksschulwesens S. 280 berichtet.

Über den Vorgang der alljährlichen Auf- und Annahme eines Mesners und Schulmeisters am „Weissen Sonntag“ schreibt Hoppold in der „Instruktion“ unter der Aufschrift:

„Weiß-Sonntags Ceremonie.“

„Nach observanz muß ein Mesner und Schulmeister dahier alle Jahr an dem Weissen Sonntag wieder umben auff oben besagte Weiß umb den Schuel und Messnersdienst anhalten und gleichwie dieses allerdings\*) vor einem unnöthigen Mißbrauch zu halten, so ist dieses Jedemnoch bis auff gegenwärtige zeit Jeder zeit beobachtet worden.

Bey dieser jährlichen Verrichtung ist folgendes zu beobachten:

Nachdeme die Gemeindsrechnung von dem ellwangischen Schultheißen abgelesen und wiederumben Neue Burgermeister Erwöhlt und ihren sitz in der fernigen\*\*) Burgermeistern orth genohmen, so tritt der Schuelmeister alsdann herfür zu dem Tisch, voran Hr. Amtmann, Hr. Pfarrer, Ellwang. Schultheiß und 4 Burgermeister sitzen, und macht seine Anred etwan auff diese oder dergleichen Arth:

„Kurzer Spruch am Weissen Sonntag.“

„Alldiewellen nach alter observanz Jehrlichen an dem Weissen Sonntag in Gegenwart S. Titt. Herrn Herrn ein Schulmeister dahier wiederumben von Neuen auffzunehmen gepflegt wird, als habe zu Folg dieser alten gewohnheit hiemit ershelnen, umb sothanen Dienst gleich sonst anhalten und fernerhin meine uffhabende Schuldigkeit beobachten wollen.“

Hernach muß derselbe einen abtritt nehmen, und nachdem wird ihme geruffen, wiederumb hereinzugehen, als dann sagt Herr Amtmann, was etwan vor Clagen wider ihue, Schulmeister, vorhanden seyen.

\*) Ganz und gar, durchaus.

\*\*) Das alte gutdeutsche Wort vernt oder vert, auch fern und fernig — schwäbisch fährtig — heißt soviel als im vorigen, vorjährig, vom vorigen Jahr.

Abdank muß derselbe wiederumben angeloben wie oben in der ersten Aufnahme.“ Die Pflichten aber werden nicht mehr abgelegt.

Vom Auflegen der Kirchenschlüssel, da dieser Brauch 1728 abgestellt worden, ist nicht die Rede. Daß derselbe aber wieder aufgekommen ist, zeigen verschiedene Stellen im 3. Hefte der Hoppoldschen Aufzeichnungen, sowie eine heftige Streitsache, welche er später mit der fürstlichen Regierung geführt hat, und auf die wir in einem besonderen Abschnitt kurz zurückkommen.

### „Schuelverrichtung.“

Wir geben sie im Auszug:

Von Martini bis auf Ostern wird jederzeit dahier die Schule zu halten gepfleget.

Zum Schulbesuch sind die Kinder vom 7. bis zum 11. oder 12. Jahr verpflichtet; tägliche Schulzeit von 7—10 (bezw. 8—11) Uhr. Von halber 11 Uhr bis 11 oder halb 12 Uhr kommen alsdann diejenigen, welche rechnen, schreiben oder die Musik lernen wollen, desgleichen nachmittags von 3—4 Uhr.

Wann es nicht gar zu kalt ist, pflegt man an den Tagen, an welchen dahier Messe gelesen wird, die Kinder in die hl. Messe zu führen.

An den Freitagen nachmittags werden die Kinder aus dem Katechismus abgefragt.

Alle Samstag von Martini bis Ostern werden zwei Knaben und zwei Mädchen bestellt, welche am folgenden Sonntag ein Hauptstück in der Christenlehre aussagen.

Fällt kein Feiertag in die Woche, so ist am Donnerstag Vakanz.

Alle Quatember-Mittwoch, welches vorhero denen Kindern anzudeuten, wird zu abends nach der Schul denselben eine recreation gemacht. Man stellet nämlich eine Schranke\*) für die offene Stubenthür; dadurch müssen alle eines nach dem andern schliefen (schlüpfen) und wird jedem im Durchschliefen mit einem dazu verordneten Holz eines auf den s. v. Hintern gegeben, welches man dahier ‚ausstreichen‘ nennet; dafür bringet ein jedes Kind etwas nach Gefälligkeit.

Am Freitag bringt jedes Kind ein Scheitlein Holz und am Samstag ein Kreuzer Schulgeld.

Während am Freitag Nachmittag der Lehrer die Kinder im Katechismus examiniert, kommen in der Fastenzeit die beiden Herren Geistlichen gleich nach 12 Uhr am Dienstag und Freitag. Es war von altersher gebräuchlich, daß zu Weihnachtszeiten der Schulmeister mit etlichen Chorschülern in der Pfarrei herumgegangen und in den Häusern, wo sie zugelassen wurden,

\*) Schranne.

einige Weihnachtslieder gesungen haben, wofür sie Geld und Lebensmittel bekamen. Hoppold hat es unterlassen. Für das Instruieren in der Musik giebt ein Discipel das Quartal 30 Kreuzer.

Das Singen in der Kirche betreffend schreibt Hoppold:

„Das Singen und Orgelschlagen liegt dem Schulmeister und nicht dem Mesner ob, da dieser in der Sakristei zu thun hat. Allwo aber einer Schulmeister, Organist und Mesner zugleich ist, so weiß derselbe schon jemand statt seiner in die Sakristei, wie an vielen Orten geschieht, zu bestellen.

Früher hat man nur an den höchsten Festtagen Festämter gehalten, jetzt aber singt man fast alle Feiertag ein Amt, auch die ganze Octav corporis Christi, alle Vorabend um 3 oder 4 Uhr eine Vesper, alle Sonn- und Feiertag Nachmittags 2 Uhr eine Vesper, am Samstag vor dem Ave-Maria-Läuten wird statt der Vesper ein Rosenkranz gebetet. Ein Schulmeister ist ferner zu singen schuldig: Die Metten in der Christnacht, Ostersnacht, drei Kumpelmetten in der Karwoche abends umb 4 Uhr, die Metten oder Non am Auffahrtstag Christi nachmittag, die Non am hl. Pfingsttag, und die 3 Totenvigilien, das ganze Officium defunctorum am Allerheiligentag nach der Vesper, für die Stifter der allhiefigen Pfarrkirchen am Sonntag nach St. Mauriti-Tag, item für die Stifterin Agnes am Sonntag nach der Himmelfahrt Christi, welche beede vor dem Ambt gesungen werden, nach dem Ambt des Placebo bei der Totenbahr.

Item Litanei de Nomine Jesu alle Monatssonntäg, und die Kirchenlitanei von der Mutter Gottes umb die Kirchen (Prozession) am Lichtmeßtag, das Pueri hebreorum am Palmsonntag um die Kirchen (Prozession), das Libera me domine de morte umb den Freithof an Allerheilig und an aller Seelentag, Litaneien und andere Gefänger bei denen Processionibus, das Dies irae bei einer Leich (schwäb. für Leiche) oder großen Begräbnus; bei den Kindsleichten nichts, es sei dann, man begehre es, alsdann wird das Laudate pueri etc. gesungen. Ferners schuldig, die Kinder sowohl in der Kirchen als bei einer Prozession in guter Ordnung und Zucht zu halten.“

Über die Berrichtungen im Mesnerdienste handelt Hoppold sehr ausführlich; wir heben hier nur einiges aus, und zwar

a) Das Läuten betreffend:

„An allen Freitagen läutet man mit allen Glocken um 11 Uhr die Scheidung mit 33 Zug, an der großen Glocke gezählt. Am Neujahrs-morgen läutet man nach dem Ave maria mit allen Glocken 50 Zug „Schrecken“, ebenso am Kirchweihsamstag mittags 12 Uhr, wenn man den Kirchweihfahnen aufsteckt; item Schreckläuten in der Christnacht nachts um



11 Uhr in puncto 100 Zug mit allen Glocken und 100 Zug mit der großen Glocke allein; das ist das Erste, um halb 12 Uhr das andere, und um 12 Uhr in puncto zusammen 50 Zug.

In der Osternacht wird ebenfalls „Schreck“ geläutet, aber schon abends 8 Uhr,  $\frac{1}{2}$  9 das andere und um 9 Uhr in puncto zusammen 50 Zug.“

Das Wetterläuten war also beschaffen:

„Wann ein Wetter im Anzug ist, läutet man erstlich den englischen Gruß mit der großen, setzet aber nur zweimal ab, das drittemal läutet man fort, bis man vermeint, daß das Wetter ziemlich nahe bei uns sei, alsdann läutet man mit allen Glocken, bis es wiederumb gut aussiehet, alsdann höret man mit den zwei kleinen auf, die große aber läutet man noch so lang fort, bis das Wetter ein End hat. — Bei jedem Wetter aber muß von Anfang gleich der Opferstock [die Osterkerze] angezündet werden.

Am Sonntag läutet man nach 12 Uhr in die Kinderlehr mit der großen Glocke 170 Zug. Es wird ferner geläutet bei Prozessionen und Wallgängen, auch bei solchen, die von auswärts kommen, bei Provisionen, Taufen und zur Beicht. „Sturm zu schlagen“ ist dem Mesner nicht erlaubt, es möge hernach brennen, wo es wolle, es sei denn, er habe vom Amtmann Befehl, welcher es vorher dem Herrn Pfarrer anzudeuten pflaget.“

Die Verrichtungen des Lehrmesners bei Hochzeiten sind schon an einer anderen Stelle berührt worden. \*) Das Brautpaar wurde nämlich, wenn es die Einladung zur Hochzeit bei seinen Verwandten und Bekannten besorgte, von jemand begleitet, der den Sprecher machte, und dieser „Hochzeitläder“ war gewöhnlich der Mesnerschulmeister. Beim Hochzeitsmahl hielt er einen längeren „Spruch“, machte, nachdem die Hochzeitsgeschenke eingenommen waren, die „Dankfagung“ und knüpfte daran die Einladung zur Nachhochzeit. Hier trug er abermals einen Spruch in Reimen vor, lustigen, launigen Inhalts, jedoch waren auch diese mitunter derben Knüttelverse von einem sittlichen Geiste durchweht. In Westhausen hörte diese Sitte erst mit dem Jahre 1849 auf.

Am Ostertag, Himmelfahrt Christi und Pfingsttag fand ein „Umritt um die Felber“ statt. Zu Pferd waren der Pfarrer, zwei Ministranten, der eine mit der Laterne, der andere mit dem Glöcklein\*\*), voraus schritt der Bürgermeister.

\*) Dieser Abschnitt, der von den Hochzeitsgebräuchen handelt, ist vollständig abgedruckt im „Hausfreund“ des „Spf“, Jahrg. 1888 Nr. 33 und 34 — einer Zeitung, welche in Ellwangen erscheint.

\*\*) Vom Jahre 1736 an mußten größere, des Mettens kundige, Bauernburtschen die Ministranten machen.

Vom Freitag nach Fronleichnamstag an bis zur Ernte mußte der Mesner jeden Freitag früh morgens nach dem Ave-Maria-Läuten mit dem dazu verordneten Täflein an der Stange und Glöcklein mit blauem Chorrock angethan und weißem Cingulum umgürtet „um das Korn gehen“, d. h. den nämlichen Weg gehen, welchen der ebengenannte Umritt genommen hatte, mit dem Glöcklein läuten und im stillen drei Rosenkränze beten. Das war angeordnet, um Schauer und Wetterfchlag abzutreiben.

Ein besonderer Abschnitt handelt von den „Wallgängen“ und Prozessionen. Happold berichtet, die genannten Umritte nicht gerechnet, von 13 eigentlichen Wallgängen, deren Ziel in verschiedener Entfernung lag. Zu den weitesten Gängen gehörte der nach Unterkochen, zu den wichtigsten der nach Ellwangen. Da wurde von allen Lehrern die „Litanei“ gesungen, und weil des öftern sich einer auf den andern verließ und seinen Geschäften nachging und dadurch große Unordnung einriß, wurde von dem Landesdechanten eine „Spezifikation“ erlassen, „wie die Schulmeister jährlich an dem Kreuzmittwoch auf dem Wege von der Stadtpfarrkirche bis in das hochfürstliche Domstift die Litanei von allen Heiligen abwechselungsweise zu singen haben.“

Unter „Allerlei“ spricht Happold noch des näheren über die Einrichtungen des Mesners in der Karwoche, am Ostermontag, Pfingstamstag, Marientagen im Monat Mai, wo Maibäume aufzustellen waren — Einrichtungen, die größtenteils auch heute noch einem Mesner nicht erspart bleiben.

Happold kommt nun auf einen kritischen und den vielumstrittensten Teil in einem Mesner- und Lehrerleben zu sprechen, nämlich auf das Salarium des Mesners und den Schuldienstsertrag. Happold führt das Mesnereinkommen für das Jahr 1743 spezifiziert auf, das sich aus gar mannigfaltigen Bestandteilen zusammensetzte und, wie er behauptet, „schon bereits vor 400 Jahren bei Aufstellung der Pfarrei einem Mesner assigniret worden und bis auf gegenwärtige Zeit allezeit unverändert geblieben. Summarum aller Einkünfte des Mesnerdiensts alles in hohen Preisen angeschlagen (was nachweisbar nicht zutrifft) 129 fl. 49 fr.“ Von Happold ist diese Summe wieder durchstrichen und 100 fl. 54 fr. gesetzt, während in Wirklichkeit die von ihm aufgeführten Posten zusammen 111 fl. 57 fr. betragen.

An anderen Stellen der „Instruktion“ ist dann noch die Rede von „Einnamb an Böhningen“:

„Bei Ihro hochw. Herrn Pfarrer an den vier höchsten Festtagen wird der Schuelmeister zu dem Mittagessen eingeladen ex gratia.

Bei dreimaliger Segnung und umbritt der Feldfrüchten Böhrrung bei denen Bürgermeistern.

Böhrrung bei denen Musikanten, welche jährlichen auf Ostern und Weihnacht jedesmal bei denen Heiligenpflegern 1 fl. zu verzehren haben.

Böhrrung in festo Corporis Christi — der Schuelmaister und übrige Musikanten haben zu verzehren — 36 fr."

Wie der Pfarrer und beide Heiligenpfleger, so bekam auch der Lehrer Wachs, nämlich er und die Pfleger jeder einen weißen halbpfündigen Wachsstock, und in festo M. Lichtmeß der Mesner für eine Wetterkerze einen gelben Vierling — Kerzen.

„Schuel-Dienstsertrag.“

„Die Schuel zu halten ist die hiesige gemeynd schuldig, hiezu im orth oder Wohnung zu verschaffen, welches von urdenklichen Jahren hero in dem allhiefigen S. Nicolai-Caplanei-hauß gegen erlag in dasige Pfleg des Hauszinnns und Caution von besagt hiesiger gemeynd beschehen, biß selbige 1727 ein eigenthumliches neues Schuelhauß anhero auferbauen lassen, so auch im Baumwesen von der gemeynd zu unterhalten und das jährliche Caminfegen mit 20 fr. zu bezahlen schuldig.

Der Schuldienst trägt bei jezigen Zeiten kaum so viel, daß man hiefür genug Brennholz kaufen kann, daher ich nichts zur Einnahme, auch nichts zur Ausgab spezifizieren will.“

Den oben aufgestellten spezifizierten Einnahmequellen und teilen gegenüber stellt nun Hapbold unter der Aufschrift:

„Mühewaltung“

eine Spezifizierung seiner Arbeiten mit Angabe der Belohnung, welche dafür nach seiner Meinung gefordert werden könnte gegenüber:

„Demnach der obige Mehnerdiensterttrag pro 100 fl. von einigen allzuhoch aestimiret wird, daher von erwähnter Besoldung und sonderheitlich an denen heiligen Messen ein Abzug gemacht werden will, alß habe ich nachstehendermassen die Obligationes, Mühe und Berrichtungen eines Mehners im Gegentheil hemit beifügen (gegenüberstellen) wollen.

1. Täglich dreimal Englischen Gruß und um 11 Uhr das Mittagzelchen läuten.

Wann man hiefür jedesmahl nur solte 1 fr. rechnen, angesehen man wegen gedachtem leutten frühe aufstehen, zu Hauße bleiben und aufwarthen muß, so macht dies jährlich . . . . . 30 fl. 25 fr.

2. Wegen Pflegeung des Ewigen Lichts jeden Tag nur 1 fr. . . . . 6 „ 05 „

übertrag . . 36 fl. 30 fr.

	Übertrag . . .	36 fl. 30 fr.
3.	An Sonn- Feiertagen wegen auf- und zuschließung der Kirchen, leuttung Vor- und Nachmittag in den Gottesdienst jeden Sonn- und Feiertag nur 3 fr., thut 52 Sonntag und ebensoviele Feiertag . . . . .	5 „ 12 „
4.	Für jedes ambt zu singen, deren jährlich über 60 gehalten werden, à 4 fr. . . . .	4 „ — „
5.	Für jede Vesper, auch vorabend und Samstag der Rosenfranz, Kinderlehr, Donnerstag abends der Ölberg, folglich über 200 gehalten werden sambt dem leuttten jedesmal nur 3 fr. . . . .	10 „ — „
6.	Wegen 25mahliger Aufmachung der Altäre und selbige ebenso oft wiederumben abzubereiten, jedesmahl 4 fr. . . . .	3 „ 20 „
7.	Wenigstens alle 14 Tag die Kirchen auskehren, hiefür jedesmahl 4 fr., thut 26 mahl . . . . .	1 „ 44 „
8.	Alle wochen wenigstens 6 Kibel voll Wasser zu dem Wehwasser zu tragen, jede Wochen nur 2 fr. samt Auffüllung der Wehwessel . . . . .	1 „ 44 „
	Item auf Ostern zu dem Taufwasser 30—40 Kibel voll, ebensoviel auf Pfingsten — muß hiezü Trägerin bestellen, hiefür will nur insgesamt sagen . . . . .	— „ 30 „
9.	Wegen Besorgung der Uhr, selbige täglich 2 mahl aufzutreiben und zu richten, einzuschmieren, wo von denen Gewächtern jedes 50—60 Pfund schwer, jedesmahl, nämlich des Tags 2 fr. . . . .	12 „ 10 „
10.	Wegen der Monat- und anderer Prozessionen deren jährlich 36 gehalten werden, hiebey allezeit mit allen Glocken zu leuttten zu singen und vorzubetten, von jeder wie aller orthen gebräuchig 10 fr. . . . .	10 „ — „
11.	Von Aussegnung der Kindbettherin, Vernehmung der Kranken bey Tag und Nacht auch in den grassirenden gefährlichsten Suchten, auch von denen Kindstauffen, wovon oben nur 1 fr. angefezt und anderer orthen jedesmal 6 oder 8 fr. gegeben wird, in Summa von allen diesen Berrichtungen jährlich . . . . .	7 „ 30 „
12.	Von denen leicht begängnissen großer Persohnen dreimahl mit allen Glocken zu leuttten, zum Grab zu singen und zu leuttten, die Todtenbaar mit der zugehör in der Kirchen zuzurichten, jedesmahl 20 fr., macht jährlich ohngefähr . . . . .	8 „ 20 „
13.	Von den Kindstücken wie oben in dem Ertrag . . . . .	2 „ — „
14.	Von den Hochzeiten, wie oben in der Spezifikation, sambt der Zöhrgung jährlich . . . . .	3 „ — „
15.	Wegen des Wetterleuttens mit allen Glocken bey Tag und Nacht in Summa jährlich . . . . .	6 „ — „
16.	An allen Feiertagen von Pfingsten bis Jakoby frühe morgens mit einem St. Salvatoris Bild an der Stangen und einem wider den Schauer zu Jerusalem benedicirten glöcklein umb	
	. . . Übertrag	112 fl. — fr.

	Übertrag . . .	112 fl. — fr.
	die Felber zu gehen, hiebei allezeit glönslen (Klänglen) und drei Rosenkränz zu betten, jedesmahl nur 10 fr. oder in Summa	2 „ — „
17.	An denen Reichstagen den ganzen nachmittag des vorabendts aufzuwarten, öfters zu leutten, sodann auch denen Communicanten abzuwarten, den Wein und Hostien zu liefern zc. Jeder solcher Täge allezeit nur 6 fr. . . . .	1 „ 30 „
18.	Wegen der Jahrestäg wie oben . . . . .	4 „ 42 „
19.	Von der Schwesterkappelen, wie oben . . . . .	4 „ 15 „
20.	Von allen Messen, wobey der Messner allezeit folgendes zu verrichten: erstlich vor der hl. Mess dreymahltes leutten, den Mess- oder Opferwein in den weithestgelegenen Wirthshäusern abzuholen, die Hostien von Ellwang anhero bringen zu lassen, von frühe morgens an bis gegen 9 oder 10 Uhr mit 2—3 Personen aufzuwarten, den Priester an- und ausziehen, die Kerzen anzuzünden, die Paramente in dem Pfarrhof abzuholen und wiederumben dahin zu tragen zc. Von einer hl. Mess nur 6 fr. . . . .	20 „ — „
21.	Der St. Nicolai-Kaplaney und von Reichenbach wie oben . . . . .	16 „ 50 „

Summa Summarum 160 fl. 04 fr.

Die ein Künsten seynd 100 fl. 57 fr. und die Mühe nur gering angeschlagen 157 fl. 15 fr.

NB. wäre man als dem Messner jährlich schuldig annoch weiteres zu geben als Er geniehet 56 fl. 54 fr.

Die Mühe wegen der Orgel, Schaffung ex propriis, der Gelgenfalten, das Instruieren, Haltung der Schulen und die vielen Kirchengeschäften in der Charwochen mit dem grab, auf Wehnachten mit der Krippen auf Corporis Christi, in der Creüzwochen alles hiefür nichts gerechnet.“

Um die Unzulänglichkeit seines Einkommens noch in helleres Licht zu setzen, verzeichnet Hoppold auch seine Ausgaben — ein förmliches Hausbuch — die wir hier nur im allgemeinen zusammenstellen, während er jeden einzelnen Posten spezifiziert aufführt. Also:

„1.	Ackerbau- und Fuhrlohn zusammen . . . . .	14 fl. 46 fr.
2.	Ausgaab auf Kleidung und Wirtherlohn . . . . .	37 „ 51 „
3.	Ausgaab auf Holz und anderes mehr . . . . .	6 „ 50 „
4.	Ausgaab auf Zöhrung (Fleisch, Brot, Bier zc. (darunter befindet sich für ihn selbst: Täglich eine Maß Bier à 2 fr. . . . .	12 „ 10 „
5.	Ausgaab insgemein: Seifen, Liechter, Salz zc. . . . .	11 „ 26 „

Summa Summarum der Ausgaab 127 fl. 44 fr.“

Die Leser mögen die Ausführlichkeit der Beschreibung des Schul- und Messnerdienstes Westhausen damit entschuldigen, daß dieselbe auf Grund

eines überreichen Aftenmaterials sozusagen ein Beispiel darstellt der Schwierigkeiten, vielseitigen Arbeiten und Mühen, die einem damaligen Lehrer-Mesner auch an anderen Dienstorten oblagen, und wofür meistens ein äußerst geringes, aus vielen Bestandteilen zusammengesetztes Einkommen ausgeworfen war. Happold behauptet im 3. Hefte, wo er auf „Schul- und Mesnerbedienstung“ zu sprechen kommt, „daß mit Wahrheitsbestand gesagt werden könne, daß hiesiger Mesner und Schuelmeister mit weit mehrer Mühe und Arbeit überhäuffet seye als all andern, wie sie auch immer seyn mögen und gleichwohl ein geringere, ja fast gar nichts eintragende Besoldung genieße, um so viel lieber gänzlich davon abstrahiren, weilen doch fernershin eine hinreichende remedur auszuwirken ebensoviel heißen würde als einen Mohren weiß waschen wollen.“ Dabei übertreibt Happold, wie wir schon eben bemerkt, denn der Dienst war mit dem, was drum und dran hing, nicht so gering ausgestattet, und bei der Klage am Schlusse hat er die teilweise Erfolglosigkeit seiner unfäglichen Bemühungen in Bittgesuchen und persönlichen Vorstellungen bei seinen Vorgesetzten zum Zwecke seiner pekuniären Besserstellung im Auge. Es wäre interessant, an der Hand der Publikken und ihrer Begründung, wie sie im 3. Hefte „Mündlicher Grund ohne schriftliches Fundament“ niedergelegt sind, und dazu die Entscheidungen und Entscheidungsgründe der Behörden, wie sie sich in den Schulakten des O/Amts Ellwangen zu Happolds Aufzeichnungen vorfinden, wenigstens auszüglich zu geben, allein der Raum verbietet uns das; daher wir uns mit wenigen Notizen bescheiden müssen.

Happolds Kämpfe drehen sich um die Rechte und die Besserung seiner Doppelstelle, wie dies gleich aus seinem ersten Memorial an den Fürstprobst zu Ellwangen hervorgeht, „sofern anders eine bessere einrichtung und Besoldungs zu lange etwann für dißmahl nicht anzuhoffen wäre, wenigstens und höchstgnädigste ertheilung, ohn vorschreiblich 6 einzigen Kläffterlein Besoldungsholz, welches um so Ehender zu erhalten ich mich unterthänigst gehorsamst getröste, weissen ich zumahlen auch wie andere derley Schuelmeister des Hochfürstl. Stiffts mittels abgelegten meines Juraments im Hochfürstl. Ellwangl., nicht aber wie einige wollen im Teutschherrl. od. gemeynnds-Pflichten stehe, mithin auch eines Theils von daher dependiren solle, so sich aber keineswegs geziemet noch zugelassen werden kann, zu dem Ende auch die vormahls übliche Kirchenschlüsselauflaag aufgehöbt und allerorthen abgethan worden. beynebens auch nur den gnädigsten Zuspruch der einem Mesner widerrechtlich abgetrungenen Gemeynds-gerechtigkeit von der adeligen Stiftung, bey Umreißung der gestifteten Viehheiden zu Krautsgewandten und sonstigen einem Mesner gleich denen vorzeiten dahier sich befindlichen drei Herren Geistlichen, nehmlich dem Herrn

Pfarrer, dem S. Beneficiat zu S. Nicolaus und dem Hrn. Caplan unserer I. Frauen Pfründe, zuständigen und von denen Successoren oder derselben Beständern annoch wirklichen in Besizung habenden derley Nutznießungen.“

„Auf eben angeführtes Memorial hat es“ — sagt Hoppold — „gleich fürs erstemal geheissen: aethiopem lavas, oder wie damahls bey denen Thorrechten Jungfrauen, welche auf gut Teutsch kein Öhl in ihren amplen, ich aber kein unguentum (Handsalbe?) bey die lat. Meister und gesellen, in der Tasche gehabt, Nescio vos, Clausa est Janua. Abgewiesen, es ist ihm geschenkt.“

Auf ein Bittgesuch an den Fürstpropst, wahrscheinlich im Jahre 1756, erhielt der Bittsteller statt 6 Klafter Holz jährlich 3 fl. an Geld, „so mir bei hiesigem Amt eingehändiget worden. Nichtsdestoweniger habe ich es noch das ein und andere mahl gewagt anzuklopfen, habe aber allzeit das herzbrechende Nescio vos in meinen Ohren erschallen hören müssen.

Darauf wandte ich mich „notgedrungen an den Hohen Deutschen Ritterorden als Patron Ecclesiae od. zehend Herren. Da hab ich mit meinen verschiedenen unterthänigst überreichten Suppliquen einen fast noch schlechteren ingress als zu Ellwangen gefunden — war auch kein wunder, indeme die bey meiner aufnahme abgeforderte Pflichtablegung zu Kapfenburg als Meßnern von seiten Ellwangen verboten und mir keineswegs gestattet worden.“ Doch wurde „In an betrachtung so häufiger Kirchengeschäfte sonderheitlich wegen der neu eingeführten Orgel und Kirchen-Musik“ Hoppold auf sieben Jahre: von 1740—47 nacheinander jedes Jahr ein Malter Roggen verwilligt, doch so, daß er jedesmal um dasselbe bitten mußte. Später wurde das Geschenk wieder zurückgezogen und Hoppolds Suppliquen waren fruchtlos. „Nescio vos: in gnaden abgewiesen, seine Bemühung ist ihm geschenkt. (Späterer Zusatz: id est:) Er muß es thun, man giebt ihm aber keine Belohnung hiefür.“

In einer gemeinschaftlichen Eingabe der beiden Schulmeister von Westhausen und Dalkingen an die hochfürstliche Regierung beschwerten sich dieselben, gestützt auf ein Dekret\*) derselben Regierung an den Amtmann des Amts Heuchlingen vom Jahre 1728, daß sie die einzigen Lehrer im Stift seien, die noch alljährlich am Weißen Sonntag bei versammelten Gemeindefleuten die Kirchenschlüssel auflegen und aufs neue um den Dienst anhalten müssen.

\*) Siehe bei der Schule Heuchlingen; in demselben wird das alljährliche Schlüsselauflegen bei Abhörung der Gemeindefleuten als ein wirklicher Anzug abgestellt.

Sie bitten, daß Höchst dies. fürstl. Regierung in Ellwangen gnädigst geruhen wolle, „gleich anderen in Hochfürstl. Ellwängl. Pflichten stehenden Schulmeistern, sie auch von dieser so beschwerlichen und nachtheiligen alljährlichen neuen Anhaltung bey denen Gemeindslehthen in höchsten Gnaden zu liberiren oder wenigstens mittels publizirenden Hochfürstl. Dekrets, ohne unterthänigste Maßvorschreibung, denselben den gemessenen Befehl zu erteilen, damit sie in zu Kunfft, nur um besserer Zucht und gehorsam ihren Kindern gegen Lehr- und Schulmeistern willen, ein bessere Achtung gegen demselben erzeigen und nicht fast schlechter, als jeden geringsten Viehhirten begegnen möchten, wozu forderksamst die uns abgängige, jedoch äußerst nöthig habende Herrschafft. schriftliche Befoldungsinstruktion, wegen welcher entpörung (Entbehrung) schon so vielfältige Irrung und strittigkeiten entstanden, so das in ermaunglung der gebührenden Amts-Affistenz wir insgemein als die schwächere und schier dem anschein nach verächtlichste Tropffen den Kürzeren ziehen müssen, vorträglich sein dürfften, warumben wir auch zugleich hierdurch unterthänigst gehorsamst suppliciren und demüthigst bitten wollen, zu gnädigster Willfährde.“

Der Bericht des Amtmanns in Westhausen auf diese Eingabe ist für die beiden Lehrer kein günstiger.

„Wann der Beamte selbst „gemeynd halten“ muß, darf sich der Schulmeister nicht schämen, darbey zu erscheinen und über das was ad ihm schon angeführt, antworth zu geben\*), welches ganz kein ohnanständiger Mißbrauch, auch kein fälschliches Vorgeben, was der recess de 1719 besaget, und auch Ew. Hochfürstl. Gnaden nicht allerdings zu nahe gegangen wird, wann der Schulmeister, deme er von Hochheit deroselben umgeben, das Handgelübde ablegen muß.“ — Das gleichfalls bei den Akten liegende Konzept des Amtmanns enthält noch schärfere Bemerkungen als: „Die Bestellung werde ausgefertigt für Beamte und keine andere geringere Herrschafftliche, vielweniger gemeyndsdiener... will der Schulmeister ein Herr sein, der sich schämt, vor dem fürstlichen Beamten, der selbst an Dom. Invoc. von gemeyndsherrschaft wegen nicht zu gering haltet zu erscheinen, oder halt er sich für eine geistliche Person zu seyn, die vor weltlich gericht eximirt seye? Er will sein nasewizigkeit noch weiteres und so gar in die benachbarte recess stecken, die er zu seinem Mißbrauch anführen will?“ —

---

\*) Da wurde er an diesem Tage (Dominica Invocavit) von dem Beamten in Gegenwart des Pfarrers und versammelten Gemeinde gefragt, ob die Kinder fleißig in die Schule gehen, ob er sonst etwas zu klagen habe, daß ihm Gebührende nicht gereicht werde.



Auf die weiteren Bittgesuche Happolds, ganz besonders die vorenthaltenen „Gemeindsgerechtigkeiten“ betr., können wir des Raumes wegen, und weil sie doch rein lokaler Natur sind, nicht weiter eingehen und bemerken nur, daß die Streitsache von Happold mit vielem Geschick, wenn auch mit wenig Glück geführt worden ist.

Happold war indessen 66 Jahre alt geworden, und da er kinderlos war, hatte er schon vor sieben Jahren sein Patenkind, Joseph Finster, Sohn des Amtsknechts in Westhausen, an Kindesstatt angenommen, ihn im Rechnen u. und in der Kirchenmusik unterrichtet und ihn auch ins praktische Schulhalten eingeführt — alles in der Absicht, ihn einstmals zu seinem Nachfolger zu erhalten. Vorerst erbat er sich ihn als Adjunkten. Da Finster etwas kränklich war, nahm ihn die Regierung nur bedingungsweise als solchen auf. Bald liefen Klagen über den neuen Lehrer ein, die aber, wie es scheint, mehr der Ausdruck des Übelwollens gegen ihn waren. Die Hauptsache der Abneigung war immer der Vorwurf, daß er der Sohn des Amtsknechts (Polizeidieners, Büttels) sei, dessenthalb Westhausen auch auswärts bei Prozessionen verhöhnt und verspottet werde, indem es heiße: „Seht, da kommt das Westhäuserkreuz mit dem Amtsknecht.“

Aus einem Bittgesuch Happolds vom Jahre 1781 geht hervor, daß jetzt Finster, 33 Jahre alt, sich verhehelichen und das Schulhaus beziehen wolle. Er will freiwillig vom Dienst zurücktreten, „doch soll Finster gehalten sein, ihm ein gewöhnliches Ausgebing von 25 fl. von der Besoldung zu verschaffen, damit er und seine 77 Jahre alte Ehegattin noch ein wenig zur einbuß (Einbrocken) zu genießen haben möchten.“ Wegen dieser 25 fl. wurden später beide uneins, und es kam zu einem langwierigen, höchst unerquicklichen Streit besonders deswegen, weil Finster als Adoptivsohn auch das Vermögen Happolds ansprach. Im Jahre 1781 wurde endlich der Amtmann in Westhausen beauftragt, eine Schulmeisterswahl anzuberaumen doch mit dem Beifügen, „daß, obwohl die Gemeinde, wenn sie auch den Schulmeister bezahle, das Schulhaus gebaut, nicht berechtigt sei, den Schulmeister eigenmächtig zum Nachteil der landesfürstlichen Obereinsicht und Gerechtfame zu wählen und anzustellen,\*) Hochdieselbe diesmal geschehen

\*) Bei jeder Gelegenheit wird hervorgehoben, daß nur die Ellwanger Regierung den Schulmeister anzustellen habe, und doch mußte dieser auch dem Pfarrer, dem Schultheißen und den vier Bürgermeistern das Handgelübde ablegen. Beim ersteren ist es leicht erklärlich, da der Lehrer auch Mesner war; dagegen ist es in Bezug auf die übrigen nur insofern zu begreifen, als die Gemeinde den Lehrer-Mesner belohnte, und weil die Regierung in allem höchst konservativ und rücksichtsvoll gegen alles Herkommen der Unterthanen auch von diesem Brauche nicht abgehen wollte.

lassen wolle, daß die Gemeinde ein Subjektum nach der Mehrheit der Stimmen in Vorschlag bringe.“ Der Amtmann bekam sodann noch den besonderen Auftrag, „diese gnädigste Willensmeinung ihres ganzen Inhalts der Gemeinde deutlich zu eröffnen, sodann dieselbe Mann für Mann besonders unter Beziehung zweier Gerichtsmänner und eines Aktuars über ein in Vorschlag zu bringendes Subjekt ad Protokollum zu vernehmen . . . sonderheitlich aber auch darüber zu wachen, daß alle Mißhelligkeiten oder gar Verheezungen unter den Gemeindegliedern möglichst vermieden, vielmehr Ruhe und Frieden unter denselben beibehalten werde. . .“

Finster wurde glänzend gewählt; im Bestellungsdekret lautete aber die Anstellung auf „einstweilen“, dagegen wurde seiner Verheirathung seitens der Regierung kein Hindernis in den Weg gelegt.

Am 27. März 1782 wurde der neue Lehrer vor den versammelten Beamten in sein Amt eingewiesen und ihm nachstehender Vorhalt gemacht:

Formula Juramenti.

„Ihr sollt schwören zu Gott einen wirklichen Eyd, daß Ihr Euch bei Einstweiliger Übertragung des mönsners und Schuel Dienstes befehlen werdet, fordersamst die Ehre Gottes und der Kirchen zu befördern, die unterweisung der Jugend zu besorgen, einen auferbaulichen, nüchternen lebenswandel zu führen, überhaupt wie es einem christlichen Kirchendiener und Schuelmalster in allen Dingen gebühret, zu verhalten, anbey als Collatoren dies Schuel- und mönsners Dienst niemand anderen als die Hochfürstl. Ellwängl. Landes- und Dorfherrschafft zu Erkennen und von daher allein geboth und verboth anzunehmen, sowahr Euch Gott helfe und seyn Heyl. WOrth.“

Der Beisatz „einstweilen“ im Bestellungsdekret muß Finster gewaltig geniert haben, und er kommt immer und immer wieder um Streichung dieses Wortes ein, doch vergeblich. Selbst das Ableben Hapolds am 14. Mai 1785 brachte keine Änderung, obwohl er bei Amtmann und Pfarrer in hohe Gunst gekommen war. Die Schwierigkeiten, welche der fixen Anstellung Finsters entgegenstanden, lagen bei einem Teil der Gemeindeglieder und dem Deutschorden; sie wurden aber dadurch umgangen, daß er viermal nur interimistisch angestellt wurde, was bis zu seinem Bezuge gedauert zu haben scheint.

Im Jahre 1802 wünscht Finster, daß seiner erwachsenen Tochter der Schuldienst in Westhausen gesichert bleibe. Er erhält hierauf von der fürstlichen Regierung den Bescheid: „Wenn Supplikant für seine nun 19jährige Tochter ein taugliches Subjekt aufbringen und dieses die Prüfung vor der Schulkommission aushalten werde, wäre fürstliche Regierung nicht abgeneigt, das Gesuch der Kurfürstlich gnädigsten Willfährde zu empfehlen.“

Pro extractu

Hofrath v. Neumiller.

Den ehemals fürstlich-ellwangen'schen Schulorten fügen wir noch den in jetzigen Oberamte Ellwangen gelegenen Schulort

### Thannhausen

an, obgleich er nie zum Fürstentum gehörte. Den meisten Besitz hatte vielmehr das Domkapitel Augsburg, dazu das Patronatsrecht für Kirche und Schule.

Nach der Grund- und Steuerbeschreibung des domkapitel-augsburgischen Niesamts Thannhausen vom Jahre 1734 wird der Ort ein uraltes Freidorf genannt. Damals hatte es, die nicht unbedeutenden Filialen mit inbegriffen, 107 Haushaltungen, von welchen 49 dem Domkapitel Augsburg und 23 den Edlen von Thannhausen zugehörten; die übrigen verteilten sich auf noch 3 weitere Herrschaften.

Die Nachrichten über die Schule in Thannhausen reichen bis zum Jahre 1619 zurück. Der damalige Mesner und Lehrer hieß Hans Stegmann. Im Jahre 1627 treffen wir denselben als gräflich-öttingen'schen Gerichtschreiber in Marktoffingen, 1625 aber als Lehrer-Mesner einen Adrianus Bausch, der sich als Schuldiener unterzeichnet. Während seiner Dienstzeit und jedenfalls vor 1628 brannten die Schweden das Schul- und Mesnerhaus nieder, das auf der Kirchhofmauer stand. Ein neues Schul- und Mesnerhaus auf demselben Plage wurde erst 1671 erbaut, Schule und Lehrer aber waren indessen in einem der Stiftungspflege gehörigen Hause in der Miete. Von diesem neuen Schulhause berichtet 1811 der Pfarrer und Schulinspektor Sperl, daß es um diese Zeit baufällig war, so daß ein Schulzimmer gemietet werden mußte. Dasselbe sei aber viel zu klein, so daß es kaum für 60 Kinder Raum biete, „und doch waren an der Prüfung,“ wie der Bericht sagt, „120 Kinder anwesend. Viele konnten nicht einmal sitzen und mußten die Büchlein immer in den Händen halten.“ Bald darauf wurde das alte Schulhaus abgebrochen und der sog. ötting.-wallerst. Forsthof, einstens Sitz des öttingen'schen Forstmeisters, zu einem Schulhaus umgebaut, das heute noch besteht. Vom Jahre 1632—1640 ist Matth. Graf Schulmeister in Thannhausen; 1640 Nikolaus Ziegelbauer; er kommt in Urkunden noch 1663 vor. An Geldbefoldung bezog er von der Stiftungskasse 5 fl. 42 kr. 6 Heller (etwa 9 Mk. 80 Pfg.). Von 1663—1664 scheint Jh. Bapt. Aedenförg bloßer Verweser gewesen zu sein; auf ihn folgte und war von 1664—1668 Mesner und Schulmeister Simon Lettebaur. In diesem Jahre kommt von Zübingen her als Schulmeister Hans Paul Stander (Standtner) nach Thannhausen, der aber schon 1671 mit Tod abgeht. Ihm folgte Hans Kaspar Seidler, vormals Schulmeister

in Niedt. Von ihm ist gesagt, daß er ein geschickter Drechsler gewesen sei. Am 9. Januar 1684 fällt er vom Turme und ist tot. Im Jahre 1684 „langten“ 2 Schulmeister, einer von Ellwangen und Thomas Hirnle von Niedt um den Schuldienst zu Thannhausen an. In Anwesenheit des Riesamtmanns wurden beide an Ort und Stelle „probiert“. Man wählte den Hirnle. Die bei dieser Probe erwachsenen Kosten bereinigte die Stiftungskasse mit 2 fl. 9 fr. — Hirnle starb 1691.

1692 holte auf Kosten der Stiftung der Bauer Hans Eberhard von Oberroden (Bleichroden) den neuen Lehrer Christoph Woll aus Donauwörth ab.

1719 und 1738 ist Martin Ament Lehrer zu Thannhausen.

1739 der ledige Joseph Fricke von Schneidheim, Schullehrer zu Thannhausen, heiratet die ledige Johanna Ament, vermutlich eine Tochter seines Amtsvorgängers.

1747 heiratet der Witwer Franz Benedikt Lindner, Schullehrer zu Thannhausen, eine Ursula Felber von hier und 1758 eine Magdalena Feile, ebenfalls von hier. Er starb 1769 und heißt S. theol. moralis et S. Canonum Candidatus et ludimagister und wurde 58 Jahre alt.

Nach Akten des Ellwanger Oberamts erhält hierauf aus der fürstlichen Hohen Domstiftskanzlei in Augsburg der Riesamtmann in Thannenburg die Weisung, den Peter Paul Ruttner, geboren 1636 zu Nabburg in der Pfalz, wo sein Vater kurfürstlicher Steuereintnehmer war, als Mesner und Schulmeister daselbst mit der Bedingung anzunehmen, daß er die älteste Tochter des verstorbenen Lindner eheliche. Ruttner versah die Stelle 44 Jahre mit größter Gewissenhaftigkeit. „Er war in der ganzen Gegend als Organist und Normalist gerühmt, hielt stets eine Anzahl Schulincipienten und bildete sie für Vokal- und Instrumentalmusik heran, was zur Erhöhung der Feierlichkeit des Gottesdienstes nicht wenig beitrug.“\*) Ruttner war nämlich 1813 in einem Alter von 77 Jahren gestorben.

Auf Ruttner folgte als Lehrer, Mesner und Organist Dominikus Mettenleiter, geb. 1788. Seine Vorbildung hatte er im Kloster Neresheim bei dem Benediktinerpater Rock genossen und versah den Dienst volle 40 Jahre.

Wie schon aus obiger Notiz über den Lehrer Ruttner hervorgeht, wurde in Thannhausen zu allen Zeiten auf Kirchengesang und Kirchenmusik viel gehalten. Schon lange vor 1699 besaß die Kirche ein sog. Regale, an

---

\*) Aus einem, wahrscheinlich vom Ortspfarrrer selbst abgefaßten Bittgesuch der Witwe Katharina Ruttnerin (seine gewesene zweite Frau).

dessen Stelle im Jahre 1700 eine Orgel trat. Im Jahre 1775 und früher war an allen Sonn- und Feiertagen Choralamt mit Orgel und an hohen Festtagen kam Instrumentalmusik dazu. Ebenso wurden an Vorabenden von Hochfesten in der Kirche die Vesper, Matutin und Laudes feierlich gesungen.

Weniger gut scheint es nach dem schon angezogenen Bericht des Schulinspektors Sperl vom Jahre 1811 mit der Schule bestellt gewesen zu sein. „Bei den bisherigen Umständen,“ heißt es da unter Rubrik: Lehre, „bezog sich die ganze Schulthätigkeit nur auf das Lesen, auf notdürftiges Schreiben und auf Religionsunterricht. Was geschah, das ward auf einen mittelmäßigen Grad getrieben und mehrers hatte fast nichts werden können; es fehlte nämlich auch an guten Schulbüchern, und der Schulbesuch geschah sehr unfleißig, weil fast auch nicht sehr darauf gedrungen werden konnte, da es so sehr an Raum gebrach.“ Bis zum Jahre 1811 scheinen die Lehrer die ganze Schule allein versehen zu haben, wenigstens ist aus einer früheren Zeit urkundlich von keinem Gehilfen die Rede, nur Kuttner hatte in den letzten zwei Jahren einen Schulprovisor Namens Mohr, Sohn des Schullehrers von Kaufstetten. „Dieser ist wenig gebildet,“ sagt obiger Bericht, „und jetzt bayrischer Unterthan.“ Erst das Jahr 1812 brachte bei Neuordnung des Schulwesens in Anbetracht der großen Schülerzahl einen Lehrgehilfen; Zerger war sein Name. Dagegen stießen wir auf folgende Aufzeichnung:

„Da diese Pfarrei sehr ausgedehnt ist, so gingen einige Kinder zuweilen zu der näheren Schule in Stettlen (Stödtlen), z. B. vom Freihof und Niederroden. Manchmal ward eine Winterschul in Stillnau als einigem Mittelpunkt gehalten, wohin die naheliegenden Weiler ihre Kinder füglich schickten, wie Bleichroden, Niepach u. s. w.; andere, die näher bei Kaufstetten (Bayern) lagen, gingen dahin.“

## G. Die Schulorte im Vogteiamt Rodherburg.

### 1. Oberkochen. \*)

„Wie — wann — und auf welche Weise die Schule hier entstanden und gegründet wurde, kann nicht genau nachgewiesen werden, weil die älteren Dokumente fehlen. Dagegen fand man in ganz alten Heiligenrechnungen, daß schon im Jahre 1624 einem Schulmeister, welcher zugleich Mesner gewesen, die Befoldung ausbezahlt wurde. Da aber bei besagten Rechnungen

\*) Aus der Pfarrregistratur: Geschichte der kathol. Ortschule in Oberkochen, wahrscheinlich von Lehrer Joh Konrad Balluff aus Neuhausen in den 30er Jahren verfaßt.

die Beilagen mangeln, so konnte der Name der zu jener Zeit angestellten Schulmeister\*) nicht angegeben werden. In einer späteren Rechnung vom Jahre 1709 findet man die Namen Franz Anton Gold; dann im Jahre 1776 den Namen Joh. Nikol. Gold als Schulmeister aufgeführt; wann aber jeder von diesen zum Schulhalten gewählt wurde, ist nicht erweislich.

Nach der Oberamtsbeschreibung von Aalen wurde in Oberkochen 1582 bis 1583 eine evangelische Kirche (neben der kathol.) erbaut; der Geistliche hatte auch die Schule zu versehen. Im Jahre 1755 wurde unter dem damaligen Pfarrer Scherzenberger und Schulmeister Gold das gegenwärtige Schulhaus neu gebaut. Auch findet sich, daß Schulmeister Nik. Gold im Jahre 1776 im ganzen nur 33 Schulkinder hatte. Joseph Anselm v. Adelmann, Graf in Hohenstadt, ging 1780 damit um, eine Sonntagschule zu gründen.

Der im Jahre 1824 † Franz Anton Gold war ein Sohn des Joh. Nik. Gold. Er hinterließ eine Witwe mit 8 Kindern, welche von gnädigster Herrschaft etliche Scheffel Kern als Gratial erhielten, aber nur so lange, bis der jüngste Sohn 18 Jahre alt war. Nach dem Tode des Schulmeisters Gold wurde die Schule eine Zeit lang durch einen Verweiser versehen, bis im Jahre 1827 der Schulprovisor J. Konr. Balluff von Neuhausen als Lehrer angestellt wurde. Bald darauf wurde wegen vermehrter Kinderzahl eine Klassenteilung vorgenommen und vom Schulinspektorate der Ortsschulkommission vorgeschlagen alsbald eine Vergrößerung des Schulzimmers vorzunehmen, was im Jahre 1831 auch geschehen ist."

## 2. Unterkochen.\*\*)

Unterkochen gehörte in frühester Zeit wahrscheinlich zur Grafschaft Dillingen; aber schon 1240 erwarb sich Ellwangen hier ein ansehnliches Gut; den politischen Mittelpunkt bildete aber die Kocherburg auf einem in der Nähe des Dorfes gelegenen Vorsprung über dem sog. Weißen Kocher. Im Jahre 1317 „verwechselte ein Ritter Konrad seine Burg unter dem Berg zu Kochenberg und was er hat im Dorf zu Kochen“ an Ellwangen gegen die Burg in Eybach. Johann von Hürnheim, der erste Propst Ellwangens, nahm auf der Burg nach dem Rücktritt von der Propstei seinen Aufenthalt in den Jahren 1460—1480. In der Mitte des 16. Jahrhunderts war Ellwangen im alleinigen Besitze des ganzen Bezirks mit aller Obrigkeit.

Zur Zeit der Glaubensstrennung im 16. Jahrhundert blieben die ellwangischen Orte größtenteils ihrem Glauben treu, wie überhaupt die Fürst-

\*) Nach dem Totenregister der Ellwanger Stiftskirche Joh. Reble, Ludi moderator in Oberkochen † 30. Juli 1634.

\*\*) Nach Auszügen aus Akten der Pfarregistratur von Pfarrer Hög.

pröpste es waren, die auf verschiedenen Punkten die Ausbreitung der Lehre Luthers verhinderten oder auch bereits Getrennte, wie Heuchlingen, zur kath. Kirche zurückbrachten, oder wie in Alen, wo der Fürstpropst Patronatsherr war, die Spaltung wenigstens kräftig zu verhindern suchten.

Wie die kirchlichen, so teilte Unterkochen auch die Schulverhältnisse mit der Propstei Ellwangen. Schul- und Mesnerdienst als solche müssen früher, d. h. von Anfang an getrennt, jedoch in einer Person vereinigt gewesen sein; denn in einem alten Aktenstück ohne Zeitangabe, das aber der Schrift nach in den Anfang des 17. Jahrhunderts verlegt werden muß, heißt es, „daß Hans Gall von Ellwangen vom Propst daselbst als Schulmeister in Unterkochen aufgestellt und der Gemeinde empfohlen wurde, ihn auch als Mesner anzunehmen.“ Dies kam daher, daß der Schulmeister von der Propstei, der Mesner aber von der Gemeinde bestellt wurde. Ohne das Erträgnis der Mesnerei hätte wohl der Schulmeister sein Auskommen nicht gefunden. Das alte Schulhaus wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts von einem Sturme zerstört. Der Pfarrer und die Heiligenpflege baten den Fürsten, er möge ihnen die ehemalige herrschaftliche Zehntscheuer auf dem Kirchhof — das alte stehengebliebene Kaplaneihaus — zu einem Schulhaus überlassen. Da dieses Haus innerhalb des Kirchhofs, also für die Kirche wegen nächtlicher Einbrüche besser gelegen als das alte Schulhaus, welches außerhalb des Kirchhofs stehe. Da auch die Rothenburg'schen Beamten einen günstigen Bericht machten, erfolgte 1661 die Herausgabe des Fruchthauses und die Erlaubnis, auf Kosten der Heiligenpflege es zu einem Schulhaus einzurichten. Im Jahre 1747 wurde das Schulhaus vergrößert, und da dasselbe später seinem Zwecke nicht mehr entsprach, im Jahre 1812 niedergedrissen und das jetzige Schulhaus erbaut.

Verzeichnis der Lehrer und Mesner in Unterkochen, soweit es sich aus den Akten und Kirchenbüchern erheben ließ:

1. Hans Gall von Ellwangen (zu Anfang oder Mitte des 17. Jahrhunderts);
2. Hans Haan von Unterkochen, † 1680;
3. Balthasar Hefele von Unterkochen, zugleich Wader, † 20. Januar 1721, 70 Jahre alt und war 40 Jahre Lehrer. Derselbe ist der Stammvater der Familie Hefele, der unser † Hochw. Herr Bischof, Karl Joseph v. Hefele, angehörte;
4. Hans Peter Hefele, des vorigen Sohn, † 1761, war 41 Jahre im Dienst;
5. Ferdinand Gregor Hefele, des vorigen Sohn, geboren 1715, † 15. Mai 1771;

6. Dionis Hefele, geb. 1752, kam später als Schultheiß und Wegbereiter nach Schwabsberg;
7. Anton Jg. Müller, verheiratet an eine Tochter seines Vorgängers und bekam so 1754 den Dienst;
8. Anton Müller, des vorigen Sohn, † 1843;  
Ihm folgte Frz. Jos. Braumiller.

### 3. Möggingen;

Zum Vogteiamte Kocherburg gehörte auch Möggingen; doch befinden sich daselbst keine Schulakten aus früherer Zeit.

## H. Die Schulorte im Vogteiamte Hendingen.

### 1. Abtsgmünd.\*)

Schon der Name sagt, daß dieser Ort dem Abt — nämlich dem von Ellwangen — zugeteilt war. Seit 1377 bildete nachweisbar der größte Teil von Abtsgmünd die wichtigste Zubehörde von Wellstein (jetzt Wöllstein), einem in der Nähe gelegenen ehemaligen Rittergute, und die damaligen Gutsherrn hatten in Abtsgmünd eine Amtsbehauung. Dieses Wellstein mit seinem Schlosse bildete den Hauptort des Bezirks. Jetzt ist das Schloß zum größten Teil zerfallen, und der kleine Weiler ist ein Filial von Abtsgmünd mit einer Schule. Ein anderer Teil von Abtsgmünd war schon damals Ellwangen einverleibt, und über die Pfarrei übte es schon 1328 das Patronatsrecht.

Es ist anzunehmen, daß in dem von jeher bedeutenden Pfarrort schon sehr frühe eine Schule bestanden habe; doch läßt uns hierüber die kleine Ortschronik im Stiche, und auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gewähren keine große Ausbeute. Die Gemeinderrechnungen gehen nicht weit in der Geschichte zurück und enthalten aus früheren Zeiten nur die Notiz der Errichtung einer zweiten Lehrstelle, nämlich eines ständigen Provisorats vom Jahre 1810 mit einem Gehalt von 120 fl., dagegen greifen die Stiftungsrechnungen aufs Jahr 1600 zurück und nennen in ihren Ausgaben wiederholt den Schulmeister und den Mesner in einer Weise, daß beide in einer Person vereinigt zu denken sind. Daß die Gemeinderrechnungen erst mit der Errichtung einer 2. Lehrstelle Ausgabeposten für die Schule aufweisen, ist daraus zu erklären, daß die mit der Mesnererei verbundene Schule

\*) Nach Mitteilungen des Hr. Kammerer Pf. Walser in Abtsgmünd (jetzt Domkapitular in Rottenburg).



ausschließlich Sache der kirchlichen Stiftung war und erst die 2. Lehrstelle Gemeindefache geworden ist. Im Jahre 1605 und in den folgenden Jahren erhält „der Schulmeister dafür, daß er das ganze Jahr dem Pfleger aufgeschrieben,“ eine Gebühr von 20 fr. Im Jahre 1609 wird die Frau des Schulmeisters von Wellstein erwähnt, insofern für dieselbe eine Ausgabe von 1 fl. 36 fr. gemacht wird. Vom gleichen Jahre kommt in der Stiftungsrechnung wiederholt die Notiz, daß dem Pfarrer und den beiden Heiligenpflegern dafür, daß sie den „Mößner gedingt“, am Sonntag Invocavit für Wein und Zehrung der Betrag von 1 fl. 12 fr. ausgesetzt worden ist. Vom Jahre 1617 wird dem Schulmeister wegen der Schul 5 fl. ausbezahlt, desgleichen dem Mesner 5 fl. als Jahreslohn verabreicht. Außerdem erhielt der Mesner für besondere Verrichtungen seine Gebühren für Kirchenwachs, Ausbessern derselben, Reinigen der Kirche u. s. w. Überdies dürften die Stolgebühren bei der großen Pfarrei einen namhaften Betrag geliefert haben. Daß Mesner und Schulmeister ein und dieselbe Person gewesen, geht insbesondere aus der Notiz vom Jahre 1619 hervor, wo es heißt: „Dem Mößner dieß Jahr geben, daß Er Schul gehalten 5 Gulden.“ Fortan laufen nun in den Stiftungsrechnungen als jährliche Ausgaben — 10 fl. für den Schul- und Mesnerdienst „aus Gnaden“ ausbezahlt.

So geht also, um es kurz zu sagen, aus den Stiftungsrechnungen, Schule betr., hervor:

- 1) daß ums Jahr 1600 und wohl schon früher sowohl in Abtsgmünd als in Wöllstein ein Schulmeister angestellt war;
- 2) daß der Schulmeister und Mesner in Abtsgmünd ein und dieselbe Person war und wahrscheinlich jedes Jahr aufs neue gedingt oder gewählt wurde;
- 3) daß wahrscheinlich das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wurde;
- 4) daß die Stiftung dem Schulmeister aus Gnaden einen Zuschuß gab. Ob die Gemeinde dem Lehrer auch eine Besoldung reichte, ist nach dem vorstehenden unwahrscheinlich; wahrscheinlicher ist, daß er auf das Schulgeld und Naturalleistungen der einzelnen Familien angewiesen war;
- 5) ob der Schulmeister ein Lehrer vom Fach oder nur Privatlehrer und zugleich Handwerker war, ist nicht mit Sicherheit zu erheben.

Wir sind geneigt, das erstere aus folgenden Gründen anzunehmen:  
Fürs erste:

Das ehemalige Kaplaneihaus, heute noch Lehrer-Mesnerwohnung, diente nach Aufhebung und Einziehung der Kaplanei im Jahre 1537 durch

die Fürstpropstei Ellwangen von da ab als Schulhaus. Dasselbe hatte später im unteren Stock ein Schullokal und gegenüber die Wohnung des ständigen Provisors; im oberen Stock befand sich ebenfalls ein Schulzimmer und die sehr beschränkte Lehrerwohnung. Im Jahre 1821 wurde ein Mietlokal erworben und Ende der 20er Jahre ein neues Schulhaus gebaut, das zu Ende der 40er Jahre ein drittes Stockwerk erhielt.

Zweitens: In dem Gelehrten- und Schriftsteller-Lexikon der deutschen katholischen Geistlichkeit von R. Felber lesen wir S. 215 Bd. 2: „Die erste Aneignung zum Studium verdankt Jak. Salat (Dr. ph. Rgl. bayr. wirkl. Geheimer Rat und ordentl. Prof. der Philos. an der Universität Landshut, geboren zu Abtsgmünd in dem ehemaligen Fürstentum Ellwangen am 24. August 1766), einigermassen dem Pfarrer des Orts, Namens Hohenleuchler, einem entfernten Verwandten, vornämlich aber dem Schullehrer des Dorfes, Namens Tritschler, einem durch seine gesunden treffenden und für seinen Stand wohlausgebildeten Verstand allgemein bekannten und wahrhaft ausgezeichneten Mann.“

Nach einer Aufzeichnung in dem Tagbuch des Lehrers Hoppold in Westhausen aus dem vorigen Jahrhundert wäre dieser Tritschler der Sohn des von Hoppold ums Jahr 1728 als Lehrer in Abtsgmünd genannten Lehrers Tritschler.

Ums Jahr 1802 war ein Mich. Trostbach Lehrer in Abtsgmünd, auf ihn folgte Lehrer Zimmer.

## 2. Heuchlingen.

Diese Pfarrei ist sehr alt. Nach einer Hofrat Brümmerfchen Relation vom Jahre 1553 wurde sie schon im Jahre 1328 dem Kloster Ellwangen einverleibt und von diesem bald nachher an die Herrn v. Rechberg als Lehen gegeben. Von den alten Gutsherrn hat der letzte seiner Linie, Ulrich, den lutherischen Glauben angenommen und ihn auch 1560 in Heuchlingen eingeführt. Da aber nach dessen kinderlosem Absterben der ganze Ort als eröffnetes Lehen von Ellwangen in Besitz genommen wurde, ward von dem damaligen Propste Wolfgang v. Hausen die Gegenreformation durchgeführt und Heuchlingen, „das 30 Jahre von der lutherischen Seuche angesteckt gewesen, 1591 wieder geäubert.“

Vom Jahre 1644 an war Heuchlingen ein ellwangisches Oberamt und das Schloß der Sitz des adeligen Oberamtmanns, während der Amtmann zu Abtsgmünd saß.

Im allgemeinen hatte selbstverständlich Heuchlingen an allem teil, was zu klösterlicher und propsteilicher Zeit für die Hebung des Volksschul-

wesens des Fürstentums Ellwangen geschehen ist, wenn uns auch hierüber von Heuchlingen speziell nur wenig aufbewahrt ist.

Im Jahre 1654 war in Heuchlingen ein Joh. Ludw. Spengler Ludimagister und ist als der sechste bezeichnet. Als 12. Mesner und Schulmeister ist genannt Melch. Bernh. Weber von 1746 an. Er hat die Figuralmusik in der Kirche eingeführt. Auf ihn folgte 1787 als Mesner und Schullehrer sein Sohn Joh. Weber; nach seinem Absterben wurde der Schuldienst eine Zeit lang durch einen Lehrgehilfen versehen.

Nach einer Bemerkung des Herrn Pfarrers Reiß in H., dessen Güte wir diese wenigen Notizen verdanken, sind in der Chronik die Mesner alle aufgezeichnet, oben aber nur diejenigen aufgeführt, die zugleich als Lehrer bezeichnet sind, daher die Lücken. Daß aber die bloß als Mesner Angegebenen auch zugleich Lehrer waren, ist außer allem Zweifel.

## II.

# Das Volksschulwesen im Deutschordensgebiet Mergentheim, Ballei Franken.

### Allgemeine Übersicht.

**A**lbrecht der Kreuzfahrer, ein Herr von Hohenlohe, hatte ohne Zweifel der Stiftung des Deutschordens unter den Mauern Alfons an- gewohnt und war der erste Deutschordensritter seines Geschlechts. Als Patronatsherr der Kirche zu Mergentheim schenkte er dieselbe nach seiner Rückkehr samt Rechten und Gefällen dem ältern Johanniterorden, welcher schon 1190 ein eigenes Hospitium als Filial der Komthurei Schwäb. Hall in Mergentheim errichtet hatte. Albrechts Neffen jedoch, Andreas, Heinrich und Friedrich, welche nach der Rückkehr von dem unter König Andreas von Ungarn gegen Damiette unternommenen Kreuzzug in den Deutschorden eingetreten waren, schenkten demselben, 1219, das ganze hohenlohische Besitztum in Mergentheim, mit Ausnahme der oben erwähnten, 1207 an die Johanniter überlassenen Kirche, und legten so den Grund zu der neuen Deutschordenskommande Mergentheim. Heinrich wurde Deutschmeister und gelangte, 1244, zur höchsten Würde eines Hochmeisters. Als solcher machte er einen Kriegszug gegen Preußen mit und starb 1253 zu Mergentheim. \*) Fortan war Mergentheim die bedeutendste Deutschordenskommande in der Ballei Franken, weshalb es nicht selten den Deutschmeistern und seit dem Abfall Preußens, 1525, den Trägern der nunmehr vereinten Würde eines Hoch- und Deutschmeisters zum Hauptsitz diente.

Der im Jahre 1207 mit der dortigen Kirche begabte Johanniterorden, Mitherr des Orts und Inhaber eines Spitals, war in Mergentheim und Umgebung nicht sehr begütert und 1355, dann wieder 1386 genötigt, seine

\*) Weber, das Ritterwesen, III. S. 87.

Güter, Einkünfte und Rechte in Mergentheim selbst, ausgenommen den Pfarrsitz und seine Wohngebäude, an seinen Rivalen, den Deutschorden zu verkaufen. Die Streitigkeiten der beiden Orden, deren Bestrebungen und Interessen bei ihrer ursprünglichen Verwandtschaft sich oft berühren und durchkreuzen mußten, nahmen kein Ende, bis endlich den Schulden und dem macht- und einflußlosen Dasein der Johanniterkommende in Mergentheim der Verkauf des ganzen Eigentums an die Deutschherren, 1554, ein Ende machte.

Der ganze Deutschordensbesitz in Deutschland war in 12 Balleien eingeteilt, über welchen allen der Hochmeister, als das Oberhaupt des ganzen Ordens, stand. Acht von diesen Balleien, ausgenommen Osterreich, an der Elsch, Koblenz und Elsaß, standen unter dem Deutschmeister, der gleichzeitig mit Eberhard I von Württemberg, 1495, durch den Kaiser Maximilian in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Oberbeamter in der Ballei war der Landeskomthur, das einzelne Ordenshaus mit seinem Besitz — Kommende genannt — leitete der Komthur.

Die Ballei Franken war in 21 Kommenden eingeteilt, z. B. Hornegg, Heilbronn, Mergentheim, Rapsenburg &c. Im Jahre 1789 wurde mit der Ballei eine große Veränderung vorgenommen. In diesem Jahre gingen nämlich sämtliche 21 Kommenden dieser Ballei in den unmittelbaren Besitz des Hoch- und Deutschmeisters zu Mergentheim über. Das Hoch- und Deutschmeistertum in Franken wurde in drei Oberämter eingeteilt, nämlich in das Tauberoberamt mit der Residenzstadt Mergentheim; in das Neckaroberamt mit den Städten Neckarfulm und Gundelsheim, und in das Oberamt Ellingen mit verschiedenen Untern.

Nach dieser Einteilung werden wir in der Folge das Schulwesen der einzelnen deutschorden'schen katholischen Schulorte behandeln.

---

## A. Die Schulorte im ehemaligen Tauberoberamte.

### 1. Das Schulwesen in der Residenzstadt Mergentheim.

Über den Ursprung der deutschen oder Elementarschulen im Deutschordensgebiete Mergentheim läßt sich nichts Bestimmtes ermitteln. Die erste Spur von Johannitern unter Hohenlohe errichteten Schulen finden wir bei Weber: „Das Ritterwesen“ III, woselbst in einer Schenkungsurkunde des Bischofs von Ermeland vom Jahre 1251 eines „Schulmeisters“ gedacht wird. Und da Mergentheim der Stammsitz der Hohenlohe war, mag ein Rückschluß auf eine sehr frühe Errichtung von Schulen auch in ihrem Stammsitz ge-

stattet sein und darf angenommen werden, daß gar schon die Johanniter bei Übernahme der Kirche, 1207, an die Errichtung einer Schule gedacht haben.

Die Oberamtsbeschreibung von Mergentheim berichtet auf S. 422:

„Die Schule war auch in Mergentheim wie allerorten eine Tochter der Kirche. Die Johanniter hielten — seit wann ist nicht ermittelt — in ihrem Hofe (Johanniterhäuserhof) eine Schule, ursprünglich vielleicht bloß eine lateinische, dann auch eine deutsche Schule, deren Lehrer bei den Johannitern Kost und Wohnung hatten.“ Dieser Schule der Johanniter geschieht erstmals urkundliche Erwähnung im Stiftungsbrief über das Donnerstagsamt der Engelmesse und der Bruderschaft S. Annae und des hl. Blutes vom Jahre 1501 auf Samstag nach Simonis und Judae Tag, welcher vom Bischof Lorenz von Bibra bestätigt wurde, des Inhalts:

„Die beiden Bürgermeister Trautwein und Mutsch samt dem ganzen Rat der Stadt Mergentheim stiften mit Einwilligung des Teutschordenskomptures, Gg. Graf zu Henneberg, und des Johanniterkomptures Weyprecht von Münchingen, des Stadtpfarrers Joh. Stodmeister u. in dem Gotteshaus der Pfarre zu St. Johannes die Engelmesse zu Ehren des zarten Fronleichnams J. Chr., so daß der Pfarrer zu ewigen Zeiten auf einen jeden Donnerstag der Woche das heilige würdige Sakrament des Morgens in der Frühmess umtragen, der Schulmeister mit seinem Cantor und Schülern vor dem hochw. Sakrament gehen und singen soll das Gesang: „Homo quidam fecit coenam magnam etc.“ und nach demselbigen Umgang derselbige Priester samt dem Schulmeister und seinen Schülern ein Amt singen sollen. Darum sollen die Gotteshausmeister alle Jahre jährlich und ewiglich einem jeden Pfarrer und seinen Mitbrüdern sechs Gulden, dem Schulmeister zwei Gulden, dem Messner einen halben Gulden zu Präsenz geben.“

Die Kosten für die Schule lag den Johannitern ob, doch trug, wie es scheint, auch die Stadt einen Teil der Schulkosten, ohne daß sie sich dazu verpflichtet fühlte, weshalb sie dagegen Beschwerde erhob, wie dies sich aus nachstehendem Schriftstück ergibt, das in der Pfarregistratur Mergentheim sich befindet und aus dem Jahre 1508 stammt. Dasselbe lautet, soweit es sich zunächst auf die Schule bezieht:

„Copia geschehener Verabredung und getroffenen Vergleichs zwischen dem ehrwürd. und geistlichen Herrn Weyprecht von Münchingen Komenthur von Mergentheimb Johannsenordens und desselben Hauses an (und) einem Burgermeister und Rat und gemainer Stadt Mergentheimb erregende Irrungen und Beschwerden halber. 1508.

Johann Adelmann v. Adelmansfelden, Komenthur zu Mergentheimb Deutschordens\*) thue kund allmänniglich nach dem sich zwischen (oben Beteiligte) Beschwerde und Irrungen halten haben (betr. kirchliche Sachen: Opfergeld, ewiges Licht, Kultkosten) . . .

Die Schule betreffend heißt es: . . . „und dass Burgermeister etc. das Geläut der Pfarrkirchen an (und) sein Zubehör, dergleichen den Bau der Schulen etwan lang bisher, mit ihren Kosten versehen, dass sie ihres Bedeuets nicht ohne Ursach merklich beschweren gehabt haben (also Schullasten zu tragen gehabt) nachdem abgemeldter Pfarrkirche und auch die Schule nur wanns nützlich und dienstlich gewesen und noch sei, darumb sie vermeinen, dass selbigen die Kirchengeläut und den Bau der Schulen billiger (billigerweise) von der Kirchen Nutzungen versehen und ent (er-)halten werden sollen — das aber auch von alters nicht Herkommen ist . . . habe ich Johann Adelmann mit gutem Wissen und Verwilligung des ehrw. geistl. Herrn Weypprecht — und Burgermeister . . . in der Güte abgeredt und vertheidigt

zum Ersten (folgt die Vereinbarung in den kirchlichen Sachen);

Zum andern, dass nun hinfüro vielgenannt Pfarrkirchen und derselben Pfleger das Geläut der Pfarrkirchen mit der Zugehörde, den Bau der Schulen auf die Kirchenkosten halten und versehen und damit obgenannte Beschwerden und Forderungen der . . . (streitenden Parteien) aufgehoben und so derselbe gänzlich gericht und geschlicht sein.

Geben und geschehen als man zählte nach Christi unseres lieben Herrn Geburte 15hundert und 8 Jahre am Freitag nach lucia virginis.“

In dem Vertrage, durch welchen im Jahre 1554 das ganze Johannitergut an den Deutschorden überging, sind die Schulen nicht vergessen, und es ist in demselben die ausdrückliche Bedingung enthalten, „daß die neuen Besitzer des Guts nicht nur für die Kirchendiener, sondern auch für die Schulmeister auf gleiche Weise wie sie — die Johanniter — sorgen sollten. Mit der Übernahme des Johanniterguts wurde den Kirchen- und Schuldienern eine fixe Besoldung, bestehend in Geld, Frucht, Wein, Holz und Wohnung, ausgeworfen und dieselbe auf die deutschordensche Finanzverwaltung übernommen; später kam noch ein Schulgeld von 1 fl. 15 kr. für das Kind dazu. Alle Lehrmittel und andere Bedürfnisse für Lehrer und Schüler, als Tinte, Federn, Papier zc. wurden gleichfalls aus der Deutschordenskasse be-

\*) Ihm, als Unbetheiligtem, scheint der Vorsitz und die Entscheidung bei den Verhandlungen in der Streitsache übertragen gewesen zu sein.

stritten, dagegen das Holz zur Schulheizung aus den städtischen Waldungen verabreicht.

Im Jahre 1569 wurde ein neues Schulhaus mit einer Wohnung für zwei Lehrer erbaut.

In einem alten Schriftstück der Pfarregistratur finden wir nachstehende Lehrer verzeichnet:

- 1575 Michael Klein, Lehrer und Kantor;
- 1576 Simon Brenneisen, Lehrer und Kantor;
- 1583 Martin Kießling, deutscher Schullehrer;
- 1595 Anton Kaufmann, deutscher Schullehrer;
- 1609 Georg Fehr, deutscher Schullehrer;
- 1614 Adam Fernacher, Cantor und Mädchenlehrer.

Dagegen berichtet eine Chronik vom Jahre 1700: Von alters her waren hier drei Lehrer, ein deutscher für die Jugend beiderlei Geschlechts, ein Cantor für die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, und ein Magister setzte den Unterricht in der lateinischen Sprache fort.

Es folgen noch die Namen von deutschen Schullehrern und ihnen gegenübergestellt die Kantoren und Mädchenlehrer, soweit sie mit Zuverlässigkeit aus oben genannter Urkunde zu entnehmen sind:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1621 Georg Dolling, Schull., | 1621 Johann Eberwein, Kantor u. Mädchl.; |
| 1623 Kaspar Reuter, „        | 1623 Jos. Schnaberich, „ „               |
| 1643 Matthes Bohman, „       | 1636 Joh. Eustach Ruf, „ „               |
| 1650 Joh. Grg. Ritter, „     | 1653 Jos. Molitor, „ „                   |
| 1665 J. G. Begler, „         | 1674 Mich. Landbeck, „ „                 |
| 1682 Ad. Huber, „            | 1707 Jos. Zocherl, „ „                   |

Im Jahre 1700 wurde die bisher vereinigte deutsch-lateinische Schule getrennt, von der Regierung ein eigenes Lyceum errichtet und den Dominikanern übergeben. Hierauf folgten der Reihe nach folgende deutsche Schullehrer, Kantoren und Mädchenlehrer:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1705 Georg Bayer, Schullehrer, |   |
| 1738 Peter Scheckenbach, „     | 1753 Kaspar Mittnacht, Kantor u. Mädchl., |
| 1769 Stephan Kuhn, „           | 1778 Val. Vogt, „ „                       |
| 1796 Balth. Schmitt, „         | 1803 Mich. Eschenbach, „ „                |
| 1803 Johann Schmitt, „         |   |

Wie sehr die deutschordens'sche Regierung für die Hebung des Schulwesens überhaupt besorgt war, geht aus den guten Verordnungen hervor, welche zum Besten desselben und seiner Lehrer gegeben wurden.

Im Jahre 1735 erschien eine Verordnung, wornach alle Privatschulen als den öffentlichen, vom Staate angeordneten Volksschulen hinderlich, auf-



gehoben und verboten wurden. Durch einen Erlaß vom Jahre 1741 wurde der Schulbesuch von Amts wegen eingeschärft, und zwar sollte die Verpflichtung hiefür so lange dauern, als der Pfarrer für gut befände. Da dieser Erlaß die gewünschte Wirkung nicht hatte, so wurden in einem zweiten vom Jahre 1749 lange und bittere Klagen darüber geführt, daß die Verordnung, den Schulbesuch betreffend, nicht beachtet, die Kinder, besonders im Sommer, schlecht zur Schule geschickt, auch Christenlehre und Gottesdienst versäumt, und daß die Lehrer, welche Zucht und Ordnung handhaben wollten, geradezu auf ganz unanständige Weise geschmäht und mißhandelt werden. Die Schulordnung wird wiederholt eingeschärft und dahin extendirt, „daß alle das 14. Lebensjahr noch nicht habenden“ Kinder täglich die Schule, den Gottesdienst und die christliche Lehre zu besuchen haben, daß die Eltern Schulgeld bezahlen müssen, auch wenn sie die Kinder aus Ungehorsam nicht schicken, und daß gegen die Contravenienten (Zuwiderhandelnden), Geld- und Leibesstrafen — Schanzarbeiten zc. verfügt werden sollen.“ (Pfarrregistratur in Neckarsulm.)

Im Jahre 1784 wurde im ganzen hochmeisterlichen Gebiet die Felbiger'sche Normallehrart eingeführt. Die Lehrer aus den Schulorten außerhalb der Residenz wurden dahin berufen, um die neue Methode kennen zu lernen. Die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen wurde einer eigenen Kommission übertragen, und besondere Schulinspektoren hatten strenge Visitationen vorzunehmen und eingängliche Berichte über den Befund an die Hochfürstliche Regierung zu erstatten.

Wir waren im Besitze eines solchen Berichts, erstattet von dem Geisil. Rat Simon, Pfarrer und Schulinspektor in Kocherthürn, über sämtliche Schulen im Hochfürstlichen Hoch- und Deutschmeisterlichen Oberamt Scheuerberger Gebiets.\*)

Der Bericht stammt aus dem Jahre 1786 und zerfällt in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil. Während letzterer über den Prüfungsbefund in jedem einzelnen Schulorte unter dem Titel: „Spezialbeschreibung sämtlicher Schulen im Hochfürstlichen Hoch- und Deutschmeisterlichen Oberamt Scheuerberger gebiets“ in ziemlich schablonenmäßiger Art: Schullehrer, Schulbesoldung, Schulgebäude, Schuljugend, Klassifikation, Schulbibliothek, Schulgebühren u. a. Anmerkungen — referiert, verbreitet sich der Visitator in dem allgemeinen Teil in der freimütigsten Weise über die Mängel des Schulwesens in diesem Bezirke überhaupt, führt die Hindernisse einer gedeihlichen Entwicklung desselben und besonders der Einführung der

---

\*) Pfarrregistratur Neckarsulm.

vom Visitator so hochgeschätzten Normalmethode auf, nicht ohne überall auch mit Verbesserungsvorschlägen hervorzutreten und der hochfürstlichen Regierung „unvorgreifentlich“ zu empfehlen. Dabei haben dem Visitator augenscheinlich die ihm bekannten Schulordnungen und Schuleinrichtungen im Hochstift Würzburg (siehe daselbst) vor Augen geschwebt. In diesem allgemeinen Teil beleuchtet er die Schulzustände des ganzen Deutschordensgebiets Merzgentheim. Der Bericht enthält außerdem vortreffliche, allgemein wissenswerte pädagogisch-didaktische Bemerkungen, was ihn wert machte, hier in seinem ganzen Wortlaute eine Stelle zu finden. Wir müssen uns jedoch in Anbetracht des Raumes Beschränkung auflegen.

Unter den „Allgemeinen Mängeln, welche zeithero die Höchste Absichten zum Teil gehemmet, zum Teil auch ganz vereitelt haben“, führt der Hochw. Herr Visitator auf

1) Das bei verschiedenen Leuten gegen die sog. neue Lehre (die Normalsschule) herrschende Vorurteil, insofern viele glauben, daß deren Einführung einen der ganzen katholischen Religion bevorstehenden Umsturz bedeute; andere befürchten durch diese Aufklärung Unruhen in den Gemeinden, Widerspenstigkeit gegen die Obrigkeit, da sie die Kinder klüger werden sehen als sie und ihre Eltern. Diese Vorurteile führten selbst zu komplottartiger Auflehnung gegen die von der Obrigkeit anbefohlene Anschaffung von Lehrbüchern, wie in Binswangen und Höchstberg.

2) Als Hindernis gegen die Einführung der Normalsschulen bezeichnet ferner der Schulvisitator „die allzugerings abfallende Besoldung der Lehrer“, wodurch sie genötigt werden, durch Feldarbeiten oder Handwerktreiben ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Das habe zur Folge, daß sie den Unterricht verabsäumen und sich durch weiteres Studium in der neuen Lehrart nicht weiter zu vervollkommen.

3) So wie die zu geringe Besoldung den Eifer des einen oder anderen Lehrers beeinträchtigt, „so schläget die wenige Achtung, welche derselbe bei ihrer Dorfgemeinde haben, den Eifer der Schullehrer allgemein nieder. Gar häufig werden sie unter die Klasse der Dorfschützen, Nachtwächter, Hirten und anderer Gemeindediener geachtet und behandelt“, und sind, wenn sie ihre Pflichten erfüllen wollen, den beschimpfendsten Grobheiten ausgesetzt. Der Visitator schlägt daher der Regierung vor, wie dies im Kurmainzischen und anderen Ländern eingeführt sein soll, eine Art Rangstufe und den Grad der Achtung zu bestimmen, welche ein Schullehrer in seiner Gemeinde haben soll. Hernach wäre freilich, meint er, von Hochfürstlicher Regierung „den Schullehrern schärfstens einzubinden, daß sie diese ihre Achtung durch eine exemplarische Aufführung und genaueste Pflichterfüllung erhalten und keine

Wirtshäuser oder gar Sauf- und Spielgelage frequentieren und sich nicht durch Spielen in Wirtshäusern, auf Kirchweihen, Märkten und bei Tänzen erniedrigen mögten.“

4) Als ein weiteres Hindernis der segensreichen Entwicklung des Normal-  
schulwesens bezeichnet der Geistliche Rat die Übernahme der Gerichts-  
schreiberei in einer Gemeinde. Es sei dies zwar das einzige bisher von  
den Schullehrern ergriffene Mittel, sich einige Achtung im Dorfe zu erwerben,  
aber das führe notwendig zur Vernachlässigung der Schule auch dann, wenn  
sie sich in größeren Gemeinden sog. Cantores halten, da diese in der Nor-  
mallehre nicht bewandert seien und gleichsam nur die Hausdiener und Mägde  
ihrer Prinzipale machen und wie Knechte im Felde arbeiten müssen.

Er empfiehlt daher der Hochfürstlichen Regierung:

- a) keinen Cantor mehr zuzulassen, der nicht in der Normallehre Unter-  
richt erhalten und
- b) nicht von der aufgestellten Schulkommission in Mergentheim exa-  
miniert und herrschaftliche Pflichten abgelegt; hingegen soll ihnen  
dann
- c) auch bei Erledigung eines Schuldienstes ihrem Fleiße entsprechende  
Versorgung zu teil werden.

Als ein Haupthindernis eines gedeihlichen Unterrichts bezeichnet sodann  
der Visitator

5) den willkürlichen Ein- und Austritt aus der Schule. In den  
„mehresten Orten“ fand er 7, 8, ja 10 jährige Kinder, die das erstmal in  
die Schule gehen und mit dem 12. Jahr nach Empfang des hl. Abendmahls  
wieder von der Schule wegbleiben. Er wünscht, daß eine hohe Verordnung  
allgemein das 6. Jahr als Schulanfang bestimmen möchte, und daß bei  
Entlassung aus der Schule nicht der Empfang der ersten hl. Kommunion,  
sondern der Erfund der Prüfung maßgebend sein solle.

6) Bitter klagt sodann der Visitator über die Gleichgültigkeit der  
Eltern, welche unter eiteln Vorwänden und vorgespiegelten Entschuldigungen  
ihre Kinder selbst zur Winterszeit aus der Schule behalten. Trotz aller  
Drohung und trotz der Bemühungen der Ortsgeistlichen und der weltlichen  
Obrigkeit, diesem Mißbrauch entgegen zu wirken, komme es selbst in Städten  
vor, daß außer den 6 und 7 jährigen Kindern den ganzen Sommer hin-  
durch kein älteres Kind in der Schule gesehen werde. „Da jedoch,“ meint  
er, „es den Bauer zu hart ankäme, wenn seine älteren Kinder den ganzen  
Tag des Sommers in der Schule sitzen und in ihrer Arbeit ihm gar nicht  
behilflich sein sollte, habe er in den Dorfschulen einstweilen sub spe rati  
vor ergangenem hohen Oberamtsbefehl den Anschlag gegeben und ange-

ordnet, daß die größeren Kinder wenigstens von morgens 6—8 Uhr, die kleineren aber von 8—10 Uhr die Schule besuchen müssen. Den Lehrern aber solle die strenge Auflage gemacht werden, Versäumnislisten anzulegen und solche alle Vierteljahr, vom Ortspfarrer unterzeichnet, an das Amt einzureichen, von wo sie an das Hochfürstliche Oberamt abgeliefert, auch bei der Schulvisitation dem Inspektor vorgelegt würden.

Eine für den Lehrer höchst verdrießliche und sein Ansehen schädigende Einrichtung ist die Einziehung des Schulgelds. Dasselbe sollte von dem Ortsbürgermeister-Amt eingezogen und dem Schullehrer eingehändigt werden.

7) Nunmehr kommt der Schulvisitator auf Mängel, welche mehr die innere Einrichtung der Schule betreffen, nämlich die Ungleichheit der Ferien und Spieltage und die Verschiedenheit bei der Behandlung der Lehrgegenstände, was, wie bei den Visitationen wahrgenommen werden konnte, dem unfleißigen Lehrer großen Anlaß zu Unterschleifen und zu vieler Unordnung Gelegenheit gebe. Er ist der Ansicht, daß hierin eine „Schulordnung“, ähnlich der im Hochstift Würzburg, Besserung herbeiführen könnte. In dieser hochbelobten Schulordnung ist z. B. verordnet, daß die Schulkinder Sonn- und Feiertags morgens sich eine Stunde vor dem Gottesdienst versammeln, wo ihnen der Schullehrer aus des Goffine Auslegung der sonn- und festtäglichen Evangelien desselben Tags anpassende Evangelium vorliest und dasselbe sowohl als die Kirchenzeremonien des Tages aus oben belobten Goffine auslegt, alsdann Fragen stellt und die Kinder so zu der bevorstehenden christlichen Lehre vorbereitet.

8) Auch ist im Hochstift Würzburg eine Prüfungsschule auf dem Lande errichtet, in welche nach geendigtem Mittagsgottesdienst die größere Jugend, die nicht mehr in die Schule geht, sich verfügen muß. In ihr wird die christliche Lehre des Sonntags wiederholt, Rechenexempel und Handschriften dem Lehrer zur Korrektur überreicht und hierin neue Aufgaben gegeben; die 4 species werden wiederholt und das allenfallsig Vergessene aufs neue eingeschärft. Endlich

9) empfiehlt der Visitator der hochfürstlichen Regierung die Einführung von Prämien für Schüler, welche sich das Jahr hindurch rühmlich hervorgethan haben. Die Mittel könnten aus der Kirchenpflege und aus dem Gemeindefond hergegeben werden.

„Dies wäre also,“ schließt der Bericht, „für diesmal dasjenige, was ich in meiner ersten unterthänigen gehorsamt befolgten Schulvisitation vorgefunden habe.“ Der Berichterstatter fügt noch bei, wie er noch den weiteren Mißbrauch allgemein verbreitet gefunden habe, daß die Eltern ihre Kinder bald um Weihnachten, Lichtmeß, Ostern u. s. w. zur Schule schickten.

Das störe ungemein den Unterrichtsgang, und er schlage vor, den ersten Eintritt in die Schule auf Anfang des Monats November und auf Ostern zu bestimmen. Er beklagt sich ferner darüber, daß zum Nachtheil der Normallehre der Lehrer vom Herrn Pfarrer angehalten werde, wöchentlich zwei halbe Tage den Katechismus und verschiedene Schul- und andere Gebete mechanisch hersagen zu lassen. Eine allgemeine Anordnung über die Behandlung der Lehrgegenstände, nach welcher sich der Lehrer genauest zu achten hätte, würde hier Wandel schaffen. Ebenso möge die Regierung eine gnädige Verordnung dahin ergehen lassen, daß die Jugend bis zu ihrem 18. oder 20. Jahr, oder wie dies in einigen Orten gebräuchlich, bis zu ihrer Verheirathung unter Androhung von strengen Strafen die Christenlehre zu besuchen habe."

Ohne Zweifel haben wir diesem eingänglichen Gutachten mit seinen Vorschlägen und darin zum öftern und wieder am Schlusse ausgesprochenen Wunsche um „gnädigste Anordnungen“ die im Jahre 1788 von dem Hoch- und Deutschmeister Maximilian Franz — Erzherzog von Oesterreich, Erzbischof von Köln und Fürstbischof von Münster, jüngstem Sohn der Kaiserin Maria Theresia — erlassene „Gnädigste Schulordnung“ zu verdanken, da in derselben die im vorstehenden Bericht angedeuteten oder direkt namhaft gemachten Vorschläge sich widerspiegeln.

Wir können wohl voraussetzen, daß diese sehr interessante Schulordnung in keiner Pfarr- und Schulbibliothek der einst deutschorden'schen Gemeinden fehlen werde, und bringen sie daher hier nur im Auszuge.

„Da wir“, so heißt es in der Einleitung, „seit dem Antritte Unserer Hoch- und deutschmeisterlichen Regierung mit ununterbrochener Sorgfalt Unser landesväterliches fürstliches Augenmerk auf all dasjenige gerichtet, was nur immer das Glück und den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen vermehren könne: so haben Wir uns bald überzeugt, daß zu Förderung ihrer zeitlichen Glückseligkeit und selbst zu ihrem Seelenheil nichts vorträglicher sei, als die Verbesserung der Schulen und eine angemessene Abänderung der bisherigen in mehrerem Betrachte unrichtigen und fehlerhaften Lehrart. Wir haben zu diesem Ende schon im Jahre 1784 in unserer Hoch- und Deutschmeisterlichen Residenzstadt Mergentheim die schon in vielen Gegenden Deutschlands mit dem besten Erfolge eingeführte Normal-Lehrart gnädigt angeordnet. Und damit solche von da aus in unsere Nebenstädte und sämtliche Ortschaften unseres Hoch- und Deutschmeistertums-Lande füglich verbreitet werden könne: so ließen Wir alle Schul-Lehrer nach und nach einberufen und selbige in dieser Lehrart behörig unterrichten. Da nun den uns erstatteten unterthänigsten Berichten zu Folge auch alles solchergestalt vorbereitet worden, daß nun-

mehr in unseren sämtlichen Stadt- und Landschulen nach dieser Lehrart der Unterricht erteilt werden könne, auch wirklich der Anfang damit gemacht ist: so sehen Wir Uns weiter bewogen —: Damit unsere geist- und weltliche Vorsteher sowohl als auch selbst Ältern, Vormünder und Schüler in allem, was nur immer auf diese neue Schuleinrichtung, auf den zu erteilenden und zu erhaltenden Unterricht einigen Bezug hat, eine übereinstimmende und gewisse Richtschnur erhalten —: durch gegenwärtige landesherrliche Höchste Verordnung alles genau zu bestimmen, und befehlen demnach anvorderst, daß die eingeführte neue Normallehrart — worin wir sämtliche Lehrer unterrichten und hinlänglich vorbereiten lassen — auf das genaueste beobachtet und in allen unseren Stadt- und Landschulen ganz gleichförmig, ohne die mindeste Abweichung, darnach gelehrt werde.“

### Schulpflicht und Entlassung aus der Schule.

„Diesem zufolge geht unsere höchste Verfügung dahin, daß die Ältern, Vormünder u. a., welchen die teuersten Pflichten zur christlich- und bürgerlichen Bildung ihrer Kinder ohne unsere Erinnerung gewissenhaft aufliegen, ihre Kinder beiderlei Geschlechts oder Pflegkinder vom 6. bis wenigstens 12. Jahre einschließlich, somit durch 6 volle Jahre ununterbrochen in die Schule schicken . . . zu welchem Ende alle besonderen Unterrichte und schädliche Winkelschulen abgeschafft sind und bleiben, wobei wir jedoch den Privatunterricht ausnehmen, welchen ein oder der andere Hausvater seinen Kindern aus erheblichen Gründen zu Hause entweder selbst geben oder durch einen geschickten Lehrer erteilen zu lassen für gut findet — doch verordnen wir gnädigst, daß dergleichen eines häuslichen Privatunterrichts genießende Kinder zu der mit den übrigen Schülern halbjährlich abzuhaltenden Prüfung geschickt, in derselben mit anderen examinirt und die Eltern derselben nur alsdann angehalten werden sollen, selbige in die ordentlich-öffentlichen Schulen zu senden, wenn sie in gedachter Prüfung nicht bestanden und unzureichende Proben von der Frucht des gehabtten Privatunterrichts gegeben haben sollten.“

Der Beginn des Schuljahres war auf den Tag nach Allerheiligen angesetzt. Sollte der auf 6 volle Jahre gesetzte Unterricht zur gänzlichen Bildung des von Natur minder fähigen Kindes nicht hinreichen, so sollten solche Kinder, wenn nötig, mit angemessenen Zwangsmitteln gegen die Widerstehenden nach dem Gutdünken des Pfarrers noch auf mehrere Jahre zur Schule angehalten werden können.

„Und gleichwie zwischen der Fähigkeit zu dem Genuße des heiligsten Altars-sakraments und dem in dem Schulunterrichte gemachten Fortgange an sich einiger Zusammenhang nicht besteht und den Seelsorgern allein überlassen bleibt, jene Kinder zu dem Tische des Herrn zu lassen, welche sich durch Trümmigkeit und eine angemessene Vorbereitung des gut gestimmten Herzens hierzu würdig gemacht haben: so kann hingegen die wirkliche Zulassung zu dem heiligen Abendmahl eines oder des anderen Schulkindes selbes von fernerm Schulbesuche nicht entledigen.“

### Verhalten gegen den Lehrer:

„Die Kinder sollen dem öffentlich angestellten Lehrer geziemende Ehrfurcht bezeigen, wider diesen die etwann aus Nebenabsichten aufgebrauchten Eltern ihre Kinder nie schützen, vielmehr zur Aufrechterhaltung der notwendigen Zucht die Strafbaren zu Hause mit noch empfindlicherer Züchtigung zu belegen. Sollten jedoch die Eltern gegen den etwann unbescheidenen Lehrer eine begründete Ausstellung anzubringen haben: so hätten sie sich an den Pfarrer des Orts zu wenden, keineswegs aber den Lehrer selbst entweder in der Schule oder auf der Straße zur Rede zu stellen oder gegen ihn ungebührliche Ausdrücke zu gebrauchen.“

### Lehrgegenstände:

- a) Die christliche Glaubenslehre aus dem Katechismus desjenigen Bistums, in welchem die Ortschaften respektive gelegen sind; der weitere den Lehrern in die Hände gelieferte Katechismus des Abtes Zelbiger dienet diesen einzig zu ihrer besseren Begründung der Vorlese;
- b) die christlichen Sittenlehren aus der biblischen Geschichte;
- c) die Kunst zu lesen aus den vorgeschriebenen A B C-Tafeln und dem Lesebuche;
- d) die Schreibkunst, wozu die Anleitung aus den zu Würzburg gestochenen Schriften genommen werden kann;
- e) die Rechenkunst, worin neben dem dahier überkommenen schriftlichen Aufsatze die den Lehrern in die Hände gelieferte „kurze Anleitung in die Rechenkunst“ zweckmäßige Dienste leisten wird;
- f) einige Grundsätze der Erdbeschreibung. Hiezu dienet die „Münchener historische Weltbeschreibung“, „die Karte der Erdkugel von Deutschland, von Franken etc., auch von dem gelobten Lande.“

„In dem 6. Schuljahre vom 11. bis 12. des Alters, muß das Kind zur Vollkommenheit in allen Bestandteilen der Normallehre hingeführt werden, insoweit es von Kindern gefordert werden kann, und können ihnen auch einige dem Verhältnisse des Orts angemessenen Grundsätze aus der Geographie und Ökonomie zu ihrem Nutzen und Vergnügen beigebracht werden.“

### Aus dem Stundenplan:

Vormittags: Die 1. halbe Stunde muß zuvörderst der Religion mit Aufklärung der christlichen Lehre, die 2. der Kenntnisse der Buchstaben und deren Unterscheidung, die 3. dem Buchstabieren und Syllabieren, die 4. dem Lesen, die 5. der Behandlung der deutschen Sprache und die 6. dem Schön- und Rechtschreiben gewidmet werden. Nachmittags bleibt die erste halbe Stunde zur biblischen Geschichte, die 2. 3. 4. wie Vormittags dem Lesen und der hiezu nötigen Vorbereitung, die 5. zur Rechenkunst, die 6. zur Erdbeschreibung und Haushaltung wechselweise bestimmt. Alle Samstage aber soll statt der täglichen Christenlehre das sonntägliche Evangelium aus dem Goffine von dem Lehrer erklärt und den Kindern der 4. und 5. Klasse einige Fragen zur schriftlichen Beantwortung, jenen der 6. Klasse aber ein Aufsatz von der Evangelischen Sittenlehre zur Beantwortung und Ausarbeitung nach Hause aufgegeben werden, damit sie dadurch zu mehrerer Aufmerksamkeit in der Schule und zum schriftlichen Ausdruck ihrer gefaßten Begriffe zweckmäßig angeführt werden.

Auch die Gegenstände für die Sonntagschule, zu welcher die Schüler noch drei Jahre nach Entlassung aus der Werktagsschule verpflichtet waren, sind in § 29 genau aufgeführt.

### Über Erziehung und Schuldisziplin:

„Wir verordnen, wie die Lehrer mit Deutlichkeit, Emsigkeit und Fleiß unter allerhand vorgeschlagenen Hilfsmitteln den Verstand ihrer Schüler bearbeiten, aufklären und von einer Stufe zur anderen hinführen sollen. Wir können aber nicht umhin, ihnen die weitere und gleichhaltige Pflicht einzuschärfen, die ihnen wegen Lenkung des empfänglichen Willens ihrer Schulkinder aufliegt und welches im eigentlichen Verstande Kinder erziehen und bilden heißt. Dieses zu bezwecken sollen die Lehrer bei eigener Munterkeit ihres Geistes die auf alles aufmerksamen Kinder immer bei dem besten Willen erhalten, damit diese die Schule und alles, was gelehrt wird, liebgewinnen und den Lehrer als ihren besten Freund und Wohltäter schätzen lernen. Da aber diesem die allzugroße Strenge und aus Verdrusse oft widersinnige Amtsmiene, welche bei ein oder der anderen Schule bisher geherrscht hat und velleicht im geheim noch herrscht, entgegenarbeitet und dem gesuchten Fortgange der durch Furcht betäubten Kinder gar nicht entspricht: so wollen wir ernstgemessenst,

Daß die oft fürchterlichen und peinlichen Werkzeuge der Jugend nicht immer vor Augen liegen, im Eifer und erster Hitze übereilet nie angewendet oder die größten und ungesittetsten ‚Nachnamen‘ bei dem mindesten Fehlritte des Kindes aus Zorne und Rachsucht nicht abgeladen werden sollen, wodurch Unartige nicht gebessert, Fehlende nicht zurechtgewiesen, vielmehr alle Schüler von dem Lehrer geärgert werden.“

### Strafen und ihre Abstufungen:

1. Liebreiche Ermahnungen zu besserer Belehrung des Kindes. Hierauf folgen
2. Berweise ohne empfindliche Nachnamen, ohne Bitterkeit des Herzens; alsdann treten
3. ernsthafte Warnungen ein; sodann fängt der Lehrer
4. an zu drohen —
5. werden die Drohungen nochmals geschärft und
6. endlich zur Strafe und Züchtigung geschritten, welches letzte Mittel jedoch nicht anderst als mit dem Vorwissen und Gutfinden des Pfarrers nach geendigter Schule in Gegenwart der gesamten Schuljugend mit einer gewissen Feierlichkeit, indem die Strafe die Grenze der Ehrbarkeit nicht überschreiten soll, vorzunehmen wäre, damit die ernsthafteste Züchtigung des strafbaren Schülers mit mehrerer Herabwürdigung und Beschämung begleitet einen wirklichen Eindruck auf die ganze Schule mache und allgemeinen Abscheu gegen ähnliche Vergehungen bei dem Leidenden sowohl als zuschauenden Kinde erzeuge.“

### Gesellschaftliche Stellung des Lehrers und seine Belohnung:

„Wir wollen, daß die öffentlich-angestellten Lehrer als Vorsteher der Schulen angesehen und als solche geachtet werden sollen; wie dann unsere hochfürstlichen Beamten die Lehrer in diesem ihrem Amte angemessenen Ansehen gegen Männlichkeit schätzen und nicht dulden sollen, daß Bürger oder Bauern diese in den Schulen oder



auf den öffentlichen Straßen entehren, wegen ihrer Kinder zur Rede stellen und Vorwürfe gegen sie bei eintretender Unzufriedenheit anbringen, indem sie dergleichen unbescheidenen Gemeindefleuten hierüber Rede und Antwort zu ertellen gar nicht gehalten sind. Dagegen sollen auch die Schulmänner diese dem Verhältnisse ihres Standes angemessene und betragte Ehre durch eine mannhafte, ehrbare und bescheidene Auf- führung zu behaupten trachten und sich nicht durch Wirtshaus sitzen, Spiel- und Sauf- gesellschaften unter den Schlechtesten des Orts herabwürdigen, sofort sich durch un- ordentliches auf die Kinderzucht zurückwirkendes Betragen immer doppelt strafbar machen. Desgleichen soll:

Das Ihnen bei der mildesten Ausnahme zum Teile der Besoldung angewiesene Schulgeld, wie es bei jedem Orte herkömmlich ist, um desto williger gereicht werden, als der unverdrossene Arbeiter seines Lohnes wohl wert ist.

Nachdem aber die an manchen Orten hergebrachte Einsammlung gedachten Schulgeldes die Lehrer bei den Kindern und ihren Altern öfters, wiewohl unbillig, gehässig macht und auf Seiten der Lehrer mit noch anderen verdrießlichen Neben- umständen verknüpft ist: so befehlen Wir weiter gnädigst, daß:

Dieses Schulgeld alle Vierteljahr durch einen Vorsteher der Gemeinde von Hause zu Hause gesammelt, dem Lehrer ohne Abzug eingeliefert, und die Entschuldigung, daß ein oder das andere schulmäßige Kind eine Zeit lang die Schule aus was immer für Ursachen nicht besucht habe, gar nicht gehört werden soll . . . Wir fügen auch zum Troste der manchmal für Ihre Arbeit bei einer zahlreichen Gemeinde sehr gering besoldeten Lehrer huldreichst bei, daß Wir auf thunlichste Mittel bedacht sein werden, die Belohnung zur Ermunterung ihres Fleißes zu erhöhen . . . .“

#### Schulprüfungen und Schulaufsicht:

„Jedes halbe Jahr soll mit einer öffentlichen Prüfung der Jugend vor dem Angesichte der Altern, in Gegenwart des Schultheißen, zweier Bürgermeister und anderer Vorsteher des Orts, auch unserer weltlichen Beamten auf einem von demselben mit dem Pfarrer zu verabredenden Tage beschloffen und am Ende des Schuljahrs dabei festgesetzt werden, welche aus den Kindern zu einer höheren Klasse übergehen oder nach zurückgelegtem 12. Jahre und hinlänglich erworbenen Kenntnissen von der Schule freigesaget werden sollen.

Die Lehrer in beständiger Thätigkeit und ununterbrochenem Eifer zweckmäßig erhalten, die bei einer oder anderen Gemeinde unborgesehenen und nicht überall gleich- förmigen Gebrechen ordnungsmäßig verhoben und bei ihrem ersten Entstehen, ehe sie zur Gewohnheit übergehen, sogleich abgethan werden können: so wird neben der be- sonderen Aufsicht, welche zu wesentlich mit dem wichtigsten Amte eines würdigen Seelsorgers verbunden und jedem Pfarrer gleichsam angeboren ist — und der sich ebenfalls Unsere Hochfürstlichen Beamten nicht entziehen werden — auf Höchste Be- fehle ein besonderer *Visitor* ernennet werden, welcher die Lehrer, Kinder, Schulen und was dahin einschlägt, nach der ihm von Uns gnädigst erteilten besonderen Instruktion genau zu untersuchen und von allem, was den Lehrer empfiehlt oder ihm wider gegen- wärtige und andere Höchste landesherrliche Verordnungen zur Last fällt, gewissenhafte Relation uns unterthänigst zu erstatten hat . . . .“

#### Schlußwort:

„Daß unsere fürstlichen Beamten auf dem Lande mit dem Pfarrer des Orts zur Aufrechterhaltung und Beförderung der Normallehre gemeinschaftlich zusammen-

wirken, sich über die von Zeit zu Zeit aufstossenden Gebrechen miteinander freundschaftlich beraten, und gleich wie sie auf einen Zweck arbeiten, also einer den andern zu gewisserer Erzielung des gemeinschaftlichen Nutzens mit wechselseitiger Hilfe unterstützen und das Gute auf erstes Anrufen mit größter Willfährigkeit befördern sollen. Und wir würden nicht ohne innere Wehmut vernehmen, wenn durch zweckwidrige Nebenansichten, einseitige Vorkehrungen und darauf erfolgende friedbrüchige Erbitterungen die unschuldige Jugend verkürzt, die Gemeinde irre geführt und gegenwärtiger Unserer Landesherrlichen Höchsten Verordnung, die wir auf das pünktlichste in allen ihren Bestandteilen beobachtet wissen wollen, dadurch auf eine strafbare Art entgegen gehandelt würde.“

Im Jahre 1799, am 10. November erschien sodann eine Schulordnung für das hochfürstliche Lyceum zu Mergentheim, welche in ihrer Einleitung auch Bezug auf die deutschen Schulen nimmt, wenn es daselbst heißt:

„Wir haben gleich bei Antritt unserer hoch- und deutschmeisterischen Regierung die in den deutschen Schulen eingeführt gewesene alte, in so manchem Betrachte fehlerhafte Lehrart abgeschafft und dagegen in Unsern obern und unteren Meisterthumslanden die Normallehre gnädigst angeordnet; und Wir ließen Uns bisher stets angelegen sein, alle Mittel zu erwägen und anzuwenden, die das Wachstum dieser Lehrart befördern konnten. Der Erfolg hat auch Unsere landesväterliche Bemühungen gesegnet. Mit reinsten Empfindung der Freude sahen Wir diese Unsere gnädigsten Anstalten gedeihen und dabei immer mehr und mehr die Empfänglichkeit für derselben Gemeinnützigkeit allgemein werden.“

Auf den berühmten Hochmeister, den Kurfürsten Maximilian Franz, folgten Karl, Erzherzog von Österreich 1801—1804, und Anton Viktor, Erzherzog von Österreich 1804—1809. Schon der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 traf die fast 600 jährigen Beziehungen Mergentheims zum Deutschorden tödlich. Durch den Artikel 12 desselben wurde nämlich bestimmt: „Die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, die Rechte, Domänen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptstze des deutschen Ordens, abhingen . . . sollen erblich werden nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person und der geraden männlichen Abstammung desjenigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, welcher von dem Kaiser von Deutschland und Österreich dazu ausersehen werden wird.“

Diesem ersten Schritte zum Untergange folgte ein zweiter und letzter. In dem siegreichen Kriege Napoleons und seiner Verbündeten gegen Österreich am letzten Tage des fünftägigen mörderischen Kampfes bei Abensberg und Eckmühl ward auch das Schicksal des Ordens in deutschen Landen für alle Zeit entschieden. Napoleon sprach in Regensburg am 24. April 1809 über ihn das gebieterische Machtwort aus: „Der deutsche Orden ist in allen

Staaten des Rheinbundes aufgehoben. Alle Güter und Domänen des Ordens werden mit der Domäne des Fürsten, in deren Staaten sie liegen, vereinigt. Das Gebiet von Mergentheim mit dem an das Hochmeistertum geknüpften Rechten, Domänen, Revenüen wird mit der Krone Württembergs vereinigt.“

Mit den politischen Änderungen mußten sich auch kirchliche und Schuleinrichtungen nach württembergischen Vorschriften richten.

Zum Besitztum der Kommende Mergentheim gehörten u. a. die Ämter Waghbach, Balbach, Neuhaus.

## 2. Die Schulorte im Amte Waghbach.

Der bedeutendste Schulort in diesem Amte ist

Kengershausen, in der äußersten Südwestecke des Oberamts Mergentheim gelegen. Noch im 14. Jahrhundert teilten sich mit dem Deutschorden auch noch die Schenken von Limpurg und die Klöster Schönthal und Gnadenthal in dessen Besitz.

Das älteste noch vorhandene Pfarrbuch beginnt mit dem Jahre 1588. Von da kann auf Grund der Einträge in das Tauf- Ehe- und Totenregister eine fortlaufende Reihe von Lehrern nachgewiesen werden. Sie haben da bald das Prädikat Schulmeister, sehr oft das eines Ludimagisters oder Ludimoderators, manchmal heißt der Schulmeister auch Ludirector. Nach diesen Aufzeichnungen waren sie ordnungsmäßig angestellt, kamen häufig von auswärts und waren keine im Dorfe ansässige Handwerker. Der erste ist Hans Gengen; als Taufpate seiner Kinder fungiert die Pfarrerin\*). Daß Pfarrer und Pfarrerin bei Lehrerskindern zu Gevatter stehen, kommt noch öfters vor. Im ganzen waren es bis zum Jahre 1811 18 Lehrer. Von einem derselben, Georg Rothhaupt, wird berichtet, daß er am 3. Mai 1710 in der Hofkapelle zu Mergentheim einen Kirchendiebstahl begangen habe. Lange Zeit flüchtig wurde er im November 1711 dingfest gemacht und am 10. Dezember mit dem Schwerte hingerichtet.

Von dem letzten deutschorden'schen Lehrer, Leonhard Kuhn, Ludirector, berichtet das Pfarrbuch, daß er ein sehr strenger Lehrer und nicht beliebt gewesen sei, daß er jedoch den Kindern gute Lehren beigebracht hätte. Im Jahre 1811 entwich er, weil er ein Weibsbild totgeschlagen, mit der er verbotenen Umgang gepflegt hatte, nachdem seine Frau 1809 gestorben war. Von da an blieb der Dienst bis zum Jahre 1813 erledigt und wurde teils von dem pensionierten Lehrer Grön von Altringen, teils durch einen Schulprovisor versehen.

---

\*) Von der Zeit des Interims bis zur Gegenreformation des Bischofs Julius Echter (1593—1671) waren viele katholische Geistliche im Frankenlande verheiratet.

Aus Anlaß der Anstellung des oben erwähnten Lehrers Leonhard Kuhn wurde im Jahre 1803 auf Grund einer neunjährigen Durchschnittsberechnung des Ertrags des Schuldienstes eine Besoldungsbeschreibung angefertigt. Da wir dieselbe dem Abschnitt: „Lehrerbesoldungen“ im I. Teil der Schulgeschichte“ S. 319 eingereicht haben, soll sie hier in Wegfall kommen.

Auf dem 2. Halbbogen dieser Fassung findet sich dagegen eine besondere „Instruktion“ für den Lehrer, die wir hier im Auszug folgen lassen.

„Notamina excerpta ex instructione expedita pro novo instituto Ludi rectore in Rengershausen Leonardo Kuhn ad Notitiam et usum Parochi ad monendum Anno 1803.

I. Punkt. Soll der Schullehrer dem ritterlichen hohen deutschen Orden getreu und gehorjam sein, gegen die Ihm unmittelbar vorgesetzte Schulkommission und das Amt Wackbach sich jederzeit bescheiden und ehrerbietig betragen und nach denselben Befehlen und Anordnungen sich benehmen, dann ernanntem zeitlichen Schulvisitator oder dem Amtmann zu Wackbach ohne Zeitverlust über alle sich ereignenden Fehler oder etwa thunliche Verbesserungen auch die gebührende Anzeige machen und deren Befehlen und Weisungen, sowie auch jenen eines zeitlichen Pfarrers in betreff der Schule sowohl als des Gottesdienstes nachleben.

II. Punkt. Soll er vor allem einen stets ehrbaren, frommen, nüchternen, erbauenden und gottgefälligen, seinem wichtigen Amte angemessenen Lebenswandel führen, sich aller verdächtigen Gesellschaften, sowie des Besuchs der öffentlichen Wirtschaften enthalten und der Jugend und Gemeinde mit dem besten Beispiel vorgehen.

III. Punkt. In Betreff der Lehrmethode oder der dazu erforderlichen Bücher und in der Schulzucht beziehet er sich auf die gnädige Schulordnung, wovon ein Exemplar in der Schulbibliothek vorfindlich sein soll. (Gnädigste Schulordnung vom 3. Nov. 1788.)

IV. Punkt bezieht sich auf die „Gnädigste Schulverordnung“ in Betreff der Katechese und bibl. Geschichten.

V. Punkt. Der Schullehrer hat die vor dem Gottesdienste in der Schulstube versammelte Jugend täglich, wenn nicht die rauhen Wintertage und Kälte für die kleinere Jugend seine Rücksicht fordert, in einer heiligen Meß unter gebührender Stille und mit Sittsamkeit paarweise zur Kirche zu führen, auf selbe während dem Gottesdienste aufmerksam zu sein und an den Werktagen vorzubethen, ebenso an den Sonntagen sie zu christlicher Lehre zu begleiten und jedesmal zur Erhaltung der Ordnung und Stille mit anwesend zu sein, auch bedacht zu sein, damit der wochentliche Unterricht in den Schulen mit den an Sonntagen von dem Pfarrer zu ertheilenden so viel möglich zusammensalle und in den darauf folgenden Tagen wiederholt auch die Jugend zur künftigen Christenlehre und zu fertigerer Beantwortung der von dem Ortspfarrer aufzugebenden Fragen vorbereitet werde.

Der VI. Punkt bezieht sich auf die Schulverordnung von 1788.

Der VII. Punkt handelt von dem Unterricht der Jugend im Beten und Kirchengesang.

Der VIII. Punkt bezieht sich ebenfalls auf die Schulordnung; die Jugend ist zu guten Bürgern heranzuziehen und ihr die Pflichten gegen den Landesherrn, die Mitbürger und andere zu lehren.

IX. Punkt. Die Jugend ist in der Schule zur Erlernung der Industrie anzuhalten, nämlich die Mädchen zum Nähen und Stricken; die Knaben in den schulfreien Stunden bei heiterem Wetter anzuhalten, daß sie sich unter Leitung und Aufsicht des Lehrers mit Pflanzung, Vereblung, Behandlung der Baumzucht beschäftigen, auch zu anderen der ländlichen üblichen Arbeiten angeleitet werden.

X. Punkt. In Betreff der sonntäglichen Wiederholungsstunden ist die heranwachsende Jugend vom 13. bis 16. Jahr ihres Alters eine Stunde, etwa vor oder auch nach dem nachmittägigen Gottesdienst, in der Schulstube zu versammeln und nach Inhalt der Schulordnung zu lehren (Sonntagschule).

XI. Punkt. Die angeschafften Schulbücher und Tabellen soll der Lehrer fleißig aufbewahren, die Schulstube öfters säubern und reinlich halten lassen, auch diese zu keinem andern Gebrauch anwenden, am wenigsten aber während der Schulzeit Arbeiten von anderen in der Schul unternehmen lassen, damit die Jugend nicht gestört wird.

XII. Punkt. Soll der Schullehrer keine neben Splettage ohne Erlaubnis des Pfarrers ertheilen, vielweniger selbst ohne gemachte Anzeige und bei dem Pfarrer und dem Amt eingeholter Bewilligung anderswohin verreisen und über nacht ausbleiben, damit die Jugend in dem Unterricht nicht verkürzt werde.

XIII. Punkt. Über den Fortgang und Zustand der Schule hat er einem zeitlichen Pfarrer wöchentlich, dem Amt zu Wachbach über alle Vierteljahr wenigstens einen genauen Bericht der Schulliste abzustatten.

XIV. Punkt. Als Mesner hat er die Kirche in reinlichen Stande und die Altäre nebst der Sakristei in Ordnung zu halten, auch wöchentlich die Altäre, Kanzel, Stuhl und Bänke abzusäubern. Sodann diese und die Kirchenwände von den Spinnweben zu reknigen.

XV. Punkt. Bei Übernahme des Kirchendienstes hat er das Inventarium über alle Kirchengerechtschaften sich ausliefern zu lassen, solches mit dem vorgefundenen zu vergleichen, das Vorhandene in gutem und reinlichem Zustande zu erhalten, das Schadhafte bei der betreffenden Stelle sogleich vorzulegen und auf dessen Ausbesserung beizeit anzutragen, damit einstens bei seiner Abtretung von dem Dienste nirgends ein Abgang erscheine, für welchen er verantwortlich sein und mit seinem Vermögen haften muß.

XVI. Punkt. Soll er das Gotteshaus zur bestimmten Zeit öffnen, die gewöhnlichen Zeichen zum Gottesdienst zu festgesetzten Stunden geben und den Schulknaben zur Vermeldung alles Irrthums in dem Glockenhaus nicht freie Hand lassen; des Morgens, Mittags und Abends die Gebetglocken läuten und die übrigen Zeichen untertags nach Gewohnheit des Orts geben; die Aufziehung und Rührung der Uhr auf dem Turm nicht Unwissenden anvertrauen, sondern deren richtigen Gang für sich selbst besorgen, die Kirch, Sakristei und alles sorgfältig verschließen und die Schlüssel dazu in seinem Haus wohlverwahren, auch von dem Pfarrer über alle vorkommenden Verrichtungen genaue Nachricht einzuziehen, dessen Befehl in allem pünktlich vollbringen, sodann diesen und anderen mit Vorwissen und Erlaubnis des Pfarrers kommende

Priester in der Sakristei bedienen und somit thun, was einem ordentlichen Kirchendiener obliegt. — Finis.“

Über die Schulen in Wachbach selbst, in Stuppach und Hachtel, welche Orte ebenfalls dem Amte Wachbach zugeteilt waren, haben wir keine näheren Nachrichten.

### 3. Das Amt Balbach.

In das ehemalige Amt Balbach gehörten die Schulorte Löffelstelzen und Deubach.

Löffelstelzen erhielt durch die reiche Stiftung eines Stadtpfarrers Bogler in Mergentheim 1660 eine eigene Kirche und auch ein Schulhaus; im Jahre 1742 wurde dasselbe verkauft und ein neues gebaut und 1860 erweitert.

Kirche und Schulhaus in Deubach wurden 1706 aus Gemeindemitteln erbaut, und seit 1847 sind Schul- und Rathhaus unter einem Dach.

### 4. Das Amt Neuhaus.

Dem Amte Neuhaus waren die Orte Apfelbach, Bernsfelden, Harthausen, Jgersheim und Markelsheim zugeteilt.

Bernsfelden wurde 1774 zu einer Pfarrei erhoben und Harthausen, das nach der Reformation verschiedenen bayrischen Pfarreien und seit 1761 Jgersheim zugeteilt war, erhielt erst 1822 einen eigenen Pfarrer. Von einer besonderen Schulgeschichte kann demnach in diesen Orten keine Rede sein.

### 5. Jgersheim.

Der sehr ansehnliche Ort tritt schon sehr frühe in der Geschichte auf, war ehemals ummauert und ging mit der Herrschaft Neuhaus an den Deutschorden über. Dieser hatte hier eine Zollstätte mit einem deutschordenschen Zöllner. Dem Ortsgericht, welchem auch Neuseß und Harthausen einverleibt waren, verlieh der Hoch- und Deutschmeister in Mergentheim 1537 ein eigenes Siegel, und der Schultheiß des Orts war berechtigt, mit seinen Schöppen namens des Amtsmanns von Neuhaus das sog. Frei- oder Offengericht abzuhalten. „Centbar war Jgersheim gen Markelsheim, wohin es zwei Centschöffn stellte.“

Aus diesen Umständen, besonders aber daraus, daß Jgersheim mit seinem Filial Neuseß verhältnismäßig so viele Männer hervorgebracht, welche teilweise zu einer großen Berühmtheit gelangten, wie J. A. Möhler, der große Theologe, geb. 1796, Pf. J. Meßner, geb. 1763, Domkapitular A. N. Huberich, geb. 1766, Geistlicher Rat R. A. Huberich, geb. 1803, ehem. Rektor des Gmünder Schullehrerseminars, J. B. A. Schmitt,

geb. 1775, Prof. an der Forstlehranstalt zu Mariabrunn u. a., berechtigen zu dem Schlusse, daß Igersheim schon sehr frühe eine geordnete Gemeinde gewesen und eine gute Volksschule besessen haben müsse.

Der stattliche Marktflecken Markelsheim liegt lang hingestreckt zwischen Weinbergen und Obstgärten am Einfluß des Apfelbachs in die Tauber. Es ist ein altes Reichslehen, das zwischen 1088 und 1104 an das Hochstift Würzburg kam. Von diesem waren belehnt die Herren von Hohenlohe-Braunec, aus deren Händen und denen einiger anderer Besitzer der Ort mit der übrigen Herrschaft Neuhaus seit 1372 allmählich an den Deutschorden kam. Derselbe hatte hier ein „Centgericht“, und der deutschordensche Beamte war zugleich „Centgraf“.

Auf dem Grunde, wo jetzt das Schulhaus steht, befand sich ein Beguinenkloster. Wann diese alte Ansiedelung erstmals eine Schule hatte, ist nicht nachweisbar; doch ist bekannt, daß die Beguinenfrauen, Laienschwestern des III. Ordens des hl. Franziskus, nicht bloß dem Dienste Gottes und der Krankenpflege lebten, sondern auch dem Unterrichte der weiblichen Jugend sich widmeten.

## B. Die Schulorte im ehemaligen Neckaroberamt.

Das Neckaroberamt des ehemaligen „Hoch- und Deutschmeistertums in Franken“ umfaßte die Ämter Hornec, Neckarsulm, Heuchlingen, Heilbronn, Kirchhausen und Stockberg.

### 1. Das Amt Hornec.

Nach einem Grabstein im Schlosse Hornec, sowie nach der Deutschordens-Tradition, welche durch ein von dem Deutschordenspfarrer Hille im Pfarrbuch festgeschriebenenes Notivbild — ein Muttergottesbild, zu beiden Seiten zwei Deutschordensritter mit Rosenkränzen — auf uns gekommen ist, wäre Burg und Herrschaft Hornec um das Jahr 1250 an die Deutschherren gekommen. Es war Jahrhunderte lang der Sitz des Ordenskomthurs, und vom Jahre 1420—1515 die Residenz des Deutschmeisters. Nach dem Wiederaufbau der im Bauernkrieg zerstörten Burg residirten wieder Komthure im Schlosse, und vom Jahre 1789 an war es der Sitz des Komthurs-Oberamts für das Neckaroberamt.

Dem Amte Hornec unterstanden die katholischen Schulorte Gundelsheim, Höchstberg, Tiefenbach.

a) Die Schule der Stadt Gundelsheim mit Böttingen.

Nach den Aufzeichnungen im Schulbuch reicht das Verzeichnis der Gundelsheimer Schullehrer und Präzeptoren in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurück.

1. Simon Schadt, gewesener Stadtschreiber und Schullehrer † 1618.
2. Johann Jähard, gewesener Stadtschreiber und Schullehrer.
3. Johann Theodorus Widtmann, geb. zu Refarsulm, gewesener Stadtschreiber de Anno 1622, Schullehrer, resignierte, † 1663.
4. Mathias Aurnhammer, gewesener Schullehrer, wurde auch Spitalverwalter dahier. 1642.
5. Georg Philipp Stein, geb. zu Obergrieffheim, gewesener Stadtschreiber und Schullehrer, † 1676.
6. Johann Baptist Schott, gewesener Schullehrer.
7. Christian Hofmann, gewesener Hospitalverwalter und Präzeptor † 1730.
8. Johann Stephan Steeb, geb. zu Dinkelsbühl, gewesener Präzeptor, resignierte und ist gestorben Anno 1781.
9. Joseph Geiger, geb. zu Westheim am Rhein. Er erlernte im Jahr 1785 zu Würzburg die Normallehre und im Jahr 1809 zu Heilbronn bei Schulinspektor Zeller die Pestalozzische Methode. † 12. August 1829.

Nach dem Spezialbericht des bei Mergentheim S. 90 genannten Schulinspektors, des Geistl. Rats Ernest Simon, Pfarrers in Kocherthürn vom Jahre 1786 wird der 34 Jahre alte Präzeptor, Schullehrer und Organist Jos. Geiger als ein sehr fleißiger und wohlunterrichteter Schulmann geschildert, der die „Normallehre“ zu Gundelsheim in den erspriesslichsten Gang gebracht habe. „Das Schulhaus, im Jahre 1784/85 aus Mitteln des Deutschordens erbaut, ist geräumig, der Schulsaal hell und groß, alles von Eichenholz nach neuester Art gemacht, die Geschlechter voneinander abge sondert. Die Zahl der Kinder betrug 83. Nach der Zahl der Bürgerschaft, bemerkt der Visitator, könnte die Zahl eine stärkere sein. Er findet die Ursache in dem ungeordneten Schuleintritt, insofern manche Kinder in zu spätem Alter in die Schule kommen.

„Die Schule ist ordentlich in 6 Klassen eingeteilt. In der ersten wird die Erkenntnis der Buchstaben, in der zweiten die Aussprache der stummen Buchstaben mit den Lauten und in diesen zwei ersten Klassen aus dem Katechismus die Grundlehren von Gott und den drei göttlichen Personen gelehret. Die 3. Klasse buchstabiert und erlernt die Dinge, die zur Seligkeit nothwendig, auch was ein Sakrament und wie viel derselben sind. In diesen drei Klassen werden auch die einem Christen nothwendigen Gebether erlernt. Die 4. Klasse lernet sillabiren, auch etliche Sittenlehre aus dem Katechismus. Die 5. Klasse liest im Zusammenhange, lernt die 5 Hauptstücke aus dem Katechismus, biblische Geschichte und die zwei erste Grundsätze



rechnen. Die 6. Klasse liest mit Beobachtung der Unterscheidungszeichen, Erklärung des Inhalts, teutsche Sprach, Geschichten, 5 Hauptstücke des Katechismus mit dem Beweise aus der Hl. Schrift und rechnen nebst den 5 Grundsätzen.

Ja, der Fleiß des tüchtigen Lehrers hat nicht bloß die oben bemerkten Gegenstände nützlich durchgenommen und es bey der 6. Klasse schon bis zur Gesellschaftsrechnung gebracht, sondern auch zu mehreren Verständniß der Geschichte die ersten Grundsätze der Geographie hinlänglich eingeschärft. Als anmerkwürdig habe ich in der 5. Klasse ein Kind von 5 $\frac{1}{2}$  Jahr mit namen Mosthaf, den Sohn des hiesigen Hr. Oberamtsraths, gefunden, welches nicht nur im Zusammenhange fertig lesen, das gelesene mir vernünftig erklärt, die Geschichte ordentlich erzählt, sondern auch die erste Species im rechnen mir praktisch darthun konnte — ein klarer beweis von dem nutzen, den die Normallehre in erziehung der Jugend schon in ihrem Anfange bringt.“\*)

Wir haben absichtlich dem Schulunterricht von Gundelsheim größere Aufmerksamkeit geschenkt, um zwischen dem damaligen Unterrichtsgange und seinen Resultaten und dem heutigen nach 100 Jahren einen Vergleich anstellen zu können. Auffallen muß, daß vom Schreiben gar nicht die Rede ist.

Im Jahre 1805 den 30. Nov. nahm der Kurfürst Friedrich von Württemberg provisorisch Besitz von Gundelsheim, und im Jahre 1806 am 9. Okt. ließ er sich als König huldigen.

Die Besoldung des jeweiligen Schullehrers oder Präzeptors, bezogen „von der gnädigen Herrschaft,“ bestand bis daher nach wimpfener Maas, Gewicht zc. in folgendem:

„An Naturalien: 4 Malter Korn, 8 Malter Dinkel, 15 Zentner Hen, 15 Zentner Grummet (Schind), 100 Büschel Dinkelstroh, 15 Eimer alten Wein, 10 Eimer Most, 12 Klafter Holz,  $\frac{1}{2}$  Morgen (ca. 15 Ar) Wiesen in Gundelsheim und  $\frac{1}{8}$  Värtl (Viertel) Wiesen auf der Tiefenbacher Markung; zwei Stücklein Krautgarten. An Geld: 22 fl.; wegen  $\frac{1}{4}$  Acker zu Rüben anzubauen 5 fl. wochentlich 14 Pfund Brot, dormalen 1 Malter Korn und 8 Malter Dinkel.

Wegen Weihnachten, Ostern, Quatemberämtern und Prozessionen jedesmal 1 Maß Wein, macht 21 Maß; am Fronleichnamsfest 3 Pfd. Weißbrot, am Neujahrstag einen Kalender und am Lichtmeßtag  $\frac{1}{2}$  Pfd. Wachs. Jährlich frucht- und Geldgült dahier und zu Obergriesheim.

---

\*) Dieser Erfolg war wohl mehr auf Rechnung einer guten häuslichen Erziehung und Nachhilfe zu schreiben als auf die der Normalmethode.

Gültforn und Dinkel von einigen Äckern auf dem Michaelsberg.

Von dem Gundelsheimer Bürgermeister-Amt an Besoldung — 6 fl. und ein Allmandstücklein, desgleichen eine Holzgabe, den Gras- und Bäumegeuß auf dem Begräbnisplatz; Schulgeld von jedem Kinde quartalliter 8 Kreuzer bis anno 1809;

Von der hiesigen Kirchepflege an Besoldung 20 fl. und das oben schon genannte  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs.

Von der Almosenpflege Zulage 4 fl. 24 kr. Als Organist zu einem Mübenacker à  $\frac{1}{4}$  Morgen dormalen 5 fl. (oben schon aufgeführt); von der Frühmehlpflegschaft als Präzeptor und Organist — 21 fl.“

Nach Gundelsheim eingepfarrt ist das Dorf Böttingen mit einer eigenen Schule. Wann sie errichtet wurde, konnte nicht ermittelt werden, aber der schon des öftern erwähnte große Visitationsbericht vom Jahre 1786 sagt u. a.: „In bedingen (Böttingen) ist zu dieser Zeit Joh. Mich. Sommer, ein Schneider seines Handwerks, Lehrer, der aber vom Inspektor als ein sehr tüchtiger und fleißiger Mann geschildert werden muß und der eines — seine Besoldung belief sich im ganzen nur auf 40 fl. — besseren Schicksals würdig wäre. Selten habe ich die Schule so gut unterrichtet angetroffen,“ heißt es in dem Visitationsbericht weiter, „als wie hier, so daß ich nicht nur mein größtes Vergnügen bezeigen, sondern sogleich anmerken muß, daß bei gehabter Visitation den zuhorchenden Eltern Thränen in den Augen schwammen, welches dem zu Mergentheim erhaltenen Unterricht und dem Eifer des Schullehrers Ehre und Dank erwirbt.“ —

b) Höchstberg erhielt im Jahre 1713 einen eigenen Pfarrer und das Filial

c) Tiefenbach wird durch einen daselbst wohnenden Vikar versehen. Beide Dörfer hatten eigene Schulen.

Zur Zeit der großen Schulvisitation hatte Höchstberg einen im Schullehrerseminar zu Würzburg geschulten Lehrer, Aug. Görlich, mit dessen Fleiß jedoch der Visitator nicht zufrieden war. Sein Einkommen betrug im ganzen etwa 100 fl. Ein neues Schulhaus war im Bau begriffen, und die Zahl der Kinder war 34. Etwas größer war die Zahl der Schulkinder in Tiefenbach, der Ertrag des Schuldienstes aber geringer. Der Schulbesuch wird an beiden Orten als befriedigend bezeichnet, dank des Eifers des Pfarrers von Höchstberg.

## 2. Das Amt Neckarsulm.

Zum Amte Neckarsulm zählen die Schulorte Neckarsulm, Dinswangen, Dahensfeld, Erlenhach, Kocherthürn, Öbheim.

a) Das Schulwesen in der Amtsstadt Neckarsulm.\*)

Die Einträge in die Pfarrbücher beginnen mit dem Jahre 1600. Es ist jedoch in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Anfänge der hiesigen Schule, die teilweise auch die Pflege und den Betrieb humanistischer Studien in den Bereich ihrer Aufgabe aufnehmen mußte, weit über die Zeit jener Einträge, ja wohl bis ziemlich tief in das Mittelalter hinein zurückreichen. Dafür bürgt der Umstand, daß eine städtische Bevölkerung — Neckarsulm wird im Jahre 1318 erstmals als Stadt aufgeführt — wenn auch der Stand der Wein- und Ackerbautreibenden bei weitem überwog, doch auch schon als alter Amtssitz früh eine Reihe von Beamten und Gewerbetreibenden zählte, die eine Schule nicht entbehren konnten. Dafür spricht sodann der weitere Umstand, daß die Stadt Neckarsulm, die vom Jahre 1335 an unter kurmainzischer, vom Jahre 1484 an aber unter deutschordenscher Oberherrlichkeit stand, sowohl in den geistlichen Kurfürsten von Mainz als auch in den Deutschordensherren Regenten besaß, von denen mit Recht angenommen werden darf, daß sich ihre Regentensorge auch auf den Unterricht und die Erziehung ihrer Unterthanen erstreckt habe.\*\*) Der beste Beleg aber für die Annahme, daß für Schulunterricht schon im 15. und 16. Jahrhundert in Neckarsulm speziell immerhin den Zeitverhältnissen entsprechend gesorgt worden sein muß, dürfte wohl in der Thatsache zu erkennen sein, daß sich aus den genannten Jahrhunderten eine Reihe hiesiger Bürgersöhne als Studierende in der Liste (Matrikel-Album) der Universität Heidelberg eingeschrieben finden; diese mußten doch sicher in ihrer Vaterstadt Gelegenheit gefunden haben, sich wenigstens die Anfangsgründe (Rudimenta und Principia) zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung anzueignen. Sicherlich würden die Schülerverzeichnisse auch noch anderer Universitäten, wie Mainz, Würzburg und Tübingen, gar manchen Namen von Musensöhnen Neckarsulms aufweisen, was die aufgestellte Schlußfolgerung nur bestärken und bestätigen könnte.

Doch kehren wir von diesen Schlußfolgerungen zu den, wenn auch sparsam fließenden urkundlichen Angaben und Notizen, sowie zu den historischen Anhaltspunkten für die Geschichte der Schule Neckarsulms zurück!

Die schon erwähnten Einträge in die Tauf- Trau- und Sterberegister der Stadtpfarrgemeinde vom Jahre 1600 an lassen fortgesetzt erkennen, daß in der damals 1400 Einwohner zählenden Stadt ununterbrochen zwei fest

\*) Nach einem Vortrag des Herrn Stadtpfarrers Maucher und nach Inspektorsakten bearbeitet.

\*\*) Vergl. hiezu das Allgemeine über das deutschordensche Schulwesen und das von Mergentheim.

angestellte Lehrer thätig waren. Das am Schlusse dieser Darstellung angehängte Verzeichniß macht uns ziemlich vollständig mit den Namen derselben bekannt. Schon die Titulaturen, die sich ihnen beigelegt finden, lassen deutlich erkennen, welcher Art die Aufgabe war, welche jedem der beiden Lehrer zufiel. Der eine derselben wird stets aufgeführt als *Ludi magister*, *ludi latiné rector*, *scholae latinae rector* oder *moderator*, *grammaticus* oder *Archigrammaticus*, erst später *Praeceptor* und *rector scholae puerorum*, lateinischer oder Knabenschulmeister. Der andere führt den Titel: *Schulmeister*, deutscher Schuelmaister, *Ludi moderator Teutonicus*, *Cantor et aedituus*, *Cantor et ludi magister puellarum*. Der letztere war also Mädchenschullehrer mit dem Nebenamte eines Cantors oder Chordirigenten und zugleich, wenigstens zeitweilig, eines Pfarrmeßners. Der andere leitete und versah die Knabenschule.

Was den Unterrichtsstoff oder die Lehraufgabe derselben anlangt, so erstreckt sich dieselbe auf Lesen, Schreiben und Rechnen; zugleich hatten sie Unterricht in der Musik und im Gesang — Kirchengesang — und zwar Choral, sowie auch christlichen, d. h. Religionsunterricht zu erteilen, bezw. den Katechismus memorieren zu lassen. In der Knabenschule war außerdem denjenigen Knaben, welche die erforderlichen Fähigkeiten besaßen und Lust und Neigung entweder zum Studium oder zu höherer Ausbildung zeigten, Unterricht in der lateinischen Sprache — in den Anfangsgründen und in der Grammatik-Syntax — wenigstens in dem Umfange zu erteilen, daß, wie eine deutschmeisterliche Verordnung sich ausspricht, „die Schüler bis zur zweiten oder dritten Schuol gebracht werden sollten“, was selbstverständlich auf seiten des Lehrers eine, wenn auch nicht gerade klassische oder akademische, so doch immerhin höhere humanistische linguistische Vorbildung zur Voraussetzung hatte. Es scharft darum ein Erlaß der deutschordenschen Regierung vom Jahre 1762 unter Hinweis darauf, daß der Hoch- und Deutschmeister, nachdem die Schuljugend bisher sehr vernachlässigt worden, nunmehr ein tüchtiges Subjekt zum Präzeptor od. *ludi magister* bestellt habe, der Bürgerschaft die fleißige Benützung der Schule und alt und jung gebührenden Respekt und Gehorsam gegen die Lehrer ein.

Die Erlasse und Verordnungen in den Jahren 1741 und 1749, welche besonders den Schulbesuch bis zum 14. Jahre betrafen, und ihn zu einem obligatorischen machten, konnten nicht verfehlen, das städtische Schulwesen zu heben und zu vervollkommen.

Eine Wendung zum Besseren nahm das Volksschulwesen mit der Einführung der Normalschule und der darauf folgenden „Schulordnung“ des Hochmeisters Maximilian Franz.

Zur Zeit der Schulvisitation 1786 bestand in Neckarsulm eine Knaben- und eine Mädchenschule.

An der Spitze der Knabenschule stand der „wohlunterrichtete“ Schul- lehrer Michael Molitor mit seinem Sohne und Gehilfen Simon Molitor, der den Normalunterricht in Würzburg gründlich erlernt hatte. Die Schule war nach dem neuesten Plan wohl und gut eingerichtet, auch mit Tabellen und Rechnungstafeln wohl versehen, aber mit Schülern überfüllt. Die etwa 120 Knaben waren gehörig in sechs Klassen eingeteilt und die Schulbücher der Anordnung gemäß vorhanden. Da der Lehrer (Präzeptor) nebst der Normal- lehre auch Anleitung und Unterricht in der lateinischen Sprache gab und auch mit dem Gottesdienst viel beschäftigt war, so fand der Visitator seine Klage wegen Überbürdung gerechtfertigt und beantragte die Anstellung eines Kantors. Der Schulbesuch war kein günstiger.

Mit sichtlicher Freude berichtet sodann der Visitator den Wunsch der städtischen Behörde, es möchte in Neckarsulm ähnlich wie in Mergentheim eine Mädchenschule eingerichtet, bezw. mit der vorhandenen verbunden werden, „worinnen die etwas mehr erwachsene weibliche Jugend nebst anderem Unter- richt auch im Nähen und Stricken und anderen weiblichen Handarbeiten könnte gelehret werden.“ Die Stadt war erbötig, einen jährlichen Fond zu diesem Zwecke auszuwerfen und dieses um so mehr, als auch der Nutzen und der Einfluß davon sogar auf die Amtsorte sich erstrecken würde.

Die angedeutete Form, Verfassung und Ausdehnung der Schule erhielt sich bis zum Wechsel der Regierung im Jahre 1805 und noch einige Zeit darüber hinaus. „Bisher“, schreibt der Verfasser der Stadtpfarrpriinde- beschreibung vom Jahre 1811, „waren hier zwei Schulen, die eine für Knaben, die andere für Mädchen, wegen starken Zuwachses an Kindern muß nun aber eine 3. Schulstube errichtet und ein dritter Lehrer aufgestellt werden.“

Der tägliche Schulunterricht hatte natürlich unter der württembergischen Regierung seinen Fortgang, ja, er wurde durch Generalkreiskript vom Jahre 1808 streng obligatorisch gemacht, auch wurde demselben als neuer Faktor die Sonntagschule hinzugefügt.

#### Reihenfolge der

Lehrer an der Volksschule Neckarsulm vom Jahre 1600 bis zur württem- bergischen Zeit 1805. Zusammengestellt nach den Kirchenbüchern u. a. Auf- zeichnungen.\*)

\*) Entnommen der von Herrn Stadtpfarrer Maucher 1887 angelegten Schul- chronik von Neckarsulm.

1. Paulus Mayr, vulgo der alt Scholmeister, 1601;
2. Laurentius Joa-Joha-Ludirector, auch Schuelmeister genannt, 1601;
3. Heinrich Ludwig Opilio, Organista, Ludimagister, 1613, Archigrammaticus Sulmae, 1615, wurde 1616 Stadtschreiber;
4. Nicolaus Köler (Köhler), deutscher Schuelmayster, 1614;
5. Philippus Augustinus von Richten oder Vithen, Ludimagister lat., Schuolmalster, † 20. August 1624;
6. Theodorikus Wittmann (Widmann), Teutcher Schuelmeister, 1616;
7. Johann Schnaberich, Schuelmaister allhier, 1624; pereruditus Archigrammaticus, 1626 (erscheint später [1632] als Notarius publicus und Stadtschreiber) † 1642;
8. Erhard Haas, ludimagister, ludi latini moderator; 1628, wird 1639 Amorbachscher Verwalter tituliert, später Stadtrat senatorii ordinis genannt; † 1654 opoplexia tactus;
9. Joh. Petrus Weis von Bungenen i. d. Schweiz, Schuolmaister hie zu Neffarsulm; 1655;
10. Christian Röser (Röser), Grammaticus hujus civitates; † 1658;
11. Joh. Schön; Ludimoderator teutonicus, 1658 — als Zeuge noch 1671;
12. Andreas Bingelinus (Bingellius), scholar latinae rector, Ludirector, Praeceptor; 1669;
13. Joh. Grg. Dill, Archigrammaticus, scholae latinae Rector (?), später Stadtschreiber, Notarius publicus, 1673—1676 u. aufgeführt;
14. Nikolaus Bingelinus, Praeceptor, 1682; † 1732;
15. Leonardus Dürr, Archigrammaticus hujus, 1702.
16. Dom. Joh. Zimmert, Praeceptor huius, 1731, † 1732;
17. D. Joh. Ad. Hedler, Cantor et ardituus (Mesner) 1729;
18. Georgius Franciscus Benniger, Praeceptor hujus, 1736, † 1737;
19. Joh. Georg Heucher, Cantor et aedituus, 1738, † 1743;
20. Georg Seltzam, spectatus et eruditus Praecept. 1737, per 24 annos, † 1761;
21. Christoph Leo Hermann, Cantor aedituus, 1744, † 1749;
22. Georg Ant. Strebler, Cantor, 1751, † 1805, 83 Jahr alt;
23. Joh. Mich. Molitor von Werbachhausen, Praecept, rector scholae puerorum doctissimus, 1759;
24. Franz Jos. Strebler, Sohn des Anton, Cantor hujus oppidi, 1783;
25. Joh. Weigand Stenger aus Eichberg bei Aschaffenburg, Cantor, Ludi magister puellarum (Mädchenlehrer), cop. 1796, † zu Stuttgart als Pensionär 1843.

b) Binswangen. Der Schulort Binswangen kam mit der ganzen ehemaligen Herrschaft Scheuerberg 1484 an den Deutsch-Orden. Noch im Jahre 1516 war er nach Neffarsulm eingepfarrt und wurde jedenfalls vor 1654 eine eigene Pfarrei. Über das frühere Schulwesen ist nichts bekannt. Im Jahre 1786 wirkte an ihr ein Lehrer Franz Andr. Bopp aus dem Mainzischen gebürtig, der aber in der Normallehre nicht bewandert war. Die Schulbibliothek war gut bestellt, wurde aber nicht benützt. „Man liest“, wie der Bericht sagt, „nach dem alten Schlenbrian, dünkt sich vollkommen, wenn man das alte kleine Evangelienbuch ohne Sinn und ohne Unter-

scheidungszeichen heraus- und den Katechismus wörtlich mechanisch herplappern kann. Nur einige Knaben haben einigen Anfsatz vom Einmaleins bewiesen.“

Einer der ältesten und angesehensten Pfarr- und Schulorte ist

c) Kochertthürn. Damals, als Weinsberg den Ort an die Kurpfalz gab (1335), besaß die Mutterkirche fünf Altäre und vier Beneficien. Später — leider ist nicht gesagt wann — wurde die Nikolauspfünde, bestehend in 10 Morgen Acker und  $2\frac{3}{4}$  Morgen Wiesen, dem Schulmeister zum Genuß eingeräumt. Eine Besetzung des Schuldienstes zu Kochertthürn durch einen Deutschordensritter am 20. Juni 1779 ist besonders wegen der dem Aktenstück angefügten Instruktion und Einkommensbeschreibung für unsere Zwecke sehr von Interesse. Wir geben daher nachstehend den Inhalt im wesentlichen:

„Ich, Joseph Maria Marquard Karl Freyherr Roth von Schrecken- stein, des hohen Deutschen Ordens Ritter, Ratsgebietiger der hochlöblichen Balley Franken, Commenthur zu Hornegg und Cronweißenburg, Hochfürstlich- Hochteutschmeisterlicher Wirklicher Geheimder Rath und Oberamtmann Scheuerberger Gebiets urkunde und bekenne hiermit, daß ich auf vorgebrachte Pfarrlich und gerichtliche, auch amtliche Zeugnis den ehrbaren Franz Michael Arnold, des bisherigen schulmeister Christian Arnold sohn zu Kochertthürn, mit dem geding, daß er seinen Vater und Mutter auf lebenszeit ernähre, zum schulmeister in besagtem Kochertthürn gnädig bestell- und angenommen, fortan ihm zu seiner künftigen gehorsamsten nachacht- und be- folgung folgende Instruction vorgeschrieben habe.“

„1. Sollte er der römisch-katholischen heiligen Religion von ganzem Herzen zugethan seyn und bleiben, derselben Grundsätze alleinig glauben und lehren, solche bey allen Gelegenheit in Wort und Werk behütigen und, weilen die Jugend kräftiger nach Beyspielen als Worten gelehrt wird, sich sowohl in- als außerhalb der schulen eines nüchternen, ehrbaren, frommen und erbaulichen Lebenswandels jederzeit befeißigen und sich mit jedermann friedlich betragen. Sorgfältig zu meiden hat er „verdächtige Örter, Gesellschaften“ und alles, was die Jugend ärgern könnte, in Erinnerung des Ausspruchs Christi bei Matthäus: „Wer eines von diesen Kleinen, die an mich glauben, ärgert, dem wäre besser, daß er mit einem Mühlstein am Hals in die Tiefe des Meeres versenkt würde.“

2. Hat er vor allen Dingen wohl zu betrachten, welch wichtige sache es seye, die christliche Jugend zu unterrichten, massen es gemeinen wesens zeitliche wohlfahrt nicht nur, sondern die ewige Seligkeit größtentheils davon abhanger, davonher er seine anvertraute Jugend vordrilt zur Andacht und Gottesfurcht, so der Anfang aller Weisheit ist, sodann zur tugend und zu guten sitten anzugewöhnen, selbe im Katechismus zu unterrichten fortan die Wochen hindurch zwey- oder doch wenigstens einmal aus dem zu examlinieren hat, was in der nächst vorhergegangenen Christenlehre abgehandelt worden, des endes er selbst den christlichen lehren allemal fleißig beiwohnen solle.

„Schuldigkeit in der Kirche.“

3. Sollte er die Kirche, Kirchenstühle, Altäre, Bilder und Paramente jederzeit reinlich und sauber halten, selbe so oft als die Nothdurft erfordert, fleißig lehren und reinigen und fleißige Absicht tragen, damit das innere der Kirchen, die Fenster, Stühle, Tisch- und Paramenten in gutem Stand erhalten werden, weßwegen er bey erscheinenden gebrechen solches nach gestalt seinem vorgeesehenen Herrn Pfarrer, wie auch des ortsherrn Stabschultheißen und verordneten Heiligenpflegern fleißig anzuzeigen hat.

4. Sollte er die Kirchengewerthe wohl verwahren und diese wie auch die Kirche allezeit fleißig, „bei Vertretung des aus nachlässigkeit entspringenden Schadens verschließen, imgleichen das Kirchenwax und Öl, so ihm von denen heiligenpflegern anvertraut wird, getreulich aufheben und davon weder selbst, noch durch andere etwas verschleppen lassen.“

5. Sollte er sowohl einem „zeitlichen“ Herrn Pfarrer, wie auch den nach R. kommenden fremden Geistlichen bey Verrichtung des Gottesdienstes willig und gehorsam an handen gehen und deswegen ohne erhebliche ursachen und Bestellung einer anderen dazu tüchtigen Person von Gottesdienst nicht wegbleiben oder während desselben sich entfernen.

6. Sollte er nach art und Gelegenheit des ortes den Choral oder Music in der Kirchen dirigieren und befördern, auch mit Orgelschlagen, singen und vorbetten bey dem Gottesdienste dienen.

7. Er hat den öffentlichen Processionen, den „Bewahrnußen“ der Kranken, den Leichen, Kindstaufen und anderen Religionshandlungen willig beizuwohnen und dabei mit der dazu „instruirten“ Jugend und an deren Sängern sein Amt nach Anordnung des Herrn Pfarrers fleißig zu verrichten. \*)

8. Der Lehrer hat die Uhr aufzuziehen und in ordentlichem Gang zu halten, die Glocken zu schmieken, alles in gutem Stand zu erhalten und wahrgenommene Schäden, denen er selbst abzuhelpen nicht im stande ist, dem Stabschultheißen und Heiligenpfleger anzuzeigen.

Er hat zu den gewöhnlichen Stunden, zum Gottesdienste und gegen die Hochgewitter die Glocken „willig und ohne saumsal“ zu läuten, wozu ihm bei Nachtzeit die Wächter an die hand zu gehen haben. Das Geläute zum Gottesdienste hat er ganz nach Anordnung des „zeitlichen“ Herrn Pfarrers zu besorgen.

„Schuldigkeiten in der schule.“

9. Der Schulmeister hat vor- und nachmittags, sommers und winters, die gewöhnlichen Schulstunden zu halten und darf keine willkürlichen „spieltage“ (Balkantage) geben.

Die Schuljugend ist in den Grundsätzen der christlich-katholischen Religion, im Katechismus, in guten Sitten in den Schuldigkeiten gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, in dem Verhalten zum Mitmenschen „besten fleißes alltäglich zu unterweisen“;

\*) Aus den §§ 6, 7, 11 ist ersichtlich, daß ehemals in R. der Choral und die Music, d. h. der figurirte, instrumentirte Gesang, gepflegt und beim Gottesdienste wohl vorherrschend angewendet wurden; es bestand ein kirchlicher Sängerkhor, eine Gesang- und Musikschule, und der Pfarrer bestimmte, was gesungen werden sollte. Später ist es freilich anders gekommen. Der deutsche Volksgesang hat den Choral, den eigentlichen kirchlichen Gesang und den figurirten Chorgesang verdrängt, und nicht mehr der rector ecclesiae bestimmt, sondern die bürgerlichen Collegien und das „gläubige Volk“ suchen zu bestimmen, was beim Gottesdienste gesungen werden soll.



auf die, so eines „harten Begriffes“ sind, ist vorzügliche Mühe zu verwenden, damit ihnen die Lehre des Christentums dennoch beigebracht werde. Der Christenlehre hat der Lehrer „je und allezeit“ anzuwohnen und in diesem Unterricht dem Seelsorger treulich beizustehen.

10) „Sollten nachlässige Eltern oder Vormünder versäumen, ihre Kinder bis ins vollendete zwölfte Jahr in die Schule und Kirche und bis ins vierundzwanzigste Jahr in die Christenlehre zu schicken, so hat der Lehrer solche vorerst zu ermahnen; hilft solche Ermahnung nichts, dann soll er beim Herrn Pfarrer und beim Herrn Stabschultheißen Anzeige machen und des endes jedesmal vor anfang der Christenlehre nach einer zu haltenden liste sehen, ob alle, denen in solche zu gehen obliegt, gegenwärtig sehen; inmaßen er die ohne erhebliche ursache ausbleibende schüljugend mit schülstrafen belegen, die größern aber, um mit heraus knien oder anderer kirchenbus belegt zu werden, dem Herrn Pfarrer zu melden, und wann auch dies nicht frucht, der weltlichen Obrigkeit zur bestrafung anzuzeigen hat.“

Er soll sich angelegen sein lassen, den Kindern wahre Gottesfurcht, Hochschätzung der Tugend und Abscheu vor der Sünde einzusößen.

11. Er soll die Jugend hauptsächlich im Buchstabieren, auf welches ein besonderer Fleiß zu verwenden, sodann im Lesen und Schreiben wohl unterrichten, auch jene, die es „begreifen können, die fünf species der Rechenkunst lehren;“ dergleichen beständig eine und andere im Singen und in der Music, zum behuf des Gottesdienstes unterweisen.

Damit der Verneifer unter der Jugend befördert wird, hat er von Zeit zu Zeit zu loceren und den Schülern die Plätze auf Grund der Lokation anzuweisen.

12. Er hat die Verpflichtung, die Jugend täglich zur heiligen Messe zu führen und in der Kirche zu beaufsichtigen oder durch Aufseher beobachten zu lassen, damit in der Kirche nicht geschwätzt oder Mutwillen getrieben wird.

Auch auf das Verhalten der Jugend auf der Gasse hat er sein Augenmerk zu richten, damit sie sich ehrbar aufführt und eingezogen ist.

Wo er Fehler oder Faulheit im Lernen gewahr wird, soll er die Schuldigen „corrigieren“, ermahnen und bestrafen, nicht aber in einem unanständigen Zorn, sondern „bescheidenlich“ mit Liebe und Ernsthaftigkeit „nach gestalt deren Kindern „temperamenten“.

13) In allen Schul- und Kirchenverrichtungen soll er dem jemaligen Herrn Pfarrer ehrerbietig, gehorsam und gewärtig sein; im bürgerlichen Wandel mit des Orts Vorgesetzten sich freund- und friedlich und gegen jedermann höflich erweisen, „übrigens gegen einen zeitlichen Herrn Commenthur und des hohen Teutschen Ordens Herrn Beamte als ein Subordinierter getreuer diener und schulmeister sich erzeigen, deren Gebott und Verbotten folgen und sich niemalsen etwas wider des hohen Teutschen Ordens und der Gemeinde R. bestes mit rath oder that zu würgen bey schweher straf gelüsten lassen.“

14) Für und wegen dieser von ihm zu erhoffenden Dienste soll ihm jährlich gereicht werden:

„An Besoldung“:

- a) die freie Wohnung von der Gemeinde im Schulhaus;
- b) an jährlicher „Geld“ von gewissen Gütern, die S. B. und C. derzeit besitzen,

„und er ordentlich zu- und abschreiben solle, damit nichts verlohren geht,“ 5 Malter Korn\*) und 5 Malter Haber.

Vom Heiligen: 2 Mtr. 5 Er. Korn und 1 Mtr. Dinkel; „flüßliche Landacht“: 2 Er. Korn und 2 Er. Haber.

Von gnädigster Herrschaft:

c) an Weln: 10 „Eymle“ (Zml) „Giltwein,“ zu Dahlenfeld 1 Eymle;

d) den Genuß von 3 Viertel Wiese im „Neustatter“ Weg neben dem Herrn Gemmingen zu Prestonegg; den Genuß von 1 Viertel Wiesen in der Stelnfurt, „so vor Zeiten 1½ Morgen gewesen seyn sollen, durch den Kochersfluß weggenommen und anderer seits denen Bürger gütter besitzern auf Kochertürner Markung angelegt worden“;

e) den Genuß von 10 Morgen Schulwald, so er ordnungsmäßig hauen soll;

f) 5 Stück Gänse, 5 Hühner und 4 Sommerhähnen, dann 29 Kreuzer Grundzins; „über die, welche solches zu geben haben, solle er eine ordentliche Beschreibung halten, damit nichts davon verlohren gehe.“

g) Von jedem „Kochertürner und Bürgener\*\*) unterthan,“ der einen Pflug führt, ist er berechtigt jährlich zu fordern: 1 Korn- 1 Dinkel- und 1 Habergarbe. Ein Süßner, der nur einen Morgen Acker hat, desgleichen eine Vormundtschaft, welche keinen Pflug selbst oder durch Verpachtung führt, giebt nur eine Dinkelgarbe.

h) Von der Hochschreiberrlich Gemming'schen Herrschaft wegen ihrer auf Kochertürner Markung liegenden Güter: 7 Korn- 7 Dinkel- und 7 Habergarben.

Von dem herrschaftlich Gemmingen Prestonegger Gut: 4 Korn- 4 Dinkel- und 4 Habergarben. Von jedem „ausländischen“, der Güter auf Kochertürner und Bürgener Markung hat, erhält er 1 Garbe von dem, was sie anbauen.

Wer aber keinen ganzen Morgen im Flur hat, giebt keine Garbe, sondern statt deren einen Kreuzer.

i) Er ist berechtigt, ein Stück Rindvieh und ein Schwein „frey unter den gemeinen Hirtlen zu treiben.“

k) Er genießt die Personalfreyheit und alle Rechte eines Bürgers in „Dhm“, \*\*\*) Gemeinstitckeln und all andern Bürgerlichen utilitaeten.“

l) Weil ihm durch Absonderung des Filials Stein von der vorherigen Kochertürner Mutterkirche ziemliche Vortelle entgangen, wurden ihm auf die Berichte des Herrn Pfarrers, auch des Amts Bedarfsum, dann des Herrn Stabschultheißen und Gericht zu Kochertürn verwilligt und zugelegt: jährlich an Geld von der Gemeinde 10 fl.; desgleichen aus dem Heiligen: 10 fl.; davor soll er die Uhr rücken und „orgelschlagen“.

m) Aus dem „beneficio Sti. Nicolai“ erhebt er jährlich an Zinsen: 24 fl. 4 kr. „er soll aber diese Capitalien bey gefahr der selbst Vertretung besten fleißes besorgen und nichts ohne gerichtliche Versicherung ausleihen oder stehen lassen.“

n) Von der Gemeinde bekommt er „vor geigen seiden“ jährlich: 3 fl.; vom Heiligen: „vor jahreslohn“: 2 fl. 10 kr.; von der „angst Kloden“ zu läuten: 25 fr.;

\*) Korn bedeutet in der dortigen Gegend so viel als Roggen.

\*\*) Bürg, jetzt selbstständige Gemeinde.

\*\*\*) Dhm = Bürgerholzabgabe.

von der „Kirchenwasch“ zu waschen: 6 fl. Vom Heiligen für Jahrtage, Korate, Miserere und vier Kreuzämter: 13 fl. 51 kr.; vom Heiligen für Weigenfäden: 3 fl.“

Außerdem ist er berechtigt zu folgenden

„Accidenzien“.

o) „Von der „Leiche“ einer erwachsenen Person 30 kr. Von einem Leichenbegängnis mit „Musicalischen“ Ämtern: 1 fl. 30 kr., von einer Kindesleiche: 12 kr.; von einer Hochzeit: 45 fr.

Von einem fremden Kind, dessen Vater nicht bürgerlich in Kocherthüren ist, quartaliter Schulgeld 12 fr.

p) Bürgerkinder aber geben kein Schulgeld, sondern wöchentlich bringt jedes Kind im „winter durch“ 2 Scheller Holz.

q) Von einer Kindstauf, wann der Vater nicht bürgerlich ist: 12 kr.; von Bürgern aber 0.

An dieser hier „specificierten“ Besoldung und Accidencien nun „solle der Schulmeister sich genügen“, und darüber was weiteres zu fordern, nicht befugt sein.

15) ist noch dieser Anhang gemacht worden: Wann er Schulmeister Arnold diesen Dienst länger nicht versehen, oder aber ihm aus seinen Ursachen aufgetrieben werden wölte, dieß von jeder Seite ein Viertel Jahr zuvor bescheiden, und damit diese Besoldung gefallen seyn solle.“

Dem allen, und wenn auch mehr andere Schuligkeiten mit dem Schuldienst zu Kocherthürn verknüpft sein sollten, die in gegenwärtiger „instruction“ nicht enthalten, treulich nachzukommen und solche besten Fleißes zu verrichten, hat er, Franz Michael Arnold, mit Handtreue angelobt und darauf einen leiblichen Eid zu Gott geschworen, und ist er sonach in dieses Schulamt eingesetzt und ihm gegenwärtige Instruktion zugestellt worden.

So geschehen zu Hornegg, 20. Juni 1779.

Freiherr Roth v. Schreckenstein.“

Dieser Arnold war im Jahre 1786 in einem Alter von 48 Jahren und hatte vor seiner Anstellung schon 11 Jahre den Dienst versehen und auch anderwärts Cantorsstellen vertreten. Es wird ihm von dem Visitator das Zeugnis eines ebenso eifrigen als tüchtigen Normallehrers ausgestellt. „Die Schuljugend wird hier“, heißt es in dem Visitationsbericht, „in allen vorgeschriebenen Gegenständen unterrichtet, und die ältere Jugend hat in diesem halben Jahr zu meinem größten Vergnügen die Rechnung selbst mit Einbeschluß der Regula de Tri und der Gesellschaftsrechnung wohl begriffen. Die Zahl der Schulkinder beträgt 51 im Alter von 6, 13, 14, auch 15 Jahren, weil ich die Kinder nicht ehender entlasse, bis sie das Nötige gewußt und nur auf das Gelernte, nicht aber auf das Alter gesehen habe.“

Über die Schulverhältnisse der deutschordens'schen Ämter Heuchlingen mit den Schulorten Bachenau, Duttenberg, Hagenbach, Jagstfeld, Ober- und Untergriesheim, Ödheim und Offenau, ferner Heilbronn mit den Orten Southem und Thalheim, Kirchhausen mit Wiberach und

Stoßheim ist aus den frühesten Zeiten nichts Erhebliches zu finden gewesen, und zur Zeit der schon öfters angeführten ersten Generalvisitation durch den Geistlichen Rat Simon von Kocherthürn sah es besonders mit den Schulhäusern fast allerwärts sehr traurig aus. Die meisten erwiesen sich als zu unbequem und zu klein, um auch nur einigermaßen den Anforderungen bei der Einführung der neuen Lehrart entsprechen zu können.

In Bachenau und Ödheim war das Schulhaus sehr beschränkt, das in Duttenberg zwar gut gebaut und geräumig, aber der Lehrer, obgleich wohlhabend, benützte das Schullokal als Wohnstube und Schlafstätte, um die Ausgaben für Heizung seiner eigenen Stube zu ersparen, ja, es wurden sogar junge Gänse darin aufgezogen, wovon der Schulinspektor, wie er berichtet, bei der Schulprüfung noch frische Spuren fand. In Obergriesheim befand sich die Schulstube im dritten Stock, und die Treppe war so steil, haufällig und lebensgefährlich, daß die Kinder beim mindesten Versehen den Hals brechen konnten. In der Schulstube hatte der Schwiegervater des Lehrers bei Tag und Nacht seinen „Unterschlaf“. In Untergriesheim wohnt der gegenwärtige Lehrer in dem alten Schulhaus, das die Jahrzahl 1752 trägt mit der Inschrift:

„Lernet Gerechtigkeit und Gotteswort,  
So wird's Euch wohlergehen hier und dort.“

Das dem alten Schulhaus gegenüberliegende neue Schulhaus wurde im Jahre 1860 erbaut.

Die größere Zahl der Lehrer wirkte schon längere Zeit in den Orten und waren größtenteils seminaristisch gebildet, so die Lehrer zu Bachenau, Duttenberg, Ödheim und Offenau. Der eine und andere wird als durchaus fleißig und tüchtig bezeichnet, während andere dem einträglicheren Anbau ihrer Felder und Weinberge sich hingeben und die Schule vernachlässigen und daher auch gegen die Einführung der Sommerschule sich sträuben, wie in Obergriesheim und Offenau. Alte Lehrer werden, wie in Untergriesheim, von erwachsenen Söhnen im Amte unterstützt, und der in Jagstfeld — lehrt seit 33 Jahren nach dem alten Schlandrian — gar von seinem 13—14 jährigen Söhnchen.

In Ödheim ist der Schullehrer zugleich Gerichtschreiber, hält sich aber infolge einer oberamtlichen Instruktion einen Kantor auf eigene Kosten. In Obergriesheim, wo der Lehrer als ein verkommener, für eine Schule untauglicher Mensch dargestellt wird, nimmt sich der Ortsgeistliche — ein Carmelit — der Schule an und besucht sie täglich, während der Dominikaner Prior in Jagstberg „alles gehen läßt, wie es geht“ und um die Schule

sich nichts bekümmert. Über unregelmäßigen und nachlässigen Schulbesuch wird fast ausnahmslos Klage geführt.

Auf dem Rathause zu Sontheim finden sich noch Dorfordnungen aus den Jahren 1430 und 1650, woraus nicht mit Unwahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß diese geordneten Gemeindeverhältnisse auch schon frühzeitig eine Schule voraussetzen.

In Thalheim fand bald nach Beginn der sogenannten Reformation die lutherische Lehre Eingang, doch zählte der Ort 1766 wieder 387 kathol. Einwohner, und der Orden sorgte für den kathol. Kult und den Schulunterricht.

Von Kirchhausen wird aus dem Bauernkrieg erzählt, daß, da es sich nicht an dem allgemeinen Aufruhr gegen seine Obrigkeit beteiligte, es von den Aufständischen Drohbrieife erhielt, des Inhalts, daß, wenn die Kirchhäuser nicht zu ihnen hielten, der Ort niedergebrannt, und was unter sieben Jahre alt, erwürgt werden solle. Nach Aussage von Zeugen in dem nachmaligen großen Prozesse sollen die Drohbrieife darum ihren Zweck verfehlt haben, weil sich niemand in Kirchhausen befunden, der sie lesen konnte, darum habe man sie nach Großgartach schicken müssen, so daß sie durch die verspätete mündliche Verdolmetschung ihr erstes Feuer verloren hätten. Dies ist ohne Zweifel eine üble Nachrede. Das bringt uns aber auf die Schule, zu deren Gunsten wir denn doch großen Zweifel in die Angabe von der Unfähigkeit des Lesens zu setzen Ursache haben. Wir berufen uns dabei auf die tatsächlichen Bemühungen, welche sich die deutschordensche Regierung jederzeit machte, bei ihren Unterthanen Bildung und Gesittung zu verbreiten. Um so weniger dürfen wir an dem Vorhandensein eines wenn auch primitiven Schulunterrichts am Sitze eines Deutschordensamtes zweifeln. Daß die Kirchhäuser den Bauern sich nicht anschlossen, hat darin seinen Grund, weil die Frauen der Gemeinde Kirchhausen sich der Aufforderung energisch widersetzten. Dafür giebt die Schenkung oder Stiftung durch den Deutschmeister in Mergentheim vom Jahre 1626 unwiderleglich Zeugnis, nach welcher die Frauen in K. bis auf ewige Zeiten an jeder Fastnacht eine Zehrung erhalten sollen, was heute noch tatsächlich geschieht. Die Urkunde liegt auf dem Rathause zu Kirchhausen zur Einsicht für jedermann.

Im Jahre 1786 war ein neues von der Gemeinde erbautes Schulhaus für einen Lehrer mit 99 Kinder vorhanden. Nach Einverleibung in Württemberg wurden die Schulen in das 1570 erbaute Schloß verlegt, (1837) das bis zum Jahre 1808 der Sitz eines deutschordenschen Amtmanns gewesen war. Der damalige Lehrer (1786) G. J. Groß, 36 Jahre alt,

war in der Normallehre nicht bewandert. Doch waren die Schüler wohl erzogen und nach altem Stil gut unterrichtet und haben sich bei der Visitation ganz besonders im Lesen und Schönschreiben ausgezeichnet.

Biberach, jetzt von kath. Seite ein Expositurvikariat von Kirchhausen, war vor der Reformation 1530 eine eigene Kirchengemeinde. Nachdem das Dorf 1681 von der Reichsstadt Wimpfen an den Deutschorden übergegangen war, wurde am Jakobifeiertag 1685 erstmals wieder kathol. Gottesdienst gehalten, und neben der protestantischen Schule bestand auch eine katholische. Bei der Generalvisitation 1786 versah die kath. Schule ein Weber, dessen 81 Jahre alter Vater gleichfalls 53 Jahre die Schule gehalten hatte. In der Schulstube des höchst baufälligen Schulhauses standen Bett und Webstuhl. Das jetzige gemeinschaftliche Schulhaus wurde 1839 erbaut.

Am besten von allen Schulen kommt bei dem Visitator Stockheim weg. Er fällt über die Schule ein vortreffliches Urtheil, was bei ihm, dem Lobredner der Normalschule, viel heißen will, da diese in Stockheim noch nicht eingeführt war. „Der Lehrer ist 27 Jahre alt; der Pfarrer (Breitenbach) besuchte täglich die Schule und macht darinnen den Schulmeister mehr als der Lehrer selbst. Daher auch die Kinder sehr fleißig und wohl unterrichtet sind. Besonders haben sie sich in der Auslegung des Katechismus hervorgethan und mir die von Herrn Pfarrer seit einigen Sonntagen gehaltenen homilien über die vorgekommene Evangelien zu meiner Verwunderung das Merkwürdigste aus der Sittenlehre so schön hererzählt, daß ich an ihrem gehaltenen Eindruck nicht den geringsten Zweifel hegen konnte. Diese Schule verdiente also vorzüglich hoher gnädiger Bemerkung und Einführung der Normallehre.“ Über den Schulbesuch herrscht lediglich keine Klage.

## C. Die Schulorte im ehemaligen Ordensoberamt Ellingen, Kommenthurei Kapfenburg.

### 1. Das Schulwesen in Lauchheim.

Lauchheim, hart am Fuße des herrlichen Schlosses Kapfenburg gelegen, kam im Jahre 1363 durch Kauf an Mergentheim, und im Jahre darauf erwarb der Orden von den Grafen von Öttingen auch die Feste Kapfenburg nebst Hülen und dem Dorfe Waldhausen. Diese ansehnlichen Besitzungen wurden anfänglich von Mergentheim aus verwaltet; doch empfahl es sich mehr, eine eigene Kommende zu bilden, was im Jahre 1384 geschehen ist, nämlich die Kommende Kapfenburg; Lauchheim blieb vorerst noch bei Mergentheim. Im Jahre 1397 wird Lauchheim

ein dem Orden gehöriges Dorf genannt, und der Ordensmeister erhielt die Erlaubnis, den Ort befestigen zu dürfen, worauf derselbe 1430 als mit Türmen, Mauern, Gräben und Erkern umgeben und als Stadt bezeichnet wird, deren Bewohner zu ewigen Zeiten alle die Rechte, Gnaden und Freiheiten haben sollen, welche die Reichsstadt Bopfingen besitze — eine Begnadigung, die Lauchheim übrigens der Deutschordensherrschaft keineswegs entzog. — Erst im Jahre 1538 ging die Pfarrei Lauchheim von der Mergentheimer Kommende an die von Kapsenburg über.

Aus dieser Bedeutung Lauchheims schon am Ausgang des Mittelalters darf wohl der Schluß auch auf eine schon frühzeitige Bildung ihrer Invasen gemacht werden, wenn auch über das Schulwesen speziell für Lauchheim nur spärliche Notizen vorhanden sind. In einem Schreiben an den Schulinspektor aus Anlaß einer Streitsache über das Schullokal und die Lehrerwohnung für den im Jahre 1821 angestellten 2. Lehrer, behauptet der damalige Stadtpfarrer Bestlin „das seit urfürdenklichen Zeiten“ von der hiesigen Kommune ehrlich und redlich besessene Nutznießungsrecht des dasigen Schulhauses sowohl im oberen als unteren Stock. Bisher hatte der einzige Lehrer und Chorregent in einem herrschaftlichen Gebäude gewohnt und Schule gehalten. Ohne Zweifel, sagt die D. A. -Beschreibung, ist nach dem großen Brande im Jahre 1645 das Schulhaus auf den Trümmern der alten „Schranne“ aufgebaut worden, während es in dem „Pfarrbüchlein“ vom Jahre 1650 heißt, daß vor dem Brande 1645 das Schulhaus hinter der Kirche gestanden habe, und daß es nach dem Brande in das frühere Frühmesskaplaneihaus in der oberen Stadt verlegt worden sei.

In der Registratur Kapsenburg befindet sich ein Ehehaftenbuch, beginnend mit dem Jahre 1613. In demselben führt der Buchführer zwischen den Knechten von Kapsenburg und der Magd auch den Schulmeister in der Reihenfolge der Einkommensbeschreibungen auf. Dasselbst steht u. a.: „Schulmeister zu Lauchheim zur Unterhaltung zweier Schulen im Jahre 1617 5 Malter Dinkel und wochentlich 5 Laible Brot.“ Im Jahre 1672 reichte die alte „Schuelfrau“, Anna Kreszenzia, Witwe des † Lehrers, dessen Name nicht genannt ist, durch den Stadtpfarrer Magister und Kammerer Mühllich Entschädigungsansprüche für früher schon unter den Kommenthurherren v. Lichtenstein und v. Grafeneck ausgelegte Baukosten am Schulhaus an die Herrschaft ein. Es handelte sich besonders um s. v. einen Schweinstall und ein Ofenröhrlein u. a. Es wird ihr der-Beschaid, „daß es die Herrschaft nicht wenig befremde, daß genannte Schuelfrau gleichsam unbeweisbare Auslagen, dazu von so langer Zeit her, zu entschädigen verlange, deren sich auch auf Befragen die Handwerksleute nicht mehr entsinnen können. Weilten dergleichen Forderung und Baukosten so hinterrucks der Herrschaft, also unnötig beschehen, der Comenda zumahlen nit annehmlich

oder nützlich sein, sondern ihr Mann sel. sich deswegen billig zuvor bei der Herrschaft befragen solle, ob dergleichen auch nötig oder nit, weil es aber gar nit beschehen, als mag sie, die Witibb (obwohl man schon anders verfahren könnte, doch aber lieber nachsehen will) ihren angezogenen s. v. Schweinstall und Ofenöhrlle und was sie sonst wirklich erweisen kann, doch, dem Schuelhaus nicht ohne Schaden und Kosten, gleichwohl wieder abreißen und zu ihrer Mutter nehmben, gleichbald, aber längstens in drei Tagen das Schuelhaus zu leeren und bei ihrem Abzug dem Schultheiß und jetzigen Schuelmeister ihre bishero gehabte Wohnung, daß sie auch verantworten könne, ordentlich einlieferen.“  
(Rathhausakten zu Lauchheim.)

Nach einem Protokollauszug der Kommande Kapfenburg vom 29. November 1673 „solle der Organist und Schuelmeister zu Lauchen die gewöhnliche Choral- und Figural- und Singeschulen wiederumb halten, wie sie vor diesem gehalten worden, wobei auch diejenigen erscheinen sollen, die vorher auch dabei gewesen, worauf dann gehalten werden solle.“

(Rathhausakten, Lauchheim.)

Zu der Registratur Kapfenburg findet sich ferner auch eine

„Bestallung

des Schulmeisters Hans Leonhard Grün, Gerichtschreiber und Organisten, vom Jahre 1686.“

„Darnach empfängt derselbe 15 fl. von der Kommande, wie vordem auch geschehen, 6 Rstr. Holz nebst freier Wohnung; 3 Malter Dinkel von dem Heiligen zu Lauchen, beständig 12 fl., 3 Tagwerk Wiesen und Äcker an unterschiedlichen Orten, 2 fl. von den Westernachschen 4 Fahrtagen, 2 fl. 48 kr. von denen 5 fl. 30 kr. zum Jahrespräsent von dem Heiligen zu Lauchen, 5 fl. von dem Heiligen zu Westerhofen jährlich beständig, 2 fl. 48 kr. von den 5 fl. 33 kr. der neuen Fahrtagen, 2 fl. 10 kr. von den gemeinen Fahrtagen, 1 fl. jährlich von der Priëlwies. Das neue Jahr soll bleiben, wie sonst gehalten; item von einem Schulkind quartaliter 15 kr., item die Ostereier, viel oder wenig, hat er mit dem Mefner zu teilen.“

Der Komthur bewilligt ihm zur Addition: 1 Malter Roggen, zwei Eimer Bier, 3 fl. 45 kr. quartaliter an Geld, hingegen soll er umsonst 15 arme Kinder lehren.

Als Gerichtschreiber: 4 fl. vom Bürgermeisteramt, 45 kr. von einer Inventur im Markt Lauchheim, accidentaliter außerhalb des Markts nichts.

Als Organist: 10 fl. an Geld, 2 Malter Roggen, 2 Malter Dinkel, 6 Rstr. Holz, 6 Eimer Bier, — das von der Kommande Kapfenburg; 20 fl.



vom Heiligen zu Lauchen, 5 fl. vom Bürgermeisteramt allda, 5 fl. vom Heiligen zu Westerhofen.

Im Jahre 1692 bittet der Schulmeister um Aufbesserung. Er erhält auf drei Jahre jährlich 1 Malter Dinkel mit dem Versehen, er werde sich mit Instruierung der Jugend in der Musik desto fleißiger und emsiger verhalten.

25. Okt. 1692.

Pf. Ad. Freiherr von Hoheneck,  
Kommenthur in Kapfenburg.“

In der Beschreibung aller der Kommende gehörigen Gebäude, Einkommensteile der Pfarrer, Schulmeister . . . Repertorium von Kapfenburg kommt für den Lehrer vom Jahre 1715: Organist und Schulmeister zu Lauchen: Franz Jakob Fischer 10 fl., 2 Malter Roggen, 2 Malter Dinkel, 6 Eimer Bier, 12 Rstr. Holz, ferner Wohnung im Schulhaus, quartaliter 3 fl. 45 fr. — dann aber 15 arme Kinder zu lernen — er hat noch mehr Befoldung, die ihm vom Heiligen zu Lauchen gereicht wird.

Wie in der Fürstpropstei Ellwangen, so scheint es auch im Deutschordensgebiet gebräuchlich gewesen zu sein, arme Kinder unentgeltlich mit Vermitteln zu versehen und für sie in irgend einer Form das Schulgeld zu bezahlen; auch Württemberg ließ diese Vergünstigung zu, bis es sich im Jahre 1818 z. B. mit der Gemeinde Westhausen mit einer alljährlich zu entrichtenden Adversalentschädigung von 8 fl., für Hülen, Filial von Lauchheim, mit einer Summe von 30 fl. und für Westerhofen, gleichfalls ein Filial von Lauchheim, mit einer solchen von 32 fl. abgefunden hat. Vom Jahre 1827 an wurde die Vergünstigung zurückgezogen und die Last den Gemeinden zugeteilt. Dies geht u. a. aus einem Gemeinderatsprotokoll des Weilers Hülen vom 17. Mai 1836 hervor, das, entgegen dem Befehl des Oberamts, den Gehalt des Lehrers von 132 fl. auf 150 fl. zu erhöhen, ablehnend lautet unter folgender Begründung:

1. „die Schule kostet die Gemeinde-Casse gegenwärtig schon 181 fl. 36 fr. jährlich, wo sie bei der Deutschortischer Regierung die Gemeinde-Casse keinen Kreuzer gekostet hat,

a) hat jeder Bürger für seine Kinder des Schulgeld 2c. selbst bezahlt und für

b) die Kinder armer Eltern hat die Herrschaft bezahlt, was zwar bei dem Übergang an die Krone Württembergs von 1806—1827 für letztere bezahlt worden; vom Jahr 1827 an aber wurde der Beitrag für die Kinder armer Eltern mit jährlich 30 fl. der Gemeinde entzogen und der Gemeinde-Casse auferlegt.“

„Wenn die Regierung“ — heißt es u. a. weiter, „darauf beharre, die 18 fl. Aufbesserung aus Gemeindemitteln zu bestreiten, so siehet sich der

Gemeinderat veranlaßt, die Werktagsschüler, da die Sonntagschüler von Hüllen ohnehin in die Sonntagschule in das Pfarrort nach Lauchheim zu gehen verbunden sind, auch dahin in die Werktagsschule zu schicken, um den allzugroßen Kosten Aufwand zu ersparen.“

Den gleichen Zweck der Unterstützung armer Eltern für Schulaufwand hatte auch die Stiftung des ehemaligen Stadtpfarrers und Geistlichen Rats Hoepfner zu Lauchheim († 1815 zu Mergentheim.) Derselbe bedachte, wie seine Vaterstadt Mergentheim, so auch die Schule zu Lauchheim reichlich und stiftete 900 fl. zur Errichtung einer „Freischule“ mit der ausdrücklichen Bedingung, daß das Kapital „für ewige und unverbrüchliche Dauer“ einer Stiftung einverleibt werden solle. Das ist nun vom Amte Lauchheim nicht geschehen, vielmehr sind die Zinsen nach eigenem Gutbefinden zur Bezahlung des Schulgelds für einige auf Höfen um Lauchheim wohnende Kinder verwendet worden.

Dagegen beschwerte sich der Stifter von Mergentheim aus bei dem Komthur in Rapsenburg. Diese Beschwerde muß demselben wenig gefallen haben und wurde mit einem Schreiben an den Stifter erwidert, das dieser nicht unbeantwortet ließ. Es heißt in demselben u. a.:

Hochwürdig, Hochwohlgeborener Reichsfreiherr,  
Gnädig gebietender Herr und Oberer!

„Noch nie hatte ich das unerwartete Unglück, von meinem hohen Obern mit einem so bitteren und äußerst empfindlichen Schreiben unter heftigst wiederholten Ausdrücken der geschöpften Ungnade bestraft zu werden, als jenes von Eurer Hochwürden und Gnaden unterem 24. Augst. gnädig erlassen war: und nie hatte ich nach allen neu aufgeklärten Umständen eine gerechtere Sache für mich als jene, welche ich unter dem 13. Aug. in Unterthänigkeit vorzulegen die Gnade hatte.

Betäubet durch die heftigsten Streiche, welche mit Feuer und Blitze abwechselten und welche der leichtzuerkennende Verfasser des Schreibens mit Erhöhung des eigenen und gewaltsamen Herabstürzung fremden Charakters auf eine ausnehmend artige Weise zu schärfen wußte, wäge ich den wohlaußbewahrten Aufsatz meines Schreibens mit der so ungnädig ausgefallenen Verbescheidung ab — Mißtrauend auf meine schon betäubte Vernunft legte ich beide Aufsätze einigen meiner Kollegen zur rechtlichen Prüfung vor, und wie sehr waren nicht alle in dem gestellten Gutachten entrüstet, als solche die Behandlungsart sahen, womit man in dortiger Gegend fromme Stifter zu Rechte weisen, von dem Kern abgehen und mit der Schale spielen, auch die sonst von dem Altertum sogar die ungesitteten Völker unverbrüchlich und heilig gehaltene Stimme des Stifters mit Gewalt ersticken und nach Willkür erklären will.“

Der Schreiber greift nun zwei Punkte aus dem oberamtlichen Entscheid heraus und zwar, daß

- 1) nach demselben das in fragestehende und für eine Freischule bestimmte Kapital keiner Pflege einverleibt sei und dasselbe auch in Zukunft noch weniger einverleibt werden solle;

2) daß von den erlegten Geldern des Stifters nicht nur eine Freischule unterhalten, sondern dem Willen desselben entgegen nach Willkür für arme Kinder der Umgebung das Schulgeld bezahlt werden solle.

„Damit tritt in diesem unvermuteten Fall nach allen natürlichen und geschriebenen Rechten der ungehörte Stifter, welcher, Gott seye Dank, noch bei Leben, gesunder Vernunft und seines Vermögens eigentümlicher Herr ist, in die ehevorigen Rechte seines Besitzstandes und sothanes wider seinen Willen verwendete Kapital zurückzufordern und für ein anderes frommes Werk, vielleicht auch für ein etwa dankbareres Volk nach eigenem Gefallen und unter Ausschluß amtlicher Zudringlichkeiten und Selbsterklärungen zu bestimmen.“

Hierauf wird in dem Schreiben die vor drei Jahren gemachte Stiftung zurückgenommen und das Geld auf Michaelis 1784 gekündigt und am Schlusse des Briefes Se. Hochwürden und Gnaden ersucht, „nach nun aufgehobener Stiftung zur freien Schule mit gnädiger Zurückzahlung des vollständigen Kapitals etwas zur Ruhe und zum Vergnügen des Eigentümers hochgnädig beizutragen, sofort die hohe Weisung an das Löbl. Amt Lauchheim zu erlassen, um den ehemaligen, nun aber erloschenen Stifter in den Stand zu setzen, dieses zur Ehre Gottes und besten seines Nächsten gewidmete Geld zu einem frömmeren, heiligeren und nicht zu seinem Verdruß ausartenden Werke zu verwenden.

In dessen sicherer Erwartung mich zu hohen Schulden erlassend, unter vollkommenstem Respekt verharre

Euer Hochwürden und Gnaden

unterthänig gehorsamster

Georg Peter Hoepfner.“

Mergentheim, den 1. Dezember 1784.

Zur Zurücknahme der Stiftung scheint es nicht gekommen zu sein, da wir später, nämlich bei dem Übergang der Kommende Kapfenburg an Württemberg, wieder auf dieselbe stoßen. Aber auch da scheint die Verwendung dieser Stiftung abermals nicht im Sinne des Stifters vollzogen worden zu sein, da er sich mit nachstehender Vorstellung an einen württembergischen Beamten (sehr wahrscheinlich Amtmann Schiller in Ellingen) in folgendem Schreiben gewandt hat:

„Wohlgeborener Herr, besonders hochzuverehrender Herr Justiz-Amtmann.

Durch den Schullehrer zu Lauchheim, Hr. Sutor, werde ich belehrt, daß rücksichtlich des Schulgelds in den Kgl. württemb. Ländern ein neues Schulregulativ (die Schulordnung v. 1808) gemacht worden seye, nach welchem

für ein Schulkind wochentlich zwei Kreuzer Schulgeld im Winter und 1 Kreuzer im Sommer, sodann für Sonntagschulen 24 fl. überhaupt bezahlt werden sollen.

Vor mehreren Jahren habe ich nun durch ein Kapital von 900 fl. in Lauchheim eine Freyschule gestiftet, von dessen Zinsbetrag dem Schullehrer daselbst jährlich per aversum 36 fl. gereicht und alle Kinder des Schulgeldes, welches die Eltern öfters verleitete, die Kinder später und wenige zur Schule zu schicken, enthoben sein sollten, vorzüglich da auf mein Verwenden zu gleicher Zeit die hiesige hochfürstl. Regierung unter höchster Genehmigung Serenissimi zu Vervollkommnung dieser Stiftung das sonst für arme Kinder aus den Mitteln der Kommende Kapfenburg bezahlte Schulgeld ebenfalls bestimmt auf 15 fl. ausgesetzt und diese als eine ständige Addition dem Schullehrer beizulegen beliebt hat, — zumalen man für diesen einen größeren Vorteil hievon aufgefunden haben wollte, als wenn er von den einzelnen Kindern das Schulgeld zerstückelt zu sammeln hätte, besonders wenn man den Abgang für die große Vakanz, Weihnachten und Oster-Feyer nebst der Erntezeit berechnet. Nun wünscht Sutor das neue regulierte Schulgeld wochentlich — und nebst diesem jährlich 36 fl. aus der Stiftung und 15 fl. herrschaftl. Zulage als eine ständige Addition für sich und seine Nachfolger zu beziehen.

Nach meinem unzielfeglichen Ermessen sollte sich ein zeitlicher Schulmann zu Lauchheim bei dem ohnehin er- (ein-) träglichen\*) Schuldienst und der im Winter auf 110, im Sommer auf 50 bis 60 angegebenen Kinderanzahl mit diesen als Schulgeld bestimmten 51 fl. begnügen können, die Freyschule auf Verzichtung der neuen Verordnung, wie bisher auch ferner gelten lassen und die weiters für die Sonntagschule ausgesetzten 24 fl. gleichwohl auf eine andere Art durch Ausschläge aufzubringen suchen.

Sollte das Kgl. Justizamt (wohl das D.Amt) die Stiftung wider mein Erwarten nicht hinreichend erachten, wie sie doch ehemals und für immer erkannt wurde, so thut mir leid, daß mein guter und zum Besten der jugendlichen Bildung gemeinter Will den Zweck verfehlet\*\*), und ich wünschte, daß Euer Wohlgeboren unter gefälligem des Hr. Stadtpfarrers Meßner Hochwürden einen zweckdienlichen Vorschlag zu machen belieben möchten, wie mein Stiftungskapital zum Besten des dortigen von mir bezahlten Schulstandes angewendet werden könnte, wobey ich mir jedoch ein- für allemal

\*) Das war in der That nach einer Fassion des Lehrers A. Würst der Fall.

\*\*) Wurde verfehlet, denn das Schulgeld mußte dennoch bezahlt werden, vielleicht weil der Schullehrer den Provtfor und lange Zeit auch den pensionierten Lehrer Sutor zu bezahlen hatte.

vorbehalten haben will, daß die Stiftung nicht dazu geeignet seye, den ohnehin gut besoldeten Schullehrer eine überflüssige Addition zu gewähren, sondern als ein Denkmal von mir bey der Lauchheimer Bürgerschaft zum Wohl ihrer Kinder sein und verbleiben solle.

Ich habe die Ehre, nebst gehors. Empfehlung an die hochwertheste Frau Gemahlin mit vollkommener Hochachtung zu verbleiben

Iuer Wohlgeboren gehorsamster Diener

Mergentheim, 9. Jan. 1809.

Hoepfner."

Der Lehrer zur Zeit des Übergangs an Württemberg (1809) hieß Sutor. Die in diesem Jahre von Stadtpfarrer Meßner projektierte 3. Schulstelle und Trennung der Schüler nach Geschlechtern kam nicht zu stande; dagegen wurde im Jahre 1816 gar noch die Mesnerei, die bisher gesondert war, mit dem Schul- und Chorregentendienst verbunden und derselbe dem Schullehrer Mühlisch übertragen, der an den abgetretenen Lehrer Sutor eine jährliche Pension zu bezahlen hatte. Erst im Jahre 1820 wurde eine 2. Schulstelle errichtet und der Mesnerdienst mit ihr vereinigt, während bei der ersten Stelle die Chorregentenpflicht verblieb.

Hier noch einiges über Juden und Judenschule in Lauchheim.

Im Jahre 1658 wurden 6 aus der Grafschaft Öttingen-Baldern vertriebene Juden mit ihren Familien, trotz des Protestes des Pfarrers, gegen ein jährliches Schutzgeld von dem Komthur Freiherrn v. Grafeneck aufgenommen. Dafür wurde jeder einzelnen Familie ein Schutzbrief ausgestellt. Es liegen zwei solcher Schutzbriefe in gedruckten Originalen vor. Der eine stammt aus dem Jahre 1783, der andere aus dem Jahre 1795 und beide bekunden die damalige, sowie die frühere äußerst drückende, ärmliche und nahezu hilflose Lage der jüdischen Insassen. Seit der Einverleibung in Württemberg dagegen, und besonders seit Wegfall so mancher Beschränkung durch die neuere württembergische Gesetzgebung verbesserten sich ihre sozialen und politischen Verhältnisse von Jahr zu Jahr, und die meisten derselben gelangten zu Wohlhabenheit. So ähnlich verhält es sich auch mit den kirchlichen und Schulverhältnissen der israelitischen Gemeinde.

Ein eigener Rabbiner wird 1724 — übrigens nur vorübergehend — genannt. Zwei der Rathausregistratur zu Lauchheim entnommene Aktenstücke — Protokollauszüge der Kommende Kapfenburg aus den Jahren 1731 und 1775 — sind Klagschriften zwischen Lehrern und jüdischen Familien, Unterricht betreffend.

Nach dem Protokoll vom 30. März 1731 mit der Aufschrift „Judenklag“, klagt Israel Jud zu Lauchen gegen Israel Schulmeister zu Brand-

eis, „wie daß derselbe vor etlich wochen zu ihme, seinen Sohn anzunehmen, verdingt hätte, nach solchem aber hätte er außs neue mit Schmul und Sandel, Juden, derselben Kind zu lehren traktiert. Weiln diese beede aber sein Kind und auch sonst keines zur Lehr anzunehmen gestatten wollen, als bittet er umb dem Schullmeister solches von amtswegen ufs zu legen.“

Israël, Schulmeister, bestreitet, daß er sich zu dem Kläger verdingt habe. Wohl aber habe er ihm das Versprechen gegeben, seinen Sohn anzunehmen, wenn Schmul und Sandel, wo er, Schulmeister, voriges Jahr gewesen, und dahin heuer sich wiederum gedingt, solches gestatten werden. Das zu halten und dem nachzukommen biete er sich auch hiermit noch an. Der Bescheid lautet, „daß der Beklagte zu was mehreres, als was sein anerbith ist, auch nicht angehalten werden könne, und hat das weitere der Kläger beim Schmul und Sandel auszuwirken.“

Ein zweites Klag-Protokoll, datiert Kapfenburg, 19. Dezember 1775, handelt von einer Klage zwischen dem Schulmeister Liebmann Weyl zu Lauchheim und Abraham Sandel, Schutzjude daselbst, von dem ersterer ein Instruktionsgeld von 4 fl. für dessen Kind fordert.

Der Beklagte giebt an, daß, als Kläger zu Lauchheim zum Schulmeister angenommen worden, habe er, Beklagter, die übrige Judenschaft zu Lauchheim ersucht und angesprochen, seinen Knaben mit den ihrigen Kindern in die Schule gehen zu lassen. Er habe hierunter anders nichts gesucht, als das Herumlaufen seines Söhnleins dadurch zu vermeiden, niemalen aber habe er gleich denen andern mit ihm, dem Schulmeister, einige Bezahlung für die Instruktion stipentieret und festgesetzt, auch habe er dessen Eheweib während ihres Aufenthalts zu Lauchheim unentgeltlich in seiner Behausung wohnen lassen und habe eben aus Rücksicht, daß sein Bub auch unentgeltlich in die Schule gehe, nichts angenommen, und so glaube er nichts schuldig zu sein.

Der Schulmeister giebt das alles zu, aber sein Versprechen, den Knaben unentgeltlich zu unterrichten, habe sich nur auf 14 Tage bezogen. Er bezahle den siebenwöchigen Hauszins für seine Frau, aber man könne ihm nicht zumuten, daß er hiefür ein halbes Jahr den Sohn des Beklagten unterrichte. Der Beklagte bestreitet, daß sein Sohn ein halbes Jahr die Schule besucht habe. Nachdem hier eine Anzahl Juden vernommen und Benges und Bannoh, „die dieser Sachen halber Wissenschaft haben mußten, darüber befragt, hierinnen nichts Verlässiges ausjagen konnten“, so kam ein Vergleich zu stande, „wornach Beklagter dem Kläger pro aversum 2 Gulden bezahlen und solche a dato innerhalb 8 Tagen unfehlbar bei hiesigem Amt einzuliefern habe.“

Es geht aus diesen Vorgängen unstreitig hervor, daß die Judenschaft Lauchheims, obgleich in sehr gedrückten Verhältnissen lebend, gleichwohl auf die Ausbildung ihrer Kinder sehr bedacht war — eine Erscheinung, die sich bis auf heute fortvererbte und recht sehr geeignet ist, von den Christen unserer Tage wohl beachtet und erwogen zu werden.

Die jetzige jüdische Konfessionsschule in Lauchheim wurde, gleich andern des Landes israelitische, im Jahre 1829 errichtet. Das jetzige Schulhaus stammt aus dem Jahre 1849; die gegenwärtige und später zeitgemäß renovierte Synagoge wurde 1770 vollendet, aber bis zum Jahre 1806 gehörten die Juden Lauchheims zum Rabbinat Ellingen, seither zum Rabbinat Oberdorf, wenige Stunden von Lauchheim gelegen.

#### **Westerhofen**

ist ein mit einem reichen Heiligenfonds ausgestattetes Filial von Lauchheim. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts war ein Ziegler Benz in Lauchheim, Schulmeister in Westerhofen, geb. 1768, Dienstantritt 1785. Vom Jahre 1811 an ließ er jedoch mit Erlaubnis des Stadtpfarramts in Lauchheim die Schule in Westerhofen durch den zu Schulprovisoraten befähigten Kav. Oberbacher von Westerhofen versehen und erschien in der Schule nur einigemal des Jahres und bei der jährlichen Schulprüfung. Das Lehrereinkommen betrug 112 fl. 36 kr., wovon er dem Provisor die Hälfte, 56 fl. 18 kr., verabreichen mußte. Von einem besonderen Mesnereinkommen ist nicht die Rede. Die Schulstube war Eigentum des Provisors und war von dem Heiligenpfleger gemietet. Nach dem Tode des Benz, 1831, blieb Oberbacher als Lehrer. Im Jahre 1826 fatierte er an Mesner- und Schulgehalt ca. 147 fl. 30 kr.

#### **2. Waldhausen.**

Der ansehnliche, zum Oberamt Neresheim gehörige Pfarrort ging schon in den frühesten Zeiten an die Herrschaft Öttingen über, kam aber im Jahre 1364 mit dem Schlosse Kapsenburg an den Deutschorden. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wurde die Pfarrei als Filial mit Lauchheim verbunden und durch den Hofkaplan von Kapsenburg aus versehen. Im Jahre 1689 stürzte das obere Geschöß des Turmes auf das Langhaus und zerstörte die Kirche.

Diesen Vorfalle zeigte der Schulmeister von Waldhausen, Melchior Kirnberger, dem Komthur in Kapsenburg an. Weitere Nachrichten über die Schule in Waldhausen verdanken wir einem Streite über die Schulbeschreibung vom Jahre 1824. Damals ersuchte nämlich die Ortsbehörde den Ortspfarrer Jos. Baur, auf Grund genauer Forschungen in Akten des Rath. Kirchenrats, des Oberamts, der Pfarr- und Gemeinde-registratur Waldhausens und anderer Orte u. s. w. eine Schulbeschreibung zu entwerfen, was denn auch geschah.

Die älteste Urkunde, berichtet Pfarrer Baur, ist eine Spezifikation darüber, was ein Schulmeister in Waldhausen ums Jahr 1689 bis 1701 an Besoldung gehabt.

Aus Protokollen der Kommende Kapfenburg aus den Jahren 1672 bis 1778\*) geht ebenfalls hervor, daß schon vor Kirnberger eine Schule vorhanden war. So wird unterm 14. Dezember 1673 einigen Bürgern von Waldhausen ernstlich und unter Androhung von strenger Strafe von Herrschafts wegen befohlen, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Und im nächsten Jahre kommt am 12. September eine Klage zwischen einem der vorgenannten Bürger, jung Hans Traub, und dem Schulmeister Balthas Baur zum Austrag, wornach dieser Traub den Lehrer auf der Gasse, als er ihn mahnte, seinen Sohn Balthasar in die Schule zu schicken, „grob angefahren mit dem Vermeld, er kenne ihn wohl, wer er sei.“ Darüber zur Rede gestellt, „daß er, Traub, sagen solle, was er ohnrechtes auf den Schuelmeister wisse, und demnach er nichts auf ihn darthun könne, ist ihm bei drei Gulden Straf auferlegt worden, hinkünftig dergleichen ohn-nütze Red zu unterlassen. Dabei auch dem Erg. Merklin Schultheiß anbefohlen worden, denjenigen, der seine Kinder nit in die Schuele schickt, wieder nach der Kapfenburg zu schaffen.“

Im Jahre 1685 scheint noch kein eigenes Schulhaus vorhanden und der Lehrer mit seiner Schule in der Miete gewesen zu sein; denn nach einem Protokollauszug vom 5. November d. J. klagt „Melchior Kirnberger, Schuelmaister zue Waldhausen, unterthänig, „daß die Gemeind darnach trachte, Ihne zu cassieren, weil der Karl Hast (?) andre Leut (andere Hausgenossen) in sein Haus zu setzen vorhabens, demnach dann gehorsamlich bitten thäte von Obrigkeit wegen ihme bei Karl Hast ferneren Aufenthalt zu manutienieren.“

„Beschayd.“

„Man will nicht hoffen, daß die Gemeind zue Waldhausen ihren Schuelmaister zu cassieren sich unterstehen werd, vielweniger daß Karl Hast (?) bei sogleich angehemdem Winter ihne auß seiner Behausung, in welcher er, Schuelmaister, die Zeit über sich auf und Schuelgehalten, vertreibe, sondern ihn vielmehr bis nächsten Frühling gedulden werde, alsdann man sogleich von Herrschaft, Kirchen und Gemeind wegen ein aigenes Schuelhaus aufzurichten gesinnt ist; werden also solches bestermaßen in considiration ziehen und mit Uhrsach geben, die Herrschaftliche Milde . . . zu mißbrauchen und veranlasse, gleichmäßig die Fallgüter zurückzuziehen.“

Sig. Kapfenburg, d. 5. Nov. 1685.

J. A. Rau.“

\*) Gemeindefregistratur Lauchhelm.



Unterm 14. März 1689 berichtet der Schulmeister Melchior Kirnberger von dem Einfall des Kirchturms an den Komthur in Kapfenburg.

In einem Bittgesuch an den Komthur in Kapfenburg vom Jahre 1690 sagt der Lehrer Kirnberger: „Seit über 10 Jahre bin ich Schulmeister in Waldhausen und versee solchen Dienst — zwar ohne ainichen Ruhm zu reden — flehzig, habe von der Gemeinde Waldhausen 10 Gulden und von Arlsberg (Filial von Waldhausen) von jedem bewohntem Haus 4 fr., 4 fl. 45 fr. vom Heiligen, 45 fr. von der Kirchenwasch, 30 fr. von den Fahrtagen, dann den Stol. Seit 6 Jahren sind nur 12—16 Kinder im Winter 21 Wochen lang in die Schul geschickt worden, obwohl 30 tauglich wären.“ — Der Schulmeister bekommt eine Zulage von 3 Malter Dinkel, 3 Klafter Holz; dafür hat er acht arme Kinder zu lehren.“

Unter Berücksichtigung der in seiner Spezifikation gemachten Vorschläge, erhielt der Schulmeister unterm 8. Januar 1702 von Adolff Freiherrn v. Hoheneck eine Instruktion und Annahme als Lehrer (wohl für weitere Jahre, da er ja nach obiger Eingabe schon vor dem Jahre 1680 als Lehrer angestellt war) zu Waldhausen. Das Original befindet sich in der Pfarrregistratur und lautet:

„Instruktion.“

„Wo nach sich Melchior Kirnberger, Mehner und Schulmeister zu Waldhausen zu richten hat: Ich Pphiltpp Adolph Freiherr v. Hoheneck Kommenthur zu Kapfenburg deutsch Ordens Ritter zc. beurlunde und bekenne hiemit, daß ich Melchior Kirnberger von Unterkochen gebürtig vor einen zeitlichen Mehner und Schulmeister angenommen unter folgenden Bedingungen: 1) Soll er diesen seinen Mehnerdienst dergestalts in allem und Jedem wie sichs gebührt und in allweg schuldig ist, getreu flehzig und aufrichtig abwarten, auch ein ehrbares Gott wohlgefälliges Leben und Wandel führen, auch wie an sich selbst höchst billig kein Argerniß geben und sich dergestalt verhalten, damit zuvorderst die Herrschaft, ein zeitlicher Herr Pfarrer oder Jemandes anderes ob ihm zu Klagen nicht Ursach haben möge. Dem Herrn Pfarrer soll er in pfarrlichen Berrichtungen geziemend an die Hand gehen, auch demselben den gebührenden Respekt gehörig und manerlich ertheilen. Ingleichen 2) soll er den Fremden Hr. Geistlichen, die allda hl. Messe zu lesen verlangen, gebührend auswarten und an Hand gehen und jedesmal die hl. Mess in das vorhandene Buch eintragen. 3) Die Kirche und Altäre in einer guten Ordnung und Sauberkeit zu halten nicht wenig in der Woche wenigstens einmal die Kirche aus und die Altäre abzulehren, dann auch nach Unterschied der Festen die Altäre mehr oder minder zu ziehren. 4) Das gewöhnliche Gebetläuten zu seiner Zeit, wie es im Sommer und Winter morgens und abends auch zu Tagzeiten herkommens, hat er mit Ernst und Obacht zu sorgen, daß die Sach recht geschehe. 5) Die Uhr, an der vtel gelegen, soll er frühe und Abends emsig richten, was alsdann mangelhaft an seinen gehörigen Ort anzubringen hat, damit zeitlich remedirt werde. 6) Die Jugend im Schreiben und Lesen nach seinem möglichen Fleiß instruieren, auch dahin trachten und bedacht sein, daß die Kinder flehzig zur Schule geschickt werden.

Hingegen soll er nach folgender Gestalten besoldet werden: Rehmlich freie

Wohnung, von jedem Haus zu Waldhausen und Arlesberg 16 fr., ohngefähr 13 fl. 30 fr. Von deren Hausgenossen aber vom Oepferstock 3 fl. und 2 Pfd. Oepferschmalz, von der Kirchenwäsch 1 fl. 30 fr., 4 Morgen Heilgenäcker in 2 Feldern,  $\frac{1}{2}$  Tagwerk Wiesen ohngefähr von der Gemeinde, nebst einem Krautbeth, Läu- oder Wettergarben von den Bauern zu Waldhausen und einem zu Arlesberg, von jedem 6 Stück Garben, als 3 winterige und 3 sommerige, von denen aber die 9—20 Morgen Acker haben von jedem 2 Stück. Hingegen aber von denjenigen die 4, 5 bis 7 Morgen nur haben 1 Stück gerelcht und genommen werden.

Von gnädiger Herrschaft soll er jährlich zu genießen haben 3 Malter Dinkel, Hingegen hat er jährlich ein armes Kind zu lehren, 6 Klafter Holz, welche er selbst aufzumachen hat.

An Accidenzien: 6 fr. von einer hl. Mess, 12 fr. von einer Leiche, 17 fr. von einer Hochzeit, 6 fr. von einer Kindsleiche, 15 fr. Quatemborgeld. Da man aber auf begehenden Ursachen Jhrs Melchior Kirnberger als Rechner oder Schulmeister nicht mehr länger haben wollte, oder auch er bei diesem Dienst zu bleiben nicht mehr gedacht wäre, soll jeder Theil dem andern ein Viertel Jahr zuvor aufkünden schuldig sein. Zu mehrerer Bekräftigung dessen habe ich ihm diese Instruktion von meinem angebornen freiherrl. Insigl und eigenhändiger Unterschrift verfertigt zu stellen lassen.

So geben und geschehen Rapsenburg, den 8. Januar anno 1702.

Adolph Freiherr v. Hohened. R.“

In derselben Registratur befindet sich das Original einer zweiten Instruktion vom 12. August 1772 für den Schulmeister Jos. Kaspar Schneider, geboren zu Fremdingen, der 6 Jahre zuvor zum Schulmeister angenommen worden war. Dieselbe ergänzt die Instruktion vom Jahre 1702 und ist ausgestellt von dem Komthur Karl Alois Freiherr von und zu Werdenberg, Deutschordensritter, Ratgeber der Ballei Franken und Komthur zu Rapsenburg.

Im Juni des Jahres 1705 schlug der Blitz in die 1699 erbaute Pfarrkirche, wobei der Schulmeister Kirnberger während des Lätens getroffen und auf einer Seite gelähmt worden sein soll. Da ihn dieser Vorfall zum Schulhalten untauglich machte, trat er den Schuldienst mit Bewilligung der deutschordens'schen Herrschaft gegen eine gewisse Abkauffsumme an einen Jos. Erhard Ludwig aus Neumarkt ab. In der Heiligenpfleg-Rechnung unterzeichnet Kirnberger 1730/31 zum letztenmal und muß in diesem Jahre gestorben sein. Daraus weist auch die Besoldungsbeschreibung vom 4. Mai 1731 hin, welche vom Amte Lauchheim an den Komthur zu Ellingen für die Wiederbesetzung des Schul- und Mesnerdienstes zu Waldhausen eingesandt worden ist. Erhard Ludwig versah den Dienst bis zum Jahr 1766. In diesem Jahre wurde der Dienst seinem Tochtermann, Kaspar Schneider von Fremdingen, übertragen. Schon im nächsten Jahre starb Ludwig. Während seiner ganzen Dienstzeit waren ihm vom Deutsch-

orden auf seine Bitten von Jahr zu Jahr ein Malter Dinkel und ein Malter Korn (Koggen) in Gnaden zugelegt worden. So wurde es auch mit seinem Nachfolger gehalten, wie dies aus nachstehender Urkunde hervorgeht.

„Lieber Trisoley-Verwalter!“

„Will ich geschehen lassen, daß dem nun angestellten Schulmeister zu Walbhausen, Kaspar Schneider, gleich seinem Vorfahren alljährlich von dastiger Trisoley 1 Malter Koggen übergeben werde, doch dergestalt, daß solches zu keiner Consequens jemalen käme oder möge angezogen werden, so ihm, Schulmeister, wohl zu bedeuten und darauf der Bedacht zu nehmen ist, daß in Ihren darüber aufgestellten Quittungen jederzeit inserieret werde, daß solches lediglich ein Gratial sei.

Ellingen, den 20. Nov. 1767.

H. Mund zu Lehubach.“

In Anbetracht der geringen Besoldung, der vermehrten Dienstleistungen „wegen der restaurierten Pfarrei“, und wegen seines Fleißes wurde dem Schulmeister dieses Gratial von drei zu drei Jahren bewilligt, mit seiner Bitte aber um „einen längeren oder gar ständigen Bezug“ wurde derselbe an Se. Kurfürstliche Durchlaucht selbst gewiesen. Er muß mit diesem Gesuche abgewiesen worden sein, denn von da an befinden sich Bittgesuche bei den Äkten, die sich alle drei Jahre wiederholen. Die letzte Bittschrift ist vom Jahre 1797 und an den Hochw. Durchl. Fürsten und Herrn Maximilian Franz, Erzbischof von Köln, gerichtet. Eine Antwort findet sich nicht. Im Jahre 1798 trat Johann Kaspar Schneider den Schul- Mesner- und Organistendienst zu Walbhausen an seinen Sohn Kaspar ab, während derselbe die Anwartschaft auf diesen Dienst schon mittels Dekrets, datiert Frankfurt, 30. Januar 1796 von Sr. Hochfürstl. Durchl. v. Köln, Maxim. Frz. Hoch- und Deutschmeister, erhalten hatte. Kaspar Schneider jun. starb, 77 Jahre alt, den 4. Mai 1819.

### 3. Sechtenhausen.

Eine der interessantesten Partien in der Geschichte des Volksschulwesens bildet die Geschichte der Ortschule in dem kleinen Sechtenhausen, ein ehemaliges Pfarrweiler von Zipplingen im Oberamt Ellwangen. Im Jahre 1833 gab es nämlich einen langwierigen Prozeß der Gemeinde gegen den damaligen Lehrer Bosh, in welchem es sich darum handelte, ob das vorhandene Schul- und Mesnerhaus Eigentum des Lehrers oder der Gemeinde sei. Der Gemeinderat verwahrte sich energisch dagegen, daß kein Schul- und Mesnerhaus vorhanden sein solle und sagte u. a.: „Es war schon nach unserem Stiftungsbrief 1464 ein Mesner- und Schulhaus dahier und steht heute noch auf seinem alten Platz, hat niemals anders geheißen und ist niemals etwas

anderes gewesen als ein Mesner- und Schulhaus. Es hat darin gegen 400 Jahr lang kein anderer gewohnt als ein Mesner und Schullehrer in Sechtenhausen, und ist die Schul je und allzeit darinnen gehalten worden, wie kein Mensch anders wissen und sagen kann.“

Dieser Stiftungsbrief ist nicht mehr vorhanden und wurde höchst wahrscheinlich während des Prozesses von Interessirten, denen er hinderlich schien, beseitigt. Der Prozeß wurde übrigens im Jahr 1848 zu Gunsten des Lehrers entschieden, und die Gemeinde hat das Haus angekauft.

Nach den gütigen Mittheilungen des Hrn. Ortspfarrers Straub erhalten wir nun nach der vorhandenen Ortschronik über die Geschichte der Ortschule nachstehende interessante Aufschlüsse, denen wir die Mittheilungen der Oberamtsbeschreibung über die kirchlichen Verhältnisse vorausschicken, da ohne Zweifel die Anfänge einer Schule mit der Stiftung der Kurat-Kaplanei am 9. Juli des Jahres 1464 zusammenhängt.

Der Weiler Sechtenhausen war ursprünglich ein Filial von Unterschneidheim, zu dessen Frühmessstiftung im Jahre 1349 auch hiesige Güter verwendet wurden. Es wird jedoch schon im Jahr 1452 einer hiesigen Heiligenpflege gedacht, und Gebauerschaft, Heiligenpfleger und Einwohner stifteten in die Nikolaus-Kapelle am 9. Juli 1464 unter Bestätigung des Augsburger Bischofs Peter vom 7. Jan. 1465 eine eigene Frühmesse, zu welcher das Deutsche Haus zu Nürnberg als Patron der Mutterkirche das Verleihungsrecht, das gräfl. Haus Öttingen aber das Präsentationsrecht haben sollte. Vom Jahre 1524 an wurde Ersparnisse halber die Kaplanei von Unterschneidheim aus versehen, 1741 aber durch den Landeshofkomthur der Ballei Franken, Komthur zu Ellingen und Würzburg, Frhr. Karl Heinr. von Hornstein, unter Mitwirkung der Gemeinde die Pfünde der Kaplanei wieder hergestellt. Aus dieser Zeit stammt auch die jetzige Kirche. Im Jahre 1802 wurde die Kaplanei zu einer selbständigen Pfarrei erhoben.

Zur Zeit der Gründung der Kuratskaplanei unterzog sich nun ein nahe bei der Kapelle wohnender Erblehenbauer den Mesnereigeschäften gegen Befreiung seines Guts von dem auf demselben haftenden Vesteh-Handlohn\*) und

\*) Eine ganz besonders lästige Einrichtung, die in Folge des Lehnenverbands auf dem Lande lag, und welcher gemäß dem Bauern schon beim Gutsantritt das Betriebskapital unter diesem Titel (Vesteh-Handlohn) entzogen und nach seinem Tod  $\frac{1}{3}$  des Gutswerts dem Lehensherrn wieder zugefallen ist — so wurde es bei Ellwangen gehalten; vergl. D/A.-Beschrbg. S. 491. — Oder auch: Eine Abgabe bei Erb-Kauf-Tauschfällen nach der Art des Lehensfalls, wenn z. B. das Gut von der Frau auf den Ehemann übergeschrieben wird. Daher unterschied man auch Fall- und Bestand-

die mit dem Gehalt verbundenen Nebennutzungen. Dieses Lehen kam in verschiedene Hände. 1742 kaufte es Seb. Schweizer, Bauer und Leineweber, von dem Bauern und Mesner Matth. Regele um die nicht unbedeutende Summe von 2300 fl. ohne die Eigenschaft eines gelehrten Lehrers zu besitzen. Er hielt wie seine Vorfahren Schule, aber natürlich, wie in damaliger Zeit, lückenhaft.

So übernahm die Schule und den Mesnerdienst auch Seb. Schweizer, der den Winter über in seiner Wohnung neben dem Webstuhl die Schule besorgte, dafür er dann von jedem Kind wöchentlich einen Kreuzer und ein Scheit Holz erhielt, was so lange dauerte, bis das Feldgeschäft wieder anfing. Von diesem kam das Lehen durch Heirat 1771 an den Vater des gegenwärtigen Lehrers, Ulrich Bofsch, einen Schreiner und Landwirt, der es um 2000 fl. kaufte. Auch er versah die Mesnerei und Schule neben seinem Gewerbe als Schreiner und Landwirt im Winter in seiner Wohnstube gegen die observanzmäßige Belohnung von seiten der Eltern.

Im Jahre 1793 wurde der Stadel von Ulrich Bofsch hergestellt und 1814 von seinem Sohne Nikolaus das einstöckige Haus erweitert und zweistöckig hergestellt, wie es noch heute ist.

#### 4. Unterschneidheim.

Unterschneidheim, im heutigen Oberamte Ellwangen, kam im Jahre 1363 durch Schenkung an die Kommende Mergentheim. Im Jahre 1456 vertauschte jedoch Mergentheim die Pfarrei „Sneyten“ an die Kommende Nürnberg, Ballei Franken, Obervogteiamts Dinkelsbühl, und der Ort Schneidheim war (1723) der Sitz des deutschorden'schen Amtsvogts.

Der ansehnliche Pfarrort Unterschneidheim besaß wohl schon frühe eine Schule. Doch gehen die vorhandenen Schulakten nur auf die 80er Jahr des vorigen Jahrhunderts zurück. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war in Schneidheim Josephus Bihler als Mesner, Kantor und Ludimagister vom Deutschorden bestellt. Ihm folgte ein Lehrer Altmann; ein Sohn desselben war Mich. Altmann, von welchem der Bericht des Schulinspektors Sperl vom Jahre 1811 sagt, daß er seine Vorbildung bei seinem Pfarrschullehrer Beit — bei Reutner in Thannhausen — genossen und bereits 18 Jahre den Dienst versehen; die Methode sei die der Ellinger Normalschule. Die vorhandenen Schulakten erstrecken sich auf die Jahre 1784—1788, enthalten jedoch ein Material, das einen besseren Einblick in die Schule selbst gewährt als bei vielen anderen, so z. B.:

---

Handlohn in Sterb- und Veränderungsfällen: „Das Fallhandlohn zum 3., das Be-handhandlohn zum 10. Pfg. gerechnet! (Happolds: „Mündlicher Grund ohne schriftliches Fundament.)“

„Ein Verzeichniß der anno 1784 in die Schulbibliothek dahier zu Schneidheim angeschafften Bücher“; es sind 13 Nummern, zu denen 1785 noch weitere 5 Nummern von der Dillinger Normalschule kamen, darunter „Allerhand lateinische, französische und welsche Uebungen für die Schüler der 4. Klasse.“

Ein Prüfungsplan: Die Prüfung der Schneidheimer Schuljugend betreffend.

Eine Tabelle über Fleiß, Sitten und Abwesenheit der Trivialschuljugend zu Schneidheim. „Vom Christmonat 1784 bis auf den Monat May 1785 excl.“ — Ohne Zweifel gab es eine Sommerschule nicht.

Im ganzen waren es 137 Kinder. In der Rubrik „Sitten“ finden sich die Ausdrücke gut, ziemlich gut, mittelmäßig, oder auch bestimmter: muthwillig, ausgelassen, unruhig, still und eingezogen, tückisch, gesittet, ungehorsam und Eigensinn, untadelhafte Sitten.

Unter Fleiß laufen die Ausdrücke: sehr unaufmerksam, unachtsam, aufmerksam aber wenig Talent, aber auch die gegenwärtig gebräuchlichen Ausdrücke: fleißig, ziemlich fleißig, sehr fleißig, vortrefflich im Fleiß. Die Versäumnisse einzelner Kinder steigen bis auf die Zahl von 38, ja bis zu 44 Tagen bei gleichzeitiger Bezeichnung von „sehr fleißig.“

Ein „Tabellarisches Verzeichniß Aller Schulkinder der Trivialschule zu Schneidheim, wann — und mit was für Vorerkenntnissen selbe in die Schule angenommen werden. Mense Dezember 1787.“ Unter der Rubrik „die Kinder wissen vorher“ ist für die II. und III. Klasse in ein paar Worten eine Art von Zeugnis ausgestellt über das, was sie früher gelernt haben. Auffallend ist bei der I. Klasse, wo man gar keine Kenntnisse erwarten sollte, daß bei einem siebenjährigen Knaben „Buchstabenkenntniß“ steht. Unterzeichnet ist die Tabelle: Verfasset von Joh. Mich. Karl, Schullehrer, Mense Dezember 1787.

Über dieselben Kinder folgt noch eine „Monaths-Tabelle“ vom Monat Dezember 1787 bis Monat März 1788 ähnlich der obigen, verfasset von J. Mich. Karl, Schuladjunkt, (offenbar ein Sohn des anderen J. M. Karl.)“

Endlich liegen noch bei den Schulakten ein Verzeichniß der 14 preisgekrönten Schüler, bezw. Schülerinnen, fürs Jahr 1785 und 1788 Probeschriften — mitunter sehr schön geschriebene.

Nach dem oben schon erwähnten Generalbericht des Schulinspektors Sperl in Böbingen vom Jahre 1811 erfahren wir, daß der Pfarr- und Schulort Schneidheim ein eigenes Schulhaus mit Lehrerwohnung besaß,

fundiert auf den Kirchenfond, „der gut steht“. Aber das Lehrzimmer war für die Zahl der Schulpflichtigen von 6—14 Jahren (150 an der Zahl) viel zu klein; ein zweiter Lehrer und ein zweites Schulzimmer sind Bedürfnis. Der Lehrer war zugleich Acciser; der Pfarrer hielt die Sonntagschule und wünscht, daß dem Lehrer Altmann noch vor dem Beginn der Winterschule das Umgeld- und Zollgeschäft abgenommen werden möchte. Das Gehalt des Lehrers an Geld, Naturalbezügen und Accidenzien betrug in dieser Zeit (1811) 333 fl. 48 kr., durch die Anstellung eines Provisors verringerte sich dasselbe um 120 fl.

Zu der Schulgemeinde Unterschneidheim gehörte auch das aus 7 Häusern bestehende und 1 $\frac{1}{4}$  Stunde entfernte Rüb bach (Rieppach), jetzt der Gemeinde Thannhausen zugeteilt. Dieser bedeutenden Entfernung wegen hielten die „Rübbacher“ gewöhnlich nur den Winter über als Schullehrer bald diesen bald jenen, der sich eben zum Schulhalten anbot, und von einer Sommerschule war keine Rede. „Seit einigen Jahren“, heißt es in dem oben citierten Generalbericht, „besorgt dieses Geschäft Andr. Haf, in Baldern wohnhaft, ein Witwer und Schuster, etliche 40 Jahre alt. Er war in früheren Jahren beim Soldatenstande und übt nun das Winterschulhalten in verschiedenen Weilern etwa 10 Jahre.“

### 5. Zipplingen mit Tülingen.

Zipplingen mit Tülingen, im jetzigen Oberamt Ellwangen, war früher im Besitze der Deutschorden'schen Kommende Kapfenburg, der Grafen von Öttingen, noch später Öttingen-Spielberg und des Klosters Kirchheim. Die Oberamtsbeschreibung von Ellwangen S. 824 berichtet: Dem Deutschorden allein standen zu die Besetzung der Pfarrel, die Ernennung des Mesners und Schullehrers, die Abrechnung der Heiligenrechnungen, Verleihung der Heiligenthen, die Besetzung des Untergangsbenedictinergerichts.

Die Nachrichten über die Schulverhältnisse gehen zurück bis auf das Jahr 1721. Unterm 30. Oktober d. J. berichtet der Obervogt Bettenkofser zu Öttingen „Ahn Sr. Landt-Commenthurs Hochwd. vndt Gnaden“ in Ellingen, „der Schulmeister zu Zipplingen sei ein alter Mann und sei dem Branntweintrinken sehr ergeben, „weßtenwegen derselbe schon zum öfteren von hier aus, aber ohne effect corrigiert worden ist.“ Einige Gemeindeglieder von Zipplingen hätten beim Komthur um Erlaubnis angehalten, die Kinder nach Unterwülflingen in die Schule schicken zu dürfen — ein Beweis, daß es den Eltern darum zu thun war, daß ihre Kinder etwas lernen. — Darum unterhandelte Bettenkofser vorläufig mit dem Schulmeister von Dirwang (Dirrwang liegt nordöstlich von Dinkelsbühl), daß er den Dienst in Zipplingen übernehme, dem alten Schulmeister aber für dessen Lebenszeit das halbe Einkommen überlasse. Da gehen aber Frau und

Tochter des letzteren nach Sttingen „vor ambt“ und beschweren sich über den gemachten „accord“ und daß sie von dem Dienst nicht weichen, so lang ihr mann vndt vatter das leben habe.“

Nachdem der Bericht noch einmal das Mißliche dargestellt, wenn eine „so zahlreiche Jugend“ keinen richtigen Lehrer habe, der von Dürrwangen aber ein tüchtiger Mann zu sein scheine, erbittet sich Pettenkofer Weisung, was er zu thun habe. In dem Berichte ist u. a. auch gesagt, daß der alte Schulmeister das Schulhaus verlassen müsse, da für zwei Lehrer nicht Platz wäre, woraus hervorgeht, daß in Zipplingen damals bereits ein eigenes Schulhaus vorhanden war.

Von Ellingen aus, wo der Sitz des Komthurs war, kam an den Obervogt unterm 6. Nov. 1721 dieses Schreiben, daß man vor allem für nötig halte, zu wissen, „worin eigentlich die Besoldung eines Schulmeisters zu Zipplingen bestehe vnd wie dann beide nach dem getroffenen Vergleich darvon werden hospitiren können.“

Unterm 12. November desselben Jahres wird dann die spezifizierte Beschreibung des Schuldienstes zu Zipplingen vorgelegt; darnach betrug das Gesamteinkommen 127 fl. 8 fr.

In einem Bericht des Obervogts zu Sttingen an den Komthur Hochw. und Gnaden wiederholt er, daß „zerschiedentlichen mahlen“ gegen den alten Lehrer in Zipplingen geklagt worden sei, und sagt am Schlusse, wie er in seiner letzten Zuschrift ausgelassen habe zu sagen, daß im Falle des Todes des Schulmeisters die überlebende Ehegattin auf Lebenszeit zwei Malter Getreide von dem neuen Schulmeister erhalten solle. Auf die Weigerung der Schulmeisterin, die Abmachung zwischen den beiden Schulmeistern anzuerkennen, kommt aus Ellingen folgendes, von Baron v. Hornstein unterzeichnetes Antwortschreiben:

„Mein gnädigen grues zuvor Lieber Ober-Vogt. Weiln an genugsamber guether Versehung des Schuldiensts zu Zipplingen wegen zahlreicher Jugend merklich gelegen und zwischen dem bisherigen daselbstigen alten, dann dem Dürrwangischen Schulmeister der Vergleich auf lebenslängliche abtheilung des halben gehalts wirklich geschlossen ist und solches wieder umzustossen des schulmeisters weib eben nicht zuestehet, alß will solchen Vergleich hie mit ratificirt, mithin den Dürrwangischen, wann er sich mit dem halben gehalt insolang vergnügen will, den Dienst wirklich conferirt haben, welches Ihr also beeden zur nachricht intimiren und dem abkommenden zu Zipplingen, falls er sich weiteres dagegen beschwehren sollte, anbey bedeuten könnet, daß wenn er sich zu solchem Vergleich nit guthwillig bequemen wolte,



Er gar einer anderen Ihme noch weniger nutzen bringenden Disposition, wessen er nicht Vor ewig auf den Dienst angenommen worden, sich von mir zu befahren haben dürfte: Deme Ihr also recht zu thun wisset zc.

Ellingen, den 14. X bris 1721.“

Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1760 besteht in den Schulaften Zipplingens eine Lücke. Dagegen finden wir bei Unterschneidheim die Bemerkung, daß bei der Taufe des Franz Bihler, geboren am 12. April 1760, des Sohnes von Joseph Bihler, Schulmeister in Schneidheim und späterem Komponisten und Domkapellmeister in Augsburg, als Pate ins Kirchenbuch eingetragen: Ignatius Lemmer, Magister de Zipplingen. —

---

### III.

## Das Schulwesen in dem ehemaligen Hochstifte Würzburg.

### Allgemeines.

Das jetzige württembergische Franken war ein Teil des alten, schon vom heiligen Bonifatius 741 gegründeten Bistums Würzburg. Die Diözese zerfiel in 8 Archidiaconate. Zum 4. Archidiaconat gehörte z. B. das Kapitel Hall, Trailsheim und Künzelsau. Als Herzöge des alten Herzogtums Franken übten die Bischöfe von Würzburg die Landeshoheit auch über nachstehende jetzt württembergische Orte aus:

Amt Haltenberg = Stetten: Dunzendorf Hagen, Laudenbach, \*) Münster gemeinschaftlich mit Hohenlohe-Öhringen, Neubronn, Neunkirchen gemeinschaftlich mit Hohenlohe-Öhringen, Oberndorf, Rinderfeld, Streichenthal, Borbachzimmern, gemeinschaftl. mit Öhringen-Bartenstein, Bermuthshausen. Die aufgeführten Orte liegen im jetzigen Oberamte Mergentheim.

Amt Jagtberg: Amrlshausen, Jagtberg, Mulfingen, Simprechtshausen, Zalsenhausen, dazu noch etliche Weiler und Höfe.

Amt Braunsbach: Der Ort Braunsbach mit dem Schafhof. —

Die Fürstbischöfe zu Würzburg waren nicht selten zugleich auch Inhaber der Bistümer von Mainz und Bamberg und übten als solche auch die Landeshoheit in den zu Kurmainz gehörigen Orten Altrautheim, Ebersthal, Marbach mit Altdorf, Ober- und Unterginsbach, Sindeldorf, Nagelsberg und Anstette an Künzelsau.

Über das vorreformatorische Volksschulwesen im Herzogtum Franken fließen die Quellen spärlich. Um so reichhaltiger sind die Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert und herauf bis zur Auflösung des Hochstifts.

Das interessanteste Altstück dieser Art ist das über die Jugendzeit des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand. In seiner Selbstbiographie erzählt er, wie er ein „wunderbarlicher junger Knab“ — auf deutsch: ein rechter Wildfang — gewesen, dem jeder schon den „künftigen

\*) Die gesperrt gedruckten Schulorte sind katholisch.

Kriegs- und Reuttermann" anmerkte. Zu Hause gefiel es ihm bald nicht mehr. Er lag deswegen seiner Mutter immer in den Ohren, ihn doch bald auch in die Welt hinaus zu lassen. Seine Bitte wurde gewährt. Götz kam fort und zwar zum Studium. Doch hören wir ihn selber:

„Und zwar bin ich anfänglich zu Nidernhall am Kocher ein Jahr lang in die Schuel gangen vund bei eynem Bettern gewest, der hieß Konz von Neuenstein, vund saß zu Nidernhall, allda hat er ein Haus gebaut, als ich aber nit vil Lust zur Schulen, sondern vil mehr zu Pferden vund Reutterey trug vund mich dabey finden ließ, bin ich volgens alsbaldt nach demselben zu Herrn Conraden v. Berlichingen, Ritter, meinem Better seligen kkommen, bey dem ich drey Jahre lang verharret vund für ein Buben gebraucht worden.“

„Götz war demnach auch in der Schule ein „wunderbarlicher“ Knab. Schade, daß er uns nicht noch mehr über seine Studien berichtet hat,“ bemerkt Scheffold in seiner Geschichte des Landkapitels Amrichshausen, „und welcher Art die Schule war und in welchen Gegenständen er unterrichtet wurde. Er hätte uns auch zugleich über die damalige Schuldisziplin ausführlich und erfahrungsmäßig berichten können.“ Da Götz 1480 geboren ist, so muß es das Jahr 1492 gewesen sein, in welchem er an die Schule nach Nidernhall kam. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommen auch noch Schulen vor zu Waldenburg, Sindringen, Forchtenberg und Jungelsingen. Ob dies aber Lateinschulen gewesen, wie solche lange vorher in Städten bestanden, oder Elementarschulen, läßt sich aus dem Bericht Götzens nicht ersehen.

Eine raschere und allgemeinere Verbreitung nahm das Schulwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bei der hohenlohischen Kirchenvisitation zu Ohringen 1556 sind Schulmeister genannt in Weikersheim, Hollenbach (hier schon 1541). In Langenburg ist die Stelle erledigt, während 1551 in den Steuerlisten ein Schulmeister vorkommt. Die Hohenbacher klagen 1556, daß sie keine Schule haben, da sie wohl eine unterhalten könnten, und daß der Schultheiß, der des Einkommens wegen zugleich Mesner sei, sich um die Schule nichts annehme, auch nicht tüchtig dazu sei. Da in Hohenbach die lutherische Lehre eingeführt worden war, 1556, wünschen die katholischen Eltern Hohenbachs, 1592, ihre Kinder nach Ailringen, das immer katholisch geblieben, schicken zu dürfen, da ihr Schulmeister ungeschickt sei, was auch unter der Bedingung genehmigt wurde, daß ihre Kinder keine „Abgöttereï“ lernen.

In Jagstberg wird „Schulmeister und Gerichtschreiber Pluniger“ schon vom ersten Pfarrer 1610 bis 1628 genannt. Es war also ein solcher

wohl schon da zu Zeiten der dortigen „Bikarey und Kaplaney.“ Die Schule in Weidingsfelden datiert von der Gegenreformation 1628. In Kengershausen finden wir 1588 einen Schulmeister Hans Geng, und vom Jahre 1590 sind die Namen der Lehrer in die Pfarrbücher eingetragen, im gleichen Jahre ein solcher zu Krautheim (schon 1488), in Bieringen 1603 und Oberginsbach, in Diebach spätestens 1611, in Ebersthal 1614, in Sindeldorf 1619, in Nagelsberg 1627, in Zaisenhäusen 1688 und ebenso in Simprechtshäusen. Im Jahre 1707 wurde zu Marlach das alte Schulhaus gebaut. Meßbach hat eine Schule 1747, Kupferzell 1748. Damit ist jedoch nur festgestellt, daß in diesen Jahren urkundlich Schullehrer genannt werden, ohne daß damit gesagt wäre, als ob vor diesen keine vorhanden gewesen wären. Es muß vielmehr angenommen werden, daß spätestens durch den großen Reformator und Organisator Fürstbischof Julius Echter (1573—1618) das Schulwesen allgemeine Verbreitung und Beförderung erhalten hat, da dieser ja gerade der Schule seine besondere Sorgfalt zuwandte und in den sogenannten Ruralstatuten verordnete, daß fromme Schullehrer angestellt werden, welche die Kinder zum Besuche der hl. Messe anhalten, das Ministrieren lehren und die Gesänge einüben, während er solche Schullehrer, die sich als „Werkzeuge höherer Agenten in Verbreitung des Protestantismus“ erwiesen hatten, aus dem Amte entfernen ließ.

Julius Echter von Mespelbrunn, auch der „Salomon Frankens“ genannt, bestieg den fürstbischöflichen Stuhl am 29. November 1573. Professor Christian Bönicke, dem bei der Feier des zweiten Jubiläums der Universität Würzburg (von Julius gestiftet am 2. Mai 1582) die Fertigung einer Geschichte derselben übertragen war, faßt in seiner Einleitung zur Festschrift das Urtheil über den Fürstbischof in nachstehenden Worten zusammen: „Ein durchdringender Verstand, hoher und alles umfassender Geist, unermüdlicher Eifer und Thätigkeit, unerschrockener Mut und Festigkeit, die von keinen Beschwernissen erschüttert werden konnte, Liebe zu seinem Hochstift, Neigung zu den Wissenschaften, nähere Bekanntschaft mit den Sitten und der Verfassung der aufgeklärtesten Nationen, wohlthätige Fürsorge für die Unterthanen, welchem wir fast alle gemeinnützigen Anstalten in unserem Hochstifte — sie mögen Erziehung der Jugend, Bildung der Geistlichkeit, Verpflegung der Armen und Nothleidenden, Erhaltung der Religion, Kredit der Staatsverwaltung, öffentliche Sicherheit und Ruhe des Vaterlandes betreffen — zu verdanken haben. Man setze dazu seine dauerhafte Gesundheit, bei welcher er in seinem 70. Jahre nicht einmal graue Haare hatte, seine lange Regierung, unter welcher Julius alle seine großen Unternehmungen zur Reise brachte — so finden wir solche Eigenschaften und Thaten, die den Bischof

Julius in die Reihe der größten Fürsten seiner Zeit setzten, die beweisen, daß er, wie auch ein anderer Schriftsteller — Eremit Belga — sagt, größer und erhabener sei, als ihn selbst seine Lobredner schildern konnten.“

Es ist in der That staunenerregend, in welcher kurzer Zeit es dem Fürstbischöfe gelungen ist, die Hauptschwierigkeiten in seinem großen Reformwerke — die getrennten Glieder auf dem Gebiete der katholischen Grundherren wieder zu gewinnen, neue Pfarreien und kirchliche Anstalten zu gründen, verfallene wieder aufzurichten und glückliche Verteilungen und Arrondierungen zu passenden Zentren zu bewerkstelligen, ganz besonders aber wieder einen Klerus zu schaffen, der sich voll und ganz unter das Tridentinum und die kirchlichen Ordnungen stellte — zu überwinden.

Um den kirchlichen Geist mehr und mehr im Klerus und bei den Laien, in Kirche und Schule zu beleben, erließ der Bischof 1589 seine Satzung und Ordnung, wie es bei den Pfarrern mit dem Gottesdienste und Kirchenministerien soll gehalten werden. Dieses ausgebehnte Schriftstück enthält einen besonderen Abschnitt „Von den Schulen“ — interessant genug, daß wir ihn hier wörtlich wiedergeben.\*)

„Nachdem an Pflanzung der Jugend, damit dieselbe in dem rechten, wahren Catholischen vnd Apostolischen Glauben, auch in der Forcht Gottes, guten Sitten, Tugenden vnd Künsten auferzogen, in dem heiligen Gebett, vnd anderen Christlichen Glaubensartikeln, nothwendiglich gelernt, vnd unterwiesen werde, hoch vnd viel gelegen; Als Befehlen wir hiemit vnd wollen, daß jedes Orts do es Schulen hat, die Pfarrherrn neben denen, so aus dem Rath dazu verordnet, oder wo auf den Dörfern nicht weltliche Personen zu Inspektoren oder Aufsehern vorhanden, sie die Pfarrherrn mit desto mehrern Fleiß, alle Monat vnd öfter die Schulen visitiren, vnd Aufsehens haben sollen, damit die Jugend recht gehalten, vnd als obgemeldt, Christlich vnd wohl instituirt vnd unterwiesen werden, auch nichts Böses von verbotenen Büchern und Tractätlein (darvon hernach insonderheit Meldung geschicht) eingeführt, gebraucht oder gelesen werde.

Insonderheit aber daß die Schulmeister für sich selbst in allem ein Ehrbar, geistlich Leben vnd guten Wandel führen, der Jugend ein gut Exempel vortragen, auch Sommer- vnd Winterszeit gewisse Stundt halten.

Wenn nun zu solchen bestimmten Stundten die Jugend oder Schulkinder versamlet, sollen Anfangs sie die Schulkinder, nacheinander von Tag

\*) Geschichte und Statuten der im Bistum Würzburg gehaltenen Konzilien und Diöcesansynoden von Dr. F. X. Himmelstein 1855. Hepple hat Echter in seiner Schulgeschichte des deutschen Schulwesens S. 126 im IV. Bande ignoriert.

zu Tag, nachdem sie darzu tauglich befunden, mit Andacht das Schulgebet, so aus dem Catechismo zu nehmen, vor vnd nach der Schul vorbetten, auch sie, die Schulmeister in Lateinischen Schulen die Jugend in Kirchengesängen wohl abrichten, damit sie auf die Sonn- Fest- vnd Fehertäg die Officia Vesper vnd anderes singen können.

Wie auch nit weniger die Teutschen Schulmeister ihre Schulkinder, Knaben vnd Mägdlein, in den christlichen bey katholischer Kirchen herkommenen vnd approbirten Teutschen Gesängen (die wir in ein besonderes Büchlein zusammentragen vnd drucken lassen) ebenermaßen unterweisen, darinnen üben, vnd dieselbige nach Gelegenheit der Zeit sowohl in der Kirchen, als in der Schul sollen singen lassen.

Dann auch damit die Jugend, was einem jeden Christenmenschen zu seiner Seelen Heyl vnd Wohlfahrt dienstlich vnd zu wissen von nöthen, zeitlich zu allem guten Unterricht eingepflanzt werde, sollen die Schulmeister auf alle Fehertäg zur letzten Stundt Vormittag etwas vom Catechismo, so auf nachfolgenden Sonn- und Fehertag in der Kirchen soll recitirt werden, fürnehmen, vnd sonsten die Jugend mit Lesen, Schreiben vnd allem Fleiß unterrichten, jede vor- und nachmittag allwegen aufs wenigst zweymal abhören.

Fürnemlichen aber soll ein jeder Schulmeister seine Lektionen nach dem allhiefigen, wie die in einem besondern Catalogo jedes Jars zu bestimmter Zeit gedruckt werden, dirigiren vnd richten, damit, so die Knaben ein mehreres zu lernen geschickt, so an deme, da sie es in voriger Schul gelassen, zugleich fortschreiten vnd zur Verliehrung der Zeit vnd Unkosten, nit ein anderes anfangen müssen. Wo dann gute ingenia, sollen Pfarrherr und Verordnete der Schulen, der Schulen Vorstehern, welchen Orts es deren hat, bey den Eltern anhalten, daß sie solche ihre Kinder nicht vnzeitig von den Schulen nehmen, sondern wenig vnd kurze Zeit ihnen vnd dergleichen Kindern zur Wohlfahrt, ein übriges thun, damit dieselben vnserer in vnser Stadt Wirzburg angerichten Schulen vnd Stiftungen, wo Unvermögen vorhanden, sich theilhaftig machen.

Es sollen auch die Schulmeister, Lateinisch vnd Teütsch, alle ihre Schulkinder auf Sonn- Fest- und Fehertag zu gewisser Stundt in ihren Schulen fleißig versambeln, vnd in guter Ordnung, sonderlich im Advent vnd Fasten, zur Predig (auf die Tag, da dieselbige angestellet) vnd Gottesdienst, doch bevorab auf gemeldte Sonn- vnd Fehertag zur Mittagpredig vnd Kinderlehr oder Catechismo, desgleichen auch alle Jahr, auf wenigst die drei hohe Fest, als Weyhnachten, Ostern vnd Pfingsten, zu Beicht führen, die auch so

das Alter vnd den Verstand haben, zu Empfangung des Hochwirdigen Sacraments, vnd in deme alles Fleiß instituiren.

Damit sie die Kinder von Jugend auf der alten Catholischen löblichen Kirchen Ceremonien gewöhnen, sollen die Schulmeister auch darzu, sonderlichen aber am Ascher-Mittwochen zur Empfangung der Aschen, am Charfrehtag, wenn man vnsern Herrn ins Grab legt, auf Lichtmeß zur Wehhung der Kerzen vnd zu dergleichen mehr Festen, gleichfalls mit Erklärung deren Christlicher Bedeutungen, zur Kirchen bringen.

Hierbey befehlen wir auch ferner, daß außer denen, so von vns, vnseren Geistlichen Rätthen oder mit Vorwissen jedes Orts fürgesetzter Obrigkeit zu Schulmeistern in unseren Stätten, Flecken vnd Dörfern approbiret und verordnet, einige andere Winkel-Schul nit soll verstatet, sondern die Anzahl der Schulmeister, so viel sich immer thun läßt, einzel gezogen werden.

So dann ein oder der andere Schulmeister so viel Kinder in seine Zucht vnd Lehr bekäm, das er dieselbe für seine Person der Nothhurst nach nit auswarten könnte, oder aus ehelichem oder sonsten eine Zeitlang, doch mit Bewilligung des Pfarrherrn und Schulherrn, abwesend oder mit Leibschwachheit behaftet wär, soll er einen hierzu tauglichen und qualificirten Substituten gebrauchen, der aben doch neben solcher seiner Qualität, auch entweder professionem fidei geleistet, oder doch sonsten in religione unverdächtig sey.

Jedoch sollen sie, die Schulmeister, ihren befohlenen Schulen in der Person fleißig abwarten vnd ohne sonderliche erhebliche Ursachen keine Schulzeit veräumen.

So dan ihr der Schulmeister oder andershalben Mangel fürfelle, ein solches von Pfarrherrn und Schulverordneten jederzeit an vns oder an unsere Geistliche Rätth gebracht werden, darin gebührendes Einsehen zu haben.

Vnd zum Beschluß befehlen wir vnsern vnd vnseres Stiffts Vnterthanen vnd Verwandten hiemit ernstlich, daß keiner Kinder an andere als Catholische Orthe zur Schule wölle schicken, oder Handwerker lernen lassen, damit sie in ihrer unverstendigen Jugendt zu widerwärtiger Religion nit verleitet, vnd sich von ihrem Vatterland ausschließen mögen."

Eine neue unveränderte Ausgabe dieser Kirchenordnung veranstaltete der Fürstbischof Julius im Jahre 1613. Dieselbe wurde sodann von Bischof Joh. Philipp von Schönborn 1669 und zuletzt von Joh. Gottfried II. von Guttenberg 1693 mit mehreren Änderungen unter dem Titel: „Kirchenordnung des Hochstiffts Würzburg“ vermehrt, verbessert und erneuert 1693, 30. Juli.

Durch diese am 30. Juli 1693 publizierte Kirchenordnung des durch „seinen Sinn für Wissenschaft, Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit ausgezeichneten Bischofs“, wie ihn Heppel rühmend hervorhebt, gelangte das Schulwesen des Hochstifts zu einem festeren und geregelteren Bestand, indem in derselben in drei Kapiteln auf die Schule bezügliche Bestimmungen gegeben waren. Sie handelten „von den Schulmeistern“, „von den Kirchnern und Glöcknern“ und „von den sog. Stolgeldern.“

In nachstehendem sollen sie nach dem Wortlaut der im Jahre 1776 auf Befehl des Hochw. Fürsten Herrn Adam Friedrich, Bischofs zu Bamberg und Würzburg, auch Herzogs von Franken von der würzburgischen Landesregierung zusammengetragenen, „zu jedermanns Wissenschaft, Nachachtung und Gebrauch“ im Druck herausgegebenen „Sammlung der hochfürstlich-würzburgischen Landesverordnungen“ aufgeführt werden:

„Kirchenordnung  
des Hochstift und Bistum Würzburg.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischof zu Würzburg, des  
Hl. R. R. Fürst und Herzog zu Franken.

Unsern gnädigsten Grufz zuvor, Andächtige, Liebe, Getreue ꝛc.

(Es folgen nun 18 Kapitel, welche kirchliche Angelegenheiten behandeln.)

Caput XIX.

Von den Schulmeistern.

Es sollen die Schulmeister von den Pfarrern und weltlichen Beamten, oder nach jedes Orts Beschaffenheit von dem Rath oder Gericht unserem geistlichen Rath präsentiert und im Fall etwan der ein oder andere Teil aus unbilligem Widerwillen oder Misgunst sich darzu nicht verstehen wollte, der Zwyspalt von dem andern Theil unserem geistlichen Rath berichtet und daselbst entschieden werden. Und nachdem eine taugliche Person einhelliglich dem geistlichen Rath vorgeschlagen worden, soll dieselbe ihres Verhaltens und Wandelns, auch Qualifikation wegen verhört und examinirt, auch nachdem sie professionem fidei gethan, ihres Amtes erinnert und darüber in Pflicht genommen werden.\*)

Bestraf- und Entsetzung derselben.

Und soll in eines jeden Schuldheifsen, Raths, Gerichts oder Gemeind, oder eines zeitlichen Pfarrers Gewalt nicht stehen, solchen also präsentierten

\*) Die nämlichen Bestimmungen enthalten schon eine „Erklärung“ des Bischofs Joh. Philipp vom Jahre 1656 zu einigen Punkten eines Vertrags zwischen Mainz und Würzburg. (Würzburg. Landesverord. v. Jahre 1776 S. 248.)



und aufgenommenen Schulmeister einseitig wieder zu verstoßen, sondern wenn sie an ihm einigen Mangel befinden sollten, so sollen sie schuldig sein, die Ursachen, warum sie denselben nicht länger erdulden können, oder er zu seiner Funktion nicht genugsam qualifiziert und tauglich, bei unserem geistlichen Rath anzubringen und darüber von demselben Bescheid zu erwarten haben, ob nämlich der Beklagte zu strafen oder gar seines Dienstes zu entsetzen sei oder nicht. \*)

#### Unterweisung der Jugend in den nötigen Wissenschaften des Christentums.

Die Schulmeister aber sollen nicht allein die Kinder im Lesen, Schreiben und Singen unterrichten, sondern auch solche dahin anweisen, daß sie den Katechismus lernen und begreifen mögen, wie ihnen dann insgesamt kraft dieses gnädigst anbefohlen wird, auf Freytag und Samstag eine gewisse Zeit auszusetzen, zu welcher sie, und zwar den Freytag die am nächsten Sonntag vorhin von dem Pfarrer den Kindern aufgelegten Artikel des Glaubens oder andere christliche Lehr zu mehrerem Behalt und Gedächtnis mit ihnen wiederholen und überlegen, den Samstag aber dessen, was folgenden Sonntag nach der Ordnung des gemeinen Katechismus oder des Catechisten spezial Verordnung vorkommen möchte, zu schleuniger Begreifung kürzlich vorhin andeuten und einbilden. Zu welchem Ende und damit dieser unserer gnädigsten Anordnung gehorsamst nachgelebet werde, eines jeden Ortspfarrers oder demselben zugegebenen Kaplan und Catechist die Schulen zeitlich und wochentlich zum wenigsten einmal besuchen und hierauf fleißig Achtung geben sollen.

#### Unterweisung derselben in dem Kirchengesang.

Nicht weniger sollen die Schulmeister die Knaben in dem Kirchengesang unterrichten, damit dieselben unter dem Amt in der hl. Mess, wie auch unter der Vesper sich mitgebrauchen lassen können, die Schulmeister aber sollen die

---

\*) Die Instructio pro Parochis aliisque Beneficiatis des Bischofs Joh. Gottfried v. Würzburg vom 26. März 1691 enthält nachstehende hieher gehörige Bestimmung: 28. Sollte er (der Geistliche) die Schul, Schulmeister, auch Kirchendiener, wo besondere sich befinden, in Kirchen- und Schulsachen unter seiner alleinigen Direction und Korrektion erhalten, solche auch niemand anders gestatten; dahero wann wider den Schulmeister oder Kirchendiener in ihrem Amt elnige Klagen vorkommen, solche entweder selbst entscheiden, oder ad Decanum suum ruralem verwelsen. Ingleichen soll er Unseren Gemeinden nicht mehr künstlghn zusehen, daß dieselbe unsere Schulmeister nach bläherigem Mißbrauch dingen oder kassieren, sondern sowohl die Aufnahms- als Kassationsursachen an unsern Geistlichen Rath beederselts gelangen lassen. Was aber die Filialen berührt, darüber ist unseren Dechanten der Schulmeister wegen eine gemessene Instruktion gnädigst erteilet, wohin wir uns beziehen.“

Kinder insgemein angespornten Fleißes dahin anhalten, damit sie das Vaterunser, den englischen Gruß, die 10 Gebothe Gottes, die 5 Geboth der christl. Kirche und die gemeine Beicht, auch deutsche Gefänge aus unserem verbesserten Gesangbuch, so viel es sein kann, zeitlich begreifen und sowohl vor als nach der Predig und christl. Lehr und unter der hl. Mess mit dem Volk singen mögen.

Die Schulmeister sollen keine Stadt- und Gerichtschreiber seyn.

Und damit auch die Schulmeister ihren Beruf desto ungehinderter nachsetzen mögen, ist unser gnädigst befehlender Will, daß die Stadt- und Gerichtschreibereyen von den Schuldiensten künftig so viel möglich abgesondert bleiben, oder im Fall sich solches ja nicht thun ließe, dennoch entweder dem Schulmeister jemand beigezüget oder zum wenigsten derselbe zur Zeit seiner Schulhaltung unbemühet gelassen werden soll.

Absonderung der Knaben von den Mägdelein in den Schulen.

Die Knaben und Mägdelein sollen in den Schulen allweg von einander geschieden und absonderlich gesetzt werden und jene von dem Schulmeister, diese aber von der Schulmeisterinn unterwiesen werden; wo es aber nicht dahin zu bringen, noch dergleichen Schulmeisterrinnen vorhanden, soll zum wenigsten angeregte Absonderung jederzeit in Acht genommen und dadurch geziemende Ehrbarkeit unter den Kindern gepflanzt und erhalten werden.

Vom Schulbesuch, Abhaltung von protestantischen Schulen, Einrichtung von Schreib- und Rechenschulen.

Und damit hingegen die Schulmeister zu Unterweisung der Jugend desto mehr aufgemuntert und in Eifer gebracht werden, sollen alle und jede Eltern von ihren Seelsorgern erinnert werden, ihre Kinder von anderen, sonderlich aber von den Schulen widerwärtiger Religion abzuziehen und den Pfarr-Schulmeistern zu ihrem besseren Gehalt und Auskommen anzuvertrauen; es seyen dann absonderliche Rechen- und Schreibschulen vorhanden, auf deren Anrichtung sonderlich auch gesehen und wozu die Jugend ebenmäßig angehalten werden soll.

Vierteljährige Schulvisitation; Schulbücher.

So sollen auch jedes Orths verordnete Pfarrer und Seelsorger schuldig seyn, mit Zuziehung zweier aus dem Stadtrath oder Gericht zum wenigsten des Jars viermal die Schulen zu visitieren und zu sehen, damit sowohl die in der Lehr und Sitten der Jugend als an die Schulmeister befindliche

Mängel verbessert werden mögen; zumalen sollen auch die Kinder aus keinem als katholischen Büchern gelehrt werden.\*).

### Anklage der Schulmeister in Kirchen- oder Schulgebrechen.

Wofern auch jemand die Schulmeister in einigen Gebrechen, die Kirchen und Schulen betreffend, zu besprechen, soll derselbe erstlich bei dem Pfarrer seine Klage vorbringen und daselbst urtheilen lassen, und im Fall der Kläger mit dem Bescheid nicht zufrieden wäre, oder der Pfarrer die Sache nicht entscheiden oder zeitlich vergleichen könnte oder wollte, soll darüber des Landechants Decision erwartet und von dem Pfarrer der Kläger dahin verwiesen werden. In anderen Civil-Sachen und Zentfällen aber sollen die Schulmeister den weltlichen Beamten unterworfen sein, jedoch daß die Beamten dasjenige, so sie gegen den Schulmeister seines Verbrechens halber zu ahnden, dem Pfarrer auch zu seiner Nachricht anzeigen sollen, damit er es auch, wenn nöthig, unserm geistlichen Rath berichten möge.\*\*)

### Caput XX.

#### Von den Kirchnern oder Glöcknern.

Wo die Schulmeister den Kirchner- oder Glöcknerdienst nicht zugleich befsammen versehen können, sollen jedoch wenigstens auch zu absonderlichen Kirchnern und Glöcknern von des Ortspfarrer und Rath oder Gericht solche Personen angenommen werden, die eines frommen und ehrbaren Wandels seyend, und, wo möglich lesen und den Priester, wie bräuchlich, zum Altar dienen können.

Zum andern sollen sie genugsam Caution und Versicherung wegen des ihnen anvertrauten Kirchenschazes und Ornaments leisten, und alsdann drittens vor dem Pfarrer das Iuramentum Fidelitatis oder Eid der Treue ablegen, als nämlich: „Ich N. N. als angenommener Kirchner des würdigen Gotteshauses bei St. N. verspreche, gelobe und schwöre hiemit gegen Gott

---

\*) In einer „Erklärung“ des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz und Bischofs von Würzburg, Johann Philipp, über einige Pfarrer und weltliche Beamte betr. Punkte eines zwischen Mainz und Würzburg geschlossenen Vertrags vom 15. Mai 1656 ist rücksichtlich der Schulsituationen bemerkt: „Damit auch die Schulmeister ihr Amt desto fleißiger versehen, sollen jedes Orts Pfarrer mit Zuziehung des Raths oder Gerichtspersonen oftermals und zum wenigsten alle Quartal die Schulen besuchen und die Kinder fragen, um zu sehen, was sie in der Lehr zugenommen und ob die Zeit nützlich zugebracht worden, auch der Schulmeister Frucht geschafft habe.“

\*\*) Ähnliche Bestimmungen findet man schon in einer „Erklärung“ des Erzbischofs Joh. Philipp von Mainz und Bischofs von Würzburg aus dem Jahre 1656. (Siehe „Sammlung der Würzburgischen Landesverordnungen“ S. 250); sie schelnen von da in diese Schulordnung herüber genommen zu sein.

und seine lieben Heiligen, daß ich in meinem Kirchendienste getreu und fleißig seyn, dasjenige, so der Kirche zugehöret, damit nichts durch meine Verwahrlosung verderbe oder verlohren werde, wohl in Acht nehmen und verwahren, die Altäre, Kirche, Sakristei und Kirchhof rein und sauber halten, die Glocken zur rechten Zeit läuten, meinem vorgesetzten Herrn Pfarrer seine gebührende Ehr geben und schuldigen Gehorsam leisten; auch demselbigen und anderen ankommenden Geistlichen in der Kirche und Sakristei geziemender maßen aufwarten, und endlich in allem, was mein Amt betrifft, mich, wie einen getreuen und fleißigen Kirchner wohl ansteht, nach meiner Möglichkeit verhalten solle und wolle. Also helfe mir Gott und diese heilige Evangelia.“

### Caput XXI.

#### Von den sogenanntten Stohlgeldern.

Nachdem von Ziff. 96—104 des Kapitels XI der Kirchenordnung Gottfrieds vom Jahre 1693 vorangeschickt, wie insgemein bekannt, daß alle Sakramente zu administriren, ohne daß diesfalls jemand ohne seinen Willen mit „einiger Vergeltung zu beschweren sei“, so sei doch den Pfarrern und Seelsorgern „einige Ergögllichkeit nicht zu misgönnen, wenn nur dabei kein Übermaß gebrauchet wird“, sind zunächst für die Geistlichen die Stolgebühren von Taufen, Aussegnungen, ehelichen Einsegnungen, Versehung von Kranken, von Begräbnissen der Kinder und Erwachsenen die genauesten Vorschriften gegeben und unter Ziffer 104 verordnet, daß in Fällen, wo der eine oder andere aus den Pfarrgenossen solche und andere jura stolae großer Armut halber zu geben nicht vermöchte, die Pfarrer dabei sich bescheiden halten und mit demjenigen, was sie geben können, befriedigen lassen, ja, auch wo gar kein Vermögen ist, alles um Gottes willen ohne einige Entgeltung verrichten. (Für Taufen und Aussegnungen war der Stol in das Belieben der Leute gesetzt und bei Providir- und Versehung der Kranken mit der Beicht, Communion und letzter Ölung soll für die Bemühung nicht allein das geringste begehrt, sondern auch dasjenige, so angeboten wird, bei Vermeidung unausbleiblicher Straf, abgeschlagen werden.)

Betreffs der Gebühren für die Schulmeister ist in Ziffer 105 des selben Kapitels bestimmt: „Und weil auch der Schulmeister und Kirchner, wie auch anderer Kirchendiener Besoldung oftmals sehr gering sind, daß sie sich ohne dergleichen Accidentalien nicht betragen können, so lassen wir gnädigt geschehen, daß sie von dem Tauf, Aussegnung der Kindsbeterinnen, Hochzeiten und Begräbnissen dasjenige begehren mögen, was von alters Herkommens und durch unsere lobselige Vorfahre nicht absonderlich abgeschaffet ist, die Versehung der Kranken allein davon ausgenommen, weswegen sie so

wenig als die Pfarrer etwas fordern sollen, allein zu dem Ende, damit keinem auch die geringste Ursach gegeben werde, etwan um dieses wenigen willen, der hl. Sacramenten sich zu berauben und zu enthalten.“

Die nun noch folgenden Vorschriften der Landmandate betreffen die Kirchenbußen und die Verwaltung des Kirchenvermögens und kirchlicher Gegenstände und schließen mit einer Aufforderung an die gesammte geistliche und weltliche Obrigkeit des Fürstentums, auf die Befolgung der Verordnungen genaue Obacht zu haben. Der Schluß lautet:

„Solchen allem nach gebiethen Wir unseren Vicario in spiritualibus generali, officiali samt allen und jeden beigefügten geistlichen und Konistorialrätthen, wie nicht weniger Landdechanten, auch allen und jeden Pfarrern, Pfarrverwesern und insgemein allen Denjenigen, die von unsertwegen in Kirchendiensten und geistlichen Verrichtungen begriffen; desgleichen unseren Ober- und Unteramtleuten, Zollschreibern, Kellnern, Landschreibern, Bögten, Zentgrafen, Schultheißen, Burgermeistern, Rätthen, Gerichten und Gemeinden, auch sonst allen unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, soviel eines jeden Amt und anbefohlene Obacht, Handel und Wandel nach Unterschied der Personen dieses berühren möchte, bei ihrer Uns gethanen Verpflichtung und Vermeidung Unserer hohen Ungnad hiemit ernstlich, anderen Unserem Ordinariat untergebenen Herrschaften und die Ihrigen aus tragendem bischöflichen Amt aber freud-zuerst und gnädlich ersuchend und wohlmeynend erinnernd und ermahnend, daß sie respektive auf alle hierin gebothenen und verbothenen Fäll gute Obacht haben, soweit die einen jeden betrifft, alles Ernsts handhaben, auch die befindenden Verbrechen niemanden, wer der auch sei, übersehen und verschonen, sondern dem also allein treulich nachkommen, dawider auch selbst nicht handeln, zu thun gestatten sollen und wollen; maßen Wir Uns dann auch dessen also zu geschehen freud- und gnädiglich versehen, und haben dessen zur Urkund uns eigenhändig unterschrieben und Unser Sekret-Insigel beyneben auf drücken lassen.

So gegeben und geschehen in unserer Residenz-Stadt Würzburg den 30. Julii Anno 1693.

Johann Godsfried, E. H. F. O. D.“ \*)  
(L. S.)

„Eine Unterweisung des Volkes in dem Christenthum“ Kap. 33 aus der Sammlung Würzburgischer Landes-Verordnungen“ des Bischofs Johann

\*) Dieser Johann Gottfried v. Guttenberg regierte von 1684—1693.

Gottfried\*) vom 24. Dez. 1620 enthält gleichfalls auf die Schule bezügliche Bestimmungen, welche also lauten:

„So viel aber die Jugend betreffen thut, sollen unsere Pfarrherren daran sein, daß die Unterthanen ihre Kinder, sobald sie dazu Alters halber qualifiziret, fleißig zur Schul schicken, der Schulmeister auch bei ihnen mit Lehr und Vorführung eines guten Exempels das Seinige thue und an ihm nichts erwinden lasse, wie dann er, der Pfarrherr und Seelsorger, die Schul zum öfteren zu visitiren, die Kinder abgesondert zu examiniren und nicht zu gestatten hätte, daß ein anderer als der von uns unseren lieben Herren und Vorfahren approbirter Katechismus gebraucht und gelehrt, die Kinderlehr auch von den sämtlichen Schülern, wie nicht weniger den anderen Kindern, welche sich der Schul nicht gebrauchen, imgleichen aus den Filialen, wo nicht mehr, doch von jedem Haus aufs wenigst eins unabgesäumt besuchen werde.

Und sintonalen leichtlich zu ermessen, daß Winterzeit solche Besuchung für die Kinder Kälte halber nicht sein werde, befehlen Wir, berührte Kinderlehre von *Invocavit* bis *Omnium sanctorum* in den Pfarrkirchen zu halten und da alsdann an den übrigen Sonntagen die Kält zu groß, solche entweder in der Schul oder auf dem Rathhaus, wie es nach Gelegenheit sein kann, vorzunehmen und also alle Sonntag das ganze Jahr zu continuiren, dann ein sonderbarer Eifer erwecket sein werde, wann unsere Pfarrherren und Seelsorgern den Alten und Jungen mit gutem Exempel in Nüchtheit, geistlichem und eingezogenem Leben, guter Tugenden, fleißiger Besuchung der Kirchen und andächtiger Haltung des Gottesdienstes vorgehen.

Werden auch je zu Zeiten von Ordenspersonen etliche zur Lehrung des *Katechismi* auf eine und die andere Pfarre zu obgesetzter oder von dem Pfarrer designirter Stund oder etwas hernach kommen, soll dieselben sie unsere Pfarrherren daran nicht hindern, sondern dazu alle mögliche Beförderung und Assistenz erzeigen.

Inmaßen dann unsere Rural-Dechant, ob diesem allem also Folg geschehe, fleißig inquiriren; unseren Amtleuten, Kellern, Bögten, Schultheißen, Burgermeister, Rat, Gericht und Gemeinden befehlen wir aber hiemit ernstlich, ob diesem unserem Mandat und dessen Vollziehung zu halten, den Pfarrherrn und Seelsorgern gute Hilf und Besörderung zu thun, den Unterthanen auch selbstn mit solchem Exempel vorzugehen, damit sie zu ebenmäßiger Folg Ursach gewinnen, wie denn dieses Unser Mandat alle Vierteljahr öffentlich verlesen und wer von Alten, daß entweder ihre Kinder oder

\*) Regierte von 1617—1622.

Gefind nicht schicken oder selbstem vorzüglich außen bleiben wollen, ungehorsam befunden, jedesmal mit einem halben Pfund Wachs, so alsdann der Kirche zu guten komme, unnachlässig, auf ferneres Beharren aber mit einem höheren abgestrafet werden sollen.

Gleichwie Wir aber hiedurch nicht anders als Gottes Ehr und der Unserigen Seelenheil suchen, also wollen Wir auch an schuldiger Folg und Gehorsam nicht zweifeln, sondern uns dessen gänzlich und unfehlbar getrösten und es hinwieder gegen die Unrige in allen Gnaden zu erkennen nicht unterlassen. Urkundlich haben Wir Unser Sekret-Zusiegel hier an zu drucken gnädig befohlen. So geschehen und geben auf unserem Schloß unser lieben Frau Berg ob Wirzburg den 24. Dezember Anno 1620.“

Es scheint, daß die Schulordnung des Bischofs zur allgemeinen Herstellung der Schulen in allen Pfarreien geführt hat. Daß jedoch das Ergebnis derselben kein befriedigendes war, geht aus dem im Jahre 1701 an den Bischof Johann Philipp II. (von Greiffenklau) erstatteten Generalvisitationsbericht hervor, in welchem u. a. erwähnt ist, „daß der mehrere Teil der Jugend noch nicht lesen und schreiben könne und auch sonst in großer Unwissenheit lebe.“

Man erkannte, und in den Spezialberichten war auch darauf hingewiesen, daß die Ursache der geringen Unterrichtserfolge in dem gänzlichen Mangel an Sommerschulen liege. Um hierin Wandel zu schaffen, erließ der Bischof nachstehenden Erlaß:

„Die Sommerschule für die Landjugend betreffend“:\*)

„Der Hochwürdigste, des Hl. R. Reichs Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken etc., hat aus den vorgewesenen Local-Visitationen mit sonderbarem Mißvergnügen so viel vernommen, daß in Ihro Hochstift auf dem Land, absonderlich in den Dörfern, der lieben Jugend zum höchsten sowohl als ganzer Gemeinden daraus resultierende unerseßlichen Schaden den Sommer hindurch, unerachtet dieselben mit ordentlichen Schuldienern hiezu versehen, keine Schule gehalten worden, wodurch notwendiger Weis erfolgen muß, daß die Jugend im Sommer wiederum alles vergesse, was sie den Winter etwann erlernt, einfolglich, wie leider zeitlher beachtet worden, der mehrere Teil weder lesen, weder schreiben könne, auch sonst in großer Unwissenheit dahinglebe.

Wann nun höchstgedachte Seine Hochfürstlichen Gnaden die gute Erziehung der zarten Jugend, als an welches die Wohlfahrt Ihro Hochstifts guten Theil hanget, sich sehr eifrig angelegen sein lassen, auch dazu ex constitutionibus apostolicis et synodalibus alles Ernstes excitiret worden; als ergeheth Ihro gnädigster befehl an alle Pfarver auf dem Land, daß dieselbigen mit Ersuch oder Zugiehung der Ober- und Unter-

\*) Sammlung der Hochf.würzb. Landesverordnungen S. 519.

beamten, Schultheißen, Dorfemeister den Gemeinden und Dorfschaften eine gewisse Tagfahrt anräumen, bei welcher sie sich wegen einer gelegenen und thunlichen Zeit dergestalt vereinbaren, damit den Sommer hindurch von den Schulmeistern des Tags wenigstens eine Stund Schul gehalten werde dergestalt jedoch, daß, wo sonst den Sommer hindurch eine mehrere Zeit zur Instruktion der Jugend angewendet worden, hiedurch nichts abgekürzt sein soll, wie dann vörderist obberührte unsere Pfarrer nicht allein die bei den Pfarr- und Filialkirchen befindliche Schuldiener hiezu anzuweisen, die Schul öfters zu besuchen, sondern auch an die Hochfürstlich geistliche Rathsstube hiehero zu berichten, auf was für eine Zeit und wie weit sich jede ihnen anvertraute Dorf- und Gemeinschaften zu dieser ad bonum publicum abzulehnden gnädigsten Verordnung erklären wollen, nicht weniger die Rural-Dechante hierinsfalls fleißige Obacht zu tragen, auch in ihren zu thun habenden jährlichen Relationen unausbleiblich zu bemerken haben, ob diesem gnädigsten Befehl aller Orten gehorsamst nachgelebet werde.

Dekretum auf dem Schloß Marienberg ob Würzburg den 6. Dezember 1701.“

Allein trotz dieses Befehls ergab sich bei einer im Jahre 1740 angestellten Visitation, daß bei weitem nicht in allen Dörfern Sommerschulen üblich waren, weshalb der Bischof Friedrich Karl (Graf von Schönborn) am 5. Juni 1741 verordnete: Da die Vernachlässigung der Schule den bedauerlichen Abgang der so notwendigen Lehre und Wissenschaft des Heils, auch gute Zucht und mithin eine Verringerung des wahren Christentums notdringlich nach sich ziehe, so sollen „wo sonst keine mehre Zeit zur Unterweisung der Jugend wirklich anberaumt ist, ein oder zwei nach des Orts Beschaffenheit zu benennen seyende bequeme Stunden jeden Tag Schule gehalten werden. Die schulmäßige Jugend soll dabei unausbleiblich erscheinen und hiervon auch die Kinder nicht ehender entlassen werden, bis sie bei ihren Pfarrern und Seelsorgern genugsam Prob des erforderlichen Unterrichts in den notwendigen Stücken abgelegt und also tüchtig erkannt sein werden.“

Auch sollten die Archidiaconen bei ihrer jährlichen Visitation die Befolgung dieses Befehls überwachen und die weltlichen Beamten sollten verpflichtet sein, den Pfarrern hiebei allen möglichen Vorschub zu leisten.

Die von demselben Landesherrn Friedrich Karl, Bischof zu Bamberg und Würzburg, im Jahre 1743 ausgegebene „Ordnung der hochfürstlichen würzburgischen Universität“ enthält in ihrer Einleitung gleichfalls Vorschriften für die unteren Schulen und sehr interessante und heute noch beachtenswerte Winke für die Zulassung zum Studium. Darnach sollen die Kinder,

„Damit die Unterweisung und Lehr, so der Jugend gegeben wird, von besserer Frucht sein könne, nicht mit gar zu geringen zu dauerhafter Begreifung nicht tauglichen Jahren in die Schule geschickt oder angenommen, sondern so lange daraus gelassen werden, bis selbige 8 Jahre vollendet haben, oder wenigstens an deren nahen Schluß stehen, von welcher Zeit dann kein junger Knab in die erste Schul soll auf-



genommen werden. Da es um so besser ist, wenn diese Kinder gut vorbereitet und fähig gemacht und in den ersten Grundfajungen der lateinischen Sprach und anderem vorher so wohlunterrichtet erscheinen: also ist unser gnädigster Will, daß hinfuro keiner zu einem Schulmeister angenommen werden solle, der nicht nebst den guten Sitten und einer vernünftigen beschriebenen Aufführung auch mit genugsamer Wissenschaft versehen sei und anbei eine saubere Handschrift und die ersten Gründe der Rechnungskunst genugsam inne habe, um die Kinder in dem Schreiben und Rechnen alsbald abrichten zu können, damit sie von ihrer Jugend an die deutschen und lateinischen Buchstaben deutlich lesbar und in rechter Form zu machen, auch ohne Fehler zu schreiben und etwas rechnen lernen, mithin der in dem Alter und künftig erhaltenden Stellen und Bedienungen so geschäffige und spöttische Mangel einer fehlerhaften Schreibart oder falschen sogenannten Orthographie desto leichter vermieden werde.“

Für die besten Schüler sollen zur Ermunterung Prämien gegeben werden.

„Desgleichen soll mit behöriger Aufmerksamkeit und vorzüglich darauf gesehen werden, daß unter den Jungen, welche zu dem Studieren sollen angewendet werden, eine vernünftige Wahl gemacht und nur diejenigen dazu gelassen werden, von welchen in der Folge nützliche Dienste für das Vaterland zu erhoffen sind.“

Demgemäß sollten abgewiesen werden solche mit merklicher äußerlicher Ungeftalt und Mangel behaftete, unvernögliche und arme Ausländer, welche sich nur zu anderer Last mit Bettel ernähren, was auch von Kindern unbemittelter inländischer, d. i. dem Hochstift angehöriger Bürger und Bauern gilt, wofern sie nicht von außerordentlicher, vortrefflicher Fähigkeit sind. Andernfalls würden sie meistentheils dem gemeinen Wesen nur beschwerlich und bereiteten sich und ihren Eltern durch vergeblichen Kostenaufwand Verderben, wogegen sie durch Feldbau, Handwerke und andere „nährsame Gewerbschaften und Hantierungen, deren ohnehin viele, so doch sehr nutzbar und notwendig sind, in unserer Stadt und Landen annoch abgehen, sich weit besser helfen und bequemer fortbringen, anbei gute und einträgliche Unterthanen abgeben oder auch ihr Glück zu dem Schutz des Vaterlandes in dem Kriege suchen können.“

Auch sollten Studierende, welche sich erst später als nicht tauglich zeigen, von den Schulen weggewiesen werden, und sollten Leute geringeren Standes — ganz besondere Fähigkeit ihrer Söhne ausgenommen — die Freiheit nicht haben, mehrere Söhne studieren zu lassen, den höheren Ständen jedoch hierin keine Schranke gesetzt sein. —

Interessant ist ein Erlaß des oben schon erwähnten Bischofs Joh. Philipp II „die Unterweisung der Landjugend in der Musik vom Jahre 1704, welchen wir an dieser Stelle und bevor wir auf die letzte

Periode des Hochstifts Würzburg, Schulwesen betreffend, übergehen, wörtlich wiedergeben wollen:

„Demnach der Hochw. des H. R. R. Fürst und Herr, H. Joh. Philipp Bischof v. Würzburg und Herzog zu Franken u. aus verschiedenen sowohl Visitations- als anderen Relationen mißliebig wahrgenommen, wasgestalten die Instruktion der Musik in Thro untergebener Dioecesis von den Rektoribus, Schulmeistern und Cantoribus, welchen sie von ihres Amtes wegen obliegt, dermaßen außer Acht gelassen und verabsäumt werde, daß nicht nur allein bei Thro allhiefigem Studio universali von einiger Zeit her der Abgang von den in der Musik versirten Knaben bevorab Vokalisten anstatt des ehedessen gehaltenen Überflusses merklich verspüret, sondern auch die an den meisten Orten und Kirchen nebst verschafften Orgeln introducirte figural-Musik wiederum in Abfall gebracht und die von Thro Herren Vorfahren höchst rühmlich vermittelt in Druck gegebener kathol. Gesangbücher durch die Musik gesuchte Beförderung der Ehr und des Lobbs Gottes fast gänzlich negligiret werde: und nun höchstermelbte Seine Hochfürstl. Gnaden sich von tragenden hoch bischöfl. Amtes wegen veranlasset befinden, sothaner Saumsälligkeit, welche zumalen nicht allein der Jugend in einer so rühmlichen Wissenschaft zu merklichem Schaden, sondern auch zur Verriingerung des öffentl. Gottesdienstes in den Kirchen gelanget, bey Zeiten gnädigst abzuheffen: als ergeheth Throselben gnädigster Befehl hiemit an Thro Hochstifts Rural-Dechanten und Pfarrer ihre untergebene Rektores, Schulmeister und Cantores den ergangenen Pfarrkirchen und Schulinstruktionibus zu gebührender Folg alles Ernst anzuhalten, damit die Jugend, vorab diejenlgen Knaben, so vor andern tauglich zu seyn scheinen, in der Musik fleißig unterwiesen, zu diesem Ende gewisse Singstunden unausseßlich gehalten und nichts unterlassen werden soll, was zur Beförderung dieses Werks nützlich seyn kann. Inmaßen dann die Rektores, Schulmeister und Cantores hierinfallt ihre Obligation zu erfüllen wissen werden; falls aber selbe den gebührenden Fleiß nicht anwenden, sondern einigen Mangel verspüren lassen werden, solches nicht allein durch die Ruraldechante in den jährlichen Visitations-Relationen annotiert, sondern auch von den Pfarrern sogleich durch Bericht an Thro geistliche Kanzley zu gehöriger Abstraf- und Remetterung notifiziert werden soll. — Dekretur unter hier vorgedrucktem Kanzley-Innsiegel den 2. November 1704.“

Indessen vermochten alle diese Verordnungen die Gleichgültigkeit eines großen Theils des Volkes gegen den Schulunterricht überhaupt und besonders gegen die Einführung der Sommerschulen nicht zu überwinden. Der Bischof Karl Philipp (v. Greiffenklau) befahl daher durch Verordnung vom 2. Juli 1752 abermals „daß künftig hin vom ersten Tage des Maimonats an bis auf St. Burkardstag Vor- oder Nachmittags, je nach Beschaffenheit des Orts, des Feldbaues und der Hausgeschäfte, wenigstens eine Stunde lang (welche zu wählen jeder Ortsgemeinde freistehe) täglich die Jugend in die Schule gehen und hiervon einiges Schulkind nicht ausbleiben soll.“ In Verhinderungsfällen ist das Kind Tags zuvor von seinen Angehörigen bei dem Pfarrer oder Schultheiß zu entschuldigen. Wird dies versäumt, so ist für das fehlende Schulkind, und zwar für jeden Tag des Versäumnisses,

dem Schulmeister ein „Dreier“ Strafe zu entrichten. Sollte aber diese Strafe von den Eltern nicht beachtet werden, so hat der Pfarrer dieselben bei dem Beamten zur Anzeige zu bringen.

Zugleich wurde befohlen:

1) „Damit der Beamte wissen möge, welche Kinder in der gewöhnlichen Schulzeit sowohl im Winter als auch im Sommer nicht erschienen seien, soll der Schulmeister die abwesenden täglich aufzeichnen und wöchentlich dem Pfarrer das Verzeichnis der Ausgebliebenen, dieser hingegen solche monatlich dem Beamten überreichen, damit die verwirkte Strafe zum Vollzug gebracht werden könne.

2) Damit auch die Schulmeister selbst ihrem Amt genüßlich nachkommen und mit Hintanzetzung des Schulwesens anderen Geschäften nicht nachlaufen, soll ein zeitiger Pfarrer die Schule mehrmals und zwar zur ungewöhnlichen Stunden visitieren und den Schulmeister dahin anhalten, daß dieser den Kindern die christliche Lehre wohl auslege und die Kinder beiderlei Geschlechts im Lesen und Schreiben wohl unterrichte; wobei es auch

3) wie lange ein Kind in die Schule zu gehen habe, des Pfarrers Erkenntnis und Gutbefinden anheim gestellt sein soll.“

Die bisher erlassenen Vorschriften blieben die Grundlage, auf der sich das Volksschulwesen des Hochstifts Würzburg in der nachfolgenden Zeit bis zum Jahre 1774 gestaltete. Nur den angestrengtesten Bemühungen der Geistlichen und der bischöflichen Beamten konnte es gelingen, die allmähliche Vollziehung der bestehenden Verordnungen auf den Dörfern zu erwirken, und selbst in der Residenzstadt ließ das Volksschulwesen noch gar manches zu wünschen übrig. Die drei letzten Fürstbischöfe, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf dem Throne des Herzogtums Franken saßen, nahmen an den damals allenthalben auftauchenden Bestrebungen, Bildung unter dem Volke zu verbreiten und zu diesem Ende die Schulen zu verbessern, den regsten Anteil und gingen mit rühmenswertem Eifer bei der Lösung dieser Aufgabe voran.

Diese Fürstbischöfe waren: Adam Friedrich von Seinsheim (1755 bis 1779); Franz Ludwig von Erthal (1779—1795); Georg Karl von Fehenbach (1795—1803).

Der lebenswürdige und gelehrte Bischof Adam Friedrich war nicht nur ein Freund fürstlicher Pracht, wovon die heute noch bewundernten Schlösser und Hofgärten zu Würzburg und Weitzhöchheim Zeugnis ablegen, sondern er war auch stets bereit, mit den ihm zu Gebot stehenden reichen Mitteln das geistige und materielle Wohl des Volkes zu fördern. Er erkannte, daß zur Hebung des geistigen Volkswohls nicht nur die Belebung des religiösen Sinnes, sondern auch für bessere Einsicht in weltlichen Dingen durch Belehrung in den Schulen, und zwar von der Hochschule herab bis

zur Dorfschule, Sorge getragen werden müsse. Im Jahre 1756 hielt es Fürst Adam Friedrich selbst für seine Residenzstadt Würzburg für notwendig, den Eltern unter Strafandrohung einen fleißigen Schulbesuch ihrer Kinder einzuschärfen.

„Obwohl“, heißt es in dem Schriftstück, „zwar alle und jede Eltern über die Auferziehung ihrer Kinder vor dem strengen Richterstuhl Gottes dermaleinst genaue Rechenschaft zu geben schuldig, sofort in ihrem Gewissen verbunden sind, alle mögliche Obsorg zu tragen, damit ihre Kinder in demjenigen wohl unterrichtet werden, was zu ihrem ewigen Seelenheil sowohl, als auch zur Beförderung ihrer zeitlichen und leiblichen Nahrung gereichen kann, so zeigt jedoch die Erfahrung, daß in unserer fürstlichen Residenzstadt selbst viele Eltern sehr schlecht beieifert seyen, dasjenige zu erfüllen, was diesgestalt ihre Obliegenheit erfordert . . . Die Kinder wachsen in großer Unwissenheit des Lesens und Schreibens und auch in den notwendigen Glaubensgründen auf, fallen mit der Zeit zum Last und Beschweriß des allgemeinen Wesens und geben laue Christen und übel gezogene Bürger und Unterthanen ab.“

Es wurde daher befohlen, daß ohne Wissen und Erlaubnis des ordentlichen Pfarrers kein Kind aus der Schule bleiben dürfe. Durch die „Viertel-diener“ sollte quartaliter ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder dem Bürgermeister und Stadtrat eingehändigt werden, Pfarrer und Schulmeister die Versäumnisse einreichen und jeder Fall mit einem „Dreyer“ oder „auch befindenden Umständen nach eines größeren Quanti für jedesmaliges Ausbleiben oder auch zu spät kommen bestraft, und der Magistrat soll mit der Exekution vollfährigst und ohne alle Rücksicht den Geistlichen an Handen gehen.“

Eltern, welche für ihre Kinder Privatlehrmeister oder Präzeptoren halten, sollten gleichwohl gehalten sein, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, doch sollten die Pfarrer nach ihrem Gutbefinden davon dispensieren können. Die Schulzeit war auf Vormittags von 7—10 Uhr und Nachmittags von 12—3 Uhr festgesetzt und nicht gestattet, daß unter der Jahreszeit die Eltern ihre Kinder bald in diese bald in jene Schule schickten, vielmehr sollte jedes Kind diejenige Schule, welche dasselbe im Anfang des Jahres betreten hatte, bis zu dessen Ende fortbesuchen. Um den unermittelten Eltern den Vorwand, daß sie das erforderliche Schulgeld zu erlegen nicht vermögend seyen, zu nehmen, so ward bestimmt, „daß solche Eltern ihre Kinder männlichen Geschlechts in die freye Sander-Viertelhofs-Schule, die Kinder weiblichen Geschlechts hingegen in die Schule Ursuliner Klostergeistlichen schicken sollen.“

In diesen Bestrebungen für das Wohl der Schulen wurde der Bischof

von seinen Räten kräftig unterstützt, indem sie guten Ideen durch persönliches Eingreifen und die Beschaffung von Geldmitteln zur Verwirklichung verhalfen. Der Hofkanzler v. Reibelt, der schon früher fähige und fleißige Lehrer durch Geldgeschenke zu weiterer reger Thätigkeit im Schulamte zu ermuntern suchte, bestimmte aus seinen Mitteln die Summe von 40 000 Gulden zur Förderung des Schulwesens. Weihbischof v. Gebfattel vermachte 1000 Gulden, der geistliche Rat Dr. Günther 2000 und der Stadtpfarrer von St. Peter, Dr. Emmert, 1000 Gulden zu demselben Zwecke.

Die Vermehrung der bereits vorhandenen „Schulmeisterstiftung“ empfiehlt der hochfürstliche Geistliche Rat zu Würzburg durch folgendes, vom 8. Januar 1768 datierte Dekret:

„Demnach Se. hochfürstl. Gnaden in fürstmildesten Anbetracht, wie viel dem Seelenheil und dem gemeinen Wesen daran gelegen sei, daß die Jugend in den Schulen in dem Christenthum und sonst nöthigen Wissenschaften grundsam unterrichtet werde, gnädigst gerne sähen, daß die zum besseren Unterhalt der Schulmeister vorsehende Stiftung einen größeren Anwachs erlange: als ergeheth an sämtliche Pfarrer und Seelsorger des fürstlichen Hochstifts Würzburg hiedurch der Bescheid, daß sie zur förderlichen Aufnahm vorgedachter Schulstiftung auch das Ihrige sorglich beitragen und denjenigen Gutthätern, welche zur milden Sache etwas verschaffen zu wollen ohnedieß den frommen Gedanken hegen, in schicklicher Art mehrbenannte Schulstiftung und was dieselbe für einen vorzüglichen Endzweck habe, in Erinnerung bringen, sofort die Vergrößerung des dießfalligen Fundi zur geschwinderen Erzielung des vorhabenden guten Werkes sich mitangelegen sein lassen möchten.“

Auf solche Stiftungen zu Schulzwecken stößt man schon früher auch anderwärts im Fürstentum. Kaum hatten, um einige von solchen hier anzuführen, die Herren v. Eyb 1617 das Dorf Meßbach an sich gebracht, als sie sofort auch für eine Schule sorgten. Später bauten sie ein eigenes Schulhaus und gaben einen jährlichen Beitrag von 10 Gulden zur Besoldung des Lehrers. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts stiftete der Dekan Neugebauer in Oberginsbach 60 Gulden Kapital, dessen Zinse „zur freien Lernung deren armen Kinder verwendet werden solle.“ Grg. Vogel, Jäger in Jagstberg, legiert 1781 400 Gulden zu einer „Freischule“ für die eigentlichen Stadtbürger, daß sie ihre Kinder unentgeltlich in die Schule schicken können. Am 19. März desselben Jahres stiftet der Dekan David Metzger in Marlach 2000 Gulden zu einem Familienstipendium für die Nachkommen seiner rechten Geschwister. In Marlach ist eine Stiftung von 200 Gulden zu „Wecken“ für die Schulkinder an der Schulprüfung. Geheimrat Reibel

in Kupferzell stiftete 1748 zum Gehalte des Lehrers ein Kapital von 1000 Gulden. Die schönste Stiftung jedoch machte der Dekan Dr. Melch. Krauß († 1682) in Oberginsbach, weniger wegen ihrer Höhe (1000 Rh. Gulden), als vielmehr ihres Zweckes wegen.\*) Er will besseren Unterricht, und er will ihn durch Vereblung des Herzens, und diese durch Liebe und Andacht zur Mutter Gottes, gepflanzt in die Herzen der Lehrer und Schüler.

In weiterer Verfolgung der Verbesserung des Schulwesens setzte Adam Friedrich 1770 eine Kommission ein, welche zunächst über die Verwendung der oben genannten Summen für Schulstiftungen Vorschläge zu machen hatte.

Aus dieser Hofkommission ging im Verlaufe der Zeit eine ständige Schulkommission hervor mit der Aufgabe, über alles, was zum Wohle der Schule dienen könnte, gemeinsame Beratungen zu pflegen, die Mittel zur Ausführung etwaiger Projekte aufzusuchen, über den Vollzug der Verordnungen, sowie über die Disziplin in den Schulen zu wachen. Ebenso hatte sie Vorschläge zur Ernennung der Lehrer nach jedesmal vorgenommener Konfursprüfung dem fürstlichen Kabinette zu unterbreiten, von wo die Entscheidung erfolgte, während bisher die Lehrer von den Gemeinden angestellt worden waren.

Bei der Besprechung über die Mittel zur Hebung der Schulen hatte man sich dahin verständigt, daß die Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt nötig sei, wie man ja auch in Schlesien (Felsbiger) und anderwärts bereits damit den Anfang gemacht habe.

Der Bischof genehmigte sofort diesen Plan und zeigte bei dieser Gelegenheit, daß er selbst mit persönlichen Opfern nicht zurückstehen wolle. Er stellte zur Errichtung und Erhaltung einer solchen Anstalt aus seiner Privatkasse die nötigen jährlichen Auslagen zur Verfügung und vermachte, was hier gleich bemerkt werden soll, vor seinem Tode seinen „lieben Würzburgern“ testamentarisch 30000 Gulden, um den Bestand der Anstalt auch für die Zukunft zu sichern.

Durch ein Dekret vom 17. April 1770 wurde sodann der seitherige Kaplan zu St. Peter, David Götz, der sich bereits durch mehrere Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete der Pädagogik hervorgethan hatte, zum Direktor der neu zu errichtenden Anstalt ernannt, und unterm 3. September

---

\*) „Lego pro bono scholae Ginsbacensis centum florenos Rh. ut juvenus rectius instruat, cum hac quoque obligatione, ut ludirector singulis diebus, dum schola frequentatur, hora tertia vespertina cum suis discipulus in Ecclesia ibidem vel salve Regina vel aliis temporibus consuetam Antiphonam cantet. Hoc nomine Jesu Crucifixi.“

desselben Jahres wurden junge Leute, welche das Lehrfach ergreifen wollten, zur Aufnahmeprüfung für den 17. September einberufen. Im Bau zu St. Peter, in welchem heute die Volksschulen untergebracht sind, erhielten acht junge Lehrer ein halbes Jahr lang Unterricht, Wohnung, Verköstigung, Heizung und Beleuchtung unentgeltlich. Dem Direktor wurde später ein weiterer Lehrer (Exercitienmeister) beigegeben. Beide teilten sich in sieben tägliche Unterrichtsstunden. Der Unterricht umfaßte Religion und hl. Geschichte, die Methode zu katechisieren und Lesen und Schreiben zu lehren; außerdem auch Rechnen, allgemeine Begriffe von Geographie, Geschichte und Haushaltungskunst nebst Musik.

Von nun an hatten bei Anstellungen die im Seminar gebildeten Lehrer den Vorzug. Andere Lehrer unter 40 Jahren wurden angehalten, an freien Nachmittagen zu solchen Schullehrern sich zu begeben, welche im Seminar ihre Ausbildung erhalten hatten, um von ihnen die Methode kennen zu lernen. Solche, welche in der Nähe der Hauptstadt angestellt waren, mußten öfters das Seminar selbst besuchen.

Sehr einschneidend in das bisherige Schulwesen und nachhaltig zugleich wirkte die im Jahre 1774 für das ganze Herzogtum ausgegebene Schulordnung des Bischofs Adam Friedrich nebst einem Anhang der Schulzucht für die Lehrer. Der Vollzug der in dieser Schulordnung gegebenen Vorschriften war durch die Dechante, Pfarrer und Beamte zu überwachen. Die Schulzeit wurde auf sechs Jahre festgesetzt und die Schule in sechs Klassen geteilt. Bei einer am Ende des 6. Schuljahrs von den Beamten vorzunehmenden Prüfung war zu entscheiden, ob ein Schüler entlassen werden sollte, oder noch bis zu zwei Jahren weiter die Schule zu besuchen habe. Jeder Schüler hatte nachher noch zwei Jahre in der Sonntagsschule seine Kenntnisse zu erweitern. Die Eltern durften ihre schulpflichtigen Kinder während der Schulzeit nicht zu Hause behalten.

Als Lehrgegenstände waren bestimmt: Glaubenslehre, Sittenlehre aus den Geschichten der Hl. Schrift; Lesen, Schreiben, Rechnen, Haushaltungskunst, Kenntnisse, welche auf das Handwerk Bezug haben (in die Uebungen einzuschalten), und Geographie. In den sogenannten Rectoratschulen kamen noch dazu: Latein, Geschichte und Musik (Choralgesang). Der Lehrer hatte ein genaues Verzeichniß über Namen, Fähigkeiten, Fleiß und Betragen der Schüler zu führen. Der Pfarrer sollte wöchentlich einmal die Schule besuchen; alle drei Monate hatte auch der Bürgermeister mit den Vätern dreier Schulkinder in die Schule zu kommen und sich von den Fortschritten zu überzeugen. Alle sechs Monate mußte eine öffentliche Schulprüfung abgehalten werden.

Der „Schulordnung“ war als „Anhang“ eine „Schulzucht für den Lehrer“ beigegeben. Dieselbe giebt sehr zweckmäßige und humane Vorschriften für die Ertheilung von Lohn und Strafe, wobei der Gebrauch des Stockes möglichst eingeschränkt war.\*)

Obwohl nun diese Neuerungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Schule ganz vortreffliche genannt werden müssen, so zeigte doch das gewöhnliche Volk ihnen gegenüber noch manche Vorurteile und verhielt sich zurückhaltend, ja sogar mißgünstig und widerwillig. Um aber endlich den Vorurteilen kräftig entgegen zu treten und das Volk allmählich für die gute Sache zu gewinnen und überhaupt das Ansehen der Schule zu heben, ordnete Bischof Adam Friedrich an, daß öffentliche Prüfungen mit den im Seminar ausgebildeten jungen Leuten oder auch, wie Andres in seiner fränkischen Chronik erzählt, mit ganzen Schulen vom Lande aus der Nähe Würzburgs von der Schulkommission vor seinem Throne und dem ganzen Hofstaate abgehalten wurden. Hierzu wurden auch einheimische und zufällig anwesende fremde Herrschaften eingeladen. —

Was indessen Bischof Adam Friedrich begonnen hatte, das setzte dessen Nachfolger Franz Ludwig v. Erthal mit gleich richtigem Streben fort, und es lag ihm das Wohl seiner Unterthanen nicht minder am Herzen als seinem Vorgänger. Da er sehr energischer Natur war und wohl wußte, daß die mannigfachen, höchst weisen Verfügungen und Anordnungen seines Vorgängers nicht allenthalben in gebührender Weise beachtet wurden, so ging er mit eiserner Konsequenz daran, denselben überall zur Durchführung zu verhelfen. Um die Früchte der gegebenen Verordnungen bezüglich der Schule zur Reife zu bringen, ernannte er den Geistlichen Rat, Jos. Strobel, zum Schulvisitator, schickte ihn auf eigene Kosten in die ihm unmittelbar unterworfenen Landstädtchen und Orte und verschaffte sich auf diese Weise genaue Kenntnis von dem Zustande der Schulen in denselben. Dem Visitator wurde eine eigene Instruktion erteilt, welche Fragen über das Schulpersonal, über innere und äußere Verhältnisse der Schulen, über die Schuljugend, den Vermögensstand der Gemeinden u. s. w. enthielt. Ähnliche Fragen hatten die Pfarrer, die Beamten, die Gemeindevorstände und die Lehrer zu beantworten — ebenfalls nach eigenen Instruktionen, die sämtlich im Jahre 1781 im Drucke erschienen unter dem Titel: „Verordnungen und Anstalten zur Visitation und gründlichen Untersuchung der Landschulen im Hochstifte Würzburg.“ Die Visitation dauerte 4 Jahre. Die Berichte

\*) Die Schulordnung umfaßt gegen 32 Quartseiten, daher wir auf ihren Abdruck leider verzichten müssen.



Strobels gingen in das Kabinet des Fürsten und durch dessen eigene Hand. Sehr häufig gab Franz Ludwig selbst die nötigen Anordnungen und schaffte die Mittel bei Übelständen zur Abhilfe bei. Ja, er scheute sich nicht, persönlich Schulen zu besuchen, wenn er auf Reisen war, und gab dann an Ort und Stelle die nötigen Anweisungen. Die Visitationen waren selbstverständlich nicht ohne gute Folgen geblieben. Als solche sind zu verzeichnen: Einführung einer besseren Lehrweise, Anschaffung der gebotenen Schulbücher, von Karten, Tabellen, Tafeln, Schulschränken, Aufstellung von Schulleisten, Verbesserung der Lehrergehalte, Errichtung neuer Schulstellen, zweckmäßige Einrichtung der Schulhäuser.

Diese „Ordnung, nach welcher die Schulhäuser erbaut, eingerichtet und erhalten werden sollen“, datiert vom 13. September 1782; ihr folgten im Jahre 1785, am 24. Mai, die „Motive“ für diese „Ordnung.“

Die Residenzstadt erhielt in der Person des Geistlichen Rats und Universitätsprofessors Oberthür einen eigenen Schuldirektor, unter dessen Leitung durchgreifende Reformen vorgenommen und bessere Schulklokale eingerichtet wurden. Insbesondere wurde dem Bedürfnisse nach eigenen Mädchenschulen abgeholfen.

Für das Schullehrerseminar ernannte Franz Ludwig 1783 den Kaplan zu St. Peter, Joh. Mich. Luz, der unter Oberthür bei der Schulreform der Stadt mitgewirkt hatte, zum Direktor, nachdem Göz eine Pfarrei angenommen hatte. Die Bildungszeit wurde auf ein Jahr festgesetzt; der Lehrstoff im Deutschen wurde erweitert, indem auch die Fertigung von Aufsätzen verlangt wurde. Neu kamen als Unterrichtsgegenstände Obstbaum- und Gemüsezucht dazu. Zur praktischen Betreibung dieser Lehrfächer wurde der Hofgarten zur Verfügung gestellt.

Um neben dem theoretischen Unterrichte den Seminaristen auch das praktische Schulhalten vorzuführen, wurden im Seminar Gebäude fünf Normal Schulen (Muster- und Übungsschulen) errichtet: eine lateinische Schule, zwei deutsche Knaben- und zwei Mädchenschulen. Auch eine Bibliothek wurde für das Seminar angelegt.

Nachdem Luz schon im Jahre 1785 starb, folgte Holler. Unter ihm erschienen im Jahre 1786 die ersten „Nachrichten über das Schullehrerseminar“ im Drucke. Ihm folgte 1791 Manger als Seminar direktor, der die Saganische oder Felbigerische Methode zur Einführung brachte.

Wie sehr dem Bischof Franz Ludwig die Lehrerbildung am Herzen lag, geht auch daraus hervor, daß er öfters junge Leute, die ihm empfohlen waren, oft bis zu 12 in einem Jahr, auf eigene Kosten ins Seminar schickte,

und daß er im Jahre 1791 auch in Bamberg ein Schullehrerseminar ins Leben rief. Er suchte ferner auch den jungen Klerus für die Schulen zu interessieren. Die Kandidaten des Priesterseminars mußten von Zeit zu Zeit das Schullehrerseminar besuchen, um die in den Schulen zu behandelnden Lehrgegenstände und die Art des Lehrens kennen zu lernen, und an der Universität wurde ein eigener Lehrstuhl für Pädagogik errichtet.

Um bei den Schulmeistern und in den Gemeinden mehr Allgemeinbildung zu pflanzen und das Interesse an einer entsprechenden Weiterbildung zu wecken, ohne welches keine wesentliche Weiterentwicklung eines gedeihlichen Schulwesens denkbar ist, ließ die Landesregierung in allen Ortschaften des Landes an die Schulmeister und Schultheißen nach und nach verschiedene Schriften verteilen, welche zunächst von den Schulmeistern selbst gelesen und sodann den Gemeindeangehörigen in die Hand gegeben werden sollten.

Um einem anderen Uebelstande, daß nämlich die Schullehrer willkürlich ihre Söhne oder arbeitslose, heruntergekommene Handwerker, die nicht die geringste Vorbildung für den Lehrerberuf besaßen, unter dem Titel „Kantoren“ als Gehilfen annahmen und diesen einen geringen Taglohn gaben, abzuwehren, verordnete die würzburgische Schulkommission durch Dekret vom 17. November 1787, daß in Zukunft Kantoren nur mit ihrer auf einem von dem Ortspfarrer eingesandten Bericht erteilten Zustimmung sollten angenommen werden dürfen. Zugleich wurde verordnet, daß in Zukunft jeder Rektor und Lehrer einem deutschen Kantor wenigstens 14 Thaler jährliche Besoldung geben sollte.

Ein ganz besonderes Verdienst erwarb sich Fürstbischof Franz Ludwig um die Einführung des Industrieunterrichts in den Schulen für Knaben und Mädchen. Er glaubte in der Errichtung von Industrieschulen das sicherste Mittel zur Erweckung der Arbeitslust, zur Abwehr verderblichen Müßiggangs, zur Hebung der Volkswohlfahrt und insbesondere auch zur Besserung des Volksschulwesens zu finden. Den ersten Versuch zur Einrichtung der Industrieschulen machte der Fürst mit den Töchterschulen, welche unter der Leitung von Lehrerinnen in der Residenzstadt bestanden, worauf er den Pfarrern und Beamten aufgab, an die Schulkommission darüber zu berichten, wie auch auf dem Lande zweckmäßige Industrie- und Arbeitsschulen eingerichtet werden könnten. Durch die eingelaufenen Berichte veranlaßt, ließ hierauf Franz Ludwig durch die Schulkommission unterm 26. Mai 1789 den Pfarrern und Beamten die Einrichtung von Industrieschulen anbefehlen. Die Schulkommission bezeichnete es als die Absicht des Fürsten, „die Kräfte der Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts vom 6. bis 12. Jahre, als welche Zeit sonst lediglich mit dem litterarischen

Schulunterrichte dahinging und wovon außer diesem Unterrichte alle übrigen Stunden in Nichtsthun verändelt würden, besser und zwar dahin zu benutzen, daß sie schon in diesen Jahren die Arbeit liebgewinnen, vom Müßiggang entwöhnt werden, daß solche Kinder dasjenige zu gleicher Zeit nach der ihnen möglichst besten Art und an den ihren Verhältnissen gängigen und zur Zeit gebräuchlichen oder leicht einzuführenden Gegenständen treiben, was sie in den Schulen hören. Daß mithin ihre Erziehung im ganzen praktischer werde und also die Kinder beiderlei Geschlechts mehr dazu gebildet werden, was sie meistens ihrer Bestimmung nach sein und womit sie sich zeitlebens beschäftigen und ernähren müssen.“ Der Fürst wollte daher hinsichtlich des weiblichen Geschlechts, „daß außer jenen Orten, wo besondere Schullehrerinnen schon angestellt sind, auch in allen übrigen Schulen eigene Arbeitslehrerinnen alsbald bestimmt werden, welche neben dem, wie gewöhnlich, von den Schullehrern fortzuerteilenden litterarischen Unterricht diese weibliche Schuljugend im Nähen, Spinnen, Stricken u. dgl. unterrichten und üben; auch daß, soviel thunlich, bei jeder Landschule ein Industriegarten angelegt werde, wo verhältnismäßig die weibliche und männliche Jugend in verschiedenen Stunden in der Kultur des Bodens, in Gartenkräuter und Futterkenntnissen, letztere (die Knaben) besonders in Baumkenntnissen, in der Wissenschaft, Bäume zu setzen, zu schneiden und zu pflegen, Bienenzucht, Hopfenbau u. dgl. durch die Schullehrer, oder wo diese darin nicht bewandert wären, durch andere unterrichtet und geübet werden.“ Als Lehrerinnen im Nähen, Spinnen, Stricken u. dgl. sollte man die Frauen der Schullehrer oder andere geeignete Frauenzimmer verwenden. Die zu diesen Einrichtungen erforderlichen Kosten sollten von der Gemeinde getragen werden.

Zur Belehrung der Schullehrer wurde mit diesem Dekret zugleich die Schrift des Normalschul-Oberaufsehers des Königreichs Böhmen, des Propstes v. Schulstein, über die Entstehung und Verbreitungsart der Industrieklassen in den Volksschulen des Königreichs Böhmen zugesandt. Auch späterhin erschienen noch, besonders im Jahre 1790, neue Verordnungen über die Einrichtung der Industrieschulen, die überhaupt von der Landesregierung, wie von einzelnen Freunden des Schulwesens, so namentlich dem Freiherrn von Stauffenberg und dem Seminaradministrator Mauer, mit ganz besonderer Vorliebe gepflegt wurden. So wurde verordnet, „daß das Stricken, wie es bereits an vielen Orten mit großem Nutzen geschehe, auch bei der männlichen Jugend gelehrt werde, um solche in stand zu setzen, sich bei dem Viehhüten und solchen noch zu anderen Handarbeiten Muße lassenden Stunden auch einen Nebenverdienst zu verschaffen.“

Der Unterricht in der Industrie wurde in der Regel an den sog.

Spieltagen erteilt; die gefertigten Arbeiten wurden verkauft, und die Eltern der Kinder erhielten das Geld.

Neben den Industriefschulen faßte Franz Ludwig besonders auch die Mädchenschulen ins Auge, welche von den Knabenschulen getrennt mehr vereinzelt vorkamen und, von der Residenzstadt abgesehen, in der Regel von den Kantoren geleitet wurden.

Die Schulkommission gab daher durch Dekret vom 23. Oktober 1790 den Pfarrern und Beamten auf, für die Errichtung von Mädchenschulen, und besonders für die Übertragung erledigter Kantorstellen an brauchbare Lehrerinnen gewissenhafte Sorge zu tragen.

Als Franz Ludwig im Jahre 1795 starb, hatte sich das Volksschulwesen nach vielen Seiten hin gehoben, und er nahm den Ruhm mit ins Grab, daselbe wesentlich befördert zu haben.

Aber auch unter seinem Nachfolger, Georg Karl v. Fehenbach, blühte wenigstens in der Zeit, da er an der Spitze der Regierung stand, das Schulwesen fort und wurde von ihm vielfach befördert. So setzte er namentlich Belohnungen für den Betrieb des Industrieunterrichts aus und erhöhte auch die Lehrergehälter. Und da die Schullehrer noch immer von den Gemeinden zu Botengängen, Frondiensten ꝛc. herangezogen wurden, so wurde von der Landesdirektion unterm 28. September 1803 verfügt, daß die Schulmeister in Zukunft von niemanden mit derartigen Zumutungen belästigt werden sollten.

Die Sommerschulen begannen im ganzen Hochstifte mit dem 1. Mai und dauerten in den Weingegenden bis Ende August, in den Getreidegegenden bis zur Erntezeit. Durch Verordnung vom 27. Hornung (Febr.) 1796 ließ Bischof Georg Karl, da die Sommerschulen faktisch meist überall schlecht besucht wurden, abermals den Eltern aller Schulkinder in den Dörfern einschärfen, daß ihre Kinder in der Sommerszeit täglich drei Stunden lang die Schule zu besuchen hätten.

Am 10. März des Jahres 1800 erschien eine Verordnung, „die Abhaltung einer jährlichen Generalprüfung der Lehrer zur Begebung der Schuldienste betreffend.“

Dieselbe lautet:

„Seine hochfürstl. Gnaden haben bey Besetzung der Schuldienste keinen andern Zweck, als dem Talente seinen gehörigen Wirkungskreis zum Besten Ihrer getreuen Unterthanen und insbesondere der Schuljugend anzuweisen und das Verdienst zu belohnen. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, wurden zeitlich bey Eröffnung der besseren Stellen einzelne Prüfungen vorgenommen, um die sich dazu meldenden Kandidaten gehörig zu würdigen. Für die Zweckmäßigkeit dieser Verfahrensart spricht nicht nur

die Natur der Sache, sondern auch der Erfolg, und Höchstdieselbe sind durch die bisherige Erfahrung von der Nichtigkeit und dem Nutzen derselben noch mehr überzeugt worden. Nur haben sich bei den bisherigen Spezial-Prüfungen verschiedene Unbequemlichkeiten ergeben, die durch jährliche Generalprüfungen gehoben werden dürfen.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben sich also gnädigt bewogen gefunden, jene gelegentlichen Spezialprüfungen in jährliche Generalprüfungen zu verwandeln und verordnen daher, daß in Zukunft jedesmal am Dienstag nach Michaelis eine Generalprüfung für die lateinischen und deutschen Lehrer in dem hiesigen Schullehrerseminar eröffnet werden solle. Am Dienstag wird mit den Lateinern der Anfang gemacht und an den folgenden Tagen mit den Deutschen fortgefahren werden.

Wer immer aus dem Lehrerstande um einen besseren Dienst ansucht, hat sich forderndst bey einer solchen Generalprüfung zu stellen und verschlossene Zeugnisse von seinem Pfarrer und Beamten mitzubringen.

Die deutschen Kandidaten müssen übrigens auch den Kurs in dem Schullehrerseminar gemacht und nach diesem noch fünf Jahre in Kantors- oder anderen Lehrstellen gestanden haben.

Diejenigen nun, welche sich bey der Prüfung als vortreffliche oder doch gute Subjekte ausweisen, haben sich zu den besseren Schuldiensten im Lande Hoffnung zu machen und können sich bey Erledigungsfällen für solche anmelden.

Hierbey versteht es sich von selbst, daß sie auch nach erstandener Prüfung ihren Lehreifer forsetzen und keine gegründete Klage wieder sich aufkommen lassen.

Nach erhaltener Beförderung sowohl als nach sechs Jahren überhaupt hat jede Prüfung ihre Wirkung verloren und muß alsdann der Schulmann, der eine Abänderung oder anderwelta Beförderung wünscht, sich einer Prüfung von neuem unterwerfen, auch die oben erwähnten Zeugnisse wieder mitbringen.

Was demnach seine Hochfürstlichen Gnaden in Ansehung jährlich zu haltender Generalprüfungen gnädigt zu verordnen geruht haben, wird hienit allen und jeden Schulmännern zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht mit dem Bessagen, daß die diesjährige Prüfung aus besonders bewegenden Ursachen am Dienstag nach Misericordia Domini eröffnet und der Zutritt hiezu wegen Antizipirung der verordnungsmäßigen Friste für dieses Jahr auch jenen Kandidaten gestattet werden wird, welche vier volle Jahre in Kantors- oder sonstigen Lehrstellen ausgehalten haben, ohne jedoch vor Erreichung voller fünf Jahre in ihrem Lehrstande einen Anspruch auf bessere Dienste machen zu können.

Würzburg am 10. des März 1800.

Hochfürstl. gnädigt angeordnete Schul-Kommission."

Das Jahr 1802 machte dem Fürstbistum Würzburg ein Ende. Georg Karl wurde mit einer jährlichen Pension von 60 000 fl. abgefunden und das Land wurde dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Pfalz-Bayern zugeteilt. Die Verwaltung des Schulwesens kam unter die neuerrichtete Landesdirektion, die alsbald zur Förderung des Schulwesens eine Reihe von Verordnungen erließ. Unter anderm wurde verfügt (20. Okt. 1803), daß fernerhin „an niemand eine Heiraterlaubnis erteilt, niemand zur Aufdingung oder Freisprechung bei einem Handwerk oder zur Antretung eines Anwesens

zugelassen werde, der nicht ein ordentliches Zeugnis von seinem Pfarrer aufweisen könne, daß er durch fleißigen Schul- und Christenlehrbesuch die erforderlichen Kenntnisse im Christentum und für das bürgerliche Leben sich eigen gemacht habe und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden sei."

Der Preßburger Friedensschluß im Jahre 1806 trennte Würzburg von Pfalz-Bayern und übergab das frühere Hochstift dem Bruder des Kaisers Franz von Osterreich, Ferdinand, der noch in demselben Jahre den Titel eines Großherzogs von Würzburg annahm. Damit hatten auch die pfalz-bayrischen, gar vielfach auf Kosten der Katholiken ausgeführte Reformen ihr Ende erreicht. Ein in Würzburg errichtetes Generalkonsistorium wurde wieder aufgehoben und die konfessionell-gemischte Universität in eine rein katholische Hochschule umgewandelt. Das Schulwesen wurde anfangs noch unter der höheren Leitung der Landesdirektion von einem Schulkommissariate verwaltet, an dessen Stelle jedoch am 21. April 1807 eine Schulkommission mit der Gewalt und Vollmacht eines Landeskollegiums errichtet ward. Im allgemeinen blieb die Einrichtung der Volksschule dieselbe wie unter Franz Ludwig. Nach einer Verordnung vom Jahre 1807 sollte in den deutschen Stadt- und Landschulen gelehrt werden: Religionslehre nach Anweisung der biblischen Geschichte und des Katechismus, Lesen, Schreiben und Rechnen. Auch sollen die Lehrer einiges aus der Naturkunde und Geographie hinzunehmen, wozu ihnen Bierthalers „Elemente der Methodik und Pädagogik“ empfohlen waren. Die früheren Bestimmungen, welche die Industrieschulen betrafen, wurden erneuert. Dabei wurde durch Rescript vom 25. April 1808 die weibliche Erziehungsanstalt im Ursulinerinnenkloster zu Würzburg mit zwei Schulen hergestellt, von denen die eine als innere Klosterschule für Pensionäre ganz unter Aufsicht der Oberin stand, die andere nach dem öffentlichen Schulplan eingerichtet war. Als Lese- und Lehrbücher waren in den Schulen eingeführt: 1) der Abc-Schüler für die Elementarklasse; 2) Fais, schöne Geschichten für die 2. Klasse; 3) Kochows Kinderfreund in der Oberklasse; 4) das moralische Lesebuch und der goldene Spiegel für Mädchen.

Auch für die Schulen protestantischer Gemeinden, welche zum Herzogtum gehörten, wurden nach dem Vorbilde der für das katholische Schulwesen bestehenden Normen Verordnungen erlassen, und in Würzburg selbst in dem Gebäude des ehemaligen Karthäuserklosters eine protestantische Schule errichtet und durch eine Bekanntmachung vom 15. Oktober 1810 allen protestantischen Eltern zur Pflicht gemacht, ihre Kinder in dieselbe zu schicken. Die Beaufsichtigung war den landesherrlich bestellten Distrikts-Inspektoren überlassen.

Das Großherzogtum Würzburg bestand als solches bis zum Jahre 1813, in welchem Jahre das Land mit dem Königreiche Bayern vereinigt wurde. Von da an fällt die Geschichte des würzburgischen Schulwesens mit der der bairischen Schulen zusammen. \*)

---

\*) „Quellen-Sammlung der hochfürstlich würzburgischen Landesverordnungen. Auf gnädigsten Befehl den hochw. H. röm. Räte Fürsten und Herrn Herrn Adam Friedrich Bischofs zu Bamberg und Würzburg auch Herzog von Franken zc. 1776; Synodicon Herbipolense; Geschichte und Statuten der im Bistume Würzburg gehaltenen Konzilien und Diöcesansynoden von Dr. Frz. Kav. Himmelstein, 1855, Jahresbericht der Lehrerbildungsanstalten des Kreises Aschaffenburg vom Jahre 1890/91. Zur Geschichte des Landkapitels Amrichshausen von Scheffold. Heppel, Geschichte des deutschen Schulwesens, 4. Bd.“

---

## Die Schulen in einigen ehemaligen Reichsabteien.

### Das Schulwesen in dem Reichsstifte Neresheim.

**D**as ehemalige Kloster und nachmalige Reichsstift Neresheim hat einen weltlichen Ursprung.

Auf dem ansehnlichen Hügel, an dessen Fuße die jetztige Oberamtsstadt Neresheim liegt, stand vor Zeiten eine Burg der Gaugrafen von Dillingen. In der Mitte des 10. Jahrhunderts erbaute Bischof Ulrich von Augsburg bei der Burg eine Kapelle und brachte in deren Gruft die Überreste seines im Jahre 909 verstorbenen Vaters Hubald. Graf Hartmann aus diesem Geschlechte entschloß sich, zu Ehren des indes verstorbenen und heilig gesprochenen Bischofs Ulrich von Augsburg im Jahre 1095 ein regulirtes Chorherrnstift zu errichten. Nach der glücklichen Rückkehr des Grafen aus dem Kreuzzug wurde jedoch das Chorherrnstift in ein Benediktinerkloster umgewandelt und die Schirmvogtei den Grafen von Dillingen übertragen. Folgenscher für das Kloster war die Verpfändung der Schirmvogtei an den Grafen Ludwig von Öttingen im Jahre 1263. Das Verhältnis des Klosters zu seinen Schirmvögten war gar oft ein sehr gespanntes und führte Zustände herbei, welche dem Kloster geradezu unerträglich wurden. Um den fortdauernden Ehrcanen zu entgehen und zugleich das höchste Ziel des eigenen Strebens — reichsunmittelbar zu werden — zu erreichen, entschloß sich der Abt Benedikt Maria zu einem Vergleich mit dem Grafen Carl von Öttingen-Wallerstein, d. d. 1. Oktober 1764. Nach demselben brachte das Kloster große Opfer und trat alle Besitzungen und Rechte der Abtei in Neresheim, Ohmenheim, Dorf- und Weilermerkingen, Ober- und Unterüßingen, Kößingen, Trochtelßingen, Uymemmingen u. a. an Wallerstein ab. Dagegen wurde Neresheim ein freies, exemptes Kloster, und Öttingen verzichtete bei den dem Kloster verbliebenen Orten auf alle Landeshoheit und Obrigkeit. Das Kloster erlangte auch wirklich die Kreis- und Reichsstandschafft und der Titel des Abtes lautete nun: „Der Hochwürdige, des Hl. römischen Reichs Prälat und Herr des unmittelbaren, freien Reichsstifts und



GotteSHAUSES Neresheim, Herr zu Bierthelm, Ballmertshofen u. s. w., Sr. Kaiserlichen Majestät Rat und Erbkaplan.“

Das Kloster Neresheim nahm sich schon sehr frühe der deutschen Schulen an, und der Abt Amandus (1711—1730) erließ im Jahre 1721 eine „Schulordnung“, welche die Grundlage aller späteren geworden ist.

Nach derselben haben

„1) die Schüler alle Schultage fleißig und gleich morgens 7 Uhr zu erscheinen;  
2) in der Schule, wie beim Aus- und Eingehen gebührende Stille zu beobachten;

3) täglich der hl. Messe, im Winter um 8 Uhr, andächtig betend in ihren eingetheilten Stühlen in Ordnung beizuwohnen, vor der Schule oder in die Kirche und so zurück paarweise in Ordnung zu gehen; auch ist ein Aufseher dazu bestimmt, der auf die Schwäger acht giebt, ihre Namen mündlich oder schriftlich dem Chormeister übergiebt. Abends im Rosenkranz sollen auch alle zur Gebühr und Andacht angehalten werden, wie es die Heiligkeit des Hauses Gottes erfordert. Auch draußen auf dem Kirchplatz soll vor jeglichem Gottesdienst Schreien, Fodeln, Springen, Raufen u. dergl. oder größere Ungebühr abgestellt werden.

4. Der Präzeptor der Lateinschule, wie auch der Schulmeister der deutschen Schule sollen zu bestimmter Zeit gleich in der Schule sein und jedes seiner Schulkinder in der Lehre fleißig instruieren, besonders auf gute Sitten, auf ihr Thun und Lassen fleißig sehen, auf die Heiligkeit und Notwendigkeit der Schule die Kinder hinweisen, ihnen fleißig das Gute vorlesen, ungefähr selbst auf der Gasse abstrafen, wie in der Schule und Kirche ꝛc.

5) Ein jeder Schulmeister oder Präzeptor soll täglich fleißig in der Kirche erscheinen und zwar im vorderen Chor- oder Ratsherrenstuhl, daher ihre Gegenwart in den Schulkindern größere Furcht Gottes, Ehrerbietung und Andacht zu erwecken.

6) Alle Freitage in der Schule die Kinder über die vornehmsten und notwendigsten Stücke der Lehre examinieren, solche Lehre ihnen deutlich zeigen, und besonders in denjenigen Stücken, die zu dem nützlichen und rechtlichen Gebrauch der hl. Sakramente, der Buße und Kommunion gehören, wohl und gut unterrichten und ebenso über christliche Sittenlehre.

7) Alle Samstag soll der Schulmeister und der Präzeptor in der letzten halben Stunde den Schülern eine Ansprache über geistige Sachen vortragen, als etwa von nützlicher Übung der Tugend und guten Werken, Häßlichkeit und Strafe der Sünde und Laster, über die hl. Schrift, wie man den Tag nützlich zubringen soll.

8) Die Eltern, welche Kinder in der Schule haben, sollen dieselben während

der Schulzeit nicht aus der Schule holen, vielweniger ihre Kinder an Holztagen zu Hause behalten, sondern sollen ihre Kinder, wenn sie anders dieselben wollen etwas lernen lassen, täglich in die Schule schicken. Ferner sollen die Eltern dem Chor- oder Schulmeister in Abstrafung des Unfleißes oder böser Sitten keinen Eintrag thun mit Überlaufen im Haus, Schmähen, Trügen oder Entziehung ihrer Kinder aus der Schule. Man soll vielmehr demjenigen, welcher ihre Kinder im Lernen und guten Sitten mit vielem Ungemach so mühsam unterrichtet, die gebührende und wohlverdiente Ehre geben und ihr Amt mit aller geziemender Freiheit über ihre Kinder überlassen.

9) Die Eltern, die Kinder in der Schule haben, sollen dem Schulmeister ihr gebührendes Quartalgeld an der Quatemberzeit gleich und völlig und ungefordert von selbst entrichten und bezahlen, zu welchen Bezahlungen das Bürgermeisteramt getreulich dem Schulmeister zusteht, denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, um wie vielmehr derjenige, so seine Mühe und Arbeit auf die Ehre und Zucht der Kinder, an welchen dem Gemeinwesen so viel gelegen ist, verwendet; die Eltern, welche ihre Kinder nur 8 Tage in die Schule schicken, haben das ganze Quartal zu bezahlen und zwar 12 Kreuzer dem Schulmeister oder 30 Kreuzer dem Präzeptor.“

Gleichwohl scheint das Schulwesen im Bezirke in einem durchaus zerüttetem Zustand sich befunden zu haben. Eine Broschüre\*) betitelt: „Geschichte und Einrichtung der gegenwärtigen Verfassung der Reichsstift-Neresheimischen teutschen Schulen im Stifte und auf dem Lande“, schreibt hierüber:

„Vor dem Jahre 1764 war der Unterricht des Landvolks in der Reichsstift-Neresheimischen Gegend sehr mangelhaft. Das ganze Schulwesen wurde allein dem Volke, dem Schulmeister und Pfarrer überlassen. Ein jeder schickte seine Kinder zum Schulunterricht wann und wie er wollte; jeder Schulmeister lehrte, was und wie er gelehrt worden war, d. i. so schlecht, daß selbst in den ansehnlichsten Ortschaften die allerwenigsten das Gedruckte mit Anstand lesen konnten; — an Schriftlezen, Schreiben und Rechnen zc. war beinahe gar nicht zu denken; — denn das wenige, was man einigen Kindern davon beibrachte, war nach vollendeter Schulzeit — die in eines jeden Willfür stand — gewöhnlich bald wieder vergeffen.“\*\*)

---

\*) Diese befindet sich in der Klosterbibliothek zu Mauthingen (Bayern) und ist gedruckt bei Chr. Ulrich Wagner in Ulm 1791.

\*\*) Es ist kaum anzunehmen, daß das Kloster Neresheim vor seiner Reichsunmittelbarkeit seine vielen ihm inkorporierten Pfarrorte in Bezug auf die Schule gar so sehr vernachlässigt habe. Der unbekante Verfasser will damit, wie es scheint, die Bemühungen des Reichsabts um die Volksschule in ein um so helleres Licht stellen. D. B.

Mit der Erhebung des Klosters zum Reichsstift war es eine der ersten Sorgen des Reichsabts, in seinem Gebiete die so nötige Menschen- und Landeskultur zu befördern und die Schulbildung, die in jener Zeit sozusagen Modesache geworden war, durch treffliche Schulordnungen (1770, 1782, 1785 und 1790), die anderwärts als Vorbild dienten, durch fleißige Inspektionen, Abhaltung von Schulprüfungen und Beschaffung guter Schulbücher zu fördern. Im Jahre 1770 wurde von Herrschafts wegen die erste förmliche „Schulordnung“ verfaßt und allen zum Reichsstift gehörigen Pfarreien und Schulen mitgeteilt.

Diese Schulordnung erhielt von Zeit zu Zeit beträchtliche Zusätze, besonders im Jahre 1782; im Jahre 1785\*) wurde sie abermals erneuert und verbessert. Das Reichsstift übernahm zugleich die Oberinspektion und Direktion der Landschulen. Es wurden förmliche Schulvisitationen veranstaltet; auch die schon erwachsenen ledigen Leute mußten erscheinen und sich prüfen lassen. Der hochw. Reichsprälat war öfters selbst dabei. Ein Kapitular vom Kloster wurde aber eigens dazu bestimmt, in jedem Winter zweimal alle Landschulen zu visitieren. Pater Simpert war der erste, welcher dieses Amt bekleidete und es vom Jahre 1770—82 verwaltete. Das Schulwesen fing bereits an, ein eigenes Departement in der Reichst. Landesverwaltung auszumachen.

Der Herr Reichsprälat ließ auch gleich anfänglich unter die Kinder und jungen Leute bessere Gebet- und Lesebücher verteilen als jene waren, mit denen sie sich bisher selbst versahen (also mußten sie doch lesen können! d. Verf.). Er bezahlte für die armen Kinder das Schulgeld, schaffte ihnen die nötigen Bücher und Schreibmaterialien, ja sogar Kleidungsstücke an, damit sich niemand unter dem gemeinen (allgemeinen) Vorwande der Armut entziehen könnte. Die Schulmeister wurden zu größerem Fleiß und besserer Ordnung angehalten, ihre Einkommen verbessert und bei Besetzung derselben die strengste Rücksicht auf taugliche Subjekte genommen. Endlich machte der hochw. Herr Reichsprälat noch die höchst wichtige Verordnung, daß auch die Erwachsenen und die nicht hinlänglich unterrichteten jungen Leute, so lange sie unverheiratet oder unter 30 Jahre alt wären, an Sonn- und Feiertagen nachmittags die Schule besuchen und sich wenigstens im Lesen üben sollten, um das bereits Erlernte nicht wieder zu vergessen oder das ehemals Versäumte einigermaßen hereinzubringen. So entstanden die Sonn- und Feiertagschulen, die noch jetzt (1791) ohne alle Nachsicht betrieben werden und großen Vorteil gewähren.

\*) Ist uns im Original vorgelegen, datiert 6. September 1785 und führt die Aufschrift: „Des Reichsstifts Keresheim Ordnung für die Schulen auf den Dorfschaften.“

Das Kloster Neresheim hatte auch einen Schulfond gegründet. Armen Kindern wurden aus demselben Lehrmittel und Schreibmaterialien angeschafft. Diesem Schulfond wurde 1806 das Buchkapellen-Vermögen mit 3288 fl. 24 kr. und 1807 weitere 112 fl. 36 kr. Heiligenrechnungsvermögen zugewiesen. Anfangs der 60er Jahre wurde dieser Schulfond unter die ehemaligen klösterlichen Gemeinden verteilt.

Als man in österr. Landen zu Ende des vorigen Jahrhunderts die sog. Normalschulen einführte, ließ der Herr Reichsprälat, Benedikt Maria, im Jahre 1778 einen erfahrenen Schullehrer, Melchior Götts, vom vorder-österreichischen Benediktinerstifte Wiblingen bei Ulm berufen, der nicht nur alle Landschulmeister, sondern auch zwei Kapitularen vom Reichsstifte, P. Simpert Lederer und P. Beda Pracher, mit dieser Lehrmethode bekannt machen mußte. Dieselbe wurde sodann auch, sofern es thunlich schien, und hie und da mit merklichen Verbesserungen, in allen reichsstiftischen Landschulen eingeführt.

Pater Beda Pracher, damals Kapitular des Reichsstifts, übernahm bei Gelegenheit dieser neuen Einrichtung den Unterricht in der deutschen Klosterschule und wirkte mit dem besten Erfolge. Nachher wurde er im Jahre 1782 als allgemeiner Schuldirektor und Visitator angestellt. Er erwarb sich durch seine unermüdete Thätigkeit, durch angeborene Geschicklichkeit, mit dem Volke, besonders mit Kindern umzugehen, und durch seine praktischen Kenntnisse in diesem Fache, einen so ausgebreiteten Beifall, daß ihn zuerst im Jahre 1783 der Fürstabt von St. Gallen zur Einrichtung der Normalschule im St. Gallischen, nachmals aber im Jahre 1785 selbst der Herzog von Württemberg, Karl Eugen, zur Verbesserung der katholischen Schulen seines Landes (es waren nur wenige — d. Verf.) vom Reichsstift Neresheim verlangte. Von seiner herzoglichen Durchlaucht erhielt er dafür die Pfarrei Drackenstein bei Wiesensteig als Belohnung. \*)

Eben dieser Kapitular ließ im Jahre 1783 für die Reichsstift Neresheimischen Landschulen die zwei ersten Lehrbüchlein auf Kosten des Schulamts drucken. Sie enthalten den Unterricht in der Buchstabenkenntnis, im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, in den ersten Grundsätzen der Religion und im Rechnen.

Im Jahre 1784 folgte ein etwas weitläufigerer Religionsunterricht nach (der Katechismus Felbigers); und im Jahre 1789 gab der damalige Schuldirektor, P. Karl Mack, den ersten Teil des 3. Lehrbüchleins heraus, worin eine kurze Religionsgeschichte, christliche Sittenlehre und eine An-

\*) Näheres über diese seine Wirksamkeit vergl. den Abschnitt im I. Teil: „Das Schulwesen in Württemberg im 19. Jahrhundert a) bei den Katholiken S. 63.“

weisung zur Verfertigung solcher schriftlichen Aufsätze enthalten ist, die auch dem gemeinen Manne notwendig sind.

Diesem folgte im Jahre 1791 ein katholisches Gebetbuch für Kinder und junge Leute auf dem Lande, vom nämlichen Verfasser und einem seiner Mitbrüder, Peter Paul Lasser, verfaßt.

Seit dem Jahre 1783 hatten auch die öffentlichen Prüfungen aller Schulkinder und die feierlichen Belohnungen der Wohlverdienten ihren Anfang genommen. \*)

„Die Prüfungen,“ heißt es in einer Broschüre, „werden auf dem Lande jedesmal um Ostern vor dem Schlusse der Winterschule in der Kirche eines Orts feierlich gehalten. Der Reichsprälat erscheint in der Regel selbst mit mehreren Religiosen, öfters auch mit ansehnlichen fremden Gästen, wenn sich solche gerade in der Reichsabtei aufhalten. Man prüft die Kinder klassenweise über jeden Gegenstand des erhaltenen Unterrichts. Manchmal prüfen sie einander selbst, halten Gespräche über verschiedene Schul- und andere nützliche Gegenstände, und am Ende werden unter sie Prämien verteilt.

Die Prämien bestehen in guten Gebetbüchern, Schulbüchern, ökonomischen und anderen für das Landvolk nützlichen Werken, z. B. der Bibel, Beckers Not- und Hilfsbüchlein, Strobels Legende für den gemeinen Mann u. s. w. Den ärmeren Schulkindern werden manchmal auch Kleidungsstücke geschenkt, und überhaupt wird keines, das fleißig und wohlgesittet war, unbelohnt gelassen. Es pflegt sich deswegen der Betrag solcher Geschenke jährlich auf mehr denn einhundert Gulden bis hundert Thaler zu belaufen, die das Reichsstift ohne die geringste Beschwerde der Unterthanen auf ihre Kinder, zum größten Troste und Vergnügen der Eltern, verwendet.“

In der deutschen Klosterschule waren zumeist mit den Prüfungen dramatische Aufführungen verbunden. Der Prüfungstag war jederzeit ein wahres Fest nicht nur für die Kinder, sondern auch für das häufig zuströmende Volk, welches mit Vergnügen sah, wie der Fleiß ihrer Kinder öffentlich belohnt wurde. (Auernheimer Pfarrchronik.) „Durch solche Kindergespräche“, schreibt Schulinspektor Naß in seinem Büchlein: „Kindergespräche“, „gewinnen nicht nur die Prüfungen mehr Abwechslung, Anmut und Leben für die Zuhörer, sondern den Kindern selbst ist diese Übung ebenso angenehm als nützlich. Sie lernen nichts lieber und sorgfältiger als ihre Gespräche. Der ganze Schulunterricht zeigt sich ihnen in neuem Lichte; er prägt sich durch Stimme,

---

\*) Siehe hierüber die öffentliche Schulprüfung zu Neresheim, abgehalten vom Schuldirektor P. Naß, und die zu Hofen im Württembergischen von P. W. Pracher, I. Teil S. 63.

Wienen und Aktion ihrem Gedächtnisse und ihrem Herzen tiefer ein. Nicht feldeinwärts kommt der Schulinspektor in den Ort, um möglichst ungesehen die Schule betreten zu können, nein, im Gefolge des Abtes, im Biergespann, der unter Glockengeläute abgeholt mit Kreuz und Fahnen in die Kirche geleitet wird. Der Schuldirektor hat zu predigen, feierlichen Gottesdienst zu halten, und dann nimmt die Prüfung in der Kirche in Anwesenheit der ganzen Gemeinde ihren Anfang.“

„Der jetzige Herr Reichsprälat, Michael Dobler (von 1787—1803),“ so fährt die Broschüre weiter, „suchet das Schulwesen nicht nur in seinem bisherigen guten Stande zu erhalten, sondern auch soviel es die Zeit und Umstände zulassen, immer noch mehr zu verbessern. Unter ihm wurden die Schulmeister auch als Bürger und Gemeindefeute von allen personellen Herrschafts- und Gemeindediensten befreit, ihre Schuldienste verbessert und Schulhäuser sowohl als Schulzimmer auf Kosten des Klosters erbaut und bequemer eingerichtet. Nach seinem Befehle wurde das 3. Lehrbüchlein für die Reichsstiftischen Schulen verfertigt und auf Kosten des Schulamts gedruckt. Im Jahre 1790 ließ er eine ganz neue Schulordnung samt einem Anhang von Schulgesetzen für die Kinder entwerfen (folgt unten im Auszug). Sie ist sowohl einzeln abgedruckt als auch in Chr. Ferd. Mosers (ein Württemberger) Taschenbuch für deutsche Schulmeister aufs Jahr 1791 eingerückt worden. — Daraus läßt sich die ganze dermalige Verfassung des Reichsstift Neresheimischen Schulwesens vollständig entnehmen.“

„Merkwürdig scheint noch dieses zu sein, daß erstens das Schulinstitut von Neresheim auch anderswo dermaßen guten Beifall gefunden hat, so daß man in kurzer Zeit an mehreren Orten nach dessen Ideal die Schulen zu verbessern angefangen und dessen Schulbücher entweder ganz oder wenigstens zum Teile eingeführt hat, so in St. Gallen und Württemberg, wie gemeldet wurde. Ebenso geschah dieses in der Klosterschule zu „Maria Kirchheim“ im Niese, zu Kloster Schönthal in Franken, zu Glatt, einer dem fürstl. Stifte Muri gehörigen Herrschaft, in dem Gebiete der Karthause Burheim, in den Reichsstiftern Elchingen und Ochsenhausen. Vom letzteren wurde sogar 1787 der sehr geschickte und im Lehrfache verdienstvolle Mann, Michael Wezenauer, welcher mehrere Jahre lang an der Reichsstift Neresheimischen Schule als Rektor gestanden, berufen und selbst mit einem guten Gehalte als Schuldirektor angestellt.“\*)

\*) Die „Allgemeine deutsche Bibliothek“ 120. Bd. 1. Stück Berlin und Stettin, Frdrch. Nicolai 1791 bringt über die Schuleinrichtungen des Klosters, speziell über die Schulordnung, folgendes Referat:

„Zweitens gingen die Schulverbesserungen im Reichsstiftischen Gebiete, was anderswo so selten geschah, ohne allen Widerstand von seiten des Volkes einen ruhigen, sanften Schritt fort und wurden nun bereits allgemein von den Unterthanen als die größte Wohlthat der Herrschaft gegen sie erkannt und mit Dank angenommen. Die Ursache hiervon war, gewiß nicht eine höhere Aufklärung oder bessere Erziehung des Pöbels, sondern erstens der langsame und gemächlich fortschreitende Gang, den man bei Verbesserungen zu gehen sich vornahm, zweitens das unausgesetzte Bestreben, Kinder und Eltern von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Schulwesens auf alle Weise und Wege zu überzeugen, und ihnen drittens den handgreiflichen Nutzen derselben, besonders bei öffentlichen Prüfungen, vor Augen zu legen, viertens diese Theilnahme des Landesherrn an Visitationen, Prüfungen und anderen Schulgeschäften, sowie Pater Bedas ruhiges und Pater Nacks äußerst sympathisches Wesen, fünftens das einstimmige Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Macht zum nämlichen Zweck, sechstens das Lob, die Ehre und Belohnungen, welche guten Kindern so oftmals zu theil werden und vorzüglich siebtens die Überhebung von allen lästigen Aufwänden und Kosten, welche anderswo nicht nur der arme Mann, sondern auch ganze Gemeinden auf Erbauung der Schulhäuser, Besoldung der Schulmeister, Schulvisitationen, auf kostspielige Bücher u. s. w. zu machen hatten. Alles dieses übernahm

„Diese Schulordnung macht dem Reichsstift Neresheim wahre Ehre. Sie enthält die bewährtesten Grundsätze sowohl über Erziehung überhaupt, als auch über den Religionsunterricht insbesondere, und wir zweifeln nicht, daß die Schulen in diesem Reichsstift, wenn sie nach diesen Grundsätzen angeordnet und die aufgestellte Schullehrer Geschäftlichkeit und Treue genug besitzen, ihre vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen, in kurzer Zeit Muster guter und zweckmäßiger Landschulen sein werden. Außer dieser Schulordnung haben die Schullehrer noch eine besondere Instruktion erhalten, die das Detail ihrer Amtsführung betrifft. Diese Schulordnung aber handelt überhaupt von dem Amte und den Eigenschaften eines Schulmannes; von den Lehrgegenständen. Diese sind: christliche Lehre, wohlstandige Lebensart und gute Sitten, deutsche Sprachlehre, Rechenkunst, Klugheits-, Gesundheits- und Haushaltungslehre; von den Schülern; von der Schulzeit, von dem Schulorte; von den Schulübungen; von den Schulvisitationen; von den öffentlichen Prüfungen und von einigen besonderen Vorschriften, die sich auf die Verhältnisse des Schulmeisters gegen den Pfarrer beziehen. Die beigefügte Privatinstruktion für die Schulmeister enthält eine Anweisung, wie sie sich bey ihrem Unterrichte in der Sprachlehre, im Lesen und Schreiben zu verhalten haben. Auch sind, um diese so löblichen Zwecke zu erreichen, besondere Lehrbüchlein theils schon verfertigt worden, theils aber sollen die Schulmeister noch insbesondere ein Lehrbuch erhalten, das eine kleine Sammlung von Klugheitsregeln, Gesundheitsregeln, ökonomischen Grundsätzen und auch eine kleine lehrreiche Natur- und Vaterlandsgeschichte in sich faßt. Besonders hat uns auch die tolerante Gesinnung gefallen, die in dieser Schulordnung gegen Andersdenkende herrscht . . . . . Nk.“

das Kloster, und den Bürgern kommt die ganze neue Schuleinrichtung kaum so teuer zu stehen, als ehemals die alte, von der sie noch dazu wenig Nutzen hatten.“

Diese Schulordnung, welche wir leider nicht zum wörtlichen Abdruck bringen können, hat den Titel:

„Die Reichsstift-Neresheim'sche Schulordnung vom Jahre 1790 mit Beysätzen und Anmerkungen, nebst der Privatinstruktion für die Schulmeister des dasigen Gebiets; zur Verbesserung des eingeführten Normalunterrichts.“ Sie ist der vom Jahre 1785 nachgebildet und bei Chr. Ullch. Wagner in Ulm gedruckt worden, zerfällt in die Einleitung und drei Hauptstücke mit zusammen 23 Paragraphen. Dieselben handeln in der Einleitung:

„Von dem Amte und den Eigenschaften eines guten Schulmannes.“

Das 1. Hauptstück spricht von den Lehrgegenständen in 6 Paragraphen, und zwar a) von der christlichen Lehre; b) von der wohlständigen Lebensart und guten Sitten; \*) Verhalten gegen Menschen und Tiere; c) von der deutschen Sprachlehre; d) von der Rechenkunst; e) von der Klugheits-, Gesundheits- Haushaltungslehre u. s. w.

Das 2. Hauptstück handelt sodann von den Schülern: den kleinen Werktagsschülern, großen Sonntagsschülern — und von der Einteilung derselben in Klassen, von der Schulzeit, \*\*) von dem Schulort, von den Schulübungen (Tag- und Wochenordnung der Kinder, Unterrichtsplan und Disziplin u. s. w.), von den Schulvisitationen und öffentlichen Prüfungen.

\*) „Zur Erhaltung eines äußerlichen Anstandes des Körpers wird sehr viel beitragen, wenn der Schulmeister die Kinder mehrmals etwas auswendig sprechen oder Komplimente machen läßt, d. i. ihnen zeigt, wie sie sich ehrerbietig und anständig vor Vornehmen verneigen sollen, und ihnen also nicht nur den guten Accent oder Ton, in welchem sie andere grüßen und anreden oder ihnen antworten müssen, sondern auch die rechte Gebärdung und Stellung des Leibes zeigt. Nur muß alles Affektirte oder Erzwungene und was mehr als läudlich ist oder nur bei vornehmeren Personen gut thun läßt, vermieden werden.“

\*\*) Die Winterschule begann mit Allerheiligen und währte bis 1. Mai; die tägliche Schulzeit fing vormittags um 8 Uhr an und dauerte bis 11 Uhr, und nachmittags von 1 Uhr bis 4 Uhr. Eine Sommerschule an Werktagen gab es nicht, dagegen mußten die Werktagsschüler an Sonn- und Feiertagen die Schule besuchen, wogegen die Sonntagsschule für die Erwachsenen in dieser Zeit wegfiel. Versäumnisse wurden streng geahndet; auch hatte der Schulmeister die Befugnis, fehlende Schüler erst durch andere Kinder zu berufen, und wenn das ohne Erfolg blieb, durch den „Gemeindefür“ (Feldschützen) herzuführen zu lassen.



Das 3. Hauptstück enthält eine Sammlung von noch weiteren bisher nicht aufgeführten Vorschriften, als über Einübung von Kirchen- und Volksliedern, Überwachung der Kinder und aller ledigen Leute beiderlei Geschlechts außerhalb der Schule und Kirche seitens des Lehrers, über das gute Einvernehmen des Lehrers mit dem Geistlichen, über die Befreiung des Lehrers von Gemeindelaften, über Handhabung der Schuldisziplin — besonders der Schulstrafen.

In einer besonderen Privatinstruktion für den Schulmeister — Verbesserungen im Normalunterricht 1790 — welche der Schulordnung angehängt ist, erhält der Lehrer in 4 Paragraphen noch weitere Anleitung über die Methode der einzelnen Lehrgegenstände. Manches, was schon in der Schulordnung selbst aufgeführt ist, wird wiederholt. Wir müssen auch auf den Abdruck dieser Instruktion verzichten. Dagegen soll hier aus der Schulordnung vom 6. September 1785 der § 28 ausgehoben werden und zum Abdruck kommen. Er lautet:

**„Besondere Anmerkungen für den Schulmeister selbst.“**

1. „Der Schulmeister soll für seine Person einen ordentlichen, christlichen und auferbaulichen Lebenswandel führen, besonders in der Kirche fromm und andächtig seyn zum spiegelnden Beispiele der ganzen Gemeinde, besonders der Schulkinder; außer der Kirche höflich und artig seyn und damit vor andern sich auszeichnen, auch sich keiner Exzesse im Spielen, Trinken oder sonst zu Schulden kommen lassen.

Über das sollen seine Hausgenossen ebenfalls denen in die Schule gehenden Kindern keine Gelegenheit geben, daß selbe was Anstößiges in ihrer Aufführung oder in dem Schulhause beobachten und sehen, und besonders solle die Schulstube immer reinlich und sauber gehalten werden.

2. In dem Unterrichte der Kinder muß er ganz besonders liebevoll, sanftmüthig und geduldig sich erzeigen und ohne Unterlaß auf diese Art die Kinder behandeln. Wenn auch die Kinder in besonderen Fällen straffällig werden sollten, so hat derselbe erstens mit nachdrücklicher Vorstellung des Fehlers zu bestrafen, alsdann, wenn dieses nicht helfen will, mit Bodenknien, Bodenstößen, den Lehnen Ort anweisen u. s. f. zu züchtigen. Wenn aber auch dieses nicht helfen würde, ohngeachtet er diese Strafen mehrmals wiederholet hat, so ruft er die Eltern zu Hilfe und verlangt von ihnen, daß dieselben wegen diesen Fehlern ihre Kinder selbst büßen sollen. Hernach aber, wenn dieses alles nicht fruchten will, hat der Schulmeister den Herrn Pfarrer zum Beistand anzurufen und nach dessen Verordnung die sich nicht bessern wollenden Kinder mit Bußen zu belegen. Besonders wenn der Herr Pfarrer aus Liebe zu seinen Pfarrkindern die Schule öfters besucht und dem Schulmeister an Handen geht, welches zu thun hienit derselbe von Herrschafft wegen angelegenst ersuchet und zugleich bey allen Gelegenheiten Gefälligkeiten zu erweisen, ihm hienit versprochen wird.

Im weiteren Falle aber wird dem Schulmeister auch erlaubt, wenn solche Kinder keine Correction annehmen wollen, daß er dieselben mit Schularrest bestrafe und bey größeren Fehlern zum Mittagessen nicht anheim gehen lasse. Machen die

Kinder aber Fehler in der Kirche und führen sich ungebührlich auf, so hat er dieses dem Herrn Pfarrer anzuzeigen und zu gewärtigen, wie selbst die Kinder abgestraft wissen will.

Zuletzt endlich hat der Schulmeister bey der Schuldisitation, und wenn es keinen Vorschub leiden sollte, bey dem Schuldirektorium dieses klagbar anzubringen und um abhelfliche Maß zu bitten.

3. Mit Schlägen und Streichen wird deswegen der Schulmeister zurückgehalten, besonders mit Streichen an den Kopf, weil man von der Erfahrung hat, daß öfters solche Kinder entweder halsstarrig und hartnäckig oder gar zum Lernen unfähig geworden; zudem mögen die bisherigen solche Bestrafungen den Bauern-Kindern vielen Anlaß gegeben haben, daß dieselben durch diese Bestrafungsart zu raufen und zu schlagen sich angewöhnet und dieses fast bey allen Gelegenheiten einer Zänkerel oder Zwiespalts, und well er also alles Zupsen, Stoßen, Ribzen und Schlagen den Kindern höchstens verbietet, deswegen soll er sich auch dessen, soviel immer möglich, enthalten.

Noch weniger aber solle der Schulmeister sich unterstehen, die Kinder zur Strafe oder auch sonst seine oder seiner Hausgenossen Arbeiten verrichten zu lassen, als Wasserholen, Holzschneiden, Stallmistern &c., oder sonst wie diese Arbeiten immer Namen haben mögen; daß er sich durch Schmirbalken dahin verleiten lasse, die verdienten Strafen nachzulassen oder derley Kinder anderen vorzulege, wird selber ohne Zuspruch von selbst nicht thun.

4. Gleich bey Anfang des Schuljahrs hat der Schulmeister ein Verzeichniß der Schulkinder auf ordentlichen Tabellen zu verfertigen, in welcher aller Kinder Namen, Zunamen, Alter, Geburtsort, Vermögen, Sitten in der Kirche und Schule, Fähigkeit, Fleiß, Kenntnisse im Christentum, Lesen, Schreiben, Rechnen aufgezeichnet werden sollen.

Die Art, dieses zu thun, wird von dem Schuldirektorio dem Schulmeister ein Muster zugestellet werden.

Mitten unter der Schulzeit wird der Schulmeister wieder eine gewissenhafte solche Tabelle beschreiben, wie auch vor dem Ende des Schuljahrs ebenfalls eine an das Schuldirektorium einschicken mit der zu beobachtenden Abänderung, wie sich die Kinder in den Sitten und Lernen verbessert oder verschlimmert; um desto ehender aber wird der Schulmeister ohne Rücksicht nach billigem Wissen und Ermessen thun, als ihm eine große Verantwortung bevorstehen sollte, wenn das Schuldirektorium es anders befinden sollte, als er es vorgegeben hat.

5. Alle Monate wird der Schulmeister an das Schuldirektorium eine Schrift oder Rechnung eingeben von jenen Kindern, die das Schreiben und Rechnen lernen. Diese aber muß ohne Beyhilfe des Schulmeisters oder anderer Kinder von jenen selbst verfertigt werden, welchen dieses zu thun obliegt. Jede Schrift muß auch mit dem Vor- und Zunamen des Verfassers unterzeichnet seyn; daher wird sich der Schulmeister keine Verantwortung oder auch Strafe unterziehen wollen, wenn etwa eine Falschheit entdeckt werden sollte.

6. Weiters muß der Schulmeister bey Anfange des Schuljahrs ein Verzeichniß der wahrhaft armen Schulkinder eingeben, welche in der That unvermögend sind, das Schulgeld zu bezahlen. Dieses solle er aber deswegen genau und gewissenhaft thun

damit diese Abgaben soviel möglich gemindert und die einlaufenden Gelder auf andere nützlichere Abgaben verwendet werden können. \*)

7. Über all dasjenige, was zu dem Schulwesen gewidmet oder durch herrschaftliche und Gemeindegeldern angeschaffet worden, soll der Schulmeister ein ordentliches Inventarium verfassen, als z. B. was er an Gebet- und Schulbüchern, Tabellen schwarzen Tafeln, an Mustern der Karten, Quittungen u. empfangen habe, und von diesem ein Exemplar dem Schuldirektorio mit Benennung des Zuwachses oder Abganges einschicken und eines davon in Händen halten.

8. Der Schulmeister solle die Schulordnung anfangs des Schuljahres, in Mitte und am Ende desselben den Kindern vorlesen, und zwar langsam mit Erläuterung derselben, worüber er durch anzustellende Fragen die Kinder prüfen muß, damit sie bei der Schulvisitation Rede und Antwort geben können.

9. Die Schulen von Akerhellgen bis Georgitag sollen ohne Unterlaß gehalten werden, sohin haben keine Balanz-Tage statt, und müssen alle Kinder vom Anfange bis zum Ende darinnen erscheinen, welche das 7te Jahr erreicht bis auf das 14te, wenn man

\*) Es soll hier zur Orientierung über die Ausgaben für Schulzwecke seitens des Reichsstifts eine Zusammenstellung angefügt sein, wie wir sie vom Jahre 1789 gefunden haben.

Note. Auf Rechnung des Ks-Stift Neresheimische Armenkasse sind im Jahre 1789 für das Schulwesen verwendet worden:

a) Schulgeld für die armen Kinder in	
Auerhelm L. C. . . . .	11 fl. 20 fr.
Echingen L. C. . . . .	16 " — "
Ebnet L. C. . . . .	8 " 48 "
Großkuchen L. C. . . . .	6 " 32 "
Kleinkuchen L. C. . . . .	5 " — "
Affalterwang . . . . .	1 " 15 "
b) Schulbücher für Arme in	
Auerheim . . . . .	1 " 06 "
Großkuchen . . . . .	— " 36 "
Ebnet . . . . .	1 " 15 "
c) Prämien in albis samt Porto . . . . .	48 " — "
d) Einbinden der Prämien . . . . .	29 " 21 "
e) Zu der 2ten Schulvisitation . . . . .	5 " — "

Summe 134 fl. 13 fr.

Da die Schulkasse an die Armenpflege von einem geborgten Kapital à 400 fl. noch 150 fl. schuldig ist, so werden vom Schuldirektorio auf gegenwärtigen Conto, noch 15 fl. 47 fr. haar bezahlt und somit durch Abrechnung die ganze Schuld getilgt.

Ks. Stift Neresheim, den 5. July 1789.

F. Karl, d. B. Schuldirektor.

Nach der Armenrechnung des Klosters hat dasselbe für arme Schulkinder in den folgenden Jahren weiter ausgegeben:

1790 = 204 fl.; 1791 = 70 fl.; 1792 = 82 fl.; 1793 = 73 fl.; 1794 = 78 fl.; 1795 = 90 fl.; 1796 = 121 fl.; 1797 = 121 fl. u. f. f.

nicht eine Ausnahme von jenen Kindern machet, welche durch ihren Fleiß und Wohlverhalten frühzeitiger dasjenige erlernt haben, was sie wissen sollen.

10. Die Kinder sollen täglich vor dem Gottesdienste in der Schule zusammenkommen, woraus sie alsdann par und par in die Kirche gehen und von da in der nemlichen Ordnung in die Schule zurückkehren sollen, und zwar ganz still, ruhig und eingezogen, wenn nicht etwa bey einem oder dem andern auf bittliches Ansuchen der verarmten Eltern von dem werthtügigen Kirchgang eine Ausnahme gemacht werden will, welches aber bey ersterer Gelegenheit zu weiterer Untersuchung der Nothwendigkeit dem Schuldirektorio angezeigt werden muß.

Die Schulzeit muß wenigst bis Vormittag 11 Uhr und Nachmittag von 1 bis wenigst 4 Uhr andauern.

An und für sich selbst versteht es sich, daß die Kinder in der Schule eingezogen, still, sittsam, ohne geringste Ausgelassenheit sich aufführen.

11. Der Gehalt eines jeden Schulmeisters wird selbem schriftlich zugestellet, und die Vermehrung desselben, besonders jener, der sich vor anderen bemühet, auf alle thunliche Art besorget werden.

12. Eine vorzügliche Beobachtung wird hier noch jedem Schulmeister wegen jenen Kindern ernstlich eingepträget, welche auf den in die Pfarrey gehörigen Weylern und abgeseonderten Höfen, wenn diese auch gleich nicht in die Pfarrey gehören sollten, ihm aber dennoch zum Unterrichte angewiesen sind, wohnen, daß diese weder in dem Christentume, noch anderem Unterrichte verkürzet werden; sohin sollen diese wie die andern fleißig in der Kirche und Schule erscheinen, und wenn dieses nicht alles fleißig beobachtet werden sollte, so hat der Schulmeister die unverzügliche Anzeige zu machen.

Gefertigt und herausgegeben

Reichsstift Neresheim, den 6. September 1785.

Kanzley allda."

Diesem Schriftstück ist ein Nachtrag angehängt, bestehend in einem Auszug aus dem Reichs-Stift Neresheimischen Raths- und Regierungs-Protokoll ddo. 1. Hornung 1787, Sonntagsschule betr.:

„Diejenigen Schulen auf dem Lande, welche von der ordinari Schule schon losgezählet, zur Fehertagschule hingegen gehalten sind, sollen jedes Jahr zu Anfang der Schule bei der ersten Schulvisitation sich einfinden und die Prüfung aushalten, ob sie für selbiges Jahr von der Fehertagschule zu dispensieren sehen oder nicht.

Eodem.

Die zu Besuchung der ordinari- und Fehertagschule angehaltenen Schüler sollen solche fleißig besuchen: im Ausbleibungsfalle aber, wenn sie keine erhebliche Ursache hiezu haben und dem Schulmeister keine Anzeige hievon machen, jedesmal drei Kreuzer Strafe bezahlen.

Fidem Extractus

T. Schulvisitator

Wezenauer."

Im Jahre 1791 erschien sodann\*) ein kleines Büchlein, enthaltend: Schulgesetze, als Auszug aus der Reichsstift Neresheimischen Schulordnung, „wie solcher den Kindern mehrmals muß vorgelesen und erklärt werden.“ Der Sammlung geht eine Vorrede voraus, also lautend:

„Kinder! Ihr geht in die Schule, nicht um den Eltern aus dem Hause oder von der Gasse zu kommen; nicht um darin (wie sich eure Eltern ausdrücken) das Sitzen zu lernen, — nein! sondern darum geht ihr in die Schule, dass ihr an diesem Orte eine gute Erziehung erhaltet, dass ihr vorzüglich in der hl. Religion und christlichen Sittenlehre, dann auch im Lesen, Schreiben, Rechnen und anderen nützlichen Dingen gut unterwiesen werdet, damit ihr nicht als unwissende und ungesittete Taugenichts aufwachset und mit der Zeit elend in der Welt leben müsset, sondern damit ihr als gute Christen und Bürger hier zeitlich und dort ewig glücklich sein möget.

Die Schule ist also kein Gefängnis — kein Marterplatz, den ihr zu scheuen und zu fliehen oder nur mit Unwillen und aus Zwang zu besuchen Ursache habt, sondern ein Ort des angenehmsten und besten Unterrichts ist sie, wo alle guten Kinder herzlich gern mit Freuden und Vergnügen erscheinen, um zu lernen, was für sie zu wissen höchst notwendig, schön und nützlich ist.“ —

Nun folgen zunächst einige wenige Allgemeine Gesetze (Schulordg. II. Hauptst. § 11), sodann „Besondere Gesetze“\*\*) über das Betragen in der Kirche, in der Schule, zu Hause und außer dem Hause.

Das „Beschlusswort“ lautet:

„Dies sind nun die Schulgesetze, dies sind die Regeln und Pflichten der Schulkinder, welche ihnen jährlich zweimal, gleich beim Anfang der Winterschule und dann, wenn sie zur Hälfte vorüber ist, von dem Schullehrer deutlich müssen vorgelesen und erklärt werden.

Ehre und Vergnügen, Glück und Segen bei Gott und bei den Menschen werden jene erfahren, die sie erfüllen. Aber Unehre und Schande, Jammer und Elend wartet auf die, welche dieselben verachten und übertreten. Nicht nur vor Gottes Gericht haben sie ihre Sünde zu verantworten, sondern auch vor ihren Vorgesetzten, besonders vom Lehrer werden sie mehr oder weniger nach der Menge und den Graden ihrer begangenen Fehltritte geahndet und bestraft werden.

Sollte das Zusprechen, Ermahnen, Drohen und Strafen des Lehrers nichts verfangen, und keine Besserung hervorzurufen im stande sein, so

\*) Chr. Mich. Wagner in Ulm.

\*\*) Eine Nachahmung der „Gesetze f. d. Schüler der deutschen Schulen, besonders der Normal- und Hauptschulen in den K. K. Staaten. Wien, im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bei St. Anna in der Johannisgasse 1776.

werden solche ungehorsame und ungesittete Kinder auch beim Schuldirektorio angezeigt und von daher das weitere über sie verfügt werden.

Um wie viel angenehmer wird es aber nicht euren Vorgesetzten sein, beste Kinder! wenn sie den Gehorsam und gute Sitten von euch nicht durch Furcht und Strafe erzwingen müssen, sondern wenn ihr euch derselben freiwillig aus eigener Wahl, aus Hochachtung gegen das Gesetz und aus Liebe Gottes auch der Tugend befleissiget. Dieses thut, und Gottes Wohlgefallen, Gottes Segen ist über euch. — Ihr seid jetzt gute Kinder und werdet mit der Zeit noch bessere Bürger und Christen werden!“

Durch den Reichsdeputationshauptschluß wurde das Kloster dem Fürsten Karl Josef von Thurn und Taxis zugesprochen. Nach dessen Besitzergreifung am 22. Dezember 1802 wollte er zunächst die klösterliche Kommunität (26 Patres und 5 Laienbrüder) zur Besorgung des Gottesdienstes, zum Unterricht der Jugend in Religion und Wissenschaften und namentlich zur Heranbildung tauglicher Schullehrer belassen.

Es wurde demzufolge 1803 das sogenannte Lyceum Carolinum errichtet, aber schon im Jahre 1806, da auch die reichsunmittelbaren Stände der württembergischen Landeshoheit unterstellt wurden, wieder aufgehoben und die Konventualen pensioniert. —

### Das Schulwesen in dem Reichsstift Buchau mit Kappel. \*)

Das Stift Buchau war ein kaiserliches, gestiftetes, freiweltliches Damenstift mit ansehnlichen Besitzungen. Doch war das Stiftsgebiet sehr zerstreut.

Die Stadt Buchau ist in Urkunden schon früher als das Stift selbst genannt, nämlich im Jahre 1022. Schon im Jahre 1320, bezw. 1347, erscheint der kleine Ort als unabhängige Stadt, kam vorübergehend, 1482, pfandweise an das ihm verhasste Stift, macht sich 1524 für immer von ihm los, und so sah sich endlich das Städtchen, damals kaum 700 Seelen und ohne alles auswärtige Gebiet, im Besitze aller Rechte einer freien Reichsstadt.

Kappel ist ein Filial von Buchau, besaß jedoch bis zum Jahre 1806 die Mutterkirche und war in das Stift eingepfarrt.

Unter den Schulen des Bezirks, die urkundlich konstatiert sind, begegnet uns auch schon frühzeitig eine solche in Buchau. Im Jahre 1428 ist Heinrich de Wiesensteig rector scholarum, also Vorstand der Schulen. Es müssen demnach um diese Zeit zum wenigsten zwei Schulen bestanden haben, über welche dieser Rektor — Vorstand — gesetzt war. Ohne Zweifel waren

\*) Bearbeitet nach: „Geschichte von Stadt und Stift Buchau,“ von J. Ev. Schöttle Pfarrer.

dies die Stifts- und die Stadtschule. Die Stadt hatte für ihre Kinder stets ihre eigene Schule, sicher von 1440 an. In diesem Jahre wird ein Heinrich Stegmüller als zur Zeit „Schulmeister“, aufgeführt. Wir dürfen ihn unbedingt für den deutschen städtischen Schulmeister erklären, während der Herr von Wiesensteig als Stifts-Kaplan des Stifts Schulmeister war — wahrscheinlich für die Lateiner.

In den Jahren 1479 und 1490 begegnen wir sodann ausgesprochenen städtischen Schulmeistern, nämlich einem Konrad Maurer und Joh. Gigger. (Gizger?) Aus dem 16. Jahrhundert lassen uns die Archivakten leider im Stiche und es sind uns nur zwei Namen aufbewahrt, nämlich 1502 Hans Mang, Stadtschreiber und Schulmeister, \*) und 1512 Joh. Holdner aus Meßkirch, Schulmeister. Nach einer Urkunde vom Jahre 1548 stand das alte Schulhaus gegenüber der Badstube. Und 1567 heißt es in einem Kaufbrief: „bei des Rats Schulgarten.“ Dagegen bietet das 17. Jahrhundert eine fast ununterbrochene Reihe von Lehrern und Mesnern nämlich:

1619 Martin Bötle, anno 1625 ausdrücklich Ludimoderator genannt; 1631 Jakob Steudle, Ludimoderator.

In den Jahren 1690—1707 finden wir einen Joh. Karl Schenk aus Konstanz als Schulmeister und Stadtschreiber. Er starb 72 Jahre alt, und das Totenbuch sagt von ihm „— ein Mann, eifrig, gewissenhaft, der auch nicht den Schatten einer Todsünde auf sich haften ließ.“ Die städtischen Schulmeister waren demnach zugleich Stadtschreiber. Das war ohne Einschränkung der Fall bis zum Jahre 1751, wo in der neuen „Stadt-Ökonomie-Ordnung“ der Stadtschreiber in das Ratskollegium aufgenommen wird, aber die Vollmacht erhielt, „durch ein capables Subjekt“ seine Stelle an der Schule vertreten zu lassen, wofür er von der Stadt 25 fl. als Zulage erhielt. Von jetzt ab war die Schule von der Stadtschreiberei unabhängig.

Im Jahre 1778 wurde die Normalschule eingeführt.

Das Stift war für den elementaren Unterricht der Kinder seiner Offizialen und Bediensteten, sowie der übrigen Unterthanen schon frühzeitig besorgt. Ehe die Söhne der Beamten in die Lateinschule gingen, mußten sie zuerst doch deutsch Lesen und Schreiben und das Zählen lernen. In der Stiftsschule wurden auch die Kinder des stiftischen Dorfes Kappel unterrichtet.

An der Stiftskirche war ein Stiftskaplan als Organist und Chorregent bestellt. Im Jahre 1759 finden wir jedoch den Organistendienst in der Hand eines weltlichen Lehrers.

\*) Auffallen muß, daß im 16. Jahrhundert bloß dieser einzige Ratschreiber genannt ist. Wahrscheinlich war der Charakter des Lehrers der vorwiegende und der des Ratschreibers nebensächlich.

Den Mesnerdienst besorgte noch 1576 ein eigener Mesner; 1619 war er dem Lehrer übertragen, und 1778 sind Mesner- Schul- und Organisten- dienst dem Hauptlehrer zugeteilt, der aber meistens einen Bizemesner hielt.

Im Jahre 1676 wird Ruppert Lögeler oder Egeter als Ludimoderator und Mesner genannt, und 1690 stirbt Joh. Peter Studer aus Donau- öschingen als Ludimoderator und Mesner des Stifts; \*) 1707—1718 erscheint Jakob Hügel, Organoedus, und 1736—1745 Joh. Mich. Hügel, ein vortrefflicher Organist an der Stiftskirche; 1756—1778 wirkte Mich. Marquart Sartori als Organist, und wird 1754 Hoforganist genannt, und in den Jahren 1756—1799 Marquart Antoni Sartori als Schulmeister und Organist. Im Jahre 1778 wurde auch im Stift die Normalschule eingeführt und Sartori der 3. Klasse zugeteilt, während für die beiden unteren Klassen der Sakristan J. Müller bestellt ward. Eine besondere Erscheinung ist in den Jahren 1755—1777 eine Lehrerin Maria Theresia Mayer, geb. Sartori, wohl eine Schwester des Stiftsorganisten gleichen Namens, die als eine sehr gute Lehrerin, „in aller Lehr und Disziplin wohl unterrichtet“ bezeichnet wird. Man hieß sie nur die „Schul-Nanne.“

Im Jahre 1740 stiftete die Äbtissin Theresia v. Monfort ein Kapital von 1200 Gulden zu dem Zwecke, daß dessen Zinsen jährlich zum Schulgeld für die armen Kinder der Unterthanen verwendet werden sollen.

Im Jahre 1803 wurde das Stift aufgehoben und der Herrschaft Taxis unterstellt, aber im stiftischen Schulhause wurde immer noch Schule gehalten. Unter Sakristan Müller wurde die Stiftsschule mit der Stadtschule vereinigt, doch amtierte auch noch Birkler im Stiftsschulhause. Im Jahre 1814 wurden zwei Lehrstellen und ein ständiges Provisorat errichtet und 1820 das jetzige Schulhaus erbaut. Nachdem 1835 das Schloßschulhaus abgebrannt war, wurden alle drei Schulen in einem Hause vereinigt, das am Marktplatz stand, und für Kappel wurde eine eigene Schule errichtet. Die gegenwärtigen Schulkokale wurden im Jahre 1879 bezogen.

## Das Schulwesen in dem ehemaligen Reichsstift Obermarchthal.

Da, wo von steilen Felsen, besäumt von üppigen Buchenwäldungen die großartigen Gebäude des taglichen Fürstenschlosses ins grüne Wiesenthal herabschauen und die beiden, weithin sichtbaren hohen Türme der Klosterkirche in den blauen Fluten der Donau sich widerspiegeln, stand von der Burg Marchthal durch eine Schlucht getrennt

\*) Vergl. I. Bb. S. 28.



vor 1100 Jahren das St. Petersklosterlein. Schon 776 stellen der Graf Aghlof und seine Gemahlin zu Marchtala eine Schenkungsurkunde an St. Gallen aus, worin Marchthal ein Kloster genannt wird, das Aghlofs Eltern gestiftet haben. Im Jahre 995 wurde das Kloster von Herzog Hermann II von Schwaben in ein Kollegialstift und 1117 vom Pfalzgrafen Hugo von Tübingen mit neuer Dotation in ein Prämonstratenser-Chorherrenstift verwandelt. Vom Jahre 1500 an war es eine Reichsprälatur. Doch entstand erst zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts das große Gesamtanwesen, das noch heute den Besucher so lebhaft anspricht. Dem Stifte waren schon bei der Gründung und sodann im Verlaufe der Jahrhunderte verschiedene Gemeinden zugeteilt worden, so daß es schließlich nachstehende 10 Pfarrdörfer besaß: Bremelau, Dieterskirch, Hausen am Bussen, Kirchbierlingen, Marchthal, Reutlingen-Dorf, Saugart, Seekirch mit Messhausen und Brasenberg, Unterwachingen und Uttenweiler.

Die Thätigkeit der Stiftsherren bestand ihrer Ordensregel zufolge, außer der Abhaltung des Gottesdienstes in Marchthal selbst, besonders in der Ver-  
sehung der genannten Klosterpfarreien, sowie in dem Unterricht der bald stärker bald schwächer besuchten Klosterschule. Über die Wirksamkeit dieser Klosterschule und deren Einfluß auch auf die Bildung des Volkes mögen ja wohl in dem großen Archive zu Marchthal aufklärende Aktenstücke begraben liegen; aber dasselbe ist nicht geordnet, und der größere und wohl auch wichtigere Teil der handschriftlichen Hinterlassenschaft befindet sich in Regensburg. Nun wissen wir aber von anderen Klosterschulen, daß sich deren Wirksamkeit auch auf den Elementarunterricht für das gewöhnliche Volk erstreckte. Wo aber mit der Zeit von dem Kloster aus ein geordnetes Pfarrsystem organisiert wurde, da trug man bei den einzelnen Pfarrkirchen auch für den Jugendunterricht Sorge — es entstanden die Pfarr- und Kirchspielschulen, wie dies im I. Teil der „Geschichte des Volksschulwesens“ S. 8 u. ff. darge-  
gethan ist. Das Kloster Marchthal hat es wohl mit seinen ihm inkorporierten 10 Pfarrdörfern auch nicht anders gehalten.

In der That kommt auch schon 1443 in Uttenweiler ein Schulhaus vor, und in Seekirch ist eine Reihe von Mesnern und Schulmeistern aus den frühesten Zeiten verzeichnet, die nur während des 30jährigen Krieges eine kurze Unterbrechung erleidet. (Siehe Seekirch!) Ja, von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an übte das Kloster eine Art Schulpatronat über seine Herrschaftsorte aus, schrieb dem Lehrer die Schulordnung vor und beeidigte ihn; so der Prälat Edmund II.

„Da nämlich“, so heißt es zur Einleitung einer Schulordnung vom Jahre 1748 \*) „der Prälat Edmund II wahrgenommen, daß in den seiner

\*) † Pfarrer Schöttle in Seekirch sagt von ihr: „Anno 1748 hat das Kloster Marchthal seine Schulordnung aus dem 17. Jahrhundert aufs neue promulgirt und etngeschärft.“

Herrschaft untergebenen Schulen die Unterweisung der Kinder etwas in Zerfall geraten, sie also einer Verbesserung und einer besseren Einrichtung bedürfen, so hat er für die Kinder und die Schulmeister verordnet:

**„Marchthaler Schulordnung vom 14. August 1748.“\*)**

1) „Die deutschen Schulen aller Orten in der Marchthaler Herrschaft haben unter Verlust des Schulmeisterdienstes ihren ordentlichen Anfang zu nehmen am Feste des hl. Gallus, den 16. Weinmonat (nach einer späteren Hand: am ersten Werktag nach dem Fest des hl. Martinus) und endigen am Werktag vor Georgi, wo dann an beiden diesen Tagen die Schulkinder vor Ablegung der hl. Messe in der Schule sich versammeln, unter Aufsicht und Begleitung des Schulmeisters paarweise zu dem Gottesdienst sich verfügen, die hl. Messe andächtig anhören und theils um guten Anfang der vorzusehenden Schuel Gott den hl. Geist eifrigst anrufen, theils für die während dem Schulgehen erhaltene göttliche Gnaden demüthigsten Dank abstatton sollen.

Damit aber die zur Schule tauglichen Kinder desto gewisser in Erfahrung gebracht werden können, als wird

2) dem Schulmeister befiehlt, alle in seinem Schuldistrikt befindliche Kinder von 7—14jährigem Alter von Haus zu Haus aufzuzeichnen und um das Fest Mariä-Geburt Namen und Alter an die Kanzley einzugeben, welche dann

3) ohne Ausnahme samentlich von ihren Eltern, von Anfang bis Ende obangesehter Zeit und Jahren in die Schule geschickt werden sollen, mit dem Beisatz, falls solches aus waterlei Fahrlässigkeit, oder wohl gar Ungehorsam deren Eltern unterbleiben würde, selbe nit nur das ganze Schul-Gelt zu bezahlen, sondern annoch eine willkührliche denen Umständen der Sachen wohl angemessene geschärpffte Thurm- oder Gelt-Straff zu befahren haben sollen, wo man mit denen Armen, oder denen, so mit Kindern allzusehr überladen, auf ihr unterthäniges Anmelden und Bitten eine billichmäßige Einsicht zu tragen und ihrer Nothdurfft zu steuern ohnentstehen wird.

4) Sollen die Kinder anfänglich in den gedruckten, bereits aller Orten ausgetheilten Nahmen-Büchlein, sodann erst im Geschriebenen, und endlich auch im Rechnen unterweisen, auch

5) auf sie, sowohl in der Schule selbst, als hauptsächlich in den Kirchen ein wachsamcs Auge gehalten, und die übelgesittete ohne geringste Absicht der Persohn nach der Gebühr abgestraffet, von denen Eltern aber, unter selbst zu befahren habender herrschaftlichen Straff derentwegen dem

\*) Pfarrregistratur Seeltrüb, Vit. S. Fasc. I., Nr. 1.

Schulmeister mit das geringste in den Weg gelegt, noch er hierumben, wie die bisherige Erfahrung an den Tag geleet, angefeindet werden.

6) Würdet anbei die schon gemachte Verordnung widerhollet, vermög dero sich verheurathen wollende Manns-Personen lesen und schreiben, die Mägdelein aber wenigst den Truck lesen sollen können, ansonsten die vorseyende Heurath verschoben werden solle."

Mit der Schul- wurde zugleich auch die „Christenlehr-Ordnung," wie folgt, verbunden:

„Denen Lehrern insbesondere wird befohlen,

1) Wochentlich zweimahl, als am Mittwoch und Freitag, ein Stund mit denen Kindern ein Christenlehr zu halten, besonders von Sachen, die der Herr Pfarr in der letzten Kinderlehr abgehandlet, derowegen der Schulmeister selbiger allzeit selbst bezuzuwohnen hat.

2) Die Kinder in der Schul zur Zucht und Ehrbarkeit in Kleidung, reden, gehen, sitzen anzuhalten und daran zu sehn, daß sowohl in der Schul, als Kirchen das Gebett mit aufgehobenen und gefalteten Händen verrichtet werde.

3) Darob zu sehn, das die Kinder sowohl ihme, als besonders denen Eltern die gebührende Ehre bewiesen, das unanständige Taugen verbiethen.

4) Vor und nach der Schul, item wann die Stund schlaget, zum lauten Gebett die Kinder anhalten, nach der Schul die Kinder das sogenannte „Einmahl Eins" Gebett weis aussagen lassen.

5) So auch an Werchtag in den Pfarrkirchen ein Meß gelesen wird, die Kinder paar und paar darein führen, allwo sie auch allezeit bey einander paar und paar knyen sollen unter den Augen und Aufsicht des Schuelmeisters.

6) Mit Bescheidenheit und christlicher Liebe die Kinder abstrafen ohne Gepolder und fluchen, daß sie mit mehr Übels als Gutes von dem Schuelmeister lernen.

7) In Unterweisung eine rechte Manier gebrauchen, denen anfangenden Schreibern die Hand führen oder mit dem Reißbley die Buchstaben vormahlen, jeden Buchstaben besonders machen lehren.

8) Gegen alle eine gleiche Liebe zeigen und das arme sowohl als reiche mit gleichem Fleiß unterweisen.

9. Alles Raufen, Schlagen, Bankereyen, Übernehmen &c. &c. mit ohngestraft hingehen lassen.

10. Diese Verordnung solle allen Ammännern und Schultheißen eingeschickt, von diesen gleich denen Gemeinden vorgelesen und sodann, denen

Schulmeistern auch mitgeteilt werden, um solche gleich dieses Jahr in Gang zu bringen.“

In den folgenden Jahrzehnten besserte sich das Schulwesen in den reichsabteilichen Orten wesentlich, doch nicht ohne daß von Zeit zu Zeit wieder der amtliche Einfluß geltend gemacht und neue Verordnungen in Schulangelegenheiten gegeben werden mußten. Im Jahre 1789, am 20. Wintermonat, erschien das „oberamtliche Schuldekret“\*), wornach die Sommer- und Wiederholungsschulen an Sonn- und Feiertagen angeordnet werden. „Es ist denen,“ heißt es darin, „welche diese Schulen besuchen, die vorzugsweise Berücksichtigung bei herrschaftlichen Diensten zugesagt.“

Nach dem Schuldekret vom Jahre 1790 erhält der Lehrer das bisher gebräuchliche Schulgeld und Holz. Die Sonntagsschüler hatten jährlich 12 Kreuzer zu bezahlen; für Nachlässigkeiten sollten die Eltern und Dienstherrschaften empfindlich „angezogen“ werden. Selbst die Landbettler mußten vom 6.—20. Jahre an Sonn- und Feiertagen in die Schule und Christenlehre, oder es wurde ihnen jeder Aufenthalt versagt.

Das obengenannte oberamtliche Schuldekret scheint von keiner nachhaltigen Wirkung gewesen zu sein; denn schon im nächsten Jahr im gleichen Monat erscheint infolge eingelaufener Klagen ein strenger Befehl des Reichsprälaten, unterzeichnet von den geistlichen und weltlichen Räten des Oberamts. Nach demselben werden

1) „alle jene Punkte, welche bei der vorjährigen Herbstrechnung der Schulen — wegen einer jeden Gemeinde kund gemacht und schriftlich mitgeteilt worden sind, anmt wiederholt und mit dem Anfange erneuert, daß jede Übertretung um so gewisser werde bestraft werden, je trauriger bisher die Erfahrung war, daß mit Nachsicht und Güte mehr verdorben als gut gemacht werde.

2) Für die Alltagschule solle dem Lehrer das bisher gewöhnliche Schulgeld und Holz zur hergebrachten Zeit entrichtet; Für die Sonn- und Feiertagschule sollen von jedem Sonntagsschüler jährlich 12 kr. besonders bezahlt werden.

3) Aber auch für solche, welche die Schule unter einem schönen Vorwande des Spinnens und anderer oft eingebildeter Verhältnisse vorsätzlicher Weise nicht besuchen, sollen ebensoviele an Schulgeld und Holz entrichten, als wenn sie die Schule in der That besucht hätten. Im Verweigerungsfalle hat der Schulmeister dem Oberamte Anzeigle zu machen.

4) Wenn es sich ergiebt, daß Landbettler über einen Sonn- und Feiertag sich in einem Orte aufhalten, so sei auf diesen Fall sämtlichen Hausvätern unter gleichmäßiger Strafe anmt aufgetragen, daß sie erwachsene Landbettler in die Predigt, deren Kinder aber von 6 bis 20 Jahren in die Christenlehre zu verwelsen, im Verweigerungsfalle aber die Herberg augenblicklich aufzukündigen und beim Vorgesetzten die Anzeigle darüber zu machen gehalten sein, damit dieser die allenfalls weiterer erforderlichen Maßregeln zu ergreifen vermöge.“

\*) Pfarrchronik Seefisch.

Im Jahre 1797 unterm 11. Februar wurde diese Verordnung aufs neue eingeschränkt, und das Amt ging dem Pfarrer und Lehrer kräftig an die Hand.

Zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses ging im Dezember 1802 die Abtei an den Fürsten von Thurn und Taxis über, und im April 1803 zogen die Klosterinsassen theils auf Pfarreien, theils wählten sie den Pensionsstand. Im Kloster — fortan Schloß genannt — walten seitdem fürstliche Beamte. Drei Jahre später — 1806 — wurde die Herrschaft der Krone Württembergs unterstellt. —

### **Seeckirch, Alleshausen mit Brasenberg**

waren vormals Kloster Marchthalsche Orte.

Seeckirch wurde von Marchthal 1407 erworben, und 1477 verkaufte das Kloster St. Blasien Alleshausen und Brasenberg ebenfalls an Marchthal.

Über die Gründung der Schule in Seeckirch ist nichts bekannt. Aber das Schulwesen wurde nach den vorhandenen Urkunden\*) im Jahre 1664, nachdem es wahrscheinlich während des 30 jährigen Krieges darnieder gelegen war, unter dem eifrigen und gelehrten Pfarrer P. Modest Schwarzenberger „wieder aufgenommen“; es wurde jedoch nur im Winter Schule gehalten, und als Lehrer und Mesner ist Thoma Distel aufgeführt. Ihm gehen sieben Mesner voraus, die aber füglich alle als Lehrer angesehen werden dürfen, und von dem ersten derselben, Hans Maurer, heißt es, daß er 1550 in seinem Mesnerhause die Jugend im Lesen, Zählen, Schreiben und besonders im Katechismus zur Winterszeit unterrichtet habe. Aus den vorhandenen Akten, und besonders aus dem von Pfarrer Schöttle aufgestellten Verzeichnis von Mesnern und Lehrern, geht hervor, daß Mesner zu Lehrern aufrückten, und daß nicht immer der Lehrer zugleich Mesner war.

Das älteste Verzeichnis des gesamten Mesnereieinkommens stammt aus dem Jahre 1400. Die anderälteste sichere Nachricht über die hiesige Mesnereiestelle giebt eine in der Pfarrregistratur noch vorhandene Originalurkunde, dat. 8. März 1546, wornach das hiesige „Mesner-Ampt“ aus dem Filial Tiefenbach Lüntgarben und etliche Laib Brot jährlich bezog, wofür der Mesner den Pfarrer oder Kaplan zu begleiten hatte, „wenn derselben einer mit dem hochwürdigem Gut nach Tiefenbach geht.“ In dem Heiligen-Todtel von 1646 geschieht des Mesnereieinkommens ebenfalls Erwähnung, ja schon im Jahre 1553 betrug nach einer Abrechnung „zwischen dem alten und neuen Mesner“ die Fruchtbesoldung 12 Simri Haber,

\*) Pfarrregistratur in Seeckirch.

16 $\frac{1}{2}$   $\beta$  zc. Anno 1564 aber 4 fl. vom hiesigen „Heiligen.“ Im ganzen genommen war der Mesner so gut dotiert, daß der Prälat von Marchthal in den 1750 er Jahren erklärte, „daß hiesiger Mesnerdienst doch wohl zu gut sei, seit man ihm aber eine neue Last, das Orgelspielen, aufgeladen, sei es, daß er solches selber besorge, oder durch einen andern besorgen lasse, so wolle man ihm einige Hausmiethleistungen nachgesehen und auch die Heiligenpflieg übernommen haben, jedoch verbleibe er bei seinen Rechten et Urbars von 1725.“ Hiernach genoß er die „Heiligenwohnung“ samt Stadel, und die Herrschaft überließ ihm das St. Ignazi-Lehen mit Nachlaß der Ehehaften. Im Jahre 1848 ist dieses Lehen Eigentum des Lehrers geworden.

Unterm 9. November 1759 hatte der damalige Abt Edmund II durch sein Amt in Gegenwart des Schultheißen und des Mesners Leopold Göttsche entscheiden lassen, wie das „Urbar“ mit klaren Worten erweise, der Mesner sei an allen Gemeindegütungen, Privilegien und Rechten jedem „Gemeindler“ gleichgehalten und als wahrer Mitbürger zu betrachten, und niemand soll ihn am Genuße dieser Privilegien hindern.“ (Protocollum parochiale I. Bb. fol. 256). Dieser landesherrliche Entscheid wurde in einer Zeit erlassen, wo der Mesner- und Lehrerdienst längst in einer Person vereinigt war.

Das Mesnerhaus ist wahrscheinlich 1556 gebaut worden, wo es in einer Baurechnung heißt, daß man dem „Zimmermann geben um des Mesners Bau zc. zc.“

Als im Jahre 1664 „das Schulwesen wieder neu aufgenommen worden“, wurde der Beginn der Winterschule am Sonntag vor Martini von der Kanzel verkündet. Die Kinder, welche das 7. Lebensjahr „vollstreckt“, waren zum Schulbesuch verpflichtet. Die den Schulbesuch am ersten Tage nach Martini angefangen, mußten ihn bis Georgi fortsetzen, wenn sie gleich schon vor Georgi das 14. Lebensjahr erreicht hatten. „Die das 7. Jahr erst im Christmonat erfüllen, sollen schon an Martini in die Schule gehen, die aber im Christmonate das 14. Lebensjahr vollstrecken, dürfen schon an Martini aus der Schule entlassen werden.“ Das war noch der Fall, nachdem das österr. Normalschulwesen auch in Schwaben Eingang gefunden hatte. Nach einem Oberamt-Marchthalschen Dekret vom Jahre 1790 (S. 193 daselbst) mußten auch die das Schulgeld bezahlen, welche ohne Erlaubnis aus was immer für Ursachen die Schule versäumten. Die Schulzeit war auf vormittags 8— $\frac{1}{2}$  11 und nachmittags auf 1—4 Uhr festgesetzt.

Der Religionsunterricht in der Schule wurde im Jahre 1776 unter der Regierung des Abtes Edmund II für die ganze Pfarrei Seefirch angeordnet und hiesfür der größere Katechismus, enthaltend die Wahrheiten des

katholischen Christentums, in 5 Teile abgeteilt, von Anton Reichle, bestimmt, und zwar für die erwachsene Jugend in der Christenlehre. Der kleine Katechismus „Christliche Unterweisungen für die kleinere Jugend“ diente in der Hand des Helfers und der drei Lehrer beim Unterricht der Werktagsschüler.

Die durch das oben angeführte oberamtliche Schuldekret vom Jahre 1789 angeordneten Sommer- und Feiertagschulen wurden wieder unterbrochen, nämlich in der Zeit, wo in Seefirch kein Lehrer war (1784—1797) und die Kinder die Schule in Alleshausen zu besuchen hatten.

Für Alleshausen speziell liegt ein Märchthalisches oberamtliches Schuldekret vom 2. Heumonate 1797 bei den Akten und betrifft den Besuch der Sonntagschule. Darnach hatte, „ungeachtet des ebenso ernsthaften als bestgemeinten herrschaftl. Schuldekrets die Sonntagschule aus allzugroßer Rücksicht der Eltern schon wieder ihr Ende genommen.“ Den Eltern wird nun unter Androhung von einer Strafe mit 4 kr. für jeden ausgebliebenen Kopf „ernstgemeßenst“ befohlen, ihre schulfähigen Kinder nach der bekannten herrschaftl. Vorschrift (28. November 1789) an Sonn- und Feiertagen (Sommerschule) ohne alle Rücksicht in die Schule zu schicken. Das erhobene Strafgeld solle dem Pfarrherrn zur Verwendung des Schullohns für arme Kinder eingehändigt werden.

#### Reichs-Prälatisches Oberamt.

Reihenfolge der Mesner und Lehrer in Seefirch:

1. Stoffel Kraus, 1553—1564.
2. Hans Götz, 1564—1569.
3. Hans Agerer 1569—.
4. Jerg Ehrmann 1620—.
5. Philipp Goschel 1656—1663.
6. Urban Doll 1663—1664.

Von da ab folgen in ununterbrochener Reihe Lehrer und Lehrermesner bis zum Jahre 1807 — zehn an der Zahl — und abschließend mit einem Konrad Stör, 1797—1807, der aber schon vom Jahre 1781 als Mesner bezeichnet ist und, wie es scheint, zum Lehrer vorgerückt war. \*)

\*) Die Mitteilungen stammen aus der Pfarrregistratur Seefirch, von Hochw. Herrn Pf. Hund dem Verfasser gütigst überlassen.

## B. Weltliche Herrschaftsgebiete.

### I.

#### Geschichte des Schulwesens in der ehemaligen gräflichen Herrschaft Öttingen-Wallerstein.

##### Allgemeines.

Die Grafen und heutigen Fürsten von Öttingen-Wallerstein, welche nach ihrer Burg Öttingen im nunmehrigen bayerischen Landgericht Öttingen ihren Namen führen, wurden als Territorialherrscher erst im späteren Mittelalter für das jetzige Württemberg von Bedeutung. Sie sind ohne Zweifel Nachkommen der alten Riesgaugrafen und treten unter dem Namen Öttingen zur Zeit der Hohenstaufen in die Geschichte ein. Träger der Familie fanden sich nicht selten unter dem Namen Ludwig und Konrad bei allen Staufnern bis herab auf Konradin. Die Grafen von Öttingen hatten neben ihren wichtigsten, im heutigen Königreich Bayern gelegenen Gütern auch im heutigen württemb. Oberamte Neresheim und im östlichen Teile des Oberamts Ellwangen bedeutende Hoheits- und Herrschaftsrechte, so die Burgen und Herrschaften Balbern seit 1250, Flochberg, Kapfenburg bis 1364, längere Zeit die Vogtei über das Kloster und die Stadt Ellwangen, die durch Verpfändung an sie gekommene Vogtei über das Kloster Neresheim, sowie die Vogtei über das vom Grafen Ludwig und seiner Gemahlin, 1270, gestiftete Cisterzienser Nonnenkloster Kirchheim i. Ns. Ferner stand ihnen kürzere oder längere Zeit um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts der Besitz von Crailsheim, Hohnhardt u. s. w. zu, im Verlauf des 14. Jahrhunderts derjenige der Herrschaft Adelmanselden, der Orte Alen, Heubach und der Festen Lauterburg und Rosenstein mit Zugehörungen, sodann auch die ihrer Heimat entlegeneren Besitzungen in den Schwarzwald- und Rheingegenden u. s. f.



Nach früheren vorübergehenden Teilungen gründeten die Söhne des Grafen Friedrich III, † 1423: die Grafen Johann die älteste wallersteinische, Ulrich die flochbergische Linie, von welchen die erstere schon 1486 und die letztere 1549 erloschen ist, Graf Wilhelm die noch heute blühende altöttingische Linie.

Am geschichtlich bedeutsamsten in der Familie ist die Zeit der Reformation. Das damalige gräfliche Haus war in zwei Linien, die Flochberger (Wallersteiner) und die Öttinger gespalten. Martin von Wallerstein blieb der alten Religion treu, wogegen sein Vetter, Ludwig XV von Öttingen, sich nach dem Tode des Pfarrers Christoph Hahn, der ihn von der Bahn der Neuerung bis dahin zurückgehalten hatte, 1539 sich der Reformation zuwandte. Er setzte im Widerspruch mit dem präsentationsberechtigten Domkapitel Eichstädt und dem institutionsberechtigten Bischof in Augsburg und seinem Vetter Martin, der die Hälfte von Öttingen im Besiz hatte, einen von Luther ordinierten Prediger ein. Öttingen und der größere Teil des Rieses wurde durch Ludwig, seinen Bruder und seinen Sohn Ludwig XVI reformiert. Ein zweiter Sohn dieses Ludwig, Friedrich V, Schwiegerjohn Martins, verfocht dagegen die kathol. Religion und zugleich das Martinische Erbe mit großer Energie, wozu ihm ganz besonders der Ausgang des Schmalkaldischen Krieges Veranlassung bot, der ihn auch auf einige Zeit in den Besiz der ganzen Grafschaft brachte. Der Sohn Friedrich Wilhelms wurde der Stammvater der drei katholischen Linien Spielberg, Wallerstein und Balbern.

Franz Ludwig, Domherr zu Augsburg und Ellwangen, hat die „Baldner Stiftung“ fundiert, die auch für die Schule wohlthätig wirkte — nämlich 2000 fl., aus deren Zinsen die Gehalte der Schullehrer aufgebeffert und tüchtige Lehrer herangezogen werden sollten, „auf daß die Kinder nach Art der Lutheraner im Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenlehre unterrichtet werden, als auch in guten Sitten.“ Franz Wilhelm, Domprobst zu Köln, war zuletzt (1778—1798) regierender Graf von Balbern und Senior des Gesamthauses. Mit ihm erlosch die Linie Balbern, und die Grafschaft fiel an Wallerstein.

Schon vor ihm (1731) war auch die alte protestantisch gewordene Öttingensche Linie ausgestorben, so daß sich nur noch Spielberg und Wallerstein erhielten. Durch Vermächtnis Albrecht Ernsts II wurde Wallerstein Erbe der Öttinger Grafschaft, da dieses sich zu den nötigen Garantien hinsichtlich der protestantischen Religion des Landes verstand. Indessen wurde das Testament von Spielberg angefochten und durch Reichshofratmandat  $\frac{1}{3}$  der Erbschaft Spielberg zugesprochen. Öttingen-Wallerstein beruhigte sich damit

nicht, und so dauerte der Streit bis 1781, wo ein Vergleich zu stande kam. In diesem war bestimmt, daß Wallerstein  $\frac{2}{3}$ , Spielberg  $\frac{1}{3}$  erben soll. Dadurch erhielt Öttingen-Wallerstein eine beträchtliche Gebietsverweiterung und eine hervorragende Stellung.\*)

Das Gesamtfürstentum wurde 1806 der Krone Bayerns unterstellt, ein Teil davon aber 1810 an Württemberg abgetreten.

Von dem alten Öttingen-Baldernschen Gebiete gehören dem jetzigen Württemberg folgende Orte (die katholischen haben durchschossenen Druck) an:

Aufhausen, Baldern, Buchhausen, Dettenroth, Dunstelingen, Finkenweiler, Freudenhof, Frickingen, Hundslohe, Katzenstein, Killingen, Kreuthof, Lippach, Plankenhof, Rippach, Röttingen, Wehrberg, Zöb-ingen. Öttingen-Wallersteinische Orte sind: Auernheim, Bleichroth, Ebnet, Elchingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Enslingen, Flochberg, Gehren, Geislingen, Hertsfeldhausen, Hochstetten, Jagstheim, Kirchheim, Köfingen, Groß- und Kleinkuchen, Neresheim (Stadt), Nordhausen, Oberzell, Ohmenheim, Ober- und Unterriffingen, Stillach, Ober- und Unterschneidheim, Stetten, Ummemmingen, Ober- und Unterwilflingen, Wössingen. Öttingen-Öttingisch, und von 1731 Öttingen-Spielbergisch, waren Pflaumloch und Walzheim.

Was nun das Schulwesen in der gräflich Öttingen-Wallersteinischen Herrschaft betrifft, so reichen die Nachrichten über dasselbe in sehr frühe Zeit zurück. Schon im Jahre 1278 ist von einem „Ulricus, rector et notarius de Helfenstein, scolarum in Tischingen“ (jetzt ein Dorf im Taubischen) die Rede, und das Schulthor in dem Städtchen Bopfingen, 1357 gelegentlich genannt, setzt ein schon länger bestehendes Schulhaus voraus. Im Jahre 1422 war daselbst ein Schulmeister Ulrich Heynold. Im Jahre 1496 entscheidet der Graf von Öttingen einen Streit des Abts mit der Stadt, Schule betreffend. Im Jahre 1535 bezieht der Kantor und Schulmeister in Neresheim einen Teil seiner Besoldung aus einer Mittelmesspründe des Klosters, 1559 giebt Graf Gottfried zu Öttingen zc. eine „Ordnung“, wie sich die Schulmeister in deutschen Schulen verhalten sollen. Im Jahre 1572 wird ein deutscher Lehrer (Agricola) in Kirchheim im Ries angestellt, um 1580—90 findet man sodann Spuren von Schulen in Dischingen, Trugenhofen, Ballmertshofen und Elchingen. Zahlreicher sind die Nachrichten über Schulen aus dem 17. Jahrhundert.

\*) W. Freiherr v. Böffelholz: Kolberg-Öttingen; P. F. Stälin: Geschichte Württembergs, und die Fürstl. Öttingen-Wallersteinischen Sammlungen im Kloster Mählingen, Aufsätze in der Augsburger Postzeitg. v. Dr. Grupp.

In den Schulorten Dischingen, Ballmertshofen und Trugenhofen (Pfalz-Neuburg) erzwang der Pfalzgraf Heinrich ums Jahr 1556 die Einführung der Reformation, welche bis zum Jahre 1616 anhielt. Im Jahre 1557 erhielten sie eine Schulordnung, und der Superintendent von Lauingen hielt die Visitationen ab. In den übrigen protestantischen Orten der Grafschaft Öttingen organisierte namentlich der Graf Gottfried (1610—1620) das Schulwesen. Jede Gemeinde sollte ihre Schulen haben. Von ihm ist aus dem Jahre 1620 eine „Schulordnung der teutschen Schulen“ vorhanden. Dieselbe ist größtenteils eine Nachahmung der Schulordnung des Herzogs Christoph von Württemberg vom Jahre 1559 und ist eingeleitet mit den Worten:

„Schulordnung — darnach Unser Graf Gottfrieds zu Öttingen 2c. Schulmaistern der teutschen schuelen in Unserer grafschaft Öttingen verhalten sollen, damit dan auch die jugendt In vnd bey Unseren Teutschen schuelen mit der forcht Gottes, Rechter lehr vnd gueter zucht wohlvnderrichtet vnd erzogen vnd hierunter gleichheit sey, So wollen Wir, daß in solchen folgende Ordnung gehalten werde.“

Im 18. Jahrhundert wurde allenthalben die Förderung des Schulwesens eine Modesache beider Konfessionen. Für die protestantischen Öttingischen Orte ergiebt 1751 eine Anordnung der Sommerschulen. Sie hat, mit Weglassung der Einleitung, folgenden Wortlaut:

„Also wird dem hochfürstl. und hochgräf. Öttingischen resp. Konsistorialrath Generalsuperintendenten — Spezialsuperint. — ein solches hiemit zur Nachricht eröffnet, darnach bemerkte Sommerschulen aller Orten dergestalt in den Gang zu bringen, daß selbige

Imo wie von heuer also auch ins künftige mit Ostern ihren Anfang nehmen und um Michaelis als den Anfang der ordentlichen Winterschulen sich jedesmal wieder endtgen.

II do denen Schulmeistern von ihr diesfalls habenden Mühe bey großen und vermöglichen Gemeinden 6 Gulden, bei kleinen und unvermöglichen Gemeinden aber 4 Gulden zum Lohn ausgeworfen seyen.

III tio. Diese Kosten nach Gutbefinden und Beschaffenheit eines jeden pii corporis aus deren Hehlgen — Almosen oder Gemeinds — Gefällen, wo die ersiere nicht vorhanden oder zureichen, genommen werden.

IV to. Sollen diese Sommerschulen vormittags von 7—9 Uhr, nachmittags aber jederzeit von 12—1 Uhr gehalten werden, es wäre denn Sach, daß an eintgen Orten mitten im Sommer wegen der allzugroßen Feldarbeit in der Erntzeit die Nachmittagschulen auf eine jedoch nicht allzulange Zeit hinaus gar elngestellt bleiben müßten. Welches alles deme endtlich und

V to. Inkünftigen Cantate-Sonntag denen Gemeinden von öffentlicher Kanzel wie in Zukunft alljährlich am 2. hl. Ostertag auf die Weise der Intimation der Winterschulen erwedlich zu publiciren, daß selbige jedes Orts Gemeinden und Schulmeistern diese Verordnung ohne Anstand publiciren sollen.

Worauf nun Er Herr General-Superintendent — Herr Spezial-Super. — nicht nur vor seine eigene Person und in Seiner Gemeinde genau und best zu halten,

sondern auch denen in seiner Inspektion ohne einigen Umstand in extenso zu intimiren und dahin anzuweisen hat, Sie solchem allem aufs genaueste nachkommen, Ihre Schulmeister alles Ernstes dahin anhalten, ja selbst fleißig Schulbesuch und Obacht dñßfalls haben sollen, damit diese so höchstnotwendigen und allgemein nützlichen Verordnung in allen Gemeinden genau nachgelebet werde. Zu welchem Ende dann auch an die sämtlichen Oberämter, als welche bisher allen Vorschub hiezu gar rühmlich gethan, die nöthigen Befehle bereits erlassen worden sind.

Dekreum Dettingen, den 21. April 1751.

Zum Hochf. und Hochgrß. Öttingischen Konsistorium verordnet. Direktor und Rätße.“

Im Jahre 1754 erschienen sodann zum Zwecke der Visitationen von Kirche und Schule vom Konsistorium aus die „Interrogatoria“, wornach sich die Spezial-Superintendenten zu richten hatten. Wir geben nachstehend die Fragen, welche sich auf die Schule und ihre Lehrer bezogen und vom Pfarrer beantwortet werden sollten.

Frage 25:

„Ob auch die Schulen zur rechten Zeit angefangen und die gehörigen Stunden fleißig von den Schulmeistern gehalten werden? Ob es keine Sommerschulen gebe?

26. Ob der Schulmeister nicht unnötiger Weiß und Erlaubniß Schulen veräuße oder gar einstelle? Ob er nicht unter der Schul-Zeit allerhand häußliche Verrihtungen vornehme oder die Schulkinder darzu gebrauche — ob er nicht das Informieren der Kinder an sein Weiß oder größere Schulkinder hänge?

27. Ob der Pfarrer auch die Schulen visitire und wie oft die Wochen hindurch?

28. Was für ein Leben und Wandel der Schulmeister führe? Und ob er öfters auch in andere Örter auslauffe, auch ob er jedesmahl beheim Weggehen Erlaubniß suche, und ob er sich gegen ihn und die Gemeinde nach seiner Gebühr aufführe? 29. Wie seine Kinder? 30. Ob der Schulmeister auch zum Unterrichten, Singen, Rechnen und Schreiben tüchtig genug? Zu rechter Zeit Morgens, Mittags und Abends das Gebeth läute? 31. Ob er an den Kirchen und Wetstundtagen auch zu rechter Zeit in die Kirche läute und die Uhr recht richte?

32. Ob der Schulmeister im Züchtigen der Kinder gebührende Maaß und Bescheidenheit gebrauche? oder 33. ob der Schulmeister auch denen Kinderen und sonderlich denen Mägdlein ärgerliche Sachen fürbringe oder dergleichen Narrenpossen mit selbigen treibe. 34. Ob unseren Befehl gemäß der armen Leuth Kinder auch das Schulgeld aus dem freyherrl. oder Almosen richtig bezahlet werde?“ —

Folgen nun die Frag-Stücke und Punkte, worüber der Schulmeister des Orts examiniert werden solle.

(Die ersten 15 Punkte betreffen den Pfarrer — seine Amtshandlungen, Auführung, Familienleben. Dann folgt: „16. Ob der Schulmeister auch fleißig Schul halte, und wie viel Schulkinder er habe? 17. Wann er im Jahre Schul zu halten anfange und wieder aufhöre, auch wie lange er täglich Schul halte? 18. Ob die Eltern ihre Kinder auch fleißig und zu rechter Zeit in die Schul schicken und ihm ohne Klagen das Schulgeld bezahlen? 19. Ob den armen Kindern das Schulgeld aus dem Almosen oder Hehlgen auch richtig bezahlet werde? 20. Ob die Eltern und Herrschaften ihre Kinder und Gesind auch fleißig in die Predigten, Wetstunden und sonderlich die Kinderlehre schicken? 21. Ob die Gemeinde auch öffentlich und fleißig in der Kirchen mit-

singe? 22. Ob er auch an seinen Schülkinder gotteslästerlich schändlich leichtfertige Reden oder andere ärgerliche Händel und Sachen wahrnehme? 23. Ob er mit seinen Schülkinder das Kirchen Gesang fleißig in der Schule treibe? 24. Ob seine Schülkinder vor dem Zusammenläuten alle in der Schule erscheinen und sämtlich von ihm in die Kirchen geführt werden?

25. Ob er sie auch nach der Predigt aus denen Predigten examiniere und befrage? 26. Ob er ihnen gestatte, in der Schul herum zu vagiren, umzulaufen und ohne sein Erlauben heimzugehen? auch darob halte, daß sie zu rechter Zeit in die Schule kommen? Und ob er auch dieselbe zur Zucht, Gottesfurcht, Erbarkeit und anderer christlichen Tugenden anweise und vermahne? 28. Ob er in der Züchtigung gebührlische Maß und Bescheidenheit gebrauche? 29. Ob er auch den Katechismus mit denen Kindern in der Schule fleißig treibe? und was vor einen? 30. Ob er sie auch in dem Gebet fleißig unterrichte und schöne Sprüche Gottes Wort lernen lasse? 31. In was für Büchern er sie lesen lasse? 32. Ob er sie auch im Schreiben und Rechnen unterrichte? 33. Was für ein Gesangbuch er habe oder seinen Schülkinder vorschlage?

NB. Hier könnte den Schulmeistern zugesprochen werden, daß sie so viel möglich das Öttingische Gesangbuch in Vorschlag brächten und recommandiren.

34. Ob er auch mit dem Pfarrer zu den Kranken gehe, wenn sie mit dem heyl. Abendmahl versehen werden? 35. Ob er zur rechten Zeit in die Kirche wie auch morgens, mittags und abends das Gebeth ordentlich läute? 36. Ob er die Uhr recht und fleißig richte? 37. Wie und welcher Gestalt sich die Kirchenpfleger in ihrem Amt, Leben und Wandel verhalten? 38. Ob unter der Gemeind seynd, die in ärgerlichen Sünden und Lastern leben, endlich ob er sich weder über seinen H. Pfarrer noch über die Gemeinde welter zu beschweren habe?“ —

Es folgen nun die Punkte, über welche die Kirchenpfleger und einige christl. Leute aus der Gemeinde zu befragen sind — über den Pfarrer und Schulmeister. Wir geben hier bloß die, welche sich auf letzteren beziehen:

18. „Ob der Schulmeister die Schule fleißig halte, und wenn er sie anfangs zu halten, und 19. wenn er wieder aufhöre? 20. Ob der Schulmeister auch tüchtig genug, das Gesang in der Kirche zu führen und die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, Beten und andere der Gebühr nach zu unterrichten?

21. Ob der Schulmeister auch seinen Kindern mit guten Exempeln führgeliet und sich in seinem Amt und Christenthum ohnärgerlich und sowohl mit dem H. Pfarrer als auch der Gemeinde verträglich aufführet? 22. Ob er seine Kinder auch zur Gottesfurcht und dem wahren Christentum anweise?

23. Ob er ihnen allen Mutwillen gestatte und sich sonst ärgerlich gegen die Kinder aufführe und verhalte?

24. Ob er die Züchtigung auf gebührlische Maß und Bescheidenheit gebrauche? 25. Ob die Eltern ihre Kinder auch fleißig zur Schule schickn?

26. Ob der Schulmeister die Eltern mit dem Schulgeld und anderen Accidentien übernimmt und ihnen fürschieben thut, was sie ihm geben sollen?

27. Ob dagegen die Gemeinde dem Schulmeister das Seinige willig und gehörlig reiche?“ —

Für Heranbildung von Schulamtszöglingen evangelischer Konfession muß um diese Zeit ein Seminar bestanden haben. Bei C. G. Becken zu

Nördlingen kam nämlich im Jahre 1775 eine „Anleitung zu einer angenehmen geogr. Lehrart“ heraus, welche von einem Lehrer an dem „evg. Seminarium zu Öttingen“ verfaßt ist.

Diesen für eine Gesamtheit von protestantischen Schulorten der Grafschaft abgefaßten Bestimmungen stehen zahlreiche Schulakten aus katholischen Orten gegenüber.

Wir haben von den auf Seite 200 aufgeführten katholischen Schulorten schon in Anbetracht des Raumes nur einen kleinen Teil ausheben und eingänglicher behandeln können und haben dabei einerseits auf solche Orte Rücksicht genommen, von welchen mir schon vor Jahren gemachte schulgeschichtliche Notizen vorlagen, andererseits auf solche, über welche mir erst neuerdings durch die Güte des Herrn Dr. Grupp in Naihingen aus dem Wallersteinschen Archiv Material zugegangen ist. Dieses Archiv über schulgeschichtliche Stoffe für die noch übrigen Orte auszubeuten, muß späterer Zeit vorbehalten bleiben.

### Besonderes. \*)

#### 1. Das Schulwesen in der Stadt Neresheim.

Im südlichen Teile des Herdtfelds liegt auf einem flachen Ausläufer desselben die einst wohlbefestigte Oberamtsstadt Neresheim.\*\*) Gegen Osten erhebt sich über der Stadt auf einem wohlgerundeten Vorhügel die herrliche Gebäudengruppe des Fürst Taxl'schen Schlosses, der ehemaligen Reichsabtei und Klosters Neresheim, gegenwärtig dem Mutterhaus der barmherzigen Schwestern für Schul- und andere Zwecke überlassen.

Die erste Nachricht über die Schule der Stadt giebt uns eine Entscheidung des Grafen Joachim von Öttingen über einen „Span“ des Abtes mit der Stadt Neresheim aus dem Jahre 1496, in welcher auch der Schule gedacht wird, wenn es daselbst heißt:

„Zum fünften war wegen der Schul- und Frühmess, das die Burger und Inwohner der Stadt Neresheim von dato dies Ortes zwei Jahre ein Schul daselbst zur Belehrung und Zucht ihrer Kinder halten mögen ohne Irrung und Eintrag des Prälaten und Konvents, aber nach diesen zwei Jahren soll diese unsere Betaidigung der Schul halber todt, ab und nichtig sein und fürhln berührte Schul halber wo anders in mittlerer Zeit dieser zwei Jahre kein beständiges Wesen oder ander

\*) Nach Handschriften aus dem Fürst Wallersteinschen Archiv bearbeitet.

\*\*) Oberamtsstadt im Königreich Württemberg.

Sachen dadurch sich sollen Irrungen selber zwischen dem Prälaten und der Stadt Neresheim auslöschlichen fürgenommen und aufgerichtet werden in Maß und Weis wie vor dieser unser gültlichen Betaidigung von jedem Teil abbenannt an seinen Rechten und Gerechtigkeiten zur Unterhaltung solcher Schul anenthalten.“\*)

Schon im Jahre 1512 muß die Schule ein „beständiges Wesen“ angenommen haben; Georg Beeremuth ist der erste bekannte Lehrer. Er erteilt seit 1496 Privatunterricht und erscheint seit 1512 als ständiger Lehrer, wurde aber gleich in diesem Jahre mit seinem Pfarrer „zwiespältig“ wegen des Singens und Läutens in der Kirche. Der Vogt und Rat in Neresheim schlichteten den Konflikt, „so daß alle bisherige Irrung, harte Worte und Uneinigkeit vergessen wurden.“ Auch war 1501 das erste Schulhaus um 120 fl. gebaut worden. Kloster und Stadt hatten je die Hälfte der Kosten getragen.

Eine erfreulichere Notiz liefert das Jahr 1546, wo Johann Kärpfer Ludimoderator und zugleich Stadtschreiber ist. Im Jahr 1581 nimmt der Abt Georg den Leonh. Rumpold zum Schulmeister in Neresheim an unter folgenden Bedingungen,

- 1) „daß der Schulmeister auf dem Chor mitzusingen und sich im Chorgesang nicht auf andere zu verlassen habe;
- 2) daß er die Schule nach aller Gebühr fleißig ansehe, die Schüler nit anders als katholische Instruktion instruiere, (was er mit Handgelübde zusagen mußte).
- 3) Besolung: 40 fl. Jahrgeld, 2 Malter Dinkel, 2 Malter Roggen, die Halbenpfundbrot, aus unserem Gotteshaus nach altem Gebrauch ein Fuder Omat und Holz zum häuslichen Gebrauch und neben dem das gewöhnliche Schulgeld von den lateinischen Knaben zu geben; dazu: zwei Fauchert Scheffeläcker auf gegebenen Fall einzuräumen.“\*\*)

Im Jahre 1630 wurde zum Schulmeister angenommen Joh. Khienmast von Neustadt, in Weisheit des Prälaten, des Rats der Stadt und des Stadtschreibers. Die Bedingungen, unter welchen er angestellt wurde, können wir als

„die älteste Schulordnung der Stadt Neresheim“ bezeichnen.

1. „Der Schulmeister soll alles mit Fleiß verrichten, wie es vom vorgehenden Schulmeister ist erfordert worden, sowohl in der Kirche mit Verzierung des Gottes-

\*) Grünes Urkundenbuch, copie S. 33. — Die Stadt hatte die Schule eingerichtet, ohne den Abt zu fragen und machte nun gleichwohl Ansprüche an denselben.

\*\*\*) Die Schule, von der hier in dem kleinen Städtchen die Rede ist, war jedenfalls eine sogenannte deutsch-lateinische Trivialschule.

dienst als auch in der Schule mit Lernung der Jugend neben verlässiger Inspektion und Achtgebung auf dieselbe, insbesondere ist er bedingt worden, daß nachgestellte Sachen er sich nie weigern soll, einen Substitut oder Kantor zu halten, im Fall hat er recursum bei Bürgermeister und Rat um Erhöhung der Besoldung nachzusehen, wie den bei dem Gotteshaus zu solchem End zwei Malter Getreid ferner zu geben einwilligt werden.

2. Täglich soll der Schulmeister mit der Jugend sechs Stund zubringen, darauf mit der Musit (Singenlernen) und nicht Nacht haben Privatschul (Stund) zu halten als außerhalb dieser sechs Stund; täglich soll er dem Gotteshaus verbunden sein, die Singknaben in der Musit zu unterrichten, daß man die Diskantisten ohne weiteres spora gehaben möge; 3. Und so sehr er, Präzeptor, auf hohe Feste der Zeit von dem Prälaten erfordert worden, alsdann sich gehorsamlich einstellen und verhalten, doch soll ermeldte Forderung mit solcher Diskretion geschehen, daß in der Pfarrkirche zu Neresheim dem Gottesdienst kein Abbruch geschehe. 4. Des Trinkens soll er sich enthalten, dann es bald ein lieberlich Leben und Versäumung der Jugend giebt, wie sonst er Präzeptor auch in andere moribus des Prälaten Direktion gemäß verhalten soll. Er soll sich nicht befremden lassen, wenn er monatlich öfter durch den Abt oder seine Conventualen, wie denn auch einem Pfarrherr gleichfalls obliegt, die Schule visitirt wird. Seine Besoldung vom Gotteshaus alle Quatember 10 fl., jährlich 2 Malter Dinkel, 2 Malter Roggen, 40 kleine Mästerlein Holz, davon er den Macherlohn zu zahlen, quatemberlich 2 Mefle vom schönen, zwei vom Gerstenmehl, 2 vom Häbernen Mehl wie andere vom Gotteshaus haben und empfangen. So oft ein Bruderschaftsamt celebriert wird, soll er aus der hl. Dreifaltigkeitspflag für die Mahlzeit geben werden 20 kr. Wenn an hohen Festtagen die Matutin gehalten werden, soll er wie der Pfarrer einmal aus Gnaden und nit aus Gerechtigkeit den Konventisch besuchen.

Ferner hat er vom Bürgermeister und Rath zu Neresheim zu erheben in Hoffnung künftiger besserer Erziehung der Jugend: jährlich 20 fl., 12 Mästerlein Holz, davon er aber den Macherlohn zu geben nit schuldig, soll durch diese 12 Mäster das Schulkinder-Scheitertragen in die Schule ganz kassiert und abgestellt sein — ferner hat er, Präzeptor, quatemberlich von jedem Schulkind zu erheben 12 kr., und welches Schulkind wegen Armut dies nit erlegen kann und andere aus Saumseligkeit dies nit sollen thun, soll er auf elnen Zettel verzeichnen und dem Amtsbürgermeister quatemberlich übergeben, der die Gebühr soll einziehen.“

1634 wird A. Rumpoldt der „alte Schulmeister“ genannt; es waren demnach zwei, wie auch aus obigem erhellt, und im gleichen Jahr ein Lehrer A. Bausch. 1644 ist angestellt ein Ludimagister Matheis Tutor, zu deutsch Schuster; 1656 Schulmeister Sauter; 1657 Joh. Minder, Ludimoderator; 1671 Hans Rasp. Minder, „dessen ungehorsamer Sohn 1689 aus dem Kloster entwich.“ (Haydts Chronik.) Aus einem Bericht des Defans Michael Burchard an das bischöfliche Ordinariat Augsburg vom Jahre 1663 erfahren wir, daß in der Stadt das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wurde.

Weiterer Aufschluß über die Schulen der Stadt Neresheim ergibt sich aus Akten, die sich aus einer mit ziemlicher Erbitterung geführten Streit-



sache zwischen dem Kloster Neresheim (Gottshuße) unter dem Abte Meinradus und der Ottingen-Wallersteinschen Regierung der Stadt (Statthuße) in den Jahren 1650—1654 aufgespeichert haben. Seinen Ausgang nahm der Streit von Beschwerden der Bürgerschaft, der Ortschaften und der Stadt und Vogtei Neresheim gegen das Kloster, wegen Vernachlässigung in der Besetzung der Pfarreien in der Stadt und in den Ortschaften und der Aufsicht über das Schulwesen, sowie insolge der Mißhelligkeiten auch über die Besoldung des Schulmeisters in der Stadt selbst.

Die Not des 30 jährigen Krieges und dessen Nachwehen zwangen nämlich den Abt, die Pfarreien des Herdtsfeldes durch seine Patres versehen zu lassen. Das war den Gemeinden lästig. In einer „Erinnerung und Begehren“ wird seitens des Bürgermeisters und Rats samt der ganzen Bürgerschaft dem Abte des Klosters Neresheim vorgestellt:

1) „wie bei häufiger Zunehmung junger und alter Leut im Stättlein für eine hohe Nothburt erachtet werde, daß wieder ein Seelforger und Pfarrherr bei ihnen, wie vor gebräuchlich gewest, wohne, uf daß man solchen uf alle zutragenden vnd schnelle Leibs vnd der seelen Gefahr gehalten könne;

2) wie die Pfarrherrn wochentlich wenigstens zweimal zur Visitation kommen, dadurch der Schulmaister zue mehrerer Forcht vnd fleißiger lernung der Jugent vsgemundert vnd getrieben ward, das aber jetzt nicht mehr geschehe;

3) Ist ganzer Burgerschaft Bittliches begeren, das ein schulmaister bestelt, damit man sowol in der Kirche als in der schuel mit ihme versehen sey.“

Begründet sind diese Vorbringen in einem anderen Schreiben an die Prälatur besonders damit, daß der ihnen vom Kloster vorgesezte Pfarrer „wegen seines im Kloster tragenden Großhellerer-Ambts mit weltlichen Geschäften sehr vil zu thun vnd also zu verrichtungen seiner Pfarr gar zu ohnzeittlich, sondern man im Stättlein warten muß, bis er seine sachen im Kloster verricht vnd nach seinem gefallen kombt wan er will . . . vnd wie besonders von ime schlechte oder gar keine visitationes in der Schuel, wie vormalß gebräuchlich gewest, bestehen“ . . . Sie hoffen, „es werde sich ihrer Ihre gnädige Herrschaft in Gnaden soweit annehmen und die Sache dahin helfen zu vermitteln, damit sie mit einem eigenen Pfarrer versehen werden möchten, indem sie allerorten, wo sie hinkommen, sowol von geistlichen als weltlichen, gleichsam mit Spott hören müssen, daß sie nicht einen eigenen Pfarrer zu haben vermöchten.“

Die eingebrachten Klagen der Untertanen des Amts Neresheim auf dem Lande gegen das Kloster sind noch viel größere. Das ganze Jahr werde in manchem Dorfe keine einzige Kinderlehre ja, auch keine Schule gehalten „vnd also die schon so häufig vorhandene Jugent anderst nit als wie das Vieh vferzogen, darüber sich die Eltern selbst erbarmen.“

Diese Klagen von Stadt und Land haben selbstverständlich unangenehm berührt, doch blieb die Antwort nicht aus. Wir können, so interessant dieselbe auch nach allen Punkten ist, nur kurz das ausheben, was zunächst die Schule betrifft. Die „Kinderlehren“ betreffend ist bemerkt, „daß dieselben

meistens darumb unterwegs blieben, da bei diesen zeiten die Leuth gewohnt, alle ihre händl an Sonn- und Feiertage abzuhandeln, vnd den Pfarrer also wider willen vffgehalten vnd verhinderlich gewesen; wird nun dieser Mißbrauch, wie billig, abgethan, wird er ihnen auch die Kinderlehr oder auch Vesper besser angelegen sein lassen.

Die Visitation der schuel ist fleißig beschehen, als sie vermeinen möchte, vnd hat Herr Pfarrer wissens genug gehabt, wie vnd wa man den Katechismus lehre vnd vffsage, wie manß mit dem gebett vnd anderen geistlichen Sachen halte, auch theils selbst angeordnet ob er schon persönlich nit also oft, wie da nit nötig ist, in die schuel kommen.

Ihr bittliches vnd billiges begeren eines tauglichen schuelmaisters schlage ich nit ab," sagt der Prälat, „ia wil mir selbst als euweren (euren) geistlichen oberpfarrhern darob silt sein vor andern gebüren. Selbigen aber von meinem Gotteshaus auß zu besolden, bin ich gar nit schuldig, darmit Ihr da dem Gottshaus eine neuere beschwerdt ohngütlich vjzustellen euch vndersteht, so ich gewissens vnd tragenden Ampts halben nit eingehen, sondern dawider bester Form protestire. Sonsten bekenne ich mich schuldig, da etwas an der fruemessgefälle übrig, selbiges an das Schulhaus vnd kirchengebäude oder der Jugend zum besten vff einen Schulmeister oder Cantoren anzuwenden, so da bißher treulich geschehen vnd noch erbietig bin ihiger Zeit dem Einkommen nach der Fruemess was wenigß beizuschießen.“

Hierauf antwortete Burgermeister und Rat zu Neresheim, wie es ihm nicht mögglich sei, die Bestellung eines Schulmeisters mittels alter Dokumente nachzuweisen, „diweilen dieselben in beschehenen hiesigen Plünderungen der Soldaten dermassen also zerstreuet worden vnd voneinander kommen, sie also nit wissen mögen, ob dergleichen zu dieser sacht gehörigen Verträge noch vorhanden sein möchten oder nit; sie meinen aber, es sei silt sie eine genugsame probation, daß in ihren 20, 40, 50jährigen, ja viel älteren Stadtrechnungen nicht zu finden sei, daß einem Schulmeister oder Cantor je ein Heller Besoldung gegeben, sondern alles von dem Gotteshaus bezahlt worden sei“ und daß sie daher nicht zweifeln, wenn die Stadt etwas zu thun schuldig gewesen wäre, das Kloster nicht alles miteinander und so lange Zeit auf sich genommen hätte. „Weil aber das Gotteshaus zur Erhaltung eines Frühmessers, Schulmeisters und Cantors die Pfründen und Einkommen alle an sich genommen, wohl in der Meinung, daß solche mehr tragen werden, als ausgegeben werden müßte, solches gerne gethan und bis heute im Genusse desselben stehen, so hoffen sie, die Stadtbehörde, daß das Kloster solches zu thun schuldig sei.“

„Und weilen numehr“, so fährt das Schriftstück weiter fort, „der

Schulmeister abgezogen vnd also unsere Jugend herumläuft wie die jungen Schweinen, so ja in einem Stättlin, darin auch alle Tage fremde Leüth kommen, zu erbarmen, so müssen wir es doch Gott befehlen vnd vñ ihr Verantwortung stellen, was sie sowol von vns als auch diesem Ambt incorporierten Dörfern, Weilern vnd Höven an Groß- vnd Klein-Zehnten sambt allen andern beigefallen ein so ansehnliches zue gemessen, darin auch das geringste nachlassen, vnd doch vmb solche Einkommen über mehrer als 1000 Seelen nur zwei einzige Seelsorger, aber gar kein schuelmeister vorhanden, welches ja ein schand vnd der Jugend halber ein grosse sünd, so sowol von einem seelsorger als den Eltern schwerlich zu verantworten.“

Rat und Bürgerschaft vertrösten sich darum nochmals, man werde sie mit einem eigenen Pfarrherrn und Seelsorger, der Tag und Nacht bei ihnen sei, versehen und dazu den Schulmeister nach Billigkeit und Notwendigkeit bestellen. „Im andern Fall würde die ganze Burgerschaft mit Abgabe des Zehnten und anderer zur Bestellung dieser Personen gehörigen Gefällen sich ganz widerseßlich zeigen, wodurch viel Angelegenheiten verursacht würden.“

Auf diese bestimmte Erklärung und Drohung antwortete der Abt in nicht minder gereiztem Tone, weist der Stadt aktenmäßig nach, daß das Kloster durchaus keine Verpflichtung habe, zur Befoldung des städtischen Schulmeisters etwas beizutragen, und hält dem Magistrat vor Augen, daß der Mesner-Schulmeister- und Kantordienst früher ein Dienst gewesen, der zusammen eine genügende Befoldung ertragen habe: „daß also ein Schuelmeister qua talis damals außser des Quatembergeltz von den kindern gar nichts absonderlichs an befoldung gehabt. Wie ich dan auch der meinung bin, daß anigo vnd bey so allgemeinem verderblich wesen, diese Sache nit besser khundte geholffen werdten, als wan der Mesner- Schuel- vnd Cantordienst wie vor diesem, oder da sy auch ein lateinischen vnd stattlichen (städtischen) haben wollen, der Ungelter, Bisirer oder auch gar der Stadtschreiber-Dienst, dessen verrichtung ohne das bei dieser Statt nicht sonderlich ist, zusammengelegt würdte: dann sonst einmahl nit möglich sein will, einen frembden absonderlichen Schuelmeister zue halten . . .“

Der Magistrat wandte sich jetzt an den Grafen, und nach den hierüber vorliegenden Aktenstücken ist in Folge einer Intervention desselben zwischen Kloster und Stadt ein vorläufig auf 3 Jahre gültiger Vergleich zu Stande gekommen, 1651. Darüber, ob dieses Interim verlängert oder ob und wie etwa die Streitfache entschieden worden, fanden wir keine Akten. Aber man ging von da an auf die Suche, dem Schulmeister ein fixes Einkommen zusammenzustellen. Das hierüber vorhandene Aktenstück dürfte in das Jahr 1654 fallen und ist in mancher Hinsicht zu interessant, um es hier nicht wiedergeben zu sollen.

„Ohnvorgreiflicher Anschlag eines Messners vnd schuelmeisters  
zue Nereßheim Besoldung betreffendt. Messner-Dienst.

Erstlich hat er von den hl. Pflügen in der Pfarrkirchen für die Jahr- tag vndt wascherlohn . . . . .	2 fl.
Item von iedem hauß ein laib brott, laufft uff etlich vndt sechzig laib, angeschlagen . . . . .	8 fl.
Item hat er auf Martini an der spendt 4 laib, angeschlagen . . .	— 30 fr.
Item Leiterlohn, wan ein alte Person stirbt 6 fr. vndt für ein Kindt 3 fr., Item was an Besingthniffen dreyßigst vndt iartagen auf die Par (Tumba) an Mebl, brot, Bier, schmalz gesetzt wirdt. Item von den Hochzeiten Fleisch vndt brot etwan vff 12 fr. werht, alles zusammen ge- rechnet möchte ihmals (gegenwärtig) wehrt sin . . . . .	4 fl.
Item hat er wegen der vhr zuerichten von einem ehrsamem Rath	3 fl.
Item hat er von einem ledten der ein Feldibau hat ein oder zwey wettergarben, daß erträgt dan Traidt . . . . .	1 Malter
Item verspricht ihme Daniel P r e n n e r aus seinem Lehen so einem Messner jährlich 1 Malter geben sollte, weil wenig gebout, ihmals zu geben	1/2 Malter
Deßgleichen von einem Lehen zu N u e r n h e i m b, so ein Messner soll 1 1/2 Malter geben, weil man erst anfangt zu bauen, hat er ihmals zu empfangen . . . . .	1/2 Malter
Summa der Messnerbesoldung Traidt 2 Malter. Gelt 17 fl. 30 fr.	

Schuel Meister Besoldung.

Erstlich daß Quatembergelt von ledtem Kindt 12 fr., möchte, da im  
winter etwan vff die 40 kinder sin, im Sommer aber etwan nur so eins  
in das ander gerechnet, es belläufig im iaht auff . . . . .

20 fl.

Item weiter daß Frühemess-einkommen nach allem fleißigsten an-  
schlag vber 30 fl. künftig nit zu bringen ist vnd gleichwohl darvon der  
Frühemesser seyn besoldung geben soll, item dem Stattpfarrer Cantor  
7 fl. 30 fr. für die iahtäg zugehören;

Item iahtlich nach Augspurg pro commissione 1 fl. 2 fr. auch darvon  
die äussere vndt innere kirch, der kirchhoff, kerkerhäußlein vndt daß Schuel-  
hauß selbsten zue undterhalten ist, auch dahinzusehen, daß dennoch wenig  
etwas vbrig bleibt vndt die pfriendten widter zunehmen khundt, also ist  
leichtlich zu erachten, daß von dieser Summa etwan 30 fl. nichts vbrig  
sein möge.

Doch will daß Gottshauß einem Schuelmeister ein fiertel holz, wo  
es anderen Bürgern gegeben wirdt, ausmessen lassen, darvon er vff die  
14 oder 15 Claster ohne wellenholz wohl machen vndt also beholzung  
genug haben kan, so ihmals gern gilt 6 oder . . . . .

7 fl.

Item hat der Schuelmeister von dem heiligenpfleger in der Statt  
für die iahtäg iahtlich . . . . .

4 fl.

Item hat er einen gemelndt Alther vff dem heidfeldlin, den er wohl  
nügen mag iahtlich vmb . . . . .

3 fl.

Übertrag 34 fl.

	Übertrag	34 fl.
Item hat er vff martlnl an der spendt 4 laib, angeschlagen . . .	—	30 fr.
Item so gibt ihme daß Gottshauß wegen der Scheffelgltten zu balmerhofen Traidt . . . . .	3	Malter
Item aus dem lehen zue Omenhelmb, so gelten solte, weilten aber wenig gebaut 7 Malter; bei dem Inhaber des lehen oder beim Gottshauß ihmalß . . . . .	1	Malter
Deßgleichen bei dem lehen zu Weilermerkthng so 4 Malter geben solte, aber wenig gebaut*) ihmalß vom Gottshauß . . . . .	1	Malter
Summa Schulmeisters besoldtung	Geltt	34 fl. 30 fr.
	Traidt	5 Malter
Summa allerbeiten Dienst zujammen:	Geltt	42 fl. —
	Traidt	7 Malter.
Welter ertrage vmb . . . . .	4	fl.
Item wellen ein Meßner von der Kndstauff gar nichts hat vnd gleichwohl darmit muess bemtetet sein, khündte ta nit ohnblickh von iedter ein groschen oder bahen gemacht werden, möchte das iahr tauff treffen . . .	1	fl.
Item well er auch nichts hat, da man zue den krankhen geht vnd wohl waß verdiente, alß wäre ihm iedter providierung doch ein groschen oder bahen zu machen, angeschlagen . . . . .	1	fl.
Item weilten es sehr schwer, daß ein Meßner mit 4 Glockhen etwan über ein Stundt lang bei der begräbnuß solle leiten lassen vndt nit mehr alß 6 fr. darvon habe, wäre villeicht nit unthuentlich, wen man von iedter glockhe 3 fr. machete vnd wiewiehl ein iedter glockhen zue leiten begehrt, sowihl solte er auch bezahlen, angeschlagen . . . . .	1	fl. 30 fr.
Item wan elner ein gesunges Ampt an der hochzeit oder besingniß begehrt, solte er dem schuelmeister zu Gebür darvon entrichten vndt für ein hochzeitampt etwa 15 fr., für ein Seelampt etwa 10 fr. geben, möchte also ertragen das iahr . . . . .	2	fl.
Endtliche, well dieses weßen (Sache) die Kinder in der Statt, vndt also gemeiner Statt vffnahme vndt wohlfahrt auch die anrichtung des Gottesdienst in der Pfarrkirch näherß betrifft, werde verhoffentlich ein ersamer Rath aus ihrer ladten vndt Stattgefellen etwas guet Ober daß khündte ohne Maßgebung nit ohnfüglliche folgendte Stück zue disen zweyen Diensten gelegt werden. Also:		
Erstlich wolte ihr daß Gottshauß daß Krautbeth im obern Pfaler, so sonst einem Pfarrer gehört, biß einer kombt, vmb die iährlichen 4 fl. nuzen lassen, so er nit ernten möchte, vmb . . . . .	2	fl.
Deßgleichen daß grass vff dem Kirchhoff biß ein anderer Pfarrer kommbt, wolte ihm daß Gottshauß auch vergunnen, möchte wehrt sein . . .	1	fl. 30 fr.
Item so khündte ein Ersamer Rath ihme darvon ein stückle im Stattgraben oder sonst ein groß Pläple einhendtigen, daß er allerdings vff ein Ruß khündte fieterung haben, angeschlagen . . . . .	1	fl. 30 fr.
	Übertrag	14 fl. 30 fr.

\*) Hier, wie oben im 30 jährigen Kriege, unangebaute Felber.

	Übertrag	14 fl. 30 fr.
Item auß dem Stattegemeindeholz zur einbueß ein par Klasten Holz, angeschlagen . . . . .		1 fl.
Item khündte ihme die hochzeitsladtung vnd abdanckung vbergeben werden, davon er haben khündte etwan . . . . .		6 fl.
Desgleichen die heiligen Rechnung vff den Dörffern zuestellen vnd abzueschreiben, damit er daran verdlenen khündte . . . . .		3 fl.
Item khündte nit ohnbillich auch das Quatembergelt etwan vmb ein groschen oder bazen erhöht werdten, daß es willig beyschießen, seße auf guet vertrauen . . . . .		8 fl.
Vnd diese letzteren Posten alle sollen nit länger gelten als vff eine gewisse Zeit, etwan 3 Jahre, bis sich die Meßnerslehen oder Frühemeßlehen wieder mehren vndt bessern möchte vndt alßdann wieder alle oder zum Theil mögen abgethan oder aufgehoben werdten.		
	Summe diser Addition	32 fl. 30 fr.
	Summa alles zusammen gerechnet	74 fl. 30 fr.
	Tralbt	7 Malter."

Welchen Abschluß die Bestellung und Besoldung eines Lehrers zu Neresheim erhalten hat, darüber fehlen die Belege, wie denn überhaupt von da ab bis zum Jahre 1764 Akten über die Schulverhältnisse der Stadt Neresheim von uns nicht gefunden wurden. In diesem Jahre kam zwischen Kloster und Öttingen ein Vertrag zu stande; in demselben wurde bedungen, es solle betreffs der Schulstelle Neresheim beim Herkömmlichen bleiben, also Besetzung durch den Abt in Konkurrenz mit dem Magistrat der Stadt; „nur verbindet sich die löbliche Abtei, niemals einen untüchtigen, liederlichen oder unruhigen Schulmeister anzustellen, und wenn man seitens Öttingen gegen seine Person Einwendung mache, der Abt gehalten sein solle, prompt Remedur zu schaffen.“ Die Vertragsbestimmung wurde nur einmal praktisch, als 1767 J. Hafner wegen hohen Alters nicht mehr fähig war, Schule zu halten. Das Kloster präsentierte J. Rind von Weissenstein. Seine Supplik kam uns zur Hand. Er bittet um die Stelle, „da er die erforderlichen Eigenschaften: Orgelschlagen, Singen, Geigen, Waldhorn- und Trompetenblasen, wiewohl letztere in geringerem Maße, vollkommen besitze, daß er im stand sei, hievon satzsam Vergnügen zu verschaffen und er es wohl auf eine Probe ankommen lassen dürfe.“

In den sturmbewegten Zeiten Halbedels und Dillmanns — städtische Beamte — war natürlich eine friedliche Lösung solcher Fragen zum voraus nicht anzunehmen, man mußte sich gegenseitig recht gezankt haben, bevor man sich 1768 zu einem neuen Schulvertrag einigte:

„Das Gotteshaus überläßt dem Magistrat der Stadt Aufnahme und Bestellung eines Schulmeisters. Der Schulmeister entsagt allen Verbindlich-

seiten gegen das Kloster, wie Abrihtung der Singknaben, Abschreiben der Musikalien und Noten, Beihilfe mit der Musik bei hiesigen Hochämtern, bekommt vom Einkommen der Früh- und ‚Mittelmeß‘ 20 fl., 20 Klafter Brennholz; die Stadt nimmt die von der ‚Mittelmeß‘ gereichten vier Malter Getreid auf sich; vom Beitrag der Unterhaltung und Erbauung werden die Pfleger der ‚Mittelmeß‘ entbunden.“

Der Magistrat der Stadt machte sogleich von seinem Recht, „den Schulmeister zu wählen, zu setzen und zu besolden,“ Gebrauch. Der Glückliche hieß A. Gall, dem das Zeugnis gegeben wurde, daß er „in den Religionskenntnissen tüchtig, Sitten ebenso, daß er eine reine Mundart rede; die vorgelegte Schrift sei zwar keine der zierlichsten — (damit nicht einverstanden; es ist eine charaktervolle, schöne Schrift, weit schöner als die seiner Censoren — der B.) Das Rechnen betreffend versteht er nicht nur die fünf Spezies, sondern auch die regel de tri und die regulam und hat auch einen ziemlichen Begriff vom Wurzelausziehen, wovon er in instanti die Probe gemacht, kann den Kindern im Lateinischen die Anfangsgründe beibringen. Für die Musik hat er sich vollkommen taktmäßig bewiesen.“ Nun, der Neresheimer Stadtschulmeister konnte sich sehen lassen! Seine Tochter verheiratete er 1805 an K. Röttinger; dieser hatte sich im Kloster auf das Schulhalten vorbereitet, wurde in der Stadt angestellt und feierte 1832 sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Aus dem Jahre 1769 stammt die berühmte Instruktion für den Schulmeister in der Hochfürstlich Ötting-Wallersteinschen Stadt Neresheim.\*)

Diese Ordnung für die katholischen Schulen machte allenthalben und besonders in protestantischen Ländern großes Aufsehen und wurde in der pädagogischen Presse auf das vorteilhafteste besprochen.

„Würden wir uns der Heterodoxie oder Schmeichelei verdächtig machen,“ sagt der Herausgeber der „Materialien zur Öttingenschen älteren und neueren Geschichte im I. Bd., „wenn wir hier den Wunsch äußern, daß jene Bemühungen um kathol. Schulen dem Wesentlichen nach, die besonderen Bestimmungen nicht ausgeschlossen, in Ansehung mancher Evangelisch-Lutherischen gemeinen Schulen, selbst in dortiger Nachbarschaft, zur Nachfolge dienen möchten?“

In der Stuttgarter „Wochenschrift zum Besten der Erziehung der Jugend,“ XIII. Stück S. 205 wird die „Neresheimer Schulordnung“ ein schönes Zeugnis der obrigkeitlichen Vorsorge für die Schulen auf dem Lande genannt. Und in der „Allgemeinen deutschen Bibliothek“

\*) Materialien zur Öttingenschen Geschichte. Wallerstein 1774. Bd. IV.

XV. Band I. S. 15 unter: „Vermischte Nachrichten“ lassen ihr die Herausgeber dieses Journals alle Gerechtigkeit widerfahren und schreiben darüber also:

„Unter die elgenen Aufsätze (nämlich im IV. Bd. des „Magazin“) rechnen wir gewissermaßen auch die „Instruktion“ für den Schulmeister in der Hochgr. Ött.-Wallerst. Stadt Neresheim. Sie ist in unseren Augen eine ganz außerordentliche Erscheinung, die es verdient hat, durch dieses „Schulmagazin“ recht vielen Ländern und Personen bekannt zu werden. So wie sie dem geläuterten Geschmace und der von Vorurteilen gereinigten Einsicht ihres uns unbekanntem Verfassers, ingleichen auch der ruhmvollen Sorgfalt und Weisheit einer katholischen Landesherrschaft große Ehre macht: so muß sie anderseits manchen evangelisch-lutherischen Ländern und Obrigkeiten zu einem beschimpfenden Vorwurfe der Trägheit oder Blindheit dienen, wenn sie sich bewußt sind, daß sie in so aufgeklärten Tagen viel weniger für die Bildung ihrer Bürger und Unterthanen gesorget haben. Wir müßten zu viel auszeichnen, wenn wir das besonders anführen wollten. Alles Pedantische ist verbannt aus dieser Schulordnung, und doch vermissen wir nichts, was wahre Frömmigkeit erwecken, den Verstand aufklären, künftigen guten Bürgern brauchbare Kenntnisse und einen geläuterten Geschmack verschaffen kann. Gellerts Fabeln und das Vorlesen aus andern gut geschriebenen Büchern in der Muttersprache, besonders auch aus ökonomischen Schriften, werden empfohlen. Der Schulmeister wird auch ermahnt, den ihm anvertrauten Kindern Menschenfreundlichkeit und eine zärtliche Vaterlandslebe einzusüßen, ihnen Begierde zu machen, dasjenige, was im Lande wächst, selbst zu verarbeiten, in ihrem Feldebaue und in ihren Handwerken immer weiter zu kommen und besonders von dem alten Schlendrian, in sofern das neuere besser ist, abzugehen. Hat man nicht Ursache, so weise Verordnungen zu bewundern und sich über das Beispiel herzlich zu freuen, das aus einem Lande gegeben wird, das viele so stolz verachten? Man höre auf, Schwaben zu tadeln, das uns so vortreffliche Produkte des Verstandes und Geschmacks liefert.“

Diese „Instruktion“ ist im Auszuge in der „Festgabe“ zum 25jährigen Regierungsjubiläum Sr. Majestät, des nun in Gott ruhenden Königs Karl von Württemberg (I. und II. Heft „Magazin f. Päd.“ 1889) unter der Aufschrift: „Die hauptsächlichsten Bestimmungen der Schulordnung im Reichsstift Neresheim“, S. 36 u. ff. mitgeteilt, während es die Schulordnung für die Stadt Neresheim ist. Sie wurde nicht nur in Neresheim selbst, sondern auch in allen kathol. Orten der Grafschaft eingeführt.

Im Jahre 1778 fand in Neresheim die Normalschule Felbigers Eingang, nachdem vorher der Lehrer Gall diese Methode bei den Pfarrern in Ugenmünningen und in Dillingen sich angeeignet hatte. Vom Jahre 1784 liegen die Prüfungsschriften der Neresheimer Normalschule im Archiv Wallersteins. Eine am 8. Febr. 1786 von dem Schulinspektor Vater Naef\*) ab-

\*) P. Naef, Konventual des Reichsstifts Neresheim und Schulinspektor der Schulen des Reichsstifts und des Wallersteinischen Gebiets, ist geb. in Holzheim bei



gehaltene Prüfung veranlaßte einen Bericht an den Fürsten Kraft Ernst zu Ottingen, der stark aus Marktchreierische streift und zeigt, wie sehr man sich der neuen Errungenschaft und der Fortschritte bewußt war. Wir lassen ihn im Auszuge folgen:

„Die hiesige normal-Prüfung ist am 6. dies (Juni 1786) mit so vielem Vergnügen deren Anwesenden abgehalten worden, daß die mehrsten derselben Freuden-thränen vergossen haben. Welche Schüler sich hierbey besonders ausgezeichnet und öffentliche Belohnungen erhalten — und welche dagegen wegen ihres Unfleißs eine Abndung bekommen haben, ein solches besagt angebogenes Verzeichniß, welches am Ende der Prüfung öffentlich in der Kirche, wo diese abgehalten wurde, abgelesen worden ist.

Der hiesige Schulmeister hat wegen seiner in Abrihtung dieser Jugend bezeygten Fleiß eine Belohnung allerdings verdient, und wegen seiner vielen Kinder und ganz geringem Vermögen hat er auch solchs nöthig: es dependiert aber von einer pur lautezen her-schaftlichen Gnade, ob Höchstselbe ihme deswegen eine Carolin — (11 fl. = 18 M. 86 S) mehr oder weniger -- mildest bestimmen wolle. Der Pater Carl Raß, als dermaliger Pfarrverweser dahier, hat aber bey diesem jugendlichen normal-Unterricht unstreitig das mehrste beygetragen, und deswegen sowohl, als wegen seinen pfarrlichen Verrichtung und seinem liebvollen Betragen hat er aller Herzen und Zutrauen solchergestalten an sich gezogen, daß die hiesige Statt durch ihren Commu-norsteher zu bezeugung ihrer Erkenntlichkeit ihme zu Ehren am letztverwichenen Sonntag Nachmittag ein ‚Freyschüssen‘ gegeben. Er ist ein besonderer Liebhaber vom Scheibenschüssen: es würde ihme also eine besondere Gnade seyn, wenn Euer Hochfürstl. Durchlaucht ihme zur Remuneration für seine Bemühung aus der Gewehrkammer einen Kugelstutzen verehren und gnädigst geschehen lassen wollten, daß so lange er noch etwaler seyn wird, er bisweilen mit einem diesseitigen jäger etwan im Blunenberg auf einen Haasen anstehen dürfte.“

In dem Schreiben aus der Kanzlei des Fürsten an das fürstliche Oberamt Neresheim wird diesem das Wohlgefallen über den schönen Verlauf der öffentlichen Prüfung ausgesprochen und dem Oberamtmanu zugleich befohlen, dem P. Raß in seinem, des Fürsten, Namen für dessen Bemühung Dank zu sagen und den Fürsten wegen des beantragten Geschenks zu erinnern, dem Schulmeister Gall aber drei Konventionsthaler (Bayr. Thaler à ca. 4 M.) aus den Amtsgeldern zu bezahlen und dann zu berichten, was die angeschafften und ausgetheilten Bücher gekostet hätten.

---

Dillingen als Sohn eines Beamten. Seine Studien machte er bei den Jesuiten. Als Koblenzmeister war er Lehrer der Grammatik an der Lateinschule des Klosters; später wurde er Hosprediger in Stuttgart und 1821 Domkapitular in Augsburg. Er war und blieb ein großer Freund der Kinder bis in sein hohes Alter. Darum fand er auch ein großes Vergnügen darin, daß er von seinem Abte mit der Einrichtung und Pflege der Volksschule in den Stiftsorten betraut worden war. Nach der Aufhebung des Klosters wurde ihm von der Herrschaft Taxis die Direktion ihrer Landschulen anvertraut. (Siehe daselbst.)

Unterm 14. Dezember erging sodann an das Oberamt Neresheim der fürstliche Befehl, für den Pater Karl Mack eine Kugelbüchse etwa um 10 bis 15 Gulden zu kaufen und ihm sie als ein Zeichen Unserer „Erkenntlichkeit für seine Bemühung um die Normalschule einzuhändigen, die Ausgabe aus den Amtsgeldern zu bestreiten und uns den Preis einzuberichten.“

Von dem Anstand auf Hasen ist in dem Dekrete nichts enthalten, und auch die Kugelbüchse scheint der indessen zum Herzoglich Württembergischen Hosprediger ernannte Pater nicht erhalten zu haben; denn unterm 26. Januar 1787 berichtet das Oberamt Neresheim an den Fürsten:

„Der Pater Karl Mack ist schon am Ende des verwichenen Monaths aus dem hiesigen Kloster nach Stuttgart zum Hosprediger berufen worden, woselbst derselbe noch befindlich ist, und bey diesen Umständen wird wohl mit Ankaufung der Kugelbüchse für obigen Pater zurückgehalten werden können, welches wir auf den gnädigen Befehl vom 14. Dezember einstweil unterthänigst einberichten wollen.“

Aus dem dem Prüfungsbericht angeschlossenen Verzeichnis der mit Lob- und Ehrenpreisen bedachten Schüler können wir nur wenig ausheben. Es ist mit den Worten eingeleitet:

„Zur größeren Ehre Gottes zum Besten der Menschheit, zur Aufnahme der Religion und Tugend und zur Beförderung des Unterrichts und der Bildung hiesiger Jugend mit hochgnädigster Bewilligung und aus ruhmwürdigster Freygebigkeit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht . . . unseres gnädigsten Herrn und Landesvaters werden hiemit nach vollendeter Prüfung und nach vorhin schon abgelegter Zeugnisse ihrer Wissenschaft und Wohlverhaltens nachfolgende Schüler und Schülerinnen der ausgelegten Schulpreise würdig erklärt und zum Empfange derselben so öffentlich als feyerlichst vorberufen.“

Zuerst kommen die Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen an die Reihe:

„Wie an Alter und Größe, so geht auch an Aufklärung des Verstandes, an Geseßtheit der Sitten und an Menge bestens erworbener Kenntnisse im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen allen übrigen um ein merkliches vor N. N. Er komme also und erhalte den verdienten Preis.

Nicht minder besonderes Lob- und Ehrenpreise verdienen in dieser Klasse N. N., der sonderheltlich gut liest und schreibt; N., ein sehr vernünftig und nun auch — ungeachtet großer Armuth — in der Schule fleißiger Knab; N., Lorenz N. und Laurentin N., welcher letztere wegen vortrefflicher Anlage des Verstandes und ausnehmendem Fleiße über ein kurzes der Erste seyn wird und es auch heute schon wegen seinem einnehmendem Wesen und allerbestem Charakter zu sein verdient. — Alle fünf treten hervor und empfangen munterungspreise.

Michael N. u. N. gehören auch noch zu dieser Klasse und würden auch heute sowohl ihrer Talente als erworbenen Kenntnisse wegen gelobt und belohnt werden; —

weil sie aber seit Ostern entweder gar nicht mehr oder nur ein- und das anderemal mit äußerstem Zwange in die Schule zu bringen waren, so werden sie auch heute von allem Preisempfange öffentlich ausgeschlossen. — Sollten sie sich doch in Zukunft bessern, so wird man sie auch ein andermal nach Verdiensten zu belohnen wissen.

In der obersten Klasse weiblichen Geschlechts:

Unter den Mädchen, die zu dieser Klasse gehören, haben sich am vortrefflichsten gehalten: Theresia N., ein zwar armes, aber ungemein wohlgefitetes, in der Kirche andächtig, in der Schule flehig und vernünftiges Mädchen, und Theres N. — sie treten hervor!“

(Im weiteren verläuft die Verteilung der Preise wie bei den Knaben — desgl. in der zweiten Klasse.)

Aus der ersten und untersten Klasse führen wir noch an:

„Hier hat sich in Erlernung des Christentumes und der Buchstaberregeln als den besten Kopf und witzigsten Knaben gezeigt Peter N., welchem doch im Buchstabieren selbst und besonders im Schreiben der sehr gestittete und flehige Knabe Anton N. um vieles vorgeht. — Beyde kommen her und empfangen ihre Preise!

Als höchst unfehlige müssen erklärt werden und von allem Preisempfange öffentlich ausgeschlossen werden Johann N. u. N. Diese Kinder können gar nichts, und doch schickt man sie nicht oder nur höchst selten in die Schule.

In der Mädchenschule sind fast lauter recht wackere, wohlgefitete und zum Lernen eifelige Kinder. — Alle verdienen das größte Lob und gebührende Belohnung in folgender Ordnung: . . . . Unter den Anfängerinnen verdient den ersten Preis und das vorzüglichste Lob M. Karol. N., das artigste und hoffnungsvollste Kind, welches bey seinem zarten Alter schon recht vieles weißt und nicht nur Anlage, sondern auch Begierde besitzt, alles zu lernen. Sie trette also hervor und empfangen den ersten Preis. . . . .

Über die M. Anna B. kann ich nichts als die öffentliche Klage führen, daß sie seit Ostern nicht mehr in der Schule erschien u. s. w. — Gott soll in allem gelobt, verherrlicht und gepriesen werden. Amen.“

Damit stimmt nun freilich schlecht, wenn der Pater Meinrad im Jahre 1800 klagt: In der Stadt Neresheim sehen die Eltern die Schulanstalt an für eine Gelegenheit, auf einige Stunden ihre Kinder loszuwerden. Das eine hat ein Schulbuch vom Reichsstifte, das andere von Ellwangen, ein drittes von Dillingen. — An Sonntagen singt man seit 20 Jahren: ‚Wir werfen uns darnieder ꝛc.‘ „So viel Sängere auf dem Chor, so viel Blasphemanten“ ꝛc.

Das Gesamtfürstentum wurde 1806 der Krone Bayerns einverleibt, 1810 aber wieder ein Teil (die auf Seite 200 aufgeführten Orte) an Württemberg abgetreten, von wo an zunächst die unter König Friedrich im Jahre 1808 für die katholischen Landesteile erlassene Schulverordnung vom 10. September maßgebend wurde. Es wurden zunächst zwei Schulinspektorate errichtet, eines zu Lauchheim und eines zu Dorfmerkingen, weil man da geeignete Männer fand. Im Jahre 1819 ist das jetzige

katholische Schulinспекtorat Neresheim gebildet worden, zu dem 1821 noch Zßlingen kam. Die evangelischen Schulen dagegen wurden dem Dekanate Alen zugeteilt, in den 70er Jahren aber eine eigene Bezirksinspektion eingerichtet mit dem Sitz zu Bopfingen. —

## 2. Kirchheim im Ries.

Kirchheim war bis zur Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts durch sein Cisterzienser-Frauenkloster weit berühmt. Dasselbe wurde 1270 vom Grafen Ludwig von Öttingen mit seiner Gemahlin Adelheid und ihren zwei Söhnen gestiftet und gelangte mit der Zeit zu ansehnlichen Besitzungen und großem Reichtum, und die sehr ausgedehnten Klostergebäulichkeiten nahmen fast den ganzen westlichen Teil des Dorfes ein. Vom Kloster aus wurde auch die Gemeinde pastoriert.

Schon im Jahre 1539 suchte Graf Ludwig XV überall in seinem Landestheil, und so auch im Dorfe Kirchheim und dessen Kloster, die Reformation einzuführen, was auch seinem Sohne gelang. Nur das Kloster widerstand hartnäckig der Einführung der Lehre Luthers, doch blieb ihm von allem nur ein katholisches Privatexerzitium. Von da an war es bestrebt, seine Güter mit katholischen Familien zu besetzen und ihre religiösen Bedürfnisse durch Klostergeistliche zu befriedigen, was zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gab. Die Kinder der katholischen Familien haben, wie aus den Akten hervorgeht, die protestantische Schule des Dorfes besucht.

Das älteste Aktenstück, die Schule betr., ist vom 2. Febr. des Jahres 1572 und enthält ein Schreiben des ev. Pfarrers zu Kirchheim an den Öttingenschen Kanzler (Schrift und Stil gleich schlecht), worin er ihm mittheilt, „daß ihm vom Pfarrer von Pfeedingen ein gewisser Chr. Agricola für den Schuldienst zu Kirchheim empfohlen worden sei, der ihm wohl tauglich erscheine, doch besorge er, „es werde für den armen gesellen gar nit sein, dann er schwerlich mit der cost vorab in diesen schweren Zeiten oder vielleicht gar nit einkommen können (ausreichen). Er hat sich gegen mir vernemmen lassen, er habe eine Schwester dochter, ungeverlich 17 jar alth; dieselbe wolte er zu sich nemen, die ime haufen sole, welches ich keins weges rathe, auß allerley bedenklichen vrsachen. . . Doch will ich Euch meinen günstigen Herrn oder rath damit nit fürgegrüßten haben, es würde keiner hieher taugentlicher seyn den einer, so ein weib vnd kein kinder hätte. Bitt, man wölle die schull auß das erst wiederumb bestellen. . .“

In der Rückantwort erhielt der Pfarrer den Bescheid, daß dem Supplikanten zugeschrieben worden sei, „wenn er seine Haushaltung anderst als mit seiner Schwester dochter zu bestellen vundt anzuordnen wisse, so wolle man ihn zu einem schuelmeister dahier vff sein wolverhalten annemen, dann uns bedenklich sein wolle, im zu vergunden, mit seiner jungen Basen, dieweil sie auch ledigen standes, also zu haufen.“ (4. Febr. 1572.)

Am 3. September 1602 wird von der Pfllege zu Kirchheim an die

Kanzlei in Öttingen berichtet, daß auch der Schulmeister Balthaser Örttlin gleichfalls der Seuche, die im ganzen 54 Personen hinweggerafft, erlegen sei. Sie wünscht zugleich, daß nach Kirchheim ein Schulmeister komme, der zugleich auch einen Gerichtsschreiber vertreten könnte.

Durch herrschaftliches Dekret vom 2. Febr. 1603 erhalten die Kirchheimer wieder einen Schulmeister in der Person des seitherigen Cantors zu Allerheim, Felix Müllermeier, welchen der Graf vor anderthalb Jahren erst dorthin als solchen ernannt hatte.

Das Kloster scheint verpflichtet gewesen zu sein, dem Lehrer in Kirchheim einen Teil seiner Besoldung zu bestreiten; denn im Jahre 1657 beschwert sich ein Lehrer Joh. Hayder in Kirchheim bei der Herrschaft darüber, daß das Kloster ihm seit 8 Jahren die jährlichen 18 fl. nicht gereicht, er auch in den 12 Jahren seines Hierseins von dem ihm als Mesner alljährlich schuldigen Malter Korn noch kein Körnlein empfangen habe und ihm dasselbe nach der Aussage der Äbtissin so lange vorenthalten bleibe, als er zur Sommerzeit nicht wieder zum Wetter läute.

Unterm 23. Juni erhält die Äbtissin von der Herrschaft den Befehl, dieselbe wolle dem Schulmeister daselbst seine volle Besoldung schuldigermaßen geben lassen. Dieser Widerstand der Äbtissin mag hauptsächlich daraus zu erklären sein, daß sie schon vor dem Jahre 1655 (nämlich 1650) im Kloster selbst eine deutsche Schule eingerichtet hatte, weil der Lehrer im Orte keine kathol. Schulbücher und Katechismen duldete, und die Herrschaft wollte das nicht zugeben. Die Äbtissin aber erwiderte, daß sie, so lange dieser Unfug nicht abgeschafft sei, sie auch ihre Schule nicht einstelle; es möge der Herr Graf mit ihr anfangen, was er wolle. Darauf hin wurde von Öttingen ein Kommissarius nach Kirchheim geschickt, um auf die „Attentate“ der Äbtissin Regina ein wachsameres Auge zu haben. Er solle sich sodann „1) eines nüchternen Wandels befleißigen; 2) auf ihre Worte wohl achten; 3) wegen der vermeinten Schule im Kloster, in welche die paar päpstischen Kinder durch den Amptsknecht getrieben werden, sollen deren Eltern um 6 Reichsthaler gestraft werden.“

Übrigens sagte einmal die Äbtissin, daß die Kinder schon vor der Reformation durch einen Kaplan im Kloster unterrichtet worden seien. Das geht aus einem Schreiben der Äbtissin Anna Hartmann vom Jahre 1568 an den Kaiser hervor. Die betr. Stelle heißt: „Wenn man auch in Kirchheim keine eigentliche Schule gehabt, aber doch Kapläne, welche die Jugend ab und zu unterrichteten, damit die Jugend mit der notwendigen Zucht und Disziplin nicht versäumt werde.“

Im Jahre 1661 wurde der Schulmeister Hayder, nachdem er den Dienst schon 17 Jahre versehen und darob alt und gebrechlich geworden war, seines Dienstes entlassen.

Der erste Bewerber um die offene Schulstelle war Johann Arnet aus Nürnberg, „hat daselbst“, wie er in seinem Bittgesuch vom 30. Mai 1661 hervorhebt, „in den Humanioribus die Fundamenta gelegt, auch alle Classes in der Spitalschule zum Hl. Geist durchgegangen und deroselben Lectiones absolvirt, aber da er ad Lectiones publicas schreiten und seine angefangenen Studia ferner fortsetzen sollte, hat es ihm an denen hiezu gehörigen Sumptibus ermangelt.“

Einen starken Rivalen erhielt der Bewerber in einem Lehrer aus dem württemb. Marktslecken Weiltingen, Wölgg. Härtling, dem unterm 12. Nov. 1661 der herzoglich württemb. Pfarrer M. Polycarpus Seiger, ein vorzügliches Zeugnis ausstellte.

Diesem Schulmeister Härtlin war aber Ende des Jahres 1661, am 29. Oktober, das Unglück zugestoßen, daß er einem von zwei um ein Stück Brot streitenden Knaben von acht Jahren mit einem kleinen Haselnußstäbchen zwei „Streichlein“ auf den Kopf gegeben, und daß dieser Knabe nach wenigen Tagen gestorben ist. Ein Aktenstück enthält eine genaue Aufzeichnung des Hergangs von Härtling selbst, und die Untersuchung ergab, daß er „an des verstorbenen Schulknaben Todt nicht schuldig“, wie der Hofrath zu Weiltingen an den gräfl. Stting. Pfarrer zu Münchroth berichtet. Härtlin aber trat, wenn auch freigesprochen, von seinem Dienste zurück und bewarb sich nun um Kirchheim. Von der herrschaftlichen Pflege zu Münchroth über den Fall examiniert, wurde gefunden, daß derselbe „ein purlauteres homicidium casuale sei. Alß ist er absolviert und ledig gesprochen worden.“ Hierauf — 28. Febr. 1662 — wurde dem Pfarrer in Kirchheim von Herrschafts wegen aufgetragen, daß Härtlin wegen seines guten Zeugnisses und seiner schönen Handschrift (Eine Probeschrift liegt bei den Akten) zum Schulmeister angenommen sei.

In das Jahr 1673 fallen sodann die Verhandlungen über die Bau-fälligkeit des Schulhauses. Pfarrer und Lehrer (Burkhardt und Sigmund Härtling) wenden sich zumal an die Herrschaft und bitten um Reparierung des äußerst baufälligen Schulhauses.

Die Baulast hatte scheint's der Pfarrer, wie dies aus einer früheren Eingabe des Lehrers Hander hervorgeht, da von dem abgezogenen Pfarrer, der zeit seines Hierseins nichts gebaut habe, ein Beitrag könnte gefordert werden; ebenso sollte nach einem der gräflichen Gutsverwaltung hiezu die Nugnießung des Schulgartens, welcher heuer ziemlich viel Obst ertragen, benützt werden.

Nach einem Dekret des Herzogs Friedrich Karl zu Württemberg und Teck, Graf zu Mönchelgard, Herr zu Heidenheimb u. Administrator und Obervormünder des Sttingischen Prinzen, wurde der Schulmeister

Christoph Mempfart auf Grund der erstatteten Berichte wegen ausgestoßener ärgerlicher Reden, wann er in allem vier Wochen lang in carcer gelegen sein wird, seines Officy entsetzet, mit der Relegation aber, umb willen er des wenigen, so er wider die hl. zehñ Gebot Gottes geredt zu haben beschuldiget worden, nicht geständig, auch dessen nicht genugsamb überwiesen, verschont werden möge. Datum Teinach, den 25. May 1686.“

Später kommt der abgesetzte Lehrer und macht, von Not und Glend getrieben, pater peccavi. In einem an die Herzogl. hohe Vormundschaft gerichteten Gutachten vom 3. Juni 1686 wird es für nötig erachtet, „daß er des großen Argernisses wegen, das er mit seinen gotteslästerlichen Reden gegeben habe, sich außerhalb der mit vielen kathol. Inwohnern angefüllten Dorf Kirchheim aufhalte, „zumalen zu befürchten, daß er als ein böser, einreißiger und sehr an den Katholischen sonderlich im Kloster daselbst hangender Mensch nicht ruhen, sondern noch mehr Übels anrichten, auch wohl gar die Religion beschimpfen dürfte.“ Der Herzog entschied, daß der kassierte Schulmeister J. Ch. Mempfart sich entweder zu Kirchheim, falls ferner Klagen wider ihn nicht einkommen sollten, oder an einem anderen Orte im Lande aufhalten möge. Unterm 11. Juni des Jahres 1687 bittet Mempfart den herzogl. Vormund „um Gottes Barmherzigkeit willen, da er jetzt zur Vernehmung eines anderen Dienstes unfähig sei, ihn mit einer recomandation oder schriftl. Schein zu versehen, um sein Heil anderwärts zu suchen und von christlichen guten Herzen ein Almosen zu erlangen.“

Aus einem neuestens in der Gemeinderegistratur aufgefundenen Aktenstück geht hervor, wie sich das Kloster bemühte, für die Kinder seiner katholischen Unterthanen eine eigene Schule zu errichten. Und als es 1755 einen Schulhausbau anstrebte, äußerte sich die Gemeinde mißliebige. Wallerstein erlaubte 1755 dem Kloster nicht einmal den Kindern, der im Klostergebäude wohnenden Familien im Kloster eigenen Schulunterricht erteilen zu lassen. Der Streit währte bis zum Jahre 1769. In diesem Jahre wurde endlich im Kloster eine kathol. Schule errichtet; es stand jedoch jedem Kinde frei, dieselbe zu besuchen oder nicht. Die Schule dauerte von Allerheiligen bis Palmsonntag täglich fünf Stunden. Die Klosterbeamten führten die Aufsicht. Im Jahre 1783 stiftete Theres Polster 375 Gulden zu Schulzwecken.

Noch vor der Säkularisation wurde das Gasthaus des Klosters, bezw. die Schreinerei, zum Schulhalten verwendet. Der erste Lehrer hieß Frisch; ihm folgte sein Sohn Joseph; im Jahre 1797 wurde Joh. Weber von Kirchheim, zuvor Maurer und Musikant, zum Schulmeister bestellt.

Ob dieser Mesner auch Schule gehalten und überhaupt eine Schule um diese Zeit vorhanden gewesen sei, ist nicht zu finden.

### 3. Dunstelingen.

Das Gut Dunst- auch Donstelingen wurde 1354 durch Kauf ein gräflich Öttingensches Lehen; der Besitz selbst war und blieb geteilt. So ist es erklärlich, daß 1786 Thurn und Taxis einen Teil erwarb ohne das Nominationsrecht. Die gleiche Verwandtnis hat es mit dem nahegelegenen Schrezhheim, dessen Bewohner in Kirche und Schule nach Dischingen gehören. Das Patronatsrecht über Kirche und Schule übte stets Öttingen-Balbern, seit 1798 Öttingen-Wallerstein. Das der Grund, warum wir die Geschichte des Schulwesens Dunstelingens dem Fürstentum Öttingen-Wallerstein zuteilen.

Das älteste Schriftstück über Schulsachen, datiert aus dem Jahre 1635, enthält eine „Unterthenig Supplication an die hochErwürdige In gott Fraue Appolonia Äbbtissin des würdtigen gottes hauß Kirchaim von Sebastian Rager, der zeit Schulmaister vnnnd mösner zu Donstelhingen.“

Das Kloster Kirchheim hatte den ganzen Zehnten von Dunstelingen und dafür den Mesner hier anzustellen. Der Lehrer-Mesner stellt nun der ehrwürdigen Äbtissin vor, wie er jetzt im vierten Jahre das Lehrer- und Mesneramt nach seinem besten Vermögen zur Zufriedenheit der ganzen Pfarrgemeinde versehen und wills Gott denselben auch fürderhin mit noch mehr Fleiß getreulich abzuwarten verhoffe. „Dieweillen aber gnedtigit Frau das liebe getrait vnnnd alles, daß noch der mensch zu seiner auffendthalt zu gebrauch haben mus, wie Cure gnadten dessen vber flissiges wissen haben alles aber den höchsten werdt also das der gemaine man sich khaum mehr zu ernehren waist, wa dan gnedtigit Frau das einthomen allhier von der Schuell garingerung auch das Mesner Ampt hier vnder allen vffm gangen herdt Belbt das schlechteste sein soll vnnnd ist auch nichts gewises von kheiner Bestallung nichts zu gewarden ist, sondern alles was Einer bekthomt, das mueß alles verwerdtet werdten vnnnd von todtes vellen herkhompt, dahero ist Cuer gnadten mein ganz vnderthenig flehentlich Bitten, die wolte diesorts ein gnedtiges mitleidten vnd einsehen haben vnd wegen der Schuel Jugendt vnd allerhandt meiner Diensten mir mit gnedtigit hülff begegnen vnd auß dem zehndt allhier Ein Malter getraidtes (doch will ich weiter nit als für meine person vnd so lang ich disen Dienst in handes haben mechte) allergnedtigit widerfaren vnd reichen lasse vnd das ich mich danoch bei solchem erlich khente betragen vnd desto besser hinbringen vnd der lieben Jugendt zum besten erreichen möchte . . .“

Das Kloster bewilligte diesen Besoldungsteil, doch mußte der Lehrer jedes Jahr bittweise um denselben einkommen, wie die zahlreich vorhandenen Bittgesuche, z. B. des Schulmeisters Jakob Schieser vom Jahre 1660, des Georg Fischer vom Jahre 1664, des Melchior Schmidt von den Jahren 1676, 1680, 1682 beweisen, und auf welchen jedesmal der Vermerk



angebracht ist: „Dem Mesner ist auß gnad 1 (öfters auch  $\frac{1}{2}$ ) Malter Roggen (mehrmales auch Dinkel) verwilligt worden.“

Im weiteren stoßen wir erst im Jahre 1769 wieder auf einen Lehrer, Namens Karl Gotter, der im Jahre 1731 als solcher und als Mesner zu Dunstelingen bestellt worden sein mag.

Im Alter von 74 Jahren wünschte Gotter, „da er schon im 54. Jahr als Schulmeister allhier geduldet worden“, vom Dienste befreit zu werden, jedoch nicht, ohne daß er eines seiner Kinder auf seinen Platz gern versorgt zu sehen wüßte. „Und da nun ein taugliches Subjektum gegen Anheurathung seiner Tochter sich vorfand“, so erging sein unterthänigstes Bitten an die Herrschaft dahin, die Verleihung seines Dienstes zu Gunsten seiner Tochter ihm angedeihen zu lassen.

Dieses „taugliche Subjektum“ fand sich in dem Deutschordischen Unterthanen Sebastian Beyerle von Zipplingen, derzeitigen Schulmeister in Thannhausen. Er hatte vortreffliche Zeugnisse aufzuweisen, und betr. der Musik heißt es in einem Bericht des Pflegamts Rabenstein vom 7. Januar 1783, „daß er sie bei dem Wallersteinschen Musikdirektor profitirt und sich zweimal in der Dunstlinger Pfarrkirche auf der Orgel mit allgemeinem Beifall habe hören lassen, und in der Violine solle er noch stärker sein.“ Beyerle wurde am 6. März desj. Jahres der Schuldienst übertragen, nachdem schon am 3. Januar das Kloster Kirchheim ihn als Mesner angenommen hatte. Über das Abkommen mit seinem Schwiegersohn siehe I. Teil des Volksschulwesens S. 282). Die weiteren noch vorhandenen Aktenstücke aus den Jahren 1790—92 betreffen die Absetzung des Lehrers Beyerle auf Grund eines ihm zur Last gelegten Vergehens „in puncto adulterii“ und die Bestellung eines neuen Lehrers.

Auf Beyerle folgte als Schulmeister Jos. Abele, der schon vorher als „Schulknecht“ Aushilfe geleistet hatte. —

#### 4. Kerkingen.

Kerkingen hatte in den frühesten Zeiten einen eigenen Ortsadel, und ein von diesem bewohntes sogenanntes Wasserschloß ist ohne Zweifel auf einer ursprünglichen römischen Befestigung (Kast.) gegründet worden. Eine Pfarrei bestand schon 1336, und das Patronat besaß Öttingen, das neben Rördlingen und Bopfingen allmählich den größten Teil des Dorfes erworben hatte.

Das Wallersteinsche Archiv birgt einen großen Stoß von Akten über die Schule in Kerkingen; doch reichen die Nachrichten nur bis zum Jahre 1683 zurück. In diesem Jahre gelangt unterm 18. November die vortrefflich abgefaßte Bittschrift eines Erg. Hrch. Praetorius an den Grafen Wolfgang zu Öttingen um den Schuldienst zu Kerkingen. Der Bittsteller

stügt sich darauf, daß er seine Studien absolviert, auch bereits sich im Gebiet des Grafen in eine Heirat eingelassen habe. Ein Vermerk auf der Bittschrift, wahrscheinlich von der Hand des Beamten, sagt: „Scheint ein feiner Mensch zu sein, zwar ein Konvertit, könnte, da sich kein tauglicherer anmeldet, defertiert werden.“ Darunter in gleicher Schrift, aber mit anderer Tinte: „Der alte bleibt wieder.“ Ein weiteres Schriftstück enthält nämlich das Bittgesuch der Gemeinde Kerkingen an den Grafen, ihnen ihren alten Lehrer zu belassen, zu welchem Bittgesuch der Ortspfarrer folgende empfehlende Bemerkung macht:

„Ich Unterscriebener bekenne, daß dieser Schulmeister ein redlicher, aufrechter Mann sei, daß weder Ich noch die ganze Gemeindt zu Kerkingen kein Klageleid ihn trifft. Item so versteht er mir die Kirch fleißig und steht derselben wohl an, so ist er auch in der Schul fleißig, da er die Jugend in guter Zucht hält; hat er ein Fehler begangen, so bitt er unterthäniglich umb Verzeihung.“

Am 31. Oktober gelangt das Bittgesuch eines Moritz Schmidt, Schneiders und Unterthan zu Haldern, an die Herrschaft um den Schuldienst zu Kerkingen, da, wie der Bittsteller bemerkt, „der izmalige Mesner tödlich krank darniederliege und zu Erhaltung seiner Gesundheit keine Hoffnung mehr vorhanden.“

Am 1. November 1713 muß der alte Lehrer mit Tod abgegangen sein, da ein anderer Bewerber um den Dienst, Veit Hieber, sich hierauf beruft. Unterm 29. November desselben Jahres aber erhält ein Bürger und Schuhmacher, Namens Bartholome Dffinger, „viele Jahre gewesener Bassist,“ in Ansehung seines Wohlverhaltens vnd bei der Kirchenmusik geleisteten Dienste“ den erledigten Schul- und Mesnerdienst „auf erstattete unterthänigste Pflicht, daß er alle Kirchen-Sachen und Ornat in fleißiger Verwahr halten, einen Pfarrherrn allda in Versehung des Gottesdiensts vndt was deme anhängig ist unverweigerlich frühe undt spatt, wie sich die Gelegenheit ergiebt, gewärtig vndt beyständig seyn, die Kinder in aller Zucht vndt Ehrbarkeit mit Schreiben, Lesen vndt christlicher Lehr vndt Besuchung der Kirchen vnderweisen vndt zur gottesforcht andtreiben, auch alles andere, waß einem Mesner vndt Schuelmeister gebührt vndt wohl anstehet, vnderdrossen verrichten vndt beobachten wolle.“ Das Bittgesuch des neuen Schulmeisters war, wie eine Randbemerkung sagt, „gemacht von Franz Kaspar Schueller.“

Im Jahre 1741 sollte in Folge des hohen Alters des Bartholomäus Dffinger der Schuldienst nun seinem Sohne Erg. Alban übertragen werden. Für denselben verwendete sich ganz besonders dessen Bruder Franz, der als Obervogt bei dem Baron von König zu Binswangen in Diensten

stand. Alban war jedoch mit einem „unverbesserlichen Naturfehler“ behaftet, der ihm eine deutliche Aussprache erschwerte und des Singens unfähig machte.“ Das Zeugnis des Ortspfarrers lautete jedoch dahin, „daß derselbe seinem Vater schon viele Jahre in Versehung des Mesnerdienstes sowohl in als außer der Kirche getreulich und fleißig anhanden gegangen und sich im Orgelschlagen so perfektioniert gemacht, daß er damit alle Kirchengottesdienst schon bei vier Jahr her, und zwar seit dem die Orgel dahier eingeführt worden, zu meinem — des Pfarrers — und der Pfarrkinder sonderbarem Vergnügen bedient, auch sich sonst zeitlebens fromm und treu, mithin wohl und lobenswürdig aufgeführt habe, im übrigen aber zur Versehung des Schul vndt Mesnerdienstes außer allem Zweifel capable vndt qualifiziert seye.“ Auch der Chorregent, Ferd. Schmid in Wallerstein, stellte ihm ein ganz befriedigendes Zeugnis über seine Fähigkeit aus, und da auch der Baron König noch sein Wort beim Grafen für ihn eingelegt hatte, wurde Alban Dffinger, wofern nicht die Gemeinde etwas Erhebliches gegen ihn einzuwenden hätte, zum Schulmeister und Mesner angenommen.

Aber schon nach wenigen Jahren liefen bei dem Grafen Klagen gegen den Lehrer in Kerkingen ein, als sei derselbe untauglich, da er die Schule vernachlässige und wegen seines Naturfehlers besonders bei Fremden zum Gespötte werde. Ein Franz Geißler, Lehrer in Balbern, hatte auf das hin schon ein Bittgesuch um den Kerkinger Schul- und Mesnerdienst eingereicht. Die Herrschaft veranlaßte daher das Oberamt, die Gemeinde — d. h. die „Dorföhreer“ nebst einigen Gemeindegmännern von Söldnern und Bauern — auf die Kanzlei nach Wallerstein zu entbieten und darüber zu vernehmen, wie dieselben mit dem dormaligen Schulmeister daselbst und dessen Aufführung zufrieden seien. Nach dem vorliegenden Protoll vom 27. November 1749 erklärten die Vorgerufenen bei ihrem Unterthaneneid, daß sie gegen ihren Schulmeister keine sonderliche Klage hätten, „außer daß er mit dem Singen nit recht fortkommen könne und dahero die Gemeinde in dem Gebet gehindert werde; das Schulhalten betreffend, so sei es allerdings mit demselben nicht immer am besten bestellt, da die Schülerzahl eine große und der Schulmeister viel im Feld zu thun habe; jedoch sei er doch sonst ein guter, stiller Mensch, welcher viel auf das Hauswesen halte. Im Lesen, Schreiben und Orgelschlagen sei er wohl erfahren. Und da er wegen der schlechten Aussprach nicht im stande sei, die Kinder singen zu lehren oder selbst zu singen, halte er fast beständig einige junge „Kerl“ zum Singen. Auch sei der alte Herr Pfarrer immer mit seinem Schulmeister zufrieden gewesen.“

Daraufhin wurde durch ein herrschaftliches Dekret vom 30. Januar 1750,  
 Kaiser, Volksschulwesen. II.

„da aus genannten u. a. Beweggründen — Dffinger war ledigen Standes und unterstützte seine alte Mutter — keine Ursach sey, ermeldten Alban Dffinger zu verstoßen, Franz Geißler mit seinem Gesuch abgewiesen, Dffinger aber beibehalten mit der Weisung, mit Haltung der Schul, so wie es von alters her gebräuchlich gewesen, in Zukunft besseren Fleiß anzuwenden.“

Indessen war ein neuer Pfarrer, Jg. Schaur, in Kerkingen aufgezogen. Ihm konnte der traurige Zustand der Schule nicht lange verborgen bleiben, und schon am 1. Januar 1758 machte er der Herrschaft hiedon Anzeige und veranlaßte dieselbe auch mündlich zu einer näheren Untersuchung. Dffinger wendet sich an die Herrschaft und beruft sich auf die Zufriedenheit des früheren Herrn Pfarrers und der ganzen Gemeinde und meint, der jetzige Herr Pfarrer sei eben ein gar so wunderlicher und „paßionierter“ Mann, dem niemand nach seinem schwierigen Kopf recht zu dienen im stande sei, und er bittet, demselben kein Gehör zu schenken. Der Pfarrer scheint den Lehrermesner eigenmächtig aus der Kirche entfernt und ihm die Kirchenschlüssel abgenommen zu haben, worüber er von der Herrschaft zur Rede gestellt und ihm bedeutet wird, daß das ihre Sache sei, er aber den Dffinger in seinem Dienste zu belassen habe. Die Untersuchung ergab eine Erklärung, daß besagter Schulmeister Dffinger in der Musik wenig erfahren, mit Instruierung der Kinder wegen seiner stammelnden Zunge nicht wohl umgehen könne, so daß manche Eltern ihre Kinder auswärts schicken u. s. w. Zugleich erhielt das Oberamt unterem 22. März den Auftrag, mehrere Kandidaten für den Dienst ausfindig zu machen; doch sollte der bisherige Schulmeister bis dahin den Dienst versehen, wozu dieser aber wenig Lust zeigte. Und als er sich weigerte, dem Befehle seiner Herrschaft nachzukommen, wurde er mit 24 Stunden Turmstrafe bei Wasser und Brot bedroht, davon aber wieder suspendiert, als er sich eines anderen besann.

Nach dem Bericht des Oberamts an den Grafen vom 18. April ist daselbe dem Auftrage dadurch nachgekommen, daß dieser durch die „Amtsknechte“ in allen Orten öffentlich bekannt gemacht wurde, worauf sich aber niemand meldete, außer die Verwandten „des Kreiskontingents Musquetiers Hanß Kaspar Gläsele (Gläselein) zu Deiningen, derzeit in Königl. preuß. Gefangenschaft.“ Sie geben an, daß derselbe genügende Fähigkeit im Schreiben und Orgelschlagen besitze, sothanen Schuldienst versehen zu können, sie auch erbötig wären, für ihn einen anderen Mann zu stellen. In der That wurde demselben durch Dekret vom 28. Mai der Schuldienst in Kerkingen übertragen mit dem Auftrag, „daß derselbe bis zur Rückkehr des Gläsele durch einen tauglichen Schulvikarium, etwa durch den um diesen Dienst sich ge-

mel deten Schulmeisters zu Markt Zöbingen Sohn, Franz Wild, versehen werden solle.“ In Stelle des letzteren trat infolge Dekrets vom 14. Juni des Schulmeisters Sohn von Uzmemmingen, Anton Gall.

Damals bestand das Einkommen des Schul- und Mesnerdienstes (Schul-  
lehen) zu Kerkingen in folgendem:  $1\frac{3}{4}$  Morgen Acker im Streckfeld,  $1\frac{1}{2}$  Morgen  
im Kohlwinkelfeld und  $\frac{3}{4}$  Morgen im Grundfeld — alle steuerfrei, aber  
zehntbar; ferner  $\frac{5}{4}$  Tagwerk Madwiesen in zwei Stücken, wovon man aber  
bei sich ergebenden Mißjahren öfters kaum die Baukosten herauschlagen  
kann. „Im übrigen aber weder von gnäd. Herrschaft noch sonst gar nichts,  
dagegen von jedem Bauern ein Lätugarben vom Winterfeld, vom Sommer-  
feld nichts — ca. 60—70, u. 64 Leib Brot; für Fahrtäge ca. 10 fl, von  
der Kirchenwäsche 5 fl; von einer Leiche samt 3 Gottesdiensten 20 fr., von  
einer Hochzeit 20 fr., von einer Kindstauf und Kindleiche je 6 fr., zu  
Balbern das Doppelte; vom Versetzen in Balbern 6 fr., von einer bestellten  
Meß 6 fr.

Vom Orgelschlagen aber gar nichts als die eigene Bestellung eines  
Calcanten, auf des Schulmeisters Kosten zu unterhalten.

Hat übrigens freie Wohnung mit einem Gärtlein dabey.“

Am 6. Juli 1772 ging Kaspar Gläsle mit Tod ab, und schon am  
8. Juli bittet dessen Witwe, ihr den Schul- und Mesnerdienst „gegen Stel-  
lung eines hiezu tauglichen Subjekts“ zu überlassen, oder aber ihrer noch  
ledigen Tochter zu erlauben, einen alle hiezu erforderlichen Eigenschaften be-  
sitzenden Menschen heiraten zu dürfen. Den Dienst erhielt jedoch ein Balthes  
Spohrer, der aber schon im Jahre 1773 starb. Ihn folgte Anton Dausser,  
und diesem im Jahre 1779 der Sohn Spohrers, Franz Anton.

Um diese Zeit stoßen wir erstmals auf Klagen wegen schlechten Schul-  
besuchs. Infolge der Einführung der Normalschule und Aufstellung eines  
Schulinspektors wurden Verzeichnisse über die „schulmäßigen“ Kinder an-  
gefertigt, so daß sich keines mehr dem Schulbesuch entziehen konnte, wie dies  
bisher wohl häufig der Fall gewesen sein mag. Gegen einige Nördlinger  
Hintersassen mußte ihrer Widerspenstigkeit wegen sogar Exekution verhängt  
werden.

Es scheint bei der Herrschaft Ottingen-Wallerstein und auch bei anderen  
Herrschaften um diese Zeit Brauch gewesen zu sein, „Kammerdienern  
(Laquais) zur besonderen Addition ihrer Gehälter“ Schuldienste zu über-  
tragen und sie zu verpflichten, an ihrer statt geprüfte Schulamtskandidaten  
als Schulvikare oder Substituten aufzustellen.

So wurde durch Dekret vom 28. Oktober 1797 an Stelle des nach

Deiningen abgegangenen Michael Dauser, Schulmeister in Kerkingen, der Kammer-Laquai Christian Hügler (Hiegler) als Schulmeister dieser Gemeinde bestellt und beauftragt, mit dem Substituten Andreas Graf ein Übereinkommen zu treffen. Es wurde Graf zugemutet, alljährlich dem eigentlichen Inhaber der Schulstelle, Hügler, 50 fl. zu entrichten, wenn er auf seinem Posten bleiben wolle. Das führte zu langdauernden Verhandlungen, da Graf sich weigerte, dieselben zu bezahlen.

Am 3. Juli 1803 kommt der neue Schulmeister Hügler um eine Zulage ein, da er, „nicht darum aufgewachsen,“ die Schulgüter nicht selbst anbauen könne, was ihm ein Abtrag von 60—70 fl. sei. Aus Gnaden werden ihm für seine Person, „da er sich mit allem Eifer dem Unterricht der Jugend widme und alles leiste, was von ihm gefordert werden könne“, 2 Klafter Holz und 200 Wellen verwilligt. Zur Begründung seiner Bitte hatte der Bittsteller eine Berechnung seines Einkommens beigelegt, welche am Schlusse die Bemerkung enthält:

„Ein altes Herkommen berechtigt jedweilen Schulmeister, in der Osterwoche jeden Jahrs eine Sammlung von Eiern, Brot, Mehl u. dgl. im Ort anzustellen, welches der sogen. „Trägel“ ist, und kann, da er bloß vom guten Willen dependiert, nicht bestimmt, sondern in circa auf 6 fl. angesetzt werden.“

Das letzte Schriftstück Hüglers, das in den Akten sich vorfand, ist wahrscheinlich an das Kirchheimsche Rentamt gerichtet, datiert vom 20. Okt. 1814, und lautet:

„Auf den erhaltenen Befehl vom 14. Okt. hab ich gehorsamst Euer Wohlgeboren die dreifache Fassion des Schuldiensts-Ertrag sogleich einschicken wollen; auch daß ich die 3 fl. 6 kr. Apothekers-Konto nach Bopfingen endricht habe, melden wollen.  
Kerkingen, 20. Okt. 1814.

So empfehle ich mich gehorsamst  
T. Hügler.

Der Geldmangel ist doch überall! auch bei mir.  
Lebens Wohl,  
Adieu.“

Hügler starb am 19. Mai 1817. An Bewerber um den Schuldienst fehlt es nicht, da er einer der besseren in der ganzen Herrschaft war und einbezüglich des Schulgelds ca. 248 fl. getragen hat.

In Rücksicht der Mittellosigkeit der Witwe Hüglers wurde ihr im Einvernehmen mit dem Kathol. Kirchenrat der Dienst vorerst noch gelassen und sodann im Februar des Jahres 1819 derselbe dem Schullehrer Schneider in Ahmemmingen übertragen. —

### 5. Nordhausen.

Nordhausen, früher meistens Northusen genannt, war im 17. Jahrhundert längere Zeit Filial von Unterschneidheim, bis es von 1667 an wieder seine eigenen Pfarrer hatte. Ursprünglich gehörte der Ort der Grafschaft Öttingen an, und dieses erscheint schon 1287 als Patron der Kirche St. Belt. In der Folge und bis in die neuere Zeit herein theilten sich in den Besitz die gräfl. Öttingensche Herrschaft, namentlich immer mehr der Deutschorden, vielfach vertheilt unter verschiedene Kommenden.

Die Schulverhältnisse der Gemeinde waren wohl die ähnlichen, wie in Schneidheim und an anderen Orten. Nach einer Notiz in der Oberamtsbeschreibung von Ellwangen S. 647 wird schon 1583 ein Schulmeister von „Northusen“ genannt. Auf Bewirken des Pfarrers erhielt er drei Gulden, als er ins „Wildbad“ ging.

Interessant ist der sog. Kirchenkrieg in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, ausgebrochen aus Anlaß des Trauergeläuts für den am 18. August 1765 erfolgten Todesfall Kaiser Franz I. Sein Vorspiel fällt jedoch in das Jahr 1761. Als nämlich von seiten des Deutschordens in Folge Ablebens des Deutschmeisters Klemens in diesem Jahr für denselben das Trauergeläute angeordnet und vollzogen wurde, machte Öttingen einen gewaltsamen Einfall ins Dorf und ließ den deutschordenschen Bürgermeister und den Schulmeister gefangen wegführen und 12 Tage lang in Öttingen in Arrest legen.

Als nun Öttingen, Balbern und Wallerstein bei Ableben des Kaisers Franz I. in ihren Landen das Trauergeläute anordneten, wollten sich die Pfarrer der in diesen Herrschaften gelegenen deutschordenschen Kirchen nicht fügen. Öttingen bot Mannschaft — Bürger und Unterthanen samt dem Kreiscontingent — auf, die sich während des Gottesdienstes in die Kirche einschlich und das Läuten besorgte, während der Schulmeister, bezw. Mesner, um nicht wieder arretiert zu werden, wie es einige Jahre vorher beim Absterben der alten Fürstin von Öttingen geschehen war, sich flüchtete. Ein deutschordensches Kommando von 130 Mann verhinderte nach einigen Tagen die Öttingenschen Anordnungen zu Nordhausen, Sechtenhausen und Schneidheim. In Nordhausen besetzten die Öttingenschen Kirche und Sakristei zum Schutze des Schulmeisters, welcher läutete; allein das deutschordensche Kommando entwaffnete die Bürger, welche sich mit zwei Laib Brot und 20 Maß Bier in den Turm geflüchtet hatten, und so mußte das Läuten eingestellt werden. Im Jahre 1766 setzte Öttingen, welches durch seine Bürger die Kirche bei Tag und Nacht bewachen ließ, das Trauergeläute durch, nachdem es sich der Kirche mit Gewalt bemächtigt hatte.

In Schneidheim zogen sich die Öttingenschen in den festen Kirchhof zurück, versperrten Thür und Thor, allein die Deutschordenschen drangen ein, nahmen die Schwenkel der Glocken herunter und führten sie mit 16 Flinten

samt Seitengewehr nach Rapsenburg, die Mannschaft aber schickte sie nach Hause. Die Unruhen dauerten bis in die Novembertage fort. Kaiserliche Befehle kühlten den Eifer der Streitenden ab und brachten die Sache vor das Reichskammergericht nach Wehlar.

Im meist ellwangischen Westhausen gab es gleichfalls Konflikt zwischen dem Deutschordenspfarrer einer- und dem ellwangischen Amtmann und dem Schulmeister und Mesner Hoppold anderseits, da Ellwangen das Geläute einige Tage früher, aber nur 4 Wochen, jener aber nach bischöflich augsburgischer Vorschrift 6 Wochen lang dauern lassen wollte. (Vergl. daselbst.)

Wir haben diesem Gegenstand hier absichtlich größere Aufmerksamkeit geschenkt, weil derselbe einerseits überall da zum Austrag kam, wo mehrere Herrschaften in ziemlicher gleicher Unterthanenstärke vertreten waren, und anderseits, weil er zeigt, in welcher mißliche Lage die Lehrer-Mesner an solchen Orten kamen, wo sie, zweier Herren Diener, bei dem einen oder bei dem andern in Ungnade fallen mußten, und wie berechtigt die Klagen des alten Hoppold von Westhausen waren, denen wir des öftern in seinen hinterlassenen Schriften begegnen, wenn er im Unmut ausruft: *Nemo potest duobus dominus servire!* (Vergl. I. Bd. S. 280.)

## 6. Wösfingen.

Ein trauriges Bild einer vernachlässigten Filialschule zeichnete der am 21. Juni 1812 † Pfarrer A. Steinheber von Wösfingen, Gemeinde Zipplingen. Derselbe schreibt trotz seines hohen Alters mit kräftiger, deutlicher Schrift:

### „Beantwortung

der zugestellten Fragen über das Schulwesen bei der Pfarrey Wösfingen.“

„In der Pfarrey Wösfingen, ohne Filial oder eingepfarrten Einzelhof, war jederzeit Schule gehalten worden, die izt nicht mehr besteht, weil der Schulmeister über ein ganzes Jahr krank liegt, keinen Provisor des schlechten Dienstes wegen halten kann, und der Pfarrer seines hohen Alters und immer kränklichen Umständen seiner Schul nicht mehr vorstehen kann und auch keinen Vikar hat oder erhalten kann.

Der Name des Schulmeisters ist Caspar Egentenmayr, ist von hier gebürtig, im 50. Jahr seines Alters und versteht den Schuldienst gegen 28 Jahr — also seit ungefähr 1783.

Für die Schule bestand vordem die Königl. bayrische Schulordnung, wie auch ein von da aus aufgestellter Visitator, der seinen Siz in Wallenstein hatte.

Das Einkommen des Lehrers bestand in 6 Morgen Äcker Heiligenlehen, wovon der Morgen höchstens zu 9 fl. kann gerechnet werden;



in den sog. Läutgarben zu 4 fl., und in 16 Laib Broden — ebenfalls zu 4 fl. gerechnet.

Von den Jahrtäg erhält er 4 fl., und die Stolgebüßr bei einer so kleinen Pfarrey kann jährlich höchstens zu 30 fr. angesetzt werden.

Schulkinder hat er immer sehr wenige — 8, höchstens 12 gehabt, die wochentlich 1 fr., und so sie gelesen (geschrieben?) 2 fr. bezahlt haben. Anbei ist zu bemerken, daß der Schulmeister wegen obgenannten 6 Morgen Acker jährlich zum Heiligen 6 fl. 36 fr. bezahlen mußte, folglich kann sein Dienst höchstens auf 63 fl. gerechnet werden.

Eine Sommerschule hat nicht bestanden, und die Winterschule währte im ganzen täglich 5 Stunden. Die Kinder wurden zur Zeit der Krankheit des Lehrers nach Sechtenhausen geschickt und dort in die Klassen eingeteilt. Industrieschule bestand keine, und die Sonntagschule war in dieser Zeit sistirt. Gesang ist noch nicht angefangen worden. Das Schulzimmer befand sich in der Wohnung des Lehrers. Es ist weder ein Schulfonds, noch eine Schulbibliothek vorhanden. So lange der Pfarrer gesund war, wurde von ihm die Schule zweimal besucht, und die Kinder erhielten Unterricht in der christlichen Lehre.“

Der Lehrer von Wössingen hatte von jeher seine eigene Wohnung, und noch zu württembergischen Zeiten war kein eigenes Schulhaus, ja nicht einmal eine Schulstube vorhanden. Und als er beim Königl. württb. Stabsamte Klage erhob, daß er bis heute die Schule in seinem eigenen Hause halten müsse, das aber nur eine heizbare Stube habe, welche aber für seine Familie und zugleich für die Schule zu klein sei, und zugleich um einen Beitrag bittet, um sie vergrößern zu können, und dann einen Mietzins verlangt, wird er von der Gemeinde abschlägig beschieden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, daß er dem Schulmeister nichts zu geben schuldig sei, indem die Schule schon mehrere hundert Jahre in dessen Haus gehalten worden sei. Sie müßten sich hierbei auch auf die Bedingnis berufen, die dem Mesnerlehen im Sal- und Lagerbuch beigefügt sei, „daß ein zeitlicher Mesner und Schul-lehrer dahier seine eigene Wohnung haben müsse.“ Erst im Jahre 1836 ward ein eigenes Schulhaus erbaut. Aus der nämlichen Beschwerdeschrift des Lehrers Egentenmahr erhellt noch weiter, daß derselbe auch von der Verbindlichkeit befreit sein wollte, wie andere Gemeindeglieder den Stationsboten machen zu müssen.

Im Dienste folgte dem alten Egentenmahr im Jahre 1826 sein Sohn, der im Jahre 1820 in Ellwangen sein Examen bestanden und von da an seinem Vater als Provisor beigegeben war. —

## II.

# Geschichte des Schulwesens in mehreren jetzt Fürstlich Thurn und Taxischen Herrschafts-Orten in der vorwürttembergischen Zeit.

### Allgemeines.

Die ersten Besitzungen, die sich im Umfange des jetzigen Königreichs Württemberg befinden, erwarben sich die Grafen, jetzt Fürsten von Thurn und Taxis, im vorigen Jahrhundert, und zwar im jetzigen Oberamte Neresheim: die Herrschaften Eglingen, Duttenstein und Demmingen im Jahre 1728, Dischingen mit Schloß Trugenhofen 1734, 1748 Ballmertshofen und 1786 Dunstelingen und Schrezeheim. Bedeutendere Erwerbungen in anderen Theilen des Landes folgten. Im Jahre 1785 wurden die Herrschaften Friedberg-Scheer, Dürmentingen und Bussen\*) angekauft und vom Kaiser Joseph II. zur gefürsteten Reichsgrafschaft Friedberg-Scheer erhoben. Durch allerlei Käufe wurde diese Herrschaft wiederholt vergrößert, und als Entschädigung für die verlorenen Posten jenseits des Rheins erhielt Taxis durch den Minneviller Frieden das Reichsstift und die Stadt Buchau, die Abteien Marchthal und Neresheim, die Klöster Salmannsweiler, Ostrach, Schemmerberg u. a. mit voller Landeshoheit, die jedoch durch den Rheinbund verloren ging und theils der hohenzollerschen, theils der bayrischen und württembergischen Hoheit unterworfen wurde. Die bayrische Souveränität über Neresheim-Dischingen wurde 1810 an Württemberg abgetreten, wo die Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenhauses 1819 erfolgte. In diesem Jahre wurde dem bisherigen Schlosse Trugenhofen, das sozusagen den Mittelpunkt der Taxischen Besitzungen auf dem Herdtsfelde bildet, mit Kgl. Erlaubnis der Name Schloß Taxis beigelegt.

\*) Friedberg-Scheer siehe bei den „Österreichischen Vorlanden.“

Das Schulwesen im Bezirk Neresheim betreffend, wird erstmals ein „Ulricus, notarius de Helfenstein et Rektor scholarum anno 1278 in Dischingen“ genannt. Das Schulthor in Bopfingen, 1357 gelegentlich erwähnt, setzt ein länger schon bestehendes Schulhaus voraus, und 1422 war daselbst ein Schulmeister Heynold.

Durch den Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg wurde in den Orten Eglingen, Dischingen und Trugenhofen die Lehre Luthers eingeführt (1542). Mit Mühe durften die kathol. Gutsbesitzer in Trugenhofen einen katholischen Burgkaplan behalten, wogegen die Herren von Grafeneck in Eglingen dem Pfalzgrafen kräftigen Widerstand leisteten. Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1616, nachdem der Pfalzgraf wieder katholisch geworden war. (Siehe hierüber mehr im besonderen Teil.)

Im Jahre 1556 erschien für die reformierten Orte eine Kirchen- und Schulordnung, und der Superintendent von Lauingen hielt Visitation. Die Kirchen- und Schulordnung befindet sich in der Gemeinderegistratur zu Dischingen. In Rücksicht auf ihr Alter führen wir sie wörtlich auf:

„Beschreibung der Schulordnung zu Dischingen 1556.“

1) „Erstlich soll ein Schulmeister selne Schulkind, Knaben vnd Mägden, in zwei oder drei Hauffen abthailen, die erste seynd die, so anfaßen das Alphabet zu lernen, die andern, so buchstabiren, die dritte, so im Trutzh vnd Brief lesen.

2) Zum andern sobald sy in die Schuel khomen, soll er sy das Vatter vnser vnd morgens den morgen Segen aus Lutheri Katechismo sprechen lassen, vnd den vormittag, so sy aus der Schuel gehen, wollen die zehñ Gebott, Articul des Glaubens vnd Vatter vnser durch ain Knaben in der Ordnung laut fürsprechen lassen, dem die andern mit heller stimm nachsprechen sollen; zu abendt wan er sie heimlassen wll, die drei beste Stuch von der Tauff, Abendmal und Absolution.

3) Die, so lesen können, denen soll er alle Tag ein freistuch aus Lutheri Katechismo auswendig zu lesen fürgeben, vnd ehe sy ihr Lection auffagen, solche auswendig recitiren lassen.

4) Mit schreiben die Kinder yben vnd nach gelegenhait aufweisen lassen.

5) Er soll mittwochs vnd Sambstag, am mittwoch nachmittag vnd Sambstag vormittag, ein halbe stund, sobald sy in die Schuel khomen, etliche psalmen mit den kindern singen, den takt darzue schlagen, auch maidle sowohl als die Knaben mit iren psalmen büchlein für sich stellen.

6) Sambstag sollen die, so lesen können, die sonntägliche Evangelia lesen vnd auffagen, vnd selbig Evangelium yber den Sonntag auswendig lernen, montags ein jedes vor der lection auffagen auch was sy am Sonntags in der Predig gelernt, examiniren.

7) So soll auch ain Schulmeister Kustodes vnd Aufmerkher die auf andere in seinem abwesen, auch auf Vassen vnd in der kirche aufzusehen vnd die Böse anzuzeigen, aufstellen.

8) Er soll die, so sträflich sein, nicht zorniger weise oder mit poldern und straißen

mit stechen oder feußen über koppf vnd ohren oder angeſicht ſchlagen, werffen ober zu boden ſchlagen vnd ſtoßen, ſondern ſie mit Ruetten gebürlich ſtraffen.

9) Es ſoll auch er, Schuelmaister, dem Pfarrer den Chorum führen, keine Psalmen ohne ſein Vorwiſſen in der kirche ſingen, ſobald das andere Zeichen ausgelitten unverzögerlich in der kirche ſein, thaine Predig, Veſper, Leichgang oder Hochzeit ohne ſein vorwiſſen verſäumen, auch weltliche Sachen wo möglich nach verrichteter Schuel vnd Kirchendienst fürnehmen.

10) So er das Meßner Amt ſelb nit brauchen will, than anders dann mit des Pfarrers Vorwiſſen gebrauchen.

11) So er das Meßneramt ſelbſt verſehen wollt, dem Pfarrer thain andere Geſchäft ſchuldig iſt, dann ſo viel das Amt anlangt, zu den krankten zu gehen, oder was ihm frembde Pfarrer zutragen, wie breuchlich er verrichten ſolle.

12) Er ſoll ſich mit dem Pfarrer friedlich vertragen und thaine vneinigelt zwischen ihm und der Herrſchaft oder Gemein anrichten.

13) Die Schuel ſoll er das ganz Jar über halten.“

(Was hier noch weiter bei den Akten liegt, betrifft die Schule und den Lehrer in Diſchingen ipeziell, daher wir es in den beſonderen Teil verweiſen.)

Eine ſehr ausführliche (55 §§), doch keineswegs von allzugroßem administrativen Talente für zweckmäßige Schuleinrichtungen oder von ſchul-erziehlicher und didaktiſcher Weiſheit zeugende Inſtruktion für die Schulen des taxischen Gebiets erſchien im Juli des Jahres 1786, und wurde von dem taxischen Hofrat Hoffmann dem Fürſten unterbreitet und durch beſonderes Reſcript ſodann den Ortspfarrern zur Nachachtung und Übermittlung an die Schulmeiſter und die Unterthanen überſchickt.

Die Einführung der Normalmethode ſtieß da und dort auf heftigen Widerſtand, ſo z. B. in Diſchingen. Es wurde geltend gemacht, daß der Aufwand von jährlich 200—300 fl. für den Lehrer zu viel ſei; die Muſikkenntniſſe deſſelben kommen nicht in Betracht; der gemeinſchaftliche deutſche Geſang ſei ohne dieſelben auch ausführbar; der Muſikunterricht auf dem Lande (Anleitung zum Kirchengeſang) ſei ganz zweckwidrig. „Der Marktflecken Diſchingen braucht gute Handwerker und Bauern und keine Muſikanten und Spielleute, die bekanntlich auf dem Lande nicht in die Klaſſe des bons citoyens einzureihen ſind“ — ſo führt ein Memorandum vom Jahre 1786 aus.

Nach einem Berichte des Amts Diſchingen vom 17. Januar 1804 wünſchte der Fürſt beſonders, daß in allen ſeinen Amtsorten für die Schuljugend Gärten angelegt werden, um deſelben praktiſchen Unterricht in der dem Landmann ſo nützlichen Obſtbaumzucht zu geben und zugleich den heranwachſenden Unterthanen auch mehr Achtung gegen die Pflanzungen der Bäume beizubringen als biſher im allgemeinen und beſonders in Rückſicht der angelegten fürſtlichen Alleen wahrgenommen worden iſt.

Als Schulinspektor fungierte in den beiden fürstlichen Oberämtern Dischingen und Neresheim der Konventual P. Karl Rad. Im Jahre 1808 ernannte der Fürst Karl Alexander den ehemaligen Konventualen, Prof. Pater Anselm Lang zum Inspektor, wie aus nachstehendem Anstellungsdekrete hervorgeht:

„Wir Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau, Gefürsteter Grafschaft zu Friedberg-Scheer, Graf zu Balfasina, auch zu Marchtall und Neresheim, Herr der Herrschaften Ostrach und Schemmerberg, wie auch von Eglingen, Demmingen, Dischingen, Ballmertshofen, dann zu Bussen 2c., Ritter des Goldenen Blieses 2c. Landes-Oberpostmeister 2c. — Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem durch den Austritt des P. Karl Rad aus Unseren Dienstverhältnissen die Stelle eines Schulinspektors für die Oberämter Neresheim und Dischingen erledigt worden ist, und Wir in Erwägung der Wichtigkeit des Jugendunterrichts und der zweckmäßigen Leitung desselben die gnädigste Entschliehung gefaßt haben, diese Vakatur durch ein anderes zu diesem Berufe geeignetes Individuum wieder zu besetzen, so übertragen wir die Stelle eines Schulinspektors in den genannten beyden Oberämtern dem uns in dieser Hinsicht seiner Brauchbarkeit und Kenntnisse wegen empfohlenen Konventualen und vormaligen Professor P. Anselm Lang auf sein unterthänigstes Ansuchen und versehen uns zu demselben, er werde sich diesem neuen, auf die Menschheit so wohlthätig wirkenden Berufe mit aller Thätigkeit und Sorgfalt widmen.

Zu einer Belohnung für die von demselben in dieser Beziehung zu leistenden Dienste und Verwendung werfen Wir demselben das auch von dem ehemaligen Schuldirektor Karl Rad hiefür bezogenes praecipuum von jährlichen fünfzig Gulden, aus den Mitteln Unseres Rentamts Neresheim zahlbar, aus und gestatten demselben zugleich, die bey Schulprüfungen und Schulvisitationen erlaufenden Reise- und Zehrungskosten in der Schulkasse-Rechnung verrechnen zu dürfen, wobey Wir jedoch von der Voraussetzung ausgehen, daß hiebey mit möglichster Kostenersparnis und Berücksichtigung der im ganzen noch schwachen Kräfte dieses Fonds werde zu Werk gegangen werden.

Der obengenannte fixierte Gehalt fängt mit gegenwärtigem Rechnungsquartal zu laufen an und ist von Unserem aufgestellten Schulinspektor in vierteljährlichen Raten zu beziehen.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Dekret eigenhändig unterschrieben, mit unserem fürstlichen Insiegel versehen, vidieren auch kontrasignieren lassen.

So geschehen Regensburg am 24. Junius 1808.

Karl Alexander.“

Anstellungsdekret für den P. Anselm Lang, Schulinspektor.

## Befonderes.

### I. Die Schule in Dischingen.

Der ansehnliche, städtische Ort liegt gar malerisch in dem tiefen südwärts ziehenden Egauthälchen. Allem nach gehörte es einst teilweise zur alten Burg Trugenhofen, teilweise den Grafen von Dillingen; es wechselte jedoch im Laufe der Zeit oftmals seine Besitzer. Im Jahre 1510 übte Pfalz-Neuburg die Landeshoheit aus. Im Jahre 1662 ging das Dorf an die Schenken von Castel über, und diese verkauften es 1734 an Thurn und Taxis.

Die Pfarrei Dischingen ist sehr alt, und schon im Jahre 1277 stiftete Ulrich von Helfenstein das Patronatsrecht samt Vogtel an den Altar der hl. Jungfrau Maria zu Augsburg.

Zu dieser Zeit wird auch, wie wir dies schon im I. Band der Geschichte des Volksschulwesens S. 30, und oben über die Schulen im Taxischen Gebiete S. 235 angeführt haben, Ulricus, notarius de Helfenstein et rector scholarum in Tischingen genannt. Die ebendasselbst angeführte Schulordnung vom Jahre 1556 fährt in ihrem zunächst auf die Schule Dischingens bezüglichen Inhalte unter Ziffer 14 weiter:

„Er schuelmeister soll allhie auf dem Rathaus in der hInteren stube beistehenden Kammer eine Kuchn seine Inwohnung haben, den oberen Boden gleichfalls den halben Thall auch mit Inwohnung ohne schaden hausen, daß durch ihn vnd die seinigen muetwilltger weis nichts verwüestet werde, auch was mangelhaft bey zeit anzeigen, daß es mit ringen kosten gebüßert werden. Er soll sich mit weib vnd kind erbarlich, gottesfürchtig halten; kirchen, Predigt vnd Sacramente allhie vleißig besuchen, anhören vnd gebrauchen vnd mit Mund vnd Herzen sich aufrichtig darzue bekennen vnd bleibend.“

Hernach folgt „das Einkommen als Schulmeister, Gerichtschreiber vnd anderen Pflichtendienst.“

1. „Von Michells an die zwei Quatember je 8 Bazen von jedem Kind zu lernen bekommen, die andern zwei Quatember je 5 Schilling.
2. Die so das Rechnen lernen sollen Quatembergeld 1 Gulden schuldig sein.
3. An Hochzeit und Fastnacht fordert er das Aufstrichgeld.
4. Vom Pfarrer soll er samt seinem Weib an Ostern, Pfingsten, Welchnachten die Morgensupp empfangen, an der Kirchweih mit Vogt und Heiligenpfleger die Frühsupp wie breuchlich haben, auch von der Spend zwei Laib empfangen.
5. Taufen: 1 Laib, von denen, welche nit schneiden, 1 Bazen.
6. Von einem alten Menschen zu leuten 2 Schilling, von 1 Kind 1 Schilling.
7. Von jedem, der schneidet, 1 Sommer- und Wintergarb.
8. Von der Heiligenpfleg auf Martini 12 Schilling Bins.
9. Bei dem freischen Bauern alljährlich 2 Malter Dinkel, 2 Malter Haber.
10. Von der Herrschaft 2 Malter Dinkel vnd 3 Fuder Holz, so er selbst machen vnd führen lassen soll.
11. An Gemeindegütungen den Theil eines Gemeinndmanns.
12. Als Mesner soll er morgens, abends, mittags das Gebet und das Vesperleuten richtig verrichten, auch der Uhr mit Richtung dieselbe, daß es ordentlich schlage, abwarten.“

Wir finden ferner in zerstreuten Papieren noch nachstehendes, Einkommen des Lehrers betreffend:

„Er soll haben an Acker vnd Wiesmad:

- 1) Im Galgenfeld  $\frac{3}{4}$  Acker vj der Chorweis,  $\frac{1}{2}$  Fuchert im Galgenfeld,  $\frac{1}{4}$  Acker vj dem Bautn.
- 2) Im Westerfeld: 1 Fuchert vj der Lüg,  $\frac{1}{4}$  am Grafenrain.
- 3) Im Kapfensteinerfeld  $\frac{5}{4}$  Egarten vnd 2 Tagwerk Wiesmad.

„Die Schreiberei betreffend,

so soll alle Schreiberei allhie vnd Ballmertshofen sein allain (des Lehrers von Dischingen), da niemandt kein Kauf, Schuld, Zins oder dergleichen Brief, verträg, Quittung dann bei ihm Schreiben lassen wie auch, so ein Hauptschleßen mit der Herrschaft Bewilligung gehalten, er die Ausschreiben vnd anderes darüber vmb gebührlüche Bezalung verichten soll, er soll haben von

einem Pergamentbrief 4 Wagen,

„ Papierbrief 10 Kreuzer u. s. w.“

„Als Gerichtsschreiber zu Ballmertshofen:

Was in das Bürgerbuch einzuschreiben, soll jede Partie geben 15 Pfg.,  
ein jeder Burger, so ins Lagerbuch eingeschrieben, gebt ihm sein Theil 6 Pfg.“

Am 1556 kaufte die Gemeinde um 79 fl. ein eigenes Schulhaus an. Was daraus geworden, ist nicht bekannt. Gewiß aber ist, daß der Lehrer im 17. Jahrhundert noch keine eigene Wohnung hatte. Im Jahre 1655 war seine Behausung in dem Kirchhof-Häusle. Wo dieses gestanden, kann nicht genau angegeben werden. Im Jahre 1692 dagegen bekam er seine Wohnung in der hinteren Stube. So steht in der Einkommensbeschreibung vom Jahre 1692, welche sich samt einer solchen vom Jahre 1655 im Original in der Ortsregistratur befindet, die Bemerkung: „Er (der Lehrer) soll die Schuel auf dem Rathhaus zu halten Macht haben und zu halten schuldig sein.“

Die Reihenfolge der Lehrer in Dischingen beginnt nachweisbar mit dem Jahre 1556, und 1583 ist ein Ulrich Schmid genannt; 1655 Bartholomäus Markht von Gundelfingen; 1675 Johann Angelberger; 1689 Matthias Fischer, dann Philipp Bayer; 1742 stirbt Franz Wild; 1749 stirbt Mathäus Wild; 1749—71 Joseph Bayer; 1774—1806 Michael Dechsner.

## 2. Die Schule in Ballmertshofen.

Zu Ballmertshofen saß in den frühesten Zeiten (1140) ein freies Rittergeschlecht derer von Baltrameshoven und 1236 Ballmershofen. Nach äußerst häufigem Wechsel der Besitzer vom Ganzen und von Theilen des Guts kam dasselbe 1512 von der Reichsstadt Ulm an die Herren von Westernach in Trugenhofen, bald nachher durch Erbschaft an die Herrn von Leonrod, und zu Ende des 17. Jahrhunderts an die Frelherrn von St. Vincent. Im Jahre 1749 verkaufte Joh. Rupert von St. Vincent, Herr zu Ballmertshofen u., das ganze Gut an Thurn und Taxis zu Dischingen. Im Jahre 1806 kam das Dorf unter bairische, 1810 unter württembergische Hoheit.

Über die Gründung und das Alter der Schule reichen die vorgefundenen Notizen in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück.

Im Jahre 1556 schreibt Hrsh. von Neuburg an Philipp von Leonrod, daß derselbe den pfälzischen Pfarrer Hans Kaiser für Dischingen und Ballmertshofen annehmen solle, „damit er nicht bloß mit der Seelsorge, sondern

auch mit anrichtung der Schuel vnd rechter gottselger Disziplin der Jugend dir und deinen armen Leuten zu Ihrer Seelen Heil und Wohlfahrt wohl vorstehen wird."

Von dieser Zeit an wurde die Schule nie mehr unterbrochen, außer im 30 jährigen Kriege einige Jahre lang. Im Jahre 1631 fragt das Domkapitel Augsburg in Ballmertshofen an, was und wie viel Einkommen der Schulmeister und Mesner hier beziehe. Im Jahre 1683 wird ein Hans Ulrich Kresser, vorher in Trugenhofen, durch den Vogt Blässing als Schulmeister und Mesner unter folgenden Bedingungen angenommen:

- 1) „daß er vor allem Euch Vogten in Herrschaftsnamen gleich anderen Unterthanen angeloben und versprechen solle, mit allem diesem seinem Dienst fleißig und getreulich abzuwarten, sondern auch in allen Verfallenheiten Herrschafts- oder Amtsbefehl schuldigen Gehorsam zu erzeigen;
  - 2) soll gleichmäßig gegen Herrn Pfarrer verrichten, was er ihm seines Kirchendiensts halber anempfohlen wurde, demselben fleißig nachkomme;
  - 3) daß er gegen männiglich wegen seines Übelredens sich solcher Gestalt verhalten, damit derentwegen die geringste Klag künftig nit mehr einkommen, widrigenfalls er von einer Quartal zur anderen ohne weitere Anhörung noch Begnadigung alsbald dimittirt werde.
- Sonthofen, 25. Mai 1683.

Franz v. St. Vincent."

Aus dem weiteren Aktenstück ist zu entnehmen — wie aus Ziffer 3 oben deutlich hervorgeht — daß der Lehrer wegen „Übelredens“ entlassen worden war und nun, wie der Besoldungszettel sagt, wieder angenommen worden ist.

Auf Kresser folgte 1690 Abraham Böckh, 1695 Andreas Scholl. Im Jahre 1741, am 26. Januar, wurde Leonhard Hain als Schulmeister von St. Vincent auf Wohlverhalten und gegen vierteljährige Kündigung von Vogt Emerling angestellt. Hier folgt seine Bestallung:

### „Bestallung

des Leonhard Hain, Schulmeisters zu Ballmertshofen, so auf unterthäniges Supplizieren dem selben mit gnädiger Herrschaft Consens in dem Amthaus den 26. Januar 1741 in Beisein des Gerichts gemacht und sowohl von gnädiger Herrschaft als einer ehrsamem Gemeind ratifiziert und applaciert worden sofort ad interim ihm eine Abschrift davon von Amt aus bis zur völligen Einstallierung und eigenhändiger gnädiger Unterschrift extradiret werden sollen, benamtlich solle er fernershin zum beständigen Salarium zu seinem Schuldienst haben als:



1) die vier Bauern\*) . . . und zwei Müller — Eggenmüller und Rappenmüller — sollen bei ergebenden Todesfällen beim 7ten und 30ten abzubachen schuldig sein bei jedem 15 Laib Brot, zusammen 30 Laib; 2) K. M., Brudbauer und J. K., Schusterbauer, weilen sie ein wenig geringer, und die Tafernwirth allhier sollen bei gegebenen Todesfällen geben 15 Laib; 3) diejenigen, so zu Bauern mit einem Pflug, 2 oder 3 Stück oder auch so diesen im Feldbau gleich ist und ihm durch andere Bauern lasset, bei begebenden Todesfall dem Schulmeister 8 Laib zu reichen schuldig sein soll. 4) die übrigen aber, sie haben gleich etwas weniges von Äckern oder nicht, 4 Laib bei dem Todesfall. 5) Von einem ledigen Menschen, so zum hl. Sakrament gegangen — 15 kr.; 6) bei einer jeden Leichenbegängnis aber wenigstens eine Schüssel Mehl und  $\frac{1}{2}$  Pfund Schmalz auch einen Laib Brot, oder soviel an Geld davor, so bei denen Unterthanen stehen, wobei das Scheidungsglöcklein nicht inbegriffen sein solle. (NB. Die Armen, wann einige das Brot nicht geben können, sollen sie auch beständig 25 kr. dafür bezahlen.) 7) Von einer Kindsleich soll er haben 6 kr. 8) Von einer Kindstau 1 Laib Brot und 1 kr. 9) Sofern aber ein Bauer, er sei auch ein Söldner oder wer er wolle, sein Gut von sich giebt und in die Ruhe sich setzen thut, solle gleichwohl seinen Laib zu geben schuldig sein, wo nicht ein solcher alles verzehrt hätte, dass nach seinem Tod nichts mehr übrig geblieben, sodann auch nichts geben könnte, als was ein Armer zu geben schuldig ist. 10) Von einer Hochzeit 15 kr. 11) Von einem Amt zu halten 15 kr., 12) von einer hl. Votivmess 4 oder nach Gestalt der Sache auch 7, und von einem armen 3 kr. 13) Von jedem Kind, so in die Schule geht, wochentlich 1 Scheit Holz und 1 kr. 14) Von einem Bauern oder Müller zwei Winter- und zwei Sommergarben, die übrigen aber, die zu bauen haben, eine Winter- und eine Sommergarbe (Läutgarbe). 15) Von einem jeden Haus ein Weihnachtslaib nach belieben in dem Jahr abzuholen. 16) Von der ehrsamen Gemeind 3 fl. addition, wegen des Orgelschlagens 4 fl. — Summa 7 fl. 17) An Allerseelen den gewöhnlichen Vortrag, nach Angahe des Schulmeisters von Bauern und Söldnern 1 Schüssel Mehl oder Brot. 18) Ein Bauer und Müller auf dem Gut des Schulmeisters jährlich eine Fuhr zu thun schuldig sein. 19) Dann hat er von der Gemeind  $1\frac{1}{2}$  Jauchert Ackers und  $\frac{1}{3}$  Tagwerk Wiesen (zweimädig) im Riedlein und eine freie Wohnung oder Schulhaus dabei, auch alle Gemeindsnutzungen und wie andere die Gemeindsgerechtigkeit.

NB. Wegen dem Zugglöcklein-Läuten (Sterbglocke) soll von jedem Bürger dafür 4 kr. bezahlt werden, mit dem Beifug, dass wer keinen Acker im Feld hat, dem soll er umsonst zu läuten schuldig sein.

NB. Hat auch an der Kirchweih 8 Laib Spendbrot.

Zur Bekräftigung dieses ist das grossfreiherrliche Siegel angehenget.“

---

\*) Kirchenbauer, Oberbauer, Hummelbauer und Wiedenbauer.

Dem Schulmeister Leonhard Hain folgte 1770 den 10. Januar Johann Hain und wurde wie sein Vater als Schulmeister aufgenommen. Im Jahre 1829 erkrankte der Lehrer Sternbacher und starb 1830, nachdem er kurz zuvor seinen Sohn als Gehilfen zu sich genommen hatte; doch starb auch dieser schon am 7. Juli 1831.

### 3. Die Schule in Eglingen.

Die Ortsregistratur in Eglingen bietet in nicht weniger als neun Folianten historisches Material über die Zeit, da das Dorf teilweise protestantisch war, und viele dieser alten vergilbten Blätter handeln von den Schicksalen des damaligen Mesners und Lehrers. Sineetwegen gab es politische Entwicklungen zwischen Pfalz-Neuburg und den Herren von Grafeneck. Die erstere Herrschaft hatte die Landeshoheit, die letztere die Dorfherrschaft über Eglingen inne, und den Kammerräten in Speier machte die Angelegenheit nicht gerade sorgenschwere Nächte, aber doch arbeitsvolle Tage.

Im Jahre 1548 war der katholische Pfarrer, J. Hold, gestorben, und der Pfalzgraf Otto Heinrich von Neuburg machte den Versuch, einen protestantischen Pfarrer einzusetzen. Allein die Reihe der Präsentation war an den Herren von Grafeneck. Diese nominierten einen katholischen, der aber 1572 starb. Nun hatte der Pfalzgraf freie Hand und ließ 1575 durch den Superintendenten einen Prädikanten, G. Kaiser, einsetzen. Von ihm wissen wir nur, daß er sich beklagte, der Schulmeister habe ein Spottgedicht auf ihn gemacht, weil er denselben wegen seiner ungebührlichen Aufführung auf dem Heimweg von einer Ragensteiner Hochzeit (1580) gestraft habe. Schon im nächsten Jahre ist nicht mehr Kaiser, sondern der Prädikant Joh. Encelius Pfarrer in Eglingen. Es ist das die erste Nachricht über einen Schulmeister in Eglingen, aber sie beweist, daß es einen katholischen Lehrer und Mesner vor der Einführung der neuen Lehre gegeben hat.

Die Grafenecker blieben ihrem Glauben treu, ließen sich durch Jesuiten von Dillingen in ihrem Schloß den Gottesdienst besorgen und die Sakramente spenden, und „beim Zusammenschlagen der Glocken geht nur der wenigste Teil in die (prot.) Kirche, der größere Teil läuft mit dem Paternoster dem Schlosse zu.“

Früher hatte sich der Lehrer-Mesner der Gemeinde und dem Pfarrer vorzustellen, und dann wurde er von der Herrschaft bestätigt. Jetzt hatte gewaltsamerweise Neuburg einen neuen protestantischen Mesner und Lehrer, namens Gallus Teufel, eingesetzt. Sofort ergriffen die Grafenecker Repressalien, wie aus nachstehendem, von dem Landvogt in Höchstatt an den Pfalzgrafen in Neuburg gerichtetem Schreiben hervorgeht, in welchem die

katholische Herrschaft ihren Untertanen strenge verbietet, dem Mesner eine Befoldung zu reichen. Der protestantische Prediger drohte und schrieb seinem Superintendenten, er werde den Troß zu brechen suchen, und „wenn einer sollte mit Tod abgehen, wöllt ich mich stellen, als ob nicht geküßt werden soll, bis er den Mesner zu besolden bewilligt.“

Der Pfalzgraf befahl unterm 20. August 1593, daß den Grafeneckern sollte gewaltsam Getreide von einem Acker weggenommen werden. „Das sollt ihr ausdreschen lassen, dem Mesner seinen Ausstand erstatten und alsdann, was übrig bleibt, der Witib (Gräfin Klara v. Grafeneck) zu wissen thun, daß sie es ihrer Gelegenheit nach möge abholen lassen.

Neuburg, 30. August 1593.“

Zwischen war der Kastner von Höchstätt nach Eglingen gekommen, um dem Lehrer für eine „bequemliche Behausung zu sorgen, darin er der Jugendt zu guetem Schulhalten und in Katechismo lehren und ausweisen möchte.“

Der Kastner suchte einen gewissen Hartmann zu bewegen, sein Haus als Schulhaus herzugeben, und gab vor, daß dasselbe ein Heiligenöld sei, während es in der That ein Grafeneckisches war. Die Gräfin übergab das Haus ihrem Holzwart und ließ Hartmann in den Turm sperren. Und als sich der Kastner hierüber beschwerte, erwiderte die Gräfin, es falle ihr nicht ein, dem Schuldienst Schwierigkeiten zu bereiten, allein sie dulde keinen Fremden; sie wolle einen Gemeindegemeinmann, der lesen und schreiben könne; zudem habe Gall Teufel der Gemeinde schon viel Schaden durch seine Fahrlässigkeit an der Uhr gemacht. Auch habe er seinen Hausrat in der Kirche, was Ärgernis gebe (es war übrigens, wie die Untersuchung zeigte, nur ein „Trüchlein“ in der Sakristei, für das der Mesner in seiner Wohnung keinen Platz zu haben vorgab).

Im nächsten Jahre scheint der Vogt im Auftrage des Pfalzgrafen abermals die Frucht vom Acker der Gräfin weggenommen zu haben, bevor sie nur ausgereift war, was aus folgendem Schreiben der Gräfin an den Vogt hervorgeht: „Meinen freundlichen Dienst zuvor, insbesondere lieber Herr Landvogt, Euer Schreiben . . . erhalten . . . Meine Erwiderung geschied in der Stunde, da durch den Vogt von Diefenhofen seinem Anzeigen nach auf Euren Befehl einen Abschnitt eines unzeitigen Dinkels auf meinen Äckern geschied . . .“

Wiewohl ich sah, daß ich kein Recht finde, will ich doch solche Gewalt an seinen Ort gestellt und zum andern vorbehalten haben für eins, fürs andere dem Gall Teufel aber solch sein eingebrachtes Heu aus der Kapell, so auf dem Kirchhof meiner abgestorbenen Kindlein sel. Begräbnis liegen,

fortschaffen soll, damit ich nicht dasselbe wegzuthun befehlen müsse, welches ich Euch jetzt nach geschehener Gewaltthat zu beschreiben nicht unterlassen.

Eglingen, 7. August 1594.

Klara, Gräfin zu Grafeneck,  
geb. Zyrgenstein, Wittib."

Diese männlich ernste und entschiedene Sprache muß imponiert haben, denn die folgende Antwort war ebenso unterthänig, als der Ton der vorausgegangenen vogteilichen Beschwerdeschriften arrogant. „Derowegen, ist es unser Gefinnen“, heißt es in der Antwort, „geruhen doch den alten armen Mann, die übrigen drei Tag seines Lebens vollens unturbirt zubringen zu lassen und ihm die Alimente ungesperret folgen zu lassen.“

Schon einige Tage zuvor waren die Neuburgischen Beamten des Pfalzgrafen von Neuburg angewiesen worden, der Gräfin zu willfahren und einen anderen Mesner zu bestellen. Die Gräfin replizierte dem Vogt auf sein „demüthig Schreiben“, sie bleibe bei der Gewohnheit, daß der Mesner beim Pfarrer und der Gemeinde bittlich einkomme und dann der Herrschaft zur Bestätigung vorgestellt werde. Da der Pfalzgraf hierauf nicht einging, so blieb der Gräfin nichts übrig, als den Mesner zu entlassen. Auch dem protestantischen Pfarrer scheint der Dienst gekündigt worden zu sein, denn er will, wie aus einem Schreiben an den Grafen hervorgeht, „den Staub von den Füßen schütteln.“ Graf Philipp aber befahl ihm zu bleiben und sich nicht des Handels wegen kleinmüthig zu zeigen. Es seien zwei Schützen, „die der Sachen etwas verständig und erfahren, der Befehl geben, ihm beistendig zu sein.“

Die Gegensätze verschärften sich. So erhielt der Landvogt zu Höchstädt, Wilh. v. Kreuth, den Befehl: „Du wöllest ernstlich auf den Meßpfaffen heimlich fleißige Kundschaft bestellen, und da er in Eglingen oder sonst im Landgericht betroffen werde, ihn nach Höchstädt führen und ein, zwei oder drei Tag mit Wasser und Brot abg gespeist gefänglich behalten und ihn dann mit ernstlicher Drohung wieder entlassen; ebenso den Hirten, der sein Kind durch ihn taufen ließ, drei bis vier Tage, anderen zum Exempel.“ Diese Strafe traf von da an alle, die ins Schloß gingen, um sich trauen oder ihre Kinder taufen zu lassen. Die Verfolgungen dauerten fort, allerdings, wie es scheint, von den Grafenecker Unterthanen manchmal auch provoziert dadurch, daß sie während der Predigt des protestantischen Pfarrers vor die Kirchenthüre standen, selbst in die Kirche hineinschrien und Steine hineinwarfen. Dem Pfarrer wurden 30 Schützen zu seiner Sicherheit ins Pfarrhaus gegeben. Da zog der Kammerpräsident Ludwig, ein Sohn der Gräfin Klara v. Grafeneck, mit 6 Pferden und 40 Schützen vors Pfarrhaus und erklärte, „wer sage, das Pfarrhaus sei fürstlich, der sei ein Schelm und Lügner und sei nicht besser als der Vogt.“ Darauf fiel er ins Pfarrhaus ein, nahm

den Schützen die Büchsen ab und stieß sie aus dem Hause mit der „Vertrönung“, „do sie nit eilends den Flecken räumen, woll er sie traktieren, daß sie nit sogleich wieder kommen.“

Bald darauf traf, da die Reibereien sich von Tag zu Tag mehrten, ein Ereignis ein, das sogar zur förmlichen Belagerung des Schlosses Egingen führte. Die Veranlassung entnehmen wir einem Befehl des Pfalzgrafen an den Landvogt zu Höchstädt: „Was massen die von Grafeneck Freitag den 11. Juni 1596 den Meßner zu Egingen, als er nach der Predigt heimgehen wollte und sich übel aufbefunden, auf freier Gasse aufheben, ins Gefängnis führen und neben Abnehmung der Kirchenschlüssel in Thurm allda noch mit merklichem Nachteil seiner Leibsgesundheit noch jetzt angehalten worden setzen lassen, dem Pfarrer befohlen worden, den Pfarrhof zu räumen, . . . du wollest also die Herausgabe des Meßners gütlich begehren . . . wo nicht, sagen, „daß du Befehl hättest, unvermeidlich fürzunehmen, was zur Handhabung unserer Gerechtigkeit von Nöthen.“

Die Belagerung nahm einen kläglichen Verlauf und ein noch kläglicheres Ende. Der junge Graf war nicht nur mit seiner scharfen Klinge, sondern auch mit einem kaiserlichen Mandat, datiert Speyer, 26. Juli 1596, angekommen, wornach unter Androhung der Reichsacht die Belagerung aufgegeben werden mußte.

Damit war übrigens der gegenseitige Streit nicht beigelegt, und der Klagen gegen die Grafenecker bei Vogt und Pfalzgrafen war kein Ende: „Sie haben den Pfarrer und Meßner abgeschafft, letzterem die Garben verweigert, weil er nicht zum Wetter geläutet. Am 14. August 1596 sei der Meßpaff zum Mesner Gall Teufel in die Kirche gekommen und habe vor dem Altar ein Gebet verrichtet und dann auf der Empore vom Schulmeister begehrt, er soll ihm die Meßgewand weisen u. s. f.“ Zur Abwechslung kommt wieder ein fürstliches Dekret, auf den Meßpaffen besser acht zu geben, „und da er außer des Schloß zu betreten, gen Höchstädt führen sollst und allda in der Gefankhnuß ein Tag etliche mit Wasser und Brot vorhalten.“

Die Verschiedenheit des Kalenders hat dem prot. Pfarrer und Lehrer oft großen Nachteil gebracht. So mußten, um nur eines anzuführen, die sog. Spendbrote an der Kirchweih in die Kirche gebracht werden. Grafeneck ließ nun die Spendbrote am kathol. Kirchweihstag ins Schloß bringen und sie unter die Armen verteilen. Zu einer doppelten Leistung aber verstanden sich die Unterthanen nicht.

Die protestantische Bewegung ging von Tag zu Tag zurück. Die Klagschreiben des Pfarrers mehren sich; seine Beschwerdeschriften werden immer jammervoller und sein Anhang immer kleiner.

„Unterdessen steh ich mit meiner Kirch bloß da . . . es hat sich die Grafeneckerin unterstanden, das übrig gebliebene protestantische Häuflein zur Einhaltung des neuen Kalenders zu nötigen . . . Dann den 28. Oktober, als wir das Simon und Judifest nach altem Kalender gehalten, nach verrichtetem Gottesdienst 9 oder 10 Grafenecker mit gewöhrter Hand überfallen und heißen uns ins Schloß gehen, haben uns zur gebührlichen Gegenwehr gesetzt, also den Pfarrhof erreicht.“

Die kläglichen Berichte des Pfarrers veranlaßten endlich die vier Gerichtsvögte zum Schutze des Gottesdienstes am 14. November mit bewaffneter Macht nach Eglingen zu ziehen, das Schloß zu belagern und auch zu erstürmen. Auch diesmal machte ein kaiserliches Citationsmandat vom 27. Nov. 1596 den Pfälzischen einen Strich durch die Rechnung. „Die Gefangenen mußten herausgegeben und der Schaden ersetzt werden.“

Der Streit wegen der Entschädigung dauerte mehrere Jahre, und eine kurze Zeit scheint die protestantische Bewegung wieder etwas in Flor gekommen zu sein. Doch konnte der Pfarrer Encelius des militärischen Schutzes dauernd nicht entbehren. Für seine Schuzmannschaft wurde sogar ein neues Haus gebaut, das nachher zum Schulhaus bestimmt wurde. — Das Drama nahte seinem Ende, und die Wahrheit obsiegte. Am 11. Sept. 1598 befahl Grafeneck dem Pfarrer und Mesner den Ort zu verlassen. Der Pfalzgraf gab nach und schickte sogar die Kelche zurück, die er nach Höchstädt hatte bringen lassen und befahl den drei protestantischen Familien, die 1598 noch in Eglingen und Osterhofen waren, Grafeneck in Geduld Gehorsam zu leisten.

Der Verlauf der protestantischen Bewegung und des Versuchs, die protestantische Religion mit allen Mitteln der Gewalt in Eglingen einzuführen, zeigt so recht, welch erbärmliche Zustände die Durchführung des Grundsatzes im Gefolge hat: „Cujus regio, illius et religio.“

Die Geschichte der Schule gestaltete sich von jetzt ab friedlicher und ging ihr ruhiges Geleise.

Vom Jahre 1598 an war natürlich die evang. Schule geschlossen. Als Lehrer werden in den öffentlichen Büchern der Gemeinde und der Pfarrei genannt: 1657 Aug. Dreyel, 1689 sein Sohn Johann Dreyel. Im Jahre 1684 erhält die Mesnerstelle von der Herrschaft 1 Scheffel Dinkel auf dem pfälzischen Rastenanthe zu Gundelfingen. Es wurde dies den Zehntpächtern jedesmal zur Bedingung gemacht; ferner wurden 3 Klafter Holz zur Heizung der Schulstube und seit 1784 elf Gulden an Geld verabreicht. Das Saalbuch der Reichsherrschaft Eglingen, datiert 1723, sagt: „Der Schulmeister oder Mesner hat nebst einer von der Gemeinde zu habenden Gemeindsgerechtigkeit und zu verschaffen habenden Behausung von allen Heiligen-

wiesen den Heuzehnten, die Lüntgarben von dem lieben Heiligen, laut der Heiligenrechnung, aber auch mit Geld wieder besoldet.“ Jof. Ag. Falch, Hochgräfl. Graf von Grafeneggscher (†) Pfleger der Herrschaft zu Eglingen 1723. — Im Jahre 1728 ging das Gut durch Kauf an die Fürsten von Thurn und Taxis über.

Aus einer späteren Zeit begegnen wir über das Schuleinkommen in oben benanntem Saalbuch dem Passus: „Der Schulmeister und Metzner hat nebst einer von der Gemeinde zu habenden Gemeindegerechtigkeit und zu verschaffen habenden Behausung von allen Heiligenwiesen den Heuzehnten, die Lüntgarben von dem lieben Heiligen.“ 1740 war ein Mich. Baumann Lehrer in Eglingen, 1797 sein Sohn Melchior, 1797 bis 1826 Jg. Meier. Fürst Anselm ließ 1784 eine Schulstube bauen, die aber 1787 abbrannte. Der damalige Lehrer erkaufte sich von der Gemeinde die Brandstätte und baute sich darauf ein eigenes Haus. Fürst Anselm zahlte für arme Schüler das Schulgeld, Bücher und Schreibmaterialien.

Unter Pfarrer Schneider (1782—92) wurde die österreichische Normal-  
schule eingeführt. Mit der Einführung derselben wurde von der Herrschaft für die beiden Ämter Dischingen und Neresheim der ehemalige Konventuale P. Karl Mack als Schulinspektor bestellt. Die Schulen in Dischingen befriedigten ihn, aber in Eglingen wollte es nicht klappen. Das geht aus einem Bericht an den fürstl. Hofrat Böppel in Dischingen hervor, welcher im Original vorliegt und eher einer Klagschrift als einem Prüfungsbericht ähnlich sieht, und also lautet:

„Wohlgeborener, besonders hochberehrender Herr Hofrath!

Mit allen bisher im Dischinger Oberamte visitirten Schulen und Schülern bin ich ausnehmend wohl zufrieden, nur in Eglingen gefiel es mir nicht. Des nachdrücklichen herrschaftlichen Verwelses ohngeachtet waren sehr viele Kinder noch nicht in die Schule gekommen. Unter anderen citierte ich den N. dreymal. Der Knabe war zu Hause, und anstatt ihn zu mir zu schicken, jagte ihn der Vater in den Wald, um Besenreisich zu holen. Da diese Widersetzlichkeit gar zu auffallend ist, so kann ich nicht umhin, Euer Wohlgeboren hievon Nachricht zu geben und um oberamtliche Einschreitung zu bitten, welche nicht nur dem N., sondern auch alle Eglinger von ihren Pflichten gegen herrschaftliche Verfügungen auch in Schulsachen hinlänglich überzeugen möge.

Womit ich die Ehre habe mit ausgezeichnetster Hochachtung zu geharren.

Euer Wohlgeboren

Gehorsamster D.

Karl Mack, Schuldirektor.“

Eglingen den 20. Nov. 1803.

NB. Auch B. begegnete mir sehr unhöflich. Er stürmte mit verbundenem Kopfe in die Schule und sagte: „Ob er als Vater oder ich für seine Kinder zu sorgen hätte, und wenn ich oder der Fürst sie in die Schule verlange, so sollen wir sie auch verhalten.“ „Mit Hunden, die man zur Jagd zwingen muß, ist es übel berich.“

### III.

## Das Volksschulwesen in den ehemals Vorderösterreichischen Landesteilen.

### Allgemeines.

Das geographisch so mannigfach gegliederte Gebiet von Oberschwaben wies in früherer Zeit auch in geschichtlicher und staatlicher Hinsicht eine Zersplitterung in größere und kleinere politische Gebilde auf, wie kaum ein anderer Teil des ehemaligen Deutschland. Da lagen durcheinander Bestandteile des schwäbischen und österreichischen Kreises, in die Kreiseinteilung nicht begriffene Territorien, weltliches Gebiet von Fürsten und Grafen, der Reichsritter, Reichsstädte, selbst Reichsdörfer, geistliches Gebiet von Klöstern und Stiftern, und unter diesen Besitzungen lagen ohne näheren örtlichen Zusammenhang die zum österreichischen Kreise gehörigen, vormaligen fünf Donaustädte: Mengen, Munderkingen, Riedlingen, Saulgau und Waldsee. Zu den Vorderösterreichischen Landen, welche keinen genauen Zusammenhang hatten und zum größten Teil im Schwäbischen Kreise zerstreut lagen, rechnete man ums Jahr 1790 die Landgrafschaft Breisgau, das österreichische Fürstentum in Schwaben oder Schwäbisch-Österreich, und Vorarlberg — ein Gebiet von 44 Städten und über 1000 Marktflecken mit 360 000 Einwohnern. Schwäbisch-Österreich wurde von Kaiser Maximilian 1495 dem österreichischen Kreise und der Regierung in Innsbruck zugeteilt, durch Maria Theresia 1752 aber der Regierung in Freiburg i./B. zugewiesen.

Mit dieser Unterordnung von Schwäbisch-Österreich unter die Regierung in Freiburg wurden die Städte und Dörfer dieses Teils der Österr. Vorlande zugleich der Aufsicht von Oberämtern unterstellt und zu diesem Zwecke das Land in vier Vogteien oder Oberämter eingeteilt. Diese sind:

1) Die kaiserliche Reichsvogtei in Schwaben, Altdorf, und Ravensburg oder kaiserl. Landvogtei in Schwaben (jetzt badisch und württembergisch);



- 2) die Markgrafschaft Burgau (jetzt bayerisch);
- 3) die Grafschaft Hohenberg (jetzt württembergisch, badisch und hohenzollern-sigmaringisch);
- 4) die Landgrafschaft Nellenburg — jetzt badisch.)

Nach dem Stand vom 1. Januar 1792 gehörten Schwäbisch-Österreich unter vielen anderen die jetzt württembergischen Besitzungen an:

- 1) Die ehemalige Herrschaft Berg bei Ehingen; 2) Bussen und Öffingen; 3) Warthausen; 4) Friedberg-Scheer, Dürmentingen, Teile von der Herrschaft Hohenberg; 5) Teile der kaiserlichen Landvogtei in Schwaben; 6) das ehemalige Benediktiner-Nonnenkloster Urspring N./M. Blaubeuren und die Stadt Schelllingen; 7) das Cisterzienser-Frauenstift Heiligkreuzthal; 8) das Amt Bierstetten bei Saulgau; 9) die Benediktinerabtei Wiblingen; 10) die Stadt Ehingen; 11) die fünf sog. Donaustädte; 12) die Herrschaft Erbach im N./M. Ehingen.

Der durch Napoleon mit Unterstützung der Kurfürsten von Bayern und Württemberg und des Großherzogs von Baden von Österreich erzwungene Preßburger Friede vom 5. Dezember 1805 gab diesem Ecoberer die Mittel, seine Verbündeten reichlich zu belohnen. In diesem Frieden erhielt Württemberg oben aufgeführte Besitzungen nebst der Königswürde. —

Das Erziehungs- und Unterrichtswesen in den vorderösterreichischen Landesteilen erfreute sich schon im Mittelalter einer sorgsamten Pflege. Das erhellt daraus, daß zunächst im Umkreis der sog. fünf Donaustädte für viele Orte vorreformatorische Schulen nachgewiesen sind\*), denen sich durch weitere Lokalforschungen noch viele anreihen dürften.

Die Organisation besonders des städtischen Schulwesens in Württemberg, fällt mit der anderer Städte in Deutschland zusammen, wie wir dies im I. Bde. unserer Gesch. d. Volksschulwesens, ganz besonders in dem Abschnitt C. Ziff. 2, 3 u. 4 S. 239 u. ff. des näheren dargelegt haben. Die Anstellung der Lehrer geschah in den Donaustädten meistens nur auf eine kurze Zeit, oft nur auf ein halbes Jahr. An anderen Orten war das wieder anders. Im allgemeinen aber entbehrte der Jugendbildner bei allen Angriffen, die ihm von den Vätern der Kinder oder sonst aus der Bürgerschaft widerfahren, seitens des Magistrats eines wirklichen Schutzes, so daß er teils vor Ablauf der Anstellungszeit vom Dienst wieder zurücktrat, teils nach Ablauf derselben nicht wieder gewählt wurde. Dies wirkte selbstverständlich sehr hemmend auf eine gedeihliche Entwicklung des Unterrichtswesens und hatte zur Folge, daß mancher Schulmeister gar vielfach im Lande umhergetrieben

\*) Geschichte d. Volksschulwesens, I. Bd., S. 28 u. ff.

wurde. Doch gab es auch andere Fälle, wie dies im I. Bd. unserer Geschichte d. Volksschulwesens S. 283 u. ff. nachgewiesen worden ist.

Dank des reichlichen Materials im Archive zu Mengen und Niedlingen treten besonders die Schulverhältnisse dieser Städte in den Vordergrund. In ihnen widerspiegeln sich so ziemlich nicht nur die der übrigen Donaufstädte, sondern überhaupt der meisten kleineren Städte Oberschwabens und beleuchten so recht die früheren Zustände in Hinsicht des Erziehungswesens und der sozialen Stellung besonders der städtischen Schulmeister. Diesen Titel findet man bei den Vorstehern der Schulen in den fünf Donaufstädten allgemein. Da unter einem Schulmeister früher ein auf einer Hochschule graduirter Magister zu verstehen ist, so scheint bei den Lehrern der Donaufstädte allgemein der Name Schulmeister (*Ludi moderator*) für deutsche Schulen gebraucht worden zu sein. Zum Unterschied vom gewöhnlichen oder deutschen Schulmeister gab es auch lateinische Schulmeister (*Præceptor magister*), und es bleibt dahingestellt, ob diese lateinische Schulmeister wirklich graduierte Schulmeister waren oder nur etwa in Klosterschulen oder in sonstigen besseren Schulanstalten in der lateinischen Sprache und in anderen hervorragenden Fächern bis zu einem gewissen Grade sich ausgebildet haben.

Die frühesten Nachrichten über Schulen in den Vorderösterreichischen Landen stammen aus Niedlingen und Munderkingen.

Schöttle hat, wie oben schon erwähnt, allein im jetzigen Oberschwaben 17 Orte aufgezählt, welche bereits im Mittelalter Schulen besaßen. In diesen Orten gingen sie auch während des 30jährigen Krieges nicht unter, wie dies Schöttle archivalisch an vielen Orten nachgewiesen hat, und bei zahlreichen neuen Schulorten der ehemals Vorderösterreichischen Landesteile, besonders im Bezirk Niedlingen, hat er die Reihenfolge der Lehrer anzugeben vermocht. Die weitaus größte Zahl der Lehrer an diesen Orten aus dem 17. Jahrhundert sind in den Kirchenbüchern ausdrücklich als *Ludimoderatoren* — wirkliche Lehrer — aufgeführt. In anderen, besonders kleineren Orten, haben Aeditui, d. i. die Mesner, zur Winterszeit Schule gehalten. Findet man an größeren Orten erst später Lehrer angestellt, wie in Ertingen 1714, Altheim 1725, so hat dies eben seinen Grund im Mangel an Akten.

Eine vortreffliche Schulordnung für die „teutsche sowohl als lateinische schuelmaister“ erschien für die Vorderösterreichischen Lande im Jahre 1586. Wir lassen sie wegen ihres Alters und ihrer hohen Wichtigkeit unten im Auszuge folgen.

Um die Zeit des Ausgangs des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts waren auch auf heimatlichem Boden die nötigen Lehrkräfte herangewachsen, so daß man nicht mehr nötig hatte, sie von auswärts zu verschreiben, wie

z. B. aus Ellwangen, Meßkirch, Donaueschingen zc. Jetzt kam es wohl oft vor, daß sich das Amt eines Schulmeisters in der Familie fortererbte. So stellte beispielsweise die Familie „Neuburger“ in Emerfeld von 1680—1802 ununterbrochen den Lehrer; in Granheim waren die Schöttle von 1704—1854 Lehrer. Oft kam es vor, daß in Ermanglung von Söhnen die Tochter einen jungen Lehrer mit Erlaubnis der Herrschaft ehlichen durfte, der sodann den Dienst bekam. Ebenso ließ manchmal die Herrschaft den einen oder anderen ihrer Unterthanen zum Lehrer heranbilden und übertrug ihm dann den Patronatsdienst.

Derartige Schulpatronate gab es ehemals nicht, obgleich schon im 16. Jahrhundert Bestellungen von Schulmeistern vorkommen. \*) Dasselbe bildete sich vielmehr bei einzelnen Herrschaften erst nach dem 30jährigen Krieg aus, wie z. B. bei der Herrschaft Gundelfingen, auf welche wir am geeigneten Orte zurückkommen. Im Jahre 1783 wurde in der ganzen Herrschaft WARTHausen D./A. Wiberach eine Generalvisitation abgehalten, welche ein Schulpatronat voraussetzt. Ebenso hat auch das Kloster Marchthal (siehe daselbst) in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über seine Herrschafts-orte eine Art Schulpatronat ausgeübt, indem es den Lehrern die im Jahre 1748 erneuerte und aufs neue bekannt gegebene Schulordnung aus dem 17. Jahrhundert vorgeschrieben und eingeschärft hat.

Im Jahre 1750 wurde die Verfassung der Donaufstädte mehrfach geändert. Nach der neuen Organisation sollte insbesondere die Jugend zur Gottesfurcht, zu den Schulen und Christenlehren angewiesen werden. Die Deputation, d. i. der engere Rat der Städte selbst, hatte die Schulen des Jahres hindurch öfters und unversehens zu visitieren und hiebei darauf bedacht zu sein, „daß die capablen und erwachsenen Jünglinge auch in der Rechenkunst unterwiesen und also zu künftigen Stadtdiensten fähig gemacht werden.“ \*\*)

„Eine Schulordnung vom Jahre 1586  
für die teutsche sowol als auch lateinische schuelmaister  
in den vorderösterreichischen Landen.“ \*\*\*)

„Ferdinand von Gottes gnaden, erzhertzog zu Österreich zc. zc.

Instruktion vnd ordnung, wie sich für ohin die teutsche,  
sowohl auch die lateinische schuelmaister, welche die Kinder

\*) Vergl. hierüber den Art. 2 der „Gesch. d. Volksschulw.“ I. Bd. S. 256 u. ff.

\*\*) Archiv Mengen, 1750.

\*\*\*) Im Diöcesan-Archiv, mitgeteilt von Dr. K. Th. Bingerer, Sigmaringen, 2. Jahrg. 1885, No. 4.

im teutschen Lesen vnd schreiben zue underweisen pflügen, auch die schuelkinder verhalten sollen.“

„Anfänglich vnd zu forderist sollen die schuelmaister für sich selbst in iren hauffhaltungen vnd sonderlichen bei iren schuelkindern in allen Dingen ain züchtig erbar leben vnd gueten wandel führen vnd brauchen, sich auch allerley leichtfertigkeiten vnd aergernuß enthalten, der jugendt guet exempel vortragen, auch ire schuelkinder umb ire ungehorsam, unfleiß vnd verbrechen, nit auß zorn vnd ungedult mit feusten, haarraufen, zum kopf schlagen, oder in ander ungebürlich weg, sondern mit der ruetten (vnd darzue die meidlein von den knaben abgefundert) der gebür nach straffen.“

Die Sommerschule sollte am 1. April beginnen und bis Ende September währen und der Unterricht von morgens 6 Uhr bis  $\frac{1}{2}$  10 gegeben werden. Für den Winter — anfangs Oktober bis April — waren die täglichen Schulstunden auf morgens 7 Uhr bis 10 Uhr, und nachmittags von 12—4 Uhr festgesetzt. In dieser Zeit soll den Kindern „nit gestattet sein, anheims zu der Frühsuppen oder merend zu gehen, sondern ihnen vergunnt sein, in der schuel ungefährlich eine halbe Stunde lang ihre suppen vnd merend zu essen, damit hierdurch die lehrung desto weniger verseumbt werde.“ Der Lehrer soll strenge auf Einhaltung der Schulstunden sehen, und wer nicht genugsame Entschuldigung vorzubringen wisse, soll mit Ruten gestraft werden.

Die Schule soll mit Gebet begonnen und geschlossen (diese Gebete sind der Schulordnung beigegeben), die Kinder in den alten katholischen gottseligen Kirchengesängen unterrichtet und geübt und diese nach Gelegenheit statt der Gebete sowohl in der Kirche als in der Schule gesungen werden. Für den Religionsunterricht war der Katechismus des seligen Petrus Canisius vorgeschrieben. Namentlich sollen die Schulmeister ihre Schulkinder fleißig im Lesen instruieren, fleißig vorschreiben und „auf das gerecht vndt congrua schreiben underweisen vndt die schriften selbst mit Beschreibung des tags vndt des monats underzeichnen, damit hierinnen nit mangel erscheine vndt klagt werde.“

„Weiter sollen durch die schulmaister vnd ihre substituten oder junkmaister den kindern ainich buech oder tractät, das sei geistlich oder weltlich, in den schulen vnd sonst nit vorgelesen werden, dasselbe seie dann durch die fürgeehrte geistliche vnd weltliche obrigkeit sambt den schuelherrn zuvor ersehen vnd approbiert worden.

Nit weniger sollen sich die schuelmaister befließen vnd ernstlich darob sein, auch ir sonder aufsehen haben vnd zuhaben bestellen, daß ire schuelkinder, sie seyen reich oder arm, groß vnd klein, von haimb oder andern orten, in die schuel nichts ungebürlich tragen, ains dem andern nichts schenken, abtauschen noch ablaufen umb gelt noch gelts werth. Daß auch ains des andern nicht spotte, verachte, mit ainander nit schlagen, spilen, rauffen, schwören, liegen oder betriegen, wie das beschehen möchte. Und bevorab, daß die knaben in der schuel gegen iren schuelmaistern, heß gleichen an-

haimbs zu haus, in der kirchen vnd auf der gassen, iren eltern, den priestern herrn vnd andern alten ehrlichen manns- vnd frauenpersonen ire gebürliche reberentz vnd ehrerbietung erzaigen vnd bewelsen, auch im ain vnd ausgang der schuel vnd sonst allenthalben auf der gassen nit schreien, laufen vnd dergl. unzucht treiben. Die schuelmeister sollen auch sondere große achtung geben, daß die kinder kaine lezerische noch argtwonige oder sonst unzüchtige buelerische, ergerliche bücher, lieder vnd schriften lesen vnd gebrauchen, sondern sich befeissen, daß sie nit allain im lernen, sondern auch in aller tugend, zucht vnd ehrbarkeit zue nemen vnd auferzogen werden. Welche sich aber ungebürlich hielten vnd mit dergleichen unzucht erkundlt werden, die sollen darumben, wie sich gebuert, genugsam bestrafft vnd da an einem oder mehr wegen böser sitten und laster ainiche besserung nit zu erhoffen, soll solches den schuelherrn angezaigt vnd der oder dieselbe in der schuel nit geduldet sondern als ein reudig schaf von der herd abgefondert werden. Vnd welcher schueler, der sei groß oder klein, zu der schuel eingeht, soll er sich befeissen, mit abziehung seines huets oder lappen vnd naigung seiner Kule, sein reberentz zu thuen, darneben ain gueten morgen, tag oder abend, zu was zelt es dann am tag ist, mit züchtigen Worten wünsch, wie dann dessen alles in einem sonderm büchel, das „zuchtbüchel“ genannt, vermerte notwendige ausffüerung beschicht, dahin sie die schuelmeister fleißig sehen vnd die jugend demselben gemeh underrichten vnd darzue anhalten, nit weniger als zu dieser Ordnung verpflichtet sein sollen.“

Für solche fleißige und getreue Schulung gebührt dem deutschen Schulmeister für die Sommers- und Winterszeit von jedem Burgers oder Inwohners Kind, ebenso von den „hieigen Herrn und adels kleinen kindern, die lesen oder schreiben lernen“, ein Quatembergeld von 24 Kreuzern oder zwei Pfund Kerner, von denen aber, „so mit der Ziffer oder auf den linien in gemein raiten (rechnen) lernen“, ein Gulden oder fünf Pfund Kerner. Wer mehr „begehrt“, d. h. einen besseren Unterricht will, soll den Lehrer besonders bezahlen. Hat der Lehrer ein Schulkind auf ein Quatember oder eine andere bestimmte Zeit „angedingt“, und es verläßt während dieser Zeit „one begründte verursachen des schuelmeisters oder aus krankheit oder anderer dergleichen beweglichen ursachen, sondern aus verdruß vnd von fürwitz wegen“ die Schule, so hat es gleichwohl den vollen Betrag des bedungenen Schulgelds zu bezahlen, und bevor dieses bezahlt, soll kein anderer Lehrer bei Straf desselben Schulgelds dasselbe aufnehmen können.

„Also soll auch sonst einem jeden schuelmeister von einem namenbüchel, auf anderthalben bogen groß, in pergament gebunden, darin das alphabet, die namen, das vater unser, der englische grueß, der glauben vnd die zehen gebott geschriben werden, sechs kreuzer; von einer gueten vorschrift sambt dem versal alphabet drel kreuzer, und von ainem ziffertäfl oder ain mal ains zweien kreuzer. Item zu der fastnacht, ostern, pfingsten, kirchtage, vnd weyhennacht zelten jedesmalß von ainem kind außstreichgelt ain kreuzer gegeben vnd bezahlt werden. Doch sollen sie den kindern zu solcher zeiten nit länger dann, sohl der feirtage sind, remissionen lassen. Auch in denen wochen, da ain feirtage ist, sie, die schuelkinder am feirabend nachmittage zwal fund lang lernen und sich sonst der vacanz vnd remissionen halber nach gelegenhait

vnd mit gueter Beschalbenhelt vnd an orten, da es mehr dann ain schuel einer gleichhalt verhalten und in solchen, es seie zu fastnacht oder anderen zeiten, kein unmaß nit brauchen, darauf die schuelherrn auch ir sonder aufmerkens haben sollen.“

Lehrer und Schulfrauen sollen sodann die Kinder an Sonn- und Feiertagen in der Schule versammeln und sie zur Predigt und dem Gottesdienst am Nachmittag zur Kinderlehre, alle Jahr dreimal, nämlich in der Advents- und Fastenzeit und auf Mariä Himmelfahrt, an den von den Beichtvätern bestimmten Tagen zur Beicht führen und sie beaufsichtigen.

„Damit sich die Kinder auch von Jugendt auf der christlichen alten catholischen löblichen ceremonien gewöhnen, sollen die schuelmeister die Kinder auch zu denselbige, sonderlich aber am aschermittwochen zu empfahung der aschen, am charfreitag, wenn man unsern Herrn ins grab legt, am liechtmeßtag zur weihung, der kerzen auch procession mit tragenden liechtern vnd zu dergleichen mehr festen gleichfalls zur kirche fieren und sie zur andacht vermanen.“

Um Kontrolle führen zu können, solle den Schulherren alle Vierteljahr ein Verzeichnis der Schulkinder eingehändigt werden. Die Lehrer sollen ferner Aufseher bestellen, welche die Kinder beim Ein- und Ausgehen und auf der Gasse beobachten und die Ungehorsamen anzeigen, damit sie bestraft werden. Die Kinder und deren Eltern sollen vor der Aufnahme in die Schule mit den Vorschriften der Schulordnung genau bekannt gemacht werden.

Die Obrigkeit soll darauf bedacht sein, nur die tauglichsten Personen zu Schulmeistern unter Vorwissen des Ortsparrherrn auszulesen und vorher genaue Erkundigungen über die Person einziehen und besonders die verdächtigen Winkelschulmeister nicht dulden. „Vnd wovern ainer oder der ander schuelmeister sovil Kinder in sein Zucht vnd Lehr bekäme, daß er denselben für sein person allain der notdurfft nach vnd vermug diser ordnung nit vorstehn kundte oder moechte, oder aus fürgefallenen ehafftinen sich ain zeit lang vnd mit bewilligung vnd erlaubnis der schuelherrn oder der fürgesetzten obrigkeit von der schuel begeben vnd abwesig sein wurden, so solle er alsdann ainen oder mehr hier zue taugliche substitutos oder junkmeister gebrauchen. Doch solle weder schuel noch junkmeister nit auf vnd angenommen oder geduldet werden, welcher nit zuvor professionem fidei vnd dieser unser schuelordnung alles fleis nachzukommen vnd vor den verordneten erstattet haben wirdet.“

Klagen und Beschwerden sollen die Lehrer vor die Schulherren bringen, wozu die vierteljährlichen Visitationen Gelegenheit boten.

Für die Ein- und Durchführung der „Schulordnung“ wurde das „Amt der scolarchen oder schuelherren,“ von denen im bisherigen

schon dann und wann die Rede war, eingesetzt und hiefür zwei Männer bestimmt. „Sie sollten „sambt vnd neben jedes ortspfarherrn solche Ordnung den schulmaistern intimieren vnd fürhalten, inen abschrißten davon erfolgen lassen, die in ir jedes schuel aufgeschlagen werden sollen vnd sie, die schuelherren, samentlich des jars außs wenigst viermal vnd zu quaterzeiten die schuelen visitieren vnd besuchen, sich dieser ordnung erinnern, vnd ob solcher ordnung durchaus gelebt vnd nachgesezet werde, ir fleißige nachfrage vnd erkundigungen haben vnd so gegen vielberürter Ordnung in einem oder anderen zuwidergehandelt wurde, dasselbige alsbald abstellen.“ Fälle aber, die ihnen schwierig und bedenklich erscheinen, sollen sie vor die Obrigkeit bringen, welche je nach dem die Sache an die österreichische Regierung gelangen lassen, von wo sie Bescheid abwarten möchten.

Am Schlusse werden „die Schuelmeister ernstlich ermahnt, dieser Ordnung in allen Artikeln, sovil inen imer mueglichen ist, einhellig, fleißig vnd getrewlich nachzukommen“, dieselbe in ihren Schulstuben öffentlich anzuschlagen und zu jeder Quaterzeit den Kindern vorzulesen. Zuwiderhandelnde Eltern werden der Obrigkeit angezeigt und bestraft werden. Außerdem behält sich die Regierung bevor, diese Ordnung zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun. Die Schulordnung schließt:

„Zu urkundt haben wir unser fürsilich secret insigel hier angehenkt, geben in unserer statt Inßprugg den sechszehenden tag monats decembris anno fünfzehnhundertsechsvndachzig.“ —

Unterm 6. Dez. 1774 erschien die „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-Haupt- und Trivialschulen) in sämtlichen Kaiserlichen Königlich-Enoblichen Erbländern.“\*)

Hiernach zerfielen die gesamtten deutschen Schulen in Provinzial- oder Normal Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sein sollten; sie waren zugleich Lehrerbildungsanstalten in deutschen Haupt Schulen in größeren Städten, auch wohl in Klöstern, wo es dazu Gelegenheit gab; in jedem Kreise oder Distrikte des Landes sollte wenigstens eine solche Schule sein (Gemeine deutsche oder Trivialschulen); in allen kleinen Städten und Märkten und auf dem Lande an allen Orten, wo sich Pfarrkirchen oder davon entfernte Filialkirchen befanden.

In der Provinz wurde am Orte der Normal Schule eine eigene Schulkommission bestellt, welche wenigstens aus zwei oder drei Räten der Landesstelle, aus einem Bevollmächtigten des Ordinariats und aus einem Sekretär unter Zuziehung des Direktors der Normal Schule bestehen mußte. Jede

\*) Vergl. I. Bd. S. 60.

Normalschule hatte einen Direktor und 4—5 Lehrer, worunter ein Geistlicher als Katechet. (Vergleiche die Fußnote bei Kottenburg a. N.!)

Dabei war keineswegs beabsichtigt, alle diese Schulen neu zu errichten und überall neue Lehrer anzustellen, vielmehr sollten vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet und die schon vorhandenen Schulleute zur Beobachtung der für die Erblande bestimmten Lehrart angewiesen, bei Anstellung neuer Lehrer aber von der Schulkommission der Provinz darauf gesehen werden, damit keiner ein Schulamt erlange, welcher nicht in der vorgeschriebenen Unterrichtsart wohl unterrichtet und in der Normalschule bei der hierüber mit ihm angestellten Prüfung tüchtig befunden worden sei.

Darüber, wie bei Errichtung von neuen Schulen die Schulhäuser gebaut oder schon vorhandene eingerichtet werden sollten, sind in der Schulordnung die genauesten Vorschriften gegeben. Des weiteren bestimmt die Schulordnung auf das eingehendste, was in jeder dieser drei Arten von Schulen zu lehren sei, und setzt die Unterrichtszeit auf täglich fünf Stunden, für den Schuleintritt das sechste Lebensjahr und die Zeit des Schulbesuchs auf sechs Jahre fest.

In der Absicht, die Einheit und Gleichförmigkeit in der Lehrart zu bewahren, wurden für sämtliche Lehrgegenstände nicht allein zum Gebrauche der Schüler eigene Bücher und Tabellen verfaßt, sondern auch für die Lehrer waren genaue Anweisungen über Stoff und Behandlung in dem „Methodenbuch“ vorgeschrieben. — Die allgem. Schulordnung schließt dann mit den Worten:

„Gleichwie Wir übrigens gewärtigen, daß jedermann diese Unsere landesmütterliche Sorgfalt zur Gründung allgemeiner guter Erziehungs- und Lehranstalten mit gebührendem Danke erkennen werde, also gebieten Wir Unseren nachgesetzten Regierungen und Gubernien, daß gegenwärtige Landes- schulordnung in den Provinzen, sobald es thunlich ist, nach und nach zum durchgängigen Vollzug bringen, sofort zu allen Zeiten auf das genaueste handhaben, den gesamten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Herrschaften und derselben Beamten, nicht minder den Schullehrern, dann allen und jeden unserer Unterthanen, daß sie den Inhalt hievon, so viel jeden betrifft, gehorsamst befolgen sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6. Monatstag Dezember nach Christi unsern Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt um eintaufendsiebenhundertvierundsiebzigsten, unserer Reiche im fünf- unddreißigsten Jahre.

Maria Theresia.

L. S.

Ad Mandatum Sacrae Caes.  
Regiae Majestatis proprium.  
Franz Salesius v. Greiner.“

Henricus Comes à Blumegen.  
Reg. Boh. et A. A. pr. Canc.



Infolge dieser „Schulordnung“ wurde im folgenden Jahre auf kaiserliche Anordnung in den gesamten Österreichischen Erblanden ein „Normalinstitut“ eingeführt. Zur Belegung desselben sollten die Unterthanen wenigstens in etwas zu Geldbeiträgen herangezogen werden, und dies auch in den Vorlanden.\*) Durch Erlaß der Kammer und Regierung in Freiburg vom 22. September 1775 wurde darauf angeordnet, daß, wie in allen Erblanden, so auch in den Vorlanden ein Beitrag von Verlassenschaften eingeführt werden soll, und zwar sollen erhoben werden: Von der Verlassenschaft des Herren- und Ritterstandes 4 fl.; von ansehnlicheren Bediensteten derselben, von Handelsleuten und Bürgern 2 fl.; von Leuten niederen Standes aber nur 1 Gulden, wogegen die Verlassenschaften der Unbemittelten mit einem Reinvermögen unter 300 Gulden frei zu lassen seien. Die Instanzen für die Verlassenschaftsabhandlungen wurden aufs strengste angewiesen, diese Beiträge zu erheben und quartaliter an die Normalkasse in Freiburg mit Benennung des Erblassers und des hinterlassenen Vermögens abzuliefern. Diese Abgaben, so bestimmte ein Erlaß vom 24. Juli 1776, sind auch dann zu erheben, wenn unter Eheleuten eine Gemeinschaft des Vermögens eingeführt war und solches mit Vorbehalt eines Leibgedings an Kinder oder Verwandte zu Lebzeiten übergeben wurde.

Am 20. Oktober 1781 erschien eine Allerhöchste k. k. Verordnung aus Anlaß der dem Kaiser vorgelegten „spezifizierten und individuellen Ausweises der deutschen Schulen in sämtlichen deutschen Erblanden und der diesfälligen Zuflüssen“, woraus zu ersehen, daß eine große Zahl schulfähiger Kinder noch keinen Unterricht genieße, weil sie nicht in die Schule gehen. Die Verordnung enthält das höchste Mißfallen über diese Zustände und den gemessensten Befehl an die Ämter, zur Fortdauer der Schulverbesserung und des Normalinstituts, „den ernstlichen Bedacht dahin zu nehmen, damit die Kinder zur Besuchung der Schule besser als bisher verhalten werden sollen. Dies desto eher zu erreichen, setze die Bedrohung beizufügen, daß die nachlässigen vermöglicheren Eltern, falls sie auch künftighin ihre Kinder nicht in die Schule schicken würden, zur Bezahlung des doppelten Schulgelds, die Armen hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, besonders bey Ausbesser- oder Erbauung von Schulen angehalten werden sollen.“ Behufs Herbeiführung einer Kontrolle hierüber waren die Listen der unterrichtsfähigen und die Schule besuchenden Kinder vorschriftsmäßig an die bestellten Schulvisitatoren oder Aufseher, durch diese aber an das Oberamt einzusenden, welches sodann Vorlage an die Landesstelle machte. Dabei wurde weiter angeordnet, an

\*) Archiv Mengen.

Orten, wo Schulvisitatoren noch nicht bestellt seien, solche ohne Verzug anzustellen. Über die Verwendung der Schulfondszuschüsse war besonderer Bericht zu erstatten und auch darüber, wie diese erträglicher gemacht und wie etwaigen Unterschleifen vorgebeugt werden könne. Die Obrigkeiten und die Instanzen der Erbschaftsabhandlungen wurden für Hintansetzung ihrer diesfalligen Pflichten mit Strafen bis zu 50 Reichsthalern bedroht. — Dieser vom Oberamt Altdorf ausgegangene Erlaß scheint auch für die Donaufstädte außerhalb dieser Landvogtei als Richtschnur gedient zu haben, da derselbe auch an sie ausgegeben wurde.\*)

Mittels Hofkanzleidekretur vom 21. Oktober 1782 wurde ferner befohlen und durch bischöfliche Ordinariats-Intimation an die österreichischen Pfarrer und Seelsorger des Bistums Konstanz angeordnet, „daß jährlich vor Anfang des Schuljahrs die wegen Bestätigung und Beförderung der Normal-Lehrart herabgelangte Allerh. Verordnung vom 20. Oktober 1781 von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen und hernach in der am nämlichen Tage darauf folgenden Predigt eine der Sache angemessene Ermahnung an die Eltern, ihre Kinder fleißig zur Schule abzuschicken, gehalten und ihnen der Nutzen der für ihre Kinder und das ganze Land durch derselben besseren Unterricht und die daraus entspringende allgemeine mehrere Aufklärung erfolgen müsse.“\*\*\*) Im folgenden Jahre erinnert die Hochfürstl. bischöfl. Generalvikariat-Amtskanzlei unterm 3. November den Klerus an vorstehenden Erlaß.

In Absicht auf die künftige Verwendung der Jugend im Dienste des Staates, hat die Regierung der Vorlande für notwendig erachtet, auf die Sitten, die Fähigkeiten und den Fleiß der Jugend ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, und es wurde im kaiserlichen Auftrag durch Erlaß der Regierung vom 19. Dezember 1782 die gesamte Lehrerschaft der Vorlande angewiesen, „daß sie über diesen wesentlichen Punkt eine sorgfältige Aufsicht tragen und auch in den auszustellenden Zeugnissen davon eine Meldung zu machen hätten.“\*\*\*)

Ohne Zweifel wurde nun allerorts in den Osterreichischen Vorlanden zur vorschriftsmäßigen Verbesserung des Volksschulwesens geschritten. Erlaß folgte auf Erlaß, und die Regierung entwickelte eine ungemeine Rührigkeit, um die „Allgemeine Schulordnung“ zur Durchführung zu bringen.

\*) Archiv Mengen und die Schulordnung von Niedlingen.

\*\*) Ein Abdruck dieses bischöfl. Erlasses und der kaiserl. Verordnung liegt in der Pfarrreg. Seckirch, Litt. 5.

\*\*\*) Archiv Mengen.

Zur weiteren Vermehrung der Schuleinkünfte sollten nach dem Wunsche des Kaisers, der in einem Erlaß der Regierung von Freiburg vom 24. Januar 1783 seinen Ausdruck fand, darnach getrachtet werden, daß, wo kirchliche Stiftungen für Prozessionen nach entfernten Orten oder auch nach näheren Kirchen in größerer als der gesetzmäßigen Anzahl vorhanden sind, solche zum Besten der Erziehung der Jugend alsbald nützlich verwendet werden.\*)

Ein späterer Erlaß der Regierung (3. Juni 1784) ordnet auf landesfürstliche Veranlassung an, daß alles Vermögen der bisher bestandenen geistlichen Bruderschaften zu der allgemeinen Liebesammlung übertragen und allda nach Abzug der Beträge, die zur Deckung der Stiftungen und übrigen Bruderschaftsobligationen erfordert werden, mit einem Teil zur Verpflegung der Armen, mit dem andern aber zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen deutschen Schulen, zum Unterricht und besseren Erziehung der armen Jugend verwendet werden soll.

Bei dieser Neuorganisation des Schulwesens wurde nach einer weiteren kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1783 die Bestimmung getroffen, daß nicht nur überall in Pfarreien und Lokalkaplaneien Schulen errichtet werden sollen, sondern auch da, wo im Umkreis von  $\frac{1}{2}$  Stunde 90—100 unterrichtsfähige schulpflichtige Kinder vorhanden seien. An der Errichtung dieser Schulen hätten die Grundobrigkeit, die Gemeinden und Patrone je  $\frac{1}{3}$  der Kosten zu tragen. . . . Da, wo bis jetzt bei abgegangenen Schulen das Patronatsrecht nicht bestanden habe, stehe es den Gemeinden und der Gemeindeobrigkeit frei, dasselbe anzunehmen.

Durch Erlaß der Regierung in Freiburg vom 7. November 1783 wurde weiter angeordnet, „daß die Schulgebäude nebst den Lehrerwohnungen herzustellen, zu unterhalten, mit allen Schulerfordernissen zu versehen und die Schulstuben zu beheizen, der Patronus schuldig sein solle, wenn er anders das Patronatsrecht erhalten wolle, zufolge dessen nur einen tüchtigen, in der Normalschule geprüften Mann zum Schulmeister erwählen möge, der, wenn er die Stelle des Mesners mit zu versehen, dessen Wohnung, die an den meisten Orten ja vorhanden sei, zu beziehen habe.“

In Betreff der Normal- und Hauptschulen in den Städten wurde bestimmt, daß solche in einer jeden Kreisstadt, in den privilegierten Marktflecken, in den königlichen und anderen Munizipalstädten und selbstverständlich in den Hauptstädten, und zwar in diesen mit allen Klassen des Normalunterrichts versehen, unter Umständen auch mehrere in einem Orte, errichtet

\*) Archiv Mengen.  
Kaiser, Volksschulwesen. II.

werden sollen. „Kinder mit ganz ausnehmend guten Talenten und Fleiß sollen in die Schulen der Kreisstadt geschickt werden, und wenn sie in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung besonders geschickt befunden würden, sollen sie mit einem kleinen Stipendium bedacht und mittels des Stipendiums daselbst erhalten und möglichst an die Gymnasien oder an die Hochschule geschickt werden, woselbst sie auf Kosten des Staates sich ausbilden lassen können.“\*)

Es wurde dann weiter eingeschärft, daß die Schullehrer, wenn sie von den Gemeinden angestellt werden, „nicht unbilliger weise beunruhigt, in ihrem Amte beirrt, noch weniger ohne Vorwissen der Schulvisitatoren und der Landesstelle abgedankt, ohne diese auch keine neue aufgenommen werden sollen, wie dann derlei Schullehrer von der Landesstelle ihre Bestätigung und von Kreisämtern ihre Anstellungsdekrete zu erhalten haben.“ Klagen und Beschwerden in Absicht auf die Einkünfte oder Forderungen sollen durch die Lehrer nicht auf dem Rechtsweg verhandelt, sondern jedesmal an die politische Behörde gemiesen werden. (Erlaß vom 23. Juli 1785.)\*\*)

Im Jahre 1786 war J. Mich. Liebermann von Rottenburg K. k. Kreiskommissär in Schulsachen für die Schulen des D. A. Stockach. Instruktionsgemäß hatten die Kreiskommissäre bei Antretung ihrer ersten Visitation ein Zirkular voranzusenden, um alsbald bei ihrer Ankunft einen genauen Beschrieb der unterrichtsfähigen Kinder und die Fissions- und Visitations-Tabellen bei Handen zu haben. Die Instruktion für die Kreiskommissäre in Schulsachen, ausgegeben vom K. k. D. A. zu Stockach am 6. Februar 1787, enthielt weitere folgende Bestimmungen:

„Magistrate, Obrigkeiten und Beamte haben das Schulgeld, welches von den die Schule nicht besuchenden Kindern im doppelten Betrage eingezogen wird, bei der Visitation dem Schulkommissär zu verrechnen, der alsdann das weitere darüber nach Anweisung der Landesstelle zu bestimmen hat.

Es kann weder ein Lehrgehilfe angenommen, noch ein Schulmeister zur Genehmigung vorgeschlagen werden, der nicht ein gutes Zeugnis aus einer Haupt- oder Musterschule und auf diesem Zeugnis die Unterfertigung des Kreis- und Schulkommissärs besitzt. Die Patrone haben zwar das Recht, den Schullehrer anzunehmen und ihn dem kaiserlichen Kommissär zur Genehmigung vorzustellen, jedoch nicht anders, als daß er vorher das auf eben erwähnte Art kreisamtlich adjustierte Zeugnis seiner ‚Abrihtung‘ besitze, wo-

\*) Archiv in Mengen.

\*\*) Archiv in Mengen.

bei die Einhaltung bestimmter Termine vorgeschrieben ist. Es steht nicht in der Willkür der Patrone, Magistrate, Gemeinden, Herrschaften und Personen, ihre Schullehrer abzudanken, vielmehr sollen sie, falls sie mit denselben unzufrieden wären, die Sache vor dem Kreiskommissär zur Prüfung der Beschwerde bringen; auch sonstige Beschwerden sollen bei der Kreiscommission angebracht, dagegen gemeine Vergehen, darunter auch Mißhandlung der Kinder, beim Landgericht angebracht werden. Bei der jährlichen Visitation haben die Magistrate und Gemeinden sich durch Ausschußmitglieder, Richter, herrschaftliche Beamte oder sonstige Personen und durch die Schulaufseher bei 10 Dukaten Strafe vertreten zu lassen.“\*)

In jedem Kreis wurde nun ein Schulvisitator aufgestellt. Demselben ward der dem ersten Kreiskommissär ausgemessene Gehalt und zur Bestreitung des Fuhrlohns und der sonstigen Kosten ein Pauschquantum von jährlichen 150 Gulden bewilligt, welche Beträge zunächst auf den Normalschulfond übernommen wurden.\*\*)

Ein weiterer Erlaß des Oberamts Stockach vom 17. Januar 1786 veröffentlicht eine Kaiserliche Anordnung, nach welcher keine anderen als „im Verlag des Buchhändlers A. Wagner gedruckten Schulbücher bei wirklicher Konfiskation gebraucht werden dürfen.“ Weiter wurden folgende Bestimmungen getroffen:

„Alle armen Kinder beiderlei Geschlechts sollen von der Entrichtung des Schulgelds befreit sein. Die Trivialschulen sollen, um die Kinder den häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen, in zwei Klassen geteilt werden, nämlich in die, welche buchstabieren können, und die es lernen, dann in die Leser und Schreiber, und es sollen mit den einen vormittags, mit den anderen nachmittags Schule gehalten werden. Nach dieser Abtheilung der Schulen sollen auf 90—100 unterrichtspflichtige Kinder im Umkreis einer halben Stunde ein Schullehrer, bei 50 und darüber aber ein Gehilfe angestellt werden. Die Dorfschullehrer sollen, da sie unentgeltliche Wohnung haben und meist kleine Landwirtschaft betreiben, zunächst mit einem jährlichen Gehalt von 130 Gulden, und die Gehilfen mit einem solchen von 70 Gulden sich begnügen; doch können für die Zukunft, wenn man der Zulänglichkeit der Fonds versichert ist, diese Besoldungen auf 150 und 80 Gulden erhöht werden, jedoch nur in dem Falle, wenn die Lehrer an Schulgeld und anderen Einkünften nicht obige Summe beziehen. Denjenigen aber, welche mehr beziehen, ist ihr Einkommen nicht

\*) Archiv in Mengen.

\*\*) Archiv in Mengen.

zu schmälern . . . Das Schulgeld soll zur Beseitigung aller Unannehmlichkeiten in Geld oder Naturalien bestehen.“

Für solche Eltern, welche den Besuch der Schule durch ihre Kinder vernachlässigen, sie zum Betteln anhalten, in Müßiggang erhalten, verordnet die Regierung in Freiburg am 26. Jan. 1786, daß ihnen das Almosen, wenn sie ein solches von dem Armeninstitute beziehen, zur Strafe nicht gereicht werden solle, „da sie dessen ganz unwürdig seien.“ Und nach der gleichen Stelle vom 4. Juni 1786 wurde für die Verwendung der Jugend zuträglicher erachtet, die Schulferien vom September und Oktober auf die Monate Juli und August zu übertragen. Demgemäß wurde auch vom Jahre 1787 an das Schuljahr mit Anfang September eröffnet, zu Ende des darauffolgenden Juni geschlossen; es dauerte somit die ordentliche Schulzeit zehn Monate.

Am 10. September 1787 ordnete die Regierung zu Freiburg an, „daß künftig die Landeskinder zu Handwerkern nicht eher aufgenommen werden sollen, als sie sich nicht mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, daß sie die Normalschulen wenigstens zwei Jahre besucht haben.“ —

Es ist erklärlich, daß diese oft tief einschneidenden Neuerungen und namentlich auch die Pflicht zur Bezahlung von Schulgeld bei den Unterthanen der Österreichischen Vorlande auf manchen Widerstand gestoßen sind. So beschwerte sich im Jahr 1787 ein Bürger von Mengen beim Oberamt Stockach gegen den Ansaß des Schulgelds und führte dabei aus, daß in der Stadt Niedlingen kein Schulgeld erhoben werde. Das Oberamt beantwortete diese Klage aber dahin, daß der Fall zu Niedlingen für ihn nicht zur Richtschnur dienen könne, da daselbst entweder eigene Stiftungen zur Bezahlung des Schulgelds vorhanden oder die Normalschullehrer schon so gestellt seien, daß sie nicht auf das Schulgeld zu reflektieren brauchen.

Der Hauptgrund des Widerwillens gegen die Fortführung der sog. Normalschulen bei den Ortsschulbehörden wie bei den Eltern lag aber darin, daß die Erfolge mit dem Aufwand an Zeit und Kosten nicht im Einklang standen, wie wir dieses im I. Bd. der Geschichte des Volksschulwesens S. 61 u. ff. des näheren dargelegt haben. An dieser Stelle wollen wir statt aller weiteren Ausführungen nur die wenigen Worte des Obervogts von Neufra wiederholen, die er in einem amtlichen Berichte an seine Herrschaft in Donaueschingen richtete: „Ich habe igt Urteile aus Freiburg und Niedlingen, die da erklären, daß die Kinder, seit sie in die Normalschule gehen, weniger können als zuvor.“

Nachdem das „Schwäbische Österreich“ im Jahre 1805 an die Krone Württembergs übergegangen war, erhielten die neuerworbenen katholischen

Landesteile in der „Schulordnung“ vom Jahre 1808 eine neue, für sämtliche katholische Schulen des Landes gültige Norm. Des weiteren verweisen wir auf: III. „Das Volksschulwesen in Württemberg im 19. Jahrhundert“, I. Bd., S. 66 u. ff. \*)

## I. Das Schulwesen in den sog. fünf Donaustädten, sowie in der Stadt Ehingen a. D. \*\*)

### Besonderes.

#### 1. Mengen.

**U**nter den Donaustädten ist Mengen eine der ältesten. Ursprünglich bildete die jetzige Stadt und das nahegelegene Ennetach eine Gemeinde, aber schon frühe wurde der auf dem rechten Ufer der Ablach gelegene Teil des Orts ummauert, und so entstand Mengen-Stadt und Mengen-Dorf.

Bei einer Gemeinde von so hervorragender Bedeutung, wie es Mengen war, darf auch ein schon frühzeitig geordnetes Schulwesen vorausgesetzt werden.

In Mengen stoßen wir erstmals im Jahre 1447 auf eine Schule. Ein volles Jahrhundert lang ist dann über dessen Schulwesen nichts mehr bekannt; dagegen berichten die Württemb. Vierteljahrshefte 1881 S. 100 aus dem Jahre 1588, daß um diese Zeit der Prior des Klosters in Mengen \*\*\*) mit dem Schulmeister Thomas Speidelin von da einen Streit hatte, worin der Prior sich beklagte, daß der Schulmeister ihm seine Jungen im Kloster, geistliche und weltliche, nicht in seine Pfarre zu St. Martin †) zur Kirche gehen lasse.

\*) Dieser allgemeine Teil der Schulgeschichte der „Borberösterreichischen Landesteile“ wurde vorzugsweise nach: „Geschichte der vormaligen fünf Donaustädte in Schwaben“ von Stadtschultheß J. Lauber in Mengen (Kommissionsverlag Mengen v. K. Gruber, Buchh. 1894) bearbeitet; andere Quellen sind im Verlaufe der Darstellung angegeben worden.

\*\*) Eltate, aus dem Archlv Mengen genommen, entstammen größtenteils der „Geschichte der vormaligen 5 Donaustädte“ von Stadtschultheß Lauber in Mengen.

\*\*\*) Ein Priorat oder Hospiz des Klosters St. Blasien. 1282 schenkt die Stadt den Brüdern von dem St. Wilhelmsorden einen an ihr Kloster stehenden Hofraum. Die Klostergebäude wurden 1820 der Stadt zu Schulen überlassen.

†) Ist die ältere Pfarrkirche und wurde 1804 von Herzog Friedrich von Österreich den Wilhelmiten geschenkt. Die jetzige Viebsfrauenkirche wird 1434 erstmals Stadtpfarrkirche genannt.

Im Herbst des Jahres 1594 wurde Georg Ekhardt aus Pfullendorf als Schulmeister angestellt und zugleich in das Bürgerrecht aufgenommen, das er am 17. November gleichen Jahres „angeschworen“ hat. Er wurde, da die Verteidigung der Stadt allgemeine Pflicht der Bürgerschaft war, angewiesen, sich mit einem Harnisch zu versehen.

Indessen war nach einem Ratsprotokoll (1606) in der Schule eine große Saumseligkeit eingetreten; der Schulmeister hatte die Schule aufgegeben, und es scheint aus Mangel an einem geeigneten Bewerber der Unterricht zunächst eingestellt worden zu sein. Im Jahre 1609 finden wir jedoch die Stelle wieder besetzt, doch wird darüber geklagt, daß der Schulmeister in seinem Amte unfleißig und es „vonnöten sei, daß Aenderung geschehe und Besserung eintrete.“ Der Beschluß des Magistrats ging dahin, daß auf Weihnachten ein neuer Schulmeister anzustellen sei.

Im Jahre 1613 hatte Andreas Schlegel von Mengen, im Jahre 1650 lateinischer Schulmeister — Ludirector — in Meßkirch, beim Magistrate ein Gesuch um Übertragung des Schuldienstes eingereicht. Er erhielt zur Antwort, daß die Stelle vorerst nicht besetzt werde, da zur Sommerszeit nur wenige Kinder die Schule besuchen. Auf Fürsprache des örtlichen Pfarrers Luib wurde jedoch dem Schlegel am 13. August vom Rat der willfährige Bescheid erteilt, „daß er die Schule bis Michaeli versehe und dannen, wird sein Fleiß gespürt, soll er vor anderen bedacht werden.“ An Martini 1616 hielt Schlegel wieder um den Dienst an unter der Bedingung, daß man ihm den Laib Brot wöchentlich gebe, er wolle zwei Discantisten auf seine Kosten erhalten und sich vermaßen befeissen, daß er ein Lob habe.

Der Magistrat ging auf das Gesuch nicht ein und wollte sich die Sache überlegen, da der Bittsteller, wie es scheint, nicht gut in seinem Vertrauen stand.

Im Frühjahr darauf, am 17. April, beschließt der Rat und Ausschuß: „Die Schule soll verliehen und es soll nach einem fleißigen Schulmeister getrachtet werden.“ Als Bewerber traten auf Georg Haggemüller von Pfullendorf und einer von Viberach. Dem ersteren wurde alsbald der Schuldienst übertragen; doch war schon im Herbst seine Dienstzeit wieder abgelaufen. Er bewarb sich wieder um denselben „und wolle sich, wenn er etwas verabsumpt habe, hinsüro bessern.“ Der Dienst wurde ihm bis Pfingsten 1618 verliehen; „hält er sich wohl, soll er allweg vor andern bedacht werden.“ Nach Beschluß vom 18. Mai wurde die Schule wieder neu verliehen; ob Haggemüller wieder gewählt wurde, davon ist in den Ratsprotokollen nichts zu finden.

Im November 1618 wurde ein Lorenz Fieger als Schulmeister in Mengen angestellt und ihm der obengenannte Laib Brot verwilligt. Aber



schon am 28. Januar 1619 hat er „die Schul wiederumb resigniert, da ein ehrfamer Rat zu Waldsee sein zu einem Schulmeister begehrte.“\*) An seiner Stelle sollte in Mengen „Andreas Schlegel die Schule von Haus aus bis auf Pfingsten versehen.“ Dieser suchte aber zur Verbesserung seiner Lage alsbald um die Erlaubnis nach, „zwei Kühe unter die Melkheerd zu schlagen,“ worauf jedoch der Rat nicht einging; auch spätere Gesuche ähnlicher Art wurden vom Magistrate stets abgeschlagen, „der Ursache, man werde bei der Viehordnung bleiben.“ Unzufrieden mit dieser ablehnenden Haltung des Rats, trat Schlegel sofort vom Schuldienst zurück.

Ihm folgte Wendelin Delhafsen, zuvor Schulmeister in Waldsee, angestellt auf vierteljährliche Kündigung, und schon im nächsten Jahre wird er durch Peter Stephan von Ravensburg ersetzt. Im Jahre 1622, 8. November, laufen Klagen des Lehrers beim Magistrat ein, daß man ihm kein Holz führe und daher die Kinder frieren müssen; ebenso, daß man ihn mit Kupfergeld bezahle, das niemand von ihm nehmen wolle. Da mit dieser Klage zugleich die Bitte, um Erhöhung des Schulgelds verbunden war, genehmigte der Rat, daß er von jedem Bürgerkind „über die teure Zeit“ 2 Kreuzer erhebe.

Bis dahin scheint der Lehrer neben dem festgesetzten Schulgeld nur Naturalbefoldung bezogen zu haben. Im Jahre 1635, in welchem Andr. Schlegel wieder als Lehrer erscheint, wurden verschiedene Naturalbezüge in Geld umgewandelt und dem Schulmeister 20 fl. fix ausgesetzt, „damit er der Schule und Kirche warte.“ In den Jahren 1644—1657 sind als Lateinlehrer Georg Rebstein, Frdch. Keiner, und nach dessen Rücktritt, Paul Wassermann genannt. Im Jahre 1661 wird J. Frdch. Praß, vormaliger Stadtschreiber in Sigmaringen, und 1664 J. W. Spingler als Schulmeister bestellt, der aber 1666 den Schuldienst „christlicher Lieb zu Nutzen“ kündigt.

Da in den Donaustädten, speziell in Mengen, nur hin und wieder von lateinischen Schulmeistern die Rede ist, so geht daraus hervor, daß an der städtischen Schule etwas Latein gegeben wurde, daß aber für einen solchen Unterricht nicht ständig gesorgt war. Vorübergehend — 1668 bis 1670 — übernahm sogar das Kloster gegen eine Entschädigung von 20 fl., 3 Malter Korn und das herkömmliche Schulgeld den lateinischen Unterricht. Aber schon im Jahre 1670 verlangte die Bürgerschaft die Anstellung eines besonderen lateinischen Schulmeisters, welches Verlangen noch öfters mit der Begründung wiederholt wird, „damit die Kinder, und zwar eine möglichst große Zahl, besser unter-

\*) Vergl. das Schulwesen in Waldsee.

richtet werde.“ War es doch im Jahre 1660 vorgekommen, daß etliche Bürger ihre Kinder in das benachbarte Scheer in die Lateinschule schickten. Aber die Bemühungen des Magistrats, einen tüchtigen Lateinlehrer zu bekommen, blieben erfolglos.

Im Jahre 1672 wurde der Schuldienst G. F. Artelt, Stadtschreiber in Sigmaringen, übertragen, und dem alten Reiner, damit er nicht ganz brotlos sei, der Organistendienst zugewiesen. Artelt scheint von den Knaben, die er in der Musik unterrichtete, eine besondere Entschädigung gefordert zu haben. Das wird ihm von der Stadt untersagt; dabei wird er auch eindringlich gemahnt, die Kinder nicht ungebührlich zu züchtigen.

Bis daher scheint es mit der Sommerschule schlimm bestellt gewesen zu sein. Als daher im Jahre 1680 eine bischöflich-konstanziſche Viſitation ſtattfand, erging an den Rat das Anſinnen, daß nicht nur im Winter, ſondern möglichſt auch im Sommer Schule gehalten werde.

In den Jahren 1681—91 folgen ſich drei Lehrer, Frz. Gaſſer, Meinrad Wießer und der 1674 entlaſſene J. G. Artelt. Im Jahre 1692 wird einem Lehrer J. Konrad Schmidt verboten, für das Schreiben der Namenbüchlein (ABC-Büchlein) und für das Federſchneiden etwas zu fordern, und befohlen, ſich beim Züchtigen der Kinder keine Ausſchreitungen zu erlauben.

Längſt hatte man für eine gedeihlichere Entwicklung des ſtädtiſchen Schulweſens zeitweilige Viſitationen als notwendig erachtet, und es wurde vom Dekan an den Magiſtrat ein hierauf zielendes Geſuch eingereicht. An die Nachteile des fortwährenden Lehrerwechſels dachte man, wie es ſcheint, nicht. Darauf hin wurden am 15. Mai 1698 vier Mitglieder des Rats zu Viſitatoren beſtellt.

Es folgen nun als Schulmeiſter R. H. Obermüller und im Jahre 1700 der lateiniſche Schulmeiſter J. Amerſin aus Pfullendorf. Ihm wurde der übliche Eid abgenommen, ſowohl dem Dienſte getreu und fleißig vorzuſtehen, als auch, da ihm in Abweſenheit des Stadtschreibers einige Akten und Dokumente anvertraut würden, deren Inhalt geheim zu halten und ſolche an ſeine Behörde wiederum getreulich einzuliefern. Auch wurde ihm eine Erhöhung des Einkommens mit der Verpflichtung bewilligt, er habe, wenn der Stadtschreiber anderwärts nötig in Anſpruch genommen ſei, für ihn Schreibdienſt zu verſehen, ſoweit dies ohne Verſäumnis des Schul- und Kirchendienſts geſchehen könne. Vom Jahre 1703 bis 1708 fehlen Aufzeichnungen über die Schule.

Im Jahre 1708 wird ein Franz Knoblauch zum Schulmeiſter gewählt. Mit ihm ſcheint etwas mehr Stabilität in das Schulweſen Mengens gekommen zu ſein. Knoblauch bewirbt ſich unter Vorzeigung eines Em-

pfehlungsschreibens des Grafen von Königsegg um das Bürgerrecht für sich und seine Familie. Die Bürgeraufnahme erfolgte aber erst 1710. Er hatte 80 fl. zu hinterlegen; sein Sohn mußte nebst Erlegung der gewöhnlichen Gebühr „ein Jahr lang die neu Orgel umsonst schlagen,“ und der Vater erhielt die Auflage, sich mit Ober- und Untergewehr und mit einem Feuerkübel auszurüsten. Knoblauch wurde in Aufrechthaltung der Disziplin und eines fleißigen Schulbesuchs vom Magistrat kräftig unterstützt. Jedes säumige Kind hatte er dem Stadtamtmanne zu notieren, „damit es oder dessen Eltern mit Ortsgefängnis (Narrenhäusle) gezüchtigt würde.“

Im Jahre 1724 erscheint ein Hans Erg. Aufmann als Schulmeister, dem auch der Organistendienst übertragen wird, solange kein Bürger oder Bürgersohn darum anhalte. Im Jahre 1745 setzte ihm der Magistrat seiner Gebrechlichkeit halber einen Provisor; doch starb er im darauffolgenden Winter.

Bei der Neubesezung des Dienstes beschloß der Magistrat, den Schuldienst vom Organistendienst nicht zu trennen, dagegen dem Schulmeister die Auflage zu machen, sich einen der Musik kundigen Provisor zu halten. Die Befoldung des Schulmeisters wurde neu geregelt und von ihm verlangt, „daß er zur Belehrung der Jugend in der Musik und in den principis ohne Ausnahme, ob reich oder arm, nach seinem Gewissen verbunden sein solle; auch soll er und sein Provisor gehalten sein, in Stadtkanzleigeschäften, sonderlich bei Einrichtung des Archivs, sich gebrauchen zu lassen.“ Schließlich wurde noch bestimmt, „daß wer ein Botum ausschwäze, zwei Eimer Wein als Strafe geben, und daß der Schulmeister eine Tochter von Mengen heiraten solle.“ Zum Schulmeister wurde angenommen Franz Kav. Kessler aus Mengen und Erg. Pracht, den jedoch bei einem späteren Bittgesuch Kessler als nicht „capable“ erklärte.

Mit den Schulvisitationen wurde jetzt Ernst gemacht, und am 19. Dezember 1749 ordnete der Rat an, daß Unterbürgermeister Bauknecht und Baumeister Knoll alle 14 Tage die Schule besuchen und dem Magistrat referieren sollen, „wie sie die Jugend in Sitten und Belehrung der notwendigen Fundamente erfunden haben.“ Man war nämlich in letzter Zeit mit den dienstlichen Leistungen und dem sonstigen Verhalten Kesslers immer mehr unzufrieden geworden. Insbesondere mißfiel, daß er ein Fastnachtsspiel veranstaltet und hiebei mit vielen Bürgern in benachbarte Orte hinausgezogen sei. Dieses halber und weil er die Schule verabsäume und durch allzuspätes „Anheimgehen“ ein böses Beispiel gebe, wurde ihm Entlassung angedroht.

Infolge der neuen Organisation der Donaustädte, von welcher im

allgemeinen Teil schon die Rede war, wurde auch aufs neue der Schulbesuch eingeschärft und für die Kinder beiderlei Geschlechts die Schulzeit auf 6 Jahre, vom 6. oder 7. bis zum 12. Jahre festgesetzt und der Lehrer beauftragt, Verschämnißlisten anzulegen und dieselben alle Quartal der Schuldeputation vorzulegen. Die Eltern aber sollen es sich angelegen sein lassen, „die Kinder nach der Schulzeit von der Gasse ab- und sie zu Hause zum Lesen und Schreiben oder zu sonstiger Arbeit anzuhalten, wie denn auch die Obrigkeit, der Schulmeister und jeder Bürger die auf der Gasse müßig herumziehenden Kinder nach Hause weisen sollen.“ Wir sehen, die Schulaufsichtsorgane verraten keine allzugroße pädagogische Weisheit und verkannnten die Forderung: „Laßt die Kinder spielen und verkürzt und verbittert ihnen nicht die goldene Jugendzeit.“ Es wurden sogar Personen aufgestellt, über Kinder und Jünglinge Aufsicht zu führen und die Schuldigen beim Schulmeister zur Bestrafung anzuzeigen. „Die größeren Buben und ledigen Burschen aber sollen bei wiederholten und groben Vergehen von der Obrigkeit mit Karpatschenstreichen oder am nächsten Feiertag mit öffentlicher Aufstellung oder Linierung vor dem mittleren Altar, oder aber bei Buß mit Wasser und Brot ernstlich zu züchtigen sein.“

Die Schulordnung wurde wiederholt eingeschärft, „alle Afters- und Nachtschulen, die öfters nur als ein Vorwand zu unerlaubten Zusammenkünften dienen,“ wurden abgeschafft, als Ausnahme jedoch dem zum Mesner bestimmten, früher schon genannten Jörg Pracht gestattet, diejenigen Mädchen unterrichten zu dürfen, deren Eltern das Vertrauen zu ihm haben. Refler aber wurde, weil er der vielen Ermahnungen des Rats ungeachtet seinen Dienst nachlässig besorgte, am 22. Februar 1757 entlassen.

Im Winter des Jahres 1762 finden wir in Mengen einen Schulmeister Leop. Beck, Fourier aus Hedgingen, der aber alle Jahre um den Dienst anzuhalten hatte. Indessen hatte der alte Refler zu seinen Gunsten bei der Bürgerschaft Unterschriften gesammelt, und der Rat hatte die Schwäche, Refler um den vorigen Gehalt, „weil er wieder das Vertrauen eines Teils der Bürgerschaft genieße, sowie in Anbetracht des großen Notstandes seiner selbst und seiner Familie“ wieder anzustellen. Dagegen erhob Beck Klage, und Refler wurde seines Dienstes entsetzt und etablierte eine Winkel- schule; doch ordnete der Rat deren Einstellung an, „da bei dem zweifelhaften Charakter Reflers namentlich auch eine sittliche Gefährdung der Jugend zu befürchten wäre.“

Im Jahre 1771 erließ der innere und äußere Rat der Stadt eine neue „Schulordnung“, da die Zahl der Schüler beiderlei Geschlechts sich allmählich sehr ansehnlich vermehrt hatte.

Im Jahre 1782 wurde der Stadt zum Behuf der Einführung von Felbigers Normalmethode die Auflage gemacht, zwei neue Schulzimmer herzustellen. Es wurde ein Neubau aufgeführt, an dessen Kosten (842 fl.) das Reichsstift Buchau nach dem Verhältnis des Zehntenbezugs  $\frac{9}{16}$  zu tragen hatte. Als zweiter Lehrer ist in diesem Jahre ein J. Nep. Weiß genannt; ihm folgte 1784 Jof. Bizenauer, welcher die Normalschule in Freiburg mit großem Erfolg besucht hatte. Im Jahre 1804 wurde er von der K. k. Regierung in Freiburg zum Musterlehrer ernannt, erhielt 1824 nach dem Tode Beck's die erste Stelle und starb 1838 daselbst. —

## 2. Niedlingen.

Niedlingen, eine der ältesten Städte in Schwaben, in alten Urkunden Rude-lingen oder auch Kludelingen genannt, kam 1291 durch Kauf an Kaiser Albrecht von Österreich und wird schon 1255 eine Stadt genannt. Sie hatte ihr eigenes Dominium mit ansehnlichen Freiheiten.

Schöttle, ehemaliger Pfarrer in Seefirch († 1884), hat seiner Zeit sich die große Mühe genommen, die Pfarr- und andere Registraturen des Kapitels Niedlingen nach schulgeschichtlichen Nachrichten zu durchstöbern und stieß dabei auf eine schöne Anzahl vorreformatorischer Schulen, so in Messkirch, Markdorf, Buchau, Altheim, Heudorf, Uttenweiler, Alleshäusen, Seefirch und besonders in Niedlingen.

Hier wird schon (vergl. „Allgemeines über die Vorderöstr. Schulen S. 246) 1276 eine Schule genannt,\*) und in einer Urkunde vom 3. Mai 1295 tritt ein Conradus rector puerorum zu Niedlingen als Zeuge auf.\*\*\*) Im Jahre 1378 stiftete der „Schulmeister“ Konrad Monopp zu Niedlingen 20 Pfd. Heller für eine Messe und einen Kaplan dazu in die Spitalkirche\*\*\*). Monopp war verheiratet. Später wurde er Plebanus, d. h. Leutpriester genannt, wie eine Inschrift auf einer alten Mensa im Niedlinger Altertums-museum beweist: C. Monopp, p. (plebanus) fu(n) dav. h(oc) hospiti(um) et hanc aram cum bonis M. florr. (mit 1000 Gulden) anno do. 1378. Sein Bruder Nikolaus Monopp „artium liberalium magister“, d. h. lateinischer Schulmeister und zugleich Kaplan in Niedlingen.

Im Jahre 1380 ist zu Niedlingen ein Ulrich Keller als Schulmeister angestellt, was gleichfalls aus einer Urkunde hervorgeht, wo er als Zeuge unterzeichnet ist. Es ist derselbe, der vier Jahre später die Badestub am

\*) Stälin, Gesch. v. Württemberg I, S. 812, Calwer Kirchengeschichte S. 176.

\*\*) Kocher, Regesten, 104.

\*\*\*) Archiv Niedlingen.

Bruckthor ankaufte und 1407 einen Kaplan für den Marienaltar der Stadtpfarrkirche stiftete. \*)

Nach einem Niedlinger Zehnt- und Gültregister zwischen 1400 und 1414 war dem Schulmeister ein Garten zur Nutznießung angewiesen, der zum Spital zehntete.

1428 wird ein Petrus Schmidmaier, genannt Ringslecher, aus Inggoldingen gebürtig, als „beweibter“ Schulmeister der Stadt erwähnt. Er bekleidete die Stelle noch 1438.

Aus dem vorstehenden ist ersichtlich, daß Niedlingen in dieser Zeit mehrere Schulen und mehrere Lehrer hatte, und wie das Vorhandensein einer lateinischen Schule feststeht, die von den damaligen Geistlichen (Caplanen) „Magistri“ genannt, geleitet wurde, so kann auch das Bestehen einer niederen deutschen Schule, welche unter der Leitung des Schulmeister (Ludimagister, Ludimoderator, oder Ludimoderer genannt), stand, keinem Zweifel unterliegen. Es war gut, wenn der „Ludimoderer“ zugleich etwas Latein verstand. Wir finden sogar Kleriker, die aber nicht Priester waren, als Lehrer an der deutschen Schule zu Niedlingen, wie oben genannten Schmidmaier, während manche derselben, wie K. Monopp, ganz in den Dienst der Kirche eintraten.

Die deutschen Lehrer in den Stadtschulen waren im 15. und bis tief hinein ins 16. Jahrhundert meistens zugleich auch Stadtschreiber. Dieses Amt war eines der einträglichsten und begehrtesten. So begegnen wir zu Niedlingen in den Jahren 1466, 1470 und 1472 einem Bürgersohn Heinrich Weinschenk, der neben seinem Amt als Schulmeister zugleich die Stelle eines Grammateus oder Pronotarius, d. i. Stadtschreibers, inne hatte.

Als Lehrer an der Lateinschule wirkten zu Anfang, bezw. in der Mitte des 15. Jahrhunderts, die Geistlichen Magister Joh. Lupf und Magister Jak. Ringinger; später wird ein Magister Wilhelm Können, Nachprediger, erwähnt.

Die Schulen zu Niedlingen müssen in dieser Zeit von tüchtigen Kräften geleitet worden sein und sich einer guten Frequenz erfreut haben; das beweist die große Zahl von Niedlinger Studenten im letzten Viertel des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf den verschiedenen Universitäten Deutschlands, besonders der zu Freiburg und später zu Tübingen.

Als Schulhaus hatte bisher das zwischen der Greth, Stadthaus, und dem Nonnenkloster liegende Gebäude gedient. Im Jahre 1531 aber wurde in der sog. „Pfaffengasse“, wo ungefähr 13 Kapläne ihre Wohnung hatten (jetzt „Schulgasse“ geheißen), ein neues Schulhaus gebaut, während die „alte

\*) Archlv Niedlingen.

Schule“ dem Nachprediger als Wohnung angewiesen wurde und daher den Namen „Nachpräbikatur“ erhielt. Es waren im genannten Jahr nur sechs Lateinschüler da. Die Zahl der deutschen Schüler muß daher um so beträchtlicher gewesen sein, sonst wäre nicht einzusehen, wie man den Bau eines neuen Schulhauses hätte vornehmen können.

Sehr bemerkenswert ist eine Schulstiftung aus dem Jahre 1589. In diesem Jahre stiftete nämlich Andr. Jerin, Bischof zu Breslau und Bürgersohn von Niedlingen, ein Kapital von 1000 fl. mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinse mit 50 fl. an sechs brave arme Schulkinder, die den Choralgesang erlernen, verteilt werden sollen.

Wir können nun aus dem 16. und 17. Jahrhundert eine fast ununterbrochene Reihe von Lehrern an der deutsch-lateinischen Schule Niedlingens aufzählen, beschränken uns aber auf die Namhaftmachung der Ludimoderatoren.

In den Jahren 1595, 1610 und 1613 treffen wir einen Thomas Speidele als Ludimoderator; 1613 ruft eine Magdalena, die Schulmeisterin, den Rat der Stadt Mengen um Hilfe gegen einen Schuldnern an, der nicht bezahlen will.\*) Im Jahre 1624 ist ein Joh. Wild Schulmeister, 1659 ein Magister Konrd. Lochmaier als „beweibter Schulmeister“ aufgeführt.

Um das Jahr 1700, und wohl schon früher, waren drei Lehrer in den städtischen Schulen angestellt, nämlich zwei deutsche und ein lateinischer. Von den zwei ersteren war der eine ein Ludimoderator oder eigentlicher „Schuelmaister“, und der andere Provisor.

Im Jahre 1700 ist ein Joh. Krd. Schmid Ludimoderator in Niedlingen. In den Jahren 1705 und 1715 geschieht eines Barthol. Unger, Ludimoderator, Erwähnung; gleichzeitig — von 1706 an — wirkte mit ihm ein Gehilfe Joh. Melch. Christian, der dann 1721 zum Ludimoderator avancierte. Der Lehrer an der Lateinschule führte den Namen Präzeptor. Er war zugleich Regens chori, Organist und Musiklehrer. So ist z. B. in einem Niedlinger Fundationsbuch ein Ignatius Franziskus Nierer als Organist und Präzeptor verzeichnet, der allem nach zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Thätigkeit war.

Im Jahre 1748/49 wurde die deutsche Schule von der lateinischen Magistratsschule abgetrennt, und der Magistrat erließ für die erstere eine eigene Schulordnung. Dieselbe beginnt:

„Wir Bürgermeister und Rath der kays. kgl. D./A. Stadt Niedlingen füegen hiermit zu wissen, waßmassen uns müßbellebig zue Bernommen gekommen, daß einige Zeit hero untier der allhiefigen Jugent allerley ohnartigkeiten, sehr schlechte Zucht und Lehr

\*) Laub, Gesch. der 5 Donaufstädte, S. 158.

zu verspühren seye, Wir aber, daß nichts nützlicheres als die Kinder in ihrer Jugendsblüthe zu allen Ehrbaren Sitten, Gottesfürcht und Lehr anzuweisen für höchst notwendig zu seyn erachtet, so haben Wir den Herren Schuehmalstern zur genauisten Besiegeker zue Handen stellen lassen folgende Schuehordnung:

(Da dieselbe ziemlich umfangreich ist, können wir sie nur im Auszug geben.)

„Die lateinische Schule solle von der deutschen getrennt und letzterer der Unterricht im Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen vorbehalten sein.

Alle schultauglichen Kinder sollen bis zum 14. Jahr sommers und winters die Schule besuchen. Diese beginnt um  $\frac{1}{8}$  Uhr; von ihr aus werden die Kinder von ihren Lehrern zur hl. Messe geführt und hier beaufsichtigt, damit sie bei dem Aus- und Eingehen in die Kirche vor dem Tabernakel tiefe Reuerenz machen und sich andächtig betragen.

In der Schule muß das Kind dem Provisor und hernach dem Schulmeister aussagen, die Arbeiten werden korrigiert und zum Verbessern dem Schüler zurückgegeben.

Kein Kind soll weder in der lateinischen noch deutschen Schule ohne Vorwissen des Präzeptors oder Schulmeisters insolange zum Buchstabieren und Lesen nicht zugelassen werden, bis es zu dem einen oder andern tüchtig ist.

Von 10—11 Uhr hat der Präzeptor die Musikanten zu instruieren, während die beiden deutschen Schulmeister in den fünf Hauptstücken des Glaubens und in dem, was zur Weicht und Kommunion gehört, examnieren. Die Schule wird, wie mit Gebet begonnen, so auch mit Gebet geschlossen.

Der Nachmittagsunterricht beginnt um 12 Uhr und währt bis 3 Uhr. Von 3—4 Uhr ist wiederum Instruktion der Musikanten.

Jeden Tag sollen den Kindern ihre Fehler in der Redensart, in Sitten und Gebärden korrigiert werden, jedoch mit Geduld und absolute ohne ein Kind auf den Kopf zu schlagen, dagegen soll strenge bestraft werden, wenn

die Kinder nicht zur bestimmten Zeit in der Schule erscheinen; geistlicher und weltlicher Obrigkeit und ihrem vorgelegten Schulmeister den gebührenden Respekt nicht erweisen; in der Kirche sich ungebührlich verhalten,

Sommerszeit sich des gefährlichen Badens in der Donau und Winterzeiten im Schleifen oder Schlitten übersehen, in die Gärten einsteigen, mit Steinen werfen, mit anderen schlagen und raufen, in und außer der Schule schwärmen, jemanden etwas entfremden, fluchen und schwören, sich bei öffentlichen Gaukel-, Spiel- und Tanzplätzen einfinden, nicht alltäglich eine Schrift schreiben und in die Schul bringen und mit allerlei ausflüchten sich zu exkussieren suchen wollen.

Alle After- oder Nebenschulen, welche billig als eine Zerrüttung und Verwirrung der Jugend können angesehen werden, sollen von nun und zu allen Zeiten gänzlich abgeschafft und aufs schärfste bestraft werden.

Zur Vermehrung des Lobes Gottes durch die Jugend sollen die Kinder an den gewöhnlichen Sonntagen von der Schule aus in die „Weyler Kapelle“, bei ungünstiger Witterung in die St. Michaels-Kapelle zum Rosenkranz und von da zurück zur Christenlehre geführt und hier von einem Schulmeister beaufsichtigt werden.

Desgleichen haben die Herren deutsche Schulmeister alle Sonn- und Feiertag unter der Predigt abwechselungsweise im forderisten Mannstuhl Orth zu nehmen, der Präzeptor dagegen wird die Musikanten und die zur Musik nötigen Instrumente auflegen, damit ohne alle Confussion die Musik kan abgehalten werden. Unter



währendem Lobamt, weylen die Herren Schuelmeister der Musit abzuwarten und es nit an der Zeit haben, sollen die Kinder unter der Obsorg eines jweylligen Mehners stehen.

Wenn die Kinder an Sonn- und Feiertag in der Schule erscheinen, sollen sie die Schulmeister über die Christenlehre examinierten.

Ein jweyllger Präzeptor ist angewlesen, jährlich eine Messe, zwei Offertorien, zwei Congerte und drei voce Soli zu komponieren (wohl neu einzustudieren?) und die Knaben zum Choral zu instruieren, wosür ihm nachstehende Extrahonorlerung ausgesetzt sein solle:

Für die Latinität quartaliter 20 kr. und für die Instruktion des Singens 1 fl., hingegen für das Gelgen, \*) Orgel- oder Harfenschlagen monatlich 1 fl. empfangen.

Für das Buchstabieren, Lesen und Schreiben sollen die deutschen Lehrer, und zwar von Invocavit bis Pfingsten und von Pfingsten bis Michaelis, je mit 12 kr. von einem Kind, dann von Michaelis bis Thomä und von Thomä bis Invocavit 14 kr. erhalten und gleich verteilen, vor die Rechenkunst zu lehren aber quartaliter inclusive des Schreibens und Lesens 24 kr. erhalten. Für unbemittelte Eltern soll das Schulgeld bezahlt werden.“

Das Minißtrieren bei der hl. Messe anlangend, wurde noch befohlen, daß an Festtagen bei dem Lobamt vier wohlabgerichtete, an anderen Tagen aber auch die kleineren Schulknaben wechselweise dem Priester am Altare dienen können.

Der Schlußparagraph befiehlt, daß die aufgeführten Punkte sowohl von den Präzeptoren als von den deutschen Schulmeistern bester maßen und auf das genaueste erfüllt und sie sich von aller schwerer Verantwortung oder gar gänzlicher Cassation zu hüten wissen werden.

Geben und mit unserem größeren Statt Signet Corroboriret.“

Den 17. Decembris 1748.

L. S. \*\*)

Später kamen noch weitere Punkte dazu mit der Begründung: „Wehlen die Schuelmeister schon eine wohl eingerichtete Schuelordnung vom 17. Dez. 1748 in Händen haben, so ist solche auch ferner beyzubehalten, beynebens aber, da solche in einem so anderen Defektus, nachstehende Punkte beygetragen worden:

Nachdem die Schulmeister die vorgeschriebene Ordnung bisher sehr schlecht zum Schaden des Ganzen beobachtet haben, so werden sie nochmals nicht nur „ernstgemessen an ihre Schuldigkeit erinnert, sondern ihnen auch nachdrucksamst bedtten, daß sofern selbe nit hierob genau halten würden, sie anfänglich willkürlich gestrafet und nach Wiederholung des Vergehens gar cassiret werden sollen.“

Die Schulmeister legten alle Schuld auf die Eltern, die ihre Kinder unfleißig zur Schule schickten. Die Lehrer sollten daher die Säumigen dem Magistrat anzeigen, damit sie zwangsweise hiezu angehalten werden könnten. Auch solle, da viele Eltern ihre Kinder aus der Schule nehmen, bevor dieselben hinlänglich unterrichtet sind, in Zukunft keines aus der Schule entlassen werden, es sei denn vorher vom Magistrat darüber Resolution gefaßt, ob dasselbe entlassen werden könne oder nicht.

\*) Später wurde der Unterricht im Violinspiel wie das Singen mit quartaliter 1 fl. honorirt.

\*\*) Das Original befindet sich im Stadtarchiv Nieslingen.

„Es sei übrigens Erfahrungssache,“ klagt der Magistrat, „daß viele Kinder bei ihrer Entlassung aus der Schule so schlecht instruiert seien, daß sie, wenn zu mannbaren Jahren gekommen, nicht einmal einen Brief schreiben, einen Conto oder eine Quittung ausstellen können.“

„Um taugliche Bürger dem gemeinen Wesen aufzuziehen“, werden daher die Schulmeister angewiesen, daß sie „einen genauen Ausschuß unter ihren Kindern machen, zu was jedes derselben tauglich und nachgestaltfame der Fähigkeit des vorhandenen Subjekts demselben anfänglich Briefe, dann Conti, Quittungen diktieren, selbe korrigieren, und nachdem solches hierin einen Fortgang gemacht, demselben aufzutragen, daß es dergleichen aus eigenem Kopfe aufsetze und zur Korrektur vorlege.“ Die Hausaufgaben sollen genau korrigiert und bei den unterstrichenen Fehlern gezeigt werden, wie sie verbessert werden müssen.

Es wird ferner den Schulmeistern aufgetragen, daß sie alle drei die Predigt frequentieren und die Kinder nachher darüber abfragen, die Unachtsamkeit bestrafen und die Aufmerksamkeit belohnen, zu welchem Zweck ihnen vom Spitalamt die nötigen Mittel abgegeben werden sollen.

Da durch die Abhaltung und Produzierung von Comödien öfters der Schuldienst notleiden mußte, wird den Schulmeistern befohlen, für die Zukunft solche zu unterlassen, es hätten denn dieselben dem Magistrat die Exemplare vorgewiesen und zur Aufführung die Erlaubnis erhalten.

Der Magistrat ist in dieser Beziehung der Meinung — und wir müssen ihm beistimmen — „daß es den Kindern zur pflanzung guetter Sitte dienlicher sei, wann solche die Fehler ihrer schuehl-Kinder, es mögen solche in eine ohnart oder wohl gar boßheith bestehen, wachsam korrigieren, die natürlichen oder auch zum öfteren angenommenen ohnarthen anfänglich gelassen, dann auch mit schlägen oder anderen anständigen Strafmitteln geziemend zu ahnden und zu verbessern sich angelegen sein lassen.“

Um die Vergehen ihrer Kinder außerhalb der Schule zu erfahren, sollen aus ihrer Mitte taugliche als Aufseher aufgestellt werden.

Endlich werden den Lehrern noch unvorhergesehene Visitationen in Aussicht gestellt. —

Die Gemeindeorganisation vom Jahre 1772 beschäftigt sich ebenfalls mit der Schule. Darin ist bestimmt, daß sich die Schulmeister nach der bisherigen Schulordnung von 1748 zu verhalten haben. Der Magistrat wird ein Verzeichnis von allen schulpflichtigen Kindern anfertigen lassen und solches alle Jahre nach Michaelis dem Schulmeister zustellen. Die Lehrer sind verpflichtet, von 14 zu 14 Tagen, oder wenigstens von Monat zu Monat dem Stadtmann die Anzeige von den Kindern zu machen, welche aus der Schule weggeblieben sind. Der Stadtmann hat die Lehrer hierin kräftig

zu unsterklichen und wird die Eltern durch Straf- und Zwangsmittel nötigen, daß sie ihre Kinder so lange fleißig in die Schule schicken, bis sie anständig und notdürftig unterrichtet sind.

Unter Beziehung des Stadtpfarrers und der Geistlichkeit sollen sodann die Schulen des Jahres wenigstens einmal, sonderlich aber zur Fastenzeit, wo die Kinder zur österlichen Beicht und zum Empfang des hl. Abendmahls vorbereitet werden, „genau durchsucht und die eingeschlichenen Fehler und Mängel jedesmal abgestellt werden.“

Wie wir oben angeführt, war der Zubrang Niedlinger junger Leute zu den Universitätsstudien in früheren Jahrhunderten ein sehr bedeutender. Diese Vorliebe der Eltern, ihre Kinder studieren zu lassen, scheint auch zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts vorhanden gewesen zu sein, wenn anders eine Bestimmung in vorgenannter Gemeindeorganisation einen Zweck haben sollte, wo es heißt: „Durch das Studieren ihrer Kinder sind viele Eltern in das Verderben gebracht worden. Um nun dem übertriebenen Eifer zu steuern, soll, ehe die Kinder dem Studium gewidmet werden, die Anzeige beim Magistrat und von diesem beim Kgl. kaiserl. Oberamte betreffs der Mittel der Eltern des Studenten, der Anzahl deren Kinder, der Fähigkeit des Kandidaten gemacht und alle Jahr die Testimonia unerschlossen eingesandt werden, damit hierin Rat geschafft und die Eltern und Kinder beizeit dem Fall und Verderben entzogen werden.“

Am 21. November 1782 wurde auf Befehl der Regierung wie in allen Oesterreichischen Vorlanden, so auch in Niedlingen die sog. Normalschule eingeführt. Doch wollte es, wie anderwärts, mit dieser Neuerung in Stadt und Bezirk nicht recht vorwärts gehen.

Die Kriegsjahre zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts waren der Aufrechterhaltung der Schulordnung höchst ungünstig, weshalb der Magistrat am 18. November 1801 sich veranlaßt sah, zur Herstellung einer besseren Disziplin den Schulkindern sowohl, als den drei Lehrern an den drei Klassen der Elementarschule weitere Maßregeln zur pünktlichen Befolgung vorzulegen.

Die in 23 Ziffern aufgeführten Punkte sind größtenteils Wiederholungen oder schärfere Fassungen der oben mitgetheilten Schulordnung. Sie beziehen sich auf den Kirchenbesuch, auf die Heranbildung von Chorknaben und Ministranten und auf das Orgelspiel. Letzteres betr. ist gesagt: „Niemals sollen auf der Orgel Tänze, Walzer und andere religions-widrige Gangeleyen von den Lehrern selbst produziert, noch von andern produziert zugelassen werden.“

Es werden sodann sonn- und feiertägliche Wiederholungsstunden angeordnet, wobei alle Knaben und Mädchen zu erscheinen hatten,

welche noch nicht über vier Jahre vollständig von der Schule entlassen waren. Denjenigen, welche im Besuch der Sonn- und Feiertagschulen sich saumselig zeigten, „soll bei ihrer allenfalls vorhabenden Standesänderung oder Ver-ehelichung der erforderliche Heiratsconsens nicht erteilt werden, es sei denn, daß sie sich hievon schriftlich ausweisen, daß sie in den notwendigsten Religions-grundsätzen genugsam unterrichtet zu sein befunden worden.“

In der Schule sollen die Lehrer fleißig bei ihren angewiesenen Unter-richtsgegenständen bleiben, nie, außer am Donnerstag nachmittag, Vakanz geben, die Kinder ohne die mindeste Parteilichkeit behandeln u. s. w.

Nebst allem diesem wird den Lehrern noch „privat“ anbefohlen, die Kinder zu keinem Hausgebrauch, Holz- und Wassertragen u. dergl. anstellen zu lassen, auch stets in einer angemessenen Kleidung, „niemals in der Schule, einem so ehrwürdigen Orte, wie ein Burz (Burzhenne), die rückwärts keine Federn hat, in einer bübisch gestuzten, sondern in einer lang gefetzten, männ-lichen Rockkleidung zu erscheinen, noch viel weniger für ihre Person nieder-trächtige, schmutzige, schmarozartige Mittrinker und Spielleute, am aller-wenigsten aber von Hunden durch Kirche, Stadt, Feld und Wald begleitete und wie stinkende Stalljunker kurz gekleidete Jäger, Wildschützen und Wil-derer zu machen“.\*)

Unter württembergischer Regierung nahm das Schulwesen überall einen bedeutenden Aufschwung. Im Jahre 1812 besaß die Stadt außer der lateinischen Schule mit einem Lehrer und den drei deutschen Schulen eine Zeichnungsschule mit einem Zeichnungslehrer und eine Industrieschule. Im Jahre 1827 ward neben dem alten Schulhause an Stelle des früheren Spritzenhauses eine besondere Mädchenschule gebaut.

(Bearbeitet nach: „Beiträge zur Geschichte der Stadt Niedlingen“. Nach ge-druckten und handschriftlichen Quellen von Albert Breitsfeld, cand. theol.)

### 3. Munderkingen.

Österreich erwarb die Stadt Munderkingen schon im Jahre 1291 oder 1297 und verleh ihr verschiedene Rechte und Freiheiten. Sie ist eine der sogenannten fünf österröichlichen Donaufürde in Ober- seit 1752 in Borderösterreich.

Mit Kirche und Schule scheint es in Munderkingen von jeher gut bestellt ge-wesen zu sein. Im Jahre 1388 wurde die Pfarrei zu Kirchen und Munderkingen dem Kloster Marchthal inkorporiert und von einem Klostergeistlichen versehen. In den folgenden Jahren wurden verschiedene Kaplanelen errichtet, und 1495 stifteten der Kirch-herr und die Kapläne mit Erlaubnis des Abts von Marchthal eine Priesterbruderschaft, welche 1497 aus sieben Priestern bestand. Noch im Jahr 1766 waren in Munder-kingen drei Prämonstratenser aus Marchthal, welche die Pfarrei versahen, und drei Beneficlaten.

\*) Archiv Niedlingen.

Die Schulen anlangend wird erstmals im Jahre 1291 ein „rector puerorum“ Ludwig erwähnt, dann wieder 1392, dann 1437 ein Konrad Knapp, Schulmeister, und 1484 ein Konrad Murer. Auf eine gute Lateinschule, die 1650 zu einem Lyceum erhoben wurde, lassen die nicht wenigen Söhne der Stadt und Umgebung schließen, welche nach den Universitäts-Matrikeln im Zeitalter des Humanismus auf Hochschulen da und dort studiert haben. Für diese Schule war auch ein eigenes Schulhaus vorhanden. Es befand sich an der Ecke der großen Pfarrscheuer und ging wohl im 30jährigen Kriege zu Grunde. An seine Stelle trat das sogenannte „Stadthaus“, die Amtswohnung des Chorregenten, der zugleich Latein- und Musiklehrer war. Später wurde der Dienst eines Chorregenten und Organisten einem Volksschullehrer übertragen.

Wann die deutsche Schule von der lateinischen getrennt und selbständig wurde, war nicht zu ermitteln. Nach Schöttle hat ein deutscher Schulmeister 1624 auch die Mädchen im Schreiben unterrichtet; 1642 war ein Michael Kneer Schulmeister und Organist. Ein Schulgesetz (wohl eine städtische Schulverordnung) wurde 1744 erlassen. In der ältesten Zeit finden wir nur einen, später zwei deutsche Lehrer, aber kein Schulhaus. Die Kinder wurden vielmehr in gemieteten Lokalen unterrichtet, die häufig von den Schulmeistern mit eigenen Häusern der Schulgemeinde überlassen wurden. Erst im Jahre 1811 erwarb die Stadt zwei Schulzimmer in dem ehemaligen Spital, um diese Zeit Kaserne. So blieb es bis zum Jahre 1830, in welchem Jahre die seit undenklichen Zeiten dem Hospital zugehörigen Wohn- und Ökonomiegebäude käuflich erworben und zu Schulen und Lehrerwohnungen eingerichtet wurden.

Ohne Zweifel ist es vielfach dem guten Stand der Schulen zuzuschreiben, daß Munderkingen eine stattliche Zahl von Männern unter seinen Söhnen aufweist, welche sich einen dauernden Namen erworben haben.

#### 4. Saulgau.

Saulgau wird zum erstenmal im Jahre 819 genannt, da der Kaiser Ludwig der Fromme die Kirche in villa Sulogau dem Kloster Buchau schenkte. Die Landesherrschaft und die hohe Obrigkeit war ein Zugehör der Grafen von Friedberg. Nach manchem Wechsel in der Herrschaft kam Saulgau im Jahre 1080 durch Kauf von dem Truchseß von Waldburg bleibend an das Österreichische Haus. Als vorderösterreichische Munizipalstadt war Saulgau unter das Ober- oder Kreisamt Nellenburg gestellt. Im übrigen regierte sich die Stadt selber durch ihren eigenen Magtstrat, an der Spitze der Bürgermeister.

Nachrichten über die Schulen Saulgaus enthält die Pfarrchronik \*)

\*) „Bearbeitet auf Grund archivalischer Forschungen von mehreren Freunden geschichtlicher Forschungen“ unter Leitung des Herrn Kaplan und Stadtpfarrverweisers Hafen im Jahre 1850.

doch nur in spärlicher Weise. Hiernach war schon 1481 ein öffentlich angestellter Schulmeister in Saulgau. Er hat wahrscheinlich nur die Knaben unterrichtet. Die Mädchen fanden ihren Unterricht in dem 1375 gestifteten Nonnenkloster — Franziskanerinnen. Dafür erhielt dasselbe (pag. 68/69), wenigstens in späterer Zeit bis zur Aufhebung, von der Stadt jährlich 85 Gulden.

Wegen großer Nachlässigkeit wird im Jahre 1649 der einzige Lehrer Müller, abgesetzt und Schulmeister Balley berufen. Als Besoldung bezog derselbe drei Fauchert Ader und vierteljährlich 6 Bagen von jedem Schulknaben. (pag. 114.)

Im Jahre 1661 wurde der erste Präzeptor angestellt, d. i. ein Schulmeister, Organist und Musiklehrer, der die Knaben, welche Lust und Fähigkeit hatten, neben den übrigen Gegenständen auch Latein zu lehren hatte. Die Belohnung dieses lateinischen und deutschen Lehrers bestand nebst bedeutenden Schulgeldern in 52 Gulden an Geld, 3 Malter Kernen, 3 Malter Roggen, 1 Malter Haber, 4 Simri Gersten (=  $\frac{1}{2}$  Malter) und 4 Simri Erbsen. (pag. 118.) Aus dem Jahre 1662 berichtet die Chronik: „Obwohl die Klosterfrauen alle Mädchen unterrichteten, und obwohl man die Schule bloß bis etwa zum 10. Jahr zu besuchen hatte, hielt man es doch für notwendig, einen zweiten Lehrer (wohl den obigen Präzeptor) anzustellen.“ Es kam jedoch diese Anstellung nicht zu stande; erst im Jahre 1749 ist von der förmlichen Anstellung eines zweiten Knabenlehrers die Rede.

Im Jahre 1782 wurde das Frauenkloster aufgehoben, und die Stadt war genötigt, jetzt auch einen Mädchenlehrer anzustellen. In dieser Zeit waren die Lehrer Matth. Hoch und Ignaz Blaas, Knabenlehrer, und Anton Bugengeiger, Mädchenlehrer, angestellt. Der letztere vertauschte jedoch später seine Stelle mit dem Kanzlisten Frz. Stener. Grundlegend für eine allgemeine Schulreform in den neuen katholischen Landesteilen war die vom Geistlichen Rat v. Brentano verfaßte Instruktion: „Anleitung, wie man auf dem Lande Schule halten soll“, sowie ein Erlaß vom 10. September 1807, „in welchem sämtlichen katholischen Pfarrherren in den Kgl. Staaten der Auftrag erteilt wird, verschiedene Fragen (es sind deren im ganzen 26) über das Schulwesen im allgemeinen gründlich zu beantworten und ihre schriftlichen Beantwortungen in Zeit eines Monats an den Dekan oder Dekanatskommissär einzuschicken.“ Diese Fragen wurden im Staatsanzeiger und Regierungsblatt Nr. 83 vom gleichen Jahre veröffentlicht, und der I. Band der „Geschichte des Volksschulwesens“ hat sie S. 79 zum Abdruck gebracht.

In der Pfarrchronik in Saulgau befindet sich der Bericht des Stadt-

pfarrers, Joh. Michael Illmensee, Dr. theol., auf diese Fragen vom 14. Oktober 1807. Da derselbe einiges Licht über die Schulen Saulgaus und der Filialschulen verbreitet, geben wir hier eine kurze Zusammenstellung.

Hiernach bestand in der Stadt Saulgau um diese Zeit eine zweiklassige Knabenschule und eine einklassige Mädchenschule. Die Unterrichtszeit erstreckte sich im Sommer und Winter vor- und nachmittags je auf 4 Stunden des Tags. Mittwochs- und Samstags nachmittags war Vakanz, und der Sommerkurs wurde in den Monaten Juli und August ausgesetzt. Der Eintritt in die Schule geschah mit 6 Jahren, der Austritt gewöhnlich mit 12 Jahren; die erste Kinderkommunion — diese Notiz findet sich an einer Stelle der Pfarrchronik (pag. 142) und stammt aus dem Jahre 1737 — mit Kindern von 10—11 Jahren wurde am Palmsonntag gehalten. Religionsunterricht — es ist wohl der Beicht- und Kommunionunterricht gemeint — wird in der Schule bloß während der Fastenzeit erteilt, und zwar vom Pfarrer für die Schuljugend von Saulgau und Bondorf in Saulgau, vom Cooperator für Haid, Bogenweiler, Nieden, Wilhelmsweiler in Wilfertsweiler.

In Beantwortung der Fragen des Regierungserlasses vom Jahre 1807: „Ob und wie oft der Pfarrer in der Woche die Schule besuche, und ob und wie oft er oder der Kaplan den Religionsunterricht in der Schule gebe,“ sagt der Bericht: „Gewöhnlich besucht der Pfarrer sowohl im Sommer als im Winter wochentlich zweimal die Schule und ebenso auch der Katechet, ein Franziskaner, und erklären da im Religionsunterricht den einen Tag den österr. Katechismus, den anderen das Evangelium nach österr. Methode.“

In der Werktagsschule sind die Lehrgegenstände für Knaben und Mädchen: Erkenntnis der Buchstaben, Buchstabieren, Lesen, Gedrucktes und Geschriebenes, deutsch und lateinisch, Schön- und Rechtschreiben, Diktandoschreiben, Rechnen, bes. auch Kopfrechnen, Religionslehre und Erklärung des sonntägl. Evangeliums: „alles nach dem österreichischen Methodenbuch.“

In der Sonntagschule, welche für Jünglinge und Jungfrauen gesondert nachmittags von 3—4 Uhr gehalten wurde, wurden vom Stadtpfarrer und Katecheten die sonntäglichen Evangelien und etwas aus der „planmäßigen bibl. Geschichte“ oder Haplers Religionsgeschichte erklärt; den Lehrern lag ob: das Lesen aus Kochows Kinderfreund, Diktate von Kontos oder Sittensprüchen, auch Rechnen und bisweilen etwas aus der Naturgeschichte.

Solange Saulgau österreichisch war, war eine Magistratsperson und zuletzt der Syndikus der Stadt als Schulaufseher bestellt und aus dem städtischen Arxarium mit 10 fl. besoldet. Als Schulkommissär war zur Zeit

der Berichterstattung Prof. M. Liebermann von Rottenburg vom Kreisamt Neellenburg aufgestellt. \*)

Am Ende des Winterkurses wurde in Gegenwart der Ortsgeistlichkeit, des Magistrats und anderer Honoratioren öffentliche Prüfung von dem Schul-

\*) Rottenburg ist mit den fünf Donaustädten eine der ältesten Besitzungen in den österreichischen Vorlanden. Sein Schulwesen teilte das Schicksal der Vorlande überhaupt. Daß es schon sehr frühe eine deutsche Schule gehabt, geht aus einer Notiz der Chronik von Luz v. Luzenhardt, 1609, hervor, wenn es da heißt: „In dieser Stadt hatte es auch vor Jahren viel Juden gehabt. Ir Synagog oder Schuel haben sy gehabt bei der Teutschen Schuel. . .“ Nun aber erteilte Kaiser Ferdinand im Jahre 1525 der Stadt den Freiheitsbrief, „daß kein Jude mehr leihen, noch Schuldlagen von Juden bei den Gerichten angenommen werden dürfen.“ Im Jahre 1697 verlangte das Chorstift zu St. Moriz einen Schullehrer für Ehingen a. N. Im Jahre 1766 war ein Schullehrer in Rottenburg und ein solcher zu Ehingen, und außerdem eine „Maitle-Schullehrerin“ angestellt. Ihr waren nach Beschluß der Stadtkanzlei vom 1. Juni 1768 zur Begleitung und Aufsicht bei der Fronleichnamspozzession drei Personen beigegeben, von welcher jede 10 kr. erhielt, während dem Ludimagister und dem Mesner je 20 kr. ausbezahlt wurden. Im Jahre 1774 sollte in Rottenburg aus den Mitteln des aufgehobenen Jesuitenlosters eine Normal-schule mit zwei geistlichen Katecheten und fünf weltlichen Lehrern errichtet werden. Indes scheint die alsbaldige Ausführung des Plans Hindernissen begegnet zu sein; denn erst 1786 und 1788 wurden zum Zwecke der Einführung von Seiten der Regierung von Freiburg angestellt und aus dem österreichischen Schulfond bezahlt:

- 1) Ein weltlicher Kreisshulkommissär mit dem Rang eines kaiserl. kgl. Oberamtsrats in der Person des J. Mich. Liebermann, vorher Normal-lehrer in Freiburg, Gehalt — 852 fl.;
- 2) speziell für Rottenburg ein geistlicher Schuldirektor der Normalschule in der Person des P. Stanislaus, Karmeliter, Besoldung — 70 fl.;
- 3) ein Professor der lateinischen Sprache; Besoldung — 350 fl.;
- 4) ein Lehrer der Meßkunst und des Rechnens, Besoldung — 300 fl.;
- 5) ein Katechet, Besoldung — 200 fl.;

Von Seiten der Stadt wurden angestellt und besoldet:

- 6) der schon seit 1772 im Amt stehende Jos. Gilly, Schulhalter und Chorregent, Besoldung mit Einschluß des Weihnachtssingens an Geld und Frucht — 154 fl. 51 kr.;
- 7) die Normallehrer A. Ullmann, M. Holzappel, Frz. Stimmler und Jg. Wetmann mit Besoldungen von 150—220 fl.

Vom Jahre 1788 bis zum Jahre 1795 war Dr. L. A. Hasler Stadtpfarrer in Rottenburg und wurde dann nach Oberndorf a. N. befördert. Am 2. Aug. 1802 wurde er zum Oberaufseher über die 310 Schulen des Schwäb. Österreich bestellt; über seine Schulthätigkeit als Stadtpfarrer, wie als Oberaufseher ist jedoch in seiner von ihm verfaßten Chronik von Rottenburg nichts enthalten. Ihm folgte als Stadtpfarrer Dr. Konrad Schmid von Unlingen, der sich an diesem Orte um das Schulwesen sehr verdient gemacht hatte. (Mitget. v. Hr. Oberl. St.)



kommissär abgehalten. Gewöhnlich prüfte der Geistliche und Katechet, bisweilen aus anderen Gegenständen auch der Schulaufseher. Den Kindern wurden gewöhnlich auf Kosten der Stadtkasse Bücher als Geschenke ausgeteilt.

In Saulgau waren zwei Schulhäuser vorhanden, in welchen auch die Lehrer mit ihren Familien wohnten. Dagegen fehlte es an einem Schulfond — „außer daß ich,“ fügt der Berichterstatter hinzu, „für ehemalige Gastmahle 50 fl. als Normalbetrag jährlich abzureichen habe.“ Desgleichen fehlte es auch an einer Schulbibliothek. Der Stadtpfarrer machte daher den Vorschlag, die 10 fl., welche alljährlich der bisherige Schulaufseher bezog, hierauf zu verwenden, um so einen kleinen Anfang zu machen.

Der Lehrer Matth. Hoch an der oberen Knaben-Klasse war ein gebürtiger Saulgauer und versah um diese Zeit schon 21 Jahre lang den Dienst. Er war in der Normalschule zu Freiburg ausgebildet und 1784 nicht nur dort, sondern auch 1789, nachdem er von Radolfszell als Lehrer nach Saulgau berufen worden war, von dem Schulkommissär Joh. Mich. Liebermann in Rottenburg geprüft worden. Sein Einkommen belief sich als Lehrer und Pfarrorganist an Geld, Früchten und Holz auf — 314 Gulden.

Der Lehrer an der ersten Knabenklasse, Jgnaz Blaas, gleichfalls ein Saulgauer, versah diesen Dienst seit dem Jahre 1788, wurde in Saulgau vorgebildet und war vor seiner Anstellung gleichfalls in Rottenburg geprüft worden. Sein Einkommen belief sich auf — 193 fl. 14 kr.

Der Lehrer an der ersten und zweiten Mädchenklasse, Xaver Stener, ebenfalls von Saulgau gebürtig, versah nun diese Zeit den Dienst ohne Gehilfen schon 10 Jahre. Er war in Saulgau und Ehingen gebildet worden und erhielt nach seiner Prüfung durch den Schulkommissär hier seine erste Anstellung. Sein Einkommen betrug 214 fl. 11 kr.

Gegen öftere Schulverfäumnisse wurden die Eltern, so war es angeordnet, anfangs des Winterkurses durch eine Schulpredigt ermahnt und von dem Oberamt zu ihrer Pflicht angehalten. Der Stadtpfarrer hatte in Folge der kräftigen Unterstützung des Oberamts über unfleißigen Schulbesuch nicht sonderlich zu klagen. Auch war er in der glücklichen Lage, allen seinen Lehrern, sowohl wegen ihres sittlichen Charakters, als wegen ihres Fleißes, Dienst-eifers und ihrer Kenntnisse das vollste Lob zu spenden.

Noch erfahren wir aus dem Bericht, daß in Saulgau um diese Zeit keine eigentliche Realschule und keine Lateinschule vorhanden, auch kein Lehrer zur Erlernung des Zeichnens und fremder Sprachen angestellt war.

Die Einführung einer Industrieschule für Mädchen, meint der

Berichterstatter, dürfte um ein Merkliches dadurch erleichtert werden, daß in Saugau vier in weiblichen Arbeiten geschickte Exklosterfrauen wohnen, die sich diesem Geschäfte unterziehen könnten.

Einen besonderen Abschnitt in der Pfarrchronik Saugaus bilden die Kinder- oder Schülerfeste.

„Das älteste Schülerfest, das Gregorifest, zu Ehren des hl. Kirchenlehrers Gregorius, dessen Fest am 12. März gefeiert wird, ist vielleicht schon vor der Pest und vor dem Schwedenkrieg hier eingeführt worden. Um's Jahr 1700 bestand es schon als ein althergebrachtes Fest. — An diesem Tag begab sich die muntere Schuljugend in die Schullokale, und dann zogen die Kinder paarweise und nach der Lokation geordnet in die Kirche. Hier wurde ein feierliches Amt gehalten. Nach dem Gottesdienste wurden die fähigsten Schüler von ihren Mitschülern nach Hause geleitet, wo sie von den Eltern bewirtet wurden. — Oft kehrte man auch wieder in die Schule zurück, und die Lehrer vergalteten die erhaltenen Geschenke mit Austeilung von allerlei Spiel- und Eßwaren.“

Das zweite Schülerfest war das sog. Bechtle (Bechtler?), welches von 1700—1815 jährlich am Dienstag vor dem Fastnachtsdienstag gehalten wurde. — Am Morgen war Gottesdienst. Nachmittags sammelten sich die Schüler vor dem Schulhaus, die Knaben mit Fahnen und Säbeln als Soldaten, die Mädchen mit verzierten Schildchen und Tafeln. Um 1 Uhr bewegte sich der festliche Zug durch alle Straßen der Stadt. Hierauf begaben sich die Knaben in ein zum voraus bezeichnetes Wirtshaus. Hier ward unter der Aufsicht der Lehrer bis zur Dämmerung gegessen, getrunken, gejubelt, getanzt. — Oft fuhren die Kinder auf Fuhrschlitten durch die Stadt und gaben theatralische Vorstellungen aus der bibl. Geschichte. — Auch die Trachten und Lebensarten verschiedener Völker wurden bisweilen dargestellt.

Das dritte Schülerfest fiel in die Oktav des hl. Johannes des Täufers. Aus Freude über den längsten Tag wurde in der Nähe der städtischen Ziegelhütte jährlich das Skt. Johannisfeuer angezündet, worüber Knaben und Mädchen, Jünglinge und Jungfrauen miteinander hüpfen. Beim Einsammeln des nötigen Holzes brauchte man den Spruch:

„Skt. Veit, Skt. Veit, Skt. Florian,  
Heute ist Johannistag,  
Gand is (gebt uns) au a Scheittle raus,  
Zwoi oder drui,  
Und kommet au zum Fuir;

Scheitle, Scheitle raus,  
Oder i schla a Loch ins Haus."

(Pfarrchronik pag. 128 und 129.)

Die Filialorte Bondorf und Haid hatten wahrscheinlich schon frühe eigene Schulen. Doch wird erst 1768 in Haid erstmals eines Schulmeisters Erwähnung gethan, nämlich eines Franziskanerbruders. Er lebte in einer Klausur, mit der eine Kapelle und ein Gärtchen verbunden war. Diese Klausur war auch nachmals das Schulhaus, wo sich alle Kinder aus den Filialorten Glochen, Schwarzenbach, Bogenweiler und Haid versammelten. Aber das Amt Scheer hatte, trotz der Einprache des Stadtpfarramts, wie es in dem schon mehrfach angezogenen Bericht vom Jahre 1807 heißt, zum großen Schaden des Schulunterrichts diese Klausur an zwei Pfründner von Haid überlassen. „Seit dieser Zeit muß man froh sein, wenn ein Bauer eine wenn auch nicht geräumige Stube zur Winterschule herleiht, in welcher die Kinder von Glochen und Schwarzenbach nicht mehr Platz haben und darum eine auswärtige Schule besuchen.“ Im Jahre 1802 machte der „bisherige“ Lehrer von Haid, Halder, eine Schulstiftung von 450 Gulden. Nach der Pfarrchronik pag. 182 wurde auch eine Zeit lang in Wilfertweiler und Bogenweiler von sog. Winterschulmeistern Schule gehalten.

Im Jahre 1807 war der Lehrer Franziskus Stener, der die Schule in Haid von Saulgau aus versehen hatte, gestorben. Er hatte vom Kinde wöchentlich 3 kr. als Belohnung bezogen, die sich für den Winter auf ca. 38 Gulden belief.

Bondorf hatte seit 1800, wo der Ort durch eine Feuersbrunst eingeäschert wurde, ein neues Schulhaus. Der Bericht spricht von einem Schulmeister Jos. Michelberger, sonst ein Zimmermann, von Bondorf gebürtig, der schon 22 Jahre die Schule versehen hat, in Saulgau etwas in die Normalmethode eingeweiht und in Rottenburg geprüft worden war. Als Belohnung erhielt er für den Winter die Woche hindurch 1 fl. 22 kr., und dazu ein Klafter Holz — Summe des Einkommens — 24 Gulden.

### 5. Waldsee.

Waldsee, das alte Walachsee im 10. Jahrhundert, ist eine der ersten Niederlassungen in Schwaben und darf mit ziemlicher Sicherheit ins 4. Jahrhundert gesetzt werden, zumal auch in verhältnismäßig sehr früher Zeit urkundliche Nachrichten sich zeigen, nach welchen Waldsee 851 mit einer Kirche und einer Villa der fränkischen Könige erscheint. Im Jahre 1331 kam Waldsee unter Herzoglich österreichische Oberherrschaft und teilte von da an mit den übrigen Donaufstädten das Los der Vorderösterreichischen Lande. Im Jahre 1787 wurde das Chorherrenstift aufgehoben und dessen Einkünfte dem Religionsfond einverleibt. „Mit ihm fiel,“ sagt der

Chronist, „auch eine Stütze für Wissenschaft und Kunst und für die Bildung der Jugend.“

Die früheste Nachricht über das Vorhandensein einer Schule in Waldsee liegt aus dem Jahre 1472 vor. Damals war Peter Königsschlachter Schulmeister und Stadtschreiber. Im Jahre 1539 finden wir die „alte Schule am See“, und 1571 ist Georg Schlögel Notar und lateinischer Schulmeister.

Vom Jahre 1610 an bildet die Anstellung und Entlassung von Schulmeistern, gleich wie wir dies bei Mengen gesehen haben, einen stehenden Gegenstand der Beratungen des Magistrats. Doch wurde der von diesem angenommene Schulmeister in Gemäßheit des Vertrags vom Jahre 1620 dem Prälaten des Stifts präsentiert, wie dies bei dem 1644 angenommenen Schulmeister Hans Georg Wildt von Biberach und Schulmeister Eisen Schmid 1689 ausdrücklich bemerkt ist. Im Jahre 1617 beklagt sich der alte Schulmeister, Magister Jakob Locher, daß ihm einen Provisor zu halten auferlegt worden war. Weil aber derselbe von ihm auf Verlangen des Rats nicht rasch genug aufgebracht werden konnte, wurde der Schulmeister, trotz der Vermittelung des Propstes und Konvents, entlassen. Der vom „regierenden Amtsbürgermeister“ empfohlene Better, Magister Lorenz Fieger, wurde abgewiesen und dafür Wendelin Delhasen von Altshausen, bisher Lehrer in Zeil, angenommen. Doch schon am 19. Januar 1619 begehrte der Rat den abgewiesenen Fieger, der indessen in Mengen angestellt gewesen war. Für den Musikunterricht wurde 1624 ein Klavier um 13 fl. 10 kr. in die Schule angeschafft. Mit Fieger war man bald nicht mehr zufrieden, „da er sich immer mehr mit der Fürsprache für andere Personen bei amtlichen Verhandlungen als mit seiner Schule zu schaffen machte.“ Darum wurde ihm der Dienst gekündigt; doch beließ man ihn auf seinem Posten, bis er sich um die Schule schließlich gar nichts mehr bekümmerte und sie von Personen versehen ließ, die kaum selbst notdürftig lesen und schreiben konnten, während Fieger, besonders nach dem Einrücken der schwedischen Kriegsvölker, sich vom Chorhaus beständig als Unterhändler mit den kommandierenden Offizieren brauchen ließ. Dies führte seine endliche Entlassung herbei, 1639. Auf Fieger folgte J. W. Spiegler mit der geringen Besoldung von 4 Sr. Roggen vierteljährlich und einem Bagen (4 kr.) Schulgeld von jedem Schüler in der Woche. Für die Aufführung von Komödien zweimal hintereinander verdiente er sich einige Gulden; doch nahm er schon im November 1640 seine Entlassung und zog nach Wangen. Mit seinem Nachfolger Peter Marz, Kammerdiener des Prälaten, war die Schule schlecht bestellt, da er mehr seiner Hantierung (Glaserei) als der

Schule oblag. Da nun die Kinder gar nichts bei ihm lernten, wurde der 1642 angestellte Kaplan J. Beser ersucht, die Jugend eine Zeit lang, bis man mit einem qualifizierten Schulmeister versehen sein werde, im Latein und Deutschen zu unterrichten. Derselbe lehnte jedoch ab unter dem Anerbieten, bloß einige Knaben unterrichten zu wollen. Da 1643 P. März gekündigt hatte, erhielt Waldsee 1644 einen Lehrer in dem oben schon genannten Hs. Grg. Wildt von Biberach mit einer fixen Besoldung von „quatemberlich“ 4 fl. an Geld, 6 Sr. Roggen, 2 fr. Schulgeld von einem Kinde pro Woche und jährlich 5 Wagen Holz von der Spitalmähne beige- führt. Dagegen war er verpflichtet, „den Chor zu besuchen, die Jugend im Lateinischen und Deutschen zu unterrichten, auch fleißig Rechnen zu lehren, die Schüler zur Gottesfurcht und zu guten Sitten anzuweisen, auch nach der Schule sie jedesmal bis zum Kornhaus zu führen, damit Unfug verhütet und Zucht erhalten werde.“ Aber schon nach 3 Jahren gab er seine Entlassung ein, und sein Nachfolger wird mit geringerer Besoldung ein Bürgerssohn, Hans J. Fieger. Von ihm ist u. a. berichtet, daß er sich mit Spielen, besonders am Feierabend, gar gemein halte und dadurch den Kindern Argerniß gebe. Bald darauf wurde ihm infolge einer Injurienklage des Thorwarts eine Strafe von 1 Pfd. Wachs für die Frauenkapelle wegen Fluchens zuerkannt. Auf ihn folgte Joh. Steber.

Gleich in der ersten Ratsitzung des Jahres 1662 beklagt sich der Schullehrer Joh. Steber über den unfleißigen Schulbesuch der Kinder, bittet um Besoldungszulage und Verehrung des Bürgerrechts für sich und seine Ehefrau. Das Bürgerrecht wurde ihnen gewährt, aber die Besoldungszulage auf die nächste Schulvisitation ausgesetzt. Es folgen nun die Schulmeister J. B. Vogt, J. G. Schöllhorn, der 1686 als Stadtschreiberei-Substitut angestellt wird; H. Fieger, And. Eisenschmid, Frz. Reiner. Im Jahre 1693 ward sodann der vor 10 Jahren als Stadtschreiber angestellte Frz. Dom. Mezger unter Beibehaltung des Amtes eines kaiserlichen Notars auf sein Ansuchen als Schulmeister angestellt. Derselbe versprach nicht nur im Deutschen, sondern auch im Lateinischen Unterricht zu geben.

Im Jahre 1707 erschien eine „Christenlehrordnung“ des Domkapitels von Konstanz, die 1712 erneuert wurde. Für Waldsee sollte, da die Zahl der Christenlehrepflichtigen allein für die Stadt auf 452 angewachsen war, die Christenlehre in zwei Abteilungen gehalten werden. Im Jahre 1720 wurde aus „erheblichen Gründen“ eine Schulvisitation gehalten. Als Schulmeister finden wir Joh. Wögis.

Im Jahre 1723 war die Schule bei allzugroßer Kinderzahl für einen Lehrer so schlecht bestellt, daß mehrere Eltern genötigt waren, ihre

Kinder aufs Land in die Schule zu schicken. Da Mögis weder im Lateinischen noch in der Musik Unterricht erteilen konnte, wurde Matth. Lejkauf, der ein vortrefflicher Musikant war und die „inferiora“ absolviert hatte, als Schulmeister aufgenommen und ihm der bisherige Schulmeister als Provisor beigegeben. Aber die Klagen über die schlechten Schulen verschwanden nicht, so daß der Magistrat nur mit Widerstreben, trotz der wiederholten Empfehlung des Visitationskommissärs, Kaiserlichen Rats und Landrichters, und des Herrn Prälaten, darauf einging, dem Lejkauf nach dem am 27. September 1731 erfolgten Ableben des Mögis die ganze Befoldung zuzusichern. Er that es mit dem Beisatze, daß man ihm, wenn er freiwillig von hier nach Meersburg abziehe, 20 fl. zur Bezahlung seiner Schulden geben und seine Bagage dahin unentgeltlich führen lassen wolle. Die Resignation Lejkaufs ließ denn auch nicht lange auf sich warten, und noch in demselben Jahre wurde Th. G. Christ zum Schulmeister auf Wohlverhalten angenommen.

Von da an fehlen die Akten über die Schule bis zum Jahre 1774, wo der Schulhalter und Provisor, Xaver Mayer, zur Erlernung der Normalmethode nach Freiburg abgeschickt wurde. Xaver Mayer kam mit guten Zeugnissen zurück, und nun wurde die Schule in Unterricht und äußerer Ausstattung nach Vorschrift eingerichtet, und auch die Befoldungsverhältnisse wurden geregelt. Im Jahre 1780 starb Mayer, und seiner in dürftigen Verhältnissen zurückgelassenen Witwe gestattet auf ihr Ansuchen der Magistrat, die Sommerschule, welche ohnehin nur von Kindern von 6 bis 8 Jahren besucht werde, durch ihren älteren, schon mit der Anwartschaft auf die Provisorstelle erfreuten Sohn, Joh. Georg, versehen zu lassen und sich während dieser Zeit um einen tauglichen Mann umzusehen, welcher während der Minderjährigkeit ihres Sohnes die Schule fortsetzen sollte. Als solchen stellte sie im Oktober einen Lehrer in der Person des Joh. M. Oswald von Billingen vor, über dessen Belohnung sie bereits mit ihm eine Abmachung getroffen hatte. Der Magistrat war dessen zufrieden. Der angestellte Provisor geriet jedoch bald mit der verwitweten Schulhalterin und ihrem Sohne in Mißhelligkeiten, und letzterem insbesondere wurde bedeutet, daß, wenn er sich nicht besser anlasse, „Magistratus ihn niemals als ein normalmäßiges Subjekt anerkennen werde.“ Beim Anfang der Winterschule 1781 wurde Joh. Georg Mayer vom kaiserlichen Oberamt als wirklicher fähiger Lehrer anerkannt, jedoch dabei befohlen, daß die bestellten städtischen Schulaufseher bis zu dessen reiferen Alter und erlangten nötigen Ansehen besondere Aufsicht führen sollen.

Gemäß Regierungsrescripts vom 11. Juli 1775 trat in Waldbsee eine

neue Ordnung in der deutschen Schule ein. Als Lehrer wurden jetzt die beiden Söhne des verstorbenen Schulmeisters Mayer angestellt, der jüngere, Jos. Anton, als der fähigere, an der höheren, sein älterer Bruder an der niederen Klasse. Die Besoldung bestand für den Lehrer der oberen Klasse nebst freier Wohnung und Holz an barem Geld 300 Gulden, und für den an der unteren Klasse in 150 Gulden; beiden sollte das Schulgeld belassen und dasselbe nicht wie bisher von den Eltern der Kinder eingezogen, sondern nach dem Steuerfuße umgelegt werden.

Weiter wurde beschlossen:

- a) Beiden Lehrern in dem neuen 1780 erbauten (jetzt Wachszieher Albrechtischen) Schulhause Wohnungen einzurichten\*);
- b) ihnen unentgeltlich das Holz vor das Haus zu führen;
- c) Tinte, Kreide und Schwamm werde ihnen mit 6 fl. jährlich entschädigt;
- d) für die Besoldung und Emolumente sollen die Lehrer die Schule „nach der Normalvorschrift versehen, nicht nachgiebig sein, wenn die Kinder die Schule nicht fleißig besuchen, maßen sie hinlänglich besoldet und alle Ursache haben, auf diesem gemeinnützlischen der Jugend festzuhalten.“

Bei diesen zwei definitiven Lehrern und einem Provisor blieb es viele Jahre und noch unter württembergischer Herrschaft; auch in den Einkommensverhältnissen trat nicht sobald wieder eine Änderung ein. Im Jahre 1819 übernahm der jüngere Mayer das Amt eines Schaffneiverwalters der Universität Freiburg mit dem Sitze in Waldsee, und die Pensionierung des älteren Mayer erfolgte 1821.

Um die Zeit, da J. A. Mayer 1819 seine Stelle niederlegte, sollte infolge Überfüllung der Schulen eine 3. städtische Schulstelle errichtet werden; da der Stadtrat hierauf nicht einging, entschlossen sich die nach Waldsee eingepfarrten Landgemeinden eine eigene Schule für ihre Kinder zu errichten und einen besonderen Lehrer anzustellen. So entstand die Landschule Waldsee und wurde im nordwestlichen Klosterflügel untergebracht.

(Nach: „Waldsee und seine Vorzeit“, neubearbeitet von R. Niegger.)

#### **Chingen a. D.**

Chingen zählt zwar nicht zu den sog. fünf österreichischen Donausübten, obwohl es hiezu durch seine Lage und seine Zugehörigkeit vollauf berechtigt wäre. Die

\*) Die erste Schule „am See“ stammt aus dem Jahre 1540. Im Jahre 1750 erfolgte ein neuer Schulhausbau. Es ist dies das dermalige Metzger Daiber und J. Abelesche Haus in der „Schulstraße.“

Stadt wurde nämlich mit der Herrschaft Berg schon 1343 von dem österreichischen Erzhaus erworben und kam nach dem Aussterben desselben mit Vorderösterreich 1665 an das Kaiserhaus, erfreute sich von da an einer fast reichsstädtmäßigen Selbständigkeit und erwarb sich im Laufe der Zeiten Rechte um Rechte. Ehingen war auch bis zu seiner Einverleibung in Württemberg (1805) Sitz des Landständischen Direktoriums für die Österreichischen Vorlande und östers der Vorort der schwäbischen Reichsritterschaft, ja, es hatte vom Jahre 1791 an selbst eine österreichische Garnison.

Wie nun die Stadt Ehingen in politischer Hinsicht von nicht geringer Bedeutung war, so auch nicht in Bezug auf das kirchliche Leben und das Schulwesen. Ehingen zählte nebst der Pfarrkirche zum hl. Blasius, 1497, eine große Zahl von Kaplaneien und Pfründen mit dem Pfarrherrn und seinen drei Helfern, 17 an der Zahl, welche 1437 der Pfarrherr Walther von Laubenberg zu einer Fraternität (Priesterpräsenz) mit Statuten vereinigte, welche vielfach als eine Art Kollegialstift angesehen wurde (vergl. Petrus Suev. eccl. p. 288).

Das Schulwesen greift in sehr frühe Zeit zurück.

So werden als Schulmeister 1313 Heinrich, der „Schulmeister,“ Nassauer, 1373, Hans Walch oder Walk aus Niedlingen, Schulmeister und Bürger zu Ehingen, 1388, Konrat, Schulmeister, 1483, derselbe als Konrad Diel, gen. Schulmeister, Bürgermeister 1499, genannt. Das waren Lehrer an der Lateinschule; als deren Schüler dürfen wir uns wohl die vielen Jünglinge von Ehingen und einigen Nachbarorten denken, welche in den Jahren 1416—1550 auf den Hochschulen Heidelberg, Erfurt, Freiburg und Tübingen in den bis jetzt veröffentlichten alten Universitätsmatrikeln eingetragen sich finden.

Im 30jährigen Krieg ging die Schule unter, und in den ersten Jahrzehnten nach dem Friedensschluß erteilte der eine und andere Magister wieder Unterricht. Erst im Jahre 1686 kam endlich nach langen vergeblichen Verhandlungen mit den Franziskanern und Benediktinern und mit dem Prälaten von Zwiefalten ein Vertrag zu stande, wornach letzterer drei Lehrer der Humaniora stellte. Nun wurde das „Studium“ sofort eröffnet. Im Jahre 1706 wurde das „Lyceum mit 4 weiteren Zwiefalter Professoren eingerichtet und bis zur Aufhebung ihres Klosters fortgeführt.“ Nach dieser Zeit sank die Lehranstalt zu einer sechsklassigen Lateinschule herab, wurde 1823 wieder zu einem Lyceum erhoben und 1825 zu einem vollständigen Gymnasium ausgebaut und gleichzeitig ein katholisches Konvikt damit verbunden. (Hehle, Festschrift zur Jubelfeier des 25jährigen Reg.-Jubil. König Karls 1889.)

Wann die deutsche Volksschule von der Lateinschule getrennt wurde, ist nicht mehr nachzuweisen. Bezeichnend für eine schon frühzeitig vorhandene, gesonderte deutsche Schule ist die Nachricht in „Merian, Austria sacra I,



1780, S. 472 ff. über eine besondere Mädchenschule. Hiernach fing im Jahre 1705 eine Bürgerstochter, Anna Maria Fieglin, die an Händen und Füßen lahm war, an, in ihres Vaters Hause Schule zu halten und dabei nach der III. Regel des hl. Franziskus zu leben. Im Jahre 1712 kaufte sie ein eigenes Haus, und 1714 gesellte sich zu ihr eine andere Bürgerstochter, bald mit Bewilligung der Stadt noch weitere Jungfrauen, so daß die Notwendigkeit an die Anstalt herantrat, ein neues Schulhaus zu bauen, was auch im Jahre 1732 ausgeführt wurde. Zwei Schwestern (Beguinen) hielten Schule, die übrigen beschäftigten sich mit Nähen, Spinnen, Kochen, Blumenmachen u. s. w. Auch nahmen sie kränkliche und schwachsinnige Kostgängerinnen auf. Fortan besorgten die Tertianerinnen, „Bögtin und Schulkommunität“ genannt, den Mädchenunterricht von gegen 100 Schülerinnen bis zum Jahre 1829. Im Jahr 1792 drohte der Schule in Folge der Säkularisation der Klöster durch Kaiser Joseph II. der Untergang, doch blieb sie bestehen; damals waren es acht Schwestern, darunter zwei Normallehrerinnen.

Lehrreich für den Schulbetrieb schon in früher Zeit ist die Steinhammer'sche Schulstiftung, hier der Wortlaut:

„Der Traubenwirt J. G. Steinhammer, des Gerichts und Rats Senior, stiftete 300 Gulden, aus deren Zinsertrag jährlich 12 Kinder, deren jedes wenigstens 7 Jahre alt sein soll, 8 Knaben und 4 Mädchen, in die deutsche Schule aufgenommen und im Schreiben, Lesen und Rechnen unterwiesen werden sollen. Die Schulmeister sollen von jedem Kind alle Jahr ein Gulden erhalten, dafür alle Monat jedem Kind frische Vorschriften geben, auch zur Notwendigkeit mit Feder und Tinte verhilflich sein, wenn die Kinder solches nit vermögen. Ein Knab soll vor zwei bis drei Jahr, wann er anders zum Lernen tauglich, ein Mädchen aber vor 2 Jahr aus der Schul nit genommen werden ohne wichtige Ursach; wann aber eins vor oder in diesen Jahren im Schreiben, Lesen und Rechnen soviel erlernt, als gemeiniglich in der teutschen Schul kann erlernt werden, sollen gleich andere dafür aufgenommen werden.“

Nach der Einführung des österreichischen Normal Schulplans im Jahre 1782 wurden die Schulen in Ehingen zu Hauptschulen erklärt, für die Knaben drei Lehrer und ein Zeichenlehrer, für die Mädchen zwei Lehrerinnen und eine Gehilfin angeordnet. Die Aufsicht von Staats wegen erhielt der Stadtpfarrer, die Oberaufsicht hatte ein österreichischer Schulkommissär. Den Religionsunterricht besorgte ein eigener Geistlicher, der zugleich die Anfangsgründe des Lateinischen lehrte.

Im Jahre 1805 kam Ehingen an Württemberg.

## II. Das Schulwesen in einigen ehemals österreichischen Herrschaften.

### 1. Friedberg-Scheer mit der Herrschaft Dürmentingen.

Kaiser Rudolf von Habsburg, in der Absicht, für einen seiner Söhne ein Herzogtum Schwaben wieder aufzurichten, erwarb sich zu Ende des 13. Jahrhunderts ansehnliche Besitzungen im heutigen Oberschwaben. Das Haus Österreich sah sich jedoch bald genötigt, seine Erwerbungen wieder pfandweise wegzugeben. So kamen z. B. die Herrschaften Sigmaringen und Behringen an Württemberg. Die Grafschaft Friedberg-Scheer aber, die Vogteien Bussen und Dürmentingen und die Donaustädte wurden teils 1406, teils vor- und nachher mit anderen Besitzungen an die Truchessen von Waldburg verpfändet. Die Waldburgischen Pfandschaften wurden von Österreich 1680 teils wieder eingelöst, teils dem Inhaber als Lehen und Manneshabung überlassen. Unter letzteren waren namentlich auch die Grafschaft Friedberg-Scheer, Bussen und Dürmentingen, welche aber dann 1786 von den Truchessen an das fürstliche Haus Thurn und Taxis käuflich überlassen wurde, das sie als Thronlehen von Österreich nahm. Seit dem Jahre 1806 sind diese Herrschaften der Krone Württembergs einverleibt.

Daß sich das Schulwesen in den einzelnen Herrschaften im allgemeinen allen für sämtliche österr. Lande gegebenen Schulordnungen und schultechnischen Einrichtungen und Neuerungen, wie sie im allgemeinen Teil des näheren dargestellt sind, unterzuordnen hatte, ist selbstverständlich. Das schließt jedoch nicht aus, daß gleichwohl in den einzelnen Herrschaften und Schulorten besondere Vorschriften in der Form von Instruktionen und Bestallungsbriefen gegeben wurden, welche das Schulwesen, lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassend, ordneten.

#### a) Scheer.

Scheer ist ein kleines Städtchen in oder auf der „Scher“ an der Donau, welche hier eine scherenförmige Halbinsel bildet, und ist der Hauptort der Taxischen Herrschaft Friedberg-Scheer.

Das Schulwesen in dem Städtchen Scheer mag sich frühzeitig und wohl schon vor der Zeit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts einer gewissen Blüte erfreut haben. Zwar fehlen uns zuverlässige Angaben, und in der Ortschronik von Scheer geschieht nur etlichmal eines Schulmeisters, bezw. Mesners, Erwähnung, so im Jahre 1543. Nach dieser Notiz hatte derselbe „mit dem Bommwart (Baumwart) und Stadtknecht“ dreimal ein Essen vom Schloß zu beanspruchen. Ob damals schon, wie dies später und bis zum Jahre 1825 der Fall war, Mesner- und Lehrerdienst vereinigt waren, ist nicht nachzuweisen.

Ein anderer Eintrag in der Ortschronik (rotes Buch pag. 77) lautet: „Den 4. Marty anno 1613 Ist bei der Gerichtsbesatzung Von Schultheiß, Burgermeister, Rath vndt ganzer gemaindt dem Johann Häberlin, der Zeit Schulmeister allhie zur Scheer, auf sein fleißiges anhalten

Vnd bitten Vergendt worden, das er von der Burgerschafft Järlich Vier Klaffter Holz Vmb gebürliche Bezahlung wegen der Jugendt khauffen möge, jedoch gänglich Zue kheiner gerechtigkeit.

Datum Scheer ut supra.“

Der Organistendienst war von jeher von dem Schuldienste getrennt; derselbe hatte die Instrumentalmusik fortzuführen und die Chorknaben zu unterrichten. Der letzte Organist hieß Schafhäutel. Jetzt ist der Organistendienst mit der im Jahre 1826 neu errichteten II. Schulstelle verbunden.

Ganz besonders aber dürfte für ein frühzeitiges wohlgeordnetes Schulwesen in Scheer nachstehende Instruktion zeugen, welche unmittelbar nach dem 30jährigen Krieg, einer für Bildung und Gefittung denkbar jammer-vollen Zeit, erlassen worden ist.

„Instruction

ludi moderatores oder

Schuell. Meisters in Scheer anno 1664.“ \*)

1) „Erstlichen soll Er schuell Meister für sich selbst ein erbares vund vor der Jugent Exemplarisches Leben führen, die Hl. Gottesdinst in der Pfarrkirche mit Choral fleissigst, mit Vocalmusik aber möglichst zihren, gleichförmig zu mehrerer Zihrung desselbigen die Ihm übergebenen Vnd anvertraute Jugent neben instruirung in litteris, als schreiben Vnd lesen, mit grösstem fleiß im Choralgesang so die not wohl postulirt vnderrichteten Vnd instruiren. Vnd soll die schuell oder instruction folgender gestalt ordentlich gehalten werden:

Als Jede Tag wochentlich solle Er nach gegebenem anderen (2ten) Zeichen vor dem zusamen leiten (welches bey alle dinst gotes wohl soll observirt werden) die Jugent in schöner gebürerter auferbaulicher ordnung mit angethanem mantell zur erhaltung eines mehreren respect zu dem hl. Mess oder Ambtopfer vnd andern hl. dinst gotes führen Vnd begleiten, auch dem eiffrigen andächtigt Hl. gebet in demselben anhalten Vnd anmanen. Nach vollzogenem Hl. dinst gotes als Hl. Mess oder Ambtopfer soll Er gleichmessig in Beobachtung vorgemelter ordnung die Jugent widerum zu Schuell führe vnd alsdan selbige Vm 10 Uhr beschliessen. Von 10 Uhr aber biß 11 wölle Er die knaben in dem notwendigen Choralgesang mit sondbarem fleiß instruiren Vnd also den halben Tag nutzlich zubringen Vnd verzehren.

Nachmitag aber mit Eben Messigem fleiß soll die schuell Vnd instruction litteralis von 12 Uhr ein anfang gewönnen Vnd biß 3 Uhr sich folgentß

\*) Abgedruckt in „Mittellungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ v. K. Rehrbach. Jahrg. 1893, vom B. denselben mitgeteilt.

Euden, Vnder welcher zeit des ganzen Tagß Er Schuellmeister ohne obligung anderer negotien Vnd geschefte als expl. gr. mahlen, hobeln, schreineren oder was mehrer dergleichen mit groß fleiß die instruction vnd Vnderweiffung der kind abwarten, auf daß die Edle Von got gegebene zeit wie auch so theure anwendte geistliche gelt nit Vnnutzlich Vnd ohn Verantwortlich vor got Vnd der Erbaren welt ausgelegt werde.

So aber Vnder den knaben einer oder andere wäre einß lust Vnd liebß die Vocalmusic zu lehren, kan solches aufferhalb obgemeldter zeit als nemlich von 3 biß 4 oder Von 4 biß 5 Vhr beschehen, welches seines Schuellmeisters der zeit Gelegenheit nach mag angestellt werden. Am Donnerstag mitag kan die ordentliche Vakanz gehalten werden.

Am Freytag soll die Jugent im Chatechismo Vnd am Sambstag im Evangelio Vnderwissen werden. Der Sonn- Vnd feyertäg betreffendliche gotsdinst belangent Vnd alle andere an welchen vesperae gehalten werden, wölle Er alle Ambter pro tempore auffschlagen Vnd auffsuchen, wie auch nach erforderung seines Ambts alles zu intoniren ihme fleißigist lasse ob vnd angelegen sein.

2) Fürs andere wölle d. Jugent als Ihr Vorsteher Vnd zucht Vater mit Erbarlichem guet Exempel Vorgehn, selbige ohne rauhes Vngebierliches kopf oder vngewöhnliches Vnd Vngebreuchliches maulltaschen vnd stoß sond mit rechtmessiger gebreuchlicher ruthe sanftmutig vnd dem gebrechen nach regieren, bezüchtig vnd abstrafen, Vnd also sie mit dießem scepter in gehorsamer notwendiger zucht halten, welche zucht absonderlich in d. kirch vnd H. dinst gotes, als wie auch auffer vnd inner z. Schuell soll erhalten werden.

3) Weiteres solle Er Schuell-Meister fleißigist Vnderthuigister respekt gegen der gnäd. Herrschaft erzeigen vnd tragen dero nutz fleißigist zu befürdern sich befließen.

Eben Messig solle er alhießiger Ehrwürt. Priesterschaft alle gebürente gezumente Ehr in Vnd aufferhalb der Schuell erweisen Vnd ihre rechtmessige Befehle, was in vnd aufferhalb der Schuell zu thun, fleißig nachkommen, sich auch in widerigen stückchen gebierent resignieren lassen. In welchem allen Er als in den moribus zufforderst ein gnäd. Herrschaft, Ehrwürt. Priesterschaft auch alle Ehrenhafte leuth zu respektiren Vnd zu Ehren die Jugent gleichförmig fleißigist Vnderweiffen wölle, welcher fleiß Ihme wie auch der Jugent künftiger zeit zu gröser Ehr gelangen würdet.

Entlich wölle Er Schuellmeister Ihme solichermassen das innehabente Schuellhaus in gebierenter sauberkeit Vnd vor allem feuersgefahr obachtsamkeit zu haben lassen wohl anbefohlen sein.

Die Bestallung gelangent solle Ihm hingegen wie allen sein vorge-

part antecessoribus also bis dato auf sein hoffentliches wohl Verdienen  
Und hoffent alle grossen fleiß erfolgen.

Actum Scheer 13. Dezbris 1664.

Mag. Pelagius stemmantin  
Nikolauß Haberboßch.  
Hofcaplan.“

Dreizehn Jahre, nachdem die Herrschaft Friedberg-Scheer an den Fürsten von Thurn und Taxis durch Kauf übergegangen war, erschien für „die Jugend der reichsgefürsteten Grafschaft und anderen dazugewandten Reichsherrschaften“ eine Schulordnung.<sup>\*)</sup> Dieselbe — gegen 100 Quartseiten stark — ist zugleich eine Art Lehr- und Schulbuch, wie sie im Inhaltsverzeichnis genannt ist, und war als eine „allgemeine unabänderliche Richtschnur in der Erziehung allen und jedem hiemit zur genauen Folgeleistung vorgeschrieben, denen die Erziehung der Jugend obliegt.“ Die Schulordnung ist so ziemlich nach Felbiger'schen Grundsätzen angelegt, ohne jedoch auch nur einmal seinen Namen zu nennen oder auf dessen Schriften zu verweisen. Felbigers Unterrichtsmethode war in dieser Zeit in Mißcredit gekommen und sein Stern im Niedergang begriffen. Zunächst enthält die Schulordnung eine Einleitung mit 20 §§. In derselben ist der hohe Wert der Schulbildung fast über Gebühr hervorgehoben, und Eltern und Vorgesetzten wird warm ans Herz gelegt, die löbliche Absicht der reichsfürstlichen Regierung nach Kräften zu unterstützen.

„Die Erziehung allein ist die Schöpferin alles Guten. Sobald diese verwahrloset ist, stürzen auch Religion, Polyzei und gute Sitten zusammen, und die Staaten werden gleich Seifenblasen, durch jeden widrigen Hauch zerstäubt; denn der Strom des Verderbnisses reißt alle diese Schutzwehren ein, entkräftet die Gesetze, verachtet die Religion, hemmt den Fortgang jeder nützlichen Wissenschaft und würdigt die Künste zu Sklavinnen der Thorheit und der Üppigkeit herab!“

Die Einleitung schließt ab mit einem Appell an die Unterthanen der Herrschaft in den Worten:

„Rechtlicher, deutscher Bürger! Sieh auf deine Fürsten, wie sie mit rastloser Sorgfalt dein und der Deinen Wohlfahrt suchen. Diese Liebe gegen dich wird sich, wenn anders deutsches, biederer Blut in Deinen Adern waltet, trotz der Mode des Tages, belehren, daß wahre Freiheit in ununterbrochener Anhänglichkeit an deutsche Gesetze, an deutsche Fürsten und an das deutsche Vaterland bestehe!“

<sup>\*)</sup> Schulbibliothek Scheer Nr. 143. Stadtmhof, gedruckt mit Mepelischen Schriften 1798.

Das ganze Buch zerfällt in vier Abteilungen mit zahlreichen Hauptstücken und §§.

Wir geben den Inhalt in ganz gedrängter Kürze.

Die erste Abteilung handelt von der Leitung und äußeren Verwaltung des Schulwesens, von der Einsetzung einer eigenen Schulkommission und eines besonderen Schuldirektors und von den freiwilligen und jährlichen amtlichen Schulvisitationen, Verwaltung der Schulkasse.

Die zweite Abteilung handelt zunächst von den guten Eigenschaften der Lehrer, von der Schulzucht und der Art der Strafen. Das 4. Hauptstück dieser Abteilung befaßt sich sodann des weiteren mit der Einteilung der Schulen, mit dem Schulhalten und mit den Lehrgegenständen. Eine Sommerschule bestand nicht, dagegen wurde eine Wiederholungsschule angeordnet.

Die dritte Abteilung handelt von der Tag- und Wochenordnung, d. i. vom Stundenplan; dann von der Tugendlehre und von den niederen Gegenständen, d. i. vom Buchstabieren und Syllabieren oder von der Buchstaben- und Silbenlehre. Darin werden genaue Vorschriften gegeben, was und wie die Kinder in der 1. und 2. Klasse zu lehren und zu beschäftigen sind.

Die vierte Abteilung spricht von den hohen Lehrgegenständen und ihrer Behandlung, nämlich von der Wortfügung oder vom Lesen, von der Schreiblehre, von der Rechenkunst, von der Natur- und Gesundheitslehre, Erdbeschreibung, Haus- und Landwirtschaft und der vaterländischen Geschichte.

Der Anhang enthält Gesetze für die Jugend in Hinsicht auf ihre Eltern, ihre Vorgesetzte, auf Jhresgleichen und auf Erwachsene, die wert wären, daß sie heute noch Geltung hätten.

Der „Schulordnung“ sind noch drei Tabellen beigegeben und zwar

- a) Monatliche Schultabelle über Fähigkeiten und Betragen, Schulversäumnisse und Fortgangsnoten in den einzelnen Fächern für die Knaben; desgleichen für die Mädchen;
- b) Schultabelle über die sonn- und feiertäglichen Repetitionen;
- c) Quartaltabelle über das Schulwesen der reichsgefürsteten Grafschaft Friedberg-Scheer — von der angeordneten Schulkommission bei hochfürstlicher Thurn und Taxischer Regierung einzureichen.

Unterzeichnet ist die Schulordnung:

Scheer, den 3. Brachmonat 1798.

Der Verfasser Emmeran Liber,  
d. 3. Schuldirektor.

### b) Dürmentingen.

Dürmentingen ist ein ansehnliches katholisches Pfarrdorf an der Kanzach, im O./N. Niedlingen, kommt schon in einer Urkunde Karls d. Gr. im Jahr 811 als besondere Vogtei vor und erscheint als solche im Jahre 1407 und noch später, wo in einer Dürmentinger Urkunde deren Grenze genau bestimmt ist. Das Patronat der Kirche besaß von der Reichenau her Konstanz; es gehörte zum Landkapitel Saugau; mit diesem kam es an Baden, 1807 aber durch Austausch an Württemberg.

Was wir über das frühere Schulwesen Dürmentingens erfahren konnten, verdanken wir den gütigen Mittheilungen des jüngsten von der Dürmentingenschen Lehrerfamilie Felix Schmid, der im Jahre 1895 in den Pensionsstand trat, nachdem er den Schuldienst in seinem Vaterort vom Jahre 1848 bis dahin versehen hatte. Wann dessen Urgroßvater, Joh. Mich. Schmid, daselbst Lehrer wurde, war nicht zu ermitteln; aber er versah den Dienst bis zum Jahre 1766; ihm folgte der Sohn Kaspar Schmid, provisorisch bis zum Jahre 1772, in welchem Jahre er untenstehenden Bestallungsbrief erhielt. Derselbe versah den Dienst bis zum Jahre 1821, wo ihn sein Sohn Fridolin ablöste. Fridolin trat im Jahre 1848 in den Ruhestand, worauf der obengenannte Felix den Dienst erhielt.

Daß aber schon viel früher in Dürmentingen eine Schule bestand, mag aus einem Bericht vom Jahre 1601 ersehen werden, nach welchem sich die Gemeinde Altheim über den Truchsesen in Scheer beschwert, der die Altheimer Stiftungsgelder (eine Truhe voll) vor dem Schmalkalder Krieg (1446) weggenommen habe, „um damit seine Musikanten in Scheer und den Schulmeister in Dürmentingen zu besolden.“ (Schüttle in seinen Nachrichten über die Schulen im Bezirk Niedlingen.)

„Instruktion und Bestallungsbrief für den Schulmeister und Meßner zu Dürmentingen Kaspar Schmid Ao. 1772.“

„Des Hochwürdigst Hochgebohren Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Franz Carl, Fürsten und Bischöffen zu Chiemesee, Reichs Erbtruchsäffen Grafen zu Trauchburg und Fridberg, Freyherrn auf Waldburg, Herrn zu Rißlegg, Herroth, Meideck, Dürmentingen zum Bussen und Scheer zc. Hochfürstl. Gnaden. Wir nachgesetzte Rätthe und Oberbeamte zu Dürmentingen geben hiemit zu vernehmen: Demnach schon unterm 26. Februar 1766 Johann Michel Schmid gewesener Meßner und Schulmeister allhier zu Dürmentingen mit Herrschäftlicher Bewilligung in Freyherrlich von Raßlerische Dienste getreten, und hierauf von unsers gnäd. Fürsten und Herrn auf beschehenes gehorsamstes Bitten der erledigte Meßner- und Schuldienst dessen ledigem Sohn Kaspar Schmid auf erhoffendes Wohlverhalten mit allen Nutzungen, Gerechtigkeiten, und emolumenten, wie solche sein Vater genossen hat, in gnaden zugesagt und verliehen worden, derselbe auch seithero diesem Dienst mit völliger Zu-

friedenheit sowohl gnädiger Herrschaft als der Pfarrherrn und gemeine vor-  
gestanden ist: Als wird derselbe hiemit nicht nur Namens unsers gnädigen  
Fürsten und Herrn in seinem Dienst bestätigt, sondern ihme auch zu seiner  
künftigen Wissenschaft und Sicherheit nachstehende specificirliche Instruction  
und Bestallung zugestellt und zwar:

1. Allforderist soll er sich eines erbanlichen und christlichen Wandels  
befleißigen, seinem Amt getreulich vorstehen, die Kirche, Altär und Kanzel  
reinlich halten, und den Pfarrherrn, auch andere Priester in der Kirchen fleißig  
bedienen, niemahl ohne vorherige Anfrage bey dem Pfarrherrn und erhaltene  
Erlaubniß über Feld gehen.

An Sonn- und Fehrtag die Altär so gut möglich aufbuzen, und be-  
sonders Sommerszeit mit Blumen zieren. An den Monat Sonntagen und  
Frauen Tagen die procession gebührend befördern. Die Leichter, Opfer  
Känlen, Ampel zc. Sauber halten, und das ewige Licht nicht abgehen lassen,  
die Sebastians- und Taufkerzen fleißig anzünden, besonders wann man zum  
Wetter Leuthet und Tauffet. Alle Samstag vor der Vesper die Ampel in  
dem Beinhäusel bey den armen Seelen anzünden, und sorgen, daß es die  
ganze Nacht durch brennen möge.

In der Charwoche seinen Dienst leisten, und das Heilige Grab ge-  
ziemend besorgen, das Öl und Wachs wohl in acht nehmen und getreulich  
damit umgehen, das Traufwachs fleißig aufheben und an sein Orth thun,  
und nichts davon verkaufen. Die Opfer-Schneller von den Kindbetterinnen  
übernehmen und dem Heiligen-Pfleger richtig überliefern, und wann etwas  
verdächtiges passiren sollte, sogleich hievon die anzeig machen. Die Uhr  
morgen und abends fleißig aufziehen, und nach der Sonnen richten, den  
Thurm und das Uhrhäusel fleißig beschließen und keinem Fremden anvertrauen.  
Die Orgel wohl im Stand erhalten.

An Sonn- und Fehrtagen, auch an den vorfallenden Zeiten, wann  
Musicanten vorhanden sind, ein Amt halten, die Geigen und andere Instru-  
mente sowohl als vorhandene Musicalia behörig besorgen und aufheben.  
Bey entstehendem Wetter fleißig Leuten, und jederzeit mit dem Englischen  
Grußleuten den Anfang machen. Alle Morgen, Mittag und Abends hat er  
den Englischen Gruß und sodann mit dem Kleinen Glöckel das profundis  
pro animabus in purgatorio, alle Donnerstag die Angst, und am Frehtag  
die Schiedung mit allen Glocken zu Leuthen.

In der Fasten nach jedem Mittagleuten auch das Kleine Glöckel an-  
zuziehen. An Sonn- und Fehrtag das ganze Jahr in der Frueh ist erstlich  
mit der Kleinen, dann mit der Zweyten und hierauf auch mit der Dritten  
Glocken anzufangen und zusammen sofort erst der englische Gruß zu Leuthen.



Überhaupt soll das Leuten nach altem Gebrauch, wie es jederzeit gewesen, observirt werden. Bey Anordnung der Kreuzgängen, providirung der Kranken, und administrirung der h. Sacramenten etc. hat er seine Dienste ohnverdroßen und fleißig zu verrichten, die Kirchenwasch Sauber und rein zu halten, den Kirchenornat an seinem gehörig Ort wohl zu versorgen, und alles in einer guten Ordnung zu halten, und fleißig darauf obacht zu geben; dann wann er etwas von den ihm anvertrauten Stücken verlohren sollte, er dafür zu stehen gehalten wäre.

2. solle er von Martini bis Ostern die gewohliche Schul fleißig halten, und die Jugend im Schreiben, Lesen und Rechnen Besten Fleißes unterrichten, alle Freytag den Cathechismum mit denen Kindern halten, und selbe die Hauptstück Betten Lehren, sich auch fleißig in der Christenlehre einfinden. Überhaupt soll er all dasjenige thun, was seine Diensts-Vorfahrer von jeher schuldig und verbunden gewesen.

Für diese seine Bemühung und Dienstverrichtung hat er als eine Besoldung zu Beziehen: (folgt das Einkommen).

Mit diesem solle er sich begnügen und darüber nicht schreiten, oder ohne Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft sich etwas weiters zueignen, sondern in allem gegenwärtiger Instruction fleißig nachleben. Wann aber gnädigste Herrschaft oder auch der Pfarrherr und die Gemeind mit seinem Dienst oder aufführung nicht zufrieden seyn oder Klagen haben sollten, behaltet sich gnädige Herrschaft uneingeschrenkt vor, denselben seines Dienstes zu entlassen und ein anderes taugliches Subjectum auf- und anzunehmen. Deßen zur Urkund ist gegenwärtiger Bestallungsbrief mit dem größern Kanzley-Insigel corroborirt worden.

Dürmentingen, März 1772."

## 2. Das Schulwesen in dem ehemaligen Rittergut Wäschenbeuren.\*)

Die Hohenstauffisch-bürischen Güter kamen nach dem Untergang der Hohenstaufen an die stammverwandte Rechberg-Staufeneckische Linie, welche sie durch Bögte verwalten ließ, die anfänglich auf dem jetzigen Wäscherlöschchen, später im sog. Amtshause im Dorfe selbst ihren Sitz hatten.

Nach einer Aufzeichnung in der von Pfarrer Ruen angelegten Chronik vom Jahre 1767 ging das Gut 1599 an Osterreich über, das 1602 hohe Beamte, nämlich den Reichspennigmeister Zacharias Geizkofler von Haunshelm in Bayern, und

\*) Wäschenbeuren, ein Marktflecken von ca. 1200 Einwohnern im O./N. Weizheim.

den Reichshofrat Barth. Veß von Ulrichskirchen damit belehnte, von welcher Zeit an diese Güter in Urkunden das „österreichische Schwabenlehen“ genannt wurden. Seit dem Jahre 1648, bezw. 1662, war es je hälftig ununterbrochen in dem Lebensbesitz eines Freiherrn von Eisenberg zu Haunheim und der gräflichen Familie von Thurn und Taxis-Balsassina in Tirol, einer Nebenlinie der gesürsteten Hauptlinie Thurn und Taxis, bis es im Jahre 1853 durch Kauf an Württemberg kam.

Die Pfarrei Wäschenbeuren ist sehr alt. Ihre Gründung und die Ausstattung mit einer Pfründe, sowie auch der Bau der ehemaligen ansehnlichen Kapelle — die heutige Kirche — ist wohl ein Werk des Klosters Lorch. Urkundlich stiftete Konrad von Rechberg 1483 „um seiner Vorderen Seelenheil willen eine Frühmesse in die Kapellen zu Büren (wahrscheinlich der jetzige Chor), welche in die Pfründe von Lorch gehört.“

Wäschenbeuren war schon sehr frühe eine geordnete, wohlgeleitete Gemeinde und muß auch im Besitze einer guten Schule gewesen sein. Davon geben verschiedene Einrichtungen vollgültigen Beweis.

Wäschenbeuren erhielt den Blutbann wahrscheinlich schon zur Zeit, als Kaiser Maximilian das Ortswappen erneuerte, 1491, und die 12 Schöppen bei der Ausübung des hochpeinlichen Halsgerichts Kaiser Karls V durch den Obervogt wurden stets aus der Gemeinde genommen. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert finden sich ungemein sauber und korrekt von Bürgern des Dorfes abgelegte und geschriebene Heiligenpfleg- und Schützenrechnungen vor. Diese Schützenrechnungen und die vorhandenen Statuten bestätigen die Gründung einer Schützengesellschaft „zur Erhaltung guter Gesell- und Nachbarschaft und mehrer Kurzweil willen“ noch unter Rechbergischer Herrschaft, und die revidierten Statuten sind vom Jahre 1618.

Männer ohne eine ordentliche Schulbildung eignen sich nicht zu Gerichtsbesitzern, verstehen nicht, als Rechner zu fungieren und in besserer Gesellschaft, im Kreise der Herrschaftsbeamten, sich zu bewegen und an dem kostspieligen herrschaftlichen Scheibenschießen zu beteiligen, folglich mußten diese Männer in die Schule gegangen sein. In der That ist auch schon 1665 von einem neuerbauten Schulhause die Rede, was wohl mit Sicherheit annehmen läßt, daß, ehe man dazukam, ein für den Unterricht der Kinder allein bestimmtes Haus einzurichten, man längst vorher in bescheideneren Räumen, etwa in einem Privathause, den nötigen Unterricht erteilte und erst später sich mit dieser Schuleinrichtung nicht mehr begnügt habe. Das im Jahre 1665 erneuerte Saalbuch des „Heiligen“ zu Wäschenbeuren sagt nämlich von dem Pfarrhause, daß es zwischen Georg Heer und dem neuerbauten Schulhause gelegen sei. Das alte Schulhaus hatte unten ein einziges, für kaum 60 Schüler berechnetes Lehrzimmer und über demselben eine sehr beschränkte Lehrerwohnung. Das gegenwärtige im Laufe der Zeit mehrfach

um- und eingebaute Schulhaus wurde im Jahre 1813 bezogen. Damals gehörte, wie aus dem Kaufbrief und den Bauakten hervorgeht, Wäschenbeuren zur Landvogtei an der Fils und Rems, Oberamts Lorch.

Nach diesem Kaufbrief „sah es die Commun Wäschenbeuren für rätlich,“ von dem Rentbeamten (Obervogt), J. Karl Pflitzburg, ein zweistöckiges Wohnhaus und eine Scheuer unter einem Dach zu erkaufen und es zu einem Schul- und Rathhaus einzurichten, was ihr schon längst bei der schlechten Beschaffenheit ihres bisherigen Schulhauses und der großen Kinderzahl von der höchsten Behörde ernstlich auferlegt wurde: das alte Schulhaus bei der Kirche und dem Pfarrhaus wurde daran gegeben und dazu noch 2200 fl. bezahlt. Der Bauüberschlag betrug 877 fl. 36 fr. Das Einkommen des Lehrers ergab sich hauptsächlich aus der Mesnerei im Mutterort und dem Filial Birenbach und bestand im sog. kleinen Zehnten und einer bedeutenden Holzbesoldung. Unter die Obliegenheiten des Mesners gehörte u. a. auch folgende: „Zu vorigen Zeiten,“ heißt es in der oben genannten Pfarrchronik, „hat der Mesner allhier zwischen dem Feste Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung die Wochen hindurch etlichemal müssen um das Feld allein gehen mit Betung etlicher Rosenkränze. Weil er dieses aber nit fleißig verricht und nachlässig in diesem gewesen, so ist es geordnet und gemacht worden, daß selbiger innerhalb der obgenannten Zeit, nachdem der engl. Gruß in der Früh ist geläutet, muß mit allen Glocken zusammen läuten etliche Vaterunser und Ave Maria lang.“

Nach einer Anmerkung eines späteren Pfarrers ist diese Anordnung unter ihm aufgehoben, erstere aber nicht wieder eingeführt worden.

Nach den Gemeinderechnungen, die bis zum Jahre 1767 vorhanden sind, wurde jedjährlich dem Lehrer sein Gehalt mit — 10 Gulden ausbezahlt. Diese Ausgabe wiederholt sich mit jedem Jahr und dazu „für die Uhr ihm geben . . 2 Gulden“ — bis zum Jahre 1800, von da an aber wurden dafür — 2 fl. 40 fr. gegeben.

In den Pfarr- und Kirchenbüchern W.'s stoßen wir erstmals auf Spuren eines Lehrers im Jahre 1715 wo ein „aedituus,“ J. G. Rurfes von Neuhausen, heiratet, aber schon 1717 stirbt. Ein Mesner J. Göser — ein in W. bekannter Familienname — ist schon vor 1715 genannt und ist wahrscheinlich einer der Lehrermesner im alten Schulhaus, welche als „Winter Schulhalter“ nebenbei ein Handwerk betrieben haben.

Der Nachfolger von Rurfes ist Franziskus Sartor, welchem im Jahre 1717 ein Kind getauft wird. Dabei wird er aber nicht Sartor, sondern Schneider genannt, hat aber das Prädikat „Dñs.“ (Dominus-Herr) und heißt

Ludimagister. Weiter zurück wird er nicht gefunden. Die volle Namens- und Prädikatsangabe spricht dafür, daß dies der erste Eintrag über ihn ist. Seine Hausfrau Maria Johanna Kunigunde wurde später immer nur Johanna genannt. Als Taufzeuge ist Sartor am 7. Sept. 1746 Ludimagister simulque Organista genannt, und am 21. April desselben Jahrs aedituus et organista. Dieser Lehrer, Mesner und Organist starb anno 1760, den 11. Januar.

Im Jahre 1753 den 10. Juli heiratet ein J. G. Balluff die Cäcilia Sartorin oder „Schneiderin“ von Wäschenbeuren und wird dabei als aedituus und Ludimagister — Mesner und Schulmeister — bezeichnet. Da Sartor erst 1760 mit Tod abging, so ist anzunehmen, daß er sieben Jahre vorher zu Gunsten seines Tochtermanns von dem Schuldienste zurückgetreten ist.

Auf den Lehrer Balluff folgte ein Joh. Buzer im Jahre 1781. Derselbe heiratete 1783 als Witwer die Johanna Strohmayerin von Wäschenbeuren und wird ebenfalls Ludimagister genannt.

Der Nachfolger von Buzer war Frz. Kav. Cavallo aus Holzheim bei Dillingen. Von ihm wurde der Dienst am 27. Mai 1802 angetreten; neben seinem Schuldienst versah er auch das Amt eines Heiligenpflegers, bereitete junge Leute auf den Schulstand vor und hatte den Charakter eines Musterlehrers. Nachdem schon früher eine zweite Lehrstelle errichtet und einem Lehrgehilfen übertragen worden war, kam im Jahre 1842 noch eine dritte dazu und wurde durch einen Unterlehrer versehen. Im Jahre 1843 starb Cavallo und sein Nachfolger wurde der Unterlehrer Christian Maible, der die Stelle bis zum Jahre 1892 versah.

Gegenwärtig wirken an den Schulen Wäschenbeurens drei ständige Lehrer und eine Lehrerin. —

#### IV.

### Das Volksschulwesen in einigen oberchwäbischen Herrschaftsgebieten in vorwürttembergischen Zeiten.

#### 1. Das Volksschulwesen in der ehemaligen Grafschaft Waldburg-Beil-Trauchburg. \*)

Das oberchwäbische Fürstengeschlecht von Waldburg, wie es gegenwärtig noch in drei Linien Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Beil-Trauchburg und Waldburg-Zell-Wurzach blüht, hat seinen Ursprung in den anfänglich welfischen, später hohenstaufischen Dienstmännern v. Tanne, deren Stammburg Tanne, das heutige Altmannshofen in der Nähe von Leutkirch war. Die ältesten Urkunden, in welchen sie auftreten, verlieren sich ins 12. Jahrhundert. Im Jahre 1215 belehnte der Hohenstaufe Friedrich II Eberhard v. Tanne mit dem Truchseßnamt und übergab ihm das Schloß Waldburg als Amtslehen. Im Jahre 1337 erwarb die Familie die Stadt Isny, ferner Trauchburg und Zell. Im Jahre 1628 wurde die Familie in den Grafenstand und im Jahre 1803 der bisherige regierende Reichsgraf in den Fürstenstand erhoben.

Die Urkunden, welche über die Gründung und die Anfänge der Volksschule in der Herrschaft Zell — in deren Patronat bis heute noch Nilstetten, Altmannshofen, Balgheim, Beuren, Volsternang, Christazhofen, Diepoldshofen, Eisenharz, Enkenhofen, Göttingen, Neutrauchburg, Reichenhofen, Mohrdorf (abwechselnd mit Graf Quadt), Schloß Zell, Seibranz, Bollmaringen, Winterstetten, Hinzang sich befinden — Aufschluß geben, reichen in das 16. Jahrhundert zurück.

\*) Nach Mitteilungen des fürstlichen Sekretärs Schwanzer bearbeitet.

Aus einem alten Protokoll der Grafschaft Zeil vom Jahre 1581/82 ist zu entnehmen, daß damals von den Gemeinden die Schulmeister, jedoch nur mit Bewilligung der Herrschaft und meist auf eine bestimmte Zeit angenommen wurden.

Aus einem weiteren Protokoll vom Jahre 1587/88 ist zu ersehen, daß damals in der Herrschaft noch keine Schulmeister waren, worauf verordnet wurde, daß jede Pfarrgemeinde einen solchen aufnehmen solle; die Mesner wollte man fortschicken; als aber die Gemeinden sich anboten, letztere neben den Schulmeistern zu behalten, wurde dies gestattet.

Am 14. November 1596 hielt Johann Weinhart von Babenhäusen um den Schuldienst zu Aitrach an, der ihm bewilligt wurde, „wofern die von Aitrach dessen zufrieden seien.“

(Protokolle vom Jahre 1589—1599).

Am 14. November 1602 baten „die Führer von Aichtetten um gnädigen Bescheid, was sie sich mit Annahme des neuen Schulmeisters verhalten sollen.“ Bescheid: „Es sollen dem Schulmeister in jedem Desch eine gute Sauchert Ackers gegeben werden, die Gült wollen Ihre Gnaden hernach benamen.“

(Protokoll vom Jahre 1602.)

Einer der ersten, wenn nicht der erste Schulmeister von Zeil (Unterzeil) war Johann Schafmeister, welcher 1588 die Herrschaft bat, ihm das erledigte Schulmeisteramt in Wurzach zu verleihen, das aber bereits vergeben war.

(Protokoll vom Jahre 1588/89.)

Er war zugleich Mesner.

Ein weiterer Schulmeister und Mesner zu Zeil (Unterzeil) war Michael Reisch (Anfang des 17. Jahrhunderts.)

Im Jahre 1607 gründete der Reichserbktruchseß Froben, Freiherr auf Waldburg, Herr zu Zeil, Wurzach, Altmannshofen, Marstetten u. in Oberzeil neben dem neuerbauten Schloß ein Chorherrnstift (Kollegiatstift) und einverleibte demselben die bisherigen Pfarreien Unterzeil und Seibranz. Mit der Pfarrei Unterzeil scheint dann auch die hier schon bestandene Schule nach Oberzeil verlegt worden zu sein; denn nach dem Stiftungsbrief vom 7. April 1608 sollte das neugegründete Kollegiatstift bestehen aus einem Propste, sechs Geistlichen, einem Schulmeister, einem Organisten, vier oder sechs Schülern, — Chorknaben — welche theils den Ministrantendienst zu versehen hatten, theils bei dem Chorgesang mitwirken mußten.

Anfangs war also der Lehrer- und Organistendienst getrennt, dagegen mit ersterem der Mesnerdienst verbunden. Später wurden die drei Dienste

in einer Person vereinigt, jedoch ein Hilfsmesner aufgestellt. Nach dem bischöflich Konstanzer Kommissionsrezeß behufs Restauration des Kollegiatstifts vom Jahre 1743 sollte das Stift außer den oben schon erwähnten Herren bestehen aus einem Ludimagister, welcher zugleich Organist war, und zwei Chorknaben, die ebenfalls zum Stift gehörten und in cantu choralis et figurali vom Ludimagister instruiert werden mußten.

Der Schulmeister stand unmittelbar unter dem Stiftsprobste. Das Ernennungsrecht hatte die Herrschaft Zeil, und als 1675 diese in die Linien Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach geteilt wurde, übten diese beiden Herrschaften abwechselnd das Patronatsrecht aus.

Bei Dienstaufkündigungen hielt man beiderseits eine vierteljährliche Kündigungsfrist ein. Eine Pensionierung stand vollkommen in dem Belieben der Patronats Herrn, ebenso die Bestimmung der Höhe der Pensionssumme.

Aus den Anstellungsakten, Stiftsrechnungen u. s. w. ergibt sich folgende Reihenfolge der Schullehrer in Zeil:

- 1588—1612 J. Schafmeier (Unterzeil),
- 1607—1609 Joh. Häberlin,
- 1610—1612 Hugo Keiner,
- 1619—1628 Jakob Faber,
- 1630—1631 Breitenstein.

Im Jahre 1664 Johann Nik. Wertwein, Organist, Schulmeister und Kirchenprovisor, gebürtig aus Schwäb. Gmünd;

- 1664—1670 Alex. Morgen,
- 1670 (Juli, November) Joh. Waldhuber,
- 1670—1671 J. G. Glomer,
- 1672 Joh. Harmierer,
- 1675—1677 Joh. Melch. Kelt von Weingarten,
- 1683—1686 Peter Hund; auch ist 1683 ein J. B. Mayer genannt,
- 1686—1687 Joh. Konrad Schmid, gebürtig von Buchhorn, vorher

Organist und Schulmeister in Riedlingen,

- 1687—1689 Mathias Alex. Fischer,
- 1689—1694 Joh. Diering, ein Schweizer,
- 1694—1705 Hans Peter Rodorsch aus dem Trierischen,
- 1707—1738 J. G. Benz, vorher in Hagenau,
- 1738—1743 Frz. J. A. Hamp, vorher in Ellwangen,
- 1743—1754 Frz. Hempfer von Hagenau,
- 1754—1796 Barth. Keck von Osterberg,
- 1796—1803 Max. Keck, des vorigen Sohn, zugleich Zeilscher Kanzlei-

schreiber.

Im Jahre 1806 kam das Fürstentum an die Krone Württembergs.

Ein besonderes Verdienst um Verbreitung und Ordnung des Volksschulwesens in seiner Herrschaft hat sich Graf Franz Anton (1750—1790) erworben. Bald nach seinem Regierungsantritt erließ er eine umfangreiche Schulordnung und wachte selbst strenge über deren Einhaltung, überzeugte sich auch durch persönlichen Besuch der Schulen von dem Fortgang des Unterrichts; bei den Schulprüfungen fehlte er nie. Auch sein Nachfolger, der Graf und spätere Fürst Maximilian, Wunibald (1790—1818), hatte sein besonderes Augenmerk auf die Schulen gerichtet.

Um das Jahr 1778 wurden im Zeilschen Gebiete die Normalschulen Felbigers eingeführt.

Wie alle Schulordnungen kurz vor Felbiger und in der Zeit der Normalschulen ihre Abfassung mit der bisherigen Vernachlässigung des Schulwesens zu begründen suchen, so auch die

„Schulordnung  
in der Grafschaft Zeil“

vom Jahre 1758, unter dem Grafen Franz Anton.

In 13 Punkten oder Kapiteln behandelt dieselbe

1. Das Betragen des Lehrers, sein gutes Beispiel gegenüber den Kindern und ihre Behandlung in der Schule in Lehre und Zucht, ganz besonders deren Verhalten gegen die Eltern, geistliche und weltliche Obrigkeit;

2. die Zeit und Dauer der Schule, Kirchenbesuch und die Ordnung auf dem Hin- und Herweg, sowie in der Kirche selbst. Saumseligkeit im Besuch von Kirche und christlicher Lehre soll bestraft werden.

3. Bei Prozessionen, Kreuz- und Bittgängen, sowie bei Leichenbegängnissen haben die Schüler jedesmal Paar und Paar geordnet hinter dem kleinen Kreuz zu gehen, und der Lehrer hat mit ihnen den Rosenkranz und andere Gebete zu beten.

4. Die Kinder sollten mit 6 Jahren in die Pfarrschule geschickt und nicht eher entlassen werden, bis sie der Ortspfarrer oder das gräfliche Oberamt vom Schulbesuch freispricht.

5. Armen Kindern soll das Schulgeld erlassen und sie ganz besonders, sofern sie fleißig und brav sind, mit Prämien bedacht werden. Kindern, welche sich im Lesen, Schreiben und Rechnen am besten anlassen, soll vor allen andern zur Erlernung eines Handwerks verholfen werden.

6. Die Winterschule soll mit St. Gallus beginnen und mit der Frühlingsfaat beendigt sein. Dann sollen die Sommerschulen beginnen und zwar so, daß in den großen Orten und Flecken, wie in Nischstetten, wöchentlich 3 Tage in kleineren 2 Tage, die vom Ortspfarrer bestimmt werden, Schule gehalten



wird. Sie soll bis zur Erntezeit fortgesetzt werden. Das ganze Jahr hindurch haben auch die Werktagsschüler an Sonntagen die Christenlehre zu besuchen, und die Lehrer sind gehalten, in der Zeit, wo keine Schule gehalten wird, an Sonn- und Feiertagen die Kinder nach dem Nachmittagsgottesdienst in der Schule zu versammeln und über Predigt und Christenlehre zu examinieren.

7. Die Geistlichen werden verpflichtet, die Schulen öfters zu besuchen, um etwa eingerissene Fehler und Nachlässigkeiten auf seiten der Kinder oder Eltern oder Lehrer sofort abzustellen.

8. Die Art des Unterrichts, Klasseneinteilung u. a. will die Herrschaft dem gemeinsamen Ermessen des Geistlichen und Lehrers überlassen, aber

9. von letzterem verlangen, daß er den Geistlichen im Religionsunterricht unterstütze und sich Mühe gebe, die vorgeschriebenen Kirchengesänge einzulernen.

10. Dem Lehrer wird ferner aufgetragen, so oft es gefordert wird, der gräflichen Kanzlei eine über alle Kinder angefertigte Tabelle einzuhandigen. Dagegen wird die Obrigkeit den Schulmeister in allen seinen Amtsübungen ernstlich unterstützen und für rechtzeitige Entrichtung des Schulgelds Sorge tragen.

#### In Kapitel

11 wird sodann den Eltern auf vereinzelt Höfen zugegeben, ihre Kinder auch in eine näher als die eigene Pfarrschule gelegene Schule schicken zu dürfen, doch müsse hievon dem vorgesetzten Amtmann Anzeige gemacht werden.

12. Eltern von Kindern, welche nach Arnach und Leutkirch eingepfarrt sind, haben auch dahin ihre Kinder in die Schule zu schicken. Doch wird man sich durch vierteljährliche Berichte über ihr Verhalten in den Schulen dortselbst unterrichten lassen.

13. Aus den Strafgeldern für vernachlässigten Schulbesuch wird eine eigene Kasse angelegt und hieraus das Schulgeld für arme Kinder bestritten.

Als eine einzig dastehende Einrichtung muß hier die Lehrerbildungsanstalt Anton Konebergs angeführt werden. Derselbe war geboren zu Pfaffenried, Pfarrei Sulzberg im bayr. Allgäu am 16. September 1779. Seine akademischen Studien absolvierte er in Dillingen. Vom Mai 1805—1825 wirkte er als Hofmeister und Erzieher zweier Söhne des Fürsten Max Wunibald von Zeil — der Grafen Max und Wilhelm — sowie des Grafen Konstantin, des ältesten Sohnes des damaligen Erbgrafen, späteren Fürsten Franz. Noch als Hofmeister erhielt er den Titel Hofrat und wurde, nachdem seine Zöglinge herangewachsen waren, Zeilscher Domänenrat; er starb als solcher 1845.

Während der Zeit nun, da er als Hofmeister fungierte, gründete er in Zeil mit Genehmigung und Unterstützung der Herrschaft ein Präparanden-Institut. Dasselbe leitete er bis zum Jahre 1817, in welchem Jahre er mit seinen fürstlichen Zöglingen an die Landesuniversität Landshut sich begab.

Nach seiner Rückkehr im Jahre 1825 scheint er aber sein früheres Institut nicht mehr weitergeführt, sondern sich darauf beschränkt zu haben, nur noch einige wenige Zöglinge auf den Lehrerberuf vorzubereiten. Von seinen letzten Schülern sind dem Namen nach bekannt: Ulrich Holder von Seibranz und Pamphilus Kirchenmaier von Altmannshofen.\*)

## 2. Das Schulwesen in der ehemaligen Herrschaft Gundelfingen—Neufra.

Die Herrschaft hat ihren Namen von dem jetzt zerfallenen und längst davon abgetrennten Schlosse Hohengundelfingen im Lauterthal. Sie war vom Jahre 1399 bis 1546 im Besitze der Herren von Gundelfingen. Von diesen kam die Herrschaft an die Grafen von Helfenstein und nach deren Aussterben 1627 an das jetzt fürstliche Haus Fürstenberg.

Neufra, dessen Name sonst auch Neufraach, Neufren, Nevirum geschrieben vorkommt, war aus Anlaß einer Schenkung an das Kloster Zwiefalten gefallen und wurde „villa Nenfron“ genannt. Jetzt ist es ein Bestandteil der Fürst Fürstenberg'schen Standesherrschaft und vormaligen Reichsherrschaft unter dem Namen Gundelfingen—Neufra.

Seit dem Jahre 1806 ist die Herrschaft der Krone Württembergs einverleibt, und als im Jahre 1809 die sog. fünf Donaustädte der „Borösterreichischen Lande“ gleichfalls Württemberg zugeteilt wurden, kam Neufra mit seinen Amtsorten an das Oberamt Niedlingen.

Gundelfingen-Neufra gehörte in kirchlicher Beziehung zum Bistum Konstanz und war dem Landkapitel Saulgau im Archidiaconat Alp zugeilt. Im Jahre 1303 stiftete Ludwig v. Hornstein die erste Kaplanei in Neufra; eine zweite errichtete 1470 Magdalene von Gundelfingen (Hofkaplanei), wozu später noch eine dritte zu St. Georg kam, verbunden mit einer eigenen Schulpfründe. Dem jeweiligen Inhaber dieser Stelle war der Unterricht der Jugend in den Elementarfächern aufgelegt. Diese Stiftung kann wohl als Beweis dafür gelten, daß schon vorher Schulen bestanden haben, da man durch diese Pfründstiftung nur mehr Stabilität in das Schulwesen bringen wollte.

\*) Vergl. Bd. I. der Gesch. des Volksschulwesens S. 231 u. 232.

Im Jahre 1677 wurde die Kaplanei aufgehoben, ein weltlicher Lehrer aufgestellt und das Einkommen dieser Kaplanei zum großen Teil auf dessen Besoldung verwendet. Der † Pfarrer Schöttle, der für seine schulgeschichtlichen Studien u. a. auch das Archiv Donaueschingen ausbeutete, sagt in einem Aufsätze im „Magazin für Pädagogik,“ Hft. II, Jahrgang 1883, daß sich in der Herrschaft Gundelfingen-Neufra zuerst eine Art Schulpatronat ausgebildet habe, und stellte für Neufra eine ununterbrochene Reihe weltlicher Lehrer vom Jahre 1677 bis auf heute fest.

In dieser Gundelfinger Herrschaft wurde dem Schulwesen überhaupt große Aufmerksamkeit geschenkt und auch für ein gutes Einkommen der Lehrer gesorgt. Schon im Jahre 1700 fatierte der Lehrer in Neufra sein reines Einkommen zu 387 Gulden. (Pfarrregistratur Neufra und Archiv Donaueschingen.)

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stellte die Herrschaft den ersten Schulinspektor auf und zwar in der Person des Stadtpfarrers und Dekans Wernert in Hayingen — das Amtsstädtchen des unteren Amtes der ehemaligen Herrschaft Gundelfingen. Dieser visitierte Jahr für Jahr sämtliche Schulen der Herrschaft Gundelfingen oberen und unteren Amtes. Generalvisitationsberichte liegen im Fürst Fürstenberg'schen Archive zu Donaueschingen.

Die erste Schulordnung für die Herrschaft Gundelfingen-Neufra erschien kurz nach Beendigung des 30 jährigen Kriegs. Wir lassen sie hier folgen:

„Schulordnung von 3. May 1666 zu Neufra.“

„Instruktions-Punkte,

Welche der neu angenommene Schuelmeister vnd Kirchendiener zu Neufra, Melchior Fyge, biß Ihme von Gnediger Herrschaft eine formlich außgefertigte Instruktion eru(v)olgen möchte, ad interim zu beobachten vnd zu volziehen hat.“

(Es blieb bei dieser Schulordnung, und alle folgenden sind dieser ganz gleich.)

1) „Erstens nachdeme die erkantnus vnd forcht Gottes ein vrsprung vnd anfang ist aller weisheit, auch ohne dieselbe nichts fruchtbares kan verrichtet werden. So solle er Ludirector der Jugent mit Gottseligem Christlichem wandel vnd guetem vn Ergerlichem Exempel vorgehen, die Kinder, so alters halben darzue admittirt werden vnd qualificirt sein, dahin anhalten daß sie wo nit Monatlich doch wenigst zue allen hohen festtügen beichten vnd communiciren.

2) Würdt er der Jugendt die Morgen- Tisch- vnd Abent gebett, vor allem aber im anfang der Schuel daß hehlig Vater Buser vund Ave Maria zur End aber daß Credo Teitsch vnd verstendig, damit sie teglich vund mit andacht in den Schuz vnd Schirm des Allmechtigen sich bevehlen thuen, vleissig vorsprechen vund beten lassen vund also in dem Catholischen, Apostolischen vralt Christlichen vund allein Selig machenten glauben vund Religion, besonders des Hehligen Creyzeichens vund anderer ceremonien besten vund getreüsten vleißes vnderrichten vund informiren.

3) Die Zeit des Schuelgehens zue bestimmen, thuet man zwar Ihme Ludirectori yberlassen, dabey aber außtrückhentlich benennen, daß er vorvund nachmittag Jedes mahl 3, also des tags Sechß stundt schuel halte: denen, so Latein lehrnen, die Grammaticalia vorhalten vund sie darüber in rechter ordnung examinire, die andere aber im Teitschen brief lesen, buechstaben schreiben vnd rechnen vnderrichten, Ihre Schrüfften teglichs zwey mahlen ybersehen, Ihnen die errata weisen vund corrigieren, sie auch dahine halten, daß sie die Schrüfften nit nur bogenweiß: sondern in büechlein eingestochen haben sollen, damit man es vffheben vund von quartal zue quartal sechen könne, ob sich einer gebößert oder gebessert?

4) Er solle auch die Zehnige, so Lateinisch Lehrnen, am früetag in der wochen im Choral müglichsten vleißes vnderrichten, vund dieselbe hernachher zue Feir- vund Sonntäg, in der Kirche darinnen exercieren vund Yeben (üben).

5) All Freytag vor- oder nachmittag den Kindern den Teitschen Cathéchismus\*) fürhalten, gewisse fragen vffgeben, damit sie es an den folgenden Sonntägen in der Kirche bey der angestellten Kinderlehr zue recitieren müssen.

6) In bestraff vnd Bichtigung der vngehorsammen oder vnzüchtigen in der Schuel Kkirchen oder ob der gassen, solle er mit der ruethen also gewissen gebrauch vund ordnung halten, daß der modus nit exceedirt, oder örgers vund böses wie ob Schuelen viel beschicht, dadurch verursacht werde.

7) Solle Er Schulmeister alle Sonn- Fest- vnd Feirtag, daß hehlig Ambt, wie auch die Vesper vund gestüffte Gottßdienst helfen Singen, den Chor Regieren vund die Knaben, so Lateinisch Lehrnen, auch darin yeben vund abrichten.

8) Solle Er ohne erlaubnus eines Jedesmahls weßenten Obervogts zue Neuffra nit vber Wldt gehen, noch raissen, oder sonsten darion (wo) vber nacht bleiben, vilweniger Jemnants nächtllicher weil vmb Karten Spihlens,

---

\*) Damals wurde in den Schulen der Katechismus des sel. Canisius oder der „kurze und präziße Unterricht“ des Joh. S o t h u s e n , eines augsburg. Lehrers, gebraucht.

vnd anderen ärgerlichen weßens vnd Lebens, wie in liecht vnd hoffstuben gehet (geübt) würdet, einziehen, vffhalten noch vnderfchlauff (Unterschluß) geben.

Für vnd vmb solch seinen verrichteten Schuelmeisterdienst Ist Ihme nach Inhalt der gnädigsten herrschaftlichen repartition zue Jährlicher besoldung quartaliter zue bezahlen bestimbt Benantlichen fünf vnd zwainzig gulden, neben deme er den Schuelgarten zu gaudiren vnd von Jedem Schuel Kindt quaterberlich achzehen Creüzzer ein zue nemmen vnd zue empfangen haben solle.

9) Vnd dieweilen Ihme Ludirectori vmb besserer seiner Sustentation vnd vnderhalt willen der Mesnatdienst auch gelihen vnd von Ihme angenommen worden, als hat man Ihme angedinget vnd pro Instructions geben, daß er der Kirchen fleißig abwarthen, vnd der Priesterschaft in zimmlichen vnd billichen Dingen gehorsam sein vnd selbige gebürentermassen respectieren, auch derselben alle reverentz erweisen solle.

10) Sigt ihme dieses diensthalben ob, daß er täglich daß Ave Maria, daß ist am morgen bey anbrechenten tag: So dann umb 12 vhren vnd nachts jedes mahl mit drey vnderzogenen Zeichen, wie es bißhero gehalten worden: mit dem nachglögglein vleißig Leithen (läuten).

11) Nicht weniger aifftens, wann Herr Pfarrer vnd Herr Caplan Meß zue lesen vorhabens, daß geleuth durch sich selbst oder die seinigen also anstellen solle, wie es die Kirchenordnung aufweist, vnd vff daß sich die Leüth hiernach versetzen vnd ihre andacht mit besuchen vnd hörung der heyl. Meß verrichten mögen.

12) Wann sich zue sommerszeiten gefährliche wetter erzeigen, soll er daß leüthen nit aufschieben, sondern bey zeiten anstellen, vnd im anfang des leüthens drey vnderzogene zeichen mit einer gloggen geben vmb die leüth zue betung drey Ave zu vermahnen, hernach daß zusammen leüthen bis sich dergleichen wetter geschaiden vnd voryber, contenuieren.

13) Notwendig ist, daß er die Vhr vleißig richten vnd einschmiehren: auch da daran etwas gebrechlich, selbiges den unterordneten Heyligenpflegern darumben bey zeiten anzeigen solle, damit man deren ohne langen verzug helfen lassen möge.

14) Mit anbrennen und auslöschung der Wax-Kerzen in der Kirchen soll er rechte zeit vnd ordnung brauchen, auch alles zue bestem nutz richten.

15) Versetzet man sich, daß er die Kirchenthüren vleißig beschloffen: die Kirche, Sacristey vnd den Ornat sauber halten: davon nichts abgehen lassen vnd sich in ein- vnd anderen also erweisen werde, wie einem getreuen Mesner vnd Kirchendiener wohl ansteht, vnd gegen die gnädige Herrschaft in allweg verantwortlich ist.

16) Im ybrigen würdet er sich verschwiegen, gegen gnädige Herrschaft

getreü vñnd redlich verhalten, dero reputation, nutz vñnd frommen helfen in acht nemmen vñnd befürdern, auch da er künfftig diesen vbernommenen Schuoldienst vñnd Meßmat nicht mehr behalten vñnd sich vmb anderweitige gelegenheit bewerben wolte, solches der gnädigen Herrschaft oder dero nachgesetzten Obervogten vermittelst ordentlicher vffkündung ein Viertel jahr zuu(v)or anzusagen, dergleichen eine gnädige Herrschaft auch gegen ihme thuen würdet, vff welches alles vñnd jedes Er an Widtstat angelobet vñnd einen gewöhnlichen revers, deme nachzuekommen, von handen gegeben hat.

Hingegen hat er von solchem Meßmat volgente nutzungen: daß Erstens sein wohnung im Meßmerhäußlein, welches in der Fabrike Costen reparirt vñnd erhalten werden mueß, samt dem gärtlin dabey.

Ferners die beede wüßen (Wiesen) so von alters zue dem Meßmerdienst gehörig gewest. Vñnd dan fünff Vierling ackers in zweyen im Erisdorfer ösch.

Item so würdt ihme von gnädiger Herrschaft, zwar nit ex debito, sondern auß gnaden gereicht Miehlinkorn drey malten.

Ferners hat er einen Hantsgarten zu ohngefähr 3 Brl. Hantsfahnen."

(Dann folgen die vielen kleineren Emolumente und Gebühren, deren Bezeichnung aber, weil das Schriftstück viele Böcher hat, nicht mehr leserlich ist.)

Im Jahre 1677, 24. Juni hat die Gräfin Maria Theresia, „vermittlith Landgräfin zu Fürstenberg in der Bahr u. zu Stühlingen zc. und Froben Maria, Graf zu Fürstenberg, als sie den Johann Georg Alch „zu einem praeceptorum Lehr vñnd schuelmalter aufnahmen,“ demselben „instructions puncte“ gegeben.

Sie lauten wie obige, haben aber folgende Zusätze und Erweiterungen:

In Punkt 1:

„So solle Er Ludirector der Jugendt mit Gottseligem Christlichem wandl, vñnd guetem vnärgerlichem Exempel vorgehen, mögklichsten vñnd zum wenigsten zue allen hohen Festtügen Beichten vñnd Communiciren zc.

Sodann sich für sein Persohn selbstem gegen mániglichen der gebühr nach halten vñnd erzelgen, auch waß dem allen sonderlich Ermelter Religion vñnd guethen uebung zue wieder sein möchte, als fluchen, Schwehren, Böse ärgerliche gesellschaften, hochmuth, Hoffarth, verachtung, Spillerey, Saufferey, leichtfertig in worten vñnd werthen im geringsten gestatten, sondern alle ärgerliche Exempel vñnd ohnrath höchsten fleißes verhüten.

Zum anderen solle Er volgendte Schuelordnung halten, daß nemlich alle Tage, wan Schuel gehalten wirdt, winters: vñnd Sommerzeltthen die Bueben vñnd Schueler morgens im Sommer vñngefahr vmb Siben: (ursprünglich stand „Sechs“ Uhr) vñnd im winter vmb halben acht Vhren die fürgeschribne vñnd aufgegebne Lectiones aufzuesagen vorhanden seyen, vñnd daß soll Lauren bis zuehen Vhr, well auch diße Zeit zum Studieren die Beste im Tag ist, soll Er allemwegen difficiliores lectiones vor die handt nemmen, vñnd sich derjenigen Bücheren vñnd fundamenten, wie Sie auf den Aoademijs vñnd bey denen Jesuitern im gebrauch nach dirigiren vñnd Befelßen, denen, so Latein lehren (lernen), die Gramaticalia vorhalten, vñnd Sie darüber examiniren, die anderen aber im Teitschen Brieff leßen, Buechhaben vñnd schreiben,

auch in Arithmetica vnderrichten, Ihre schrifftten vbersehen zc. wie oben Punkt 8.“  
(Diese Übungen sollen bis 10 Uhr dauern.)

Weiter heißt es:

„Vnnd damit schreibens vnnnd Studierens halber thein Confusion endtstehe, solle der Schuelmaister den Schuelern gewiſſes fundamentum Prototypon oder Vorschriſten geben vnnnd dabey befehlen, selbige semel pro semper, biß sie beßere würdig, zue behalten vnnnd Ihre Schrüfftlein nit allein in der Schuell, sondern auch zue Hauß particulariter zu schreiben, welche aber Lateinisch lehren, wirt Er Ihnen gleichfalls Ein saubere Vorschriſt von schönen Sentenzen, oder anderen vorschreiben, vnnnd daß Sie allen fleiß anhören, beständige vnnnd Tägliche auffſicht darauff haben.

Item Es sollen auch die lateinische in principiis, Rudimentis, oder Gramatica nach eines jeden Capacität instruieret vnnnd in Epistolis Ciceronis oder Dialogis Pontani geübt werden, welche Sie nach gehörter interpretation des Schuelmaisters verTeutschen, vnnnd Ihnen argumenta daraus angeben, vnnnd die Compositiones fleißig corrigiert, auch Sie über Ihre lectiones ordentlich examinirt werden sollen, damit sie die fundamenta auß dem grund erlernen können.

Vters Vierte am Sambstag vnnnd allen feyerabendten den Schuelern das Evangelium verteutschen, vnnnd es den Teutschen vorlesen, oder von Ihnen anhören, die so es nit köndten, sonstn darauf merkhen lassen, vnnnd darüber vmb Ein Sentenz anfragen.

Es solle auch zum Fünften alle wochen, wan nit feyertäg einfallen, nur einmahl remission geben vnnnd gehalten werden, vnnnd solches zwahr am Donnerstag, wühr wol auch, daß der Schuelmaister die Schueler wochentlich auff einen gewiſſen Tag pro loco, vorab zue Quartalszeitthen in gegenwarth des Ober-Vogts vnnnd eines Pfarrers mit einanderen disputieren: recht schreiben vnnnd lesen lassen sollen.

Sechstens das gesang Betreffend, soll vmb weniger Confundirung der ingenie willen, weder morgens noch nach eheñs theines fürgenommen, sondern allein wan die Schuel auß ist, die Knaben in dem Choral vnnnd gebreichlichen Kirchengesängen instrulert vnnnd vnderwisen werden. Ingleichem Sie hernachher zue feyer- vnnnd Sonntagē in der Kirchen darin üben, vnnnd dem Gottesdienst abwarthen.

Zum Sibenden Solle Er Schuelmeister alle Sonn- Fest- vnnnd feyrtäg, wan der Pfarrer ein Amt singt, das Amt hälffen singen, die Knaben auch hierzu mit fleiß halten, vnnnd stetigs yben, nicht weniger alle Schuel-Kinder sowohl die lateinische als Teutsche zue solchem Gottesdienst eufferig anhalten, wie auch die Mägdelein in Ihren besondern orthen und Stühlen sowohl in der Schuel als in der Kirchen setzen, halten vnnnd haben.

Schließlich, solle er Vns vnnnd vnseren Erben alle die zeit, vnnnd weil wir Ihre also vor Einem Schuelmaister gebrauchen, behalten vnnnd haben, gleich wie Ein Burger vnnnd Hinderß in allen gebotten, vnnnd verbotten, gehorsamb vnd getreu vnderthänig vnnnd gewärtig sein, vnseren nutz vnnnd frommen fürdern, schaden wehren, vnnnd wenden nach seinem besten Verstand vnnnd vermögen, wie auch sonst insgemein alles daßjenige Thuen vnnnd leisten, was Einem getreuen Praeceptor vnnnd Schuelmaister geziemt vnnnd wohl anstehet. Inmaßen Er dan solches zu volziehen angelobt vnnnd darzue Ein schrüfflich Revers Vns zue handen gestelt.“

### 3. Schulgeschichtliches aus der Freiherrlich von Enzberg- schen Herrschaft Mühlheim a. D. \*)

Die Herrschaft Mühlheim mit ihren jetzigen, den Oberämtern Tuttlingen und Spaichingen zugehörigen Patronatsorten, gehörte in frühester Zeit dem Scherragau und dem Baargau an. Im Jahre 1409 kam sie kaufweise an die Herren von Enzberg. Zur Zeit der Reformation standen dieselben treu zur alten Kirche und verhinderten in ihren Herrschaftsorten die Einführung der Glaubensneuerung.

Auch für das Volksschulwesen scheinen sie sich ernstlich verwendet zu haben, und der im Jahre 1726 verstorbene Mik. Friedrich von Enzberg kann, wenn es auch urkundlich nicht nachzuweisen ist, der im Jahre 1675 von seinem Stadtpfarrer aufgestellten „Schulordnung“ nicht ferne gestanden haben.

In der Pfarregisteratur zu Mühlheim befindet sich nämlich ein von dem Stadtpfarrer und Dekan Johannes Nueber verfaßter Kirchenkalender oder ein „immerwährendes Direktorium der Pfarrei Mühlheim.“ Dasselbe ist vom Bischof in Konstanz gutgeheißen und enthält für alle nachfolgenden Pfarrer eine Gottesdienstordnung, sowie die Statuten der Bruderschaft „Unserer lieben Frau Schutzmantel“, dazu eine Art Schulordnung — „Schulsatz und Ordnung für die Stadt Mühlheim.\*\*) Es ist anzunehmen, daß die am Herrschaftssitze verfaßte und vom Bischof gutgeheißene Ordnung auch für die übrigen Patronatsorte Geltung gehabt haben werde, wodurch sie selbstverständlich an Wichtigkeit gewinnt. Zu der reichsunmittelbaren Freiherrlich von Enzberg'schen Gutsherrschaft Mühlheim gehörten aber außer letztgenannter Stadt die Orte Nendingen und Stetten a. D., Kolbingen, Buchheim und Irrendorf im Oberamt Tuttlingen; Königshausen, Mahlstetten im Oberamt Spaichingen.

„Schulsatz und Ordnung“ beschäftigt sich jedoch weniger mit der inneren Einrichtung der Schule als vielmehr mit der Anleitung der Kinder zu einem sittsamen und gottesfürchtigen Betragen in Kirche und Schule, auf der Straße und zu Hause. In Bezug auf die innere Schuleinrichtung enthält dieselbe Bestimmungen über die Dauer der Schulzeit, die Pflicht des regelmäßigen Schul- und Kirchenbesuchs und der Entschuldigungen im Versäumnisfalle. Als Unterrichtsfächer sind angedeutet: Memorieren des Katechismus, Lesen, Schreiben, Choral- und Figuralgesang. Das „Calendarium

\*) Die Mitteilungen stammen aus dem Freih. v. Enzberg'schen Archiv und aus der Pfarregisteratur zu Mühlheim, mitgeteilt von Herrn Lehrer Stahl in Tuttlingen.

\*\*\*) Die Urkunde ist in sehr schöner Schrift geschrieben, die Initialen sind prächtig in Rot ausgeführt.



ecclesiasticum, Directorium perpetuum Seu Parochiae Mühlheimensis“  
hat folgende Einleitung:

„In quo

ex subsequentibus ordine divinatorum universorum, et scholarum, Statutis item Confraternitatum B. V. Mariae sub tit. Unserer Lieben Frauen Schutzmantels in der alten Stadt et St. Martyris Sebastiani annotanda quae anni decursa observanda, agenda et celebranda sunt a Parocho et reliquis Ministris Ecclesiasticis Parochianis vero, et alys quorum interest denuncianda ac secundum tenorem custodienda et servanda cum Auctoritate approbatione et confirmatione Rmi Ordinary, conscripta et in commodum atque directionem successorum Parochorum et Parochianorum sic disposita ab Joanne Nueber ss. Theologiae Licentiat pro tempore Ven: Roralis capituli Wurmlinganis, Decanus et Parochus Mühlhemy. Anno Septembris 1675.“\*)

Übersetzt: Kirchenkalender oder immerwährendes Direktorium der Pfarrei Mühlheim, in welchem in folgendem die Gottesdienstordnung bezüglich der Fehrtage, der Schule, der Statuten der Regeln der Bruderschaft von der hl. Jungfrau Maria unter dem Titel: „Unserer lieben Frau Schutzmantel“ in der alten Stadt und des hl. Martyrers Sebastian aufgezichnet wird, welche im Laufe des Jahres zu beobachten und zu feiern sind von dem Pfarrer und den übrigen kirchlichen Dienern, den Pfarrkindern aber und andere, welchen es daran gelegen ist, zu verkünden und nach der Ordnung zu beobachten der Bestätigung, Bekräftigung des hochwürdigsten Bischofs zu Nuß und Nachachtung aller folgenden Pfarrer und Pfarrkinder geschrieben, so geordnet durch Joh. Nueber, Licentiat der Theologie, derzeit Decan des Landcapitels Wurmlingen und Pfarrer in Mühlhelm. — Im September 1675.

Wir geben sie hier im Auszug:

„Schuelsatz vndt Ordnung.“

„Mäniglich solle ihme for gewiß halten, daß der catholischen Schullen Ziehl vndt Endt nit allein nach der Weisheit, Kunst vndt geschicklichkeit, sondern vornemlich nach der Tugendt Fromkeit vndt Gottesfurcht gerichtet sey, Inmaßen der königliche Prophet solches ausweist in 110. Psalmen: ‚Der Anfang der Weisheit ist die Furcht des Herrn.‘

Darum sollen alle Knaben und Töchter, die der Schule sich bedienen wollen, sich der Tugend der Frömmigkeit und Gottesfurcht befeißzen und darin zunehmen; das Jahr über öfters beichten und die dazu fähig sind, das hochw. Sakrament des Altars empfangen. Alle Tage sollen sich die Schulkinder bei gegebenem Glockenzeichen in der Schule versammeln und vom Herrn Schulmeister Paar und Paar geordnet in die Kirche und wieder zurück zur Schule geführt werden.

In der Kirche sollen sie andächtigt den Rosenkranz oder in ihrem Gebetbüchlein beten, die Fehlenden sollen durch die bestellten Aufseher oder Decanones angezeigt und vom Lehrer abgestraft werden.

\*) Nueber war Stadtpfarrec in den Jahren 1675—1686 und kam von da nach Langenargen.

Insgleichen sollen alle an Sonn- und Feiertagen voll Andacht dem Amt und der Predigt anwohnen und bei der christlichen Lehre sich einfinden, die Knaben auf der einen, die Mädchen auf der anderen Seite.

Damit aber der Christenlehrer durch Schwagen, Stoßen, Lachen u. dergl. Bosheiten nicht gestört werde, soll bei den Mädchen ein Decanones bei den Knaben der Schulmeister Ordnung halten.

In dieser Christenlehre soll abwechselungsweise ein Sonntag um den andern ein Knabe und ein Mädchen ein Hauptstück aus dem Katechismus laut, langsam und verständlich auswendig vorsprechen, nachdem dies am Freitag vorher in der Schule probiert worden ist. Die Schulkinder sollen ferner der Vesper oder Complet, der Litanei am Samstag, an Sonn- und Feiertag dem Rosenkranz, wie auch alle Abend in der Fastenzeit andächtig beiwohnen, welchen in Abwesenheit des Pfarrherrn der Schulmeister beten soll.

Bei Kreuz- und Umgängen sollen die Knaben Paar und Paar andächtig betend und singend vor dem Schulmeister und Pfarrer, die Mädchen in gleicher Art vor den Weibern hergehen, am Rosenkranz und anderen vornehmen Prozessionen aber sollen die Mädchen mit ihren Kränzen vorhergehen.

Jedes Schulkind soll sich bei höchster Schulstraf enthalten vom Schwören, Fluchen, Gotteslästerung, Stehlen, Lügen, Schmachreden, unzüchtigem Geschwätz, unzüchtigen Liedern, von verbotenen Spielen, Schelten, von böser Gesellschaft.

Alle sollen sich hüten vor Zanken, Ausspotten, Auslachen vornehmlich der alten Leute, vor Werfen mit Steinen und Schneebällen, vor unnötigem Hin- und Herlaufen, besonders an Fastnachtstagen, vor Springen und Tanzen, vor Schreien und Zohlen, besonders zur Nachtzeit, zu welcher überhaupt kein Kind ohne Not auf der Gasse sich aufhalten soll.

Ein jedes Kind soll sich befleißigen, seine täglichen Gebete andächtig und mit gebogenen Knien zu verrichten, was ihm zum Lernen aufgegeben worden ist, sei es deutsch oder lateinisch, soll es mit allem Fleiß lernen und die Zeit nicht mit Müßiggang zubringen.

Auf dem Schulwege seien die Kinder artig, „damit männiglich aus ihren züchtigen Gebärden spüren und sehen könne, daß sie nit umbsonst in die Schuel gehen.“ Die Schule wird mit Gebet angefangen und beendet.

Dem Herrn Schulmeister sollen alle Kinder als wie ihrem eigenen Vater und ihrer eigenen Mutter Gehorsam leisten und Ehrerbietung erweisen; alle sollen ihre fleißig gelernte Lektion zweimal auffagen, dem Lehrer, und wären es der Kinder allzuviel, einmal dem Substitutar.

Alle Kinder sollen vom 7. bis zum 14. Jahr zur Schule verpflichtet sein, damit die Kinder besser erzogen und die schädliche Unwissenheit aus-

gerottet werde und der Schulmeister der Befolgung halber — er hatte das Schulgeld — seines Amtes fleißig warten könne. „Damit die ausflüchtige Bosheit gedämpft und die Meisterlosigkeit mit gepflanzt werde“, die Kinder willkürlich aus der Schule zu nehmen, sollen die Eltern gehalten sein, den vollkommenen Schullohn zu bezahlen.

Die selbst wahrgenommenen oder ihm durch die Decanones angezeigten Verfehlungen hat der Schulmeister ohne Ansehen der Person fleißig mit Ruten oder anderen schulmäßigen Strafen ernstlich zu ahnden. Dabei soll er gegen unverständige Eltern an dem Herrn Pfarrer und an der gnädigen Obrigkeit und Vorgesetzten seine Unterstützung finden.

Über die Dauer der Schule war bestimmt, daß sie von St. Gallus bis St. Joseph alle Tag vormittags von 8—10, und nachmittags von 1—3 Uhr gehalten und nur ein Nachmittag freigegeben werden solle. Desgleichen solle zur Erntezeit den Kindern 3—4 Wochen Vakanz gegönnt sein, woraus hervorgeht, daß die Sommerschule eingeführt war.

In der Schule sollen Knaben und Mädchen gesondert gesetzt und unterwiesen und ihnen untereinander keine sonderliche Gemeinschaft oder Vertraulichkeit gestattet werden.

Der Freitag war ganz besonders für Erklärung und Abhörung des Katechismus bestimmt, während am Samstag die Kinder im Gesang, Rosenkranz, Litaneien und anderen geistlichen, zu wissen notwendigen Stücken unterwiesen werden sollten. Insbesondere sollen an diesem Tage solche, welche taugliche Stimmen haben, von 10—11 und von  $\frac{1}{2}$ 3—4 Uhr im Choralgesang unterrichtet werden und solchen, welche figurierten Gesang lernen wollten, sollte von 6—7 Uhr hierzu Gelegenheit gegeben sein.

Endlich sollen obengenannte Punkte, daß sich niemand mit der Unkenntnis derselben entschuldigen könne, am Anfang eines jeden Monats in der Schule verlesen und erklärt, und wenn nötig, auch vom Pfarrer von der Kanzel verkündet werden, „damit jeder Schulgenosß nach der Ehre Gottes, Frömmigkeit, Tugend, Respekt und Ehrerbietigkeit, geist- und weltliche Obrigkeit, Geschicklichkeit vndt seiner eigenen Seelen Heyl vndt Seligkeit sich wisse zu regulieren vndt zu leiten.“

„Unterweisung,  
wie obgesetzte Regeln vndt Schulordnung  
wirklich sollen beobachtet werden.“

1) „Morgens, so sie (die Kinder) aufstehen (welches um 6 Uhr beyläufig gesehen solle) sollen sie sich mit aller Bucht vndt Erbarkeit ankleiden. Dann

2) Andächtig mit gebogenen Knien, aufgehobenen Händen ihr Morgengebett verrichten.

3) Wan einß oder daß andere etwas Zuthun oder Zuverrichten, solle es solche fleißig vndt nach erforderung thun.

4) Umb 7 Uhr solle jedes Schulkind sich in die Schuel verfügen.

5) Wan Meß gehalten wird, sollen Sie in gueter Ordnung vndt Zucht dareingehen.

6) So sie in Kirchen kommen, solle jedes sich an seinen Ortß begeben, so lang stehen, biß alle in ihren Stüelen.

7) Wan alle in ihren Stüelen, sollen Sie andächtigt niederknien, sich mit dem Hl. Creuß bezeichnen, ihre Händt aufheben, ein andächtigt Vatter Unser vndt Ave Maria betten.

8) Nach Bettung dessen sollen sie wiederumb aufstehen vndt niedersitzen.

9) Wann der Priester auß der Sakrstei heraußgeht, vndt anfängt beten, dann

10) Sollen sie niederknien bis auf das Evangelium.

11) Bey dem Evangelio sollen Sie aufstehen vndt nach Vollendung dessen wiederumb niederknien vndt also verbleiben bis zu dem letzten Evangelio.

12) Zu dem letzten Evangelio stehen sie wiederumb auf vndt bleiben stehen, bis daß Weihwasser gegeben worden, nach welchem Sie in guter Ordnung nach gemachter Reverenz vor dem Hochwürdtigen in die Schuel wiederumb gehen.

13) So die Hl. Meß nit gehalten wirdt, so sollen Sie umb halb 8 Uhr den Roßkranz in der Schuel andächtigt betten vndt nach selbigem das Schulgebett: „Kommt Hl. Geist, erfülle ic.“\*)

14) Um 8 Uhr sollen Sie aussagen, darnach sollen ihr Schriften corrigirt werden, nachher sollen Sie schreiben vndt lesen.

15) So oft die Uhr schlägt, sollen sie andächtigt sprechen: „Gott verleihe uns ic.“

16) Umb 9 Uhr sagen sie das andermahl auf.

17) Umb 10 Uhr knien alle andächtigt nieder, betten die Dankfagung nach der Schuel oder nach der Tagesbedeutung ein andersß Gebett — vndt dan gehen Sie in aller Zucht vndt Erbarkeit auß der Schuel.

18) Von 10 biß 11 Uhr sollen (die tauglich findt) im Gesang geübt werden, so wohl im Choral als figural.

19) Wan Sie auß der Schuel gehen, sollen Sie auf dem Weg vndt allenthalben auf der Straß Züchtig vndt Erbar sein.

20) Zu Hauß ihr aufgegebene Lehrung übersehen.

21) Um 12 Uhr wiederumb in der Schuel erscheinen vndt wan Sie versamblet, die Schuel mit dem Gebet wie am Morgen anfangen.

22) Umb 1 Uhr aussagen.

23) Darnach soll ihnen vorgeschrieben werden.

24) Umb oder nach 2 Uhren wiederumb daß andermahl aussagen.

25) Umb 3 Uhr nach verrichtem Gebett gehen Sie auß der Schuel mit obengemeldter Zucht vndt Erbarkeit.

26) Von 3 biß 4 Uhren werden (die tauglich) wiederumb in dem Gesang geübt.

27) Wan Sie zu Hauß etwas arbeiten oder Zu arbeiten haben, können Sie es thun: wan Sie aber nichts Zuthun haben oder können, solle ihne eine erliche Belustigung zugelassen werden eine stundt lang. Darnach sollen Sie ihre Schriften machen, darnach lehrnen, waß ihnen aufgegeben worden.

28) Nach dem Nachteßen, wann Sie können oder etwas Zuthun haben, sollen

\*) Die verschiedenen Gebete, auf welche hiez vrwiesen wird, folgen im Anhang.

Sie selbige thun, Haben Sie nichts, kann ihnen abermahlen ein erlich recreation oder Verluftigung zugelassen werden. Wan Sie früe als zum Exempel umb 6 Uhr zu nachteßen, sollen Sie umb 8 Uhr gegen 9 Uhr lehren.

29) Umb 9 Uhr sollen Sie andächtig niederknien, daß Nachtgebet verrichten vndt Büchtig schlaffengehen. Welche aber vor dem Nachteßen zu thun haben, können nach dem Nachteßen schreyben vndt ihr sach lehren. Die Döchterin, so auch schreyben können, vor oder nach dem Nachteßen schreyben, nachdem Sie ihre Müeter brauchen. Wan Sie tauglich zum Spinnen, können Sie wohl dazu gebraucht vndt angelerndt werden, wan Sie ihr Sach gelehrt haben.

30) Am Donnerstag nach der vormittag Schuel wirdt gesprochen das Gebett: „O du mildter Herr Jesu Christe zc.“

31) Am Freytag lehren diejenigen, so lesen können, den Catechismum, den Sie zu selner Zeit lehenndt oder außwendtig aussagen. Dan aber die noch nit lesen können, werd't nach Notdurft andere geistliche Sachen, sich darin zu üben, aufgegeben.

32) Werden sowohl die schon den Catechismum lehren als auch andere in Christlicher Lehr befragt vndt jeder nach Fähigkeit vnderwißen, also daß durch Frag vndt Antworth der geschickteren die anderen lehren können vndt sollen.

33) Nach der Vormittag Schuel wird gesprochen das Gebett: „Es seyndt Finsternuß worden zc.“ Nach der nachmittag Schuel aber wird gesprochen: „Die Litaney von dem Leben vndt Leyden Christe Jesu.“

34) Am Sambstag nach Mittag nach Ihrer andern Veltion lesen diejenigen, so lesen können, daß Evangelium vndt die Epistel, doch also, daß einß die Epistel deutlich lese, daß andere daß Evangelium, dann die andern alle zuhören von etwa zwey paar gelesen, wozu aber alle bereitsein sollen, werden sie

35) Geübt vndt gefragt in Geistlichen sachen, biß es Zeit in die Vesper.

36) Wan man die große glocken daß andere mahl leithet, sollen alle in gueter Ordnung in die Pfarr gehen, nachdem Sie zuvor mit gebogenen Knien das Gebett: „Gegrühet seyht du Königin“ gesprochen haben.

37) Wan Sie in die Kirche kommen vndt alle in ihren Stüele, so knien sie andächtig nieder, betten ein Vatter Unser, Ave Maria vndt den Christl. Glauben.

38) Darnach setzen Sie sich nleder, biß der Priester die Vesper anfangt.

39) So der Priester die Vesper anfangt, stehen Sie auf, biß der Priester niederstzt vndt sich bedekht (oder allein sich bedekht, wann er auf der Orgel).

40) Wann der Priester aufsteht vndt sich entdekhet, wann die Psalmen auß findt, da stehen Sie auf vndt bleiben stehen, biß zu Endt der Vesper. Am Sambstag aber,

41) Wan ein Feyerabendt, knien Sie nieder zu dem Alma, Ave, Salve vndt bleiben knien, biß daß Weihwasser gegeben wirdt.

42) Under der Seel Vesper vndt Litaney knien sie nieder.

43) Nach Vollendung gehen sie in der Ordnung auß der Kirch biß auf die Mittel Gassen vndt dann ein jedes Büchtig vndt erbar nach Hauß.“

Es folgen nun die verschiedenen Gebete, welche auf die einzelnen Tage der Woche und die verschiedenen Stunden des Tages durch die „Unterweisung wie Schuelsatz vndt Ordnung“ festgesetzt waren.

Da finden wir:

1) „Gebett, wan man lehren will;

- 2) Dankfagung, nachdem man gelehrt hat;
  - 3) Gebett zu Morgens vor der Schuel;
  - 4) Gebett, so die Uhr schlägt;
  - 5) Dankfagung nach gehaltener Vormittags-Schuel;
  - 6) Schuel-Gebett Nachmittag im Anfang der Schuel;
  - 7) Aufopferung zu Endt der Abendt-Schuel;
  - 8) Gebett am Donnerstag nach der Vormittags-Schuel;
- Item, so man die Angst Christi leithet.

Es ist das alte Donnerstagsgebet:

„O du mein lieber Herr Jesu Christ  
Traurig an Ölberg gegangen bist u. s. w.“

- 9) „Gebett Donnerstag nach der Nachmittagschuel;
- Item, wenn man die Angst Christi leithet,  
(folgt ein Gebet in Prosa.)

- 10) Gebett am Freytag nach der Vormittags-Schuel;
- Item, so man die Scheidung Christi leithet.“

Es ist das noch heute gebräuchliche:

„Es sind Finsternuß worden als 12.“

- 11) Gebett am Freytag nach der Nachmittag-Schuel;  
Die Litaney von dem Leben vndt Leyden Christi Jesu.
- 12) Gebett am Sambstag nach der Nachmittag-Schuel:  
„Gegrüßet seyst du, Königin der Barmherzigkeit.“

### Nendingen.

Nendingen in der Herrschaft Mühlheim kam im Jahre 1409 durch Kauf an die Freiherren von Enzberg, und im Jahre 1411 belehnte Abt Friedrich von Reichenau Friedrich von Enzberg damit.

Aus den Rechnungen über einen Kapellenbau, welche den Pfarvakten beigelegt sind, ergiebt sich das Vorhandensein einer Schule in Nendingen schon im 16. Jahrhundert; denn die Beschreibung dieses Kapellenbaus aus dieser Zeit rührt von einem Nendinger Küster und Schulmeister her. Eine fortlaufende Reihe von Lehrern beginnt jedoch nach den aus Akten gezogenen und im Schulbuch verzeichneten Notizen über die Schule erst mit Petro Schilling, geb. 1718, † 1788. Auf ihn folgte Stephan Schwarz, der sich 1786 in einer Urkunde als Schulmeister in Gemeinschaft mit Bonaventura Schilling, des vorigen Sohn, nennt. Er ist der Nachfolger eines Mesners, Namens Jos. Jäger. Auf Bonaventura Schilling, zugleich Bogt, folgt sein Sohn Theodor, † 1836.

Nach den bezeichneten Akten scheint der Mesnerdienst anfänglich vom Schuldienst getrennt gewesen zu sein. Das bestätigt auch nachstehende, die Anstellung eines Mesners in Nendingen betreffende Urkunde aus dem Freiherrn von Enzbergischen Archiv in Mühlheim vom Jahre 1786.

„Nachdem auf Absterben des Joseph Jäger von Nendingen der Mesnerdienst daselbst in Erledigung gekommen und hiezu der Student Bonaventura Schilling, des alten Mesners Joseph Schilling ehlich lediger Sohn, in Ansehung seiner besitzenden Kenntniß im Lesen und Schreiben und der Musik von der hiesigen Gemeinde vergutachtet und von dem H. Ortspfarrer Drescher vorgeschlagen und recommendirt worden. So hat man demselben diesen Dienst mit deme conferiert, daß er solchen Dienst jederzeit mit treu und fleiß versehen, alle Jahr darum dahier anhalten und sich immerhin wohl und anständig um so gewisser aufführen solle, als eine geringste Anzeichnung eines schlechten Lebenswandels unfehlbar die Verabschiedung nach sich ziehen würde.

Das übrigens ist dem bisherigen Schulmeister Stephan Schwarz in seinem Amt bestätigt, beide aber verbunden worden, die Wittib des seeligen Mesners Joseph Jäger auf einige Zeit, welche zu bestimmen die Obrigkeit sich vorbehält, alljährlich 4 Boll Malter Frucht abzugeben. Das übrige Einkommen von dem Mesner und dem Schuldienst gleichlich untereinander zu theilen.

Deßen zur Urkund haben sich beide eigenhändig unterschrieben.

Den 15. April 1786.

Der Schulmeister Stephan Schwarz,  
Der Mesner Bonaventura Schilling.“

Nendingen hat eine ziemlich bedeutende Kirchenstiftung, aus welcher auch der Schule ansehnliche Unterstützung zufließt. Jedes Schulkind erhält nämlich jährlich 20 Pf. und überdies wird noch ein Teil der Lehrerbefoldung mit etwa 90 Gulden von den Zinsen der Kirchenstiftung gereicht.

Von großem Interesse ist eine der Freiherrlich v. Enzbergischen Herrschaft zu Mühlheim für den Schulmeister in Nendingen im Jahre 1789 gegebene Schulordnung. Sie ist wie keine andere aus dieser Zeit in gutem Stil abgefaßt und giebt Vorschriften in Bezug auf die Schulzeit (täglich sechs Stunden), über Anlegung von Schultabellen (Versäumnislisten u. a.), ordnet Monitoren an und hebt den sittlichen Wert dieses Systems hervor. Sie dringt ferner zur Erreichung der Zwecke einer guten Schule auf eine thatkräftige Mithilfe des elterlichen Hauses; für den Sonntag sind für die nicht mehr schulpflichtige Jugend Wiederholungsstunden angeordnet, und der Lehrer ist in allen Anliegen, die Schule betreffend, an den Ortspfarrer gewiesen.

### **Irrendorf.**

Irrendorf, D. A. Tuttlingen, liegt durch einen schmalen Streifen hohenzollernschen Gebiets vom übrigen Oberamtsbezirk getrennt. Am 1. April 1255 erwarb das Kloster Beuron den Kirchsaß, und ein Weislicher des Klosters versah die Pfarrei. (Stälin, Würtb. Geschichte.) Irrendorf war ein Bestandteil der ehemals zollerisch-hohenbergischen Herrschaft Mühlheim und kam mit derselben 1409 an Enzberg. Im Jahre 1615 mußte die alte Kirche (die jetzige ist anno 1848—49 erbaut) neu gebaut werden, und das Kloster Beuron sollte nach Thunlichkeit in Irrendorf Messe lesen und das Wort Gottes verkündigen, doch so, daß die Irrendorfer ihre alte Mutter- und Pfarrkirche im Kloster zu besuchen nicht unterlassen.

Für unsere Zwecke fand sich im Freiherrn von Enzberg'schen Archiv in Mühlheim eine Urkunde, die nach Schreibweise und Schriftart in die Mitte oder gar in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückzuversetzen ist und die Dorfschule betrifft. Sie enthält das Bittgesuch eines „Winterschulmeisters“ um diese Stelle und lautet:

„Frei Reichs hoch Wohl Gebohrener Gnediger Herr Herr  
Wie auch hochweißer Strenger Herr Oberamtman . .

Vor Ew. Ew. Excellenz Hochwohlgeboren Gnedigen Herrn und auch hoch Weißen Herren Oberamtman mit dießem meinem schlecht einfältigen unterthänigsten memoriali zu erscheinen Werde ich armer unterthan Auß Ursachen genöthiget, weissen eß an der Zeit, daß billigermaßen die schuol auch wiederumben wolte gehalten werden: undt aber der Vogt undt zwey Bauren einen frembten aus dem Berenthal in den Flekhen Irendorf gezogen undt gedingt ohne durchgehen Undt Bewilligung der ganzen Gemeindt, Indeme ich auch schon zwei Winter die Schuol gehalten, daß gewißlich geistlich undt weltlich Ein satzames geniegen getragen.

Daß gelangt ahn Ew. Ew. Excell. undt hoch weißer Herren Oberamts: mein undterthänigst zu Fueßen fallen undt flehendtlich Clagmiethig bitten: Sie geruchen gnedigst aus angebohrener Clemencie auch sich Ihrer armen undter thanen ahn Zunähmen undt in gnädigster Consideration der höchsten obrigkeitlichen hierumben ergehen lassen, ob ich alß ein Burger, der auch alle schwernußen leiden muoß, nicht sollte Craft undt Zugrecht zuo dem schuol Dienst haben, dar ich dißen Winter nichts anderes vor mir alß den aloß ahn halß (ist unleserlich, aber so sieht der Ausdruck etwa aus) undt dem almußen nachziehen.

Ahn Bey getröste mich dar gnädigsten Consens zu erthailen.

undter thänigst Trew gehorsamer  
undter than Franz Mayer zu Irendorf.“



## Das Schulwesen in den Graf Reichbergischen Herrschaften Hohenrechberg, Kellmünz und Donzdorf.

Das Graf Reichbergische Schloßarchiv zu Donzdorf bietet auf das Schulwesen der Grafschaft bezügliche Akten in einer Zahl wie wenig andere. Doch gehen bestimmte Nachrichten hierüber nicht sehr weit zurück, und der weitaus größte Teil des angehäuften Aktenmaterials betrifft die Einführung der österr. Normalschulen und die Berichte des aufgestellten, äußerst rührigen Schuldirektors in der Person des damaligen Kaplans Rink in Weissenstein, nachmaligen Pfarrers auf Hohenrechberg.

Das älteste, in Original und Abschrift vorhandene Schriftstück dieser Art ist die „Verbessert und Gemehrte Schulordnung“ des Johann Bero Ernst Freiherr v. Reichberg auf Hohenrechberg, Herr der Herrschaften Hohenrechberg, Weissenstein und Kellmünz, Ritter des hohen Ordens St. Georgy zc.“

München, 11. Januar Anno 1739.

Sie lautet in ihren Hauptteilen:

„Wir, Johann Bero Ernest Freiherr zc. zc. Entbiethen Schultheißen, Bürgermeister, Gerichten, auch allen andern unserer Unterthanen zugehörigen und Verwandten dieser unserer Herrschaft Weissenstein unseren Gruß, Gnad und alles guetes zuvor, und geben Euch hiemit gnädiglich zu vernemmen:

Nachdem uns ganz mißfällig und beschwehrlich vorkommen, was gestaltthen die unter meinem Herrn Vorfahrer, Weyl Gaudenz Freiherrn von Reichberg, unter dem schon den 22. Dezembri Anno 1731 publizierten vormahligen Schuel-Ordnung\*) bißhero schlecht befolget und dieser nachgelebt worden, und daher zur Beförderung der Ehr Gottes und christlicher

\*) Diese konnten wir leider nicht auffinden. (D. B.)

Disziplin, die Wir mit christlichem Eifer jederzeit handzuhaben beflissen, und damit die Jugend in einer Furcht und Zucht dem gemeinen Vaterland zu gutem auferzogen werde, auch anderer vielen bewegenden Ursachen halber solche mit gutem Bedacht wiederhohlend hin und wider merklich gebesserte Schuel-Ordnung zur Männigliches Wissen nochmahlen öffentlich verkünden zu lassen, für nützlich und hochnothdürfftig befunden haben: Alß ergeheth selbe dahin:

„Erslich sollen jährlichen vor Martini jedes Orths Burgermeister alle zum Schuel gehen taugliche Kinder mit deren würllichen Alter von Hauß zu Hauß beschreiben und unserm Ober-Ambt eingeben und hierauf Stens der Schuel-Meister von Martini bis Georgy selbigen Jahres zu gewöhnlichen Stunden die Schuel haltten und in der Schuel unter dem halben Tag zweymahl lassen die Kinder aussagen, nachmittags die Schrifften corrigieren, und so oft er die „Stech-Schrifften“ sezet, denen drei ersteren ein Bild schenken, so Ihnen jedes Orths der Pfarrherr, denen die Stechschrifften von besagten drei ersteren in Pfarrhoff einzuliffern, monatlich anschaffen würdt. Stens Soll ein jeder Ehrbahrer und fleißiger Schuelmeister stets dahin besorgt sein, daß die Kinder nicht allein fleißig gen Schuel gehen und lehrnen, sondern auch sittsam und ehrbar in und außer der Schuel gehen ohne bößliches Getöß, Ippichleth und ärgerliche Geschrey haltende Geschwäg-Markh, auch daß sie absonderlich des unnützen und gefährlichen Schleiffens, Schneeballens und Schlittenfahrens bei unnachlässiger Straff der Nuthen sich gänzlich enthalten.“

Der 4. Punkt befiehet, daß die Kinder abends nach „Bettzeit“ nicht mehr auf der Gasse geduldet, sondern von den Eltern zum Nachtgebet nach Hause gerufen werden. Die Eltern zu Hause, wie auch der Schuelmeister in der Schule soll die Kinder das „Vatter-Unser-Bittniß“ und den Glauben einen Artikel nach dem anderen, dann das „Ave Maria gemacht, deythlich und auffmerksamamb lehren bethen und von ihnen das huderliche Unbedacht-sambe Gebett auf keine weiß erdulthen.“

Der 6. Punkt handelt von der Heranbildung tüchtiger und braver Ministranten durch den Schuelmeister. Keiner der Ministrantenschüler soll zuvor aus der „Schuel gehen, bis man in die Kirchen zusammen geleuthet hat.“

Sie sollen während ihres „Englischen Ambtes,“ in den aufgehobenen Händen den Rosenkranz haltend, auf den Priester ehrerbietig sehen, mithin „nicht hinderwerths in der Kirchen umgaffen, schwezen oder lachen, besonders unterm Suscipiat und der Elevation sich in keine weeg ungebührlich auf-führen.“

Unter Punkt 7 handelt die Schulordnung von der Verpflichtung zum Kirchenbesuch. Die Kinder sollen jederzeit vom Schuelmeister Paar und Paar in die Kirche geführt und von ihm da beaufsichtigt werden, und wann er darin ein anderes Geschäft zu verrichten habe, so sollen von den größeren

und frömmeren Buben einer oder zwei genau acht geben und besonders darauf sehen, daß jeder seinen Rosenkranz in der Hand halte.

Stens. „So oft ein Kind aber in der Kirche, in der Schuel oder auf der Gasse sich ungebührlich aufführet, ein solches soll der Schuelmeister mit Dagenhalten, Bodensitzen, Eseltragen oder nach Verdienst mit der Ruthe straffen und züchtigen ohne Ansehung von Vatter oder Mutter, Reichthumb noch Armuth.“

Der 9. Punkt handelt ausführlich von der Teilnahme der Schulkinder an der Christenlehre der Erwachsenen an Sonn- und Feiertagen, der 10. von der Vorbereitung zur Beicht und Kommunion der Kinder im Alter von 9—10 Jahren. „Zu mehrerer Beförderung der Ehr Gottes“, heißt es unter 11, „soll der Schuelmeister die ad Musicam tauglich ersündende Kinder dem Oberamt zeitlich anzeigen und selbe nach erhaltenem Befelch sonderbaher in der Vokalmusik emsiglich unterrichten.“

12tens. „Die dem schädlichen Faulenzen und Müßiggang ergebene Kinder, wodurch sie zum Bettel, Störbery, Unzucht und Laster gezogen werden, so oft selbe auß sich selbst muthwillig oder auß Gehalß und Anlehrung Ihrer Eltern ohne erhebliche Ursach sich von dem Schuelgehen abschrauffen, solle der Schuelmeister sogleich unter der Schuelzeit mit einer angehenkten Eselstaffel anderen zu abschreckendem Beyspiel und Wahrung öffentlich über die Gasse zu sich in die Schuel führen lassen“ — eine Bestimmung, die wir schon ein Jahr zuvor (1738) in einer des freiherrlichen Beamten für den Pfarrer Steinmayer in Weissenstein gefunden haben.

Die letzten Artikel der Schulordnung mahnen den Lehrer noch besonders „in Betracht man bißhero an sein des Schuelmeisters bißherigem Gehalt keinen Mangel hat erscheinen lassen“, daß er doppelte Sorgfalt auf eine gute Aufzucht der Kinder verwenden soll, besonders „die Kinder öftters mit Lieb und Ernst dahin zu ermahnen, daß sie denen Herren Geistlichen und einer weltlichen Obrigkeit, wie auch ihren Eltern allen gebührenden Respekt, Ehr und Höflichkeit und Gehorsamb erzeigen, derowegen ganz löblich, so oft ein Kind auff der Gasse einen Priester siehet gehen, daß es selbem ehrerbietig die Hand küsse und hierzu von dem Schuelmeister öftters angemahnt werde.“ —

Setzen wir die Bestimmungen dieser Schulordnung in Vergleich mit der Schulordnung Eberhards Ludwig von Württemberg aus dem Jahre 1729\*) (Erneuerte Schulordnung von 1729 Seite 18 u. ff.), so werden wir insofern eine große Ähnlichkeit finden, als in beiden mehr der erziehlische als lehrliche Charakter vorherrscht, wie denn auch in vorstehenden Bestimmungen von eigentlichen Unterrichtsgegenständen, Schulzeit oder Klassen-Einteilung, Methode zc. keine Spur zu entdecken ist, wogegen bei den späteren Schulordnungen, besonders bei Gelegenheit der Einführung der Methode Felbigers, mehr das Lehrliche vorherrscht und das Erziehlische oft, wie z. B. in der für

\*) Vergl. I. Bd., S. 48.

Kaiser, Volksschulwesen. II.

die Schulen des Deutschordensgebiets und des Reichsstifts Meresheim, stiefmütterlich behandelt wird.

Mit der „Verbessert und Gemehrten Schulordnung“ für die Reichsfreiherrlichen Schulen in der Herrschaft Nechberg, Weissenstein zc. machte man kaum bessere Erfahrungen als mit der ersten, da sich bei dem Volke allzuwenig Interesse für die Sache zeigte und daher so häufig keine Geneigtheit vorhanden war, die Kinder regelmäßig in die Schule zu schicken. Man begegnet daher fortwährenden Klagen der Ortsgeistlichen und der Lehrer, welche theils bei dem „Amt“ oder auch direkt bei der Herrschaft eingereicht wurden. Wir geben hier einige wieder:

Der Schulmeister in Donzdorf, Maxim. Jacker, richtet am 11. März 1767 an den Amtmann der Gutsherrschaft ein „Untherthäniges Anbringen,“ also lautend:

„Euer Hochwohlgeboren, und den gesamt Ehrsammen ghrt: ist bereits schon etlichmahl vorgestellt worden, wie Nachlässig die hiesige Unterthanen mit Schickung ihrer Kinder in die Schuell verfahren, wie dann diesen Winter hindurch wiederum vast der : 3 : te Theil aufgeblieben, und man wird gleich hienach sehen, wie solches geschehen ist. — (folgt nun ein Verzeichniß von solchen Eltern, „die Ihre : 2 : quartal nicht gehalten haben.“ — Dann fährt der Bericht weiter:

„Nun liget mir gemäß meines abgeschworenen Eyds ob, daß ich in Haltung der Schuell dem gemeinen Weesen ebenfals steuern solle, welches ja ein gottgefälliges Werck ist. Solchem nach mache mein geziemendes Anbringen, man wird mir nicht nur in einen = als den andern Recht geben, Im hbrigen aber überlasse alleß Oberamtl. Bestehlung (Bestellung).

Untherthäniger Diener,

Maxim. Jacker, Orgl. und Schulmeister.“

Im nächsten Jahre, 1769 am 9. Mai, schickte derselbe Lehrer ein

„Untherthänigstes Memoriale Ahn Sr. Hochfreh. Gnaden Gnädig regierenden Herrn Herrn v. Nechberg und Kottenlöwen zc. Bitt und umb gnädigste Assistenz wegen allhiefigen Unterthanen, welche ihre Kinder in die Schuohl nicht geschücket, auch kein Schuohlgelt entrichtete.“

„Euer Hochfrehherrl. Gnaden erlauben gnädigt in Lueffester- und schuldigster Ehrfurcht vortragen zu lassen, waßgestalten nach meinen Pflichten alle mühe und arbeit in der Schuohl angewendet zu erlernung der Kinder, nun aber sehr schlecht allhiefige Unterthanen in Schickung ihrer Kinder, allwo beinahe der halbe Thail aufgeblieben | welches doch von Euer Hochfrehherrl. Gnaden der Höchst Gnädigste Befehl ware :| verhalten

haben, welche nicht einmahl zwei Quartal den schuldigsten Gehorsams Hochderenselben gelaisitet."

Es folgt nun ein Verzeichnis von den Kindern, welche ein Quartal mit 15 fr. Schulgeld, und von solchen, welche zwei Quartal mit 30 fr. Schulgeld die Schule besuchten. Es waren im ganzen 60 samt den 12 armen Kindern, für welche das Schulgeld bezahlt worden war. Dazu kamen noch 15 auswärtige Kinder. Das Verzeichnis von Eltern, welche ihre Kinder gar nicht in die Schule geschickt haben, weist 45 Kinder auf.

„Daher gelanget — so heißt es in der Eingabe weiter — ahn Hochfrehh. Gnaden mein unterthänig fußfälligstes Bitten- und Anflehen, Hochdieselbe möchten gnädigst geruhen, obbemelten Ungehorsambe Unterthanen injungiren zu lassen, daß sie firohin ihre Kinder desto besser und fleißiger in die Schuohl schicken und das gnädigst mir geschaffte Schuohlgelt bezahlen möchten. Der zu gnädigster erhör mich unterthänigst erlaßend in Tüeffster Ehrfurcht ersterbe. Eines Frehherrl. 2c.

Untertänig bis in den Todt

Treu-gehorsf. Knecht

Maxim. Jacker, Organist und Schulmaister."

Mit der Einführung der Normalschulen wurde es in den Hohenrechbergischen Herrschaftsorten unter dem Freiherrn Max Emanuel sehr ernst genommen und ein Apparat in Bewegung gesetzt, der in wenigen Jahren ein bedeutendes Aktenmaterial anhäufte, zu welchem die Berichte des aufgestellten Schuldirektors in der Person des Kaplans Rink in Weissenstein freilich das meiste geliefert haben.

Auf Grund eines von diesem ausgearbeiteten „Entwurfs für eine allgemeine Schulordnung“ erschien sodann eine solche am 31. Dezember des Jahres 1781, aus welcher wir jedoch der Kürze halber nur das ausheben, was wir in anderen Schulordnungen aus dieser Zeit nicht gefunden haben, immerhin aber von allgemeinem Interesse sein könnte.

Die Religion sollte in dreierlei Arten vorgetragen werden, nämlich:

- A. nach Anweisung des in einer jeden Diöcese eingeführten Katechismus;
- B. systematisch und in einem ordentlichen Zusammenhang der Lehren des Katechismus nach Anweisung des hiezu bestimmten eigenen Lesebuchs;
- C. historisch, damit die Jugend lerne, bei welcher Gelegenheit und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen und bei welcher Gelegenheit sie erteilt worden sind.

Für die Schullehrer gehören nebst den übrigen Schulbüchern:

- A. das in den Kaiserl. kgl. Erbländen vorgegeschriebene Methodenbuch,

in welchem sowohl die Lehrart überhaupt, als insbesondere „weiläufig“ und für jedermann sehr faßlich abgehandelt wird.

B. Das Buch für Lehrer und Eltern, welches hauptsächlich dazu dient, den Schullehrern, die in der Kunst zu fragen nicht Fertigkeit genug haben, eine Anweisung zu geben;

C. die große Buchstabiertafel, welche in den Schulen aufgehangen werden muß;

D. Anleitung zum Schönschreiben nebst gestochenen Vorschriften.

Für die Kinder gehört:

A. die kleine Buchstabiertafel;

B. das Namenbüchlein;

C. das Lesebuch in zwei Theilen;

D. der in der Diöcese eingeführte Katechismus;

E. das kleine Evangelienbuch mit den Episteln;

F. Anleitung zur Rechenkunst.

Die Schulzeit dauerte während des Winters von 8—10 Uhr vormittags und von 1—4 Uhr nachmittags. Ob auch eine Sommerschule existierte, ist aus der „Schulordnung“ und anderen Akten nicht ersichtlich, dagegen war eine Art Sonntagschule für die jungen Leute vom 13.—20. Jahre eingeführt, welche besonders über den Sommer in dem Schulhause nach dem Nachmittagsgottesdienste gehalten wurde. Auch eine öffentliche Sonntagschul-Prüfung war angeordnet.

Nach geendetem halben Schuljahr (Werktagsschule) hatte der Schuldirektor direkt der Gutsherrschaft einen „umständlichen Bericht“ zu erstatten über den Fortgang des Schulwesens in den einzelnen Schulorten und über die Beobachtung der gegenwärtigen Schulordnung, welchem zugleich die in seiner besonderen Instruktion ihm vorgeschriebenen Tabelle über Fleiß, Fähigkeit und Verhalten des Schullehrers eines jeden Orts, wie auch der Schulkinder beigelegt sein mußte. Wie pflichtbewußt der Herr Schuldirektor diesem Auftrage nachgekommen, beweisen die zahllosen Aktenstücke dieser Art von oft recht interessantem Inhalt.

Zum Zwecke der Befoldung der Lehrer und Bestreitung anderweitiger Schulkosten wurde ein eigener „Schulfundus“ angelegt und die Beiträge als Gemeindesteuer je nach „Vermöglichkeit“ der einzelnen umgelegt — von 1 fl. 30 kr. bis herab zu 18 kr. — und damit das bisher gebräuchliche Schulgeld abgeschafft.

Aus einem Protokoll vom 10. Dezember 1781, „So bey Vernehmung der sämtlichen Schullehrer in den Herrschaften Weissenstein, Hohenrechberg und Donzdorf wegen Bestimmung der jährlichen Befoldung abgeschlossen worden

ist", erfahren wir die Ansprüche, welche die Lehrer der einzelnen Orte gemacht haben. So erklärte der Schulmeister für Weiffenstein, daß er die sämtlichen schulpflichtigen Kinder von Weiffenstein und Degenfeld gegen eine jährliche Besoldung von 100 fl. nach der vorgeschriebenen Normalart unterweisen wolle. Für „Abrichtung der Schulmeister“ aber wolle er zufrieden sein, wenn man ihm für jeden, „soviel er davon zum Unterrichts gehabt habe, 1 fl. 15 kr. in Gnaden bezahlen wolle.“

Von den beiden Lehrern in Böhmenkirch verlangte jeder jährlich 60 fl.; der von Donzdorf 75, erhielt aber bloß 50 fl., womit er auch zufrieden war; die Lehrer von Reichenbach, Schnittlingen, Nenningen und Treffelhausen verlangten gar nur 40 fl., dazu der eine und andere mehr Holz zur Schulheizung.

Bevor ein Lehrer eine Anstellung in den freiherrl. Rechberg'schen Schulen erhalten konnte, hatte er sich einer eingehenden Prüfung in Gegenwart des Oberamtmanns und oft auch noch anderer Beamten durch den Schuldirektor zu unterziehen. Wir führen hier zum Schlusse noch ein Zeugnis an, welches einem Lehrer über sein Lehrer-Examen von dem Schuldirektor J. A. Rink, Pfarrer in Weiffenstein ausgestellt worden ist:

„Ich am Ende unterschriebener bezeuge, daß Valentin Scherr von Hohenrechberg die Kenntnisse der Trivialschulen: als Buchstabenkennen, Buchstabieren, Lesen, Rechnen, Schön- und Rechtschreiben, wie auch die Methode, selbe ordentlich und nach der Vorschrift des österreichischen Methodenbuchs zu lehren sehr gut verstehe und selbe geschickt anzuwenden wisse, welches er mir nicht nur öffentlich, sondern auch insbesondere in Gegenwart der Vorsteher des Ortes Hohenrechberg hinlänglich bewiesen hat.

Weiffenstein, den 10. Heumonats 1782.

Jos. M. Rink, Priester.

St. St. L. L. Phil. ac Theol. Examinator p. t. scholarum rechbergens.  
Director.“

---

## VI.

# Das Schulwesen in der ehemaligen Reichsgrafschaft der Herren v. Adelmann zu Adelmannsfelden in Hohenstadt.

**H**oher und Rein, welche bei Abtsgründ sich vereinigen, umschließen eine fruchtbare Ebene, die füglich als der äußerste Ausläufer des Welzheimer Waldes betrachtet werden kann und unter dem Namen „Lein Höhe“ oder auch die Hohenstadter Ebene bekannt ist.

Am Nordostrande dieser Ebene liegt das stattliche Schloß der gräflich adelmännischen Familie, und in gleicher Front die weithin sichtbare Kirche, während sich der ansehnliche Marktplatz Hohenstadt im Hintergrunde ausdehnt.

Die Ahnherrn des ritterlichen Geschlechts der Adelmann von Adelmannsfelden und jetzigen Besitzer von Hohenstadt und Schechingen waren zweifellos Sigfried und Rudolf von Adelmannsfelden, genannt im Jahre 1147. Im Jahre 1407 erwarb ein Conz Adelmann die „Beste Hohenstadt samt Dorf und Gericht.“ Zwei runde Ecktürme aus damaliger Zeit und ein Stück Burggraben erinnern noch an die ehemalige feste Burg. Hohenstadt gehört in das Oberamt Aalen.

In kirchlicher Beziehung waren s. B. Hohenstadt und Schechingen dem Bistum Augsburg zugeteilt. Das Patronatsrecht der Pfarrstellen, sowie das Recht der „Aufstellung und Abschaffung“ eines Schulmeisters stand von jeher den Grundherren zu.

Über die Schule speziell in Hohenstadt sind die Nachrichten gerade nicht sehr zahlreich vorhanden, doch genug, um daselbst ein geordnetes Schulwesen aus den frühesten Zeiten nachweisen zu können.

Vom Jahre 1582—1636 war die Gemeinde mit seiner Herrschaft der lutherischen Lehre zugethan. In dieser Zeit finden sich im Kirchenbuche Lehrer und Mesner teils als Väter von getauften Kindern, teils als Taufpaten und Stellvertreter von solchen eingetragen. Dagegen sind die Kirchenbücher der früheren Zeit nicht mehr vorhanden, oder nur in Bruchstücken mit ausgerissenen Blättern. Daß aber auch vorher schon eine Schule be-



standen habe, ist mit Bestimmtheit anzunehmen. (Vergl. den folgenden Eintrag im Lagerbuch v. J. 1585.) Die im evangel. Kirchenbuch verzeichneten Lehrer sind:

Wendel Fauler vom Jahre 1582—1584. Nach einer Aufzeichnung des Lagerbuchs von Hohenstadt „de anno 1585, Fol. 436 ist der Besitzer des Abelmännischen Hofes zu Straßdorf, vor dieser Zeit gen Abtszmünd eingepfarrt, aber von wegen der Religion jetzt gen Hohenstadt gewiesen und alle Pfarr- und Möhnerns-Gerechtigkeit zu reichen und zu geben schuldig.“ Dieser „Möhnern“ ist demnach ein vorreformatorischer Lehrermesner in Hohenstadt.

Im Jahre 1607 erscheint ein Mich. Osterle, Schulmeister, und ein Jahr darauf Baltassar Abele, Schulmeister. Das scheint der letzte evang. Lehrer gewesen zu sein.

In dem katholischen Pfarrbuch ist im Jahre 1636 ein Veit Schmid Mesner, der 1643 als Zeuge bei einer Konversion aufgeführt und 1641 als Vitus Schmid, Sacristan (Mesner) genannt ist. Im Jahre 1689/90 ist ein Christoph Schmid als Mesner verzeichnet; er war Schreiner, wegen in der Heiligenpflerechnung vom Jahre 1661 von einem neuen Schulmeister die Rede ist. Im Jahre 1694/95 geschieht eines Hans Casper Degler Erwähnung mit der Notiz: „H. R. Degler, Mesner, sein Lohn und Addition, auch vom Pflaster zu säubern 3 fl. 45 kr.“; genannt ist er später wieder 1726 in der Kirchenrechnung und zuletzt 1720. Reicher an Nachrichten über die Schulverhältnisse Hohenstadts ist das 18. Jahrhundert.

Bei den Akten des dortigen Rathhauses liegt ein umfangreiches und äußerst interessantes Aktenstück: „Bestallungsdekret für einen jeweiligen Schulmeister in Hohenstadt“ samt einer eigentlichen „Schulordnung“ — ausgestellt von dem im Jahre 1790 in den Reichsgrafenstand erhobenen Grafen Joseph Anselm aus dem Jahre 1754. Der damalige Lehrer hieß Antoni Poppel. Seine Anstellung fällt in das Jahr 1732.

„Antoni Poppel“, heißt es in einem Schreiben des Gutsherrn Freiherrn Philipp Rudolf, „des Herrn Westernachs (Schwager des Grafen) dormaligen Laquai, ist wegen seiner Musik und anderem guten Lob vor einen Mesner nicht unanständig erachtet worden. Weil ich dann eben gestern denselben auch hier in der Musik: als Schlagen der Orgel, Singen, Geigen und Blasen durch einen andern der Schlagkunst Verständigen habe probieren lassen, Er, Antoni, auch sich in allem wohlverfahren gezeigt, habe ich darauf angetragen, durch diesen auch eines ehrlichen Unterthanen Tochter zu versorgen und anzubringen.“

„Bestallungsdekret für einen jeweiligen Schulmeister und  
Mehner in Hohenstadt.“

„Ich Joseph Anselm, Freyherr Abelman von Abelmannsfelden, Herr auf Hohenstadt, Schemdingen und Leinweiler, Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier Wirklicher Cammerherr, Hoff- und Regierungsrath, auch Oberamtman zu Heuchlingen, Thue hiermit Männiglichem Kund und zu Wissen:

Demnach der zum hiesigen Schul- und Mösnerdienst schon vor Jahren aufgenommene Schulmeister Antonj Poppel seiner Thue zu kommende Obliegenheit halben, biß daher mit keiner förmlichen Instruktion, noch was Er von diesem seinem Schul- und Mösnerdienst, wann er solchen getrew und Redlich vorsteht, Jährl. und Jeden Jahrs zur Besoldung und andern deroeselbigen anhängigen Ein Künsten nuznießlich zu gaudiren mit einem ordentlichen Bestallungs Brief versehen gewesen, und aber diesen Abgang wir zu des Schulmeisters so auch sonst Männlichs gebührender Nachachtung und Wissenschaften ohne Anstand zu ergänzen um so nöthiger sein wollen, als Ja vielmehres an einer gutten Schulordnung gelegen vermittelß sorgfältig und fleißigen unterrichts der Jugend Im Christenthum nebst deroeselben Aufführung zu Allen Gott Wohlgefälligen Tugenden, der grund zu deren zeitlich Ewigen Besten Hauptsächlich geleyet werden mus.

Das daher in solchem Betracht Veranlaßet worden Eingänglich gemelten Schulmeister Poppel seines gebührenden Verhalts wegen sowohl in der Kirch als Schul gegenwärtige

Instruktion und Verordnung

samt angehängter

Bestallung

Ertheillen zu laßen, welcher derselbe durchaus getrew und Redlich nach Kommen und solche ohne zu befahren habender schwerer Straf Verantwortung und ohn gnade im Mindesten nicht überschreiten solle.

Diesem nach nun seze, ordne und will ich das

1. Er Schulmeister Antoni Poppel samt denen Seinigen Mir als seiner angebohrenen Rechtmäßigen Herrschaft und obrigkeit, wie auch Melnen freyherrl. Erben und nach Kommen zu allen und Jeden Belthen unterthänig Gehorsam Treu und gewärtig seyn — Meine Befehle und Verordnungen gebührend respectire — Meinen Nutzen und Frommen in allen Stücken fordern, Schaden und Nachthell aber äußersten Kräften nach Warnen und Wenden — sofort gegen Mir und den Meinigen sich also wohl halten solle wie Einem getrewen und Ehrlebenden Diener in alleweg wohl anstehet und gebührend.

2. Hat sich derselbe eines frommen, still-ehrbaren nüchtern und Eingezogenen Lebenswandels zu bestleißigen, folglich selnen ihm anvertrauten schull-Kindern mit Einem christlich und Tugendhaften Beyspiehl vorzuleuchten dieses auch sonderheitlich denen Seinigen allerbestens Einzuprägen, damit nicht durch des ein oder andern

unordentlichs Bezeugen die Jugend oder sonst Jemand geärgert und auf verbottene abwege verfelthet werden möge.

3. Sollte derselbe so vill den Kirchen und Mönchers Dienst anbetrifft bey allen in und außer der Kirchen Ihme zu Kommenden Verlichtungen sich accurat, Treu, fleißig und sorgfältig erweisen, den vorhandenen Kirchen-Ornat und übrige geräthschafften in gute obforge zu halten und solche nach deren gebrauch wiederum gehörigt Orth und End in beschließliche Verwahrung bringen: hernach auch gegen die Geistlichkeit sich Ehrerbietig und aufmerksam bezeugen und waß sie den Gottesdienst betreffend Ihme andeuten, dasselbe fleißig und ohnmangelhaft ausrichten — nicht weniger solle er auch

4. Das Orgel, Geläuth und uhrwerk in ordentlich richtigem gang und stand halten, Etneß wie das andere zu gewissen zeitthen oder wie oft es nöthig, schmieren und soviel möglich dar vor sein, damit weeder an den ein noch andern durch Fahrlässigkeit oder ionstern Einiger schaden beschehen möge. Im Fall aber dergleichen da oder dorten durch langen gebrauch sich was äußern würde, hat er solches gehörigen Orthß gleich anzuzeigen und also balden hierweder rath schaffen und die nöthige Verbesserung vornehmen zu können, gleicher gestalten hat er auch

5. Die Kirchen zu gewissen sonderheitlich vor hohen Festzeitthen um die Gehüher entweder selbstn durch die seinigen oder andere darzue bestellende Leuthe säubern zu lassen, vornehmlichen auch darauf bedacht zu seyn, damit zu Winterszeitthen der Eindringende Schnee baldmöglich wiederum aberäumet und hinausgeschafft werde damit, wann solcher ligen bleiben und schmelzen sollte, das Kirchengebäude dardurch keinen schaden nehmen möchte.

6. Sollte ihme Schulmeister in absicht der ihme beschehenen zu Laag nun mehro abgelegen seyn, die Eingeführte Musik in der Kirchen soviel möglich zuerhalten und beschwegen Zähllich so andere hier zu am bestem taugliche Subjecta oder Kinder vom Orth in denen vocal- und Instrumental Stimmen zu unterrichten und mit solchen das Chorum Musicum Jederzeit hülänglich besetzen zu können.

7. Auf das Schulwesen zu kommen, ist mein ernstgemessener Will und Meynung, das der Schulmeister seine müßigen Stunden nicht übel, sondern vielmehrs zur Besung guter, ihm und seiner Funktion tauglicher Bücher anwenden soll, um zum Lehren und unterrichten seiner Schulkinder sich immer mehr befähiget und geschickt zu machen, gestalten ein jeder Schulmeister wie vorderstamt in den dieseitigen Glaubensprinzipus, in einer guten Schreibarth, rechen- und singkunst also wohl und erfahren und belehrt seyn soll, damit er im stande, die Jugend hierin falls allerbestens unterweisen zu können, wor ihme dann die vorbeschehene Erinnerung, wenn er deroelben gebührend nachgelebt, sehr wohl zu statten kommen wird.

8. Sollte der Schulmeister sein ihm anvertrautes Schulamt nicht verdrossen, sondern von Einer wahren Liebe und Cyfer vor das Beste der Jugend eingenommen mit der größten Willigkeit verrichten und zur Haltung der Schule geordnete Zeitth nicht müßig oder in seinem Eigeneu dessen privat Interesse betreffenden angelegenheiten zubringen, sondern auf Emsig und fleißige unterweisung der Jugend alleinig anwenden. Damit aber auch

9. Ihme Schulmeister die Schularbeitth nicht von seiten der Schulkinder oder vlelmehr deroelben Eltern durch Abkürzung hiernach bey der Bestallung determinirten Schulgeldeß sauer und verdrüßlich gemacht, sondern derselbe durch dieses leßtere neben seiner von der Herrschaft ihme verreckende jährliche ordinary-Besoldung zu seinem

benöthigten Unterhalt mehrers Auskommen haben möchten, sollen alle und jegliche schulbare Kinder von sechs Jahr an bis zwölf gerechnet, aufgezeichnet und von denen Eltern unter willkürlicher Straf von gedachten Jahren in die schul geschicket, von Jenen auch das gefetzte Schulgeld richtig und ohne Widerrede abgeföhret, im unterhoffenden unter bleibungsfall aber von dem Schulmeister quartaliter Eine Verzeichnuß von denen Jenigen, so sich hierunter saumselig finden laßen möchten, dem Amt einbehändiget und von diesem alsdann mittels würklicher Execution das Rückständige ohne die Mindeste nachsicht eingetrieben werde.

Ein gleiches solle auch

**10.** Mit denen Jenigen Kindern gehalten werden, welche ohne genugsame, vorhero dem Seelsorger und Schulmeister anzuzeigende Ursach auß der schul verbleiben möchten, indeme selbige ihres ausbleibens ungeachtet das gebührende Schulgeld abzutragen haben.

Und falls hieran die Eltern einige Schuld haben möchten, so ist davon vom Schulmeister oder Seelsorger dem Beamten die ohn ausgestellt anzeig zu thun, allermahen wie bereits gedacht, diese fahrläßige, das Ewige und zeitliche Beste ihrer Kinder außerachtsetzende Eltern mit ansehnlicher Geldstraf angesehen, die hierdurch aber eingehende Strafen, wegen deren armen Kinder, welche das Schulgeld nicht erlegen könnite, denen Schulmeister abgereicht werden sollte.

Es sollen daher auch

**11.** Alle Nebenschulen, welche von Amt und obrigkeit halber nicht angeordnet, abgestellt werden, worzu das Amt auf Jedesmahliges anzeigen des Schulmeisters oder Seelsorgers die starke Hand zu bleten hat.

Und gleich wie

**12.** Alle guten gaben, glück und Wohlfarth von oben herabkommen, und der anfang aller Weisheit die Forcht Gottes ist,

Also sollen die Schulmeister vor allen dingen darauf besorgt seyn, daß

1) die Schulkinder in einer wahren unschuld und gottesforcht auferzogen, mithin  
2) wohl unterwiesen werden, den Weg der Tugend zu wandeln, deswegen  
3) die Schulkinder im katholischen glauben gründlich zu unterrichten seynd, damit sie im Fundament, wovon alles gutes ledigllch abhanget, sicher und außser gefahr gegen Irlehre gestellet werden.

4) Sollen und müssen die Kinder in Berrichtung des Morgen- und Abendgebetts mithin auch vollkommen unterrichtet werden, wie sie des morgens eine gute, bey Gott verdienstliche Meynung, for des abends eine genaue Gewissenserforschung einzurichten haben, gestalten dann auch

5) die schul mit einem frommen gebett jederzeith angefangen und geendiget werden solle.

6) Sollen und müssen die Kinder womöglich alle Tag eine heilige Mess hören und von dem Schulmeister von der Wichtigkeit dieses großen opfers hinlänglich unterwiesen werden, wie sie solchem mit wahren nutzen ihrer Seelen beywohnen können, und sollen, deshalben auch

7) die Schulmeister daraufzusehen haben, daß ein Jedes Schulkind seinen eigenen Rosenkranz und diejenige, so lesen können, ihre besondere Bethbüchlein in der Kirche bey sich haben und alldorten mit gebührender Ehrerbietung und Andacht sich aufführen.

8) Sollen die Schulknaben zum Mess- und Altardienen wohlgerichtet,

9) hauptsächlich aber alle Schulkinder zum Beichten wohlangeführt und in den dahingehörigen Stücken bestens unterwiesen, mithin

10) diejenige, so hierzu und zu Empfangung des hl. Sacraments des Altars vom Pfarrer thüchtig und fähig erkannt werden, mehrmahlen im Jahr nach gut Befinden des Pfarrers zum Beichten und Empfangung der hl. Communion angehalten werden.

11) Zur beßeren Aufrechterhaltung der nöthigen Zucht sollen von jenen Schulmeistern einige von den Schülkinder bestellt werden, welche in der Schul, Kirchen und auf der Gassen fleißig aufzeichnen, was für muthwillen und Untugenden verübt werden, damit die Schulmeister darob jederzeit Wissenschaft haben und durch die darauf der Gebühr nach verfügende Abstrafung unter den Schülkinder eine Abschreckung gegen alles übel und unanständige erwachse. Allermaßen dannen

12) die Schulmeisters besonders darauf zu wachen haben, damit das mindeste unter den Schülkinder nicht erduldet werde, was auf einigerlei Art und Weiß ärgerlich und der Erbarkeit zuwider sei oder die Unschuld der zarten Jugend beleidigen könnte. Zu dem Ende

**13.** Die Mägdlein in denen Schulen und Kirchen von den Knaben soviel möglich jederzeit abgefordert bleiben sollen.

Anlangend dann auch

1) Die Zeith und Schulstunden solle alle Tag (außer an Sonn- und Feyer Tagen, auf den Ritwoch nachmittags, wo den Schülkinder vacanz gegeben wird) 6 Stunden schulgehalten werden, und zwar des morgens von 7 bis 10 Uhr, des nachmittags aber von 12 bis 3 Uhr, jedoch mögen

2) die Schulmeister mit denen kleinen Kindern im Winter, wie auch mit denen auswärtigen zu bößer Winterzeith während der erstieren frühstunden erschwährenden Umständen nach in etwas nachsehen.

3) Können auch in der Erndtzeith die Schulen 3 Wochen und im Herbst 14 Tage eingestellt, sonst aber darinnen um so weniger Dispensiret werden, Je bekannter ist, daß das ewige und zeitliche heyl davon abhänge, wie die Jugend in ihren zarten Jahren auferzogen werde.

4) Soll der Schulmeister selbst täglich von anfang der Schulstunden bis zum End in der Schulstuben verbleiben und ohne wichtge ursach sich davon nicht absentiren, noch anderen sachen und Treibereyen, sondern lediglich und allein seines Dienstes Obliegenheit abwartten und sich im Stand befinden, diesfalls Jederzeith Red und antworth geben zu können.

**14.** Die Ordnung in der Lehr betreffend wird hlermit gnädig verordnet, das

1) sobald die Kinder um gedachte Stunde (7 Uhr morgens) in der Schul versammelt und das gebett, wie oben erwehnet, verrichtet, sollen die Schulmeister mit Verhörung der Kinder anfangen, mithin, wann der Kinder nicht zu viel, sie in 3 Stunden dreimal aussagen lassen; unter dem Aussagen aber sollen die Schulmeister scharpf darauf sehen, damit die Kinder anfangs die Buchstaben recht kennen lernen.

2) Diejenigen, so buchstabieren, müssen die Buchstaben recht aussprechen, und wo ein Worth mehr als eine Syllaben in sich begreift, Eine nach der anderen deutlich und unterschiedlich, nicht nur aus den vorliegenden Büchern, sondern auch aus dem Kopf im bloßen Reden aussagen, keineswegs aber die letzte im Mund verschlagen.

3) Sollen nach dem Buchstabieren die Schulmeister denen Schülkinder einen feinen, deutlichen Druck, danach auch allerhand handschriften in Briesen zu lesen geben,

daneben sie, und zwar die Mägdelein nicht weniger denn die Knaben, dahin zu gewöhnen, daß sie die gewöhnliche Ziffern Teutsch und Latein, so wie man sie beyderley in Büchern und Briefen findet und zu gebrauchen pfleget, zu erkennen und auszusprechen.

Und wenn dann

4) die Kinder wohl buchstabieren und lesen können, solle mit unterrichtung im schreiben angefangen, einem Jeglichen Kind eine besondere Vorschrift vor Augen gelegt, mithin darauf der Bedacht genommen werden, daß die Kinder mit Formirung guter Teutscher Buchstaben den Anfang machen.

5) Sollen die Vorschriften in sich selbst ein frommes andächtiges gebett oder einen glaubensartikel begreifen, womit nicht nur im Schreiben, sondern auch zu besserer begreifung des wahren Christenthums zugleich all-Möglicher nutzen geschöpft werde.

6) Solle der Schulmeister die Kinder in der Schul selbst schreiben lassen und fleißig zusehen, daß sie die Feder recht fassen und führen und wie sie die Buchstaben zusammen setzen und anhängen und wo sie sollen mit Bescheidenheit und Langmuth unterrichten mehrenmahlen die Hand führen, die Buchstaben und Ziffern fürmahlen und zu letzter Formirung der Buchstaben in Geduld anweisen.

7) Diejenige, so im abschreiben der führschriften geübt, sollen mehrenmahlen zum Auswendigschreiben angehalten, ihnen auch kurze Brieflein diktirt werden, damit sie auch selbst das Briefschreiben lernen mögen.

8) Sollen auch denjenigen Schulkindern, so wohl lesen können, die Kalender vorgelegt werden, umb die Abzählung der Tügen und Wochen, Sonn- und Fehertügen, ab- und zunehmen des monds zu erlernen. Besonders und

9) seynd sie in der Rechenkunst guttermahen zu unterrichten, damit sie derzeitth zu allerley bürgerlicher Handthierung, auch herrschafftlichen Berichtigungen sich tüchtig und fähig machen Mögen.

10) Diejenigen Schul-Knaben, so zu Erlernung der lateinischen Sprach aspiriren möchten, sollen ebenmäßig hierzu in denen Schulen alle füglich gelegenheit finden, und besonders hat der Schulmeister sich einer deutlich und kurzen arth im lehren anzuge-wöhnen, auf daß nicht mit unnötigen aufenthalt die Zeitth verloren gehe.

So seynd auch

11) In Cantu choralis und in figurali die darzu tüchtig oder Lusttragende Schulkinder ebenmäßig, jedoch gestalten Umständen nach zu instruieren.

**15.** Dem aber auch = Eine gute Schulzucht zu erhalten, sollen =

1) Alle Schulkinder gottesfürchtig, fromm und züchtig seyn, zu bestimmter Zeitth sich in der Schul und Kirchen fleißig einfinden und daraus bey Vermehdung scharfer Straf ohne erhebliche, vorhero dem Schulmeister anzuzeigende Ursache nicht außen bleiben, mithin auch was ihnen aufgegeben wird, mit aller Emsigkeit lernen.

2) Sollen sie ihren Eltern, Vormütern, Pfarrherrn und Schulmeistern gehorsam seyn, weshalben ihnen mehremalen das IV. Gebott Gottes und dessen schwere Verpflichtung mit allem nachdruck vorzuhalten und einzupredigen ist.

3) Sollen die Schulkinder unter den Lektionen nicht herumlaufen, noch schwätzen, Schreyen oder sonstige ungebührlichkeiten Treiben, sondern auf ihren Plätzen bis sie aussagen und hetmgehen, ruhig und still sitzen bleiben.

4) Solle keiner den andern verspotten, schmähen, stoßen oder schlagen noch zu Zänkereien Anlaß geben. Die übertreter aber hat der Schulmeister dem Verschulden nach gebührend abzustrafen. Und weillen

5) zur Sommerzeit aus dem Baden und Waschen mehrmahlige traurige Fälle sowohl als allerhand ärgerliche Ungebührlichkeiten sich ereignen, auch zur Winterzeit durch das Schleifen auf dem Eiß und Schneewerfen den Kindern Schaden widerfährt, also sollen dergl. Dingen abgestellt und den Schülkindern geschärfter untersaget, die übertreter zu gebührender Strafe gezogen werden.\*)

6) Sollen die Schulmeister, ehe man in die Kirche geht, den Chatalogium der Schulkinder in der Schule ablesen und die Abwesenden aufzeichnen, und so sie ohne des Schulmeisters Erlaubnis und ohne rechtmäßige uhrsach die Kirche versäumen, sollen sie der Gebühr nach abgestraft werden.

Gleich wie aber

#### 16. ohne Bestrafung der Schulkinder

die denen Schulmeistern anbefohlene Jugend in gutter Disciplin und zucht keineswegs erhalten werden mag, also sollend

1) die fromme und fleißige Schulkinder öftermals belobt, auch zu Zeithen, doch ohne des Schulmeisters Verköstigung, mit Verehrungen angefrischet und ihnen Hoffnung gemacht werden, daß durch ihren Fleiß und Tugend sie ihr weiteres Fortkommen unfehlbar erreichen werden.

2) Die Fahrlässigen und ungehorsamen aber sollen die Schulmeister mit harten und ernstlichen Worten, auch gestalten Sachen nach mit Ruthen strafen, jedoch keineswegs im Zorn, sondern nach einlger Verweilung und überstandnem ersten Unwillen, viel weniger aber sie um die Köpfe schlagen, oder bey den Haaren und Ohren ziehen, Damit nicht etwa durch dergleichen Unbescheidenheit die zarte Ingenii toll gemacht und verderbt werden.

Sollten nun

3) Einige von denen Eltern glauben, ihre Kinder werden von denen Schulmeistern zu hart und ungebührlich gehalten, so sollen selbige nicht mit ungestimmigelten in die Schul hinein laufen oder sich selbst gegen die Schulmeister Rechtsprecken, sondern hierab ist dem orthßbeamten oder auch dem Seelsorger die underweilte nachricht zu geben, gestalten nach der sachen vorgegangener Untersuchung von der Herrschaft die hnlängliche Vorsehung gegen den Schulmeister erfolgen wird.“

#### „Die Visitation der Schul.“

„Ebenso höchst nothwendig als zur Erhaltung gegenwärtiger Verordnung erforderlich ist, als zweifelt man keines Weegs, der Pfarrer vom Orth werde nach maasgab seiner obhabenden schweren pfarrlichen Pflichten die Schul mit unausgesetztem Fleiß visitiren und nicht ermangeln, die gegen die Eltern vorfindenden, die herrschaftliche Handbietung erforderlichen Gebrechen dem Orthßbeamten oder auch unmittelbar der Herrschaft selbstn eröffnen, gestalten auch um an gegenwärtiger, vor die gute Erziehung der Jugend ehfrigt tragende obsorg nichts ändern zu lassen, hiermit ferners angeordnet wird, daß die Schul alljährlich durch den Seelsorger mit Beiziehung des Amts visitirt und in Erfahr gezogen werde, ob und welcher gestalten diese herr-

\*) Unter den Verboten für die Schüler der früheren Zeiten ist manches, was uns heute höchlich Wunder nimmt. So verbot auch Trogenborn, der das Ringen und Wettlaufen gestattete und sogar dabei gerne zusah, das Baden zur Sommerzeit in kaltem Wasser, auch im Winter auf das Eis zu gehen oder sich mit Schneebällen zu bewerfen. Und die braunschweigische Schulordnung vom Jahre 1662 sagt in dieser Hinsicht: *hyborno tempore glaciem iaculationes compressaae nivis vitent* (Zur Winterzeit sollen sie das Eis und das Schneebaden meiden).

schäftliche Schul ordinata befolget werde. Vorbey dann sonderheitlich des Schulmeisters Betragen verläßig zu erkundigen, und obſchon wider denſelben keine Klage vorhanden, ſo ſollen dennoch die viſitatores den Schulmeiſter ſeiner ſchwehren Obliegenheit mit allem Nachdruck ermahnen und zu gemüth führen, wie viel an rechter Unterweßung der Jugend gelegen, und daher wie ſchwehre Rechenſchaft und Verantwortung ein jeglicher Schulmeiſter dem großen Gott zu geben hätte, wenn einer ſeinen Dienſtpflichten nicht mit gebührender Embſigkeit erfüllen würde. Bey welcher Gelegenheit dann auch die Schulkinder von dem Pfarrherrn in Glaubensſachen wohl zu examiniren und wahrzunehmen, welcher geſtalt der Schulmeiſter in dieſem wichtigen, das Ewige Seelen Heyl betreffenden Geſchäft ſeiner Schuldigkeit nachlebet, nicht weniger ſolle auch bey jeder Gelegenheit obacht gegeben werden, was vor eine Zucht bey denen Schulkindern eingeführt ſeye und ob der Schulmeiſter ſich beſeiße, eine wahre Unſchuld und Gottesforcht bey der Jugend zu unterhalten.

Nicht minder iſt darauf zu ſehen, wie weit die Schulkinder im Leſen, Schreiben, Rechnen und ſingen gekommen ſeyen und ob ſich diesfalls ein guter Fortgang äußere, über welch alls dann ein ſchrüftliches Viſitations-Protocollum geführt und der Herrſchaft hieraus cum voto referirt werden ſolle, welcher geſtalt denen vorgefundnen gebrechen und mängeln zu ſteuern, mithin das Schulweſen in eine beßere und vollſtändige Ordnung zu bringen ſeye.“

„Wie nun aber auch billig und allerdings nothwendig iſt, das der Schulmeiſter mit einer zur Ehrlichen auskunft hinreichenden Beſoldung verſehen ſeye, Alſo iſt vor denſelben folgender, bereits ſchon vor Jahren\*)

### **determinirter Beſoldungsgehalt\*\*)**

anhergebracht, neuerlich beſtätigt und in ein ſo andern Stückchen nach Verſchaffenheit der Umſtände verbeßert worden, und zwar

#### **1. Die jährliche Beſoldung in Fixo.**

##### **A. Von gnädiger Herrſchaft Früchte.**

Zwey Malter Roggen und vier Malter Dünkhel Gmünder Maßes. An Holz ſechß Klafter ſechßſchuhigen Meeßes Thann- oder fichtener Gattung.

B. Vom hieſigen Heyligen an Geld 3 Gulden; an Gütern ein Haus mit Wurzgärtchen, Acker, Wiefen und Ländel ca. 12 Morgen.\*\*\*)

\*) Vom 8. September 1746, Protokoll über die „Examination der geiſtlichen und weltlichen Offizianten, welche von der damaligen Administration der Herrſchaft, nämlich von dem Ranton Kocherschen Ritterrat, J. Chr. v. Lang und Konrad v. Liebenſtein, abgehalten wurde.

\*\*\*) Jedoch nur auf Lebenszeit des jeztmaligen Schulmeiſters Poppel. (Das iſt eine mit anderer Schrift und Tinte geſchriebene Randbemerkung. Das Wort Poppel iſt ſpäter durchſtrichen und ein unleſerliches Wort beigeſügt worden.)

\*\*\*\*) Wir führen die Güter hier nur ſummarisch auf; ſie ſind bis auf heute die gleichen geblieben.



## 2. An Accidentien und anderen Emolumenten.

Schulgeld von jedem Kind 12 kr., sodann Dinkel und Habergarben, Brotlaibe, auch Geld, Weihnachtsbägen genannt, je nachdem der Bauer oder Söldner einen Pflug in den Acker führt oder nicht, von einer Kinds- tauf zwei Kreuzer, vom Hochzeitladen das Essen und 20 Kreuzer Taggeld, von der Hochzeit selbst als Mesner eine Maß Wein und für zwei Kreuzer Brot. Von dem ‚Wort zu thun‘ (Hochzeitsrede) das Essen oder 24 kr.; von der Leiche eines Erwachsenen ein Viertel Kern im Thal oder auf dem Sand (Bewohner im Kocherthal oder Sandhof) ein Viertel Roggen; von einer Kindsleiche ohne Gefang ein Viertel Haber; von jeder Botivmesse in- und außerhalb der Pfarrei 4 kr.

Mit welcher vorspecificirten Besoldungsgehalten zeitlicher Mesner und Schulmeister sich für allezeit begnügen zu lassen und denselben unter zu befahren habender schwehrender Straf und ohn Gnade des mindesten nicht zu überschreiten hat.

Damit aber alles und jedes, was in gegenwärtiger Verordnung und Instruction vorgeschrieben und befohlen, von dem Schulmeister desto genauer beobachtet werde, derselbe auch seines vor determinirten Besoldungsgehalts wegen genugsam gesichert seyn und solchen mit desto weniger Beschwernheit habhaft werden möge, So habe gegenwärtige Instruction und Bestallung zu mehrerer deren Bekräftigung von Herrschafts wegen hier eigenhändig unterschrieben und mein freyangebohrnes Signet mit vortrucken lassen.

So geben und beschehen

Hohenstadt, den 15. Marty 1754.

J. A. Freyherr von Adelmann.“

Im Jahre 1756 wurde für den indessen alt und kränklich gewordenen Schulmeister Poppel in der Person eines Hohenstadter Unterthanen, Tomas Grünfüßer, ein Verweiser bestellt. Das Bestallungsdekret ist aus Ellwangen vom 15. Juni 1756 datiert, von Freyherrn Anselm unterzeichnet und lautet:

„Nachdem der Schulmeister Antoni Poppel zu Hohenstadt sich mehrsten Theils unpäßlich befindet und mein bisheriger Bedienter, Thomas Grünfüßer, von Hohenstadt gebürtig, um dessen Succession mich schon mehrmahlen unterthänig angegangen, also habe ich ihm in Anbetracht seiner guten Erfahrung nicht sowohl in der Musik, als Lesen, Rechnen und Schreiben, insbesondere aber wegen seiner mir schon verschiedenen Jahren geleisteten guten und getreuen Diensten aus besonderer Gnaden in seinem unterthänigsten Gesuch nicht entstehen können.“

Nachdem schon im nächsten Jahre Antoni Poppel „das Zeitliche mit dem Ewigen verwechslet“, wurde der erledigte Schuldienst dem Berwieser Grünfüßer übertragen, der ihn bis zum Jahre 1798 inne hatte.

In welchem Ansehen der Lehrer stand, dürfte der Umstand beweisen, daß Freiherr Jos. Anselm v. Adelmann Patenstelle bei drei Kindern desselben (1758, 1760 und 1762) vertreten hat. Ebenso dürfte als bemerkenswert erscheinen, daß sowohl ein Sohn des Lehrers Poppel, als auch ein Sohn Grünfüßers als Pfarrer in Hohenstadt zur Zeit der Wirksamkeit ihrer Väter in Hohenstadt angestellt waren.

Einem Aktenstück vom Jahre 1775 entnehmen wir, daß der Schulmeister stets bei der Christenlehre zugegen sein mußte, und daß die Schule — welche nur zur Winterzeit gehalten wird — niemand als der Pfarrer visitierte, und zwar „wochentlich zweimal, wann er sonst nicht gehindert ist.“

Im Jahre 1764 übergab der Freiherr Jos. Anselm v. Adelmann die von seinem Vater Joh. Ludwig Sebastian gestiftete Kaplanei dem Kapuzinerorden, der nun in Hohenstadt ein eigenes Hospitium errichtete. Aber schon im Jahre 1797 wurde dasselbe aufgehoben und die Kaplanei dem Weltpriester Kuhnle von Schechingen übertragen. Als jedoch im Frühjahr des Jahres 1803 der vom Reichsgrafen und Ritter-Hauptmann J. Anselm auf die Kaplanei berufenen Kapuziner Benignus (Mich. Maufer) vom Diöcesanbischof von Augsburg als pfarrlicher Cooperator approbiert war, verzichtete Kuhnle zu Gunsten des Vaters auf seine Hohenstadter Pfründe und begab sich nach Schechingen zurück. Dasselbst hatte er als Frühmesser u. a. auch die Obliegenheit, „sich dem Schulunterricht zu widmen.“

Der Cooperator P. Benignus hatte unterm 5. Mai 1803 vom Grafen Anselm eine eigene Bestallung erhalten. Hier ist ihm zur besonderen Pflicht gemacht, „seine ganze Aufmerksamkeit der Schule zu widmen und die Kinder zu vernünftig denkenden und aus Überzeugung des Verpflichtungsgrundes moralisch guthandelnden gemeinnützigen Menschen zu machen.“

Nach dem Tode des Reichsgrafen Anselm wurde von dessen Erbfolger Clemens Wenzeslaus die frühere Instruktion und Bestallung unterm 7. Juni 1805 mit besonderer Bezugnahme auf seine wesentlichen Verdienste um die Schule bestätigt.

In der neuen Instruktion sind die Pflichten des Kaplans in Bezug auf die Schule genauer bezeichnet; daselbst heißt es unter Ziffer 2:

„Insbesondere mache ich es ihm zur Pflicht und zu seinem eigentlichen nächsten Beruf, der hiesigen Schule seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Ende dieselbe täglich zu besuchen, selbst Unterricht

in ihr zu geben, den Schulmeister zu einer nützlichen und zweckmäßigen Methode anzuweisen, die etwas erwachsenen Kinder vorzüglich zum Briefschreiben und Rechnen anzuhalten und besonders dafür zu sorgen, daß die Sommerschule fortgesetzt und fleißig besucht werde.“

Diesen Pflichten kam Benignus mit rühmenswertem Eifer nach, und in den Akten aus jener Zeit werden die großen Verdienste, welche er sich um die hiesige Schule erworben hat, wiederholt hervorgehoben.

In seinem Streben, den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern, wurde der Kaplan unterstützt durch den unter seinem Einflusse gegebenen § 8 der Graf Adelmansschen Polizeiordnung von 1805: „Es sollen von den Schulmeistern Tabellen über Schulversäumnisse geführt werden, die pflichtvergeffenen Eltern zur Kenntnis des Obervogtames gebracht und sie durch Zwangsmittel zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit genötigt werden. So wie bisher sind alle Knaben und Mädchen vom 6.—14. Jahre zum Schulbesuch verbunden, auch muß für sie das Schulgeld bezahlt werden, sie mögen erscheinen oder nicht. Da die Erfahrung lehrt, daß die Kinder den Sommer hindurch gewöhnlich wieder vergessen, was sie im Winter gelernt haben, so behalte ich mir bevor, wegen Sommerschulen die weitere Bestimmung bekannt machen zu lassen.“

Im Vereine mit Pfarrer Grünföher und Lehrer Hähule beantragte Frühmesser Benignus (wie er sich unterzeichnete) in einer Eingabe vom 12. April 1806 bei der gnädigen Herrschaft an Stelle des „morschen Schulgebäudes“ ein neues zu erstellen (was erst 1813 geschah) und einen Schulfond zu gründen. „Bei allem guten Willen, Unterrichtsanstalten zu veredeln, fehlt der so notwendige Schulfond, um diesfalls etwas Dauerhaftes zu stande zu bringen. Es wird im Namen der Gemeinde Hohenstadt die Patronats Herrschaft gebeten, „einen zureichenden Fond aus der Filialkirche zu Leinweiler auf unsere äußerst kürzlich fundierte und im Zeitlauf verarmte Mutterkirche zu setzen.“ Auch dem Ortspfarrer wird in der Pfründbeschreibung vom Jahre 1807 als Pflicht aufgetragen, „daß er sich dem Schulwesen widme, selbst in der Schule erscheine, die Kinder zum fleißigen Schulbesuch ermahne, ihnen selbst Unterricht erteile und überhaupt nichts unterlasse, was zur Verbesserung des sittlichen Zustandes der Kinder beitragen möge.“

So wurde auch durch die Schulthätigkeit des Paters zum Vorteil für Lehrer und Kinder „der Fehler einer allzugroßen Schülerzahl — wie es in einem Schriftstück von 1806 heißt — gehoben, indem in der Person des jetzigen Frühmessers die Anzahl der Lehrer vermehrt wurde, ohne dem bisherigen Schullehrer das geringste von seinem Einkommen zu entziehen.“

Dieser bisherige Schullehrer aber ist Georg Hähnle, gebürtig von Hohenstadt. Nachdem er mehrere Jahre bei seinem Vorgänger als Schulgehilfe thätig gewesen war, folgte er ihm 1798 im Dienste. Unter der Anleitung Mausers und des Paters Benignus, bildete er sich zu einem kenntnisreichen, tüchtigen und für seine Zeit fortgeschrittenen Schulmanne aus. Ein Bericht seines Pfarrers vom Jahre 1809 über ihn lautet: „Hähnle hat gesunden Menschenverstand, gutes Gedächtnis und guten Willen, auch großen Fleiß in seiner Standesarbeit; im Schulwesen hat er sich durch Lesen und Üben aufgeklärte Kenntnis und Geschicklichkeit erworben; er ist fromm, gehorsam, eingezogen, getreu und arbeitsam“. Hähnle starb im Jahre 1850. Dankbare Schüler haben ihm ein ehrendes Denkmal auf dem Friedhof Hohenstadts gesetzt.

---

## VII.

# Das Volksschulwesen in einigen ehemaligen Reichsstädten.

## A. Das Schulwesen in der ehemaligen freien Reichsstadt Schwäb. Gmünd in früheren Jahrhunderten.\*)

### Allgemeines.

**S**münd war unbestritten, bevor es eine freie Reichsstadt wurde, ein Teil des Stammguts der Grafen von Bären, der nachmaligen Herzoge von Schwaben und der hohenstaufischen Kaiser. Die Nähe der stolzen Kaiserburg und ein nicht unbedeutender Handelszug durch das Remsthal nach Augsburg und Nürnberg förderte die Blüte der Ansiedelung, so daß der Ort schon 1162 sich einer geordneten bürgerlichen Verfassung erfreute, und es ist wohl anzunehmen, daß Kaiser Friedrich II, der Eßlingen, Keutlingen, Heilbronn und andere Städte mit Mauern und Gräben umgab, auch Gmünd befestigt und zur Stadt erhoben hat.

Über das Verwaltungs- Gerichts- und Militärwesen der alten Reichsstadt fehlt es nicht an genaueren Angaben; auch über Kirchliches berichtet ein ansehnliches Aktenmaterial, dagegen sind die Nachrichten über das früheste Schulwesen etwas spärlicher vorhanden; was uns hierüber aufzufinden möglich war, haben wir im nachfolgenden zusammengestellt.

Wann und wie in Gmünd das Schulwesen seinen Anfang genommen, darüber ist nichts Zuverlässiges bekannt. Zwar wird schon 1295 in einer Urkunde des Klosters Adelberg ein Rector scholarum in Gmundia genannt; über eine besondere Blüte dieser Schulanstalt ist jedoch nichts hinterlassen.\*\*)

\*) Benutzte Quellen: Urkunden aus dem Graf Neckbergischen Archiv in Donzdorf; die „Gamundia rediviva“ im Archiv der Stadt Gmünd; die D.N.-Beschreibung u. a.

\*\*\*) Daß übrigens in der alten Reichsstadt Gmünd schon vor der Zeit der Glaubensspaltung ein für die damaligen Verhältnisse höchst blühendes und bedeutsames geistiges Leben geherrscht hat, zeigen unwiderleglich die Universitätsmatrikeln in Freiburg, Erfurt, Bamberg, Heidelberg, Straßburg, Prag, Wien, Wittenberg, ganz besonders aber seit 1477 in Tübingen. Überall findet sich eine größere oder geringere Zahl von Gmünder Studenten eingetragen. Ja, der erste Tübinger Student war

Im Jahre 1578 wurde nahe bei dem Plage, „wo schon 1432 die Schule gestanden,“ ein neues Schulhaus in der Nähe der Stadtpfarrkirche erbaut, das spätere evangelische Schulhaus und das jetzige evangelische Vereinshaus. Es diente wohl als Stadt- oder Ratschule mit lateinischem Unterricht. 1674 wurde eine „Schulordnung“ für die Lateinschule gegeben; an derselben war ein Magister und ein Kantor auf Kündigung angestellt, und der Stadtpfarrer und ein Ratsherr sollten alle Quartal eine Visitation über Unterricht und Verhalten (in doctrina et moribus) abhalten. Damals errichteten auch die Franziskaner eine Lateinschule, was einen Konflikt mit der bereits vorhandenen Schule und später auch mit dem Stadtpfarramte hervorrief, insofern die „Franziskanerstudenten“ nicht zur österlichen Kommunion in die Stadtpfarrkirche gehen wollten. Später, 1706, wurde die Organisation der städtischen Lateinschule dahin geändert, daß diese bloß die Anfangsgründe lehren sollte (Grammatica und syntaxis minor), die Franziskaner Syntaxis major, Humaniora und Rhetorik. Ohne Zweifel ging aus der ersteren, der städtischen Lateinschule, die rein deutsche Volksschule hervor. Wann diese Auscheidung stattgefunden hat, ist nicht nachweisbar.

Da aber die Observation I der „Gamundia Rediviva,“ 1707, ausschließlich von der lateinischen und deutschen „Schulbestell- und Ordnung“ handelt, auch 1712 bereits eine Schulordnung für Eggingen — ein reichsstädtisches Dorf — ausgegeben war, so darf als gewiß angenommen werden, daß das städtische deutsche Schulwesen früher schon organisiert gewesen sein muß.

Ein äußerst schätzbares und ziemlich umfangreiches Material über das Vorhandensein von Schulen in der Mitte und zu Ausgang des 17. Jahrhunderts giebt uns die ebengenannte „Gamundia Rediviva. Sive Aerarium Resuscitatum, das Ist: die in die Tüeffe Weit gesunkene und nun wieder Empor Erhöhte Statt Gmündt deren Regiments-Staat: Ökonomie vndt künftig buchführend nutzbare Wirthschaft ganz einfältig, jedoch guetsmeinendt Et per modum Concily entworffen von dem jüngeren Raths Konsulenten Johannes Eustachius Zeger. In anno Christi MDCCVII.“

Wie schon aus diesem langatmigen Titel der Aufzeichnungen Zegers hervorgeht, lagen im Jahre 1707 die sozialen, wie die ökonomischen Verhältnisse der Reichsstadt Gmünd im argen.

„Wie nun aber die künsttliche oeconomie anzustellen, das resuscitirte Aerarium (Stadtkasse) vnd die schon lang in der Brach gelegene vnd lähre

Frater Uldarikus Pförrlin de Gamundia. Beachtenswert ist, daß zur Zeit der Reformation die Gmünder aus diesem Anlaß von Tübingen und anderen reformirten Hochschulen verschwanden.

sogenannte Statlladen zue fourniren (zu belegen — füllen) flor vnd augmentablen Stand zu erhalten, mithin alles in guettem Zuestand verbleiben möge," will er (Zeger) „ex praesumpta licentia mihi concessa gemäß der mir gegebenen Erlaubnis, weil eine kaiserliche Subdelegations-Kommission nicht eben so genau ad speciem gangen," einen kleinen, „jedoch vndorschreiblichen“ Entwurf machen und „mein einfältiges, jedoch guettmeinnendes Einrathen durch etwelche observationes in die Feder bringen, zaigen vnd erwehßen, daß nit vnrecht das gemaine Sprichwort, sonder wahr lauthe: Mit vil halt man hauß, mit wenigem kombt man auch auß, vnd daß vil kleine zusammenrinnende wässerlen auch einen Bach auß machen.“

In dieser Intention kommt nun der Verfasser in fünf „Observationes“ auf alle erdenklichen Materien der kirchlichen und städtischen Verwaltung, deckt die Unziemlichkeiten und Schäden derselben auf und giebt seine Rathschläge zu deren Abstellung.

Observatio I handelt

„Von der Lateinischen vndt Teutschen Schuel Bestöll- vnd Ordnungen, item von Visitationen der Schuelen.“

Die Ausführungen des Verfassers in der äußerst sorgfältig geschriebenen „Gamundia Rediviva“ gleichen, soweit sie die Schulverhältnisse der damaligen Zeit betreffen, einer allgemeinen christlichen Pädagogik, begründet durch eine große Zahl von Aussprüchen griechischer und lateinischer Schriftsteller, Kirchenväter und Citaten aus der Hl. Schrift Alten und Neuen Testaments, städtischen Verordnungen u. s. w., wobei er eine staunenswerte Belesenheit und eine echt christliche Gesinnung bekundet. Dabei versäumt er nicht, sich auf hiesige Schulzustände zu beziehen und in freimütigster Weise deren Mängel zu bezeichnen.

Wir müssen uns hier auf das Wichtigste beschränken.

„Einer löbl. sorgsamben vnd wohlfürsichtigen Obrigkeit liegt unter anderen Amtsverordnungen ob, daß sie Vorsehung thue, damit die Jugend recht instituiret und bestöllet seye, dann gleichwie der, welcher einen Fruchtfaamen ausfäet, all seine Hoffnung auf eine guette Erndt setzet, also dependiret (hängt) das ganze übrige Leben von einer gueten Education vnd Auferziehung an. Also daß gleich wie ein garten nothwendig zu grund gehen müsse, wenn der Baumgärttner, ehe die alte Bäum gar verderben, nit junge Bäumpflanzen einsetzet vnd selbigen die überflüssig-verderbliche galle Nebengeschosse abschneidet, die krumpe, unarttige zweig aufrichte vnd zurechtbringe, et vitia emendet, die Fehler verbessere: Also auch diejenige Obrigkeit, welche die Kinder nit recht auferziehen und erudiren lassen nit allein denen Kindern, sondern dem gemainen Hahl vnd Weeßen selbst eine in-

juriam vnd ſchmach inferire, wie gar ſchön vnd heylſamb meldet Cicero act. 5 in Verr. Vnd wann eine löbl. Obrigkeit dieſes nicht beſorget, darumb vnd daran iſt, daß die Jugendt wohlgeſittet und auferzogen werde, ſo iſt alles Geſetzgeben vnd machen umbſonſt, allermåßen man einen darnach vergebens beſiehlt (befiehlt), Decreta und ſtatuta machet, der in der Jugendt nicht gewohnt zu obediren und gehorſamb zulaiften.

Sind die hieben ſchelmisch, ſo ſind auch die erwachſende Jüngling noch böß: vnd verköhrter, die erwachſene Männer aber gar nichts nuß. Es iſt zwar nicht zu verneinen, daß die Schuelen guete vnd böße Knaben mache. Aus der Schule gehen Gute vnd Böße hervor; denn die Bildung vnd Erziehung macht den Menſchen entweder better oder ſchlechter, je nach der Anlage vnd Neigung derſelben.

Seyndt dannenher (daher) die lateiniſche vnd Teutiſche Schuelen zur rechten Inſtitution vnd Education der Jugendt vorderiſt ſo vornöthen als groß nußbar, welche wahrhaftig dem gemeinen Weeßen das Liecht, die Bierde, das Fundament vnd Stütze ſeyndt — ein aller annehmlichſter vnd lieblichſter Paradyßgarten der himmliſchen Pflänzchen, Bronnen und quählen (Quellen) der weißeit, von denen alle in das gemeinen weeßens theille fließen, vnd was die Augen im Haupt vnd leibe, das ſeyndt die wohlangeſtelle Schuelen in ainer Statt, dan wie die Augen alle glieder des leibs: ſo auch die Schuelen eine ganze Republik erleuchten. — Dann ſie ſeyndt nutries (Pfleger) und Erhalterinnen ſowohl der Religion als der tugendt, Werkstätten der Künſten vndt Sprachen, Flußadern in die Kirch, welche Fried vnd Einigkeit allermåßen die wahre vnd ſeligmachende Kirchen ohne Schuelen vnd Inſtitutionshäußer niemahlen recht beſtehen vnd floriren than, wie die Geſchichte zeigt.

Es liegt daher eine guete Beſorgung und befüllung der Schuelen vorderiſt einem ſorgſamben Rath und jeder obrigkeit, ſowohl gaiſtlich als weltlichen, ob, vnd zeigen es auch die Hiſtorien, daß alle Kayßer, König vnd Fürſten ein rechtſchaffen- vnd herzlichem eyfer zum gemeinen Weeßen vnd zue Erhaltung deſſelben getragen haben, eine genaue Sorg vnd abſicht auff die Jugendt vnd Schuelen getragen, auch ſolche mit verſchiedenen Benefizien Privilegien vnd Immunitäten begabet und gezieret haben.“ (Folgen nun eingehend die Pflichten des Magiſtrats gegenüber den ſtädtiſchen Schulanſtalten.)

„Um ſo mehr dann auch Einer Obrigkeit in einer Reichsſtatt die Sorge für die Schulen obgelegen ſein ſolle; es gehört dies ſolchen Reichsſtätten von Grundherrlichkeit wegen, allermåßen es eine Folge der Jurisdiction vnd Gottmäßigkeit iſt, alſo zwar, daß durch ſolche beſorgung für Erziehung und Unterricht Einem löbl. Magiſtrat in ſoweit obliege, daß die



reiche vnd NB. geizige Eltern, welche ihre Kinder nit wollen in Schulen schicken und sie nicht wollen lehren lassen ad hoc compelliren vnd wohl zwingen finden.

Es gehört ferner zur Pflicht der Obrigkeit, daß sie — wie allhier ganz guete Veranstellung getroffen ist — für den Unterricht der Jugend einen gueten, bequemen, gesunden vnd stillen orth selegire (absondere), wo nit vil gassengeschrey, tumult, reithen vnd fahren ist, daß der Informator vndt die Jugendt von demselben nit distrahiert vnd verhindert werden, daher auch die Hammerschmiede vnd Schlosser angehalten werden finden (könnten), daß sie um die Unterrichtszeit still und nit viel klopfen oder in nit abstehtungsfahl ihre heußer verkhaufen sollen.

Eine sorgfältige Obrigkeit hat wohl aufzusehen, daß bei denen Teutschen Schulen besonders für die Knaben und besonders für die Mägden constituiret vnd bestellet werden aus Ursachen, weilen vnd gleichwie die Mägden ganz anders als die Knaben gefittet vnd weith vnderscheiden seynndt, also NB. were auch besser, wan Ehrliche, wohlerfahrene vnd wohlgestittete Matronen vnd Weiber zue Vnderrichterinnen vnd Informatorinnen bestellet würden.

So liegt auch weither einer vorgefetzten Obrigkeit ob, daß sie solche Praeceptores, Moderatores vnd Schulmaister bestelle vnd aufnehme, welche zu solcher funktion vnd verwaltung wohl tauglich vnd gelehrt seynndt sowohl der Dexterität (Geschicklichkeit) vnd Auferbaulichkeit vnd Gottesfurcht, als auch Humanität vnd Modestie halber (bescheidenheit), damit die Knaben nit allein wohl lehren und progrediren, sondern auch im Christentum vnd in der Gottesfurcht wohl proficiren vnd ein tugendhaftes Leben führen.

Somit soll der Magistrat solche Informatores vnd Schulmeister anstellen, welche einen guten Namen haben vnd einen auferbaulichen Wandel führen.

Es besteht aber eines rechtschaffenen Präzeptors vnd Schulmeisters ambt hauptsächlich in diesem

I<sup>mo</sup> daß er ein zelosser (eifriger) Liebhaber erga rem literariam et scholasticam utilitatem (für eine wissenschaftliche und nutzbringende Schularbeit) seye;

II<sup>do</sup> daß er gleichsam eine vätterliche Liebe vnd zuneigung zue der Jugendt habe vndt trage;

III<sup>tio</sup> sollen sie gegen die Jugendt sanfftmiertig vnd affabiles (umgänglich), iedoch auch nicht gar zu remiss, leicht und schläferig seyn, auch nicht allzue gemein mit ihnen colludiren (verkehren) vnd wegen ihrer Bosßhaftigkeit vnd Buberrey allzuvil durch die Finger sehen, iedoch auch nicht allzue furios, clamor vndt plagos, nit allzu strenge vnd wilbt seyn;

IV<sup>to</sup> sonderheitlich wohl Achtung geben auf eines Jeden Knaben vnd Mägdlens humor, Alter und mores (Sitten, Anstand), auf jedes Ingenium vnd captum (Verstand und Fassungskraft) vnd sich sodann darnach accomodiren vnd nit auf einerley Weiß, Art vnd manier mit ihnen verfahren, sondern nachdeme es ein Jedes fassen und begreifen khan, die sache wohl ponderiren (abwägen) vnd theynes über sein vermögen vnd verstands disposition treiben;

V<sup>to</sup> sollen sie getreu vnd fleissig seyn, was man lernen solle mit getreu- vnd nutzbarem fleiß der Jugendt proponiren vnd vorsagen, nichts gegen sie verhöhlen (verhehlen), verschweigen oder an sich halten.

VI<sup>to</sup> Auch sollen sie geduldt mit der Jugendt haben, nit wild vnd ungeduldig werden, vnd sodann VII<sup>mo</sup> sollen sie ein schön- kurz- vnd leichte Lehrweise haben, sollen alle vnangenehme weiltäufigkeit, verdrießlichen Aufenthalt vnd beschwerliche Veränderung vnd schwangerige auch schwere obscuriteten (Schwerfälligkeit und Schwerverständlichkeit) fliehen, sondern sein schön, vnverfälscht vnd glatement mit ihrer lehr heraußgehen vnd sich

VIII<sup>vo</sup> nit vantiren, non ad pompam etc., sollen nicht lehren, um zu glänzen, ihren Geist, ihre Gehrsamkeit und Redegewandtheit zu zeigen, sondern zum Nutzen und Verständnis ihrer Schüler.

Damit aber dies alles geschehe, die wohlgeordneten vnd fundirten Schuelen in ihrem Flor, wachsthumb vnd Fürgang erhalten werden, liget einer geistlich- vnd weltlichen Obrigkeit vorderist vnd in ihrem Gewissen ob.

In des Magistrats nahmen (wie allhier gar wohl vnd löblich eingeführt vnd herkhommens, daß Herr Stadtpfarrer vnd eine Rathsdeputation alle quartal sämtliche Schuelen hier visitiren) sollen Visitatoren und Inspektores verordnet werden, welche im Auftrage des Magistrats fleißig besorgen, sehen vnd examiniren sollen, ob es recht, nützlich vnd löblich in den Schuelen hergehe, ob die öffentlich angeschlagene Schulordnung exakte gehalten, auch der Präzeptor und Kantor in handen habende Bestallungsbrieffe beobachtet werden. Diese sollen auch nit allein schauen vnd wohl examinieren, wie die Jugendt beschaffen sowohl in Kenntnissen als in Siten, sondern hauptsächlich auch sehen und untersuchen, wie die Präzeptores vnd Schuelmeister gesittet vnd beschaffen. Ist also vonnetten (vonnöten), daß man solche Inspektores vnd Männer neme, welche das Schulwesen wohl verstehen, dann wann dieselbe theine Verständnis in Schulsachen (prudentiam scholasticam) haben, wie können sie die Sach examinieren, ob es recht hergehe vnd alles nach der Intension des Magistrats eingerichtet sei?"

Diesen Ausführungen in der „Gamundia rediviva“ fügen wir noch Nachstehendes zum Schulwesen Gmünds aus etwas späterer Zeit an, da es ohne Zweifel lateinische und deutsche Schüler angeht.

Die in „Artikul“ abgetheilte „Statuten, Dekreten und Verordnungen, welche von des Hshg. Röm. Reichsstadt Schwäb. Gmünd schon allbereith vor hundert und mehreren Jahren zu Abstellung einiger eingerissenen üblen Gewohnheiten und dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Mißhandlung ergangen, neuerdings (1760, 5. August) vom Magistrat approbiert und publiciert worden“ — enthalten nämlich nachstehende, auf die Ausführung der Schulkinder sich bezügliche Aufzeichnungen:

„Articulus 18. vus.

Kinder unter abhaltendem Gottesdienst nicht auf der Gassen laufen lassen.“

„Hiedurch wird allen Eltern bey ihren aufhabenden Bürgerpflichten von hochlöbl. Obrigkeit, welche ihnen von Gott unmittelbar vorgefetzt ist, ernstlich und nachdrücklich befohlen, auf ihre Kind ein obachtsames Auge zu werfen, sie fleißig zu dem abhaltenden Gottesdiensten und Schulen, besonders zu der Kinderlehr anzuhalten und keineswegs zu gestatten, daß sie unter der Zeit erwähnter Gottesdiensten oder zu Abends nach der Bett-Glocken mit frechster Ausgelassenheit ganz auf der Gaß herumlaufen, um sich nicht selbst die vor Gott schwer zu verantwortende Schuld so ihre Kinder zu einem lastervollen Leben zu veranlassen, sie ihres zeitlichen Glückes zu berauben und ihnen die ewige Verdammung zuzuziehen vermag, aufzubürden.

Würde aber gleichwohlen dieser eintringlichen Erinnerung unangesehen sich in dergleichen Exzesse veroffenbaren, hat ein hochlöbl. Magistrat bei sich festgestellt, dergl. pflicht- und gewissen vergessene Eltern und zuchtlose Kinder, die erstere an Geld, letztere aber am Leib zu empfindlicher Strafe zu ziehen.“

Artikulus 19. nus.

„Das Schreyen der Kinder auf der Gassen.“

„Es will auch ein hochlöbl. Magistrat die auf den höchsten Grad gestiegene Ausgelassenheit der Kinder, welche auch unter der Zeit eines Gottesdienstes auf der Gassen ungestümer als das unvernünftig Vieh herumspoltern und schreyen, wodurch der ganzen Stadt an all auswärtig Orten ein Schandfleck zugezogen wird, unter ebenmäßig scharfer Ahndungs-Bedrohung abgestellt wissen.“

## Besonderes.

### Die deutsche Schule in Gmünd.

Die Ausführungen unter „Allgemeines“ betrafen, wie wir gesehen haben, die lateinische und deutsche Schule. Es ist anzunehmen, daß dieselben schon damals getrennt waren. Hierin werden wir durch weitere Mitteilungen der „Gamundia rediviva“ bestärkt. Auf Seite 334 u. ff. fanden wir nämlich eine Spezifikation der allhiefigen Bedienten, auch deren jährliche Befoldung an Geld, Frucht und Holz. Unter den Stettmeistern, Ratskonsulenten, Bögten in Stadt und Land des Reichsstadtgebiets, Thor- und Mauerwächtern, Ratsdienern, Hebammen und vielen andern sind auch fünf teutsche Schuelmeister aufgeführt mit Angabe ihres Einkommens, das sich bei jedem auf 4 Gulden, 1½ Malter Korn und 5 Klafter Holz belief. Die Namen aber sind: Veit Herzer, Jakob Stauslinger, Balthaß Widtmann, Franz Schleicher und Jakob Windenhsen. Die Durchforschung der hiesigen Pfarrbücher ergab wenig Ausbeute, so daß wir über die Zeit von 1707 bis zu Ende des 18. Jahrhunderts nicht gut unterrichtet sind.

Unter den Reichsstädten, welche gleich bei der Entstehung der sogen. Normalschulen Felbigers sich um die Einführung derselben bemühten, steht Gmünd oben an. Es geschah dieses im Jahre 1778.

Wir besitzen noch die Predigt, welche der damalige Stadtpfarrer Debler bei diesem Anlasse gehalten hat. „Überaus lobwürdig“ — so redet er den Rat der Stadt an — „habt ihr gehandelt, ihr Väter des Vaterlandes, daß ihr das über die Maßen verdienstliche Werk übernommen und die höchst nützliche sog. Normalschule in unserer Stadt eingeführt, gestalts ihr andurch die sowohl zeitliche als ewige Wohlfahrt eures Nebenmenschen, sonderheitlich hiesiger Kinder befördert.“ Der Herr Stadtpfarrer hofft von dieser Einrichtung eine neue Periode des Gedeihens für die Stadt und namentlich auch die Hebung großer Mißstände. „Ich will nicht sagen“, fährt er fort, „oder behaupten, daß alle Eltern dahier für ihre Kinder sorglos gewesen seien; dieses wäre keineswegs erweislich. Nichtsdestoweniger lehrt uns die Erfahrung, daß viele, ja beinahe die meisten derselben ihre Kinder gar in keine Schule geschickt, oder aber zu bald herausgenommen, ehe sie sattfam unterrichtet waren.“ —

Diese Art von Schulen erheischten aber größeren Aufwand gegen den, welcher auf die bisherigen Schulen verwendet worden war. Der Mehraufwand sollte anfänglich durch freiwillige Beiträge gedeckt werden. Da man jedoch auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangte, so wurde im Jahre 1784 die Sache also geordnet: Jeder Bürger ohne Ausnahme mußte 12 Kreuzer

Schulgeld bezahlen, jeder Untertban aber  $\frac{1}{6}$  vom Gulden seiner Schätzung. Kinder, die in ausherrische Schulen geschickt wurden, hatten gleichwohl das übliche Schulgeld an den Magistrat zu entrichten, der es dann über sich nahm, das betreffende Schulgeld an die fremden, d. h. nicht reichsstädtischen, Lehrer hinauszubezahlen. In diesem Jahre war es auch, in welchem sich der Magistrat der Stadt alle Mühe gab, in den zum Reichsstadtgebiet gehörigen Ortschaften die Normalschulen einzurichten. Die städtischen Schulkinder konnten auf der „Gräth“ \*) Tinte, Federn, Papier, Streusand u., auch Kalender unentgeltlich abholen, ein Gebrauch, der mit der Zeit abgeschafft wurde.

Um das für einen Schüler der Normalschule festgesetzte Schulgeld von 12 Kreuzern für den Monat zu rechtfertigen, setzte der Magistrat auseinander, daß derselbe nicht zu hoch gegriffen sei, „wenn man erwäge, daß bisher die meisten Schüler monatlich 15 kr. in den Stadt- und noch ein mehreres in den Nebenschulen haben zahlen müssen und dabei dennoch in mehreren Jahren wenig — und etwa unregelmäßig lesen, kaum leserlich schreiben, vielleicht nichts rechnen und sonst nichts gelernt — jetzt doch besser unterrichtet würden.“ Um gegen die Leistungen der Schulen vor den so hochgepriesenen Normalschulen nicht ungerecht zu werden, diese aber nicht unverdienter Weise zu hoch taxieren, darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Magistrat die neue Art von Schulen mit ihrer Methode gegenüber den bisherigen Schulen in ein um so helleres Licht setzen mußte, als sich aus verschiedenen Gründen, darunter nicht in letzter Linie der größere Aufwand, welchen die Einführung der Normalschule erheischten, ein nicht geringer Widerspruch gegen dieselben erhoben hatte. Denn daß auch nach ihrer Einführung und noch nach Jahrzehnten die städtischen Schulen nicht von allen Bürgersöhnen mit Erfolg und wohl auch unfleißig besucht worden sind, beweist die in der Chronik uns hinterlassene Aufzeichnung, daß man am 11. Okt. 1809 durch den Amtsdienner ausrufen zu lassen für nötig fand, daß demjenigen, der nicht lesen und schreiben könnte, das Wandern und Heiraten versagt sei.

Der Magistrat der Stadt erließ, um gleich zum Anfang den Widersprüchen zu begegnen und die Abneigung gegen die neue Art von Schulen zu beseitigen, eine ziemlich eingängliche „Schulordnung“. Wir fanden sie im Gräfl. reichbergischen Schloßarchiv und wollen hier nur das Wesentlichste und Interessanteste ausheben und wörtlich wiedergeben.

\*) Stadthaus.

### Schulordnung.

„Wir Bürgermeister und Rat dieser des Hl. römischen Reichsstadt Schw. Gmünd geben hiemit einer ehrsamten Bürger- und Inwohnerschaft zu vernehmen, daß wir in Be-  
lang des Schul- und Erziehungswesens zu verordnen für nötig und nützlich erachtet haben:

§ 1. Dort die ewige Glückseligkeit und hier die zeitliche Wohlfahrt zu erlangen ist der große Endzweck, nach welchem sich jeder Mensch eifrigst bestreben soll. Man wird denselben desto glücklicher erreichen, je gründlicher man durch eine rechtschaffene Erziehung in zarter Jugend in den Mitteln, welche zu diesem doppelten Ziele führen, unterrichtet wird.

§ 2. Natur, Vernunft und Religion gebieten den Eltern, das Versprechen, das sie am Traualtare gegeben, ihre Kinder wohl und christlich zu erziehen, diese Obliegenheit in genaue Erfüllung zu bringen . . . sie mit einem Wort zu guten Christen und guten Bürgern zu bilden; denn wer kein guter Christ ist, wird auch kein guter Bürger sein.

§ 3. Allein! Viele Eltern sind aus Mangel der erforderlichen Kenntnisse und wegen der bei ihnen selbst verabsäumten guten Erziehung außer stande, ihren Kindern einen Unterricht zu geben; viele sind auch hierzu aus einer unverzeihlichen Sorglosigkeit ungeneigt, vielen legt ihr Gewerbe und Hanthierung — wird an einzelnen nachgewiesen — Hindernisse in den Weg.

§ 4. Damit nun diesem Mangel abgeholfen und damit andere bei dem Privatunterricht sich einschleichende Unrichtig- und Unvollkommenheiten abgeleint (abgelehnt) werden, so kommt es denen Obrigkeiten, welchen das Wohl ihrer Untergebenen anvertraut ist, zu, ja, es macht eine ihrer ersten Pflichten aus, daß bei der Privaterziehung abhängige durch öffentliche Schulerziehungs-Anstalten zu ersetzen und solche Führerungen zu treffen, daß den Eltern die Erziehungsbürde erleichtert und die Jugend zu dem doppelten Zwecke der zeitlichen und ewigen Glückseligkeit . . . geführt werde.

§ 5. In hiesiger Stadt sind zwar von jeher öffentliche Schulen unterhalten worden. Es ist aber auch wahrzunehmen gewesen, daß selbige in mancherlei Stücken mangelhaft, folgbahr einiger Verbesserungen fähig seien, deßwegen . . . wir uns entschlossen haben, eine verbesserte Schuleinrichtung zu veranstalten. . . .“

Die §§ 6, 7 und 8 handeln von der Aufgabe, welche der Geistlichkeit in Bezug auf den zu erteilenden Religionsunterricht in den Christenlehren — eine Christenlehrordnung ist gleichfalls in Aussicht gestellt — und für die Vorbereitung hiezu in der Werktagsschule zufällt.

„Damit nun jedermann“, heißt es in § 9, „einen vollständigen Begriff von der neuen Schuleinrichtung zu machen fähig sein möge, will man hier forderksamst anführen, was in den deutschen Schulen gelehrt werden solle und zwar:

1. das Buchstabenkennen, Buchstabieren und Syllabieren;
2. das Lesen;
3. das Schreiben nebst der Orthographie;
4. das Rechnen;
5. die Sprachlehre und Anleitung zu Briefen und anderen schriftlichen Aufsätzen;
6. die Regeln von der Wohlständigkeit;
7. der Unterricht aus dem kleinen und größeren Katechismus;
8. die Religionsgeschäfte;
9. die Sittenlehre.“

„Bei Wählung dieser Lehrgegenstände“, heißt es in § 10, „hat man die in den Kayserl. Kgl. Erbländern und in dem Fürstentum Augsburg eingeführte Schulein-

richtung zum Muster genommen. Wir wissen zwar wohl, daß in den österr. Ländern noch mehrere Gegenstände abgehandelt werden, nämlich

Die Naturwissenschaft und Haushaltungskunst, die Erdbeschreibung, die Geschichte, der Anfang zur lateinischen Sprache, die Geometrie und Mechanik, die Erklärung der Episteln und Evangelien.

Allein, da die vorhero bemerkten Gegenstände sich für alle Schüler ohne Ausnahme eignen, letztere nur für einen Teil derselben brauchbar sind, auch ohnehin nötig ist, daß sie zuvor in jenen Stücken gründlich unterrichtet seien, ehe sie sich an diese wagen können, so begnügt man sich einseitig an den ersteren vorzüglich nötig und nützlichen Lehrgegenständen; man wird jedoch bedacht sein, von letzteren jene, die nach hiesigem Ort und Umständen von besonderem Nutzen sein möchten, seiner Zeit lehren zu lassen."

Die folgenden §§ handeln von der Klasseneinteilung und der Verteilung des Lernstoffes auf die einzelnen Klassen und ihre Abteilungen. Im ganzen wurden sechs öffentliche Schullehrer angestellt. „Man hat es übrigens für süglich und wohlstandig erachtet, die Abteilung nach dem Geschlecht der Schuljugend zu machen; folglich werden Knaben und Mädchen in abgeforderten Schulen unterrichtet."

Die Schulbücher waren genau bestimmt und wurden von der Schulkasse um billigen Preis abgegeben.

§ 14. „In der Art zu lehren ist man von der vorher gewöhnlichen, nach welcher jedem Schüler eine Stelle zu erlernen, besonders vorgeschrieben, auch jeder insbesondere wieder darüber abgehört worden ist, vollkommen abgewichen und sind die Lehrer angewiesen, sich der Art des „Zusammenunterrichtens“, der „Buchstabenmethode“ „des Katechisierens und Tabellarisierens“ zu bedienen, weilten hiedurch im Unterrichte viele Zeit erspart, dem Gedächtnis Hilfe geleistet, der Beurteilungskraft Erleichterung verschaffet, der Lehrer, ob der Schüler den empfangenen Unterricht gründlich gefaßt, überzeugt, auch Wettstreit und Aufmerksamkeit unter den Schülern erregt und befördert wird."

Hinsichtlich dieser Erfolge wird sodann auf die Erfahrungen hingewiesen, welche man andern Orts mit dieser Schuleinrichtung gemacht habe. Die tägliche Schulzeit wurde auf 8—10 Uhr vormittags und von 1—3 Uhr nachmittags festgesetzt, das Schuljahr sollte mit dem 3. November beginnen und die Schule unter harter Strafanandrohung für die Eltern von allen Kindern besucht werden. Die Schulpflicht war auf 6 Jahre, vom 6.—12. Jahr, ausgedehnt.

Privatunterricht an Stelle des Besuchs der öffentlichen Schule wurde zwar erlaubt, aber nur unter ziemlich erschwerenden Bedingungen.

„Wir sehen zwar gerne“, heißt es im § 19, daß jeder Bürger seine Kinder in die öffentlichen Schulen schicken möchte, um überzeugt zu werden, daß alle Kinder in den vorgeschriebenen Stücken ordnungsmäßig unterrichtet werden und zugleich über derselben Aufführung Fleiß und Fortgang in dem Lernen urteilen zu können; damit jedoch sich niemand, der etwa ein größeres Vertrauen auf die Haus- und Privatunter-

weisung setzet und der seinen Kindern unter den väterlichen Augen den bedürftenden Unterricht will beybringen lassen, über einen allzu genauen Zwang beschwähren könne, so wollen wir, jedoch unter gewissen ausdrücklichen Bedingungen und Einschränkungen, von denen nie abgewichen werden solle, die Haus- und Privatinstruktionen gestatten.

1. Keinem Privatinstruktor ist erlaubt, Unterricht zu geben, er habe sich denn in der hier vorgeschriebenen Lehrart in der Normalschule bewandert gemacht, über die erlangte Kenntnis genugsame Proben abgelegt und darauf von der aufgestellten Schulkommission die Erlaubnis, in den Häusern Instruktionen anzunehmen, erhalten;

2. Die Hausinstruktoren sollen gehalten sein, über die in den Häusern zu unterwiesenden Kinder ordentliche Tabellen ihres Fleißes, Geschicklichkeit und sonstiges Betragen zu führen und solche gleich den öffentlichen Lehrern monatlich der Schulkommission einzuhandigen;

3. sind nächstbestoweniger jene Kinder, so in den Häusern durch Privatlehrer unterrichtet werden, verbunden, bei den jährlich abzuhaltenden öffentlichen Schulprüfungen zu erscheinen;

4. muß das Schulgeld dennoch zur Schulkasse bezahlt werden.\*

Schulvisitationen betreffend bestimmt der

§ 24. „Um überzeugt zu werden, wie weit es die Jugend in Erlernung der ihr vorgetragenen Gegenstände gebracht und noch aus anderen Rücksichten haben wir beschloffen, daß jährlich zweimal in jeder Klasse eine öffentliche Prüfung in Gegenwart der Schulkommission (und wem dabei sonst zu erscheinen gefällig) vorgenommen werde. Bei dieser Gelegenheit sollen auch unter die vordersten Schüler Geschenke und Belohnungen zur Erregung der Ehrlebe, Fleiß und Bettelser, auch zur ferneren Ermunterung ausgeteilt werden.“

Den Lehrern war aufgetragen, sich in ihrem mündlichen und schriftlichen Unterricht, sowie auch in ihrem sittlichen Betragen streng an das vorgeschriebene „österreichische Methodenbuch“ zu halten und alle Monat die vorgeschriebenen Tabellen, darin ihre sämtlichen Schüler, deren Fleiß, Sitten und Fähigkeiten verzeichnet sein mußten, an die Schulkommission einzureichen.

Der § 21 handelt von dem Einkommen der Lehrer. Es solle ihnen, nicht wie es bisher geschehen, das Schulgeld überlassen bleiben, sondern sie sollten für künftig aus der Schulkasse eine bestimmte Besoldung erhalten. „Und da es,“ heißt es daselbst, „unbillig wäre, diejenigen Wangel leiden zu lassen, die durch ihren Fleiß, Mühe und Sorgfalt in Erziehung und treuer Leitung der Jugend dem gemeinen Wesen so großen Nutzen zu schaffen vermögen, und denen eine so zahlreiche Jugend anvertraut ist, so war man bedacht, den Lehrern solchen Gehalt zu bestimmen, der zu ihrem standesgemäßen Unterhalt hinreichend sein dürfte: und wird noch weiteres die Versicherung beigefügt, daß wenn eines Theils die Schulkasse zu besseren Vermögenskräften gelangt, die Lehrer auch andern Theils, wie man das Vertrauen zu ihnen hat, mit unermüdetem Eifer die Schulgeschäfte nach der ihnen vorgeschriebenen Art und Ordnung pflichtgemäß besorgen werden, der Gehalt nach dem Maß ihrer Verdienste verbessert werden solle.“



„Die Lehrer waren jedoch hier“, schreibt der Chronist, „wie anderwärts, schlecht bezahlt; deshalb entschloß sich nur dann einer, dem Schulfach sich zu widmen, wenn ihn die Not dazu trieb, oder wenn er dadurch bald eine Pfarrei zu erlangen hoffte: denn die Lehrer hier waren meistens geistlichen Standes.“ Wie aber für die Hinterbliebenen von Lehrern nicht geistlichen Standes hier gesorgt wurde, davon nur ein Beispiel: Im Jahre 1779 starb nämlich der Schulmeister Jos. Steinhäuser und hinterließ eine Witwe mit mehreren Kindern. Sie erhielt jährlich zwei Wagen Buchenholz und zwei Malter Korn. Dem älteren Sohn, der sich dem Studium widmete, wurden zur Fortsetzung vorerst jährlich 25 fl. verabreicht, und zur Vollendung desselben jährlich 50 fl. versprochen.

Im Jahre 1794 wurde ein Geistlicher, Thomas Vogt, vom Magistrat als öffentlicher Lehrer an der deutschen Schule seiner Vaterstadt angestellt und bekleidete diese Stelle bis zum Jahre 1798; das geschah infolge eines Magistratsbeschlusses, jene Geistlichen zu befördern, welche sich dem Unterricht der Jugend würden gewidmet haben. Vogt war auch litterarisch sehr thätig.

Die Schulleitung befand sich in den Händen eines Schuldirektors (Stadtpfarrer) oder Aufsehers über das ganze deutsche Schulwesen der Reichsstadt, und ihm zur Seite stand die gewöhnliche und die Hauptschul-Kommission. Dem Direktor lag ob, die Schulen fleißig zu besuchen, den Unterricht des Lehrers zu kontrollieren und hierüber der gewöhnlichen Schulkommission Bericht zu erstatten. Diese, die Ordinari-Schul-Commission, soll ebenfalls von Zeit zu Zeit die Schulen besuchen, die von den Schulmeistern einkommenden Tabellen und Berichte des Direktors durchsehen, Abweichungen von der Schulordnung behörig ahnden und Verbesserungen zu weiterer Beschlußfassung dem Magistrate gutächlich vortragen.

„Die Haupt-Schulkommission sollte, wenn nicht alle Quartal, so doch wenigstens alle halb Jahr in den Schule erscheinen, den öffentlichen Prüfungen beiwohnen, die Belohnungen austheilen und all übriges besorgen, was zu mehrerer Emporbringung des Schul- und Erziehungswesens zweckdienlich sein mag.“

Das deutsche Schulwesen in Gmünd am Ende des vorigen Jahrhunderts wird von Rink, Direktor des Schulwesens der reichsfreiherrlichen Schulen der Herrschaft Hohenrechberg, Pfarrers in Weissenstein, also geschildert:

„Die öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten würdigt der Magistrat seiner besonderen Aufmerksamkeit. Er hat eine besondere Kommission niedergesetzt, die aus 4 Ratsgliedern und dem Stadtpfarrer besteht, der zugleich Schuldirektor ist. Die versammelt sich alle Vierteljahr und beratschlagt,

wie die Mängel des Schulwesens zu heben sind und berichtet andere hinzugehörige und vorgefallene Angelegenheiten . . . . Die erste und zweite Klasse unterrichten zwei weltliche Lehrer, die dritte und vierte Klasse genießen den Unterricht zweier Geistlichen. Neben diesen ist auch ein eigener Schreibmeister aufgestellt. Der Unterricht besteht im Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, und zwei Geistliche bringen den Kindern besonders die ersten Grundsätze der christlichen Lehre bei. Das Lesebuch enthält biblische Geschichten und eine Sammlung geographischer, moralischer und anderer Kenntnisse, wobei man also den Kindern gelegentlich verschiedene richtige Begriffe von mancherlei nützlichen Dingen beibringen kann . . . . Diejenigen Kinder, welche zur Musik Anlage und Freude haben, werden in dieser edlen Kunst durch den Kantor der Stifts- und Pfarrkirche unterrichtet.“

Im Jahre 1808 kam auch in den meisten württembergischen Schulen die damals sehr verbreitete Pestalozzi'sche Methode zur Einführung. Unter den 12 katholischen Lehrern, welche sich zu dem von Schulinspektor Zeller geleiteten Lehrkurs in Heilbronn einfanden, war auch der Cooperator und Schuldirektor Ade von Gmünd, welcher auf Kosten der Stadt zur Erlernung dieser Methode dahin geschickt worden war. Ihm wurde sodann die Aufgabe, die Lehrer der hiesigen Stadtschulen in den Geist der genannten Methode einzuführen, „um fortan noch Ersprießlicheres zu leisten.“

Durch den sog. Reichsdeputationshauptschluß vom 5. Februar 1803 war Gmünd an Württemberg gekommen. Nach dem Chronisten Debler muß man mit den Erfolgen der Normalschule nicht zufrieden gewesen sein, besonders nicht mit den Knabenschulen. Um eine bessere Schulordnung einzuführen, wurde ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder angefertigt und den Privatschulen Beschränkungen auferlegt. Die Schüler waren nach Geschlechtern abgeteilt. Die Schule wurde zur Winterszeit vormittags von 8—10 Uhr, nachmittags von 1—3 Uhr abgehalten. Eine freiwillige Revisionsstunde fand von 3—4 Uhr statt. Der Kindergottesdienst, welcher gegenwärtig in der Johannisikirche abgehalten wird, fand in der nahen Spitalkirche statt, da sich damals sämtliche Schulen im „Waisenhaus“ befanden. Den Industrieunterricht besorgten die Klosterfrauen zu St. Ludwig (Klösterle). Der gewöhnliche Schulbesuch dauerte vom 6.—14. Lebensjahre, während er früher schon mit dem 12. Jahre abschloß.

Im August des Jahres 1805 wurde sodann mit der Einführung einer Sonn- und Feiertagschule der Anfang gemacht und sowohl Jünglinge als Jungfrauen in 3 Klassen abgeteilt und jeder ein Lehrer vorgelegt. Wer zu diesen Schulen Zutritt haben wollte, mußte das 13. Jahr zurückgelegt haben. Der Unterricht mit den Jünglingen währte von 1— $\frac{1}{2}$ 3 Uhr, mit den Jung-

frauen von  $\frac{1}{2}$  3—4 Uhr. Die Entlassung aus der Schule fand mit dem 18. Jahre statt. Die Leitung derselben übernahm der Stadtpfarrer in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann, und jener hatte sich bereit erklärt, im Notfalle selbst einen der Unterrichtsgegenstände (Lesen, biblische Geschichte, Schön- und Rechtschreiben, kleine schriftliche Aufsätze, Rechnen und andere nützliche Gegenstände) zu übernehmen. Alle Vierteljahre sollten Visitationen abgehalten werden. Zur Zeit, da die vorstehende Schulordnung erlassen wurde, bestanden vier Schulklassen mit zusammen nicht 400 Schülern. Noch im Jahre 1811 finden wir bei acht Lehrern nicht mehr als 500 Schüler bei einer Einwohnerzahl von ungefähr 5500 Seelen. Heute ist die Einwohnerzahl auf nahezu 18000 gestiegen und die Zahl der Schüler, welche katholischerseits noch im Jahre 1872 nicht 800 betragen hatte, beziffert sich gegenwärtig in der Volksschule (Seminarübungsschule mit eingeschlossen) auf 1336, unterrichtet in 18 Schulklassen; sämtliche kathol. Kinder sind in dem neuen 1878 vollendeten Schulgebäude untergebracht. —

Die evangelische Schule besteht seit 1805 und war anfangs hauptsächlich für die hiesige Garnison bestimmt. Die Zahl der Kinder betrug anfänglich 10, im Jahre 1820 war sie auf 65 angewachsen, und heute beträgt sie unter acht Lehrern 528. —

## B. Das Schulwesen der ehemaligen freien Reichsstadt Rottweil. \*)

Einen Hauptteil der obrigkeitlichen Fürsorge des Magistrats der freien Reichsstadt Rottweil bildeten die wissenschaftlichen Bildungsanstalten. Eine eigene Schulkommission (Schuldeputation), bestehend aus dem Stadtpfarrer, zwei rechtsgelehrten Assessoren und dem Syndikus, übten im Namen des Magistrats die Oberaufsicht über dieselben.

Wir haben schon aus dem 13. Jahrhundert Kenntnis von der hiesigen Schule (Lateinschule) durch ein Siegel, auf welchem ein Lehrer in weltlicher Tracht abgebildet ist, der einen vor ihm knieenden Knaben segnet, und das die Umschrift zeigt: Conradus magister puerorum Rotwile. Im Jahre 1317 kommt Werner Hagg, im Jahre 1347 Konrad Schapel, Schulmeister zu Rottweil, vor. Im Archiv zu Rottweil befindet sich ferner eine alte, schön auf Pergament geschriebene Bestallungsurkunde (siehe unten) für einen

\*) Quellen: Das Archiv Rottweil, vielfach ausgebeutet von Oberlehrer Billinger zu: „Beiträge zur Geschichte der deutschen Schule in Rottweil,“ 1832; „Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil,“ v. S. Rudgaber, Professor am Obergymnasium, 1835.

Heinricus Haerdlin aus dem Jahre 1444. Im Jahre 1414 zählte die Lehranstalt zuerst 2, dann 3 und endlich im Jahre 1621 5 Lehrer. Eine ganz besondere Blüte erreichte sie in der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts unter Mich. Rubellius, einem geb. Rottweiler. Im Jahre 1510 wurde derselbe als Lehrer der Wissenschaften und der Musik nach Bern berufen, wohin ihn ein Teil seiner Schüler begleitete.

Sämtliche Lehrer, teils geistliche und weltliche Hilfslehrer, unterstanden dem Rector scholarum, und die Oberaufsicht führte die oben genannte Schuldeputation, auch die Schulherren genannt.

Ihre Obliegenheit bestand darin, teils über Abhilfe etwaiger Mängel der Schulen, teils über Annahme oder Entlassung der Lehrer dem Magistrate Vorschläge zu machen, über die Besoldungsmittel der Lehrer, die Unterhaltung des Schulgebäudes und die Anschaffung der Lehrmittel zu beraten und endlich den Schulfond zu verwalten.

Dieser Schulfond ward im Jahre 1572 gegründet und von da an den beiden Lehrern ein fixes Einkommen geschöpft, und zwar waren zwei Schulmeister mit je 40 Gulden und zwei Provisoren mit je 25 Gulden jährlicher Besoldung angestellt.

Im Jahre 1583 wurde ein eigenes Schulhaus angekauft und zweckentsprechend eingerichtet. Dabei wurden keine Kosten gespart, wofür wir kurz nur folgendes anführen wollen:

Über dem vorderen südlichen Eingang des Hauses war in Stein gehauen zu lesen:

Qui capit ausoniae fundamina ponere linguae  
Huc dirigit gressus celeres ille suos  
Stadiis Nam locus hic semper musisque dicatus  
Edocet hunc veram cum pietate viam.

Von Schulinspektor Maier verdeutschet:

Willst Du Ausoniens Sprach in gründlicher Weise erlernen,  
Nichte behende den Schritt hin zu dem ladenden Haus,  
Denn es ist forthin geweiht den Musen zum Frommen der Jugend,  
Freundlich lernest Du hier Wahrheit mit Frömmigkeit einen. —

Die Lehrzimmer waren ausgetäfelt, bemalt und mit Wappen und Inschriften versehen. Die herzförmigen Wappen tragen die Buchstaben:

H. J. M., d. i. Hans Jakob Mocken (Schultheiß);

M. J. V., d. i. Magister Joh. Ull (Stadtpfarrer);

H. J. B., d. i. Hans Jakob Brenneisen;

M. A. E., d. i. Magister Adam Esser (lat. Schulmeister);

N. B. D., d. i. Nikolaus Bernh. Dorner (Verkäufer und vormaliger Inhaber des Hauses).

Inskriften:

Dum ter quinque fluunt a nato saecula Christo  
Octavus decies quartus et annus adest.  
Tota sub eximiis domus haec est facta patronis,  
Quos haec Signa notant, auxiliante deo.  
Ille prior consul, reliquique fuere scholarchae,  
Quos ob id aeternum gloria summa manet.  
Musarum domus est et Apolline musico digna;  
In primis pulcher, qui patet iste locus.  
Fiat, ut inde exulta deoque saecloque iuventus  
Prodeat, ac operas rite pieque locet.

An einer anderen Wand stand folgendes Elogium:

Praefuit his primus Mathaeus in aedibus Hertter,  
Qua potuit domini parte, scholaeque fide  
Praefuit et docuit sex cum trieteride menses:  
Si bene successit, spes sua Firma sat est.

Wir geben hier wie oben die freie Übersetzung:

Da der Jahrhunderte zehn und fünf von Christi Erscheinung  
Ferner achtzig und vier flossen dahin in der Zeit  
Bauten die Herren der Schul das Haus mit göttlicher Hilfe,  
Oben die Wappen sein die Zeichen der redlichen fünf:  
Mosen der Meister der Bürger, die übrigen waren Scholarchen.  
Ewig dauere ihre Ruhm um des gelungenen Baus.  
Musen wohnen im Haus und ihr würdiger Schützer Apollo.  
Einzig lieblich und schön grüßet das freundliche Haus.  
Möge von dir eine Jugend für Gott und das Leben gebildet  
Ausgehn, und Segen mög' fließen der treulichen Müh.  
Matthäus Hertter, der erste Direktor der Schule,  
Stand mit Treue und Kraft, wie er's vermochte, ihr vor,  
Und lehrte drei Jahr und sechs Monat mit Eifer.  
Ist ihm gelungen das Werk, ist's seiner Hoffnungen Lohn. —

Zur Lateinschule führen wir nur noch an die äußerst interessante Bestattungsurkunde eines Lateinlehrers aus dem Jahre 1444, wie sie auf Pergament geschrieben im städtischen Archiv aufbewahrt ist:

Ich Heinericus Haerdlin von Rüdlingen,\*) maister der siben ge-

---

\*) Außen gleichzeitig: Maister Hainrich Haerdlis des schulmaisters brieve.

fryten künst, \*) bekenn offenlich vnd tun kunt allermenglich als die fürsichtigen wisen Burgermaister vnd Räte der Statt Rotwil mich zu ainem Schuelmaister vffgenomen vnd ich die Schuel zu Rotwil von In empfangen hab von disem tag datum diss brieffs ain ganz jar daz ich In gelopt vnd versprochen han, Ir Schuel die zite jar vss getruwlich ze regieren vnd arm vnd rich, haimsch vnd fremd, bi den gewohnlichen lönen, di si bissher geben hand ze belieben lassen vnd si darüber nit ze beschaetzen noch mer ze nemen, dann bisher gewöhnlich gewesen ist, auch mich mit den Schuelern emss-lich ze arbeiten, Exercitia ze haben, artes liberales ze lesen nach meiner Ere vnd Irem nutze die Schueler in zucht vnd beschaidenhait ze halten vnd in kains onbillichen mutwillen noch kainer buebrye noch vnzimlichkait zegestatten vnd die Schuel mit provisor, Cantor vnd locaten redlich ze versehen, auch mit in ze schaffen, das i haimsch vnd fremd, arm vnd rich Schueler beliben lassend by dem, als si von alter vnd bisher beliben sind, vnd si füro nit ze drengen noch mer von in zenemen noch ze vordren. Waere aber, daz ich mich nit arbeite vnd dem, vnd dem nit nachkäme als vorbegriffen ist, so mügen mir min herren von Rotwil die Schuel absagen, vnd nach dem absagen sol ich danocht die nechsten angary \*\*) uss regieren vnd den on gutrag vnd widerred abston. Was sich ouch in dem zite, dieweil ich ir Schuelmaister bin, zwuschen gemainer Statt Rotwil, iren burgern, burgerinen vnd den iren vnd den, die in vnd den iren zu versprechen staend, vnd mir verlouffet oder vormals als ich ain jar ir Schuelmaister gewesen bin, in demselben vergangen jare verlossen hat, worumb daz ist, daz ich mich darumb sol vnd wil rechtz benuegen lassen vor irem Schulthaissen vnd gerichte ze Rotwil oder an den enden, dahin ich von in zum rechten gewiset werd, vnd si suss nienderthin mit geistlichen noch weltlichen gericht fůrnemen, ufftriben, anlangen noch bekümbern dhainswegs by dem aide, den ich in darumb liplich (leiblicher Gib) zu Gott vnd den hailigen mit offgehobten vingern gesworan han getruwlich vnd on alle geuoverde. Vnd daz allez ze offem urkund han ich min insigel offenlich gehenkt an disen brieff. Geben an dem hailigen Pffingstanbend \*\*\*) nach Cristi geburt vierzehnhundert vnd vierundvierzig Jare.

---

\*) Die freien oder schönen Künste.

\*\*) Vom Lat. angaria = fron fasten, Quatember.

\*\*\*) Anno 1444 war es der 80. Mai.

## Das deutsche Schulwesen.

(Erste Periode vom Jahre 1567—1782.)

Wie überall, so war wohl auch in Kottweil die deutsche Schule ein Anhängsel der lateinischen, mit anderen Worten: es bestand eine lateinisch-deutsche Magistratschule. Wann die Ausscheidung geschah, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Daß sich aber in der Mitte des 16. Jahrhunderts durch die allenthalb hervortretende Rührigkeit für die Verbesserung des Volksschulwesens auch der Magistrat der Stadt genötigt sah, der Elementarbildung der Schuljugend eine größere Sorgfalt als bisher geschehen war, zu widmen, geht daraus hervor, daß im Jahre 1567 eine eigene Schulordnung entworfen wurde, die sich jedoch mehr mit der äußeren Ökonomie als mit der inneren Disziplin der Schulen befaßte. Nach dem im Archiv zu Kottweil vorhandenen Tagebuch: „Expedition vnd Verrechtung in der newen Schulordnung pro memoria vfgemerkt“\*) wurde im Jahre 1567 ein eigener deutscher Lehrer angestellt. Die Urkunde lautet:

### „Teutschschul.“

„Der teutsch Schulmeister, so von Balingen vom Oberamt vnd Gericht Fürschriften pracht, ist uff sein (Josua Renner) aigene Handschrift angenommen, daß er zu Pfingsten ufziehen soll. Vnd seine Besoldung jede Fronfasten 5 Gulden, 1 Malter Korn vnd des Jahrs 5 Wagen mit Holz. Mit Vorbehalt, daß man noch ainen neben ime annemen mag, die maidli oder die knaben zu geben. Vnd soll diese Bestallung ein Jar wären. Nachgens jedthail dem andern ein Quatember vorhin abkünden. Actum umb Cantate 1567.“

Im Jahre 1572 wurde um die Summe von 200 Gulden ein neues Schulhaus erworben und nach dem vorhandenen Kaufbrief zur Hälfte von den Schulherren bezahlt.

Am Rande des Kaufbriefs ist nämlich ein Zettelchen eingeschoben, worauf steht: „Diese des Peter Wendlers Behausung ist zur deutschen Knabenschule erkauft, und wiewohl dieselbe durch den Stadtrechner zu Halbtheil und die Schulherren das andere Halbtheil bezahlt wurde, so ist doch dieselbe gar der Schul durch beide Rathsstuben verordnet und zugestellt. Dagegen aber der Stadtrechner des Strelmachers Haus am Schwarzenturm zu handen genommen, so davon zur deutschen Schul verordnet und erkauft gewesen, daß demnach also diese Behausung gar und allein der Schulord-

---

\*) Beginnt mit dem Jahre 1567; die letzte Notiz ist vom Jahre 1572; Lade XLIX, Fasc. 3 Nr. 2.

nung gehören soll." (Rfbr., Cista VIII, Lad. F.)\*) Im gleichen Jahre wurde in der Person des Hans Hofmaier ein zweiter Lehrer für die Mädchen bestellt und im Beisein desselben in einem Privathause eine Stube und ein Winkel zu Holz auf ein Jahr gemietet: „Uf vigilia crucis wurde uf eines Rats Befelch (Befehl) dem Josua Kenner die Knaben und dem Hofmaier die Maidlin übergeben vnd verpoten, daß keiner des anderen-theils schüler annemen soll.“ Es wurde ihnen versprochen, eine neue Ordnung vorzusehen, wie sie progredieren sollen.

In disziplinärer Beziehung beschränken sich die Verordnungen in den Jahren 1569 und 1570 darauf, daß die Knaben und Mädchen besonderen Unterricht in drei Klassen erhielten, und zwar in der ersten Klasse, außer dem Lesen und Schreiben, in der Religion, d. h. im Paternoster, in der 2. im Glauben und in den 10 Geboten Gottes, und in der 3. über die letzten Dinge und über die Sacramente. Die Schulen sollten monatlich von den Schulherren abwechslungsweise visitiert werden. An der Spitze der Schuldeputation standen damals der Stadtpfarrer Ull, der Bürgermeister Mücken und der Schultheiß Mos, von denen gesagt ist, daß sie besonders bemüht gewesen seien, ihrer Stadt den alten Glauben zu bewahren, so daß in Rottweil zum Sprichwort wurde:

„Mäf, Mos und Ull

Erhielten Rottweil dem römischen Stuhl.“

In Absicht auf Kirchen, Schulbesuch und Kinderzucht bestanden besondere Verordnungen des Magistrats. . . .

In der Kirche, bei Bittgängen, Prozessionen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten soll Ordnung und Anstand beobachtet werden.

„Die Eltern sollen ihre Kinder zum Kirchen- wie zum Schulbesuche fleißig anhalten, widrigenfalls sie empfindlichen Strafen unterworfen werden sollten. Außerdem sollen schulfähige Kinder, welche nicht in die Schule geschickt würden, in den Gotteshäusern kein Almosen mehr bekommen. . . .“\*\*)

Im Jahre 1576 verfügte der Bischof Markus Sittich von Konstanz, welchem auch obige Schulordnung vorgelegen hatte, unter der ausdrücklichen Anerkennung des alten Ruhmes der Rottweiler Schulen, die Inkorporation der Sigmundskaplanei in die Heil. Kreuzkirche, gewisse Einkünfte von der Kirchenfabrik und die Hälfte des Neubruchzehnten an die Schulen.

Im Jahre 1585 scheint der Lehreifer sehr erkaltet gewesen zu sein; denn am 2. Mai wurde der Schule halber dekretiert, daß die Schulherren

\*) Maier (vom Jahre 1802—1814 ein von dem Geistl. Rat in Stuttgart aufgestellter Schulvisitator) setzt in seiner Schulgeschichte den Ankauf des Schulhauses in das Jahr 1542.

\*\*\*) Geschichte der Stadt Rottweil von Prof. Rudgaber.



zusammenkommen, die Mängel artikelweise verzeichnen, dem ehrsamem Rat fürbringen und darauf die Schulmeister für Rat geschickt und zu Abstellung derselben ernstlich angehalten werden sollen. Am 2. Oktober desselben Jahrs wurde auf dieses hin sofort den Schulherren von einem ehrsamem Rat auferlegt, den Schulmeister Georg Thibian wegen scheinbarlichem Abgang der Schul und großer Mängel abzuschaffen und zu erlauben, auch sich um einen anderen zu bewerben. Sein Nachfolger war wahrscheinlich Matthias Trost, der sich 1590 mit einer Beschwerde, Schulholz betr., an den Magistrat wandte.

Ein Ratsprotokoll vom 16. September 1593 ordnet wiederholt die Trennung der Geschlechter an und weist einem Lehrer Franz Grözinger die Knaben, dem Johann Hofmaier, wohl dem Sohne des oben genannten, die Mädchen mit dem Bemerken zu, „daß keiner dem anderen seine Lehrknaben und Maidlin annemen solle.“

Wie oben schon bei der Anstellung des Lehrers Kenner, 1567, bemerkt worden ist, bestand die Besoldung des Lehrers in Fronfastengeld — ein Schulgeld, das von den Eltern der Schulkinder quartaliter an den Schulmeister entrichtet wurde. Da kam es wohl vor, daß dasselbe, ohnehin als große Last empfunden, säumig oder unrichtig bezahlt wurde. Eine von Schulmeister Grözinger beim Stadtrat eingebrachte Beschwerde über mangelhafte Entrichtung des Schulgelds, wiederholt und auch von seinem Kollegen Hofmaier unterstützt, hatte den Erfolg, daß ihnen obrigkeitliche Hilfe zugesichert wurde. Im Jahre 1609 und 1611 erhielten die beiden Schulmeister ein Gratial, jeder 1 Malter Korn und 1 Malter Gerste.

Am 6. März 1614 wurde Grözinger, da Hofmaier infolge von Krankheit dienstuntauglich geworden war, auch die Mädchenschule übertragen, mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß er „anerbothenermaßen allen Fleiß mit der Jugend verwende, oder in Verspürung Unfleißes solchen Dienstes halber wiederum fürgenommen werden soll.“ Hofmaier starb noch in demselben Jahre.

Aus einem Bittgesuch Grözingers an den ehrsamem Stadtrat, in welchem derselbe um Ausfolgerung der Fruchtbesoldung des † Mädchenschulmeisters nachsucht, geht hervor, daß die Witwe Hofmaiers mit ihrem Sohne Nikolaus die Schule für sich habe fortführen wollen. Nach einem Bescheid des Stadtrats wurde das „Schulwesen der Wittib mit ihrem Knaben eingestellt“, ihnen aber die Fruchtbesoldung gelassen und dem Lehrer Grözinger die Tage der Fronfasten oder Schulgelds auf 3 Wazen erhöht. So war Grözinger alleiniger Schulmeister; dieser Zustand währte bis zum Jahre 1616, in welchem Jahre Nikolaus Hofmaier, der übrigens

seine Nebenschule nie ganz aufgegeben zu haben scheint, als „Medlinschulmeister“ auf Wohlverhalten mit jährlich 1 Malter Korn und 1 Malter Gersten und den üblichen Schulgeldern aufgestellt wurde. Für den Verlust an Fronfastengeldern wurde dem Schulmeister Grözinger in Anerkennung seiner Leistungen unterm 19. Juli 1616 eine Aufbesserung von 8 Gulden und 2 Malter Korn bewilligt.

„Vom Jahre 1616 scheint das deutsche Schulwesen erstorben zu sein,“ sagt der Chronist, „und Ulls Geist (1606 gestorben) wird nicht mehr gehahnet.“ In der That wird auch vom Jahre 1616 an bis zum Jahre 1635 in Ratsprotokollen der Schule auch nicht ein einzigesmal Erwähnung gethan. In diesem Jahre, am 2. Dezember, wurde in der Person des Peter Boszer ein Lehrer angestellt. „Uf unterthänig bittliches Ansuchen ist ime die deutsche Schuel verliehen und er per Majora angenommen worden, daß ihm jedes Kind fronsfastentlich 4 Bazzen Schulgeld geben soll.“ Ungefähr ein Jahr darauf ward ihm diese erbärmliche Belohnung erhöht und eine eigentliche Besoldung ausgemittelt.

Die erste fixe Besoldung des deutschen Lehrers in Rottweil datiert vom Jahre 1635.

„Uf Angehör der Relation der Schulherren, wie beide Schulmeister (der lateinische und deutsche) besalieret werden möchten, hat Ehrfamer Rat dekretiert: Dem deutschen Schulmeister aus der Stadtrechnerei 32 Gulden, von dem Kastenherrn jährlich 2 Malter Beesen (Dinkel) vnd quatermberlich 8 Gulden geliefert vnd dazu jährlich 8 Klafter Holz für die Schuel geführt, vnd über das eine ime das gewöhnliche Schulgeld erstattet vnd hiez zu obrigkeitliche Hilfshand geboten werden solle.“

Im Jahre 1644 starb Boszer; die Schule wurde seiner Witwe und seinem Töchterlein gegen freie Wohnung, etwas Früchte und gegen das gewöhnliche Schulgeld überlassen, obgleich es nicht an Bewerbern um den Schuldienst fehlte. „So sehr auch“, meint der Chronist, „auf der einen Seite die Rücksichtnahme des ehrfamen Rats auf die arme Witwe und ihr Töchterlein einen schönen Zug in der Schulgeschichte Rottweils ausmacht, so scheint es den Scholarchen doch an gehöriger Würdigung des deutschen Schulwesens gemangelt und einer unzeitigen Sparsamkeit bei einem so reichlich dotierten Spital auf Kosten der öffentlichen Erziehung und des Unterrichts der Jugend knauserisch Raum gegeben zu haben.“

Nach Umfluß von 1½ Jahren endete dieser Zustand, da im Jahre 1646 der Schuldienst mit Matthäus Keiner dem jüngeren (wohl des lat. Schulmeisters gleichen Namens Sohn) wieder besetzt wurde.

„Uf unterthänig bittliches Ansuchen Rathhäi Keiner des jungen hat Ehrfamer Rat dekretiert vnd ime den deutschen Schuldienst conferiert dergestalt, daß ime die Behausung vnd notdürftige Beholzung geliefert, sodann für seine Besoldung quaterberlich aus der Rechnerei 6 Gulden, thut jährlich 24 Gulden vnd 2 Malter Beseen ab dem Kasten neben dem gewöhnlichen Schuelgeld gereicht werden, doch daß der Iambe (lahme) Priester darln vnd ime die Mädlin zu lehren gelassen, auch Herr Keiner sich in der Kirche beim Gottesdienst vnd Musit wie bisher einstelle vnd gebrauchen lasse.“

Bis daher scheinen die deutschen Lehrer der Mithilfe beim Kirchengesang enthoben gewesen, eine Befähigung auch nicht verlangt worden zu sein. Dem Nachfolger Keiners, 1648, wird bei der Anstellung versprochen, daß ihm, „wenn er sich in der Kirche mit Choralsingen und Psallieren gebrauchen lasse, mit der Besoldung etwas besser begegnet werden solle.“

Der am 4. März 1659 angestellte Lehrer Hans Bart von Göllsdorf hielt sich einen Provisor, einen Knaben von Neufra, wofür ihm wochentlich ein halber Laib Roggenbrot aus der Bruderschaft gereicht wurde. Im Jahre 1656 übernahm Keiner die Knaben, Bart die Mädchen; nach Keiners Tod, 1656, war Bart alleiniger Lehrer, daher die Aushilfe. Zehn Jahre später übernahm sein Sohn Jakob die Mädchenschule.

Den beiden Bart folgen die Lehrer Hans R. Sachs und Franz Vogler, und diesen 1687, bezw. 1709, Konrad Jauch und provisorisch angestellt Frz. Mauch.

In diese Zeit fällt, daß den beiden Lehrern die Verpflichtung auferlegt wurde, ihre Kinder in die Schulmesse (10 Uhr) zu führen und sie während des Gottesdienstes zu beaufsichtigen. Für diese neue ihnen auferlegte Verpflichtung wurde ihnen miteinander wochentlich 6 Pfund Roggenbrot verwilligt.

Für den im Jahre 1716 vom Schauplatz abgetretenen Jauch wurde Ph. Jakob Ristler als Mädchenschulmeister bestellt.

Der Sohn des † Jauch, Hans Konrad, unterhielt neben den beiden städtischen Schulen eine Winkelschule, worüber sich die beiden Lehrer am 11. Januar 1725 beschwerten. Es scheint, daß der Knabenlehrer Mauch diese Winkelschule durch Vernachlässigung seiner Schulen veranlaßte, denn am 15. April 1738 wurde ihm nach einer Schulvisitation der Dienst gekündigt. Nachdem derselbe sich jedoch verantwortet hatte, blieb er noch in Aktivität bis zum Jahre 1740, in welchem Jahre darauf angetragen wurde, „seinen Dienst zu verrufen.“ Sodann wurde er in den Spital aufgenommen, „wo er mit ehrlicher Kost, Sonn- und Feiertag etwa mit einem Stück Speck oder Fleisch traktiert wurde, auch wochentlich daselbst ein Kindslabile und in der Bruderschaft wochentlich zwei Gulden zu empfangen hatte, wogegen das

Spitalamt zwar protestierte, allein der ehrsame Rat hielt seinen Beschluß aufrecht und bestellte für den pensionierten Mauch an dem nämlichen Tag den Franz Anton Jungblut zum deutschen Schulmeister.

Mit der Ernennung des Dr. theol. Franz Jos. Uhl zum Stadtpfarrer in Rottweil schien auch für das Schulwesen Rottweils eine bessere Zeit anzubrechen. Sein erster Schritt zu dessen Besserung, wie er in den Ratsprotokollen verzeichnet ist, war, das drückende, den Schulbesuch hemmende Schulgeld abzuschaffen, oder doch wenigstens den ärmeren Klassen zu schenken, um so diesen die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder in die Schule schicken zu können. Auf seinen diesbezüglichen, am 9. Dezember 1744 an den ehrsamem Rat gebrachten Antrag wurde beschloffen, 6 fl. aus der Schulfabrik und 6 fl. aus der Kirchenfabrik als Schulgeld für arme Kinder auszuwerfen.

Der Schulbesuch war bis daher ohne Zwang, und die Schulen wurden dürftig besucht, die Geschlechter waren bei beiden Lehrern gemischt. Uhl trug daher am 14. März 1748 darauf an, daß zur Verhütung von Ärgernissen Knaben und Mädchen separiert würden; das übrige wurde der Visitation überlassen.

Unterm 26. Juni richtete der Stadtpfarrer ein weiteres Schreiben „über die Schulen und die Erziehung der Jugend in Rottweil“ an den Magistrat und stellte folgende Anträge:

„Wohlweiser Herr Amtsbürgermeister!

Wohlweiser, Wohlloblicher Magistrat!

1. Ist die Zahl der Jugend beider Geschlechts in den Schulen so gering, daß nach Anzahl und Menge der Eheleute und Kommunikanten der Stadt kaum der 4. Teil der schulpflichtigen Jugend in den Schulen anzutreffen. Mit hin müssen notwendig unterbleiben quaterjährliche Beicht und Kommunion; demnach

2. wohl gut wäre, daß vom löbl. Magistrat statuiert würde: Es sollte fürhohin kein Bürger und Handwerker einen Lehrjungen annehmen, so nicht zuvor schreiben und lesen könnte; auch

3) sollten Lehrmeister erinnert werden, ihre Lehrjungen fleißig zur Christenlehr, Predigt und anderen Gottesdienst zu schicken. Damit aber

4) erarmte Burgersleut wegen Abgang der Mittel und des Schulgelds nicht entschuldigen mögen, wäre wohl nötig, den Hr. Obervogt Rhon als Schulfabrikherrn dahin zu erinnern, die vom löbl. Magistrat verordneten jährl. 20 fl. für arme Kinder zu extradieren (wie anno 1749 gesehen) nicht geweigert würde. Sollte vorgewandte Unvermögllichkeit Ursach sothaner Verweigerung sein, möchte dieser endlich von der Schulfabrik vierteljährliche Rechnung geben, was dann weiteres über die 20 fl. für arme Kinder Schulgeld erforderlich, bittet er die Ortspfarre ex propriis aufzugeben. Sollten dann

5) von löbl. Bürgerschaft wegen Nachlässigkeit oder gar Unfähigkeit der Schul-

meister etwas vor oder eingewendet werden, möchte ein hochlöbl. Magistrat remedieren, sollte auch Kasserung meinen Endes subsignierten Bruder\*) selbst treffen. —

Was hierüber der löbl. Wohlweife Magistrat zu bezubieren belieben wird, möchte wohl durch die Zunftknecht publiziert, durch ortspfarrrliche Beliebung intimiert werden, wie dessen Kommunikation erbittet.

Rottwell, 26. Juni 1750.

Uhl.“

Das nämliche Gutachten wurde den 16. Dezember 1751 wiederholt und verlangt, daß man die Kinder beider Geschlechts von 8—12 Jahren fleißig zur Schule schicke, die 20 fl. aus der Schulfabrik forthin bezahlen möchte. Die Exequierung wurde den Schulherren aufgetragen.

Indessen scheinen die wohlgemeinten Vorschläge des Stadtpfarrers wenig Anklang bei dem Magistrate gefunden zu haben. Wenigstens klagt die „Achtzehnermeisterschaft“ im Jahre 1753 ausdrücklich:

„Wegen denen Schulen sey doch endlich bessere Einrichtung zu machen. Man könnte ja einem praktizierten Manne von denen Fabriken (Kirchen- und Schulklassen) etwas aufbessern, daß man doch auch ein Kind lehre rechnen oder die Musik, und daß der Schulmeister sich nicht der Besoldung halber beklagen könne.“

Die Aufstellung eines neuen Schulmeisters im Jahre 1766 benützte der Stadtpfarrer dazu, eine neue Schulordnung zu entwerfen, welche vom Magistrate angenommen und unterm 7. April an ihn zurückkam mit der Weisung, solche den Schulmeistern selbst zuzustellen. Die Schulordnung findet sich leider nicht mehr vor. Unter anderem muß sie die Anordnung enthalten haben, daß bei der jährlichen Visitationen sämtlichen Schulkindern Wecken oder 1—2 fr. jedem zur Aufmunterung zum Fleiß aus der Schulfabrik ausgeteilt werden, wie dies in den Ratsprotokollen vom 14. Juni 1768 und 15. Juni 1769 aufgezeichnet ist.

Trotz all dieser Bemühungen Uhls wollte es mit dem Schulwesen nicht vorwärts gehen; es fehlte an energischer Unterstützung seitens des Magistrats, welcher dem Stadtpfarrer die Durchführung seiner Pläne allein überließ, andernfalls hätten die Bemühungen Uhls bessere Früchte hervorbringen müssen.

Im Jahre 1747 wurde Jakob Uhl, Bruder des Stadtpfarrers, als Mädchenschulmeister für den † Ristler angenommen, doch so, daß Frucht und Geld der Witwe des † Ristler belassen, dem neuen Lehrer aber Brot und Schulgeld zukommen solle. Uhl starb 1766 und an seine Stelle trat Org. Jak. Glunz.

Nach dem Tode des Stadtpfarrers, 1777, zerfiel das städtische Schulwesen immer mehr, so daß um die Ausbildung ihrer Kinder besorgte

\*) Ein Bruder des Stadtpfarrers war Lehrer in Rottwell.

Eltern ihre Zuflucht zum Privatunterricht nahmen. Es entstanden Neben- oder Winkelschulen, so eine unter dem verarmten Edelmann Fr. Joh. Frch. Otto v. Lampoi, eine zweite unter dem Kreisartilleristen J. A. Wart, und die dritte unter dem nachmaligen öffentlichen Schullehrer Michael Linsenmann.

Auch von seiten des Magistrats scheint in dieser Zeit das Bedürfnis einer Reform des städtischen Schulwesens gefühlt worden zu sein. Es wurde an die Einführung der Normal Schulen, wie sie bereits in den österreichischen Staaten vorhanden waren, gedacht und zwar so ernstlich, daß sich 1779 schon zwei Kandidaten, Dominikus Gluns, der Adjunkt seines Vaters, und der Winkelschullehrer Linsenmann erboten, sich der Erlernung der neuen Methode zu unterziehen, wenn man die Bildungskosten auf die Stadtkasse übernehmen würde. Es wurde auch beschlossen, daß die nötigen Erkundigungen eingezogen und auf Linsenmann reflektiert werden sollte. Aber dabei blieb es. So schlich matt und schläferig das Jahr 1782 herbei, in welchem Jahre Gluns das Zeitliche segnete und Jungblut in den Ruhestand gesetzt wurde. — Damit endet die erste Periode des Kottweiler Schulwesens. Sie umfaßt einen Zeitraum von 240 Jahren, in welcher 10 Stadtpfarrer und 24 Schulmeister vorkommen. Zur besseren Übersicht sollen die Namen der letzteren hier zusammengestellt werden:

#### Erste Periode der Kottweiler Volksschule.

- 1567 Josua Kenner von Balingen,
- 1569 Josua Kenner und M. Hans Hofmaier,
- 1585 Georg Thidion,
- 1590 Matthias Trost,
- 1593 Franz Grözinger und M. H. Hofmaier,
- 1614 Franz Grözinger,
- 1616 " " und M. Nikolaus Hofmaier,
- 1635 Peter Boßer,
- 1644 Peter Boßers Witwe Anna Steinlin und ihr Töchterlein,
- 1646 Matth. Keiner jung und M. ein lahmer Priester,
- 1648 Hans Barth von Gölsdorf,
- 1648 Hans Barth mit einem Gehilfen von Neufra,
- 1655 Matth. Keiner alt, M. Hans Barth,
- 1656 Hans Barth,
- 1665 Hans Barth, M. Jakob Barth,
- 1676 Frz. Vogler, M. Hans Konr. Sachs,
- 1687 Konr. Sachs und M. Konrad Jauch,

- 1709 Frz. Mauch und M. R. Jauch,  
1716 F. Mauch und M. Pf. J. Ristler,  
1740 Frz. A. Jungblut, M. Ph. J. Ristler,  
1747 F. A. Jungblut und M. Jakob Uhl,  
1766 Org. J. Gluns und M. Frz. A. Jungblut.

### Zweite Periode.

(Vom Jahre 1782—1803.)

Mit dem Jahre 1782 nahm das Schulwesen eine andere Wendung und einen besseren Aufschwung. Den Anstoß hiezu gab F. B. Hofer, kaiserl. Hofgerichtsassessor, ein Rottweiler, der in Wien die Felbiger'sche Methode und die Einrichtung des österreichischen Schulwesens kennen gelernt hatte und alle Hindernisse, welche der Einführung der Normalschule sich entgegenstellten, zu überwinden wußte.

Nach Jungbluts Pensionierung wurden sofort zwei Knabenlehrer, Mich. Linsenmann und J. A. Ama, bestellt und der Mädchenunterricht zwei Lehrerinnen des Gotteshauses St. Ursula übertragen. Linsenmann wurde im April zur Erlernung der Normallehre nach Freiburg geschickt, von wo er im Juli desselben Jahres mit guten Zeugnissen zurückkehrte und beauftragt wurde, auch seinen Kollegen Ama in diese Lehrart einzuführen. Das alles und die Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer verursachte große Kosten, welche theils aus der Stadtkasse, theils aus Stiftungsmitteln bestritten wurden, da der vorhandene Schulfond hiezu nicht hinreichend war. Hofer drang auf Besserung desselben, und schon nach sieben Jahren konnte er einen Kassenbestand von 969 fl. 54 kr. vorweisen. Die Gelder waren geflossen aus Repräsentationstagen, Dekrettagen, Bürgeraufnahmen, von Unbürgern, Vermächtnissen und Stiftungen.

Im Frühlinge des Jahres 1783 wurde die erste feierliche Schulprüfung in der Normalschule abgehalten, die nach dem Berichte alle Erwartungen der Schulkommission übertraf. Daher flossen denn auch „zu einiger Erkennlichkeit und Auffrischung“ Gratiale an Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen reichlich, und die Kinder wurden mit Brezeln beschenkt.

Die Schwestern von St. Ursula kündigten den Dienst, und im Jahre 1791 wird ein Mädchenlehrer, J. A. Spreng, bestellt. Im gleichen Jahre wurde von der Schuldirektion dem Magistrat ein Gutachten zum Zweck der Einführung einer Sonntagsschule eingereicht, und von diesem in folgender Weise erledigt: „Magistratus danke seinen Miträthen für die so weisliche als großnützliche Vorschläge und genehmige hiemit ihre Veranstaltung im ganzen und empfehle deren Zuwerksetzung auf das beste.“ So trat

Kottweils erste Sonntagsschule ins Leben, doch war der Besuch jedem freigestellt.

Im Jahre 1799 wird ein Markus Glückherr an der Knabenschule angestellt.

Bemerkenswert ist ein Aufruf des Magistrats an „die Reichsstadt Kottweilsche Bürgerschaft“, das Schulwesen und die Christenlehre betreffend, in welchem ganz besonders auch die eingeführten Wiederholungsstunden in Erinnerung gebracht wurden, und am Schlusse wird die gesamte Einwohnerschaft dringend aufgefordert, ja beschworen, „die Schulanstalten zu fördern, Kinder, Ehehalten, Dienstboten und Hausgenossen fleißig dahin zu schicken und sie nie davon abzuhalten, und gehofft, den Endzweck mit Güte zu erreichen, um nicht zu anderen Maßregeln gezwungen zu werden.“

Im Jahre 1802 griff man wieder zum Mädchenunterricht durch Lehrerinnen, und bezüglich der Übernahme wurde im Einvernehmen mit den geistlichen Obern des Klosters am 30. August d. J. eine Übereinkunft getroffen. Da aber um diese Zeit, wie dies am Schlusse des Vertrags gesagt ist, „die Reichsstandschaft unserer Stadt und mit dieser die Gewalt des Magistrats sich abgeändert hat, kann und will derselbe dem künftigen höchsten Landesherrn im geringsten nicht vorgreifen, vielmehr fühlen sich der Magistrat und die Klosterfrauen verpflichtet, inständig zu bitten, damit der künftige höchste Landesherr diese zum Wohle der hiesigen Stadt und der ganzen Gegend so wichtige und nützliche Anstalt gerechteste und gnädigste zu bestätigen und zu befördern geruhen möge.“

Es kam anders. — Kaum war am 8. September dieses Jahres die Übernahme der Stadt durch den Kurfürsten Friedrich von Württemberg vollzogen, erhielt der Katechet Kanonikus Frz. Jos. Maier durch das kurfürstliche Landvogteikollegium den Auftrag, das Schulwesen zu übernehmen und zur Verbesserung ausführbare Vorschläge zu machen. Zunächst wurden zwei Mädchenschullehrer nach bestandener Konkursprüfung angestellt, Frz. Jos. Linsenmann und Thad. Billinger.

Mit dem Frühling des Jahres 1805 begann der Einbau des Schulhauses für drei Knaben- und zwei Mädchenlehrer, sowie einiger Lehrerwohnungen. An der Südseite wurde das Haus mit dem Stadtwappen geziert und mit folgender Inschrift versehen:

„Erziehungsunterricht durch Natur, Erfahrung,  
Religion zur Wahrheit und Tugend.“

Auch eine Industrieschule wurde auf Antrag des neuen Schulvisitators eingerichtet.



Im Frühling des Jahres 1806 ward der Schuldirektor zu einem Lehrcurs des Prälaten Zeller nach Heilbronn einberufen, um dort die Pestalozzische Lehrmethode zu erlernen. Nach seiner Rückkehr wurde der bisherige Schulplan nach Felbigers Lehrart umgearbeitet, das Konferenzwesen geordnet, Schulpreise eingeführt und die Errichtung einer Zeichenschule beantragt.

Am 10. September 1808 erschien sodann die „Allgemeine Schulordnung für die katholischen Schulen Württembergs“, und unter demselben Datum eine Verordnung über die Prüfung und Anstellung der Schullehrer, worin neben fünf anderen Städten auch Rottweil als einer der Prüfungsorte bezeichnet ist. —

Zur Vervollständigung der Geschichte des Schulwesens der Stadt Rottweil sei hier noch einiger Schuleinrichtungen Erwähnung gethan, die mit der Volksschule und ihren Lehrern in der nächsten Beziehung stehen. Es ist die Gewerbeschule und die Einführung der Kinderfeste.

Zu der Errichtung einer Gewerbeschule für sonntagschulpflichtige Jünglinge hatten der Konviktsverwalter Besenfeld, Uhrmacher Glaz und Handelsmann Ama Pläne an den Magistrat eingereicht, die einer technischen Hochschule alle Ehre gemacht hätten. Die allzuhoch gehenden Forderungen wurden von den Lehrern Billinger, Musterlehrer, Uhl und Meich, welche zur Begutachtung aufgefordert worden waren, auf das Maß der Möglichkeit zurückgeschraubt und dann die Schule nach dem Plane Billingers angeordnet. — Noch zu Reichsstadtzeiten war das Fest des hl. Kirchenvaters Gregor ein Festtag für die Schuljugend Rottweils; die mit ihr veranstalteten Festlichkeiten arteten jedoch in tollen Unfug aus; daher Dekan Strobel, 1819, es für angezeigt hielt, dem herkömmlichen Unwesen zu steuern, und es trat an Stelle der bisherigen Festlichkeiten ein eigentliches Kinderfest; aber auch dieses gestaltete sich im Verlaufe der Zeit zu einem förmlichen Volksfeste für die Erwachsenen aus und führte zu Unziemlichkeiten. Das Schulpersonal selbst trug auf Abbestellung an, die auch 1841 erfolgte. —



## Anhang.

---

### Das Volksschulwesen der Residenzstadt Stuttgart in früheren Jahrhunderten.

---

**S**on der ältesten Schule in Stuttgart berichtet das „Schwäbische Magazin von gelehrten Sachen“ auf das Jahr 1776, viertes Hauptstück: „Alles was man vor seiner Zeit (über das Schulwesen) ausfindig machen kann, besteht darinnen, daß 1387 Pfaff Burkard Spies gestorben, der viele Jahre Schulmeister zu Stuttgart gewesen und nicht lange vor seinem Tode einen sogenannten Jahrtag zu Stuttgart gestiftet hat, „uff jeden St. Niklas-Tag zu halten“. Einer der Testamentszeugen war Pfaff Konrad von Cannstatt, welcher ein Mietling in dem Stift genannt wird. „Der hiesige Schulunterricht,“ sagt damit übereinstimmend die D/A.-Beschreibung von Stuttgart, „ging anfänglich vom Chorherrenstift aus (durch den Grafen Ulrich I von Deutelsbach nach Stuttgart verlegt), indem ein Chorherr desselben zugleich die Stelle eines Scholastikers und Cantors bekleidete. Der ihm beigegebene Gehilfe versah die nur von Knaben besuchte Stadtschule“; bestimmt ist dies der Fall bei dem 1387 † Schulmeister Burkard Spies, der den Beinamen „Pfaff“, d. i. Weltgeistlicher, führte. Nachberhand (nach Spies) wird ein M. Deutelsbach anno 1425 der Alt-Schulmeister genannt; 1442 wird wieder eines alten Schulmeisters gedacht, der allhier in diesem Jahr Bürgermeister gewesen, ohne Nennung des Namens. 1480 erscheint dann ein Schulmeister Joh. Wagner und 1483 ein Albertus Brendlin, Provisor scholarum. Zu seiner Zeit, 1484, lebte auch Leonhard Mäder von Cannstatt, der sieben freien Künste Meister, Schulmeister zu Stuttgart und offener Notarius. Im Anfang des folgenden Jahrhunderts ist ein M. Hans Wetter, Pädagogus und Schulmeister in Stuttgart (1506) gewesen, und am 7. September 1516 gestorben, hernach Baltas Stump von Mühlhausen, Pädagogus und öffentlicher Notar.

Wir haben es hier ohne Zweifel mit einer sogenannten Partikular- oder deutschlateinischen Schule zu thun, wie solche Schulen im ausgehenden Mittelalter in keiner Stadt fehlten. Für sie erschien im Jahre 1501 eine eigene „Schulordnung“\*) in welcher als Lehrer genannt sind ein Schulmeister (rector puerorum) mit Gehilfen — Provisor oder Repetitor, Cantor oder Gesanglehrer — und Locatis.\*\*)

Zwar ist in dieser Schulordnung dem Schulmeister aufgegeben, täglich wenigstens einmal in der Schule einen Durchgang zu halten und diejenigen Schüler, welche deutsch gesprochen hatten, mit schmalen Rost zu bestrafen. Doch konnte diese Anordnung sich offenbar nur auf die höheren Klassen beziehen, wo, nachdem das Deutsche absolviert war, ausschließlich Latein getrieben wurde, und wie es scheint selbst der Verkehr der Schüler untereinander in deutscher Sprache bei Strafe untersagt war.

Auch die Mädchen wurden in der Zeit vor der Reformation durch die Beguinen (Begehnen), Tertiarierrinnen oder Sammelschwestern, welche zwei Häuser, Regelhäuser genannt, in Stuttgart besaßen, unterrichtet, desgleichen durch die Ehefrauen der weltlichen Lehrer und durch besondere „Schulfrauen“ (wohl die Tertiarierrinnen?). Schon im Jahre 1441 wird „Els, die Schulmeisterin,“ genannt.

Wo nun haben wir das Schulhaus zu suchen?

„Die älteste Schulbehausung oder Schul allhier war,“ schreibt das genannte „Schwäbische Magazin“, „oben in der Gasse, durch welche man vom Markt zum kleinen Thörlein hinaufgehet zur rechten Hand, wie dann dieselbige Gasse den Namen bis auf den heutigen Tag (1776) behalten hat, daß sie die Schulgäß und das Höflein unterhalb Joh. Mengenhards Bürgermeisters Haus das Schulhöflein genannt wird (nota, es ist auch noch an dem Eck gegen der Gäß ein grünes Kreuz eingehauen), dann zu alten Zeiten es in selbiger Gasse ganz Still und ruhig gewesen, das jeß genannt Klein Thörlein (welches noch anno 1717 gestanden) ist in selbigem Jahr abgebrochen worden. An demselben stund gegen dem Brücklein hinauf Grav Ulrichs des Vielgeliebten Wappen und über demselben die Jahrzahl 1478 nebst dem Namen des Graven: Ulrich Graue zu Wirtemberg, und unter dem Wappen die Berse:

\*) Sattler, Geschichte von Württemberg.

\*\*) Dies waren einige der besseren Schüler der Oberklassen, welche gegen eine kleine Belohnung vom Schulmeister bestellt waren, die jüngsten Schüler zu lehren; „damals,“ heißt es, „waren Novitii (angehende Schüler) und kleine Burß (Burschen), so erst anfangen zu buchstabieren, in keine Klasse vertellt.“

„Diß ist der Stamm von edler Art,  
Der aus Übermut verworfen ward,  
Und durch den Willen Gottes zuvor  
Gesezt zum Zeichen hier übers Thor.“

(Bezieht sich auf Herzog Ulrich, der im Jahre 1536 hier einen hölzernen Bau auf das Thor setzen ließ mit einer Stube, worinnen die Verurteilten zum Tode vorgeberet wurden.)

„Es war alles noch durchaus kein Wandel oder Ausgang durch die Stadtmauer an der Schulgasse selbiger Enden, sondern die Mauer ist gänzlich geschlossen gewesen, und das Thörlein war angebracht worden, um den Gottesdienst in der Kapelle auf dem Turniergraben und bald darauf in dem neuerbauten Predigerkloster besuchen zu können. Aber um das Jahr 1530 ist das Schulhaus über die Gäß hinüber verändert und in das Haus, so jezo (1776) die Oberamtsbehauung genennet wird, transferiert worden.

Nachdem aber mit der Zeit aus dem kleinen Thörlein ein Stadthor geworden und des nahen Marktes wegen es um das alte Schulhaus anfang, unruhig zu werden, schenkte am 28. Februar 1535 Herzog Ulrich der Stadtgemeinde zu Schulzwecken das Haus der Beguinen\*) auf dem Thurneracker und das Predigerhaus an der fürstlichen Kanzlei gelegen mit vielen Pründen und Einkommens.“ In der Übergabsurkunde vom 5. Februar 1536 findet sich folgender Passus: „Und diweil die daselbs zu Stutgarten in der Statt beim clainen thörlein zwischen der stattmur und Joachim Lindlin allerding ungelegen und zu der Leer ungeschickt ist, deshalb so hat sein fürstlich Gnad für sich und dero erben uns und die unseren nachkommen für sich solch ietzt gemelbt hauß, das hygenen hawß, auff dem Thurneracker zwischen den dreyen straffen vnd an der hohentreen gelegen, Wie das alles umbringt ist, auch gnediglich zugestellt, dergestalt, das Wir dasselbig im wesentlichen Buwen vnd Tereu vnd darin die lateinisch und teutsch Schul halten, doch so sollen und wollen wir solch baid Schulmaister (so geschickt, gelert und Cristliches erbers (ehrbares Wesens syen), desgleichen den Mesner mit gebürlichen Besoldung nach notturfft (Bedürfnis) hederzeit underhalten und versehen, auch die Schuoler, so armut halb zu studieren aigens vermögen nit waren, der Leer- und schulgelts befreyen, wie dann sollichs alles uns in ordnung gegeben ist an seiner Fürstlichen gnaden Costen und schaden, dargegen so sollen und wellen Wir auch hochgedachtem unserm gnedigen Herrn fry lediglich zustellen auff und vbergeben das obgemelbt haws (Haus) beim Clainen thörlein, die Neuw schul genant, desgleichen auch das bredigers Hawß (Haus) an seiner

\*) Beguinae, Begutta, von dem sächsischen „buggen“ — viel beten, also Ber- eine von Betschwestern, jedoch nicht im verächtlichen Sinne, den jezt dieses Wort hat.

fürstlichen Gnaden Canzley gelegen mit aller und yeder deren beider heuser ein und zugehörungen.“

Zur Zeit der Schenkung, 1535, bewohnten das Haus sechs Schwestern, und der Magistrat der Stadt übernahm damit nicht nur die Verpflichtung, dasselbe zu einer Schule einzurichten, sondern auch die sechs Nonnen „lebenslänglich in gesunden und franken Tagen zu erhalten.“

„Dieses Haus,“ sagt der Artikelschreiber im „Schwäb. Magazin“ vom Jahre 1776, „dessen eigentliches, dem Ansehen nach sehr hohes Alter nicht angegeben werden kann, steht noch jetzt und zwar bei dem Gymnasium gegen Mittag, hat auch mit dem Hof des Gymnasiums gemeinschaftliche Thore. Unten in demselben sind die drei so genannte Classes inferiores, die zusammen primam des jezigen Gymnasiums ausmachen. Oben aber hat ein jeweiliger Senior der Professoren des Gymnasiums das Recht zu wohnen gegen einen Abzug des bey der Errichtung desselben zum Gehalt ausgeworfenen jährlichen Hauszinses von 30 Gulden.“

Es ist unzweifelhaft, daß vom Jahre 1535 an in diesem Hause die deutsche und lateinische Schule untergebracht war und die deutsche einen integrierenden Teil der lateinischen bildete.

Herzog Christoph, der Sohn Ulrichs, (1550—1568), war für Errichtung neuer, Verbesserung und Erweiterung vorhandener Schulen sehr besorgt und ernstlich darauf bedacht, „auch in namhaften und volkreichen Flecken“ rein deutsche Schulen einzuführen und das Schulamt mit dem Mesnerdienste zu vereinigen.

Seine gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens ist niedergelegt in einer „Schulordnung“ vom Jahre 1559, welche der im gleichen Jahre erlassenen „Kirchenordnung“ einverleibt war. Sie enthält mancherlei schon früher gedruckte Verordnungen und giebt eine auf alle Stufen des Schulwesens bis zur Grenze der Universität sich beziehende Ordnung, betont ganz besonders den christlichen Charakter des Unterrichts und die christliche Erziehung mit dem Grundsatz, den sie an der Spitze trägt: „Die Jugend soll mit der Furcht Gottes, rechter Lehre und guter Zucht wohl unterrichtet und erzogen werden.“ Neben den sog. Partikular- oder lateinischen Schulen, womit sie sich ausführlicher beschäftigt, hat sie auch einen eigenen Abschnitt für die deutschen Schulen. (Vergl. hierüber I. Bd., S. 42.)

Daß Herzog Christoph sich um das Schulwesen Stuttgarts selbst in erster Linie angenommen habe, ist selbstverständlich.

Bis daher war die lateinische und deutsche Schule vereinigt. Jetzt

scheinen sie getrennt worden zu sein, da Herzog Christoph die bisherige Lateinschule in ein Pädagogium umwandelte „mit 6 Classibus und tauglichen Praeceptoribus und Collaboratoribus zurichtete.“ Bisher waren es 5 Klassen gewesen; Christoph that die 6. hinzu, „damit,“ wie es heißt, „junge Edelleute und andere, so wol auswärtige als württemberger darinnen auf die hohe Schule vorbereitet werden möchten.“ Der erste Lehrer des Pädagogiums war unstreitig Marcoleon (Märklen), da er schon 1521 als lateinischer Schulmeister in Diensten gestanden, 1525 von König Ferdinand vertrieben, im Jahre 1535 von Herzog Ulrich aber zurückberufen wurde, also in dem Jahre, da der Herzog der Stadt das neue Schulhaus geschenkt hatte. Im Jahre 1574 hatte das Pädagogium nebst einem Pädagogarchen sieben Präzeptoren mit 312 Schülern. Im ganzen Lande bestanden damals noch nicht mehr als 8 sogenannte Partikularschulen (niedere Lateinschulen mit Deutsch), und man dachte ernstlich an ihre Vermehrung. Aber so viele es deren auch nach und nach wurden, so blieb doch zwischen dem 6klassigen Pädagogium und der Universität eine große Lücke. Zwar bestanden 4 Klosterschulen (unter Christoph einmal 13): Denkendorf, Blaubeuren, Maulbronn und Bebenhausen mit Gymnasien, woselbst besonders in den höheren Klöstern, wie Bebenhausen und Maulbronn, junge Leute in den Vorbereitungs-Wissenschaften auf die Universität unterrichtet wurden. „Da aber,“ so heißt es in einer Geschichte des Stuttgarter Gymnasiums, „dieses Institut keinen andern als künftigen Theologen ganz angemessen ist, ungeachtet auch andere die Erlaubnis erhalten können, als Hospites diejenigen Lektionen, die ihrer anderweitigen Bestimmung gemäß sind, mit anhören zu dürfen; so haben nicht nur die Gelehrten, sondern auch die Fürsten des Landes selber bey Zeiten den Wunsch nach einem öffentlichen und nach allen Bestimmungen bis zur Universität eingerichteten Gymnasium geäußert.“

Nach jahrzehntelangen Verhandlungen wurde endlich 1684 unter Herzog Eberhard Ludwig der Beschluß gefaßt, „einen ganz neuen und mit allen zu den Studien erforderlichen Subsidien stattlich versehenen Bau von Grund aus aufzuführen, der mit abgesonderten und zur Information bequemen Klassen versehen werden solle.“ Am 27. März 1685 wurde der Grundstein zu dem neuen Gymnasialgebäude gelegt und dasselbe am 13. Sept. 1686 eröffnet.

Damals, als Herzog Christoph die lateinische Schule in ein Pädagogium mit 6 Klassen umwandelte, wurde die deutsche Schule an zwei verschiedene Orte verlegt, nämlich die eine „so uff der hohen Krähen in einem Bestandhauß und gar zu eng gewesen,“ in die Eßlinger Vorstadt, die andere deutsche Schule wurde in der Stadt an der Mauer zwischen dem

obern und kleinen Thörten, welches vor der Reformation ein Beguinenhaus gewesen, transferiert.“\*) So hätten wir um diese Zeit (etwa 1550) in Stuttgart zwei gesonderte deutsche Schulen und für Lateinschüler das Pädagogium. „Das ist aber auch alles,“ heißt es im „Schwäb. Magazin,“ „was in unseren alten Urkunden, Stuttgart namentlich betr., bis auf Marcoleon anzutreffen ist.“ Hingegen finden wir vom Jahre 1501 schon eine förmliche und eine sehr eingehende Schulordnung des Herzogs Ulrich, woraus wir uns ein deutliches Bild und ein richtiges Urteil von der damaligen Einrichtung und Lehrart einer deutsch-lateinischen Schule bilden können. Wir finden diese bei Sattler, Geschichte von Württemberg 1. Teil. 12 g. 76. Wegen ihrer Ausführlichkeit müssen wir hier auf ihren Abdruck verzichten. Dagegen ist ein Teil derselben, soweit sie von der Belohnung der Lehrer handelt (des Schulmeisters Lonne), im I. Bb. der „Geschichte des Volksschulwesens“ S. 307 ff. abgedruckt.

In welcher Weise Herzog Christoph und die nachmaligen Herzoge bemüht waren, im ganzen Herzogtum das Schulwesen wieder in die Höhe zu bringen, ist im I. Band der Geschichte des Volksschulwesens unter II: A. Das protestantische Schulwesen in Württemberg im 16., 17. und 18. Jahrhundert S. 34—50 eingehend behandelt. Als Anhang zur großen Kirchenordnung des Herzogs Christoph 1559 erschien auch eine „Schulordnung“, 1687, die *Cynosura Oeconomiae ecclesiasticae Wirtembergicae*, 1729 die Schulordnung des Herzogs Eberhard Ludwig, und 1782 die „Erneuerte Ordnung vor die teutsche Schulen des Herzogtums Wirtemberg,“ dazwischen Erlasse der Oberschulbehörde ohne Zahl. Und doch werden die

---

\*) Nach Gabelkofers Chronik scheint es, daß erst Herzog Christoph das ansehnliche Pädagogium, wie es damals (1550) schon hieß, errichtet habe. Fischlin in seinen *blogr. Suppl.* sagt ausdrücklich, daß Marcoleon vom Herzog Ulrich 1535 berufen und dem Stuttgarter Pädagogium vorgefetzt worden sei, wodurch ein Unterschied von mehr als 20 Jahren früher oder später herausläme. Vermutlich ist die Sache so auszugleichen, daß Herzog Ulrich das Pädagogium im Jahre 1535 mit 5 Klassen gestiftet, Herzog Christoph mit Hinzufügung der 6. Klasse sich gleichsam zum neuen Stifter gemacht habe. Auch der Einwand, daß sich Marcoleon noch im Jahre 1546 Alex. Märklin, Schulmeister zu Stuttgart, unterzeichnet hat, bringt keine weitere Aufklärung, wenn wir Pädagogus und Pädagogarche im Deutschen nach der damaligen höheren Bedeutung durch Schulmeister übersetzen, da die übrigen Lehrer damals noch alle *Collaboratores*, *Cantores* und *Provisores* hießen und auch Vorsteher an anderen Schulen, wie z. B. in Cannstatt, Pädagogi genannt wurden. Wichtiger ist das, wie aus dem vorstehenden hervorzugehen scheint, daß trotz des Schenkungsbriefes, nach welchem die deutsche und latein. Schule ins Beguinenhaus kommen sollte, dies mit der deutschen Schule nicht der Fall war. Zu diesem Schlusse kommt auch der Korrespondent des „Schwäb. Magazin“ vom Jahre 1776 S. 299.

Klagen über die Unzulänglichkeit, ja die geringe Beschaffenheit der Schulen Württembergs und speziell auch Stuttgarts in der öffentlichen Presse im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts immer heftiger, und das Bedürfnis einer gründlichen Verbesserung des ganzen Schulwesens trat immer fühlbarer zu Tage. Es fehlte aber auch nicht an Männern, welche freimütig die Mängel aufdeckten und mit Verbesserungsvorschlägen hervortraten. Wir wollen dabei den Berliner Rationalisten Fr. Nicolai<sup>\*)</sup> nur vorübergehend anführen,<sup>\*)</sup> der im X. Band seiner „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz,“ 1781, ein vernichtendes Urteil über die Schulen Württembergs und Stuttgarts fällt, wenn er sagt: „Die deutschen Schulen sind hier (in Stuttgart) und in ganz Württemberg, sowie leider überall, herzlich schlecht. Die Methode eines Kochow, Campe u. a. sind entweder nicht bekannt oder werden nicht befolgt“ u. s. w.; sodann nennen wir als litterarische Erscheinungen auf dem Gebiete des evangelischen Schulwesens das „Taschenbuch für deutsche Schulmeister“ von Pf. Moser, „Landschullehrer“ von Pf. Moser und Pf. Wittich, „Briefe über Verbesserung der Landschulen überhaupt und der württembergischen insbesondere“, „Beiträge zur Verbesserung der deutschen Schulen im Herzogtum.“

Eine gründliche Veränderung des evangelischen Volksschulwesens brachte endlich die Schulordnung vom Jahre 1810.

Nach dem „Geographischen, statistisch-topographischen Lexikon von Schwaben“ II. Band, Ulm 1792, zählte Stuttgart im Jahre 1789 2012 Gebäude mit 22000 Seelen mit Einschluß des Hofes, der Akademie und des Militärs. Zur Erziehung der Jugend befanden sich 12 deutsche Schulen in der Stadt. Diese Zahl blieb sich auch in den nächsten 25 Jahren gleich. Das „Intelligenzblatt“ für den evangelischen Schulstand Württembergs, herausgegeben von J. C. Müller, Konsistorialsekretär, I. Band, für die Jahre 1822—24 enthält nachstehende Notizen:

„Das Stadtdekanat enthält 23362 evangelische Einwohner und die Schulen besuchen 2432 Kinder. Für dieselben sind 15 wirkliche Schuldienste und 14 Provisorate vorhanden. Unter den ersteren sind 12 Schulen in der Stadt, eine Pfarrschule (Heslach) und zwei Filialschulen (Gablensberg und Berg). Außer diesen 12 Schulen hat Stuttgart die Waisenhauschule und das Katharinenstift — eine höhere Mädchenerziehungs- und Unterrichtsanstalt — und drei Industrieschulen, in welchen zugleich der gewöhnliche Schulunterricht erteilt wird, nämlich die Katharinen- und Paulinenpflege und die Katharinen- und Marienpflege.“

<sup>\*)</sup> Vergl. I. Bb. S. 49.



Das statistische Handbuch vom Jahre 1855 führt auf:

1) Das Schulhaus in der Hospitalstraße mit 17 Schulzimmern mit zusammen . . . . .	710 Schülern;
2) die Armentschule mit . . . . .	280 " ;
3) die sogenannte Mittel- oder Bürgerschule mit . . . . .	96 " ;
4) das im Jahre 1836 neuerbaute Schulhaus in der Eberhardsstraße mit 25 Schulzimmern . . . . .	1490 " ;
	2576 " .

Diese Zahlen sprechen deutlich genug für den großen Aufschwung der Einwohnerzahl Stuttgarts und seiner schulfähigen Kinderzahl in den Jahren 1825—1855.

In noch weit höherem Maße ist das der Fall in der Zeit vom Jahre 1855 bis auf die Gegenwart.

Die evangelische Schule Stuttgarts zählte 1896 in 5 Komplexen 55 Knabenklassen und 67 Mädchenklassen; diese verteilen sich in folgender Weise:

1) Jakobschule mit . . . . .	{ 15 Knabenklassen = 710 Kinder. 16 Mädchenklassen = 799 "
2) Römerschule mit . . . . .	{ 7 Knabenklassen = 329 " 8 Mädchenklassen = 424 "
3) Hospitalchule mit . . . . .	{ 7 Knabenklassen = 348 " 15 Mädchenklassen = 565 "
4) Johannischule mit . . . . .	{ 14 Knabenklassen = 663 " 14 Mädchenklassen = 804 "
5) Stöckachschule mit . . . . .	{ 12 Knabenklassen = 710 " 14 Mädchenklassen = 802 "

Angestellt sind an diesen Schulen 107 Lehrer und  
15 Lehrerinnen.

Hiezu kommen noch die Schule in

6) der Karlsruhstadt Heschlach:	
7 Knabenklassen mit . . . . .	226 Kindern.
14 Mädchenklassen (8 reine Mädchenklassen u. 6 gemischte) =	602 "
7) Vorstadt Berg:	
6 gemischte Klassen mit . . . . .	110 Knaben 124 Mädchen.
8) Vorort Gablenberg: 11 Klassen, darunter	
5 gemischte, mit . . . . .	328 Knaben 321 Mädchen.

In diesen Schulen wird unterrichtet von  
35 Lehrern und 3 Lehrerinnen.  
Somit im ganzen 163 Klassen mit 6865 Schülern.

#### **Die katholische Volksschule.**

In der Residenzstadt selbst befand sich zur Zeit, als in den Jahren 1808 und 1810 die Schulordnungen des Königs Friedrich erschienen, noch keine katholische Schule, ja nicht einmal eine katholische Kirche, was sich aus nachstehendem erklären läßt: Herzog Karl Alexander, Sohn Friedrich Karls, von der Seitenlinie Winnenthal, kaiserlicher Feldmarschall in österreichischen Diensten, war im Jahre 1712, also zu einer Zeit, da an eine Erbfolge seinerseits noch gar nicht gedacht werden konnte, zur katholischen Kirche zurückgekehrt und bestieg 1733 den herzoglichen Thron, da Eberhard Ludwig ohne Nachkommen gestorben war. Um das ihm seines Glaubens wegen von den Ständen und dem Volke entgegengebrachte Mißtrauen zu beseitigen und ängstliche Gemüther zu beruhigen, stellte er eine besondere „Versicherungsakte“ darüber aus, die evangelische Religion augsburgischer Konfession nicht anzutasten und im ganzen Lande keinen katholischen Gottesdienst einzuführen, als in seiner Schloßkapelle. Die Höfe von Preußen, Hannover und Dänemark übernahmen dafür die Garantie. Unter König Friedrich, der gleich nach seiner Thronbesteigung 1806 durch das Religionsedikt vom 15. Oktober desselben Jahres die Gleichberechtigung der beiden christlichen Konfessionen festgestellt hatte, erfolgte nur wenige Jahre nachher die Gründung einer eigenen Lehranstalt für katholische Theologen und eines Priesterseminars in Ellwangen, und im Jahre 1811 am 1. Oktober wurde die jetzige katholische St. Eberhardskirche in Stuttgart von Franz Karl, Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Weihbischof von Augsburg, Bischof von Tempe, eingeweiht und zum erstenmal wieder seit der Reformation (die Messe wurde am 8. Februar 1535 abgeschafft) öffentlich ein katholischer Gottesdienst gehalten. Auch eine katholische Konfessionsschule zu errichten ergab sich bald als notwendiges Bedürfnis. Doch konnte erst im Jahre 1825 eine solche eröffnet werden. Am 20. Februar des nächsten Jahres folgte in zwölf Paragraphen die neue „Schulordnung.“

#### **Die Schulordnung der neuen katholischen Pfarrschule.**

„Zum voraus ist zu bemerken, daß man sich dermal wegen der Unzulänglichkeit der Geldmittel auf das allgemein Notwendige beschränken muß, ohne auf höhere Wünsche Rücksicht nehmen zu können. Hiernach ist die Einrichtung der Schule folgende:

§ 1. Als Norm und Grundlage gilt die allgemeine Schulordnung für die katholischen Elementarschulen des Königreichs vom 10. Sept. 1808.

§ 2. Die Schule umfaßt die Kinder beider Geschlechter vom 6. bis zum 14. Jahre. Alle müssen in drei Klassen unter Einem Lehrer vereinigt werden. Für die gehörige Absonderung der Geschlechter wird man sorgfältigst beobachtet sein.

§ 3. Sie wird in dem Fossetta'schen Nebenhause, Weberstraße Nr. 163, abgehalten.

§ 4. An den Schultagen besuchen die Kinder um 8 Uhr die Pfarrmesse und begeben sich sonach miteinander in die Schule, welche vormittags bis 11 Uhr, nachmittags von 2—4 Uhr dauert.

§ 5. Die Lehrgegenstände sind: Lesen, Schönschreiben und Rechtschreiben, Verbesserung in der Aussprache, Unterricht in der deutschen Sprache, Verfertigung schriftlicher Aufsätze, Rechnen, Singen; ferner: die Zeichnen- und Formenlehre, die wichtigsten Kenntnisse aus der Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre, Naturgeschichte, Gesundheitslehre u. Die Religions- und Sittenlehre wird von den Pfarrgeistlichen erteilt, von dem Schullehrer aber vorbereitet und wiederholt.

In der Pfarrmesse wird der Kirchengesang eingeführt und geübt werden.

§ 6. Die Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse besuchen auch am Sonntage nachmittags um 2 Uhr den katechetischen Unterricht in der Kirche.

§ 7. An den Sonn- und Feiertagen vormittags wohnt die sämtliche Schuljugend der 9 Uhr-Messe in den vorderen Stühlen auf beiden Seiten bei, wo der Kirchengesang ausgeführt wird.

§ 8. Das Schulgeld ist so, wie in den übrigen Volksschulen hiesiger Stadt, nämlich an jedem Quartal, Jakobi u. s. f., mit 45 Kreuzern dem Herrn Schulmeister zu bezahlen.

§ 9. Die Schulkinder müssen alle Schreibmaterialien und andere Erfordernisse selbst bezahlen. Ihre Bücher werden von dem Schullehrer bestimmt werden.

§ 10. Jedes Ausbleiben aus der Vor- oder Nachmittagschule muß an demselben oder längstens am folgenden Tage bei dem Schullehrer entschuldigt werden. Geschieht dies nicht oder ist der Entschuldigungsgrund unzureichend, so tritt die in der allgemeinen Schulordnung bestimmte Strafe von 3 Kreuzer ein, am letzten Tage des Monats dem Schullehrer zum Schulfonds zahlbar. Diese Strafe kann nach Umständen erhöht werden.

§ 11. Nur an den in der katholischen Kirche gebotenen Feiertagen unterbleibt, wie an den Sonntagen, die Schule. Mittwoch und Samstag nachmittags ist Vakanz.

Die jährlichen Vakanzzeiten sind dieselben wie in den andern hiesigen Volksschulen.

§ 12. Mit der Entlassung aus der Schule wird die erste Kommunion verbunden.“ —

Die erste katholische Schule war anfangs von 58 Schülern (30 Knaben und 28 Mädchen) besucht. Die Schülerzahl wuchs rasch, so daß im Jahre 1840 schon 75 Schüler vorhanden waren, und so mußte die Schule wegen Raummangels verlegt werden; sie kam in das Hinterhaus des „Römischen Kaiser“, Ecke der Rothebühlstraße. Im Jahre 1834 wurden sodann im Neubau der „Krähenschule“ in der Eberhardsstraße zwei Zimmer bezogen.

Der erste Lehrer war Damian Riedle von Duttensberg, OA. Neckarfulm, vorher Lehrer am Waisenhaus in Ludwigsburg, ein für seine Zeit sehr tüchtiger Lehrer und guter Organist. Im Jahre 1835 erhielt er einen Gehilfen, Karl Neuburger, für die Unterklassen.

Im Jahre 1846 war die Schülerzahl auf 112 und im Jahre 1853 auf 190 gestiegen. Damals unterrichteten drei Lehrer, und die Schulen befanden sich bereits in dem 1852 neuerbauten Schulhause in der Schloßstraße, das am 2. August des Jahres 1853 eingeweiht wurde. Im Jahre 1867 waren es vier, 1873 sechs, 1877 zehn, 1884 gar 17 Schulstellen mit gegen 1300 Schülern.

Im Jahre 1863 wurden zwei Schulschweftern aus Kottenburg angestellt, welche jedoch 1873 zurückberufen und durch zwei Schulschweftern von Sießen ersetzt wurden.

Im Jahre 1877 waren sämtliche Räumlichkeiten überfüllt, und man war genötigt, allmählich nach neuen Schullokalen sich umzusehen, was denn auch in fünf verschiedenen Straßen geschehen ist: in der Seidenstraße, Thorstraße, Stiftsstraße, Johannisstraße und Neckarstraße. Im Frühjahr 1886 wurden abermals drei Schulstellen errichtet.

Zurzeit (1897) wirken an der kath. Volksschule 27 Lehrkräfte: 21 definitive Lehrer und sechs unständige unter drei Oberlehrern. Von den unständigen Stellen sind die drei Unterlehrerstellen mit einem Unterlehrer und zwei Schulschweftern aus Sießen, die unter dem Titel Lehrfrauen an den beiden obersten Mädchenklassen wirken, die drei Lehrgehilfenstellen sind mit einem Lehrgehilfen und zwei Lehrerinnen besetzt, von welchen die eine an einer vierten, bezw. dritten, die andere an der zweiten, bezw. dritten Mädchenklasse unterrichtet. Den Industrie- und Zeichenunterricht in den Mädchenklassen — eine ausgenommen — erteilen besondere Industrielehrerinnen, meist Lehrfrauen.

Die Schülerzahl beträgt rund 1300. Nach dem Stand vom 1. Januar 1897 gehören 467 zur St. Eberhardspfarrei, 560 zur St. Marienpfarrei (gegründet 1879) und 320 zu der 1896 errichteten Stadtpfarrei St. Nikolaus; letzterer ist auch die Konfessionsschule in Gaisburg mit ca. 70 Schülern zugeteilt, die oben mit eingerechnet sind.

Im katholischen Schulhaus in der Schloßstraße Nr. 13 befinden sich zehn Klassen, vorherrschend Mädchenklassen; im Schulhaus in der Neckarstraße Nr. 36<sup>1/2</sup> sind vier Klassen; Lokalschulinspektor dieser 14 Klassen ist der Stadtpfarrer zu St. Eberhard. Im Schulhaus in der Hauptstätterstraße Nr. 139, sog. Römerschule, sind zehn katholische Klassen und im neueröffneten Schulhaus in der Rosenbergstraße Nr. 17/19, sog. Rosengschule, drei Klassen. Diese 13 Klassen sind dem Stadtpfarrer zu St. Maria als Lokalschulinspektor unterstellt. — Nach Fertigstellung des Schulhauses auf der Prag werden in der Stöckachschule Lokale für die katholischen Schüler frei, in welchen die Schüler der St. Nikolauspfarrei größtenteils untergebracht werden können. Der Stadtpfarrer zu St. Nikolaus — derzeitiger Bezirkschulinspektor — hat bis dahin keine Lokalschulinspektion.

In den Knabenklassen wird mit Anfang des 5., in den Mädchenklassen mit Anfang des 6. Schuljahrs obligatorischer Zeichenunterricht gegeben und zwar zumeist von dem betreffenden Klassenlehrer. Der Turnunterricht, seit 1883 eingeführt, beginnt mit dem 4. Schuljahr und wird ebenfalls von dem betreffenden Klassenlehrer gegeben. Zur Erlernung der französischen Sprache ist in allen Klassen Gelegenheit geboten.

Im Jahre 1885/86 wurde eine katholische Töchterchule von einem katholischen Elternverein gegründet. Dieselbe ist Privatschule und jetzt Eigentum der Aktiengesellschaft „Katholische Töchterchule.“ Durch Erlaß des Kgl. Ministeriums vom September 1896 hat sie die Rechte einer höheren Töchterchule erhalten. Sie steht unter Aufsicht der Kgl. Oberschulbehörde; die technische Leitung der Schule besorgt der Vorstand der Gesellschaft. Gegenwärtig wirken an dieser Schule 13 Lehrerinnen, die Schülerinnenzahl beträgt 278. Der Lehrplan ist der einer höheren Töchterchule.



# R e g i s t e r.

- A.**
- Aalen** II, 198. 218. 326.  
**Abänderungen der Schul-**  
**gesetze** I, 114.  
**Abnahme der Schulen im**  
**16. Jahrhundert** I, 33.  
**Abtsgmünd** II, 86 ff., 326.  
**Accidenzien** II, 121. 134. 136.  
 154. 228. 236. 239. 285.  
 305. 307.  
**Acciser und Lehrer** II, 141.  
**Ade, Schuldirektor in Gmünd**  
**II, 352.**  
**Adelberg** II, 339.  
**Adelmann von Adelmans-**  
**felden, Grafen, Josef An-**  
**selm** II, 328. 335; **Phi-**  
**lipp Rudolf** II, 327; **Cle-**  
**mens Wenzeslaus** II, 336.  
**Adelmansfelden** II, 198.  
**Äbte in Neresheim: Amandus**  
**II, 175; Meinradus** II,  
 207.  
**Äbtissinnen in Kirchheim:**  
**Regina** II, 219; **Anna**  
**Hartmann** II, 219; **Appo-**  
**lonia** II, 222.  
**Aneas Sylvius** I, 21.  
**Affalterwang** II, 185.  
**Aichstetten** II, 299. 300.  
**Ailringen** I, 30; II, 145.  
**Aitrach** II, 300.  
**Alleshäuser** I, 28; II, 191. 267.  
**Almosenpflege (Eßwangen)** II,  
 19. 34.  
 — (**Gundelsheim**) II, 112.  
**Alter der Schulen** II, 3. 25.  
 27. 39. 45. 49. 53. 61.  
 81. 83. 85. 91. 105. 109.  
 113. 125. 133. 137. 139.  
 141. 144. 175. 188. 191.  
 195. 204. 218. 222. 223.  
 229. 230. 233. 237. 240.  
 247. 248. 261. 267. 275.  
 282. 286. 288. 293. 296.  
 299. 305. 310. 316. 318.  
 326. 335. 353. 368.  
**Altheim D./A. Neblingen** I,  
 28; II, 248. 267. 293.  
**Alterszulage** I, 107.  
**Altmannshofen** II, 299. 304.  
**Altschäuser** II, 282.  
**Analphabeten im Mittelalter**  
**I, 21. 22.**  
**Anleitung zum Schulhalten**  
**I, 69.**  
**Anstellung und Absetzung der**  
**Lehrer** I, 53. 85. 256.  
 270; II, 7. 8. 18. 51. 53.  
 54. 55. 61. 62. 65. 68.  
 126. 134. 135. 150. 159.  
 196. 225. 232. 258. 262  
 u. ff., 282. 300. 318. 327.  
**Arbeitschulen** I, 79. 182.  
**Archive: Mengen und Nies-**  
**lingen** II, 248 u. a. D.  
 — **Rottweil** II, 353.  
 — **Diozesanarchiv** II, 249.  
 — **Enzbergische** II, 310 318.  
 — **Wallerstein** II, 200. 204.  
 223. (**Bibliothek Raiß-**  
**ingen** II, 200.)  
**Arlesberg** II, 135.  
**Armenschulen** I, 56. 171.  
**Aufbesserung der Lehrerge-**  
**halte** I, 96.
- Aufblühen der Schulen nach**  
**dem 30jähr. Kriege** I, 51.  
**Auernheim** II, 185. 200.  
**Auffhausen** II, 200.  
**Aufsicht der Lehrer über die**  
**Schulkinder außerhalb der**  
**Schule, bes. in der Kirche** I,  
 197; II, 10. 28. 106. 119.  
 148. 175. 233. 250. 256.  
 271. 283. 289. 290. 302.  
 312. 320. 330. 345. 361.  
**Augsburg** I, 17.  
**Aulendorf** I, 28.
- B.**
- Babenhausen** II, 300.  
**Bachenu** II, 122.  
**Baco von Jerusalem** I, 56.  
**Balbach** II, 108.  
**Baldern** II, 198. 200.  
**Balgheim** II, 299.  
**Balingen** I, 29.  
**Ballmertshofen** II, 201. 232.  
 237.  
**Bamberg** II, 168. 339.  
**Baumann, geistl. Rat, Eß-**  
**wangen** II, 14.  
**Beaufsichtigung der Schüler**  
**durch Schüler** II, 10.  
 233. 266. 272. 331. 345.  
**Behenhäuser** II, 372.  
**Beersbach** II, 43 ff. 52.  
**Begriff der Volksschulen** I,  
 5. 12. 18. 48. 121.  
**Beguinen** II, 369. 370.  
 274. 289. 290. 294. 302.  
 305. 308. 328. 343.  
**Behandlung der Kinder** II,

10. 183. 184. 233. 306.  
313. 321. 333. 343. 344.  
Beispiel des Lehrers: II, 7.  
28. 106. 117. 147. 150.  
183. 236. 250. 265. 266.  
Bemühungen der Regierungen  
um die Verbesserung des  
Schulwesens II, 4. 5. 54 ff.  
93. 94. 99. 142. 146. 150.  
161. 166. 213. 221. 235.  
247. 253 ff. 269. 272.  
291. 302. 305. 319. 324.  
328. 342. 343. 346. 351.  
358. 366.  
Benedikt Maria, Reichsabt in  
Neresheim II, 178.  
Berg D./M. Ehingen II, 247.  
286.  
Berufsgeschäfte d. Lehrer I, 264.  
Besetzungsrecht auf die Schul-  
dienste I, 281.  
Besoldung der Lehrer I, 289.  
299. 305.  
Besoldungsbeschreibungen für  
Rechner und Lehrer (Be-  
stellungen) II, 3. 8. 9.  
15. 18. 23. 26. 40. 43.  
44. 46. 49. 52. 55. 56.  
57. 58. 64. 66. 67. 70.  
72. 73. 75. 78. 81. 87.  
93. 96. 111. 112. 117.  
118. 119. 126. 127. 133.  
135. 137. 142. 147. 150.  
153. 158. 195. 206. 210  
ff. 223. 227. 228. 230.  
231. 236. 238. 251. 259.  
263. 271. 276. 282. 283.  
285. 297. 306. 308. 323.  
324. 327. 330. 334. 346.  
350. 353. 357. 360.  
Bestallung auf den Schuldienst  
in Bernigerode I, 267.  
— Düsseldorf I, 268.  
— Würzburg I, 271.  
Beuren II, 299.  
Beuron II, 318.  
Biberach a. N. I. 29; II, 283.

Biberach D./M. Neekarfulm  
II, 124.  
Bieringen II, 146.  
Bierstetten II, 247.  
Bibungsstand d. Lehrer I, 289.  
Binignus, Kapuziner II, 326.  
Bismwangen II, 116.  
Birenbach II, 297.  
Bisteritz I, 19.  
Bistumsverlasse von 1809 I, 86.  
Blaubeuren II, 372.  
Blindenanstalten I, 96. 211.  
Bönike, Chr. II, 146.  
Bogenweiler II, 277. 281.  
Bolsferwang II, 299.  
Bondorf D./M. Saulgau  
II, 277. 281.  
Bopfingen I, 29; II, 218.  
Borromäus, der hl. I, 52. 56.  
Bradenheim I, 30.  
Brausenberg II, 191.  
Breidenbach I, 23.  
Breitenbach II, 47.  
Bremelau II, 191.  
Brentano I, 69; II, 276.  
Breslau II, 269.  
Bronnen D./M. Ellwangen  
II, 42.  
Brotsfruchtbesoldung I, 113.  
Brüder der christl. Lehre I, 52.  
„ des gemeinsamen Le-  
bens I, 11. 16.  
Buch D./M. Ellwangen II, 41.  
Buchau I, 28; II, 188 ff.  
232. 267.  
Buchdruckerkunst I, 24.  
Buchheim II, 310.  
Buchhorn II, 301.  
Buchwalb I, 21.  
Bühlerthann II, 53—61.  
Bühlerzell II, 61—63.  
Bürg D./M. Neekarfulm II, 120.  
Bürger Schulen I, 8.  
Bughagen I, 17.  
Bulach I, 32.  
Burgau II, 247.  
Bürzenland I, 19.

Bussen II, 247.  
Burgheim II, 180.

**C.**

Cadoc, der hl. I, 9.  
Cäsar v. Bus I, 56.  
Calasanz, Joh. I, 56.  
Canisius, Katechismus I, 57.  
Christaghofen II, 299.  
Christenlehrordnungen (Kin-  
derlehren) II, 4. 6. 95. 119.  
193. 207. 283. 312. 362.  
Christoph, Herzog I, 42; II, 371.  
Claubius, Bischof I, 50.  
Comburg II, 58.  
Constriktion der Lehrer I, 301.  
Conzilien I, 7.  
Crailsheim I, 30. 287.

**D.**

Daisenberg, Profess. I, 17. 39.  
Dalkingen II, 36 ff.  
Dauer der Schulpflicht I, 112.  
Dauer der Schulzeit I, 162.  
Dekanatskommissär I, 69.  
Demeter I, 67. 89.  
Demmingen II, 232.  
Denkenborn II, 372.  
Denkschrift der württ. Volks-  
schullehrer I, 131. 136.  
Denzel I, 67. 93.  
Deubach II, 108.  
Deutsche Bücher I, 22.  
Deutscher Kirchengesang I, 87.  
Deutsche Schulen I, 12. 20.  
35. 219.  
Deutschmeister (Hochmeister)  
Kontthure zu Wergentheim  
Heinrich II, 90. Graf  
Henneberg II, 92. Joh.  
Maximilian Franz II, 99.  
v. Abelmann II, 93. Karl  
Anton Viktor II, 104.  
Hohenack II, 127. 136.  
von Werdenberg II, 136.  
von Hornstein II, 138.  
Clemens II, 229.

Diebach II, 146.  
Dienstvorschrift für Lehrer I,  
45. 264.  
Diepoldshofen II, 299.  
Dieterskirch II, 191.  
Dillingen I, 18; II, 15. 49. 303.  
Dinkelshühl II, 36.  
Dirgenheim II, 200.  
Dischingen I, 30; II, 201.  
232. 233. 235 ff.  
Dobler, Reichspräsident II, 180.  
Dominikaner I, 11.  
Donauschingen II, 248. 305.  
Donzdorf II, 319.  
Dorfmerlingen II, 200. 217.  
Drackenstein II, 178.  
Driller (Narrenhäuschen) II, 4.  
Dürmentingen I, 28; II, 232.  
247. 288. 293 ff.  
Dunsteltingen II, 200. 222 ff.  
Duttenberg II, 122. 378.  
Duttenstein II, 232.

**E.**

Eberhard Ludwig, Herzog  
I, 48; II, 372. 373.  
Ebersthal II, 146.  
Ebnat II, 185. 200.  
Echter, Jul., Fürstbischof von  
Würzburg II, 146. 147.  
Eglingen II, 232. 240 ff.  
Ehingen a. D. I, 28; II,  
247. 279. 285 ff.  
Ehingen a. N. II, 278.  
Eidesformel II, 36. 37. 76  
77. 80. 149. 153. 252.  
Eingaben der Lehrer I, 133.  
Einhausen I, 265.  
Einrichtung der Schulen (In-  
nere) II, 10. 11. 69. 99.  
101. 103. 110. 140. 148.  
182. 184. 302. 308. 309.  
314. 331. 348.  
Eisenharz II, 299.  
Eisfeld I, 312.  
Ehingen II, 180. 185. 200.  
Erlenberg II, 44 ff. 60.

Ellingen II, 124.  
Ellwangen II, 1 ff. 49. 249.  
Emancipation der Schulen von  
der Kirche I, 103.  
Emerfeld II, 249.  
Engelmansbuch I, 22.  
Enkenhofen II, 299.  
Ennetach II, 261.  
Erasmus von Rotterdam I,  
23. 26.  
Erbach D./N. Ehingen II, 247.  
Erfurt II, 286. 339.  
Ertingen II, 248.  
Eßlingen I, 28; II, 339.  
Evangel. Schulwesen I, 92.

**F.**

Falk, Dr. I, 18.  
Falscher I, 57. 59. 61; II,  
13. 15. 35. 95. 167. 267.  
Flochberg II, 198. 200.  
Forchtenberg II, 145.  
Fortbildung der Lehrer  
I, 233. 246.  
Fortbildungsschulen I, 106. 171.  
— gewerbliche I, 177.  
Franziskaner I, 11.  
Frauenkloster I, 9.  
Freiburg i. Br. II, 246. 279.  
284. 285. 286. 339.  
Freischule II, 128. 130. 163.  
Frickingen II, 200.  
Friedberg-Scheer II, 247. 288.  
Friebelhausen I, 266.  
Friedrich III. I, 16; II, 1.  
Fugger-Blött, Graf II, 13.  
Fürstenberg, Fürst v. II, 304.  
308.

**G.**

Gall II, 213. 215.  
Gallus, der hl. I, 1.  
Gamundia rediviva II, 339.  
340.  
Geislingen I, 29. 286; II, 200.  
Geistliche Lehrer I, 53. 218.  
Geistlicher Rat in Stuttgart  
I, 68.

Gelübde II, 36. 37. 68. 76.  
77. 79.  
Generalprüfung für Lehrer  
II, 170.  
Gerichtsschreiberei (Stadt-  
schreiberei) u. Lehrer II, 55.  
97. 126. 145. 152. 189.  
236. 237. 264. 268.  
Gesetzesnovelle v. 1810 I, 114.  
Gesundheitspflege I, 159.  
Gewerbeschulen I, 95; II, 367.  
Giengen I, 29.  
Glatt II, 180.  
Glochen II, 281.  
Glöckner I, 263.  
Gmünd I, 31. 230; II, 301.  
338 ff.  
Gölsdorf II, 361.  
Göslingen II, 50.  
Göttelfingen II, 299.  
Gög v. Verlichingen II, 144.  
Gottesdienstordnung I, 84.  
Grafeneck II, 240 ff.  
Gränheim D./N. Saugau II,  
249.  
Granz, Joh., Bischof I, 54.  
Grootte I, 16.  
Großbottwar I, 29.  
Großfuchsen II, 185.  
Gundelfingen II, 249. 304.  
Gundelsheim I, 30; II, 109 ff.  
Gundershofen I, 64.  
Gütergenuß I, 107. 113.

**H.**

Hagenau II, 301.  
Hald D./N. Saugau II, 281.  
Hall I, 29.  
Hamburg I, 14. 303.  
Handarbeit I, 182.  
Happold II, 17. 22. 64 ff. 79.  
Hariof II, 1.  
Haunshheim II, 295. 296.  
Hausaufgaben II, 272.  
Hausen a. B. II, 191.  
Hayingen II, 305.  
Hechingen II, 266.



Hefele, Lehrerfamilie, Unter-  
 tochen II, 39. 42. 49. 50. 85.  
 Heibelberg II, 286. 339.  
 Heilbronn II, 121. 339. 367.  
 Heiligenbronn I, 208.  
 Heiligkreuzthal II, 247.  
 Heppel I, 11. 42.  
 Herbstfeldhausen II, 200.  
 Herrenberg I, 29.  
 Herve, Mönch I, 9.  
 Heubach I, 287; II, 198.  
 Heuchlingen D./M. Xalen  
 II, 88 ff.  
 Heudorf II, 267.  
 Hilbburghausen I, 312.  
 Hinzang II, 299.  
 Hochmeister (f. Deutschmeister).  
 Höchstberg II, 112.  
 Höpfner, geistl. Rat II, 128.  
 Hofen b. Cannstatt I, 63; II, 63.  
 Hofen, F. C., II, 365.  
 Hohenbach D./M. Künzelsau  
 II, 145.  
 Hohenberg D./M. Ellwangen  
 II, 38.  
 Hohenberg, Grafschaft II, 247.  
 Hohenrechberg II, 319.  
 Hohenstadt II, 326.  
 Hollenbach I, 30; II, 145.  
 Holtshufen, Joh. I, 53.  
 Holzheim b. D. II, 298.  
 Horn D./M. Biberach II, 53.  
 Horneck II, 109.  
 Hüllen II, 127.  
 Hummelsweiler II, 38.

**H.**

Hagstberg II, 145. 163.  
 Jagstfeld II, 121. 122.  
 Jagstzell II, 43.  
 Janssen I, 19. 22.  
 Jauer I, 22.  
 Jesuitenorden I, 56.  
 Jgersheim II, 108.  
 Jggingen II, 340.  
 Incipienten I, 90.  
 Industriefchulen I, 68. 95.

106. 184; II, 107. 115.  
 131. 168. 279. 352. 366. 378.  
 Jngelfingen I, 30; II, 145.  
 Jngolbingen II, 268.  
 Jnschriften an und in Schul-  
 häusern II, 354. 366.  
 Jnsbruck II, 246.  
 Jnstruktionen (f. Schulordgn.).  
 Johanniterfchule II, 90. 92. 93.  
 Jofeph II. II, 287.  
 Jrenndorf II, 310. 318.  
 Jßny I, 29. 32; II, 299.  
 Jßlingen II, 141.  
 Judenfchulen I, 96; II, 107.  
 131. 168. 279.  
 Jufingen I, 209.

**I.**

Kalender von 1593 I, 24.  
 Kantoren I, 262.  
 Kapfenburg II, 124.  
 Kappel II, 188.  
 Karl, Herzog, I, 63.  
 Karzerstrafe I, 296.  
 Katechese II, 5. 6.  
 Katechismusfchulen I, 40.  
 Kägenstein II, 200.  
 Kaufbeuren I, 18.  
 Kellmünz II, 319.  
 Kerkingen II, 223 ff.  
 Kiltlingen II, 51.  
 Kindergärten I, 214.  
 Kinder- u. Schulfeste II, 280.  
 367.  
 Kinderkommunion II, 277. 378.  
 Kirchtierlingen II, 191.  
 Kirch- oder Pfarrfchulen I, 48.  
 Kirche und Schule I, 2. 4.  
 Kirchenbefuch der Kinder II, 10.  
 252. 270. 289. 302. 303.  
 306. 311. 315. 320. 330.  
 331. 345. 358. 362. 377.  
 Kirchengesang (Kirchenmusik,  
 Choralgesang) II, 11. 16.  
 24. 60. 70. 77. 82. 89.  
 118. 126. 148. 151. 159.  
 165. 183. 205. 264. 271.

273. 290. 294. 300. 306.  
 309. 321. 329. 332. 377.  
 Kirchenkonvente I, 95.  
 Kirchenkrieg II, 229.  
 Kirchenordnung, evang., I,  
 42. 123.  
 Kirchenordnung II, 149.  
 Kirchenvisitation II, 16.  
 Kirchhäufen II, 123.  
 Kirchheim u. L. I, 29.  
 — i. Riez II, 218 ff.  
 Klagen der Lehrer über un-  
 zulängliche Befolbung II,  
 28. 31. 33. 56. 66. 67. 73.  
 134. 258. 263.  
 Klaffeneinteilung I, 44.  
 Kleinkuchen II, 185.  
 Kleinkinderfchule I, 107. 214.  
 Kloftergut I, 46.  
 Klofterfchulen I, 1. 8; II, 3.  
 23. 175. 178. 188. 191.  
 Kocherburg II, 83.  
 Kocherthürn II, 95. 117 ff.  
 Königsheim II, 310.  
 Köfingen II, 200.  
 Kolbingen II, 310.  
 Konfessionsfchulen I, 117.  
 Konferenzen I, 89. 96. 239.  
 Kommunion, erste hl. I, 85.  
 Koneberg, Hofmeister in Zeil  
 II, 303.  
 Konkursprüfung I, 95.  
 Konradshaus I, 207.  
 Konstanz I, 73; II, 283. 358.  
 Krautheim I, 30; II, 146.  
 Kriegt I, 17. 21.  
 Kronftadt I, 19.  
 Künzelsau I, 30.  
 Küfter I, 262. 263. 265.  
 Kulturkampf I, 123. 186.  
 Kupferzell II, 146.  
 Kuttner, Lehrer II, 82.

**K.**

Kaien Schulinfpektoren I, 187.  
 Landshut I, 18; II, 304.  
 Lang, Schulinfpektor II, 235.

Langenargen II, 311.  
 Langenburg II, 145.  
 Latein an deutschen Schulen  
 II, 11. 53. 114. 263. 268.  
 283. 288. 306. 308. 332.  
 369. 371. 373.  
 Lateinschulen I, 19. 35. 39.  
 45, 51.  
 Lauchheim II, 124 ff. 217.  
 Laubenbach II, 58.  
 Leberer, Conventual II, 178.  
 Lehrerbildung (Bildungsan-  
 stalten) I, 93. 225; II, 15.  
 17. 44. 46. 57. 62. 139.  
 164. 167. 168. 171. 220.  
 256. 303.  
 Lehrerinnen (Lehrfrauen) II,  
 169. 252. 269. 277. 287.  
 360. 365. 378.  
 Lehrerkonferenzen I, 89. 96. 239.  
 Lehrermesse I, 262. 265.  
 Lehrprüfungen I, 84. 89.  
 90. 218.  
 Lehrerseminare I, 59. 89. 93.  
 Lehrervereine I, 162.  
 Lehrgegenstände II, 11. 83.  
 101. 110. 114. 119. 121.  
 151. 161. 165. 182. 233.  
 250. 271. 277. 292. 295.  
 302. 306. 309. 314. 323.  
 331. 348. 350. 377.  
 Lesegesellschaft I, 89. 244.  
 Lesetabellen v. Sähn I, 59.  
 Leutkirch I, 207; II, 299.  
 Liebermann, J. M., II, 258. 278.  
 Lindau I, 18.  
 Lippach II, 200.  
 Litteratur, pädagog. I, 49.  
 Löffelstielzen II, 108.  
 Lorch II, 296.  
 Lübeck I, 14.  
 Ludi moderator (auch Ludi  
 magister) II, 32. 33. 82.  
 114. 116. 190. 206. 268.  
 298. 301. 308.  
 Luther I, 33. 310.

**M.**

Mädchenschulen I, 14; II, 94.  
 114. 115. 167. 170. 172.  
 266. 274. 287. 343. 359.  
 361. 365.  
 Magolsheim I, 64.  
 Mahlstetten II, 310.  
 Maier, Joh., Schulbirektor,  
 Rottweil II, 336. 358.  
 Maßingen II, 176. 204.  
 Marbach I, 29.  
 Marchthal II, 191. 249. 274.  
 Markdorf II, 267.  
 Markelsheim II, 109.  
 Marktoffingen II, 59.  
 Marlach II, 146. 163.  
 Marlbrom II, 372.  
 Mediascher Stuhl I, 19.  
 Meersburg II, 2. 84.  
 Meister, Profess. I, 10. 15. 19.  
 Melanchthon I, 34.  
 Memmingen I, 18.  
 Mengen II, 248. 260. 261 ff.  
 Mergentheim II, 90 ff.  
 Meßbach II, 146. 163.  
 Meßkirch II, 248. 267.  
 Mesner (Kirchner, Glöckner)  
 und ihre Berrichtungen I,  
 95; II, 3. 40. 70. 71.  
 72. 73 ff. 107. 118. 134.  
 136. 294. 297. 307. 329.  
 Methode (Pestalozzi) II, 352.  
 Mettenleiter, Lehrer II, 82.  
 Ministranten II, 10. 271. 273.  
 320. 330.  
 Mischschulen I, 13.  
 Mittelalter u. die Schule I, 3.  
 Möckmühl I, 30.  
 Mögglingen II, 86.  
 Mönche, ihre Sorgfalt für die  
 Kinder I, 9.  
 Molitor, Lehrer, Neckarfulm  
 II, 113.  
 Mühlheim a. D. II, 310.  
 Münch I, 67.  
 Mulfingen I, 209.

Munderkingen I, 28; II, 248.  
 274.  
 Musikalische Befähigung der  
 Lehrer II, 16. 54. 70.  
 77. 118. 223. 265. 361.  
 Musterlehrer I, 89. 224; II,  
 267.  
 Muttersprache I, 91.

**N.**

Nack II, 82. 178. 181. 214.  
 215. 235. 245.  
 Nagelsberg II, 146.  
 Nagold I, 29.  
 Nebenämter und deren Ertrag  
 I, 107. 289. 294; II, 42.  
 52. 69. 121. 151. 154. 264.  
 Nebenschulen (Winkelschulen) I,  
 13; II, 5. 7. 9. 149. 266.  
 270. 330. 349. 361. 364.  
 Neckarfulm II, 112 ff.  
 Neckenburg II, 247.  
 Neellingen I, 30.  
 Nendingen II, 310. 316 ff.  
 Neresheim II, 174 ff. 204 ff.  
 Nettesheim I, 18.  
 Neuburg I, 18.  
 Neuenstadt a. N. I, 29.  
 Neufra II, 304. 361.  
 Neuhaus II, 108.  
 Neuler II, 2. 3. 42.  
 Neutrauchburg II, 299.  
 Nicolai, Fr. I, 49; II, 374.  
 Niedere Schulen I, 13.  
 Niedergang der kath. Schulen  
 I, 50.  
 Niedernhall I, 30; II, 145.  
 Nördlingen I, 18.  
 Nordhausen O./N. Ellwangen  
 II, 200. 229.  
 Normallehrplan I, 153.  
 Normalschulen (Normalme-  
 thode) I, 89; II, 14. 15. 16.  
 95. 96. 110. 111. 114. 124.  
 139. 165. 167. 183. 214.  
 234. 253. 255. 257. 260.  
 267. 273. 284. 287. 323.  
 346. 347. 349. 364. 365.

Rueber, Jos. lic. theol. II, 310. 311.  
 Nürnberg I, 16.  
 Rußnießungen I, 299. 326.

**O.**

Oberfischach II, 55.  
 Obergriesbach II, 146. 163. 164.  
 Obergriesheim II, 122.  
 Oberkochen II, 88 ff.  
 Oberkonstanz, kathol. I, 68.  
 Oberlehrerinstitut I, 129.  
 Obermarchthal II, 191.  
 Oberndorf I, 31; II, 278.  
 Oberrißingen II, 200.  
 Oberschneidheim II, 200.  
 Oberschulbehörde I, 128.  
 Oberwillflingen II, 200.  
 Oberzell II, 80.  
 Oberzell II, 200.  
 Ochsenhausen II, 180.  
 Ödheim II, 122.  
 Öffingen II, 247.  
 Öhringen II, 145.  
 Öttingen II, 198.  
 Öttingen-Wallerstein, Grafen von: II, 199 ff.  
 Offenau II, 122.  
 Ohmenheim II, 200.  
 Oratorianer I, 56.  
 Organisationskommission I, 108. 128.  
 Orgelspiel (Organisten) I, 90; II, 16. 35. 59. 67. 70. 82. 189. 190. 227. 265. 269. 278. 289. 300. 322. 328. 327.  
 Ortschulaufsicht I, 83. 145.  
 Osterberg II, 301.  
 Ostfrah II, 232.

**P.**

Pädagogium II, 372.  
 Pensionsgesetz I, 94. 100.  
 „ für die Hinterbliebenen I, 113.  
 Pestalozzi I, 77; II, 352.

Reißer, Volksschulwesen. II.

Pfaffenhofen I, 18.  
 Pfaffenried II, 303.  
 Pfahlheim II, 48.  
 Pfarrschulen I, 7. 8. 10. 48.  
 Pfäumloch II, 200.  
 Pfüllendorf II, 262. 264.  
 Piaristen Schule I, 56.  
 Plenarversammlungen d. Lehrervereine I, 181. 184. 189. 145.  
 Pracher, Beda I, 63. 68.  
 Prämien (Geschenke an Schulkinder) II, 98. 159. 179. 302. 363.  
 Prämierung der Lehrer I, 96.  
 Prag II, 339.  
 Privatlehrerbildungsanstalten I, 91. 281.  
 Privatschulen I, 12.  
 Privatwohltätigkeitsanstalten I, 209.  
 Privilegien der Lehrer I, 299.  
 Prüfungen für Lehrer I, 219. 222.  
 Prüfungsberichte II, 95. 166.  
 Prüfungsschule II, 98.

**R.**

Ramsenstruth II, 42.  
 Ratschreiberei I, 53.  
 Ravensburg II, 246.  
 Raymond, Kardinal II, 24.  
 Realbürgerschule I, 68.  
 Reckberg, Grafschaft II, 319.  
 Rechen Schulen II, 152.  
 Rechtsverhältnisse der Lehrer I, 186.  
 Reformation und Gegenreformation I, 33 ff; II, 84. 88. 145. 146. 199. 201. 214. 233. 240. 288. 326.  
 Reglement für d. Landschulen I, 59.  
 Reichenau II, 316.  
 Reichenhofen II, 299.  
 Reichsverfassung von 1848 I, 108. 128.

Rektoratschule II, 165.  
 Relation, preußische I, 121.  
 Religionsbitt von 1806 I, 68.  
 Rengershausen II, 105. 146.  
 Reutlingen I, 31; II, 339.  
 Reutlingen-Dorf II, 191.  
 Richter, Schuldirektor II, 27.  
 Rieden II, 277.  
 Riedlingen I, 28. 316; II, 247. 260. 267 ff. 286. 355.  
 Rieth I, 209.  
 Rint, J. A., Pf., Schuldirektor II, 323. 325. 351.  
 Rippach II, 200.  
 Rochow, v., I, 67.  
 Röder, Lehrerfamilie, Bühlerthann II, 293.  
 Röhlingen II, 49. 50.  
 Röhlen II, 51.  
 Röttingen II, 200.  
 Rohrdorf O./N. Wangen II, 299.  
 Roigheim I, 30.  
 Rosenbergl II, 38.  
 Rottenburg a. N. I, 28; II, 258. 278. 281.  
 Rottweil I, 31; II, 353 ff.  
 Rubellius, Mich., II, 354.  
 Rückgaber, Prof., II, 353.  
 Rüblich II, 141.  
 Ruhegehalt, s. Pensionsgesetz.  
 Ruhkopf I, 11. 15. 19.  
 Ruralstatuten II, 146.

**S.**

Saganische Methode I, 59.  
 Salle, de la, I, 56.  
 Salmandsweiler II, 232.  
 Sauggart II, 191.  
 Saulgau I, 31; II, 275 ff. 293.  
 Schöchingen II, 326. 336.  
 Scheer II, 288 ff.  
 Schelllingen I, 29; II, 247.  
 Schemmerberg II, 282.  
 Scherer I, 34.  
 Schleyer, Minister I, 126.  
 Schmidt, Lehrerfamilie, Dürmentingen II, 293.

- Schneidheim I, 64; II, 229.  
 Schneller, Prof., Dillingen II, 14. 35.  
 Schönschreiben I, 90.  
 Schöngau I, 18.  
 Schönthäl II, 180.  
 Schöttle I, 17. 27. 54; II, 249. 267. 275. 305.  
 Scholasterei II, 23. 24.  
 Schornborf I, 29.  
 Schreibschulen I, 13. 45.  
 Schreßheim, D./N. Ellwangen II, 39. 222. 232.  
 Schulaufsicht I, 68. 118. 136. 153; II, 103.  
 Schulbesuch II, 4. 5. 6. 9. 12. 32. 97. 102. 115. 141. 148. 152. 160. 162. 176. 184. 185. 194. 259. 321. 330. 332. 346. 348. 349.  
 Schulbesuch des Pfarrers I, 44. 54.  
 Schulberichte I, 69. 89.  
 Schulbibliotheken I, 81. 89; II, 104. 140. 167. 201. 279. 291. 323.  
 Schulbildung in früherer Zeit I, 22.  
 Schulbrüder I, 56.  
 Schulbücher II, 140. 172. 179. 185. 323. 349.  
 Schulbetret II, 194.  
 Schuldirektoren II, 27. 167. 202. 277. 278. 323. 325. 351. 352.  
 Schulferien II, 107. 119. 201. 260. 274. 277. 290. 309. 330. 331. 377.  
 Schulfonds (Schulfründe) II, 20. 177. 231. 234. 256. 257. 304. 354. 365.  
 Schulgebete II, 139. 312. 315. 316. 330. 331.  
 Schulgeld I, 10. 82; II, 3. 5. 9. 19. 20. 22. 33. 34. 41. 69. 93. 95. 98. 163. 176. 184. 185. 186. 257. 259. 260. 303. 317. 324. 330. 347. 362. 377.  
 Schulgesetze II, 180. 187. 292.  
 Schulgesetz v. 1836 u. 1865 I, 100—131.  
 Schulgesetzentwurf v. Minister v. Zedlitz I, 124.  
 Schulhäuser I, 49; II, 3. 38. 41. 85. 88. 94. 122. 123. 125. 134. 138. 154. 167. 220. 221. 231. 233. 257. 258. 268. 275. 279. 287. 290. 296. 340. 354. 357. 369. 370. 372. 374. 375. 378. 379.  
 Schulhalter II, 3. 34. 283.  
 Schulinspektoren I, 82. 136; II, 95. 215. 235. 241. 257. 305. 358. 366.  
 Schulkommissäre u. Schulkommission (Schulherren) I, 95; II, 164. 168. 171. 172. 252. 253. 258. 278. 351. 354. 358. 363. 366.  
 Schulmeisterwahl I, 93. 272.  
 Schullehrerseminar, siehe Lehrerseminar.  
 Schulordnungen, Instruktionen I, 69; Deutschordensgebiet II, 99. 104; Dischingen II, 233; Dürmentingen II, 293; Ellwangen II, 5. 7. 14. 21; Gmünd II, 341. 348; Hohenstadt II, 327. 336; Kochertshörn II, 117; Marchthal II, 191. 193; Mengen II, 226; Mühlheim a. D. II, 310; Nendingen II, 317; Neresheim (Kloster) II, 175. 177. 180. 182. 187; Neresheim (Stadt) II, 205. 212. 213. 214; Neufra-Gundelfingen II, 205. 308; Neßberg-Donzdorf II, 319. 323; Nengerishausen II, 106; Nieblingen II, 269; Rottweil II, 355 u. ff. 357. 363; Scheer-Friedberg II, 289. 291; Stuttgart II, 369. 371. 373. 374. 376; Vorderösterreich II, 249. 253. 255. 259; Waldhausen II, 135. 136. Wallerstein II, 200. 201. 202; Westhausen II, 65. Würzburg II, 147. 149; 158. 165; Zeil-Waldburg II, 302.  
 Schulorganisation in Österreich I, 60.  
 Schulpatronat II, 249. 305.  
 Schulpflege I, 129.  
 Schulpflicht u. Schulentlassung, Dauer des Schulbesuchs I, 8. 22. 47. 52. 115. II, 9. 22. 28. 55. 97. 100. 101. 114. 119. 134. 194. 196. 254. 270. 277. 312. 313. 331. 349.  
 Schulprämien I, 64.  
 Schulprüfungen I, 80. 96.  
 Schulstiftungen II, 19. 25. 128 ff. 163. 164. 171. 190. 199. 221. 269. 281. 287.  
 Schulstrafen II, 4. 5. 6. 9. 10. 12. 28. 32. 97. 102. 141. 148. 152. 160. 162. 176. 184. 185. 194. 259. 272. 321. 330. 332. 338. 377.  
 Schultabellen u. Schülerverzeichnisse II, 28. 84. 88. 107. 115. 140. 161. 185. 272. 292. 323. 324. 350.  
 Schulversäumnisse I, 78. 115.  
 Schulzeit (Schüleraufnahme, Stundenplan) I, 47; II, 7. 10. 28. 47. 69. 97. 100. 101. 103. 119. 162. 182. 186. 192. 196. 201. 206. 231. 250. 254. 256. 266. 270. 277. 289. 292. 295. 302. 306. 308. 313. 314. 320. 331. 349.

- Schulzucht I, 44.**  
**Schuffenried I, 31.**  
**Schwäbsberg II, 39 ff.**  
**Schwarzenbach II, 281.**  
**Schützenhausen II, 187 ff. 229.**  
**Seckirch I, 28; II, 191. 195 ff. 267.**  
**Seibrang II, 299. 304.**  
**Seminardektoren in Württemberg: Göß, D. II, 164; II, Suß J. M., Manger II, 167.**  
**Siglingen I, 30.**  
**Sigmaringen II, 263. 264.**  
**Simon, geistl. Rat II, 95.**  
**Simprechtshausen II, 146.**  
**Sindelbors II, 146.**  
**Sindringen II, 145.**  
**Sittlger, Kardinal I, 54.**  
**Sommer Schulen I, 86; II, 22. 34. 42. 147. 157. 201. 231. 250. 262. 264. 313. 337.**  
**Sonntags- (Feiertags-) und Wiederholungsschulen I, 68. 171; II, 47. 102. 107. 165. 177. 186. 197. 227. 273. 277. 293. 317. 324. 352. 365.**  
**Sonthheim II, 123.**  
**Specht I, 7.**  
**Spertl, Schulinspektor II, 140.**  
**Sprachunterricht I, 3.**  
**Spreffer, Ad., Lehrer II, 61.**  
**Staatsschule i. Prinzip I, 121.**  
**Staatsdiener, die Lehrer I, 123.**  
**Stadtschulen I, 8. 12. 14. 19.**  
**Stände im 15. Jahrh. I, 288.**  
**Statistik von 1894 I, 169.**  
**Stanislaus, Karmeliter II, 278.**  
**Steinbach b. Hall II, 58.**  
**Stellung, soziale, der Lehrer I, 48. 287; II, 102.**  
**Stetten a. D. II, 310.**  
**Stetten im Remsthal I, 209.**  
**Stimpfach II, 39.**  
**Stodach II, 258. 259.**  
**Stocheim II, 124.**  
**Stöckl I, 5.**  
**Stöcklen II, 52.**  
**Stolzberg I, 19.**  
**Strasbourg i. E. II, 339.**  
**Streußdorf I, 265.**  
**Struht I, 264.**  
**Sturm I, 56.**  
**Stuttgart I, 29; II, 368 ff.**  
**Substituten (Provisoren, Schulvikar, Adjunkt) II, 84. 50. 83. 149. 226. 227. 228. 250. 252. 361.**  
**Suß I, 29.**  
**Superintendent I, 44.**  
**Synoden I, 7. 53.**
- T.**
- Taxis II, 232.**  
**Taubstummenanstalten I, 96. 211.**  
**Teurungszulagen I, 107.**  
**Thalheim D./M. Heilbronn II, 123.**  
**Thannenburg II, 53 ff.**  
**Thannhausen II, 81 ff.**  
**Thurn u. Taxis II, 188. 190. 195. 232. 235. 288. 296.**  
**Tiefenbach D./M. Neckarfulm II, 112.**  
**Töchteranstalt I, 95.**  
**Töcherschule (höhere) in Stuttgart II, 379.**  
**Trägel II, 33. 228.**  
**Trauchburg II, 299.**  
**Trennung der Geschlechter I, 17. 28. 43; II, 115. 152. 162. 170. 283. 277. 312. 313. 331. 343. 344. 358. 359. 362. 377.**  
**Trennung der lateinischen und deutschen Schulen I, 20.**  
**Tribentium I, 51. 54.**  
**Trifschler, Lehrer II, 88.**  
**Trivialschulen I, 20; II, 253. 259.**
- Trochendorf I, 56.**  
**Trugenhofen II, 201. 232.**  
**Tübingen I, 31; II, 268. 286. 339.**  
**Turnen I, 161; II, 379.**  
**Tuttlingen II, 318.**
- U.**
- Überlingen I, 260.**  
**Überwachung der Jugend I, 97.**  
**Uhl, Frz. J. II, 362.**  
**Ull, Joh. M. II, 354. 358.**  
**Ulm I, 31.**  
**Ulrich, Herzog I, 40.**  
**Unfähigkeit der Lehrer I, 297.**  
**Universitäten I, 85.**  
**Unlingen I, 316; II, 278.**  
**Unständige Lehrer I, 111.**  
**Unterböbingen II, 42.**  
**Untergriesheim II, 122.**  
**Unterhaltung der Schulen I, 55. 116.**  
**Unterlochen II, 4. 84 ff.**  
**Unterrichtsfächer I, 41. 45.**  
**Unterrichtsmethode I, 74.**  
**Unterrichtsfreiheit I, 129.**  
**Unterriffingen II, 200.**  
**Unterschneidheim II, 139.**  
**Unteronthheim II, 55.**  
**Unterwachingen II, 191.**  
**Unterwilsingen II, 141. 200.**  
**Unterzell II, 300.**  
**Urach I, 29.**  
**Urspring I, 30; II, 247.**  
**Ursulinerinnen I, 56.**  
**Uttenweiler I, 28; II, 191. 267.**  
**Ußmemmingen II, 200.**
- V.**
- Verfall der alten Schulen I, 33. 42.**  
**Verfassungsurkunde, württembergische I, 94.**  
**Verfassung, preussische v. 1814 u. 1850 I, 123.**  
**Verheiratung von Lehrerswitwen und Töchtern II, 59. 265. 284.**

Verordnung v. 1808 I, 300.  
Verordnung v. 1814 I, 123.  
Verwirberung d. Jugend I, 55.  
Willingen II, 284.  
Willingen, Th. II, 353. 366.  
Wissitationen (Schulprüfungen)  
II, 12. 16. 95. 103. 115.  
124. 140. 147. 152. 165.  
166. 170. 177. 179. 183.  
202. 208. 215 ff. 245.  
256. 258. 259. 265. 272.  
278. 333. 336. 344. 350.  
351. 358.  
Vogelmann I, 17. 19; II, 1.  
Vogt, Th. II, 351.  
Vogteämter II, 63. 83. 84.  
86. 96.  
Vollmaringen II, 299.

**W.**

Wachbach II, 105.  
Wäschenbeuren II, 295 ff.  
Waiblingen I, 29.  
Waisenhäuser I, 201. 227.  
Waldburg, Grafschaft 299 ff.  
Waldburg-Beil, Fürsten und  
Grafen II, 300. 302.

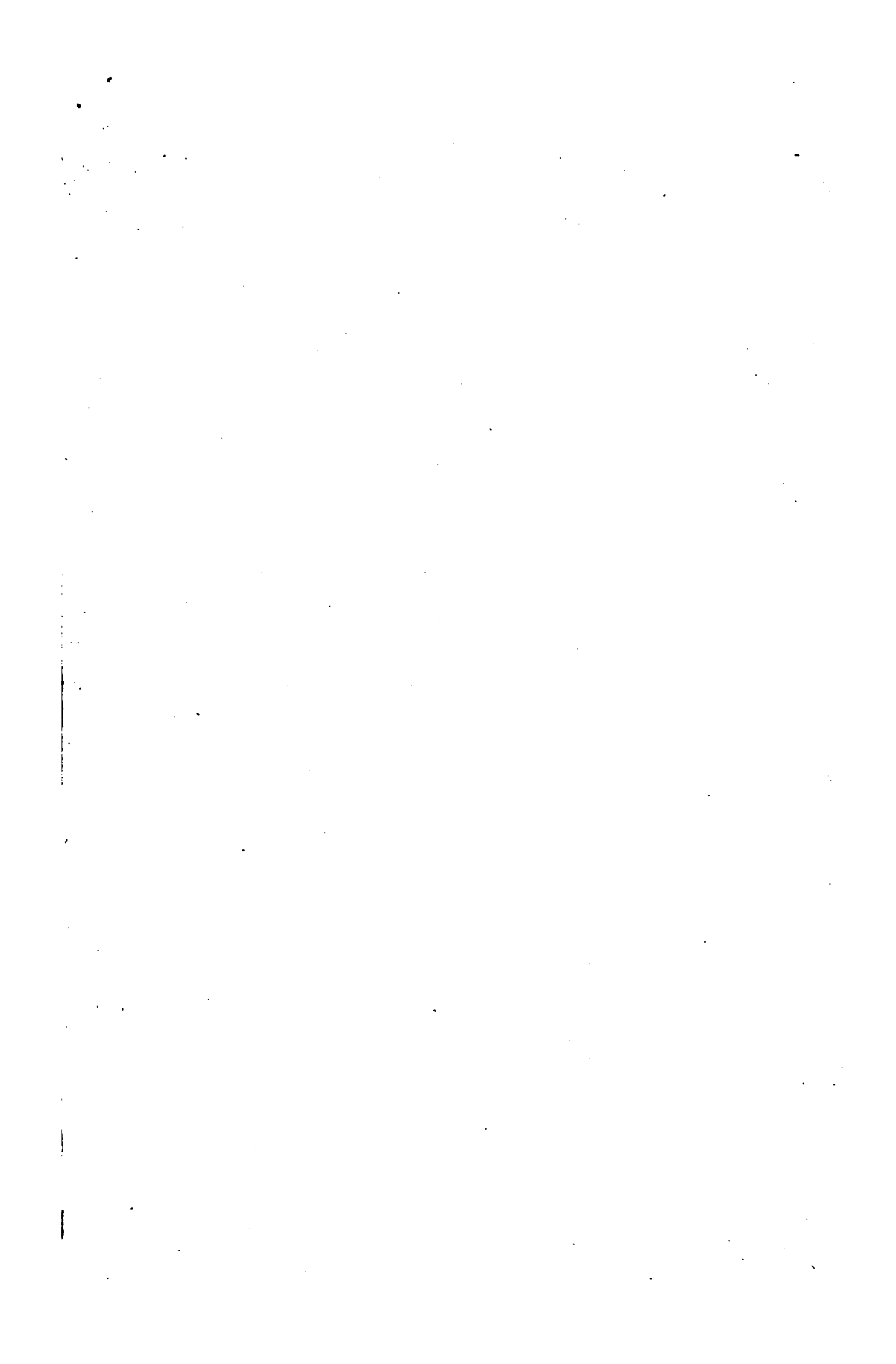
Waldburg II, 145.  
Walbhausen II, 183.  
Walbsee II, 281 ff.  
Walbstetten II, 42.  
Wallerstein II, 198 ff.  
Wangen i. N. II, 282.  
Warthausen, D./N. Wiberach  
II, 247. 249.  
Wasseralfingen II, 63.  
Weikersheim I, 30; II, 145.  
Weingarten II, 301.  
Weißenhorn I, 18.  
Weißensonntageremonie II,  
68. 77.  
Weissenstein II, 212. 322. 323 ff.  
Welbingsfelben II, 145.  
Wertmeister I, 68. 74.  
Westerhofen II, 127. 133.  
Westhausen II, 63 ff. 127. 230.  
Wetterläuten II, 33. 71. 294.  
307.  
Wezenauer, Schulbir II, 180.  
Wiblingen II, 178. 247.  
Wibbern I, 30.  
Wien II, 339. 351. 365.  
Wilfertsweyer II, 277.  
Wiese I, 19.

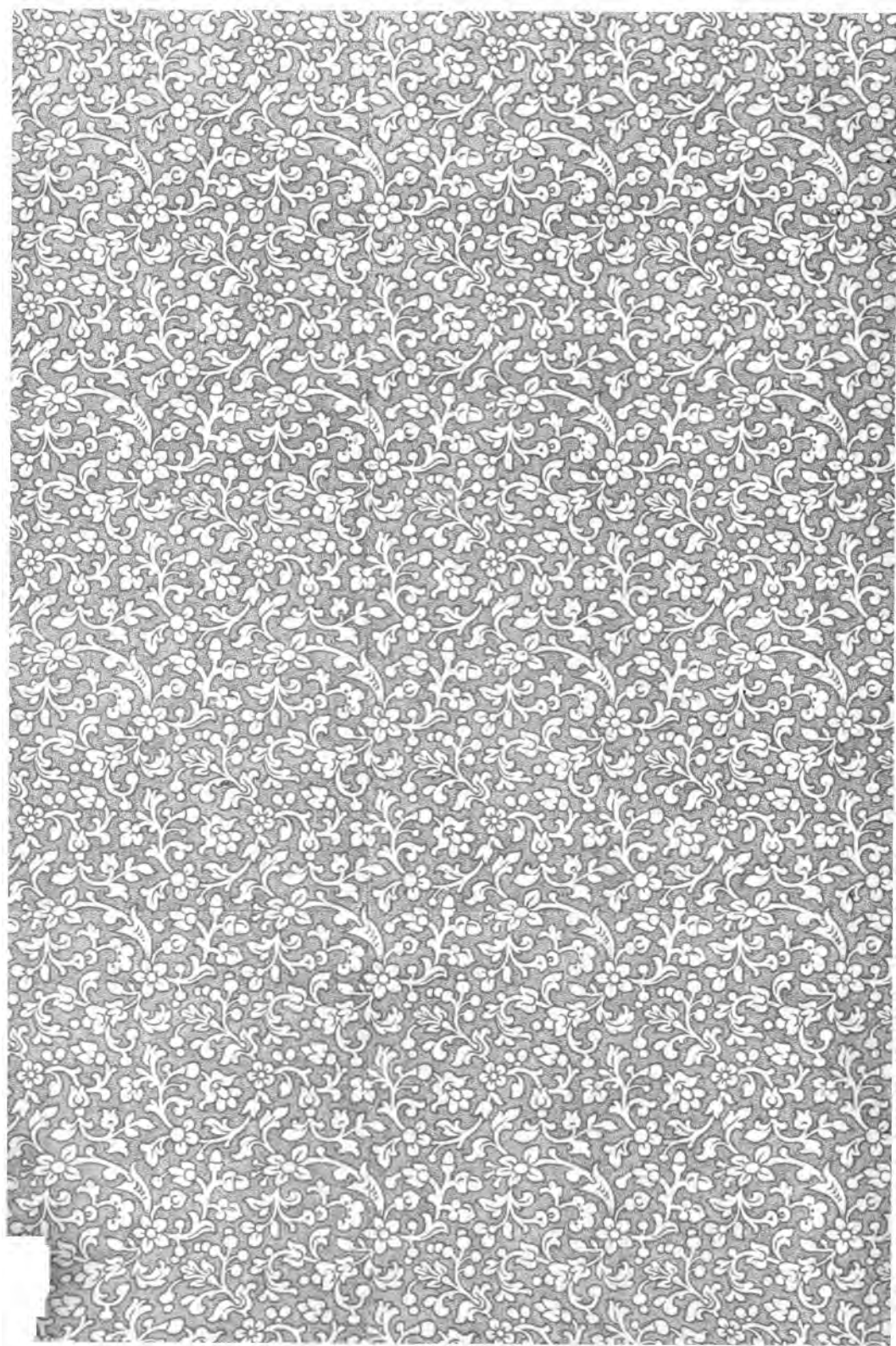
Wilhelm, König I, 94.  
Wilhelmsweyer II, 277.  
Winkeladvokatur I, 291.  
Winkelschulen I, 13.  
Winterbach I, 209.  
Winterschulen (Winterschul-  
meister) II, 48. 83. 297.  
Winterstetten II, 299.  
Wittenberg II, 339.  
Witwengehälter II, 21. 46.  
58. 60. 62. 125. 359. 360.  
Wöfingen II, 200. 230.  
Würzburg II, 144 ff.  
Wurmlingen II, 311.  
Wurst, Lehrerfamilie II, 17.  
18. 35. 45. 60. 64. 66.  
Wurzach II, 300.

**3.**

Zaisenhäuser II, 146.  
Zeichenschule II, 367. 378. 379.  
Zeil II, 299.  
Zeller, Prälat II, 352. 367.  
Zimmer, F. X., Lehrer II, 17.  
Zipplingen II, 141 ff.  
Zöbingen II, 200.  
Zwiefalten II, 286. 304.









Stanford University Libraries



3 6105 118 235 667

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES  
STANFORD AUXILIARY LIBRARY  
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004  
(415) 723-9201

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

